Oesterreichischer

Bureau-Kalender

für

1864.

Herausgegeben von Moriz v. Reymond.

Mit einer vollständigen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Telegraphen-Karte des österreichischen Kaiserstaates.

I. Jahrgang.

Wien.

Eigenthum und Verlag des Herausgebers.

Debitirt durch F. B. Geitler's Verlagsbuchhandlung,

Stadt, Habsburgergasse Nr. 1.

Oesterreichischer

Bureau-Kalender

für das Schaltjahr

1864.

Erster Jahrgang.

Herausgegeben von Moriz v. Reymond.

Wien.

Eigenthum und Verlag des Herausgebers.

Debitirt durch F. B. Geitler's Verlagsbuchhandlung,

Stadt, Habsburgergasse Nr. 1.

Wir übergeben hiemit unseren geehrten Herren Subskribenten den ersten Jahrgang unseres „österreichischen Bureaukalenders", und sagen denselben zugleich unseren wärmsten Dank für die vertrauensvolle, wirklich überraschende Theilnahme, welche unserem jungen Unternehmen von allen Seiten gezollt worden ist. Trotz dem beruhigenden Bewußtsein, von unserer Seite das Möglichste gethan zu haben, um den geehrten Herren Subskribenten das Versprochene in befriedigender Weise zu bieten, treten wir denselben mit dem vorliegenden Jahrgange doch nicht ohne Befangenheit entgegen. Für's Erste müssen wir das späte Erscheinen dieses Kalenders entschuldigen, welches seinen Grund darin hat, daß wir wegen der konstant fortschreitenden und auch im jetzigen Augenblicke noch nicht unterbrochenen Zunahme der Subskribentenzahl, zu wiederholten Malen und in ganz kurzen Intervallen genöthiget waren, die Auflage zu erhöhen, wodurch unvermeidliche Störungen im technischen Theile unserer Arbeit, besonders hinsichtlich der artistischen Beilage eingetreten sind. — Außerdem sind wir uns auch wohl bewußt, daß unser ursprünglich aufgestelltes Programm bezüglich der Form und des Inhaltes des ersten Jahrganges manche Schwächen hat, die wir erst während und nach Vollendung der Arbeit erkannten, deren Behebung also nur durch doppelt sorgfältige und reichhaltige Ausstattung der künftigen Jahrgänge möglich ist. Welches neue Unternehmen wäre nicht in der gleichen Lage, fühlte nicht das gleiche Bedürfniß der sucessiven Verbesserung und Vervollkommnung! Es ist hier nicht wie bei einem Bau, der schon in der Grundidee, im Projekte vollkommen sein muß, wenn er nicht ewig Stück- und Flickwerk bleiben soll, dessen Fundamente unverrückt bestehen müssen, wenn nicht der ganze Bau verfallen soll; bei geistigen Bauwerken fällt oft das ursprüngliche Fundament gänzlich, das Materiale desselben dient theilweise zum Weiterbau, und doch vervollkommt und befestiget sich der Bau immer mehr und mehr, wenn nur die praktischen Erfahrungen gehörig ausgenützt, den wohlmeinenden Winken erfahrener Fachmänner willig Folge geleistet, und guter Wille, ehrliches Streben, Muth und Ausdauer nicht gespart werden. Wir haben also vor-

läufig nichts zu thun, als unser Werk dem Wohlwollen und der Nachsicht unserer verehrten Herren Subskribenten anzuempfehlen, und ferners unser ganzes Augenmerk auf die ersprießliche Weiterbildung desselben zu lenken.

Wir bringen im vorliegenden Jahrgange des „österr. Bureaukalenders" das seit Juli 1863 in's Leben getretene allgemeine Handelsgesetz im vollen Wortlaute; wir sind jedoch von sehr geschätzter und kompetenter Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Zweck des Kalenders nicht eigentlich der sei, die Gesetze in dieser Form, in welcher sie der Beamtenwelt und dem Fachmanne überhaupt ohnehin bekannt und leicht zugänglich sind, zu bringen, sondern daß sich vielmehr die lexikalische Bearbeitung derselben für den schon im ursprünglichen Programme des Bureaukalenders angedeuteten Zweck derselben als Nachschlagebuch weit mehr eigne. Diesem schätzbaren Winke folgend, haben wir schon im heurigen Jahrgange das Stempelgesetz im gedrängten Auszuge und nach Schlagworten geordnet bearbeitet, und werden die für die Aufnahme in den nächsten Jahrgängen bestimmten Gesetze durchgehends in streng lexikalischer Form behandeln, wodurch wir den Werth des Kalenders nicht unwesentlich zu erhöhen glauben.

Bei dem Umstande, daß wir schon für den ersten Jahrgang unseres Bureaukalenders einen namhaften, unsere bescheidenen Erwartungen weit übertreffenden Leserkreis im Subskriptionswege gewonnen haben, haben wir uns entschlossen diesen Kalender im Buchhandel gar nicht, oder doch nur in einer sehr geringen Anzahl von Exemplaren erscheinen zu lassen, und uns daher auch für die nächsten Jahrgänge bloß auf den Subskriptionsweg zu beschränken. Wir richten unsere diesfällige Einladung zuförderst an die geehrten Subskribenten des I. Jahrganges, hoffend, daß uns dieselben, in geneigter Würdigung unseres reellen Strebens, auch in Zukunft ihr Wohlwollen nicht entziehen werden. Wir erlauben uns, dem Kalender einen Subskriptionsschein zum beliebigen Gebrauche beizuschließen, und bitten ergebenst, uns etwa gefällige Aufträge mittelst derselben unter der beigedruckten Kreuzbandschleife mit 2 kr. Marke frankirt sobald als thunlich zusenden zu wollen, damit wir durch möglichst frühen Abschluß der Subskription in die Lage gesetzt werden, den Jahrgang 1865 schon im August k. J. erscheinen zu lassen.

Eine Vorausbezahlung der gütigst bestellten Exemplare ist durchaus nicht erforderlich, da sich die Geldbeträge unsererseits am sichersten und billigsten durch Postnachnahme hereinbringen lassen.

Der Jahrgang 1865 wird unter Anderem enthalten:

Kalendarium, Verzeichniß der Namens- und Festtage, Genealogie, Lottoziehungen wie im Jahrgange 1864. — Stempelskalen. — Zolltarif. — Eisenbahn-

wesen II. (Eisenbahn-Kommissionsgesetz, Bestimmungen der Betriebsordnung rücksichtlich des Verhältnisses der Bahnanstalten zum Staate, — Bestimmungen über Bauten im feuergefährlichen Rayon der Bahnen, — Tarife für Personen, Eilgut- und Frachtenbeförderung auf allen Bahnen Oesterreichs.) — Postwesen (mit Angabe sämmtlicher Postämter der Monarchie). — Telegrafenwesen. — Strafgesetz (lexikalisch bearbeitet).

☛ Staatliche und administrative Organisation des Kaiserthums Oesterreich. Mit einer einzig in ihrer Art bestehenden, speciell für den österr. Bureau-Kalender nach offiziellen Quellen bearbeiteten Karte als Beilage.

Im Anhange: Populäre Aufsätze über Telegrafie II. u. s. w.

Wien, im November 1863.

Moriz von Reymond,
Concipist der Südbahn.
Wieden, Weyringergasse Nr. 6.

Inhalt.

Anhang.

Oesterreichischer

Bureau-Kalender

1864.

Zeit- und Fest-Rechnung für das Jahr 1864.

Das Jahr 1864 entspricht dem
Jahre 6577 der Julianischen Periode, und dem
Jahre 7372—7373 der Byzantinischen Aera.
Das Jahr 1864 nach Christi Geburt ist ein Schalt-Jahr von 366 Tagen.

Gregorianischer oder neuer Kalender.		Julianischer oder alter Kalender.	
Goldene Zahl	3	Goldene Zahl	3
Epacten	XXII	Epacten	III
Sonnenzirkel	25	Sonnenzirkel	25
Römerzinszahl	7	Römerzinszahl	7
Sonntagsbuchstabe	C B	Sonntagsbuchstabe	E D

Bewegliche Feste

	der Katholiken.	der Griechen.		der Katholiken.	der Griechen.
Namen Jesu-Fest	17. Jänner		Christi Himmelfahrt	5. Mai	28. Mai.
Triodium	—	9. Februar	Pfingstsonntag	15. „	7 Juni
Septuagesimä	24. Jänner	16. Februar	Dreifaltigkeitssonntag	22. „	
Aschermittwoch	10. Februar	4. März	Frohnleichnamsfest	26. Mai	
Ostersonntag	27. März	19. April	Maria Namensfest	11. Septemb.	
Bittage	2., 3. und 4. Mai.		Erster Adventsonntag	27. Nov.	29. November

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 46 Tage oder 6 Wochen 4 Tage.
Länge der Fastnacht 34 Tage oder 4 Wochen 6 Tage.

Die vier Quatember

der Katholiken		der Griechen	
17. Februar,	18. Mai,	11. März,	10. Juni,
21. September,	14. December.	16. September,	16. December.

Die vier astronomischen Jahreszeiten.

Der **Frühling** nimmt seinen Anfang den 20. März um 9 Uhr 15 Minuten Morgens mittlere Wr. Zeit, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt. Zum ersten Male Tag- und Nacht-Gleiche.

Der Anfang des **Sommers** ist am 21. Juni um 5 Uhr 57 Minuten Abends. Eintritt der Sonne in das Zeichen des Krebses. Längster Tag und kürzeste Nacht. Sommer-Sonnenwende.

Der **Herbst** nimmt seinen Anfang den 22. September um 8 Uhr 21 Minuten Abends. Die Sonne tritt in das Zeichen der Wage. Zum zweiten Male Tag- und Nacht-Gleiche.

Der **Winter** fängt an den 21. December um 2 Uhr 9 Min. Abends. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbocks. Kürzester Tag und längste Nacht. Winter-Sonnenwende.

Finsternisse.

Im Jahre 1864 werden nur zwei Sonnenfinsternisse stattfinden, welche aber in unserer Gegend nicht zu sehen sein werden; der **Mond** verfinstert sich gar nicht.

I. **Sonnenfinsterniß** den 5. u. 6. Mai. — Anfang auf der Erde überhaupt den 5. Mai um 10 Uhr 39 Minuten Abends w. W. Zeit in 144° 39′ östliche Länge von Ferro und 1° 24′ südliche Breite; — centrale Verfinsterung im Mittag den 6. Mai um 1 Uhr 31 Minuten Morgens, in 191° 12′ östliche Länge von Ferro und 32° 13′ nördl. Breite; — Ende auf der Erde überhaupt um 4 Uhr 12 Minuten M. in 247° 13′ östlicher Länge von Ferro und 20° 9′ nördliche Breite.

Diese Finsterniß wird im südöstlichen Theile von Asien, im Norden von Australien und im Westen von Nord-Amerika sichtbar sein.

II. **Sonnenfinsterniß** den 30. Oktober. — Anfang der Finsterniß überhaupt um 1 Uhr 53 Minuten Abends w. W. Zeit in 277° 29′ östliche Länge von Ferro, 6° 26′ nördliche Breite; — Anfang der centralen (ringf.) Verfinsterung um 2 Uhr 59 Minuten in 260° 4′ östl. Länge von Ferro und 2° 43′ nördlicher Breite. — Ende der centralen Verfinsterung um 6 Uhr 46 Minuten in 28° 45′ östl. Länge von Ferro, 23° 7′ südl. Breite. — Ende auf der Erde überhaupt um 7 Uhr 52 Minuten Abends in 11° 12′ östliche Länge von Ferro, 19° 25′ südl. Breite.

Sichtbar in Süd- und Mittel-Amerika, sowie in einem kleinen südwestlichen Theile von Afrika.

Jahresregent ist die Venus. (♀)

Venus ist der größte der sogenannten inneren (von der Erdbahn eingeschlossenen) Planeten. Seine größte Ausweichung von der Sonne beträgt 48° und kehrt dieser Planet nach Verlauf von 584 Tagen je in dieselbe relative Stellung zur Sonne zurück. In der Nähe der oberen Conjunction erscheint Venus im Fernrohr betrachtet als eine sehr kleine beinahe kreisrunde erleuchtete Scheibe, als Abendstern erscheint Venus nach der Quadratur von sichelförmiger Gestalt die Concavität gegen Osten gekehrt, als Morgenstern vor der Quadratur von sichelförmiger Gestalt, die concave Seite gegen Westen gekehrt, zur Zeit der unteren Conjunction kann es geschehen, daß Venus vor der Sonnenscheibe vorübergeht, sie erscheint sodann als eine dunkle Scheibe von 6—7mal größerem Durchmesser als zur Zeit der oberen Conjunction. — Die größte Entfernung der Venus von der Erde beträgt 65 Millionen Meilen, die kleinste 9¾ Mill. Meilen. Die Rotation der Venus beträgt etwas weniger als einen Tag auf der Erde, der sie auch an Größe nahe gleichkommt. Man hat auf diesem Planeten Gebirge von bis zu 11 Meil. Höhe und auch eine Atmosphäre nachgewiesen. Die Frage, ob Venus einen Satelliten besitze, ist bisher unentschieden. — Venus erreicht jeweilig ihren größten Glanz 69 Tage vor oder nach ihrer unteren Conjunction, zu welcher Zeit sie bisweilen selbst dem unbewaffneten Auge am sonnenhellen Tage sichtbar wird.

Mondes-Phasen im Jahre 1864.

N. M. = Neumond. E. V. = Erstes Viertel. V. M. = Vollmond. L. V. = Letztes Viertel.

Monat	Tag	Phase		Zeit		Tageszeit			
Januar	2.	L. V.	um	8^{45}	Uhr	Morg.	mittl.	Wiener	Zeit.
„	9.	N. M.	„	8^{51}	„	„	„	„	„
„	16.	E. V.	„	0^{12}	„	„	„	„	„
„	23.	V. M.	„	11^{8}	„	Abends	„	„	„
Februar	1.	L. V.	„	1^{23}	„	Morg.	„	„	„
„	7.	N. M.	„	7^{51}	„	Abends	„	„	„
„	14.	E. V.	„	2^{30}	„	„	„	„	„
„	22.	V. M.	„	6^{7}	„	„	„	„	„
März	1.	L. V.	„	2^{17}	„	„	„	„	„
„	8.	N. M.	„	5^{5}	„	Morg.	„	„	„
„	15.	E. V.	„	7^{13}	„	„	„	„	„
„	23.	V. M.	„	11^{30}	„	„	„	„	„
„	30.	L. V.	„	11^{25}	„	Abends	„	„	„
April	6.	N. M.	„	2^{54}	„	„	„	„	„
„	14.	E. V.	„	1^{15}	„	Morg.	„	„	„
„	22.	V. M.	„	2^{24}	„	„	„	„	„
„	29.	L. V.	„	5^{40}	„	„	„	„	„
Mai	6.	N. M.	„	1^{19}	„	„	„	„	„
„	13.	E. V.	„	7^{26}	„	Abends	„	„	„
„	21.	V. M.	„	2^{30}	„	„	„	„	„
„	28.	L. V.	„	10^{26}	„	Morg.	„	„	„
Juni	4.	N. M.	„	0^{46}	„	Abends	„	„	„
„	12.	E. V.	„	0^{54}	„	„	„	„	„
„	20.	V. M.	„	0^{0}	„	Morg.	„	„	„
„	26.	L. V.	„	3^{21}	„	Abends	„	„	„
Juli	4.	N. M.	um	1^{29}	Uhr	Morg.	mittl.	Wiener	Zeit.
„	12.	E. V.	„	4^{57}	„	„	„	„	„
„	19.	V. M.	„	7^{41}	„	„	„	„	„
„	25.	L. V.	„	9^{51}	„	Abends	„	„	„
August	2.	V. M.	„	3^{39}	„	„	„	„	„
„	10.	L. V.	„	7^{3}	„	„	„	„	„
„	17.	N. M.	„	2^{42}	„	„	„	„	„
„	24.	E. V.	„	7^{10}	„	Morg.	„	„	„
Septbr.	1.	V. M.	„	7^{13}	„	„	„	„	„
„	9.	L. V.	„	6^{56}	„	„	„	„	„
„	15.	N. M.	„	10^{15}	„	Abends	„	„	„
„	22.	E. V.	„	8^{0}	„	„	„	„	„
„	30.	V. M.	„	11^{49}	„	„	„	„	„
Octob.	8.	L. V.	„	4^{43}	„	„	„	„	„
„	15.	N. M.	„	7^{21}	„	Morg.	„	„	„
„	22.	E. V.	„	0^{33}	„	Abends	„	„	„
„	30.	V. M.	„	4^{34}	„	„	„	„	„
Novem.	7.	L. V.	„	0^{58}	„	Morg.	„	„	„
„	13.	N. M.	„	6^{39}	„	Abends	„	„	„
„	21.	E. V.	„	8^{22}	„	Morg.	„	„	„
„	29.	V. M.	„	8^{28}	„	„	„	„	„
Decbr.	6.	L. V.	„	8^{39}	„	„	„	„	„
„	13.	N. M.	„	8^{18}	„	„	„	„	„
„	21.	E. V.	„	6^{8}	„	„	„	„	„
„	28.	V. M.	„	10^{27}	„	Abends	„	„	„

Zeichen des Thierkreises.

	Zeichen	Name	Grade der Ekliptik
0	♈	Widder	vom 0° bis 30°
I.	♉	Stier	„ 30 „ 60
II.	♊	Zwillinge	„ 60 „ 90
III.	♋	Krebs	„ 90 „ 120
IV.	♌	Löwe	„ 120 „ 150
V.	♍	Jungfrau	„ 150 „ 180
VI.	♎	Wage	vom 180° bis 210°
VII.	♏	Scorpion	„ 210 „ 240
VIII.	♐	Schütze	„ 240 „ 270
IX.	♑	Steinbock	„ 270 „ 300
X.	♒	Wassermann	„ 300 „ 330
XI.	♓	Fische	„ 330 „ 360

Norma-Tage und Gerichtsferien in Oesterreich.

Hof-Norma-Tage,

an welchen die k. k. Hoftheater geschlossen sind:

Den 1. März (Vorabend des Sterbetages weil. Sr. Majestät Kaisers Franz I.).

Den 6. April (Vorabend des Sterbetages weil. J. M. der Kaiserin Ludovica, dritten Gemalin weil. Sr. M. Kaisers Franz. I.).

In Fällen besonderer Hindernisse findet mit Allerhöchster Genehmigung eine Verlegung dieser Normatage Statt.

Norma-Tage,

an welchen sowohl Schauspiele als auch öffentliche Tanzmusik oder Bälle untersagt sind:

Am Aschermittwoch (10. Februar.)
Am Feste Mariä Verkündigung (2. April).
Vom Palmf. bis einschl. Osterf. (20. bis 27. März).
Am Pfingstsonntage (15. Mai).
Am Frohnleichnamst. (22. Mai).
Am Feste Mariä Geburt (8. September).
An den drei letzten Adventtagen (22. bis 24. December).
Am Christtage (25. December).

Norma-Tage,

an welchen zwar Schauspiele gegeben werden dürfen, jedoch Tanzmusik, öffentliche und Privat-Bälle verboten sind:

Die ganze Adventzeit (vom 29. November bis 24. December).
Vom Feste des heiligen Stephan bis einschließlich des heiligen drei Könige-Festes (26. December bis 6. Jänner).
Vom Anfange der Fasten bis zum Palmsonntage (vom 10. Februar bis 27. März).
Vom Ostersonntage bis einschließlich den weißen Sonntag (27. März bis 3. April).
An allen gebotenen Fasttagen.
An den 4 Quatembertagen (17. Februar, 18. Mai, 21. September und 14. December).
An den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.
An den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres.
Am Allerheiligen-Feste (1. November).
Am Feste des heil. Leopold (15. November) in Nieder-Oesterreich, und
An den Festen der Landespatrone in allen übrigen Kronländern.

Gerichtsferien in Oesterreich.

Von Weihnacht bis zu heiligen drei Könige (vom 25. December bis 9. Jänner).
Vom Palmsonntage bis Osterm. (vom 20. bis 27. März).
An den 3 Bittagen (2., 3. und 4 Mai).
In der Frohnleichnams-Octav (22. bis 29. Mai).
An allen Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Zeitrechnung für das Jahr 1864.

Im Jahre 1864 zählt man:

Von der Erschaffung der Welt nach der Rechnung der neueren Griechen, wie auch ehemals der Russen, bis auf Peter den Großen . . . . 7372.
Nach der Rechnung des Calvisius . . . . 5813.
Nach Erbauung der Stadt Rom, 753 v. Chr. . . . 2617.
Seit der Geburt Christi . . . . 1864.
Vom Anfange des römischen Kaiserthums unter Tiberius, im Jahre 14 . . . . 1850.
Von Erbauung der Stadt Prag, im Jahre 723 . . . 1141.
Von Erbauung der Stadt Brünn, im Jahre 800 . . 1064.
Von Erbauung der Stadt Grätz, im Jahre 820 . . 1044.
Von Ankunft des Grafen Leopold von Babenberg und Tonegau in Oesterreich unter der Enns, im Jahre 984 880.
Vom Entstehen der Könige von Ungarn mit Stephan dem Heiligen, im Jahre 1000 . . . . 864.
Von Erbauung der Stadt Ofen, im Jahre 1000 . . 864.
Von Erweiterung des Landes unter der Enns bis an die Leytha, 1041 . . . . 823.
Vom Anfang des Lothring.-Habsburg. Hauses mit Eberhart II., einem Abkömmlinge Herzogs Ethico, 1048 816.
Vom Entstehen der Könige in Böhmen mit Wratislaus I., im Jahre 1061 . . . . 803.
Von Erbauung der Stadt Wien, im Jahre 1100 . . 764.
Von Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogthume, unter dem Markgrafen Heinrich Jasomirgott, im Jahre 1156 . . . . 708.
Von Erbauung der St. Stephanskirche in Wien, im Jahre 1156 . . . . 708.
Vom Anfange des königl. Diadems auf dem österr. Herzogshut, im Jahre 1225 . . . . 639.
Von der Wahl Rudolphs I., Grafen von Habsburg, eines Abkömmlings von Eberhart II., (Sohn des Herzogs Ethiko von Allemanien und Elsaß), zum deutschen Kaiser, im Jahre 1273 . . . . 591.
Vom Anfange des Habsburgischen Regenten-Hauses in Oesterreich mit Albrecht I., im Jahre 1282 . . . 582.
Vom Anfange der Erbauung des St. Stephansthurmes, im Jahre 1363 . . . . 501.
Von Errichtung der hohen Schule in Wien, im J. 1365 499.
Von Erbauung des k. k. Lustschlosses Laxenburg, im Jahre 1392 . . . . 472.
Von Vollendung des St. Stephansthurmes, i. J. 1433 431.
Von der Kaisers-Würde in dem durchlauchtigsten Hause Habsburg von Albrecht II., im Jahre 1438 . . . 426.
Von Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1440 . 424.

Im Jahre 1864 zählt man:

Von der Eroberung von Constantinopel durch Mohammed II., im Jahre 1453 . . . . 411.
Von Errichtung des bischöflichen Sitzes in Wien, im Jahre 1468 . . . . 396.
Von der Entdeckung von Amerika (11. October 1492) 372.
Von der Reformation Dr. Martin Luthers (1517) . . 347.
Von Uebernahme des königlich erblichen Thrones in Ungarn von dem Hause Oesterreich durch Ferdinand I., im Jahre 1526 . . . . 338.
Von Uebernahme des erblichen Thrones in Böhmen von dem Hause Oesterreich unter Ferdinand I., im Jahre 1526 . . . . 338.
Vom Entstehen des Großfürstenthums Siebenbürgen unter Johann Zapolya, im Jahre 1538 . . . . 326.
Von der Kalender-Verbesserung durch Papst Gregor XIII. (15. October 1582) 282
Von der pragmatischen Sanction Kaiser Carls VI. (19. April 1713) . . . . 151.
Von Vereinigung des Lothringischen und Habsburgischen Hauses mit Herzog Franz I. und Maria Theresia, im Jahre 1737 . . . . 127.
Von der erblichen Besitznahme des Hauses Oesterreich von dem Großfürstenthume Siebenbürgen, i. J. 1740 124.
Von der deutschen Kaiserwürde auf dem Lothring.-Habsburgischen Hause von Franz I., Herzog v. Lothringen, im Jahre 1745 . . . . 119.
Von Erlöschung des durchlauchtigsten Hauses von Habsburg in Oesterreich mit der Kaiserin Maria Theresia, im Jahre 1780 . . . . 84.
Von Regierung des durchlauchtigsten Hauses Lothringen in Oesterreich mit Kaiser Joseph II., im Jahre 1780 84.
Von dem Tode Kaiser Josephs II. . . . . 74.
Von der Geburt Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I., im Jahre 1793 . . . . 71.
Von Entsagung des Lothring.-Habsburgischen Hauses auf die deutsche Kaiserwürde von Franz II., im Jahre 1804 60
Von Erhebung der österreichischen Monarchie zu einem Kaiserthume von Franz II. rücksichtlich dem I., im Jahre 1804 . . . . 60.
Seit der Geburt Sr. Majestät des regierenden Kaisers Franz Joseph I. (18. August 1830) . . . . . 34.
Seit dem Tode Kaisers Franz I. . . . . 29.
Seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (2. December 1848) . . . . . 16.

Landespatrone der österreichischen Monarchie.

In **Böhmen:** Johann v. Nepomuk 16. Mai.
" " Wenzel 28. September.
" **Croatien:** Elias 20. Juli.
" " Rochus 16. August.
" **Dalmatien:** Spiridion 14. December.
" **Galizien:** Michael 29. September.
" " Stanislaus 7. Mai.
" **Kärnthen:** Egidius 1. September.
" " Joseph 19. März.
" **Krain:** Georg 24. April.
" " Joseph 19. März.
Im **Küstenlande:** Joseph 19. März.
In **Mähren:** Cyrill und Meth. 9. März.

In **Oesterreich ob d. Enns:** Leopold 15. Nov.
" " **unt. d. Enns:** Leopold 15. Nov.
" **Salzburg:** Ruprecht 27. März.
" **Schlesien:** Hedwig 15. October.
" **Siebenbürgen:** Ladislaus 27. Juni.
" **Slavonien:** Johann d. T. 24. Juni.
" **Steiermark:** Joseph 19. März.
" **Tyrol:** (nördlich) Joseph 19. März.
" " (südlich) Virgilius 27. November.
" **Triest:** Justus 2. November.
" **Ungarn:** Stephan, König, 20. August.
Im **Venezianischen:** Marcus 25. April.

Sonnt. den 3.: Genovefa.
" " 10.: Pauli Einſ.
" " 17.: Namensfeſt J.

Januar, Kältemonat.

Sonnt. den 24.: Thimotheus
" " 31.: Petrus

Datum und Tag	Feſte und Namen: Kathol.	Feſte und Namen: Proteſt.	Ruſſen und Griechen 1863 December	Juden 5624 Tebeth	Türken 1280 Redſcheb
1 Freit.	Neujahr	Neujahr	20 Ignaz M.	22	21 29 Dſch.
2 Samſt.	Macar. ☾	Abel u. S.	21 Juliana	23 16 S. B. d. 17. M.	22
3 Sonnt.	C Genov.	C Enoch	22 F. 4 Ad.	24	23
4 Mont.	Titus B.	Iſabella	23 10 Märt.	25	24
5 Dienſt.	Teleſph.	Simeon	24 Faſt. Ende	26	25
6 Mittw.	H. 3 Kön.	Er. Chr.	25 G. Chr.	27 Tekufah	26
7 Donn.	Valent.	Iſidor	26 Mutter G.	28	27
8 Freitag	Severin	Erhard	27 Stef. M.	29	28 30 Dſch. M. w. Proph.
9 Samſt.	Julian 🌕	Martial	28 2000 M.	1 Schebet R.-Ch.	29 Nacht d. Himmelfahrt
10 Sonnt.	C 1 E P. E.	C 1 E P. E.	29 F. Unſch. K.	2	30
11 Mont.	Hyginus	Mathilde	30 Anyſia	3	1 Schaban.
12 Dienſt.	Erneſt.	Reinh.	31 Melania	4	2
13 Mittw.	Hilarius	Hilarius	1 Neuj. 1864	5	3 Geb. Huſſ.
14 Donn.	Felix	Felix	2 Sylveſter	6	4
15 Freitag	Maurus	Maurus	3 Malachias	7	5 31 Dſch.
16 Samſt.	Marzel. ☽	Marzellus	4 70 Apoſt.	8 18 Sab.	6
17 Sonnt.	C 2 N. J. F.	C 2 Ant. E.	5 E. Theop.	9	7
18 Mont.	Priska	Priska	6 Erſch. Chr.	10	8
19 Dienſt.	Canut.	Sara	7 Joh. d. T.	11	9
20 Mittw.	Fab. u. S.	Fab. u. S.	8 Georg C.	12	10
21 Donn.	Agn. Jgf.	Agnes	9 Polymu.	13	11
22 Freitag	Vincenz	Vincenz	10 Greg. N.	14	12 32 Dſch.
23 Samſt.	Mar. V. 🌑	Emerentia	11 Theodoſ.	15 19 Sab. Freudentag	13
24 Sonnt.	C 3 Sept. T.	C 3 Sept. T.	12 El Tatian.	16	14 glückliche Tage
25 Mont.	Pauli Bek.	Pauli Bek.	13 Hermylus	17	15 Nacht der Prüfung
26 Dienſt.	Polyk.	Polykarp.	14 Zachäus	18	16 Mekka z. Kaaba
27 Mittw.	J. Chriſ.	J. Chriſ.	15 Paul Th.	19	17
28 Donn.	Carl d. Gr.	Carl d. Gr.	16 Petri Kett.	20	18
29 Freitag	Franz Sal.	Valerius	17 Anton G.	21	19 33 Dſch.
30 Samſt.	Martina	Adelgunde	18 Athan.	22 20 Sab.	20
31 Sonnt.	C Sex. Pet.	C Sex. V.	19 E 2 Makar.	23	21

Datum und Tag	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Freit.	♑	10	7^{53}	4^{14}	8^{21}	$12^{3.36}$	$18^{41.26}$	Mg.	$10^{M.}_{51}$	♎	1
2 Samſt.	.	11	7^{53}	4^{15}	8^{22}	$12^{4.5}$	$18^{45.23}$	0^{7}	11^{14}	♎	13
3 Sonnt.	.	12	7^{53}	4^{16}	8^{23}	$12^{3.3}$	$18^{49.19}$	1^{14}	11^{44}	♎	26
4 Mont.	.	13	7^{53}	4^{17}	8^{24}	$12^{5.0}$	$18^{53.16}$	2^{22}	$0^{11}_{A.}$	♏	9
5 Dienſt.	.	14	7^{52}	4^{18}	8^{25}	$12^{5.28}$	$18^{57.12}$	3^{30}	0^{51}	♏	22
6 Mittw.	.	15	7^{52}	4^{20}	8^{27}	$12^{5.54}$	$19^{1.9}$	4^{40}	1^{36}	♐	6
7 Donn.	.	16	7^{52}	4^{21}	8^{29}	$12^{6.21}$	$19^{5.5}$	5^{45}	2^{35}	♐	20
8 Freitag	.	18	7^{52}	4^{22}	8^{30}	$12^{6.47}$	$19^{9.2}$	6^{44}	3^{44}	♑	5
9 Samſt.	.	19	7^{52}	4^{23}	8^{32}	$12^{7.12}$	$19^{12.59}$	7^{33}	5^{2}	♑	20
10 Sonnt.	.	20	7^{51}	4^{24}	8^{33}	$12^{7.37}$	$19^{16.55}$	8^{14}	6^{23}	♒	6
11 Mont.	.	21	7^{51}	4^{25}	8^{35}	$12^{8.2}$	$19^{20.52}$	8^{48}	7^{46}	♒	21
12 Dienſt.	.	22	7^{50}	4^{26}	8^{37}	$12^{8.25}$	$19^{24.48}$	9^{19}	9^{3}	♓	6
13 Mittw.	.	23	7^{50}	4^{28}	8^{39}	$12^{8.49}$	$19^{28.45}$	9^{47}	10^{20}	♓	20
14 Donn.	.	24	7^{50}	4^{29}	8^{40}	$12^{9.11}$	$19^{32.41}$	10^{14}	11^{35}	♈	5
15 Freitag	.	25	7^{49}	4^{30}	8^{42}	$12^{9.33}$	$19^{36.38}$	10^{42}	Mg.	♈	18
16 Samſt.	.	26	7^{48}	4^{32}	8^{45}	$12^{9.54}$	$19^{40.34}$	11^{11}	0^{48}	♈	2
17 Sonnt.	.	27	7^{47}	4^{34}	8^{47}	$12^{10.14}$	$19^{44.31}$	11^{45}	1^{56}	♉	15
18 Mont.	.	28	7^{46}	4^{35}	8^{49}	$12^{10.34}$	$19^{48.28}$	$0^{22}_{M.}$	3^{1}	♉	27
19 Dienſt.	.	29	7^{46}	4^{36}	8^{51}	$12^{10.53}$	$19^{52.24}$	1^{4}	4^{0}	♊	10
20 Mittw.	♒	0	7^{45}	4^{38}	8^{54}	$12^{11.11}$	$19^{56.21}$	1^{53}	4^{55}	♊	22
21 Donn.	.	1	7^{44}	4^{40}	8^{56}	$12^{11.29}$	$20^{0.17}$	2^{47}	5^{42}	♋	4
22 Freitag	.	2	7^{43}	4^{41}	8^{58}	$12^{11.45}$	$20^{4.14}$	3^{45}	6^{21}	♋	16
23 Samſt.	.	3	7^{42}	4^{42}	9^{1}	$12^{12.1}$	$20^{8.10}$	4^{46}	6^{51}	♋	28
24 Sonnt.	.	4	7^{41}	4^{44}	9^{3}	$12^{12.16}$	$20^{12.7}$	5^{46}	7^{24}	♌	10
25 Mont.	.	5	7^{41}	4^{45}	9^{6}	$12^{12.31}$	$20^{16.3}$	6^{49}	7^{50}	♌	21
26 Dienſt.	.	6	7^{40}	4^{47}	9^{9}	$12^{12.44}$	$20^{20.0}$	7^{50}	8^{14}	♍	3
27 Mittw.	.	7	7^{39}	4^{48}	9^{11}	$12^{12.57}$	$20^{23.57}$	8^{53}	8^{35}	♍	15
28 Donn.	.	8	7^{37}	4^{50}	9^{14}	$12^{13.9}$	$20^{27.53}$	9^{58}	8^{57}	♍	27
29 Freitag	.	9	7^{36}	4^{51}	9^{16}	$12^{13.20}$	$20^{31.50}$	11^{0}	9^{20}	♎	9
30 Samſt.	.	10	7^{35}	4^{53}	9^{19}	$12^{13.30}$	$20^{35.46}$	Mg	9^{45}	♎	22
31 Sonnt.	.	11	7^{34}	4^{55}	9^{22}	$12^{13.40}$	$20^{39.43}$	0^{6}	10^{13}	♏	4

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Man jagt in dieſem Monate beſonders Füchſe, Wildkatzen, Wieſel, Iltiſſe, Marder und Fiſchottern, deren Pelz jetzt vorzüglich gut iſt. Rehböcke, Altrehe und gelte Thiere werden gepürſcht. Man ſchießt noch wilde Enten und Krametsvögel. Die Berg- oder Alpenlerche wird mit kleinen Garnen oder Leimſpindeln gefangen. Kohl- und Blaumeiſen und Zaunkönige werden in Meiſenkäſten gefangen. Der Seidenſchwanz, dieſer ſchöne, im November und December bei uns angekommene Vogel, kann mit Vogel-, Miſtel- oder Kreuzdornbeeren in Dohnen gefangen werden.

Küchengarten. Daſelbſt gibt's in dieſem Monate wenig zu thun, da ſich im freien Gartenboden noch nichts unternehmen läßt. Im Glashaus ſteckt man jetzt Bohnen, ſäet Kreſſe, Schnittſalat, Radieschen ꝛc. zum Vergnügen.

Obſtgarten. Pfirſich- und Aprikoſen-Spaliere ſollen ſorgfältig durch Strohmatten geſchützt bleiben. Friſch verſetzte junge Bäume werden bei ſtrenger, ſchneeloſer Kälte durch Laub, Flachsſchäben oder ſtrohigen Dünger, den man auf der Oberfläche der Erde über den Wurzeln ausbreitet, ſowie durch das Einbinden der Stämmchen in Stroh vor dem Erfrieren geſchützt.

Blumen- und Zimmergarten. Die kleine rothe Frühtulpe, die Maiblumen und Frühhyacinthen, Schneeglöckchen, Amarillis, Veilchen, Monatroſen, Veltheimien ꝛc. blühen in dieſem Monat, wenn man bei ihnen nichts verſäumt. Zur Herſtellung eines kleinen Wintergartens eignet ſich keine Pflanze beſſer als die orientaliſche Hyacinthe, welche durch ihren herrlichen Geruch und den reichen Farbenwechſel in ihren verſchiedenen Spielarten immer eine Lieblingspflanze in dieſer Zeit bleiben wird. Für das Glashaus heize man nicht zu ſtark; bei 2 Grad über 0 R. iſt das Heizen noch nicht nöthig. Bei gelinder Witterung iſt fleißig Luft zu geben und ſparſam Waſſer. Die Pflanzen, welche bei einer höheren Temperatur zugleich auch viel Licht verlangen, ſind im Zimmer nicht zurück, ſondern höher oben an die Fenſter zu ſetzen.

Jänner — Vormerkblatt — 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1	Neujahr		
2			
3	S.		
4			
5			
6	Heil. 3 Kön. (Prot.) Ersch. Christ.		
7			
8			
9			
10	S.		
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	S.		
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	S.		
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31	S.		

Februar

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

29 Tage.

		fl.	kr.
1			
2	Mar. Lichtm.		
3			
4			
5			
6			
7	S. (Faschingsſ.)		
8			
9			
10	Aschermittw.		
11			
12			
13			
14	S.		
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21	S.		
22			
23			
24			
25			
26	Verfaſſ.-Feier		
27			
28	S.		
29			

Sonnt. den 7.: Romuald. " " 14.: Valentin.	# Februar, Thaumonat.	Sonnt. den 21.: Eleonora. " " 28.: Leander.

Datum und Tag	Feste und Namen		Russen und Griechen	Juden	Türken	Sonn. Lauf		Sonnen-		Tag. Lge.	Mittle Zeit im wahr. Mittage	Sternzeit im mittl Mittage.	Mondes-		Monds-Lauf	
	Kathol.	Protest.	1864 Januar	5624 Schebat	1280 Schaban	Zch.	Gr.	Auf. Uhr	Unt. Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Auf. Uhr	Unt. Uhr	Zch.	Gr.
1 Mont.	Ignaz ☾	Brigitta	20 Euthym.	24	22	♒	12	7^{32}	4^{57}	9^{26}	$12^{13.49}$	$20^{43.39}$	1^{13} M.	10^{47} A.	♏	17
2 Dienst.	Maria L.	Maria R.	21 Maximus	25	23	.	13	7^{31}	4^{58}	9^{29}	$12^{13.50}$	$20^{47.36}$	2^{21}	11^{26}	♐	1
3 Mittw.	Blasius	Blasius	22 Timoth.	26	24	.	14	7^{30}	5^{0}	9^{32}	$12^{14.4}$	$20^{51.32}$	3^{25}	0^{18} M.	♐	14
4 Donn.	Veronica	Veronica	23 Clemens	27	25	.	15	7^{28}	5^{2}	9^{35}	$12^{14.10}$	$20^{55.29}$	4^{25}	1^{19}	♐	29
5 Freitag	Agatha	Agatha	24 Xenia	28	26 34 Dsch.	.	16	7^{27}	5^{3}	9^{38}	$12^{14.15}$	$20^{59.26}$	5^{19}	2^{30}	♑	13
6 Samst.	Dorothea	Dorothea	25 Gregor T.	29 A. S. B. d. M. R.	27	.	17	7^{26}	5^{4}	9^{41}	$12^{14.20}$	$21^{3.22}$	6^{3}	3^{48}	♑	28
7 Sonnt.	E Quiq. ●	E Quiq. R.	26 E3 Xeno.	30 R. Cho.	28	.	18	7^{24}	5^{6}	9^{44}	$12^{14.24}$	$21^{7.19}$	6^{42}	5^{11}	♒	14
8 Mont.	Joh. v. M.	Salomon	27 Joh. Ch.	1 Adar	29	.	19	7^{22}	5^{8}	9^{47}	$12^{14.27}$	$21^{11.15}$	7^{15}	6^{33}	♒	29
9 Dienst.	Fastn. Ap.	Apollonia	28 Ephraim	2	1 Ramad.	.	20	7^{21}	5^{9}	9^{50}	$12^{14.29}$	$21^{15.12}$	7^{45}	7^{54}	♓	14
10 Mittw.	Ascherm. †	Gabriel	29 Ignatius	3	2	.	21	7^{20}	5^{11}	9^{53}	$12^{14.31}$	$21^{19.8}$	8^{14}	9^{13}	♓	29
11 Donn.	Desider.	Euphros.	30 Bas. d. Gr.	4	3 Buch Abrah	.	22	7^{18}	5^{13}	9^{56}	$12^{14.31}$	$21^{23.5}$	8^{43}	10^{29}	♈	13
12 Freitag	Eulalia †	Eulalia	31 Cyr. u. J.	5	4 35 D. S. d. Kor.	.	23	7^{16}	5^{14}	10^{0}	$12^{14.30}$	$21^{27.1}$	9^{12}	11^{42}	♈	27
13 Samst.	Katharin †	Castor	1 Feb. Triph	6 22 Sab.	5	.	24	7^{14}	5^{16}	10^{3}	$12^{14.29}$	$21^{30.58}$	9^{45}	Morg.	♉	11
14 Sonnt.	E Q. B. ☽	E Qu. B.	2 E4. Chr. D	7 Tod Moses; Fasten	6	.	25	7^{13}	5^{18}	10^{6}	$12^{14.29}$	$21^{34.55}$	10^{21}	0^{50}	♉	24
15 Mont.	Faustin	Faustin	3 Simeon	8	7 d. Th. ft. d. Himmel	.	26	7^{11}	5^{19}	10^{9}	$12^{14.26}$	$21^{38.51}$	11^{3}	1^{53}	♊	6
16 Dienst.	Juliana	Juliana	4 Isidor	9	8	.	27	7^{10}	5^{20}	10^{12}	$12^{14.23}$	$21^{42.48}$	11^{51}	2^{49}	♊	19
17 Mittw.	Quatbr. †	Konstant.	5 Agatha	10	9	.	28	7^{8}	5^{22}	10^{16}	$12^{14.19}$	$21^{46.44}$	0^{42} Ab.	3^{39}	♋	1
18 Donn.	Florian	Susanna	6 Bucolus	11	10	.	29	7^{6}	5^{24}	10^{19}	$12^{14.15}$	$21^{50.41}$	1^{40}	4^{21}	♋	13
19 Freitag	Konrad †	Sabinus	7 Parthen.	12	11 36 Dsch.	♓	0	7^{4}	5^{25}	10^{23}	$12^{14.9}$	$21^{54.37}$	2^{39}	4^{57}	♋	25
20 Samst.	Eleuth. †	Eucharius	8 Theodor	13 23 Sab.	12	.	1	7^{3}	5^{27}	10^{26}	$12^{14.3}$	$21^{58.34}$	3^{39}	5^{28}	♌	7
21 Sonnt.	E Rem. El.	E Rem. E.	9 E5. Triod.	14 Kl. Pur.	13	.	2	7^{1}	5^{29}	10^{30}	$12^{13.57}$	$22^{2.30}$	4^{41}	5^{55}	♌	18
22 Mont.	Pet. St. ○	Petri St.	10 Charal.	15	14 } gl.	.	3	6^{59}	5^{30}	10^{33}	$12^{13.49}$	$22^{6.27}$	5^{42}	6^{19}	♍	0
23 Dienst.	Romana	Severin	11 Blasius	16	15 } Tage	.	4	6^{57}	5^{32}	10^{36}	$12^{13.41}$	$22^{10.23}$	6^{45}	6^{42}	♍	12
24 Mittw.	Schaltt. †	Schalttag	12 Meletius	17	16	.	5	6^{55}	5^{34}	10^{40}	$12^{13.33}$	$22^{14.20}$	7^{48}	7^{4}	♍	24
25 Donn.	Math. Ap.	Math. Ap.	13 Martin	18	17	.	6	6^{53}	5^{35}	10^{43}	$12^{13.23}$	$22^{18.17}$	8^{52}	7^{27}	♎	6
26 Freitag	Walb. †	Victor	14 Auxentius	19	18 37 Dsch.	.	7	6^{52}	5^{36}	10^{46}	$12^{13.14}$	$22^{22.13}$	9^{57}	7^{51}	♎	19
27 Samst.	Alexand. †	Gotthilf	15 Onesius	20 24 Sab.	19	.	8	6^{50}	5^{38}	10^{50}	$12^{13.5}$	$22^{26.10}$	11^{8}	8^{18}	♏	1
28 Sonnt.	B Oculi L.	B. Oculi L.	16 E Sept. P.	21	20	.	9	6^{48}	5^{40}	10^{54}	$12^{12.52}$	$22^{30.6}$	Mg.	8^{49}	♏	14
29 Mont.	Roman.	Romanus	17 Theodor	22	21	.	10	6^{46}	5^{41}	10^{58}	$12^{12.41}$	$22^{34.3}$	0^{9}	9^{26}	♏	27

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Das Wild ist im Februar schlecht bei Leibe; billig sollte mit dem 1. Februar die eigentliche Jagd geschlossen sein; dagegen hat die Verfolgung sämmtlicher schädlicher Thiere eifrig zu geschehen. Wolf und Fuchs ranzen in diesem Monate gleich zu Anfang, und öfters wird es der Mühe lohnen, Schonungen, wohin zu Anfang der Ranzzeit sich oft Füchse in ziemlicher Anzahl begeben, abzutreiben. Auf Ottern, Baummarder und Steinmarder ist gleichfalls Jagd zu machen, da sie in diesem Monate ranzen. Auch auf Kolkraben, Elstern und andere Raubvögel richte man sein Augenmerk. — Bei recht warmem, schönen Wetter läßt sich zu Ende des Monats wohl schon mitunter eine Waldschnepfe sehen. Ueberflüssige Rebhühnerhähne können weggeschossen werden.

Küchengarten. Die Bereitung der Mistbeete für Spargel und andere früh zu treibende Gemüse ist eine der ersten Sorgen in diesem Monate. Im Freien ist noch wenig zu machen, desto wichtiger ist bereits die Arbeit im

Obstgarten. Man säubere die Obstbäume von Raupennestern und beschneide sie. Alte und abgestorbene Bäume werden ausgerottet, dürre Aeste dicht am Stamme abgesägt und der Schnitt mit dem Messer glattgeputzt. Bei gelindem, regnerischen Wetter können die Bäume durch Abreiben mit Strohwischen und Abschaben besonders dazu verfertigter, an Stangen befestigter Eisen, von dem daran haftenden Moose befreit werden.

Blumen- und Zimmergarten. Das Schneeglöckchen gehört auch mit in den Zimmergarten, da es sich durch geeignete Behandlung viel früher als im Freien zum Blühen bringen läßt. Beim Treiben dieser Blume gilt das nämliche Verfahren wie bei der Tulpe, nur mit dem Unterschiede, daß sie blos 4—8 Grad Wärme braucht. Auch müssen die Zwiebeln schon im August aus dem Lande gehoben und in Töpfe verpflanzt werden. Als Zwiebelgewächs liebt es ein reichliches Begießen, doch muß die Vorsicht beobachtet werden, die Ablauflöcher der Töpfe mit Scherben zu belegen, damit die Wurzeln nicht durchwachsen. — Außer dem Schneeglöckchen eignet sich für einen Zimmergarten noch die Tulpe, Tazette, der Frühlingssafran und die Amarillis, die alle als Zwiebelgewächse auf einerlei Art beim Treiben behandelt werden, und in diesem Monat einen vortrefflichen Blumenflor abgeben.

Sonnt. den 6.: Friedrich. „ „ 13.: Rosina.	**März, Knospenmonat.**	Sonnt. den 20.: Nicetas. „ „ 27.: Ostersonntag.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1864 Februar	Juden 5624 Adar	Türken 1280 Romadan	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mondlauf Zch.	Mondlauf Gr.
1 Dienst.	Albin. ☾	Albin.	18 Leo P.	23	22	♓	11	6^{44}	5^{43}	11^{1}	$12^{12.29}$	$22^{37.59}$	1^{13} M.	10^{11} M.	♐	10
2 Mittw.	Mitfast. †	Simpliz.	19 Archippus	24	23	.	12	6^{42}	5^{44}	11^{4}	$12^{12.17}$	$22^{41.56}$	2^{13}	11^{5}	♐	24
3 Donn.	Kunig.	Kunig.	20 Leo B.	25	24	.	13	6^{40}	5^{45}	11^{8}	$12^{12.4}$	$22^{45.52}$	3^{7}	0^{10} U.	♑	8
4 Freitag	Kasimir †	Adrian	21 Timoteus	26	25 38 Dsch.	.	14	6^{38}	5^{47}	11^{11}	$12^{11.51}$	$22^{49.49}$	3^{54}	1^{22}	♑	22
5 Samst.	Euseb. †	Friedrich	22 Eugen	27 25. S. v. d. M. R.	26	.	15	6^{36}	5^{49}	11^{15}	$12^{11.37}$	$22^{53.46}$	4^{35}	2^{40}	♒	7
6 Sonnt.	Blät. Fr.	Blät. Fr.	23 ESez. P.	28	27 Nacht der Allmacht.	.	16	6^{34}	5^{51}	11^{18}	$12^{11.23}$	$22^{57.42}$	5^{10}	4^{0}	♒	22
7 Mont.	Thom.	Felicitas	24 Schalt. (Butterwoche)	29	28	.	17	6^{32}	5^{52}	11^{22}	$12^{11.8}$	$23^{1.39}$	5^{41}	5^{22}	♓	7
8 Dienst.	J. v. G. ○	Philemon	25 Joh. E. (Butterwoche)	30 Rosch Chodesch	29 Tutg. Niederlage	.	18	6^{30}	5^{53}	11^{25}	$12^{10.53}$	$23^{5.35}$	6^{11}	6^{43}	♓	22
9 Mittw.	Franz. †	Prudent.	26 Thoras. (Butterwoche)	1 W Adar.	30	.	19	6^{28}	5^{55}	11^{28}	$12^{10.38}$	$23^{9.32}$	6^{37}	8^{1}	♈	7
10 Donn.	40 Märt.	Alexander	27 Porphir (Butterwoche)	2	1 Schewwal Groß Bairam	.	20	6^{26}	5^{56}	11^{32}	$12^{10.32}$	$23^{13.28}$	7^{9}	9^{17}	♈	22
11 Freitag	Herm. †	Rosina	28 Prokop (Butterwoche)	3	2 Schewwal Groß Bairam	.	21	6^{24}	5^{58}	11^{36}	$12^{10.6}$	$23^{17.25}$	7^{43}	10^{30}	♉	6
12 Samst.	Gregor †	Gregor	29 Basil. (Butterwoche)	4 26 Sab.	3 Schewwal Groß Bairam	.	22	6^{22}	6^{0}	11^{39}	$12^{9.50}$	$23^{21.21}$	8^{19}	11^{39}	♉	19
13 Sonnt.	B Jud. R.	B J. Ernst	1 März D. O.	5	4	.	23	6^{20}	6^{1}	11^{43}	$12^{9.33}$	$23^{25.18}$	9^{0}	Mg.	♊	2
14 Mont.	Mathilde	Zacharias	2 Hesychius	6	5	.	24	6^{18}	6^{2}	11^{46}	$12^{9.17}$	$23^{29.15}$	9^{46}	0^{39}	♊	15
15 Dienst.	Longin. ☽	Christoph	3 Eutr.	7	6	.	25	6^{16}	6^{4}	11^{50}	$12^{8.59}$	$23^{33.11}$	10^{37}	1^{33}	♊	27
16 Mittw.	Heribert †	Cyriakus	4 Ascherm.	8	7 Tod Hamsas	.	26	6^{14}	6^{6}	11^{54}	$12^{8.42}$	$23^{37.8}$	11^{33}	2^{17}	♋	10
17 Donn.	Gertrude	Gertrude	5 Conon.	9	8	.	27	6^{12}	6^{9}	11^{57}	$12^{8.24}$	$23^{41.4}$	0^{31} Ab.	2^{56}	♋	21
18 Freitag	Schm. M. †	Anselm	6 42 Märt.	10	9 40 Dsch.	.	28	6^{10}	6^{10}	12^{1}	$12^{8.7}$	$23^{45.1}$	1^{31}	3^{28}	♌	3
19 Samst.	Joseph †	Joseph	7 Basilius	11 27 Sab.	10	.	29	6^{8}	6^{12}	12^{4}	$12^{7.49}$	$23^{48.57}$	2^{32}	3^{57}	♌	15
20 Sonnt.	B Palmf. R.	B Palmf. R.	8 D1 Theop.	12	11	♈	0	6^{5}	6^{12}	12^{7}	$12^{7.31}$	$23^{52.54}$	3^{33}	4^{24}	♌	27
21 Mont.	Benedict	Benedict	9 40 Märt.	13 Fast. Esther	12	.	1	6^{3}	6^{13}	12^{11}	$12^{7.12}$	$23^{56.50}$	4^{36}	4^{46}	♍	9
22 Dienst.	Octavian	Kasimir	10 Quadr.	14 Purim	13 glückl. Tage	.	2	6^{1}	6^{14}	12^{14}	$12^{6.54}$	$0^{0.47}$	5^{39}	5^{8}	♍	21
23 Mittw.	Victor ● †	Eberhard	11 Quatemb.	15 Schusch Pur	14 glückl. Tage	.	3	5^{59}	6^{16}	12^{17}	$12^{6.35}$	$0^{4.44}$	6^{44}	5^{32}	♎	3
24 Donn.	Gründ. †	Gründ.	12 Theoph.	16	15 glückl. Tage	.	4	5^{57}	6^{18}	12^{21}	$12^{6.17}$	$0^{8.40}$	7^{48}	5^{56}	♎	16
25 Freitag	Charfr. †	**Charfr.**	13 Nicephor.	17	16 41 Dsch.	.	5	5^{55}	6^{19}	12^{25}	$12^{5.58}$	$0^{12.37}$	8^{55}	6^{23}	♎	28
26 Samst.	Chars. †	Chars.	14 Benedict.	18 28 Sab.	17	.	6	5^{53}	6^{20}	12^{29}	$12^{5.40}$	$0^{16.33}$	10^{2}	6^{55}	♏	11
27 Sonnt.	B Osters.	B Osters.	15 D2 Agap.	19	18	.	7	5^{51}	6^{21}	12^{32}	$12^{5.21}$	$0^{20.30}$	11^{5}	7^{30}	♏	24
28 Mont.	Osterm.	Osterm.	16 Sabinus	20	19	.	8	5^{49}	6^{23}	12^{35}	$12^{5.3}$	$0^{24.26}$	Mg.	8^{11}	♐	7
29 Dienst.	Cyrillus	Eustachius	17 Alexius	21	20	.	9	5^{47}	6^{24}	12^{39}	$12^{4.44}$	$0^{28.23}$	0^{6}	9^{1}	♐	20
30 Mittw.	Quirin ☾	Guido	18 Cyrillus	22	21	.	10	5^{45}	6^{26}	12^{43}	$12^{4.26}$	$0^{32.19}$	1^{1}	9^{59}	♑	4
31 Donn.	Amos Pr.	Amos Pr.	19 Chrys.	23	22	.	11	5^{42}	6^{27}	12^{46}	$12^{4.8}$	$0^{36.16}$	1^{49}	11^{9}	♑	18

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Da die Hirsche jetzt ihr Geweih abwerfen, so wird dieses aufgesucht. Man thue sein Möglichstes in Verfolgung der Raubthiere, um sie zu vermindern. Es ist auch unverläßliche Pflicht des Jägers, auf Raubvögel, die sich in diesem Monate anfangen zu paaren, Jagd zu machen. Gegen Ende des Monats kann auch nach Kiebiz- und Hurbel-Eiern gesucht werden, und wo sich Hurbeln an kleinen Teichen eingefunden haben, schieße man sie möglichst weg. Wo Möven sich häuslich niederzulassen suchen sollten, beunruhige man sie so viel als möglich, weil sich sonst keine Ente dort zeigt. Auch kann man noch wilde Gänse, Enten, Kraniche und Reiher schießen. — In Thiergärten soll man zu Ende des Monats dem Wilde die besäeten Roggenstücke preisgeben.

Küchengarten. Man grabt und düngt die Beete, legt Erbsen, säet die Sämmereien. die frühzeitig in die Erde müssen und denen der Frost weniger schadet, so z. B. können Möhren, Zwiebeln, rothe Salatrüben, Petersilie, Schnitt- und Kopfsalat, Spargelsamen, Radieschen u. dgl. gesäet werden. Auch säet man, wo sich der Boden dazu eignet, Senf, Anis, Fenchel, Kümmel und ähnliche Gewächse, auf im Herbste dazu bereitete, nicht allzunaß gelegene Aecker aus. Zu Melonen und Gurken sind neue Mistbeete anzulegen; gegen Ende des Monats erfolgt die Hauptsaat. Die im Freien stehenden, vom Frost oft gehobenen Erdbeeren müssen angedrückt werden.

Obstgarten. Bei milder Witterung wird zuweilen schon mit dem Copuliren der Kirschbäume und anderer früh treibender Obstbäume begonnen. Es können Obstkerne gesäet, und die im feuchten Sande aufbewahrten Kerne von Nüssen, Pfirsichen, Aprikosen, Mandeln ꝛc. eingelegt werden. Das Propfen in den Spalt beginnt vor dem völligen Eintreten in den Saft und wird fortgesetzt, bis die ersten grünen Blättchen des Stammes hervortreiben; mit dem Steinobst macht man den Anfang. Die in Stroh eingebundenen Bäumchen, sowie die Pfirsich- und Aprikosen-Spaliere werden bei guter Witterung gelüftet, ausgeputzt und frisch angeheftet. — Alle Bäume müssen geputzt und von den Raupennestern gereiniget werden.

Blumen- und Zimmergarten. Die im freien stehenden Hyacinthen-, Tazetten- und Tulpenbeete werden von ihren Decken befreit, und nur des Nachts bedeckt man die sproßenden Keime der ersteren mit leeren Blumentöpfen. Auch müssen die aufgegangenen Primeln und Aurikeln vor Nachtfrösten geschützt werden; man legt die Ranunkel- und Anemonenwurzeln in die für sie bereiteten Beete ein, pflanzt die für das nächste Jahr zum Treiben bestimmten jungen Rosenausläufer; desgleichen die in den Kellern überwinterten Nelken- und Lackstöcke, entweder in Töpfe oder auch schon in's Land. — In Gewächshäusern behaupten jetzt Eriken den Preis, außerdem findet man auch blühende Zwiebelblumen, Camelien, Primeln, Aurikeln, Levkojen, ja selbst einzelne Pelargonien fangen an Blüten zu treiben. — Den im Zimmer befindlichen Pflanzen gibt man bei einem Sonnenschein von 10—12 Grad R. Luft und begießt sie etwas stärker als im vorigen Monat.

März **Vormerkblatt** 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4			
5			
6	S.		
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13	S.		
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20	Palms.		
21			
22			
23			
24			
25	Charfreit. (Prot.)		
26			
27	Osters.		
28	Osterm.		
29			
30			
31			

April — Vormerkblatt für Termine u. s. w. — 30 Tage.

		fl.	kr.
1			
2			
3	S.		
4	Mar. Verkünd.		
5			
6			
7			
8			
9			
10	S.		
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	S.		
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	S.		
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Sonnt. den 3.: Richard.
" " 10.: Ezechiel.

April, Keimemonat.

Sonnt. den 17.: Rudolf.
" " 24.: Georg.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1864 März	Juden 5624 W'Adar	Türken 1280 Schewwal	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Freitag	Hugo	Theodor	20 Gem.hl.B.	24	23 42 Dsch.	♈	12	5^{41}	6^{29}	12^{49}	$12^{3.50}$	$0^{40.12}$	2^{31} M.	0^{22} A.	♒	2
2 Samst.	Franz d. P.	Amalie	21 Jakob B.	25 29 Sab. B. d. N. M.	24	.	13	5^{39}	6^{30}	12^{53}	$12^{3.31}$	$0^{44.9}$	3^{7}	1^{38}	♒	17
3 Sonnt.	B 1 Quas.	B 1 Dar.	22 D 3 Basil.	26	25	.	14	5^{37}	6^{31}	12^{57}	$12^{3.14}$	$0^{48.6}$	3^{39}	2^{56}	♓	1
4 Mont.	Mar. Verk.	Mar. Verk.	23 Nikomedes	27	26	.	15	5^{35}	6^{33}	13^{0}	$12^{2.56}$	$0^{52.2}$	4^{8}	4^{15}	♓	17
5 Dienst.	Vincenz	Hoseas	24 Zacharias	28	27	.	16	5^{33}	6^{34}	13^{4}	$12^{2.38}$	$0^{55.59}$	4^{34}	5^{33}	♈	1
6 Mittw.	Sixtus ●	Jeremäus	25 Mar. B.	29 Tekufah	28	.	17	5^{31}	6^{36}	13^{7}	$12^{2.21}$	$0^{59.55}$	5^{6}	6^{51}	♈	15
7 Donn.	Hermann	Hegesipp.	26 Gabriel	1 Nisan R. Ch.	29	.	18	5^{29}	6^{37}	13^{10}	$12^{2.4}$	$1^{3.52}$	5^{37}	8^{6}	♈	30
8 Freitag	Dionysius	Apollonia	27 Matr.	2	1 Dsul.-kade.	.	19	5^{27}	6^{39}	13^{14}	$12^{1.47}$	$1^{7.48}$	6^{12}	9^{17}	♉	14
9 Samst.	Mar. El.	Demetrius	28 Hilar.	3 30 Sab.	2	.	20	5^{25}	6^{41}	13^{18}	$12^{1.30}$	$1^{11.45}$	6^{52}	10^{23}	♉	27
10 Sonnt.	B 2 M Ezch.	B 2 Daniel	29 D. 4 Marc.	4	3	.	21	5^{23}	6^{42}	13^{21}	$12^{1.14}$	$1^{15.41}$	7^{37}	11^{21}	♊	10
11 Mont.	Leo P.	Leo P.	30 Joh. Clim.	5	4 7 Schlf.	.	22	5^{21}	6^{43}	13^{24}	$12^{0.58}$	$1^{19.38}$	8^{27}	Mg.	♊	23
12 Dienst.	Julius	Julius	31 Hypatius	6	5 Bau d. Kaba	.	23	5^{19}	6^{45}	13^{28}	$12^{0.42}$	$1^{23.35}$	9^{23}	0^{10}	♋	5
13 Mittw.	Hermen.	Justinus	1 Apr. Mar.	7	6	.	24	5^{17}	6^{46}	13^{31}	$12^{0.26}$	$1^{27.31}$	10^{21}	0^{52}	♋	18
14 Donn.	Tiburt. ☽	Tiburtius	2 Titus	8	7 Mos. Durchz.	.	25	5^{15}	6^{47}	13^{34}	$12^{0.11}$	$1^{31.28}$	11^{20}	1^{28}	♋	30
15 Freitag	Anastasia	Olympia	3 Nicetas	9	8 44 Dsch.	.	26	5^{13}	6^{49}	13^{37}	$11^{59.56}$	$1^{38.24}$	0^{21} M.	1^{58}	♌	12
16 Samst.	Turibius	Charisius	4 G. i. M.	10 31 Sab.	9	.	27	5^{11}	6^{50}	13^{41}	$11^{59.42}$	$1^{39.21}$	1^{23}	2^{25}	♌	23
17 Sonnt.	B 3 Jub. R.	B 3 Rudolf	5 D 5 Theod.	11	10	.	28	5^{9}	6^{51}	13^{45}	$11^{59.27}$	$1^{43.17}$	2^{25}	2^{52}	♍	5
18 Mont.	Apollonia	Flavian	6 Eutychius	12	11	.	29	5^{7}	6^{53}	13^{48}	$11^{59.14}$	$1^{47.14}$	3^{27}	3^{13}	♍	17
19 Dienst.	Crescentia	Werner	7 Georg M.	13	12	♉	0	5^{5}	6^{54}	13^{51}	$11^{59.0}$	$1^{51.10}$	4^{31}	3^{35}	♍	30
20 Mittw.	Suplicius	Suplicius	8 Herodian	14 Vorabend d. Passah	13 } glückliche Tage	.	1	5^{3}	6^{56}	13^{54}	$11^{58.47}$	$1^{55.9}$	5^{37}	3^{58}	♎	12
21 Donn.	Anselm	Adolar	9 Eupsych.	15 Passah-Fest.	14 } glückliche Tage	.	2	5^{1}	6^{57}	13^{58}	$11^{58.34}$	$1^{59.3}$	6^{42}	4^{25}	♎	25
22 Freitag	S. u. C. ○	Soth. u. C.	10 Terentius	16 Zweites Fest.	15 45 Dsch	.	3	4^{59}	6^{59}	14^{1}	$11^{58.22}$	$2^{3.0}$	7^{49}	4^{54}	♏	7
23 Samst.	Adalb.	Georg	11 Antipas	17 32 Sab.	16	.	4	4^{57}	7^{1}	14^{4}	$11^{58.11}$	$2^{6.57}$	8^{56}	5^{28}	♏	20
24 Sonnt.	B 4 C Georg	B 4 Albr.	12 D Palms	18 } Halbfeiert.	17	.	5	4^{56}	7^{2}	14^{7}	$11^{57.59}$	$2^{10.53}$	9^{59}	6^{9}	♐	4
25 Mont.	Marcus E.	Marcus E.	13 Artem. (Marterwoche)	19 } Halbfeiert.	18	.	5	4^{54}	7^{4}	14^{11}	$11^{57.49}$	$2^{14.50}$	10^{57}	6^{58}	♐	17
26 Dienst.	Cletus	Cletus	14 Martin (Marterwoche)	20 } Halbfeiert.	19	.	6	4^{52}	7^{6}	14^{14}	$11^{57.38}$	$2^{18.46}$	11^{47}	7^{55}	♑	1
27 Mittw.	Peregrin	Anast.	15 Arist. (Marterwoche)	21 Siebentes Fest	20	.	7	4^{51}	7^{8}	14^{17}	$11^{57.29}$	$2^{22.43}$	Mg.	9^{1}	♑	15
28 Donn.	Vitalis	Vitalis	16 Agape (Marterwoche)	22 Passah Ende.	21	.	8	4^{49}	7^{9}	14^{20}	$11^{57.19}$	$2^{26.39}$	0^{30}	10^{12}	♑	29
29 Freitag	Peter M ☾	Sybilla	17 Simeon (Marterwoche)	23	22 46 Dsch.	.	9	4^{47}	7^{10}	14^{23}	$11^{57.11}$	$2^{30.36}$	1^{8}	11^{26}	♒	13
30 Samst.	Kathar. S.	Eutropius	18 Joh. D. (Marterwoche)	24 33 S. B. d. N. M.	23	.	10	4^{46}	7^{11}	14^{26}	$11^{57.2}$	$2^{34.33}$	1^{40}	0^{42} A.	♒	27

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Jagd ist zu Ende, höchstens wird noch der balzende Auerhahn, sowie der Haselhahn gepürscht, und es soll nun jedes jagdbare Thier, was nicht Raubthier ist, Ruhe haben. Gegen diese setzt der Jäger die Verfolgung fort. Der Otterfang ist in diesem Monat am lohnendsten. Die Krähen schreiten jetzt auch zur Brut, und wo ihrer zu viel sind, oder ihre Schädlichkeit als überwiegend anerkannt ist, erlege man sie fleißig und zerstöre ihre Nester.

Küchengarten. Die Aussaat solcher Gemüse, welche man gern lange genießt, als: Erbsen, Möhren, Salat, Radieschen, muß wiederholt werden. Auch die Bohnen können schon in der Mitte des Monats gelegt werden, besonders die Frühzwergbohnen. Die Spargelbeete sind flach umzugraben, damit dann später der keimende Spargel nicht beschädigt werde. Sind die im März ausgesäeten Kohlarten, Blumenkohl und Kohlrabi nicht gut aufgegangen, so geschieht eine zweite Aussaat; die für's freie Feld bestimmten Kohlrüben und Krautarten werden nun angesäet. Die überwinterten Pflanzen sind auszuhäufeln, sowie alles Gemüseland vom Unkraut zu reinigen. Mit Ende April, wenn keine Fröste zu besorgen sind, kann der Gurkensame gelegt werden.

Obstgarten. Im Obstgarten oder in der Baumschule ist mit dem Copuliren in den Spalt und hinter die Rinde fortzufahren. Ueberhaupt ist das Veredeln in diesem Monate eine Hauptarbeit. An den im vorigen Jahre veredelten Bäumen sind die wilden Schößlinge wegzuschneiden, sowie auch die auf das schlafende Auge oculirten Stämmchen, wo dann der Verband abzunehmen ist. Die Stämmchen, an denen das Oculiren mißlungen, werden copulirt; auch die Zimmercopulirung findet jetzt statt. Alles schadhafte kranke Holz muß bis auf das gesunde ausgeschnitten, und die Wunde mit Baumkitt verwahrt werden. Erfrorenen Bäumen sucht man durch Aufschlitzung der Rinde, Aussägen des absterbenden Holzes u. s. w. zu helfen.

Blumen- und Zimmergarten. Die im Keller überwinterten Georginenwurzeln werden heraufgeholt, auseinandergetheilt und die gesund verbliebenen, mit Augen versehenen, zur Stelle, wo sie bleiben sollen, gelegt. Auch den Georginensamen muß man jetzt säen. Die im Gewächshause oder im Zimmer durchgebrachten, wenig zärtlichen Gewächse sind bei günstiger Witterung in's Freie an einen vor Morgensonne und rauhen Wind geschützten Ort zu stellen. Die Treibhauspflanzen bekommen täglich frische Luft, und die kränkelnden werden in frische Erde versetzt. In den letzten Tagen säet man die hochrankenden Trichterwinden, Garten- und Ranunkelmohn, Wicken, Balsaminen, Basilikum, in Töpfe oder Kästen. Von den Wurzelausläufern der Myrthen, Lorbeern und Kirschlorbeern sind die jungen Triebe einzupflanzen, sowie vom Oleander und Olivenbaum Ableger zu machen. In diesem Monate bieten im Zimmer und in Gewächshäusern schöne Abwechslung die blühenden getriebenen Rosen, Pelargonien, Eriken, chinesischen Primeln, Fuchsia, Cactus alatus und speciosus, Calceolarien u. s. w.

Sonnt. den 1.: Philipp u. Jak. „ „ 8.: Mich. E.	# Mai, Laubmonat.	Sonnt. den 15.: Sophia. „ „ 22.: Julia. „ „ 29.: Maximilian.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1864 April	Juden 5624 Nisan	Türken 1280 Dsul-kade	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Sonnt.	B5Rog. (Bittage)	B5Ph.u.J	19 D Osterſ.	25	24	♉	11	4^{44}	7^{12}	14^{29}	$11^{56.55}$	$2^{38.29}$	2^{9} M.	1^{57} A.	♓	11
2 Mont.	Athana.	Sigmund	20 Osterm.	26	25	.	12	4^{42}	7^{13}	14^{32}	$11^{56.48}$	$2^{42.26}$	2^{37}	3^{13}	♓	26
3 Dienſt.	†Erfind	† Erfind.	21 Januarius	27	26	.	13	4^{41}	7^{15}	14^{35}	$11^{56.41}$	$2^{46.22}$	3^{6}	4^{29}	♈	10
4 Mittw.	Florian	Florian	22 Theod. S.	28	27	.	14	4^{39}	7^{16}	14^{39}	$11^{56.36}$	$2^{50.19}$	3^{36}	5^{44}	♈	24
5 Donn.	Chr. Him.	Chr. Him.	23 Georg T.	29	28	.	15	4^{37}	7^{17}	14^{42}	$11^{56.30}$	$2^{54.15}$	4^{8}	6^{56}	♉	8
6 Freitag	J.v.Pf. 🌕	Dietrich	24 Sabbas	30 R. Ch.	29 47Dſch.	.	16	4^{36}	7^{19}	14^{45}	$11^{56.25}$	$2^{58.12}$	4^{45}	8^{4}	♉	22
7 Samſt.	Staniſl.	Gottfried	25 Marc. Ev.	1 Jiar 34 S	30	.	17	4^{34}	7^{20}	14^{47}	$11^{56.21}$	$3^{2.8}$	5^{27}	9^{6}	♊	5
8 Sonnt.	B6 Exaudi	B6 Stan.	26 D 1 Baſil.	2	1 Dſul.-hedſche	.	18	4^{33}	7^{21}	14^{50}	$11^{56.18}$	$3^{6.5}$	6^{16}	10^{1}	♊	18
9 Mont.	Gregor N.	Hiob	27 Simeon	3 Faſten	2	.	19	4^{31}	7^{22}	14^{53}	$11^{56.15}$	$3^{10.2}$	7^{10}	10^{47}	♋	1
10 Dienſt.	Iſidor	Viktor.	28 9 Märt. E.	4	3	.	20	4^{30}	7^{23}	14^{56}	$11^{56.12}$	$3^{13.58}$	8^{8}	11^{26}	♋	13
11 Mittw.	Gang.	Adalbert	29 Jah. u. S.	5	4	.	21	4^{29}	7^{24}	14^{59}	$11^{56.10}$	$3^{17.55}$	9^{8}	11^{58}	♋	26
12 Donn.	Pankr.	Pankrat.	30 Jakob	6 Faſten	5	.	22	4^{27}	7^{25}	15^{1}	$11^{56.9}$	$3^{21.51}$	10^{8}	Mg.	♌	8
13 Freitag	Serv. ☽	Servatius	1 Mai Jer.	7	6 48Dſch.	.	23	4^{26}	7^{27}	15^{4}	$11^{56.8}$	$3^{25.48}$	11^{11}	0^{27}	♌	20
14 Samſt.	Bonifaz. †	Bonifaz.	2 Athanas.	8 35 Sab.	7	.	24	4^{24}	7^{28}	15^{6}	$11^{56.8}$	$3^{29.44}$	0^{11} A.	0^{52}	♍	1
15 Sonnt.	B Pfigſtſ.	B Pfigſtſ.	3 D2Timot.	9	8 Dſſs. O.	.	25	4^{22}	7^{29}	15^{9}	$11^{56.8}$	$3^{33.41}$	1^{14}	1^{15}	♍	13
16 Mont.	Pfigſtm.	Pfingſtm.	4 Pelagia	10 Faſten	9	.	26	4^{21}	7^{30}	15^{11}	$11^{56.9}$	$3^{37.37}$	2^{17}	1^{37}	♍	25
17 Dienſt.	Paſchalis	Torpet.	5 Irene	11	10 Kl. Beir.	.	27	4^{20}	7^{32}	15^{14}	$11^{56.10}$	$3^{41.34}$	3^{19}	2^{0}	♎	8
18 Mittw.	Quat. †	Liborius	6 Hiob	12	11	.	28	4^{19}	7^{33}	15^{17}	$11^{56.12}$	$3^{45.31}$	4^{26}	2^{25}	♎	20
19 Donn.	Cöleſtin	Potent.	7 † Erfind.	13	12	.	29	4^{17}	7^{34}	15^{19}	$11^{56.15}$	$3^{49.27}$	5^{33}	2^{54}	♏	3
20 Freitag	Bernhard†	Anaſtaſ.	8 Johann	14 PaſſahSchent	13 } 49 Dſch glückl. Tage	♊	0	4^{16}	7^{36}	15^{21}	$11^{56.18}$	$3^{53.24}$	6^{41}	3^{26}	♏	16
21 Samſt.	Felix † 🌕	Pudens	9 Iſaias	15 36 Sab.	14	.	1	4^{15}	7^{37}	15^{24}	$11^{56.21}$	$3^{57.20}$	7^{47}	4^{4}	♏	29
22 Sonnt.	B1 Dreif.	BTrinitat.	10 D3Sim.Z.	16	15 gl. Tage	.	2	4^{14}	7^{38}	15^{26}	$11^{56.25}$	$4^{1.17}$	8^{49}	4^{50}	♐	13
23 Mont.	Deſider.	Deſider.	11 Mocius	17	16	.	3	4^{13}	7^{39}	15^{28}	$11^{56.30}$	$4^{5.15}$	9^{43}	5^{46}	♐	27
24 Dienſt.	Johanna	Suſanna	12 Epiphan.	18 Schülerfeſt	17	.	3	4^{12}	7^{40}	15^{30}	$11^{56.35}$	$4^{9.10}$	10^{30}	6^{50}	♑	11
25 Mittw.	Urbanus	Urbanus	13 Waſſerw.	19	18 Teichfeſt	.	4	4^{11}	7^{42}	15^{32}	$11^{56.41}$	$4^{13.6}$	11^{10}	8^{2}	♑	25
26 Donn.	Frohnl.	Beda	14 Iſidor	20	19	.	5	4^{10}	7^{43}	15^{34}	$11^{56.47}$	$4^{17.3}$	11^{44}	9^{16}	♒	10
27 Freitag	JohannP.	Lucian	15 Pachom.	21	20 50Dſch.	.	6	4^{9}	7^{44}	15^{36}	$11^{56.53}$	$4^{21.0}$	Mg.	10^{31}	♒	24
28 Samſt.	Wilhel. ☾	Wilhelm	16 Theodor	22 37Sab.	21	.	7	4^{8}	7^{45}	15^{38}	$11^{57.0}$	$4^{24.56}$	0^{14}	11^{47}	♓	8
29 Sonnt.	B2 Max.	B1Tr.7 M.	17 D 4 Andr.	23	22 Friedensfeſt	.	8	4^{6}	7^{46}	15^{40}	$11^{57.8}$	$4^{28.53}$	0^{42}	1^{1} A.	♓	22
30 Mont.	Ferdin.	Ferdinand	18 Pet. u. D.	24	23	.	9	4^{5}	7^{47}	15^{42}	$11^{57.16}$	$4^{32.49}$	1^{8}	2^{17}	♈	6
31 Dienſt.	Angela	Petronella	19 Patricius	25	24	.	10	4^{4}	7^{49}	15^{43}	$11^{57.25}$	$4^{36.46}$	1^{37}	3^{30}	♈	20

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Satzzeit des Rothwildes beginnt und dauert bis Ende Juni. Die jungen Füchse fangen an, den Bau zu verlaſſen, und des Morgens, Mittags und gegen Abend trifft man ſie mit der alten Füchſin vor demſelben, daher müſſen die Fuchsbaue fleißig durchſucht werden. Die jungen Eichhörnchen verlaſſen das Neſt. Der große Brachvogel balzt. Gegen Mitte des Monats werden die Jungen des erſten Geheckes der Holztauben flügge und zu Ende des Monats auch die rabenartigen Vögel.

Küchengarten. Ausgeſäet wird niedriger Braunkohl, Wirſing, Kohlrüben, Weiß- und Rothkraut, Kopfſalat, Sommerendivien, Portulak, Monatsradieschen, Wurzelgewächſe, Erbſen jeder Art, frühe Buſchbohnen, Sommerrettige, Peterſilie, Kerbel, um dieſe immer friſch zu haben. Man lege Kürbis- und Melonenkerne. Die Melonenpflanzen werden mit der Erde aus den Miſtbeeten gehoben und an eine Mauer verpflanzt. Die im Keller überwinterten Artiſchocken kommen in's Land, das fett ſein muß. Das Unkraut vertilge, die Erdmagazine umſteche man. Samenpflanzen werden ausgezeichnet, zu dicht ſtehende Pflanzen verſetzt, blühende Erdbeeren ſtark begoſſen.

Obſtgarten. Die Geſchäfte des Monats April werden fortgeſetzt. Dann ſei man auf die Witterung aufmerkſam, ſchüttle den Regen von den blühenden Bäumen ab und begieße bei Trockenheit regelmäßig die Wurzeln derſelben. Die Zwergbäume befreie man von unnützen Schoſſen, und bei den Bäumchen, welche nicht in die Seite treiben wollen, kneipe man die Spitze, von üppig blühenden die überflüſſigen Bluten ab. Copulirte und gepfropfte Stämme werden an Pfähle gebunden, kräftige davon befreit. Die Pflanzungen ſind ſtets feucht zu halten. Inſekten wehre man auf alle Weiſe ab.

Blumen- und Zimmergarten. Verpflanzt werden Goldlack, Levkoje und Nelken; gelegt werden Tigridia pavonia, Gladiolus psittacinus, Amaryllis formosissima, Oxalis esculenta u. a. Die zarteren Gewächſe werden erſt zu Ende des Monats ausgeſäet. Alle Gewächshauspflanzen kommen jetzt in's Freie. Zwei Punkte hat der Gärtner in Obacht zu nehmen: das Begießen und die Inſekten. Das Erſtere muß ſehr vorſichtig geſchehen, zwar häufig wiederholt, aber durchaus nicht zu ſtark betrieben werden. Von den Inſekten ſind es namentlich die Blattläuſe, welche man von den Pflanzen auszurotten trachten muß. Am einfachſten geſchieht dies dadurch, wenn man die Töpfe des Nachts im Graſe umlegt. — Alle bei 5—10 Grad Wärme durchwinterten und nicht ſchon im April an die freie Luft gebrachten Pflanzen müſſen jetzt an dieſe gebracht werden; Nelken, immergrüne abgeblühte Bäume und Sträucher ſind, wenn es nöthig, ſowie andere Staudengewächſe, in größere Gefäße zu verpflanzen. Das Begießen wird nach Verhältniß vermehrt. Um ſpät blühende Sommergewächſe zu haben, ſäet man dieſe erſt jetzt und ſelbſt im folgenden Monate. Ableger und Stecklinge ſind von ſtrauchartigen Pflanzen wie im vorigen Monat zu nehmen, und dieſe müſſen einen ſchattigen Standort und hinlänglich Waſſer erhalten, und wenn ſie zu wachſen beginnen, allmälig an die freie Luft gewöhnt werden. Aurikel und Hortenſien verlangen während des Sonnenſcheins einen ſchattigen Ort. Hortenſien dürfen auch ganz beſonders mit dem Begießen nicht verſäumt werden.

Mai — Vormerkblatt — 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1	S.		
2			
3			
4			
5	Christ. Himmelf.		
6			
7			
8	S.		
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15	Pfingst-Sonnt.		
16	Pfingst-Mont.		
17			
18			
19			
20			
21			
22	S.		
23			
24			
25			
26	Frohnleichn.-Fest		
27			
28			
29	S.		
30			
31			

Juni

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

30 Tage.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4			
5	S.		
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12	S.		
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19	S.		
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26	S.		
27			
28			
29	Pet. u. Paul		
30			

Sonnt. den 5.: Bonifazius.
„ „ 12.: Joh. Fac.

Juni, Rosenmonat.

Sonnt. den 19.: Juliana.
„ „ 26.: Joh. u. Paul.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Protest.	Russen und Griechen 1864 Mai	Juden 5624 Ijar	Türken 1280 Dsul-hedsch	Sonn. Lauf Zch.	Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Unt Uh	Tag. Lge. Uhr	Mittle Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Mond Lauf Zch.	Gr.
1 Mittw.	Gratiana	Nikomedes	20 Thallel.	26	25 Ali's Ring.	II	11	4^{4}	7^{50}	15^{45}	$11^{57.34}$	$4^{40.42}$	2^{7} M.	4^{41} A.	♉	4
2 Donn.	Erasm.	Ephraim	21 K. u. Hel.	27	26	.	12	4^{3}	7^{51}	15^{47}	$11^{57.43}$	$4^{44.39}$	2^{13}	5^{49}	♉	17
3 Freitag	HerzJesuf.	Erasmus	22 Basilikus	28	27 51 Dsch.	.	13	4^{3}	7^{52}	15^{48}	$11^{57.53}$	$4^{48.35}$	3^{21}	6^{53}	♊	1
4 Samst.	Quirin. ●	Carpasius	23 Michael B	29 38 S. K. d. N. M.	28	.	14	4^{3}	7^{53}	15^{49}	$11^{58.3}$	$4^{52.32}$	4^{7}	7^{51}	♊	14
5 Sonnt.	B3 Bonif.	B2 T Bon.	24 D5 Sim.	1 Sivan R. Ch.	29	.	15	4^{2}	7^{54}	15^{51}	$11^{58.13}$	$4^{56.29}$	4^{58}	8^{40}	♊	26
6 Mont.	Norbert	Benignus	25 Haupt J.	2	1 Mohar Neujahr 1281	.	16	4^{2}	7^{55}	15^{52}	$11^{58.24}$	$5^{0.25}$	5^{54}	9^{23}	♋	9
7 Dienst.	Lucretia	Lucretia	26 Carpus	3	2	.	17	4^{2}	7^{55}	15^{53}	$11^{58.35}$	$5^{4.22}$	6^{55}	9^{58}	♋	21
8 Mittw.	Medar.	Medard.	27 Heladius	4	3	.	18	4^{2}	7^{56}	15^{54}	$11^{58.47}$	$5^{8.18}$	7^{56}	10^{28}	♌	4
9 Donn.	Prim. u. F.	Prim. u. F.	28 Chr. Him.	5 Vorabend d. W. F.	4	.	19	4^{2}	7^{57}	15^{55}	$11^{58.58}$	$5^{12.15}$	8^{58}	10^{54}	♌	16
10 Freitag	Margaret.	Onuphr.	29 Theodosia	6 Wochenfest	5 1 Dsch.	.	20	4^{1}	7^{57}	15^{56}	$11^{59.10}$	$5^{16.11}$	9^{59}	11^{18}	♌	27
11 Samst.	Barnabas	Barnab.	30 Isaak M.	7 Zweit. Fest	6	.	21	4^{1}	7^{58}	15^{57}	$11^{59.22}$	$5^{20.8}$	11^{1}	11^{41}	♍	9
12 Sonnt.	B4 J. F. ☽	B3 T Basil.	31 D6 Herm.	8	7	.	22	4^{1}	7^{59}	15^{58}	$11^{59.34}$	$5^{24.6}$	0^{3} A.	Mg.	♍	21
13 Mont.	Ant. v. P.	Tobias	1 Juni Just.	9	8	.	23	4^{0}	7^{59}	15^{59}	$11^{59.47}$	$5^{28.1}$	1^{4}	0^{4}	♎	3
14 Dienst.	Basilius	Antonia	2 Niceph.	10	9	.	24	4^{0}	8^{0}	15^{59}	$11^{59.59}$	$5^{31.58}$	2^{7}	0^{27}	♎	15
15 Mittw.	Vitus	Vitus	3 Lucilian	11	10 Tod Hussei's	.	25	4^{0}	8^{0}	16^{0}	$12^{0.12}$	$5^{35.54}$	3^{15}	0^{53}	♎	28
16 Donn.	Benno B.	Justina	4 Metroph.	12	11	.	25	4^{0}	8^{1}	16^{0}	$12^{0.25}$	$5^{39.51}$	4^{22}	1^{22}	♏	11
17 Freitag	Adolph	Volmar	5 Doroth.	13	12 2 Dsch.	.	26	4^{0}	8^{1}	16^{1}	$12^{0.37}$	$5^{43.47}$	5^{28}	1^{57}	♏	24
18 Samst.	Gervasius	Gervasius	6 Hilarion	14 40 Sab.	13 gl. Tage	.	27	4^{0}	8^{2}	16^{1}	$12^{0.50}$	$5^{47.44}$	6^{33}	2^{40}	♐	8
19 Sonnt.	B 5 Julia.	B4 T Silv.	7 D Pfingstf.	15	14 } glückl Tage	.	28	4^{0}	8^{2}	16^{1}	$12^{1.3}$	$5^{51.40}$	7^{32}	3^{31}	♐	22
20 Mont.	Silver. ○	Silas	8 Pfingstm.	16	15 }	.	29	4^{0}	8^{2}	16^{1}	$12^{1.16}$	$5^{55.37}$	8^{23}	4^{33}	♑	6
21 Dienst.	Alois G.	Albanus	9 Cyrill, Alex	17	16 Jerusalem z. K. erkl.	♋	0	4^{0}	8^{3}	16^{1}	$12^{1.29}$	$5^{59.33}$	9^{8}	5^{44}	♑	21
22 Mittw.	Paulinus	Achazius	10 Quatemb.	18	17	.	1	4^{0}	8^{3}	16^{1}	$12^{1.42}$	$6^{3.30}$	9^{45}	6^{59}	♒	5
23 Donn.	Edeltrud	Basilius	11 Barthol.	19	18	.	2	4^{0}	8^{3}	16^{1}	$12^{1.55}$	$6^{7.27}$	10^{17}	8^{17}	♒	20
24 Freitag	J. d. T.	Joh. d. T.	12 Onuphr.	20	19 3 Dsch.	.	3	4^{1}	8^{3}	16^{1}	$12^{2.7}$	$6^{11.23}$	10^{46}	9^{34}	♓	5
25 Samst.	Prosper	Eulogius	13 Aquilina	21 41 Sab.	20	.	4	4^{1}	8^{3}	16^{0}	$12^{2.20}$	$6^{15.20}$	11^{15}	10^{51}	♓	19
26 Sonnt.	B6 J. P. ☾	B5 T Jer.	14 D1 A. H. F. A.	22	21	.	5	4^{2}	8^{3}	16^{0}	$12^{2.33}$	$6^{19.16}$	11^{42}	0^{6} A.	♈	3
27 Mont.	Ladisl. K.	Philippine	15 Amos Pr.	23	22	.	6	4^{2}	8^{3}	15^{59}	$12^{2.45}$	$6^{23.13}$	Mg.	1^{20}	♈	17
28 Dienst.	Leo II. †	Leo u. Jos.	16 Tychon	24	23	.	7	4^{3}	8^{3}	15^{59}	$12^{2.57}$	$6^{27.9}$	0^{11}	2^{31}	♉	1
29 Mittw.	Pet. u. P.	Pet. u. P.	17 Manuel	25	24	.	8	4^{3}	8^{3}	15^{58}	$12^{3.9}$	$6^{31.6}$	0^{44}	3^{40}	♉	14
30 Donn.	Pauli G.	Pauli G.	18 Leontius	26	25	.	9	4^{4}	8^{2}	15^{57}	$12^{3.21}$	$6^{35.2}$	1^{20}	4^{46}	♉	27

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Der Wildstand ist sorgfältig gegen im Walde herumstreifende Hunde zu sichern. Die Graugans wird gegen Ende des Monats jagdbar, ebenso ist nun die Jagd auf junge Enten im vollen Gange. Die Kampfhähne versammeln sich auf ihren Kampfplätzen. Die im Herbst abzuführenden Hühnerhunde erhalten die Stubendressur. Dohnen, Federlappen und ähnliches Jagdgeräthe werden in Stand gesetzt. In den Dohnenstrichen können die Schlagbäume auf Marder vorbereitet werden, damit sie genug verwittern können.

Im Küchengarten sind die Pflänzchen zu versetzen und so lange stark zu begießen, bis sie Wachsthum entwickeln, Rapuntika aber wird erst zu Ende des Monats versetzt. Die Ausläufer der Erdbeeren sind wegzunehmen und diese fleißig zu begießen, wenn es die Natur nicht thut. Wenn die im Mai gelegten Gurken nicht aufgegangen, so kann man Anfangs des Monats eine neue Pflanzung vornehmen, muß sie aber fleißig begießen. Thymian wird bis auf's grüne Holz, und von grünen Gartenbohnen, wenn sie blühen, die Spitzen abgeschnitten, weil beide dann kräftiger wachsen. Laufbohnen und Samengewächse sind mit Stangen zu versehen. Ausgewachsene Sommerendivien sind durch Zusammenbinden innen gelb und mürbe zu machen. Petersilie, Salat, Sommerendivien, Sommermajoran können noch einmal gesäet werden. Den Spargel darf man nicht ohne Nachtheil für den Ertrag des nächsten Jahres nach Johannis stechen. Winterrettige und Winterendivien sind zu säen, Kraut, Erdbirnen, Sellerie zu behacken.

Obstgarten. Kirschkerne säe man; nach Mitte des Monats, aber nicht mehr nach Johannis, oculire man auf's treibende Auge. Harte Stämmchen, welche starke Reiser treiben, sind an Pfählen zu befestigen. Beete für Samen- und Baumschulen sind umzugraben, die letzteren selbst vorsichtig zu behacken, oder wenn die Kerne erst im Frühjahr aufgegangen sind, zu jäten.

Blumen- und Zimmergarten. Primeln, Aurikel, Astern, Levkojen, Tagetes patula und erecta, Tenecio elegans, Crepis barbata und andere gesäete Sommerblumen sind zu verpflanzen. Von Aurikeln, Primeln, Tulpen sammle man den Samen. Das fleißige angemessene Begießen ist nicht zu versäumen. Neben verblühten Staudengewächsen, welche handhoch abgeschnitten werden müssen, ist zur Benützung des Raumes ein Sommergewächs zu pflanzen. Crocus wird umgelegt, die Zwiebeln der Zwiebelgewächse werden aufgenommen. Zur Vermehrung der Pflanzen durch Ableger, Senker und Stecklinge ist jetzt der rechte Zeitpunkt gekommen. Anemonen und Ranunkeln sind gegen die Sonne zu schützen. Unkraut und Insekten sind möglichst zu vertilgen. Das Begießen macht, wie in den beiden folgenden Monaten, die Hauptbeschäftigung aus, doch darf man ja nicht zu kaltes Wasser nehmen.

Sonnt. den 3.: Heliodor.
" " 10.: Amalia.
" " 17.: Alexius.

Juli, Wärmemonat.

Sonnt. den 24.: Christine.
" " 31.: Ignaz v. L.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1864 Juni	Juden 5624 Sivan	Türken 1281 Moharrem	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage. Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Freitag	Theobald	Theobald.	19 Judas Ap.	27	26 4 Dsch.	♋	10	4^{5}	8^{2}	15^{57}	$12^{3.33}$	$6^{38.59}$	2^{4} M.	5^{44} A.	♊	10
2 Samst.	Mar. Hms	Mar. Hms.	20 Method.	28 42 Sab. B. d. N. M.	27	.	11	4^{5}	8^{1}	15^{56}	$12^{3.44}$	$6^{42.56}$	2^{51}	6^{36}	♊	23
3 Sonnt.	B7 Heliod.	B6 T Corn.	21 D2 Julian.	29	28	.	12	4^{6}	8^{1}	15^{55}	$12^{3.55}$	$6^{46.52}$	3^{46}	7^{20}	♋	5
4 Mont.	Udalr. ○	Udalrich	22 Eusebius	30 Rosch Chod.	29	.	13	4^{7}	8^{1}	15^{54}	$12^{4.6}$	$6^{50.49}$	4^{43}	7^{58}	♋	18
5 Dienst.	Domitius	Charlotte	23 Agrippina	1 Thanuy	30	.	14	4^{8}	8^{0}	15^{53}	$12^{4.17}$	$6^{54.45}$	5^{44}	8^{31}	♋	30
6 Mittw.	Isaias Pr.	Goar	24 Gb. J. d. T.	2 Tekuf.	1 Safar	.	15	4^{8}	8^{0}	15^{51}	$12^{4.27}$	$6^{58.42}$	6^{45}	8^{58}	♌	12
7 Donn.	Willib.	Willibald	25 Febronia	3	2	.	16	4^{9}	8^{0}	15^{50}	$12^{4.37}$	$7^{2.38}$	7^{47}	9^{23}	♌	24
8 Freitag	Kilian	Kilian	26 David Th.	4	3 5 Dsch.	.	16	4^{10}	7^{59}	15^{48}	$12^{4.46}$	$7^{6.35}$	8^{49}	9^{46}	♍	6
9 Samst.	Anatolia	Louise	27 Fast. Ende	5 43 Sab.	4	.	17	4^{11}	7^{59}	15^{47}	$12^{4.55}$	$7^{10.31}$	9^{50}	10^{10}	♍	18
10 Sonnt.	B 8 Amal.	B7 Tr Br.	28 D3 Chr. u J	6	5	.	18	4^{12}	7^{58}	15^{46}	$12^{5.4}$	$7^{14.28}$	10^{52}	10^{31}	♍	29
11 Mont.	Pius P.	Pius	29 Pet. u. Pl.	7	6	.	19	4^{13}	7^{58}	15^{44}	$12^{5.12}$	$7^{18.25}$	11^{57}	10^{55}	♎	11
12 Dienst.	Heinr. ☽	Heinrich	30 Alle Apst.	8	7	.	20	4^{13}	7^{57}	15^{42}	$12^{5.20}$	$7^{22.21}$	0^{59} A.	11^{23}	♎	24
13 Mittw.	Marg.	Marg.	1 Juli Cos.	9	8	.	21	4^{14}	7^{56}	15^{41}	$12^{5.27}$	$7^{26.18}$	2^{3}	11^{54}	♏	6
14 Donn.	Bonav.	Bonav.	2 Kleid M.	10	9	.	22	4^{15}	7^{55}	15^{39}	$12^{5.34}$	$7^{30.14}$	3^{9}	Mg.	♏	19
15 Freitag	Ap. Th.	Ap. Theil.	3 Hyacinth.	11	10 6 Dsch.	.	23	4^{17}	7^{54}	15^{37}	$12^{5.40}$	$7^{34.11}$	4^{14}	0^{32}	♐	2
16 Samst.	Mar. v. B.	Ruth	4 Andreas	12 44 Sab.	11	.	24	4^{18}	7^{53}	15^{35}	$12^{5.45}$	$7^{38.7}$	5^{16}	1^{18}	♐	16
17 Sonnt.	B9 Alexius	B8 T Alex.	5 D4 Athan.	13	12	.	25	4^{19}	7^{52}	15^{33}	$12^{5.50}$	$7^{42.4}$	6^{12}	2^{14}	♐	30
18 Mont.	Friedrich	Maternus	6 Sisoe	14	13 glückl. Tage	.	26	4^{20}	7^{51}	15^{31}	$12^{5.55}$	$7^{46.0}$	7^{0}	3^{20}	♑	14
19 Dienst.	Aurelia ●	Rufina	7 Thom. M.	15	14 glückl. Tage	.	27	4^{21}	7^{50}	15^{29}	$12^{5.59}$	$7^{49.57}$	7^{41}	4^{34}	♑	29
20 Mittw.	Elias	Elias	8 Prokopius	16	15 glückl. Tage	.	28	4^{22}	7^{49}	15^{27}	$12^{6.3}$	$7^{53.54}$	8^{16}	5^{53}	♒	15
21 Donn.	Praxedes	Pauline	9 Pancraz.	17 Fast. T. Zerst.	16	.	29	4^{23}	7^{48}	15^{25}	$12^{6.6}$	$7^{57.50}$	8^{48}	7^{15}	♒	30
22 Freit.	M. Magd.	M. Magd.	10 45 Mart.	18	17 7 Dsch.	♌	0	4^{25}	7^{47}	15^{23}	$12^{6.8}$	$8^{1.47}$	9^{17}	8^{38}	♓	15
23 Samst.	Apollinar.	Apollin.	11 Euphemia	19 45 Sab.	18	.	1	4^{26}	7^{46}	15^{20}	$12^{6.10}$	$8^{5.43}$	9^{46}	9^{51}	♓	29
24 Sonnt.	B10 Christ.	B9 T Christ	12 D5 Procl.	20	19	.	2	4^{27}	7^{45}	15^{18}	$12^{6.11}$	$8^{9.40}$	10^{16}	11^{7}	♈	14
25 Mont.	Jacob ☾	Jacob Ap.	13 Gabriel	21	20	.	3	4^{28}	7^{44}	15^{16}	$12^{6.12}$	$8^{13.36}$	10^{47}	0^{21} M.	♈	27
26 Dienst.	Anna	Anna	14 Aquila Ap.	22	21	.	4	4^{30}	7^{42}	15^{13}	$12^{6.12}$	$8^{17.33}$	11^{23}	1^{32}	♉	11
27 Mittw.	Pantaleon	Martha	15 Cerycus	23	22	.	5	4^{31}	7^{41}	15^{11}	$12^{6.12}$	$8^{21.29}$	Mg.	2^{37}	♉	24
28 Donn.	Victor	Pantal.	16 Athenog.	24	23	.	6	4^{32}	7^{40}	15^{8}	$12^{6.10}$	$8^{25.26}$	0^{4}	3^{38}	♊	7
29 Freitag	Marth. J.	Beatrix	17 Maria	25	24 8 Dsch.	.	7	4^{33}	7^{38}	15^{6}	$12^{6.9}$	$8^{29.23}$	0^{49}	4^{32}	♊	20
30 Samst.	Abd. u. S.	Abdon	18 Aemilian	26 46 Sabbath B. d. N. M.	25	.	7	4^{35}	7^{37}	15^{3}	$12^{6.7}$	$8^{33.19}$	1^{41}	5^{19}	♋	2
31 Sonnt.	B11 Ignaz	B10 T Ern.	19 D6 D. u M	27	26	.	8	4^{36}	7^{35}	15^{0}	$12^{6.4}$	$8^{37.16}$	2^{37}	5^{58}	♋	14

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Auf Feldern, in Bauen und an beschilften Teichen findet man jetzt den Fuchs familienweise am häufigsten, wo man ihn dann mit einem guten Hunde leicht aufsuchen und mit Berücksichtigung des Windes zum Schusse kommen kann. Rehböcke und schwache Hirsche werden auf Bestellung geschossen. Die Salzlecken müssen aufgefrischt und das Wildheu, wo es aufgemacht wird, eingebracht werden. Die Stubendressur der Hühnerhunde muß jetzt oder doch zu Anfange August beendigt werden. Die Jagd auf junge Enten und Mauseerpel wird fortgesetzt. Junge Birkhähne kann man auf's Geheck fangen oder schießen. Die jungen Reiher und Rohrdommeln werden flugbar.

Küchengarten. Gesäet werden Herbstmöhren, Rüben, Sommerendivien, Salat, Spinat, Radieschen, Winterkohl, Sommerrettige; Winterrettige stecke man. Junge Pflänzchen von Sellerie, Kohlrüben, Blumenkohl müssen verpflanzt werden. Schalotten, Zwiebeln sind auszunehmen wenn die Pflanzen gelb werden und umfallen. Von alten Artischockenstöcken schneidet man, wenn sie Frucht treiben, die Köpfe und die Stöcke unmittelbar über der Erde ab. Emporgewachsenen Majoran, Salbei, Melisse schneidet man ab, ehe sie zur Blüte gelangen, und trocknet sie in Bündeln. Beete zu neuen Pflanzen und Aussaaten sind in Stand zu setzen und Dünger in Bereitschaft zu halten.

Im Obstgarten beginnt das Oculiren auf's schlafende Auge; die Baumschulen werden gejätet, Johannis- und Stachelbeersamen muß gesäet werden. Die Oculirbänder sind zu lüften und später abzunehmen. Oculirte und gepfropfte Stämme sind von den Nebenschossen unter dem eingesetzten Auge zu befreien.

Blumen- und Zimmergarten. Nelken senke man und die Zwiebeln von später blühenden Zwiebelgewächsen nehme man aus. Alle welken Stengel und Knospen, wie die Samenzapfen der blühenden Gewächse werden abgenommen. — Das Hauptgeschäft ist jetzt wieder das Begießen. In der letzten Hälfte des Monats werden die Nelken und der Goldlack abgelegt. Im Fenster stehende Gewächse müssen während des Sonnenscheins stets Luft erhalten. Reinigen von Ungeziefer, gelben Blättern und Schmutz, sowie Anheften der Zweige wie im vorigen oder folgenden Monate. Citronen-, Pomeranzen- und Obstscherbenbäumchen werden jetzt auf's schlafende Auge oculirt. Zeigen die weißgewordenen Herzblätter und ein schlechter Wuchs, daß sie zu viel Nässe erhalten haben und die Wurzel faul ist, so sind Orangen, Myrthen und Jasmine herauszunehmen, von den verdorbenen Theilen zu säubern und in einen neuen Topf mit frischer ihnen zuträglicher Erde zu bringen, zu begießen, und in eine etwas erhöhte Temperatur zu setzen. Jetzt stehen Nelken, Sommerlevkojen im schönsten Flore, auch blühen Hortensien, Pelargonien, Eriken, Passifloren, Capsicum, Basilicum, Balsaminen, Hahnenkämme — Celosia, Canna, Gloxinia, Gloriosa superba, Gorteria, Gardenia, Ipomaea coccinea, Justicia, Heliotropium, Oleander — Nerium — Stapelia, Polianthes tuberosa, Methrodideros, Melaleuca, Olea, Verbena, Agapanthus, Achimene und andere.

Juli # Vormerkblatt **31 Tage.**

für Termine u. s. w.

			fl.	kr.
1				
2				
3	S.			
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10	S.			
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17	S.			
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24	S.			
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31	S.			

August — Vormerkblatt für Termine u. s. w. — 31 Tage.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7	S.		
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14	S.		
15	Maria Himmelf.		
16			
17			
18	Geb.-F. Sr. Maj. d. Kaisers.		
19			
20			
21	S.		
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28	S.		
29			
30			
31			

Sonnt. den 7.: Cajetan. „ „ 14.: Eusebius.	August, Hitzemonat.	Sonnt. den 21.: Johann Franz. „ „ 28.: Augustin.

August, Hitzemonat.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1864 Juli	Juden 5624 Thamuz	Türken 1281 Safar	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Monds-Lauf Zch.	Monds-Lauf Gr.
1 Mont.	Petri Kett.	Petri Kett.	20 Elias Pr.	28	27	♌	9	4^{37}	7^{34}	14^{57}	$12^{6.1}$	$8^{41.12}$	3^{36} Ms	6^{32} A.	♋	27
2 Dienst.	Port. ●	Gustav	21 Simon	29	28	.	10	4^{38}	7^{33}	14^{55}	$12^{5.57}$	$8^{45.9}$	4^{37}	7^{2}	♌	9
3 Mittw.	Stefan E	August	22 Maria M.	1 Ab. Kosch. Chod.	29 Trompetenf.	.	11	4^{39}	7^{32}	14^{52}	$12^{5.52}$	$8^{49.5}$	4^{38}	7^{27}	♌	21
4 Donn.	Dominik	Dominik	23 Phokas	2	1 Rebiel-awel	.	12	4^{40}	7^{30}	14^{49}	$12^{5.47}$	$8^{53.2}$	6^{39}	7^{51}	♍	2
5 Freitag	Mar. Sch.	Oswald	24 Christina	3	2 9 Dsch.	.	13	4^{41}	7^{29}	14^{47}	$12^{5.41}$	$8^{56.58}$	7^{41}	8^{14}	♍	14
6 Samst.	Verkl. Ch.	Sixtus	25 Anna	4 47 Sab.	3	.	14	4^{43}	7^{27}	14^{44}	$12^{5.35}$	$9^{0.55}$	8^{42}	8^{36}	♍	26
7 Sonnt.	B12 Cajet.	B11 Tr. D.	26 D7 Herm.	5	4	.	15	4^{41}	7^{26}	14^{41}	$12^{5.28}$	$9^{4.52}$	9^{44}	9^{0}	♎	8
8 Mont.	Cyriakus	Cyriakus	27 Pantaleon	6	5	.	16	4^{38}	7^{24}	14^{38}	$12^{5.20}$	$9^{8.48}$	10^{47}	9^{26}	♎	20
9 Dienst.	Romanus	Roland	28 Procherus	7	6	.	17	4^{35}	7^{23}	14^{35}	$12^{5.12}$	$9^{12.45}$	11^{50}	9^{55}	♏	2
10 Mittw.	Laurent. ☽	Laurent.	29 Callinikus	8	7	.	18	4^{31}	7^{21}	14^{31}	$12^{5.3}$	$9^{16.41}$	0^{54} Ab.	10^{29}	♏	15
11 Donn.	Susanna	Hermann	30 Silas	9 T. Tpl. Verb.	8 Med. z. Res.	.	19	4^{29}	7^{19}	14^{29}	$12^{4.54}$	$9^{20.38}$	1^{57}	11^{10}	♏	27
12 Freitag	Clara	Clara	31 Eudom.	10	9 10 Dsch.	.	20	4^{26}	7^{17}	14^{26}	$12^{4.44}$	$9^{24.34}$	2^{58}	11^{59}	♐	10
13 Samst.	Kassian †	Kassian	1 Aug. F. A.	11 48 S. Nachm.	10	.	21	4^{22}	7^{16}	14^{22}	$12^{4.33}$	$9^{28.31}$	3^{55}	Mg.	♐	24
14 Sonnt.	B13 Euseb.	B12 Tr. E.	2 D8 Steph.	12	11 H. Ncht.	.	22	4^{54}	7^{14}	14^{19}	$12^{4.22}$	$9^{32.27}$	4^{46}	0^{58}	♑	8
15 Mont.	Mar. Him.	Mar. Him.	3 Isaak u. D.	13	12 Geb. Moh.	.	23	4^{55}	7^{12}	14^{16}	$12^{4.11}$	$9^{36.24}$	5^{31}	2^{5}	♑	23
16 Dienst.	Rochus	Rochus	4 7 Schläfer	14	13 } gl. T.	.	24	4^{56}	7^{11}	14^{13}	$12^{3.58}$	$9^{40.21}$	6^{11}	3^{23}	♒	8
17 Mittw.	Bertr. ○	Bertram	5 Eusignius	15 Freudentag.	14 } gl. T.	.	25	4^{58}	7^{9}	14^{10}	$12^{3.46}$	$9^{44.17}$	6^{44}	4^{44}	♒	23
18 Donn.	Helene	Agapetus	6 Vkl. Ch.	16	15 } gl. T.	.	26	4^{59}	7^{7}	14^{7}	$12^{3.33}$	$9^{48.14}$	7^{16}	6^{5}	♓	8
19 Freitag	Ludw. v. T.	Sebald	7 Domitius	17	16 11 Dsch	.	27	5^{0}	7^{5}	14^{3}	$12^{3.19}$	$9^{52.10}$	7^{47}	7^{27}	♓	14
20 Samst.	Stefan K.	Bernhard	8 Emilian	18 49 Sab.	17	.	28	5^{2}	7^{3}	14^{0}	$12^{3.5}$	$9^{56.7}$	8^{16}	7^{46}	♈	6
21 Sonnt.	B14 Joh. F	B13 Tr. A.	9 D9 Math.	19	18	.	29	5^{3}	7^{1}	13^{57}	$12^{2.50}$	$10^{0.3}$	8^{48}	10^{3}	♈	23
22 Mont.	Timoth.	Timoth.	10 Laurenz	20	19	♍	0	5^{5}	6^{59}	13^{54}	$12^{2.35}$	$10^{4.0}$	9^{24}	11^{18}	♉	7
23 Dienst.	Philipp B.	Zachäus	11 Euplus D.	21	20	.	1	5^{6}	6^{58}	13^{51}	$12^{2.20}$	$10^{7.57}$	10^{4}	0^{27} Ab.	♉	21
24 Mittw.	Barth. ☾	Barth.	12 Phocius	22	21	.	1	5^{8}	6^{56}	13^{47}	$12^{2.4}$	$10^{11.53}$	10^{48}	1^{31}	♊	4
25 Donn.	Ludwig K.	Ludwig K.	13 Maximus	23	22	.	2	5^{9}	6^{54}	13^{44}	$12^{1.48}$	$10^{15.50}$	11^{38}	2^{27}	♊	17
26 Freitag	Zephyrin	Zephyrin	14 Michäas	24	23 l. 2.	.	3	5^{10}	6^{52}	13^{41}	$12^{1.31}$	$10^{19.46}$	Mg.	3^{17}	♊	29
27 Samst.	Jos. Cal.	Gebhardt	15 Mar. Him.	25 50. S. B. d. M. R	24	.	4	5^{11}	6^{50}	13^{37}	$12^{1.14}$	$10^{23.43}$	0^{33}	3^{58}	♋	12
28 Sonnt.	B15 Aug.	B14 Tr. A.	16 D10 Schw.	26	25	.	5	5^{13}	6^{48}	13^{34}	$12^{0.57}$	$10^{27.39}$	1^{31}	4^{34}	♋	24
29 Mont.	Joh. Ent.	Joh. Ent.	17 Myron M.	27	26	.	6	5^{14}	6^{46}	13^{31}	$12^{0.39}$	$10^{31.36}$	2^{29}	5^{5}	♌	6
30 Dienst.	Rosa v. L.	Rebecca	18 Florus u. L	28	27	.	7	5^{16}	6^{44}	13^{27}	$12^{0.21}$	$10^{35.32}$	3^{31}	5^{31}	♌	18
31 Mittw.	Raimund	Florian	19 Andreas	29	28	.	8	5^{18}	6^{42}	13^{24}	$12^{0.2}$	$10^{39.29}$	4^{22}	5^{55}	♌	30

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Mit der Vorhatze belehnte Jagd- oder Koppelberechtigte können mit dem 14. d. M. die Jagd beginnen, wenn sie nicht durch besondere Verordnung verschoben wird. Rehböcke springen auf das Blatt. Die Salzlecken werden zum letzten Male aufgefrischt. Wilde Tauben lassen sich in Schwärmen auf den Feldern nieder und können geschossen oder in Garnen gefangen werden. Wachteln fängt man mit dem Treibzeuge in einzeln stehenden Getreidestücken, oder sie werden mit einem guten Vorsteh-Hunde geschossen. Junge Trappen können mit dem Hühnerhunde in Getreidestücken gesucht werden. Ebenso ist jungen Birkenhühnern auf großen bewachsenen Sumpfgegenden Abbruch zu thun. Doppelschnepfen und Becassinen fallen jetzt in Menge auf sumpfigen Wiesen ein. Reihern und Raubvögeln ist jetzt besonders nachzustellen.

Küchengarten. Reife Samen sind einzusammeln und zum Nachreifen an einen luftigen, schattigen Ort zu bringen. Man säet Spinat, Rapunzel, Möhren, märkische und Wasserrüben. Körbel, Löffelkraut, Kraut, Winterwirsing, Blumenkohl, Schnittkohl, Endivien und Winterkopfsalat, Kopfsalat, Winterendivien und Kohl werden verpflanzt. Melonen, Gurken und Kürbissen legt man glatte Steine unter, auch werden die Früchte öfters umgewendet, damit sie überall die nöthige Sonne erhalten. Von den besten Melonen nimmt man die Samenkerne. Johannis-, Perl- und Schnittlauch, englischer Spinat, Thymian und Dragun werden umgelegt. Kohlrübe und dergleichen werden behackt und behäufelt. Alte Erdbeerpflanzen werden zertheilt und neue Beete damit bepflanzt. Monats- und veredelte Waldbeeren sind zum Treiben im Winter und Frühjahre mit vollen Wurzeln in kleine Töpfe mit nahrhafter Erde zu verpflanzen.

Obstgarten. Junge Bäume, die in Grasboden verpflanzt sind, müssen lockere Erde haben und man darf kein Gras darauf dulden. Die Beete der Obstkernwildlinge sind von Unkraut zu reinigen, auch ist die Erde bei Trockenheit vorsichtig aufzulockern. Kerne von Steinobst werden gesammelt und können gleich gelegt werden. Der Baumschnitt und jede Beschädigung des Holzes ist in diesem Monate schädlich.

Blumen- und Zimmergarten. Samennelken sind zu verpflanzen und die Nelkensenker von den alten Stöcken abzunehmen. Aurikeln, Primeln, Federnelken, Maiblumen, weiße Lilien, Feuerlilien, Stecklinge von Goldlack sind zu verpflanzen, Balsaminen in Töpfe. Winterlevkojen, die sich gefüllt zeigen, sind in Töpfe zum Ueberwintern zu bringen. Auch Stecklinge von Goldlack, Geranien, sowie die früher aus Töpfen in's Land gepflanzter Blumen sind in Töpfe zu bringen. Bei trockener Witterung sind blühende Topfgewächse fleißig zu begießen. Zum Treiben im Winter bestimmte Blumenzwiebeln werden zu Ende dieses Monats in Töpfe gelegt. — Begießen wie im Monat Juli, doch versteht sich, nur wenn es nöthig. Einsammeln der Samen der Sommer- und anderer Gewächse. Die abgelegten Schösse von Myrthen, Heliotrop, Jasmin u. s. w., wenn sie gehörig Wurzel haben, sind jetzt abzunehmen. Goldlack, Hortensien, Aurikeln, welche den Schatten lieben, sind in diesen zu geben. Versetzen der Staudengewächse, die im Frühling blühen werden. Um- und Einpflanzen der Knollen- und Zwiebelgewächse in Töpfen. Es blühen jetzt Celosien, Herbstadonis, Georginen, Astern, Hortensien, Volkamerien, Lobelien, Tuberosen, Oleander, Granatäpfel, Myrthen, Alstroemeria, Chelone, Hibiscus, Magnolia, Strelitzia, Ipomaea, Zinnia u. s. w.

Sonnt. den 4.: Schutzengelfest.
„ „ 11.: Maria Namenf.

September, Obst- u. Säemonat.

Sonnt. den 18.: Thomas v. V.
„ „ 27.: Cleophas.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Protest.	Russen und Griechen 1864 August	Juden 5624 Elul	Türken 1281 Rebi-el-aw.	Sonn. Lauf Z.	Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Monds-Lauf Z.	Gr.
1 Donn.	Aegid. (Vollmond)	Aegidius	20 Samuel	30 Rosch Chod.	29	♍	9	5^{18}	6^{40}	13^{21}	$11^{59.44}$	$10^{43.25}$	5^{33} M.	6^{19} Ab.	♍	11
2 Freitag	Steph. K.	Absolon	21 Thaddäus	1 Elul.	30 13Dsch.	.	10	5^{19}	6^{38}	13^{17}	$11^{59.25}$	$10^{47.22}$	6^{35}	6^{41}	♍	23
3 Samst.	Seraph.	Mans. B.	22 Agathon	2 51 Sab.	1 Rebi-el-acher.	.	11	5^{21}	6^{36}	13^{14}	$11^{59.6}$	$10^{51.19}$	7^{37}	7^{6}	♎	5
4 Sonnt.	V16 Schutz	V15 Tr. R.	23 D11 Lupus	3	2	.	12	5^{23}	6^{34}	13^{10}	$11^{58.46}$	$10^{58.15}$	8^{38}	7^{31}	♎	17
5 Mont.	Laurent. F	Herkules	24 Eutyches	4	3	.	13	5^{24}	6^{32}	13^{7}	$11^{58.26}$	$10^{59.12}$	9^{41}	7^{58}	♎	29
6 Dienst.	Magnus	Magnus	25 Bartholo.	5	4	.	14	5^{25}	6^{30}	13^{3}	$11^{58.6}$	$11^{3.8}$	10^{44}	8^{31}	♏	11
7 Mittw.	Regina	Regina	26 Adrian	6	5	.	15	5^{27}	6^{28}	13^{0}	$11^{57.46}$	$11^{7.5}$	11^{45}	9^{8}	♏	24
8 Donn.	Mar. G.	Mar. G.	27 Poemen	7	6	.	16	5^{28}	6^{26}	12^{57}	$11^{57.26}$	$11^{11.1}$	0^{47} Ab.	9^{53}	♐	6
9 Freitag	Gorg. (erstes Viertel)	Gorgon.	28 Moses	8	7 14Dsch.	.	17	5^{29}	6^{24}	12^{53}	$11^{57.5}$	$11^{14.58}$	1^{44}	10^{47}	♐	20
10 Samst.	Nicol. T.	Jodocus	29 Joh. Enth.	9 52. Sab.	8	.	18	5^{31}	6^{22}	12^{50}	$11^{56.45}$	$11^{18.54}$	2^{36}	11^{48}	♑	3
11 Sonnt.	V17 M. N.	V16 Tr. P.	30 D12 Alex.	10	9	.	19	5^{32}	6^{20}	12^{46}	$11^{56.24}$	$11^{22.51}$	3^{22}	Mg.	♑	17
12 Mont.	Macedon.	Syrus	31 Gürt. M.	11	10	.	20	5^{33}	6^{18}	12^{43}	$11^{56.3}$	$11^{26.48}$	4^{3}	0^{59}	♒	1
13 Dienst.	Maternus	Maternus	1 Sept. Sim.	12	11	.	21	5^{35}	6^{16}	12^{39}	$11^{55.42}$	$11^{30.44}$	4^{38}	2^{14}	♒	16
14 Mittw.	† Erhöh.	† Erhöh.	2 Mamas	13	12	.	22	5^{37}	6^{14}	12^{36}	$11^{55.21}$	$11^{34.41}$	5^{11}	3^{34}	♓	1
15 Donn.	Nikom. (Neumond)	Nikomed.	3 Anthimus	14	13 } gl. T.	.	23	5^{38}	6^{12}	12^{33}	$11^{54.59}$	$11^{38.37}$	5^{43}	4^{55}	♓	17
16 Freitag	Ludmilla	Euphem.	4 Babylas	15	14 } 15Ds.	.	24	5^{39}	6^{10}	12^{29}	$11^{54.38}$	$11^{42.34}$	6^{14}	6^{17}	♈	2
17 Samst.	Hildegard	Lambert	5 Zacharias	16 53 Sab.	15 }	.	25	5^{41}	6	12^{26}	$11^{54.17}$	$11^{54.38}$	6^{46}	7^{36}	♈	17
18 Sonnt.	V18 Thom.	V17 Tr. T.	6 D13 Mich.	17	16	.	26	5^{42}	6^{6}	12^{22}	$11^{53.56}$	$11^{50.27}$	7^{20}	8^{54}	♉	2
19 Mont.	Januar	Sidonia	7 Sozon	18	17	.	27	5^{43}	6^{4}	12^{19}	$11^{53.35}$	$11^{54.23}$	8^{0}	10^{6}	♉	16
20 Dienst.	Eustach.	Fausta	8 Mar. Geb.	19	18	.	28	5^{44}	6^{2}	12^{15}	$11^{53.13}$	$11^{58.20}$	8^{44}	11^{16}	♉	30
21 Mittw.	Quat. M †	Mtth. Ev.	9 Joachim	20	19	.	29	5^{45}	6^{0}	12^{11}	$11^{52.52}$	$12^{2.16}$	9^{34}	0^{11} Ab.	♊	13
22 Donn.	Maur. (letztes Viertel)	Moriz	10 Menodora	21	20	♎	0	5^{47}	5^{57}	12^{8}	$11^{52.31}$	$12^{6.13}$	10^{27}	1^{11}	♊	26
23 Freitag	Thecla †	Thecla	11 Theodor	22	21 16Dsch.	.	1	5^{48}	5^{55}	12^{5}	$11^{51.11}$	$12^{10.1}$	11^{24}	1^{56}	♋	9
24 Samst.	Rupert †	Gerhard	12 Authon.	23 526. v. d. M. R.	22	.	2	5^{50}	5^{53}	12^{2}	$11^{51.35}$	$12^{14.60}$	Mg.	2^{34}	♋	21
25 Sonnt.	V19 Cleo.	V18 Tr. Cl.	13 D14 Corn.	24 Selichoth	23	.	3	5^{51}	5^{51}	11^{58}	$11^{51.30}$	$12^{81.}$	0^{24}	3^{7}	♌	2
26 Mont.	Cyprian	Cyprian	14 † Erhöh.	25	24	.	4	5^{52}	5^{49}	11^{55}	$11^{51.9}$	$12^{21.39}$	1^{24}	3^{3}	♌	15
27 Dienst.	Kos. u. D.	Adolf	15 Nicetas	26	25	.	5	5^{54}	5^{47}	11^{51}	$11^{50.49}$	$12^{25.56}$	2^{25}	4^{15}	♌	26
28 Mittw.	Wenzesl.	Wenzesl.	16 Quatemb.	27	26	.	6	5^{56}	5^{45}	11^{47}	$11^{50.29}$	$12^{29.52}$	3^{26}	4^{25}	♍	8
29 Donn.	Mich. E.	Mich. Erz.	17 Sophia	28	27	.	7	5^{57}	5^{43}	11^{44}	$11^{50.10}$	$12^{35.49}$	4^{28}	4^{47}	♍	20
30 Freitag	Hieron. (Vollmond)	Hieronym.	18 Eumenius	29 Vorabend des Neujahres.	28 17Dsch.	.	8	5^{58}	5^{41}	11^{40}	$11^{49.51}$	$12^{37.45}$	5^{29}	5^{10}	♎	2

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Brunst des Rothwildes tritt ein und dauert bis Mitte October, und man erlegt zu Ende dieses Monats lieber die alten Thiere, als starke Hirsche. Die Damhirsche sind jetzt am besten. Die Sauen wechseln stark in's Feld, und starke Schweine sind oft schon sehr feist. Rehböcke schießt man nicht gern. Die Feldjagd ist zwar aufgegangen, doch schießt man jetzt nicht gern Hasen über den Bedarf der Küche. Für die Hühnerjagd mit dem Hühnerhunde ist jetzt die beste Zeit. Gegen Ende dieses Monats wird das Treibzeug gebraucht. Wilden Enten thut man immer noch auf dem Einfalle Abbruch. Ankunft der Wild-, Mittel- und Herdschnepfe und der Saat- oder Moorgans. Da die Raubvögel zu ziehen anfangen, so sind die Krähenhütten fleißig zu besuchen.

Küchengarten. Teltower Rüben und Frühkartoffeln sind, erstere sobald die Blätter gelb werden, aufzunehmen. Hat man noch nicht Alles gesäet, so ist es jetzt zu thun, doch können Schnitt- und Braunkohl, Boretsch, Saturei, Winterendivien und Dill auch später, bei offenem Boden sogar den ganzen Winter hindurch gesäet werden. Zu Ende dieses Monats werden gelegt: Winterzwiebeln, Chalotten und Knoblauch. Sellerie ist fleißig zu begießen und zu behäufeln. Zu Ende des Monats kann man anfangen, die Wurzelgewächse aufzunehmen. Für Dünger, Moos und Baumlaub ist jetzt ganz besonders zu sorgen.

Obstgarten. Dem oculirten Stämmchen sind die Bänder zu lüften, die Augen aber, welche nicht angewachsen sind, nehme man mit dem Messer behutsam heraus, schneide die vertrockneten Flügel bis auf's Grüne ab und belege die Wunden mit etwas Baumwachs. Brand- und Krebsflecke der Bäume sind auszuschneiden und mit Baumpflaster zu belegen. Von den Himbeeren sind alle schwachen und überflüßigen Ausläufer und altes Tragholz auszuschneiden. Junge Triebe der Spalierbäume sind anzuheften, die unnützen wegzuschneiden.

Blumen- und Zimmergarten. Nelkensenker sind noch zu pflanzen, ehe die Kälte eintritt. Tulpen- und Hyacinthenzwiebeln, Tazetten, Iris legt man tief in die Erde, damit sie vor eintretender Kälte einwurzeln können. Crysauthemum indicum pflanzt man in Töpfe, die in's Glashaus gebracht werden müssen. Primeln, Federnelken, Affodillen, Schwertlilien, Päonien, Nachtviolen werden eingesetzt und durch Wurzeltheilung vermehrt. Zum zeitigen Treiben der Hyacinthen im Winter legt man zu Ende dieses Monats die Zwiebeln in Töpfe. Zärtliche Topfpflanzen sind wenigstens für die Nacht schon in's Haus zu bringen. Die Tausendschönchen werden zu Anfang dieses Monats umgelegt. Georginenstämme sind wegen der Nachtfröste mit Erde anzuhäufeln. Fällt ein starker Nachtreif, so sind die Pflanzen mit kaltem Wasser vor Sonnenaufgang zu bespritzen. Den Topfaurikeln gibt man jetzt mehr Sonne. — Schon zu Anfang des Monats sind die Pflanzen warmer Gegenden, z. B. Volkamerien, Jasmine, Heliotrope, Arum, Daturen u. s. w. hinter die Fenster zu nehmen, und nur während des Sonnenscheins ist ihnen Luft zu geben. Einsammeln des Samens, Versetzen der Staudengewächse, wie im Monat August, wenn es bis jetzt versäumt. Anpflanzen der Zwiebelgewächse zum Treiben. Im Glashäuschen vor dem Fenster können getrieben werden: Rosa semperflorens, damascena, centifolia, pulchella, alba, muscosa, Orangenbäume, Nelken, Ranunkeln, Anemonen, Myrthe, Himbeere, Pfeifenstrauch — Philadelphus coronarius, — Hollunder, Schneeball, Viburnum s. Laurus Tinus, Jasminum grandiflorum und odoratissimum, das zweimal blühende Veilchen, Hortensie, die niedrige gefüllte Mandel, das gefüllte große Tropaeolum, Heliotrop, Resede, Ruellia varians, Hyacinthus Muscari, Adonis vernalis, Convallaria multiflora und polygonatum, Iris pumila und germanica, Gladiolus communis, Helleborus hyemalis und niger, Gedenkemein — Cynoglossum Omphalodes — Hemerocallis flava, Kalmia glauca, weiße Lilie, Aurikel, Winterlevkoje, gemeine Granatbäume, Rhododendron ponticum, Robinia hispida. rosenblättrige Himbeere, Zwerghollunder u. s. w. Im Zimmer kann man folgende treiben: Hyacinthen. Schachblume — Fritillaria Meleagris, Kibitzei — Kaiserkrone, Muskathyacinthe, die kleine wohlriechende Tulpe — Duc van Toll — Gladiolus communis, Jonquille, Narcisse, Kerria japonica, Crocus vernus, Galanthus nivalis — Schneetropfen — Iris persica, Amaryllis formosissima und regina, Lilium Calcedonicum und bulbiferum, Convallaria majalis, Veltheimia viridifolia, Scilla sibirica und amoena u. s. w. Die im Juli gemachten Nelkensenker hat man jetzt auch von der Mutterpflanze zu trennen und einzeln oder in größere Töpfe zusammen zu pflanzen.

September **30 Tage.**

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4	S.		
5			
6			
7			
8	Mär. Geb.		
9			
10			
11	S.		
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18	S.		
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25	S.		
26			
27			
28			
29			
30			

Oktober — **Vormerkblatt** für Termine u. s. w. — **31 Tage.**

		fl.	kr.
1			
2	S.		
3			
4	Nam.-F. Sr. Maj. d. Kais.		
5			
6			
7			
8			
9	S.		
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16	S.		
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23	S.		
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30	S.		
31	(Prot.) Reform-Fest.		

Sonnt. den 2.: Rosenkranzf.
" " 9.: Dionisius.

October, Reif- u. Welkmonat.

Sonnt. den 16.: Kirchweihfest.
" " 23.: Joh. Capist.
" " 31.: Claudius.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1864 Septemb.	Juden 5625 Tischri	Türken 1281 Rebiel-a ch	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Samst.	Remigius	Benignus	19 Trophim.	1 Neujahr 5625	29	♎	9	6^{0}	5^{39}	11^{37}	$11^{49.32}$	$12^{41.42}$	6^{31} M.	5^{36} Ab.	♎	14
2 Sonnt	B20 Rosk.	B19 Leode.	20 D 15 Eust.	2 2. Fest	1 Dschem-el-aw	.	10	6^{2}	5^{37}	11^{33}	$11^{49.13}$	$12^{45.39}$	7^{33}	6^{3}	♎	26
3 Mont.	Candidus	Candidus	21 Codrat	3 Fast Gedaljah	2	.	10	6^{3}	5^{35}	11^{30}	$11^{48.54}$	$12^{49.35}$	8^{36}	6^{34}	♏	8
4 Dienst.	Franz S.	Franz S.	22 Phokus	4	3	.	11	6^{4}	5^{32}	11^{27}	$11^{48.36}$	$12^{53.32}$	9^{40}	7^{9}	♏	21
5 Mittw.	Placidus	Fides	23 Joh. d. T.	5	4	.	12	6^{6}	5^{30}	11^{23}	$11^{48.19}$	$12^{57.28}$	10^{42}	7^{52}	♐	3
6 Donn.	Bruno B.	Friederike	24 Thecla	6 Tekufah	5	.	13	6^{7}	5^{28}	11^{19}	$11^{48.1}$	$13^{1.25}$	11^{37}	8^{42}	♐	16
7 Freitag	Justina	Amalia	25 Euphros.	7	6 18 Dsch.	.	14	6^{8}	5^{26}	11^{16}	$11^{47.44}$	$13^{5.21}$	0^{31} Ab.	9^{39}	♐	29
8 Samst.	Bigitta ☽	Pelag.	26 Johann E.	8 2 Sab.	7	.	15	6^{10}	5^{24}	11^{12}	$11^{47.28}$	$13^{9.18}$	1^{17}	10^{45}	♑	13
9 Sonnt.	B21 Dion.	B20 Tr. D.	27 D 16 Calist	9 Vorab. d. Vrs.	8 Alis Geb	.	16	6^{12}	5^{22}	11^{9}	$11^{47.11}$	$13^{13.15}$	1^{58}	11^{54}	♑	27
10 Mont.	Franz B.	Gereon	28 Chariton	10 Vershf.	9	.	17	6^{14}	5^{20}	11^{6}	$11^{46.56}$	$13^{17.11}$	2^{35}	Mg.	♒	11
11 Dienst.	Nikasius	Burkhard	29 Cyriacus	11	10	.	18	6^{16}	5^{18}	11^{2}	$11^{46.40}$	$13^{21.8}$	3^{7}	1^{11}	♒	25
12 Mittw.	Max.	Maximil.	30 Gregor	12	11	.	19	6^{18}	5^{16}	10^{59}	$11^{46.26}$	$13^{25.4}$	3^{38}	2^{28}	♓	10
13 Donn.	Koloman	Eduard	1 October	13	12	.	20	6^{19}	5^{14}	10^{55}	$11^{46.11}$	$13^{29.1}$	4^{9}	3^{47}	♓	25
14 Freitag	Callistus	Callistus	2 Cyprian	14 V. d. L.	13 19 Dsch.	.	21	6^{20}	5^{12}	10^{52}	$11^{45.58}$	$13^{32.57}$	4^{40}	5^{6}	♈	10
15 Samst.	Theresia ○	Hedwig	3 Dionysius	15 Lbhfst.	14 gl. Tage	.	22	6^{22}	5^{10}	10^{48}	$11^{45.44}$	$13^{36.54}$	5^{14}	6^{25}	♈	25
16 Sonnt.	B22 Kchw.	B21 Tr. G.	4 D 17 Hier.	16 2. Fest	15 gl. Tg.	.	23	6^{23}	5^{8}	10^{45}	$11^{45.32}$	$13^{40.50}$	5^{31}	7^{42}	♉	10
17 Mont.	Hedwig	Florentin	5 Charitine	17	16	.	24	6^{25}	5^{6}	10^{42}	$11^{45.20}$	$13^{44.47}$	6^{35}	8^{55}	♉	24
18 Dienst.	Lucas Ev.	Lucas Ev.	6 Thomas	18	17	.	25	6^{26}	5^{4}	10^{38}	$11^{45.8}$	$13^{48.43}$	7^{22}	10^{2}	♊	8
19 Mittw.	Petrus	Ferdinand	7 Sergius	19	18	.	26	6^{27}	5^{2}	10^{35}	$11^{44.57}$	$13^{52.40}$	8^{16}	11^{0}	♊	21
20 Donn.	Felician	Wendelin	8 Pelagia	20	19	.	27	6^{29}	5^{1}	10^{31}	$11^{44.47}$	$13^{56.36}$	9^{13}	11^{50}	♋	4
21 Freitag	Ursula	Ursula	9 Jacob A.	21 Palm. F	20 20 Dsch.	.	28	6^{31}	4^{59}	10^{28}	$11^{44.38}$	$14^{0.33}$	10^{14}	0^{23} M.	♋	17
22 Samst.	Cordula ☾	Cordula	10 Eulamp.	22 Lbh. Ed.	21	.	29	6^{33}	4^{57}	10^{24}	$11^{44.29}$	$14^{4.30}$	11^{14}	1^{7}	♋	29
23 Sonnt.	B23 Joh.	B22 Tr. S.	11 D 18 Phil.	23 Gesetzfreude	22	♏	0	6^{34}	4^{56}	10^{21}	$11^{44.21}$	$14^{8.26}$	Mg.	1^{37}	♌	11
24 Mont.	Raphael	Salome	12 Probus	24	23	.	1	6^{35}	4^{54}	10^{18}	$11^{44.13}$	$14^{12.23}$	0^{16}	2^{3}	♌	23
25 Dienst.	Crysanth.	Wilhelm.	13 Carpus	25	24	.	2	6^{37}	4^{52}	10^{15}	$11^{44.7}$	$14^{16.17}$	1^{16}	2^{20}	♍	5
26 Mittw.	Amand.	Evaristus	14 Nazarius	26	25	.	3	6^{39}	4^{50}	10^{11}	$11^{44.1}$	$14^{20.16}$	2^{18}	2^{51}	♍	17
27 Donn.	Frum.	Sabina	15 Lucian	27	26	.	4	6^{40}	4^{49}	10^{8}	$11^{43.56}$	$14^{24.12}$	3^{19}	3^{14}	♍	29
28 Freit.	Sim. u. J.	Sim. u. J.	16 Longinus	28	27 21 Dsch.	.	5	6^{41}	4^{47}	10^{5}	$11^{43.51}$	$14^{28.9}$	4^{21}	3^{39}	♎	11
29 Samst.	Narcissus	Narciß	17 Hoseas	29 5 S. v. d. N. M.	28	.	6	6^{42}	4^{45}	10^{2}	$11^{43.48}$	$14^{32.5}$	5^{24}	4^{5}	♎	23
30 Sonnt.	B24 C. ●	23 Tr. C.	18 D 19 Lukas	30 Rosch.	29	.	7	6^{43}	4^{44}	9^{58}	$11^{43.45}$	$14^{36.2}$	6^{27}	4^{35}	♏	5
31 Mont.	Wolfg. †	Reform. F.	19 Joel Pr.	1 Marsch.	30	.	8	6^{44}	4^{42}	9^{55}	$11^{43.43}$	$14^{39.59}$	7^{31}	5^{10}	♏	18

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Der Dam- und Rothhirsch sind in der Brunst und schlecht von Wildpret. Die gelten und alten Thiere, welche abgeschossen werden sollen, erlegt man jetzt, ohne jedoch die Brunstplätze zu stören. Die Jagd der Sauen kann beginnen. Suche und Windhetze auf Hasen, Hühner werden nur noch im Treibzeuge, Kaninchen mit Frettchen gefangen. Der Dachs ist jetzt gut. Die Fuchsbälge werden auch gut. Waldschnepfen werden bis Ende dieses Monats auf ihrem Herbstzuge angetroffen und können in der Suche oder beim Treiben erlegt werden. Die Mittel- und Herdschnepfe — gem. Becassine — kommt immer noch vor, und auch die Haarschnepfe stellt sich ein.

Küchengarten. Reife Spargelbeeren sind abzunehmen und die Samen vor Ende dieses Monats anzulegen. Artischockenstöcke werden abgeschnitten, mit Erde und dann mit Mist bedeckt, oder ausgegraben und im Keller so tief in Sand eingegraben, als sie im Lande gestanden. Das Kraut und lange Wurzeln sind im letzteren Falle abzuschneiden. Cardonenstöcke werden ausgegraben, bis an die Blätter in Sand verpflanzt und zur Speise abgebleicht. Zu Anfang dieses Monats verpflanzt man den Winterkohl und Salat, braunen Winterkohl, Knoblauch, Chalotten, Erdbeerbeete sind mit kurzem Mist zu bedecken. Sellerie, Porrée und Kümmelwurzeln werden zu Ende dieses Monats ausgehoben und in den Keller gebracht. Beete werden je nach ihrem Bedürfniß gedüngt. Ueberdies ist jetzt die beste Zeit zum Rigolen. In leeren Mistbeeten wird Erde und Mist ausgegraben und zur Düngung auf Quartiere verwendet. Nur für den frühen Wintersalat, Winterblumenkohl, Winterkraut, Schnittkohl läßt man die Mistbeete stehen und gibt ihnen etwas frischen Dünger und Erde.

Obstgarten. Einsammeln des Spätobstes. Die zum Frühjahr zu besäenden Beete sind umzugraben und zu ordnen. Nicht zu junge Kernstämme können jetzt schon versetzt werden, Stachel- und Johannisbeersträucher und junge Bäume, sobald sie ihr Laub verlieren. Von Pflaumen, Quitten, Kirschen werden die Wurzelausläufer ausgegraben und in die Baumschule verpflanzt. Beete mit aufgegangenen jährigen Kernwildlingen werden mit schützender Laubdecke versehen.

Blumen- und Zimmergarten. Die Topfnelken müssen nun durchaus in's Winterquartier kommen, die im Freien zu überwinternden Nelken aber sorgfältig vor zu großer Nässe geschützt werden. Man säet in's Freie: Platterbsen, Rittersporn, gemeine Strohblume, Gartenmohn u. s. w. Die Zwiebeln und Knollen sind bald nach dem ersten Froste aus der Erde zu nehmen, werden abgetrocknet und an luftigen, aber den Frösten nicht ausgesetzten Orten aufbewahrt. Georginen, deren Kraut der Frost zerstört hat, werden mit den Knollen behutsam ausgehoben. Die Stengel der abgeblühten Perennien werden eine Handhoch über der Erde abgeschnitten. Leer gewordene Blumenbeete werden umgegraben. Auch die härteren Topfpflanzen, als: Granaten, Hortensien, Rhododendern, Azaleen müssen spätestens zu Ende dieses Monats in's Haus kommen. Treten schon harte Nachtfröste ein, so sind die Plätze, wo die Blumenzwiebeln eingegraben sind, durch schützende Laubdecken gegen das Eindringen des Frostes zu verwahren. Einlegen der Zwiebeln wird fortgesetzt und man wähle dazu nicht zu kleine Töpfe. Auch auf Gläser können jetzt schon Zwiebeln gestellt werden. Seltenes und vorsichtigeres Begießen. Wird die Witterung zu kalt, können im Keller zu durchwinternde Pflanzen auch schon dahingebracht werden. Nelken, Goldlack, Levkojen sind in den kalten Behältern dem Fenster am nächsten zu stellen, da sie am meisten Licht und Luft brauchen. Ist die Temperatur über 0, so kann man sie auch ganz der Luft aussetzen. Das Heizen der Zimmer bei Pflanzen, welche bis 18° brauchen, muß schon jetzt nicht blos alle Abende, sondern bei kalten trüben Tagen auch am Tage geschehen. Jetzt zieren die Früchte des spanischen Pfeffers und der Eierpflanzen, Liebesäpfel — Solanum Melongena und Lycopersicum — die Zimmer.

Sonnt. den 6.: Leonhard.
„ „ 13.: Stanislaus.

November, Nebelmonat.

Sonnt. den 20.: Felix v. V.
„ „ 27.: Virgilius.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1864 October	Juden 5625 Marcheschw.	Türken 1281 Dsch.el-ach	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im wahr. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond Lauf Zch.	Mond Lauf Gr.
1 Dienst.	Allerheil.	Allerheil.	20 Athanias	2	1 Dsch. el-acch	♏	9	6^{46}	4^{40}	9^{52}	$11^{43.41}$	$14^{43.25}$	8^{33} Mg.	5^{51} Ab.	♐	0
2 Mittw.	Aller Seel.	Allerseelen	21 Hilarion	3	2	.	10	6^{48}	4^{38}	9^{49}	$11^{43.41}$	$14^{47.52}$	9^{33}	6^{39}	♐	13
3 Donn.	Hubert	Gottlieb	22 Acerbius	4	3	.	11	6^{50}	4^{37}	9^{46}	$11^{43.41}$	$14^{51.48}$	10^{27}	7^{24}	♐	26
4 Freitag	Carl B.	Emerich	23 Jacob	5	4 22Dsch.	.	12	6^{51}	4^{35}	9^{43}	$11^{43.42}$	$14^{55.45}$	11^{15}	8^{36}	♑	10
5 Samst.	Emerich	Bland.	24 Arethas	6 6 Sab.	5	.	13	6^{53}	4^{34}	9^{40}	$11^{43.44}$	$14^{59.41}$	11^{58}	9^{45}	♑	23
6 Sonnt.	B25Leonh.	B24Tr.F.	25 D20Marc	7	6	.	14	6^{54}	4^{33}	9^{37}	$11^{43.47}$	$15^{3.38}$	0^{35} Ab.	10^{56}	♒	7
7 Mont.	Engelb. ☽	Malachias	26 Demetrius	8 Fasten	7	.	15	6^{55}	4^{31}	9^{34}	$11^{43.51}$	$15^{7.24}$	1^{8}	Mg.	♒	21
8 Dienst.	Gottfried	Severius	27 Nestor	9	8	.	16	6^{57}	4^{29}	9^{31}	$11^{44.55}$	$15^{11.31}$	1^{38}	0^{11}	♓	6
9 Mittw.	Theodor	Theodor	28 Steph. S.	10	9 Bubb Geb	.	17	6^{59}	4^{28}	9^{28}	$11^{44.0}$	$15^{15.28}$	2^{8}	1^{27}	♓	20
10 Donn.	Andreas	Probus	29 Anast.	11 Fasten	10	.	18	7^{0}	4^{27}	9^{25}	$11^{44.6}$	$15^{19.24}$	2^{37}	2^{44}	♈	4
11 Freitag	Martin	Martin	30 Zenobius	12	11 23Dsch.	.	19	7^{2}	4^{25}	9^{22}	$11^{44.13}$	$15^{23.21}$	3^{13}	4^{0}	♈	19
12 Samst.	Kunibert	Jonas	31 Stachis	13 7 Sab.	12	.	20	7^{3}	4^{24}	9^{19}	$11^{44.21}$	$15^{27.17}$	3^{44}	5^{17}	♉	3
13 Sonnt.	B26St. 🌕	B25Tr.B.	1 Nov. D 21	14	13 } glückl. Tage	.	21	7^{5}	4^{23}	9^{16}	$11^{44.29}$	$15^{31.14}$	4^{24}	6^{31}	♉	18
14 Mont.	Venerand	Levinus	2 Acindinus	15 Fasten	14	.	22	7^{6}	4^{22}	9^{13}	$11^{44.39}$	$15^{35.10}$	5^{10}	7^{41}	♊	2
15 Dienst.	Leopold	Leopold	3 Acepsymas	16	15	.	23	7^{8}	4^{20}	9^{11}	$11^{44.59}$	$15^{39.7}$	6^{2}	8^{45}	♊	16
16 Mittw.	Othm. A.	Othmar	4 Joannic.	17	16	.	24	7^{9}	4^{19}	9^{8}	$11^{45.0}$	$15^{43.3}$	6^{58}	9^{39}	♊	29
17 Donn.	Gregor	Hugo	5 Galaction	18	17	.	25	7^{10}	4^{18}	9^{5}	$11^{45.12}$	$15^{47.0}$	7^{58}	10^{26}	♋	12
18 Freitag	Odo A.	Gelasius	6 Paulus	19	18 24Dsch.	.	26	7^{12}	4^{17}	9^{3}	$11^{45.25}$	$15^{50.57}$	9^{0}	11^{4}	♋	25
19 Samst.	Elisabeth	Elisabeth	7 Hieronym.	20 8. Sab.	19	.	27	7^{14}	4^{16}	9^{0}	$11^{45.38}$	$15^{54.53}$	10^{2}	11^{37}	♌	7
20 Sonnt.	B27 Felix	B26Tr. J.	8 D22ErzM	21	20 Fatim. Geb.	.	28	7^{15}	4^{15}	8^{58}	$11^{45.53}$	$15^{58.50}$	11^{4}	0^{5} Ab.	♌	19
21 Mont.	Mar.O. ☾	Mariä O.	9 Onesiphor	22	21	.	29	7^{16}	4^{14}	8^{56}	$11^{46.8}$	$16^{2.46}$	Mg.	0^{31}	♍	1
22 Dienst.	Cäcilie	Cäcilia	10 Erastus	23	22	♐	0	7^{18}	4^{13}	8^{53}	$11^{46.24}$	$16^{6.43}$	0^{5}	0^{54}	♍	13
23 Mittw.	Clemens	Clemens	11 Victor	24	23	.	1	7^{20}	4^{12}	8^{50}	$11^{46.41}$	$16^{10.39}$	1^{5}	1^{18}	♍	25
24 Donn.	Joh. v. Kr.	Emilie	12 Joh. Cl.	25	24	.	2	7^{21}	4^{11}	8^{48}	$11^{46.59}$	$16^{14.36}$	2^{9}	1^{41}	♎	7
25 Freitag	Kathar.	Kathar.	13 Joh. Ch.	26	25 25Dsch.	.	3	7^{23}	4^{11}	8^{46}	$11^{47.17}$	$16^{18.32}$	3^{11}	2^{7}	♎	19
26 Samst.	Conrad	Conrad	14 Philipp A.	27 9S.M.d.M.R.	26	.	5	7^{24}	4^{10}	8^{44}	$11^{47.37}$	$16^{22.29}$	4^{14}	2^{35}	♏	1
27 Sonnt.	B1.Adv.S.	B 1 Adv.	15 D23 F. A.	28	27	.	6	7^{25}	4^{9}	8^{42}	$11^{47.57}$	$16^{26.26}$	5^{17}	3^{8}	♏	14
28 Mont.	Sosthenes	Rufus	16 Matth.	29	28	.	7	7^{27}	4^{9}	8^{40}	$11^{48.17}$	$16^{30.22}$	6^{22}	3^{46}	♏	26
29 Dienst.	Saturn. 🌑	Walter	17 Gregor	30 Rosch. Cho.	29	.	8	7^{28}	4^{8}	8^{38}	$11^{48.39}$	$16^{34.19}$	7^{23}	4^{32}	♐	9
30 Mittw.	Andr. A. †	Andr. Ap.	18 Plat. u. R.	1 Kislev	1 Redsch.	.	9	7^{29}	4^{8}	8^{38}	$11^{49.1}$	$16^{38.15}$	8^{21}	5^{26}	♐	23

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Altthiere von Roth- und Damwild, das geschossen werden soll, wird auch jetzt, und zwar vorzüglich erlegt. Hirsche werden in der Regel nicht mehr geschossen. Die Treibjagden auf Hasen und Füchse beginnen. Der Fang des Raubzeugs wird lebhaft betrieben. Auch Dachse werden am besten jetzt gegraben. Wenn es im Norden zufriert, sammeln sich die Enten in Schaaren auf den offenen Gewässern, und es läßt sich wenigstens der Abendanstand betreiben. Die wilden Gänse besuchen die Herbstsaaten. Eichhörnchen, deren Wildpret gegessen werden soll, schießt man am besten jetzt.

Küchengarten. Zu Anfang des Monats erfolgt die erste Pflanzung von Wintersalat und die letzte Aussaat Rapünzchen. Es können noch Spargelbeete für Samen angelegt werden. Will man Carotten, Pastinaken, Zuckerwurzeln und Kerbelrüben rechtzeitig haben, so kann man sie in trockenen Gärten jetzt säen. Bei gutem Wetter sind die Beete zu jäten, auf welchen Wintersalat, Rapünzchen, Spinat, Kerbel, Petersilie stehen. Bei zunehmender Kälte ist die Petersilie mit Laub zu bedecken. Die trockenen Zwiebeln werden geputzt und an einen trockenen, warmen Ort gebracht. Stockzwiebeln werden in Leinwandsäcken hinter den Ofen gehangen. Spargelbeete werden abgeräumt und mit Mist belegt. Die Mistbeete müssen gelüftet werden. Mitte des Monats können Spargeltreibbeete angelegt werden.

Obstgarten. Ist die Erde noch offen, so kann man noch junge Bäumchen pflanzen. Die Bäume sind von Moos zu reinigen, dürre Aeste und überflüßige grüne sind abzuhacken. Aprikosen und Pfirsiche können noch verschnitten, Johannis- und Stachelbeeren versetzt werden. Wurzelausläufer können noch in die Baumschule versetzt werden. Pfirsich- und Aprikosenspalierbäume sind Ende dieses Monats mit leichten Rohrdecken oder Nadelholzzweigen zu bedecken und ihre Wurzeln mit kurzem Miste zu belegen.

Blumen- und Zimmergarten. Alle zu überwinternden Pflanzen sind jetzt vollends unter Obdach zu bringen. Zwiebeln von Hyacinthen, Narcissen, Tulpen, sind in Töpfe zu legen. Gegen Ende desselben kann man auch mit dem Treiben einiger früheren Hyacinthen, Tulpen, italienischen Tazetten beginnen und sie bei mäßiger Befeuchtung an die Fenster eines geheizten Zimmers stellen. Ueber die Hyacinthen sind Gläser zu decken. Die zärtlicheren Landperennien müssen mit Laub, Moos u. dgl. 3—6 Zoll hoch bedeckt werden. Jede Strohbedeckung ist zu vermeiden. Bei hochstämmigen Rosen braucht blos die Krone umkleidet zu werden. Aurikeln und Primeln können jetzt gesäet werden. Die im Lande eingegrabenen Blumenzwiebelköpfe sind jetzt nebst Ranunkel- und Anemonentöpfen in leere Mistbeetkästen unter Fenster zu bringen, und diese des Nachts durch Decken und Läden gegen Frost zu schützen. — Die Arbeiten des vorigen Monats sind fortzusetzen, das Einheizen ist mit zunehmender Kälte zu vermehren und das Begießen zu vermindern, wenn die Pflanzen nicht in der Nähe der Oefen stehen. Das vergelbte Laub ist abzupflücken. Die kleinen Frühtulpen, welche zu Weihnachten blühen sollen, dürfen nicht zu nahe an einen Ofen kommen, haben vielmehr einen besseren Standort am Fenster des geheizten Zimmers. Maiblümchen dagegen kann man mit Moos bedeckt dicht an den Ofen und selbst auf ihn stellen. In der letzten Hälfte des Monats fängt man an, frühe Hyacinthen in's Zimmer zu bringen, und Hollunder, Gedenkemein in's Treibhaus vor dem Fenster zu stellen, das sorgfältig an den Ritzen und anderen Oeffnungen verstopft und verklebt sein muß. Zum Begießen ist nur temperirtes Wasser zu nehmen. Die Fenster sind bei heller und gelinder Witterung zu öffnen, gegen eindringende Kälte dagegen durch Läden zu schützen.

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

November **30 Tage.**

		fl.	kr.
1	Allerheil.		
2	Allerseel.		
3			
4			
5			
6	S.		
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13	S.		
14			
15			
16			
17			
18			
19	Namensf. I. Maj. d. Kaiserin.		
20	S.		
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

December — Vormerkblatt — 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4	S.		
5			
6			
7			
8	Mar. Empf.		
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18	S.		
19			
20			
21			
22			
23			
24	Heil. Abend. Geb.-F. I. Maj. d. Kaiserin.		
25	S. Christfest.		
26	Stef.		
27			
28			
29			
30			
31	Sylvester		

Sonnt. den 4.: Barbara.
„ „ 11.: Damasus.

December, Schneemonat.

Sonnt. den 18.: Gratian.
„ „ 25.: Christfest.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Protest.	Russen und Griechen 1864 November	Juden 5625 Kislev	Türken 1281 Redscheb	Sonn. Lauf Zch.	Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Gr.
1 Donn.	Eligius	Longinus	19 Abadias	2 Bitt. um Reg.	2	♐	10	7^{30}	4^{7}	8^{35}	$11^{49.24}$	$16^{42.12}$	9^{13} M.	6^{27} A.	♑	6
2 Freitag	Bibiana †	Aurelie	20 Greg. v. D.	3	3 26 Dsch.	.	11	7^{32}	4^{7}	8^{33}	$11^{49.47}$	$16^{46.8}$	9^{59}	7^{36}	♑	20
3 Samst.	Franz X. †	Cassian	21 Mar. Eint.	4 10 Sab.	4 Rch. d. M.	.	12	7^{33}	4^{6}	8^{31}	$11^{50.11}$	$16^{50.5}$	10^{38}	8^{48}	♒	4
4 Sonnt.	B 2 Adv.	B 2 Adv.	22 D 24 Phil.	5	5	.	13	7^{34}	4^{6}	8^{30}	$11^{50.35}$	$16^{54.1}$	11^{12}	10^{1}	♒	18
5 Mont.	Sabbas	Abigail	Amphil.	6	6	.	14	7^{35}	4^{6}	8^{28}	$11^{51.0}$	$16^{57.58}$	11^{42}	11^{15}	♓	2
6 Dienst.	Nikol. ☽	Nikolaus	2. Katharina	7	7	.	15	7^{36}	4^{5}	8^{27}	$11^{51.26}$	$17^{1.55}$	0^{11} M.	Mg.	♓	16
7 Mittw.	Ambros. †	Agathon	25 Clemens	8	8	.	16	7^{38}	4^{5}	8^{26}	$11^{51.52}$	$17^{5.51}$	0^{40}	0^{30}	♈	1
8 Donn.	Maria E.	Bußtag	26 Georg	9	9	.	17	7^{39}	4^{5}	8^{24}	$11^{52.18}$	$17^{9.48}$	1^{10}	1^{45}	♈	15
9 Freitag	Leokadia †	Joachim	27 Jakob P.	10	10 27 Dsch.	.	18	7^{40}	4^{4}	8^{23}	$11^{52.45}$	$17^{13.44}$	1^{42}	2^{59}	♈	29
10 Samst.	Judith †	Judith	28 Stephan	11 11 Sab.	11	.	19	7^{41}	4^{4}	8^{22}	$11^{53.13}$	$17^{17.41}$	2^{18}	4^{12}	♉	13
11 Sonnt.	B 3 Adv.	B 3 Adv.	29 D 1 Adv. P.	12	12	.	20	7^{42}	4^{4}	8^{21}	$11^{53.41}$	$17^{21.37}$	3^{0}	5^{22}	♉	27
12 Mont.	Maxentius	Epimach.	30 Andr. Ap.	13	13 glückl.	.	21	7^{43}	4^{4}	8^{20}	$11^{54.9}$	$17^{25.34}$	3^{48}	6^{28}	♊	10
13 Dienst.	Lucia ○	Lucia	1 Dez. Nas.	14	14 Tage	.	22	7^{44}	4^{4}	8^{19}	$11^{54.37}$	$17^{29.30}$	4^{43}	7^{23}	♊	24
14 Mittw.	Quat. S. †	Nikasius	2 Habakuk	15	15	.	23	7^{45}	4^{4}	8^{19}	$11^{55.6}$	$17^{33.27}$	5^{41}	8^{17}	♋	7
15 Donn.	Cälian	Ignaz	3 Sophon.	16	16	.	24	7^{46}	4^{4}	8^{18}	$11^{55.35}$	$17^{37.24}$	6^{43}	9^{0}	♋	18
16 Freitag	Adelhaid †	Ananias	4 Barbara	17	17 28 Dsch.	.	25	7^{47}	4^{5}	8^{18}	$11^{56.4}$	$17^{41.20}$	7^{47}	9^{36}	♌	2
17 Samst.	Lazar. †	Lazarus	5 Sabbas	18 12 Sab.	18	.	26	7^{48}	4^{5}	8^{17}	$11^{56.33}$	$17^{45.17}$	8^{50}	10^{6}	♌	15
18 Sonnt.	B 4 Adv.	B 4 Adv.	6 D 2 Adv.	19	19	.	27	7^{48}	4^{6}	8^{17}	$11^{57.3}$	$17^{49.13}$	9^{51}	10^{33}	♌	27
19 Mont.	Nemes.	Abraham	7 Ambros.	20 B. u. R.	20	.	28	7^{49}	4^{6}	8^{17}	$11^{57.33}$	$17^{53.10}$	10^{53}	10^{58}	♍	9
20 Dienst.	Liberatus	Ammon	8 Palapius	21	21	.	29	7^{49}	4^{7}	8^{16}	$11^{58.3}$	$17^{57.6}$	11^{54}	11^{21}	♍	21
21 Mittw.	Thom. ☾ †	Thomas	9 Maria E.	22	22	♑	0	7^{50}	4^{7}	8^{16}	$11^{58.33}$	$18^{1.3}$	Mg.	11^{44}	♎	3
22 Donn.	Demetrius	Beata	10 Menas	23	23	.	1	7^{51}	4^{7}	8^{16}	$11^{59.3}$	$18^{4.59}$	0^{56}	0^{9} A.	♎	14
23 Freit.	Viktoria †	Dagobert	11 Daniel St.	24 Lichtanzünd.	24 29 Dsch.	.	2	7^{51}	4^{8}	8^{16}	$11^{59.33}$	$18^{8.56}$	1^{57}	0^{35}	♎	26
24 Samst.	Ad. u. Ev. †	Ad. u. Eva	12 Spiridion	25 13 Sab. Tempelweihe	25	.	3	7^{51}	4^{9}	8^{17}	$12^{0.3}$	$18^{12.53}$	3^{1}	1^{5}	♏	9
25 Sonnt.	H. Chrf.	Weihn. F.	13 D 3 Adv.	26	26	.	4	7^{51}	4^{9}	8^{17}	$12^{0.33}$	$18^{16.49}$	4^{4}	1^{40}	♏	21
26 Mont.	Stephan	Stephan	14 Thyrsus	27	27	.	5	7^{52}	4^{10}	8^{17}	$12^{1.3}$	$18^{20.46}$	5^{7}	2^{23}	♐	4
27 Dienst.	Joh. Ev.	Joh. Ev.	15 Eleuther.	28	28	.	6	7^{52}	4^{11}	8^{18}	$12^{1.32}$	$18^{24.42}$	6^{8}	3^{12}	♐	28
28 Mittw.	Unsch. K. ●	Unsch. K.	16 Quatemb.	29	29	.	7	7^{52}	4^{12}	8^{19}	$12^{2.2}$	$18^{28.39}$	7^{4}	4^{12}	♑	1
29 Donn.	Thomas	Jonathan	17 Urväter	30 R. Ch.	30	.	8	7^{53}	4^{13}	8^{19}	$12^{2.31}$	$18^{32.35}$	7^{53}	5^{19}	♑	15
30 Freit.	David K.	David	18 Sebastian	1 Thebet	1 Schaban. 3 Dsch.	.	9	7^{53}	4^{13}	8^{20}	$12^{3.1}$	$18^{36.32}$	8^{36}	6^{32}	♑	30
31 Samst.	Sylvester	Gottlob	19 Bonifaz.	2 Ende der Tempelweih	2	.	10	7^{53}	4^{14}	8^{21}	$12^{3.29}$	$18^{40.29}$	9^{14}	7^{48}	♒	14

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Roth- und Damwild wird nicht mehr geschossen. Für die Fütterungen ist zu sorgen. Der Fang im Saugarten beginnt. Die Keuler werden zu Ende dieses Monats schlecht, gelte Bachen und Frischlinge bleiben aber noch gut. Rehböcke sind da, wo es Mast gibt, am feinsten, und werden jetzt vorzüglich geschossen. Bei Spurschnee werden die Marder eingekreist. Frettiren der Kaninchen. Das Schießen der Rebhühner auf dem Schnee und der Fang mit der Schneehaube ist jetzt mit Vortheil zu betreiben. Den ganzen Winter hindurch findet man häufig auf hochuferigen, offen bleibenden Bächen Enten, und man kann bei gutem Wetter zu jeder Tageszeit anschleichen.

Küchengarten. Im Freien ist auch hier nicht viel mehr zu thun, und man kann daher jetzt am besten die Gartengeräthschaften in Stand setzen und die Sämereien reinigen und sortiren. Bei offenem Boden kann man noch Möhren, Petersilie, Kerbelrüben, Pastinaken, Spinat, Skorzonerie, Schwarz-, Haser- und Zuckerwurzel säen. Die Erdmagazine sind, wie immer, umzuarbeiten, und neue sind anzulegen. Ist das Land offen, so kann es noch rigolt, umgegraben — aber nicht gehackt — und gedüngt werden. In ein frisch zubereitetes Mistbeet kann man Schnittsalat, Kresse, Monatsradieschen und etwas Petersilie säen.

Obstgarten. Bei offener Erde kann man noch Johannis-, Stachel- und Erdbeeren umsetzen, tragbare Obstbäume umgraben und düngen, wenn es nicht im vorigen Monat geschehen, auch Obstkerne sammeln und säen. Starkstämmigen Bäumen nimmt man die Pfähle, schwache dagegen sind mit neuen Bändern zu versehen, wenn sie nicht mehr fest sind. Jungen, vor zwei oder drei Jahren veredelten Bäumchen, die ihre Schafthöhe noch nicht erreicht haben, werden die Kronen genommen, damit sie im nächsten Jahre besser treiben. Auf dem Lager reifen jetzt schon viele Früchte.

Blumen- und Zimmergarten. Im Ganzen hören die Gartengeschäfte im Freien nun auf, doch ist jetzt die beste Zeit, Primel- und Aurikelsamen auf Schnee zu säen, wozu die Kasten schon im vorigen Monat mit guter Erde zu füllen waren. Die Georginenknollen sind durchzusehen, und faule Stellen auszuschneiden und mit Kohlenpulver zu bestreuen. In den Gewächs- und Warmhäusern mehren sich die Geschäfte; in beiden muß jetzt geheizt werden, in ersterem von 4 bis 8° und in letzterem von 12 bis 18° Reaum. Wärme. Aller Rauch und Staub ist von den Pflanzen fern zu halten, sie sind sehr mäßig zu begießen und bei Sonnenschein und Thauwetter ist ihnen frische Luft zu geben. In kalten Nächten sind die Läden anzusetzen, zärtliche Pflanzen aber von den Fenstern wegzunehmen. Pflanzen zum Treiben müssen mehr oder weniger warme Stellen erhalten. — Die kleinen rothen Tulpen kommen schon aus ihren Blattscheiden heraus, sowie die getriebenen Maiblümchen und Frühhyacinthen. Absuchen der gelben Blätter, vorsichtiges Begießen, Schutz gegen Ungeziefer und Beobachtung des nöthigen Wärmegrades wie im vorigen Monat. Da übrigens die Temperatur in dem Treibhause vor dem Fenster und im Zimmer nicht überall gleich ist, so müssen die Pflanzen, welche eine höhere Temperatur verlangen, höher oder zurück, und die sich im entgegengesetzten Falle befinden, niedriger oder weiter vorgestellt werden. Das Thermometer hängt man am zweckmäßigsten in die Mitte der Fenster oder Glashäuser.

Erscheinungen am Himmel.

(Die Zeitangaben sind in mittlerer Wiener Zeit.)

Januar.

Jänner 3. Saturn in Conj. m. Mond 1^{1} U. M.
" 5. Jupiter in Conj. m. Mond 11^{9} U. M.
" 6. Venus in Conj. m. Mond 2^{25} U. M.
Venus gr. nördl. Breite 5^{31} U. M.
" 7. Mars in Conj. m. Mond 2^{36} U. M.
" 8. Saturn in Quadratur m. d. Sonne 6^{19} U. A.
" 9. Merkur in gerader östlicher Ausweichung 11^{13} U. M.
" 10. Mond in Erdnähe 3 U. M. Merkur in Conj. m. Mond 7^{16} U. A.
" 12. Merkur in aufst. Knoten 0^{56} U. A.
" 17. Merkur im Perihel 2^{47} U. M.
" 20. Die Sonne tritt in das Zeichen des Wassermanns 6^{48} U. A. Uranus in Conj. mit Mond 11^{36} U. M.
" 24. Mond in Erdferne 8 U. A.
" 25. Merkur untere Conj. m. d. Sonne 5^{2} U. M.
" 27. Merkur gr. nördl. Breite 10^{25} U. M.
" 30. Saturn in Conj. m. Mond 9^{11} U. M.

Februar.

Februar 2. Jupiter in Conj. m. Mond 2^{52} U. M.
" 4. Venus in Conj. m. Mond 10^{17} U. A.
" 5. Mars in Conj. m. Mond 0^{17} U. A.
" 6. Venus in Conj. mit Mars 6^{52} U. M.
" Merkur in Conj. m. Mond 8^{6} U. M.
" 7. Mond in Erdnähe 3 U. A.
" 15. Jupiter in Quadratur m. d. Sonne 10^{22} U. A.
" 16. Uranus in Conj. m. M. 4^{18} U. A.
" 18. Merkur gr. westl. Abw. 1^{18} U. A.
" 19. Merkur in abst. Knoten 10^{12} U. A.
Die Sonne tritt in das Zeichen der Fische 9^{24} U. M.
Mond in Erdferne 9 U. M.
" 20. Saturn in Conj. m. Mond 8^{26} U. A.
" 29. Jupiter in Conj. m. M. 1^{16} U. A.

März.

März 1. Merkur im Aphel. 2^{25} U. M.
" 2. Venus im abst. Knoten 6^{43} U. M.
" 4. Mars in Conj. m. Mond 9^{59} U. A.
" 5. Venus in Conj. m. Mond 9^{33} U. A.
" 6. Merkur in Conj. m. Mond 8^{8} U. A.
" 7. Mond in Erdnähe 8 U. M.
" 11. Uranus in Quadr. m. d. S. 11^{16} U. M.
" 14. Uranus in Conj. m. Mond 12^{27} U. A.
" 19. Mond in Erdferne um 9 U. M.
" 20. Die Sonne tritt in das Zeichen des Widders 9^{15} U. M.
Frühlings-Anfang.
" 21. Merkur gr. südl. Breite 0^{30} U. A.
" 24. Saturn in Conj. m. Mond 4^{7} U. A.
" 27. Jupiter in Conj. m. Mond 6^{37} U. A.

April.

April 2. Mars in Conj. m. Mond 7^{4} U. A.
" 3. Merkur in den oberen Conj. mit der Sonne 6^{42} U. A.
" 4. Mond in Erdnähe 7 U. M.
Saturn in Opposit. m. d. S. 7^{13} U. M.
Venus in Conj. m. Mond 6^{59} U. A.
" 5. Venus im Aphel. 11^{34} U. M.
" 6. Merkur in Conj. m. Mond 11^{10} U. A.
" 9. Merkur im aufst. Knoten 0^{16} U. A.
" 11. Uranus in Conj. m. Mond 9^{28} U. M.
" 14. Merkur im Perihel 2^{3} U. M.
" 16. Mond in Erdferne 2 U. M.
" 19. Die Sonne tritt in das Zeichen des Stieres 9^{20} U. A.
" 20. Saturn in Conj. m. Mond 6^{52} U. A.
" 23. Jupiter in Conj. m. Mond 8^{54} U. A.
" 24. Merkur gr. nördl. Breite 9^{41} U. M.
" 28. Venus gr. südl. Breite 3^{28} U. M.
" 30. Merkur gr. östl. Ausw. 11^{5} U. M.

Mai.

Mai 1. Mars in Conj. m. Mond 2^{33} U. A.
Mond in Erdferne 11 U. M.
" 4. Venus in Conj. mit Mond 2^{30} U. A.
" 5. **Unsichtbare Sonnenfinsterniß.**
" 7. Merkur in Conj. m. Mond 0^{0} U. A.
" 8. Uranus in Conj. m. Mond 8^{57} U. A.
" 13. Jupit. in Opposit. m. d. S. 7^{52} U. M.
Mond in Erdferne 10 U. A.
" 17. Merkur im abst. Knoten 9^{48} U. A.
" 18. Saturn in Conj. m. Mond 0^{56} U. M.
" 20. Jupiter in Conj. m. Mond 11^{0} U. A.
Die Sonne tritt in das Zeichen der Zwillinge 9^{24} U. A.
" 23. Merkur unt. Conj. m. d. S. 11^{3} U. M.
" 26. Mond in Erdnähe 2 U. A.
" 28. Merkur im Aphel. 1^{41} U. M.
" 29. Mars gr. südl. Breite 0^{9} U. M.
" 30. Mars in Conj. mit Mond 8^{19} U. M.

Juni.

Juni 1. Merkur in Conj. m. Venus 11^{12} U. A.
" 3. Merkur in Conj. m. Mond 8^{33} U. M.
Venus in Conj. m. Mond 0^{14} U. A.
" 5. Uranus in Conj. m. Mond 8^{19} U. M.
" 10. Mond in Erdferne 4 U. A.
" 14. Saturn in Conj. m. Mond 8^{26} U. M.
" 16. Uranus in Conj. m. d. S. 7^{7} U. M.
" 17. Jupiter in Conj. m. Mond 3^{12} U. M.
Merkur gr. südl. Breite 11^{46} U. M.
" 18. Merkur gr. westl. Ausw. 5^{49} U. M.
" 21. Die Sonne tritt in das Zeichen des Krebses 5^{57} U. A.
Sommer-Anfang.
Mars im Perihel 8^{28} U. A.
" 22. Mond in Erdnähe 2 U. A.
Venus im aufst. Knoten 10^{13} U. M.
Venus in Conj. m. Uranus 9^{0} U. A.
" 28. Mars in Conj. m. Mond 0^{19} U. M.

Juli.

Juli 2. Merkur in Conj. m. Mond 3^{27} U. A.
Uranus in Conj. m. Mond 6^{34} U. A.
Sonne in Erdferne 9^{32} U. A.
" 3. Saturn in Quadr. m. d. S. 10^{56} U. M.
Merkur in Conj. m. Uranus 1^{18} U. A.
Venus in Conj. m. Mond 5^{28} U. A.
" 6. Merkur in aufst. Knoten 11^{32} U. M.
" 8. Mond in Erdferne 9 U. M.
" 11. Merkur im Perihel 1^{19} U. M.
Saturn in Conj. m. Mond 5^{28} U. A.
" 14. Jupiter in Conj. m. Mond 10^{21} U. M.
" 17. Merkur in Conj. m. Venus 1^{23} U. M.
Merkur ob. Conj. m. d. S. 0^{12} U. A.
" 18. Venus in ob. Conj. m. S. 0^{16} U. A.
" 21. Merkur gr. nördl. Breite 8^{57} U. M.
" 22. Die Sonne tritt in das Zeichen des Löwen 4^{56} U. A.
" 26. Mars in Conj. m. Mond 2^{46} U. A.
Venus im Perihel 7^{58} U. A.
" 30. Uranus im Conj. m. Mond 3^{22} U. M.

August.

Aug. 3. Venus in Conj. mit Mond 5^{27} U. M.
" 4. Merkur in Conj. mit Mond 10^{53} U. M.
Mond in Erdferne um 8 U. A.
" 8. Saturn in Conj. m. Mond 3^{27} U. M.
" 10. Jupiter in Conj. m. Mond 8^{14} U. A.
" 11. Jupiter in Quadrat. mit der Sonne 8^{58} U. M.
" 13. Merkur im abst. Knoten 8^{44} U. A.
" 17. Venus gr. nördl. Breite 10^{15} U. A.
Mond in Erdnähe 11 U. A.
" 18. Mars in Quadrat. m. d. S. 8^{8} U. A.
" 22. Die Sonne tritt in das Zeichen der Jungfrau 11^{33} U. A.
" 24. Merkur im Aphel. 0^{57} U. M.
Mars in Conj. mit Mond 3^{1} U. M.
" 26. Uranus in Conj. m. Mond 11^{8} U. M.
" 28. Merkur gr. östl. Ausw. 0^{12} U. A.

September.

Sept. 1. Mond in Erdferne 2 U. M.
" 2. Venus in Conj. m. Mond 3^{54} U. A.
" 3. Merk. in Conj. m. Mond 4^{30} U. A.
" 4. Saturn in Conj. m. Mond 2^{14} U. A.
" 7. Jupiter in Conj. mit Mond 8^{17} U. M.
" 13. Merkur gr. südl. Breite 11^{1} U. M.
" 14. Merkur in Conj. m. Venus 5^{31} U. M.
" 15. Mond in Erdnähe 9 U. M.
" 21. Mars in Conj. m. Mond 10^{19} U. M.
" 22. Uranus in Quadr. m. d. S. 9^{0} U. A.
Uranus in Conj. m. Mond 7^{22} U. A.
Die Sonne tritt in das Zeichen der Wage 8^{21} U. A.
Herbst-Anfang.
" 23. Venus in Conj. m. Sat. 7^{38} U. A.
" 24. Merkur in d. unt. Conj. m. d. Sonne 3^{52} U. M.
" 28. Mond in Erdferne 4 U. M.
Merk. in Conj. m. Mond 2^{3} U. M.

October.

Oktob. 2. Saturn in Conj. m. M. 2^{1} U. M.
Merkur in aufst. Knoten 10^{48} U. M.
Venus in Conj. m. Mond 9^{10} U. A.
" 4. Jupiter in Conj. m. Mond 10^{22} U. A.
" 7. Merkur im Perihel 0^{35} U. M.
" 9. Merkur gr. westl. Ausw. 2^{23} U. A.
" 12. Venus im abst. Knoten 11^{46} U. A.
" 13. Mond in Erdnähe 6 U. A.
" 14. Saturn in Conj. m. d. S. 4^{15} U. M.
" 17. Merkur gr. nördl. Breite 8^{12} U. M.
" 19. Mars in Conj. m. Mond 7^{2} U. M.
" 20. Uranus in Conj. m. Mond 3^{17} U. M.
" 23. Die Sonne tritt in das Zeichen des Scorpions 4^{42} U. M.
Mars im aufst. Knoten 11^{3} U. M.
" 25. Merkur in Conj. m. Sat. 8^{17} U. A.
Mond in Erdferne 6 U. A.
" 27. Venus in Conj. m. Jup. 9^{40} U. A.
" 29. Saturn in Conj. m. Mond 3^{4} U. A.
" 30. Merkur in Conj. m. Mond 3^{18} U. M.
Unsichtbare Sonnenfinsterniß.

November.

Nov. 8. Jup. in Conj. m. Mond 2^{39} U. A.
" 2. Venus in Conj. mit Mond 0^{33} U. M.
" 9. Merkur im abst. Knoten 7^{56} U. M.
" 10. Merk. in d. ob. Conj. m. d. S. 8^{9} U. M.
Mond in Erdnähe 6 U. A.
" 15. Mars in Conj. m. Mond 10^{28} U. M.
" 16. Venus im Aphel. 4^{23} U. M.
Uranus in Conj. m. Mond 11^{46} U. M.
" 29. Merkur im Aphel. 0^{13} U. M.
" 22. Die Sonne tritt in das Zeichen des Schützen 1^{22} U. M.
Merkur in Conj. m. Jupit. 5^{50} U. M.
Mond in Erdferne 2 U. A.
" 25 Saturn gr. nördl. Breite 3^{45} U. A.
" 26. Saturn in Conj. m. Mond 4^{53} U. M.
Jup. in Conj. m. d. Sonne 9^{17} U. M.
" 30. Merkur in Conj. m. d. M. 4^{53} U. M.

December.

Dezb. 1. Mars in Oppos. m. d. Sonne 7^{9} U. M.
" 2. Venus in Conj. m. Mond 3^{51} U. M.
" 6. Mond in Erdnähe 11 U. A.
" 8. Venus gr. südl. Breite 8^{13} U. A.
" 10. Merkur in gr. südl. Breite 10^{16} U. M.
" 12. Mars in Conj. m. Mond 2^{16} U. M.
" 13. Uranus in Conj. m. Mond 7^{13} U. A.
" 19. Uranus in Opp. m. d. S. 3^{8} U. M.
" 20. Mond in Erdferne 11 U. M.
" 21. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbockes 2^{9} U. A.
Winter-Anfang.
" 22. Merkur gr. östl. Ausw. 1^{22} U. A.
" 23. Saturn in Conj. m. Mond 6^{21} U. A.
" 27. Jupiter in Conj. m. Mond 5^{38} U. M.
" 29. Merkur im aufst. Knoten 10^{3} U. M.
" 30. Merkur in Conj. m. Mond 6^{3} U. M.

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Taufnamen

nebst Angabe des Datums.

A.

Aaron, 16. April.
Abban, 27. Oktober.
Abbas, 10. Februar.
Abbo, 13. November.
Abdas, 16. Mai.
Abdon, 30. Juli.
Abel, 2. Januar.
Abertius, 25. Februar.
Abiatha, Märt., 30. November.
Abigail, 5. Dezember.
Abraham, Einsiedler, 20. März.
Abraham, Patriarch, 6. Oktober.
Abrosius, 10. November.
Absalon, 2. September.
Acarius, 22. Juni.
Acatius oder **Achatius**, Bischof von Antiochia, 31. März.
Acca, Bischof, 30. November.
Acepsimas, 22. April.
Achilleus, 12. Mai.
Adalbero, Bischof von Augsburg, 9. Oktober.
Adalbert, Bischof und Märtyrer, 23. April.
Adalsenda, 24. Dezember.
Adam, 24. Dezember.
Adauctus, 30. August.
Adele, 24. Dezember.
Adelgunde, 30. Januar.
Adelhard, Mönch, 25. Dezember.
Adelheid, Aebtissin, 5. Februar.
Adelheid, Kaiserin, 20. Dezemb.
Adelinde, 28. August.
Adolar, 21. April.
Adolph, 17. Juni.
Adolphine, 27. September.
Adrian und **Eubul**, 4. März.
Adrian, Märtyrer, 28. Septemb.
Aegydius, Einsiedler, 1. Sept.
Aemilian, von Cagola, 12. Nov.
Aemiliana, 5. Januar.
Aemilius (Emil), 22. Mai.
Afra, 7. August.
Agapitus, Jüngling und Märt., 18. August.
Agatha, 5. Februar.
Agatho, 8. Juli.
Agathon, Papst, 10. Januar.
Agiluph, Bischof v. Köln, 8. Juli.
Agnelus, 14. Dezember.
Agnes, Jungf. u. Märt., 21. Jan.
Agricola, 4. November.
Albert, Patriarch von Jerusalem, 8. April.
Albina, Jungfrau u. Märtyrerin, 17. Dezember.
Albrecht, 24. April.
Alexander, 26. Februar.
Alexius, röm. Jüngl., 17. Juni.
Alfred, 15. Februar.
Alois v. Gonzaga, 21. Juni.
Alphons Ligouri, 22. August.
Ambrosius, 4. April.
Andreas, Apost., 30. November.
Angelica, 18. März.
Anna, 26. Juli.
Anselm, Erzbischof, 5. Juli.
Anton von Padua, 13. Juni.
Apollonia, 9. Februar.
Aquila, 20. Mai.
Arnold, 1. Dezember.
Arnulph, 18. Juni.
Arthur, 7. Januar.
Athanasius, 2. Mai.
Augustin, Kirchenlehrer, 28. Aug.
Augustus, 3. August.
Aurelia, 2. Dezember.
Auxilius, 19. Februar.
Aventinus, 4. Februar.
Avitus, Märtyrer, 27. Januar.
Azarius, 16. December.

B.

Babolenus, Abt, 26. Juni.
Bachus, Märtyrer, 7. Oktober.
Bagnas, 5. Juni.
Balbina, 21. März.
Balthasar, 6. Januar.
Barbara, 4. December.
Barnabas, 11. Juni.
Barsabas, 20. Juli.
Bartholomäus, Apost., 24. Aug.
Basileus, 26. April.
Basilissa, 15. April.
Bathilde, Königin, 30. Januar.
Beata, 23. December.
Beatrix, 29. Juli.
Beatus, 10. Mai.
Beda, 27. Mai.
Benedikt von Anagni, 12. Feb.
Benedikta, 13. August.
Benigna, 9. Mai.
Benignus, Bischof, 27. Februar.
Benjamin, Märtyrer, 31. März.
Benno, 21. April.
Bernard von Baden, 15. Juli.
Bertha, 4. Juli.
Berthold, 17. November.
Bertram, 17. August.
Bibiana, 1. Dezember.
Birgitta, Prinzessin, 8. Oktober.
Blanka, 10. August.
Blandina, 5. November.
Blasius, 3. Februar.
Bogislaus, 9. April.
Bonaventura, 14. Juli.
Bonifazius, Märtyrer, 14. Mai.
Bonosus, Märtyrer, 21. August.
Brando, 29. November.
Brizzius, 9. Juli.
Brigitta, Jungfr, 1. Febr.
Britonius, 5. Mai.
Bruno, Bisch. v. Segni, 18. Juli.
Burgundophora, 3. April.
Burkhard, 11. Oktober.

C.

Die unter C nicht vorkommenden siehe bei K.

Cäcilia, 22. November.
Cäcilius, 3. Juni.
Cajetan, 6. März.
Cajus, Papst, 22. April.
Callistus oder **Calixtus**, 14. Okt.
Camillus von Lellis, 27. Juli.
Candida, 2. Dezember.
Cantianilla, 31. Mai.
Cantianus, 31. Mai.
Canut, König v. Dänemark, Märtyrer, 19. Jänner.
Capistran, 22. Oktober.
Caprasius, Abt, 1. Juni.
Carl der Große, 28. Januar.
Carl Borromäus, 4. November.
Carolina, 14. Juni.
Carpus, 14. April.
Cäsarius, Bisch. v. A., 26. Feb.
Casimir, 4. März.
Caspar, 6. Januar.
Cassian, Märtyrer, 3. Dezemb.
Castulus, 26. März.
Castus, 22. Mai
Celsus, 28. Juli.
Charisius, 16. April.
Charitas, Jungf. u. M., 1. Aug.
Christian, 14. Mai.
Christiana, 15. December.
Christina, 24. Juli.
Christoph, der Christus-Träger, 25. Juli.
Chrysostomus, 27. Januar.
Clara, Ordensstifterin, 12. Aug.
Claudia, 30. October.
Claudius, Märtyrer, 23. August.
Clemens, 23. November.
Cleopha, 18. November.
Cleophas, 25. September.
Cletus, 26. April.
Clotilde, 3. Juni.
Codratus, 10. März.
Cölestin I., Papst, 6. April.
Cölestin V., Papst u. Märtyrer, 19. Mai.
Coloman, 13. October.
Columba von Sens, 31. Decemb.
Columbin, 31. Juli.
Concordia, 18. Februar.
Conrad v. Ascoli, 19. April.
Constantin, 17. Februar.
Constantius v. Fab., 25. Febr.
Cordula, 22. October.
Cornelius, Hauptmann, 2. Febr.
Cosmas, 27. September.
Crescentia, 15. Juni.
Crescentius, 27. Juni.
Crispina, 7. December.
Cunibert, 12. November.
Cyprian, 14. September.
Cyriacus, Märtyrer, 8. August.
Cyrill, Apost. v. Mäh., 29. März.
Cyrilla, 5. Juli.
Cyrillus v. Jerusalem, 20. März.
Cyrus, 16. Juni.

D.

Dagobert, 23. December.
Damacha, 30. November.
Damasus, 11. December.
Damianus, 27. September.
Daniel, 21. Juli.
Daria, 25. October.
Dativus, 11. Februar.
David, 30. December.
Deicolus, 18. Jänner.
Delphine, 26. September.
Delphinus, 24. Dezember.
Demetrius, 9. April.
Deochar, 7. Juli.
Deodatus, Bisch. v. L., 19. Juni.
Deogratias, 22. März.
Depota, 27. Januar.
Desibodus, 8. September.
Desideratus, von Fontenelle, 18. Dezember.
Desiderius, Bisch. v. L., 28. Mai.
Dettlaus, 31. März.
Deusdedit, 10. August.
Diacus, 13. November.
Didimus, 28. April.
Dietmar, 26. September.
Dietrich, 6. Mai.
Dignus, 18. September.
Dimodis, 29. März.
Dionysia, 12. Dezember.
Dionysius v. Korinth, 8. April.
Doda, Aebtissin, 24. April.
Dominicus, Ordensstif., 4. Aug.
Domitian, Herzog, 5. Februar.
Domitilla, 12. Mai.
Domitius, 5. Juli.
Domnina, 14. April.
Donatian, 24. Mai.
Donatus, Märtyrer, 30. Juni.
Dorothea, 6. Februar.
Drutmar, 13. August.
Dubricius, 14. November.
Dulla, 25. März.
Dunstan, 20. Mai.
Dympna, Jungf. u. M., 15. Mai.

E.

Eadbert, 6. Mai.
Eadburgis, Jungf., 20. Juni.
Ebba, 2. April.
Ebbon, Bischof, 27. August.
Eberhard, Mönch, 7. April.
Ebrulph, Abt, 29. December.
Edeltrud, 23. Juni.
Edigna, 28. Februar.
Editha, 16. September.
Edmund, Erzbischof, 6. Nov.
Eduard, 18. März.
Edwin, König, 4. October.
Egbert, 24. April.
Egwin, Bischof, 11. Januar.
Ehrenfried, 9. Januar.
Eleazar, Graf, 27. September.
Eleonora, 21. Februar.
Eleutherius, Diacon u. Märtyrer, 9. October.
Elias, 20. Juli.
Eligius, 1 December.
Elisabeth, Königin von Ungarn, 19. November.
Elisäus, 14. Juni.
Elogius, 25. Juni.
Emanuel, 26. März.
Emerentia, 23. Januar.
Emerich, 5. November.
Emil, 22. Mai.
Emilie, 5. April.
Emma, Märtyrin, 22. Septemb.
Emmeran, 22. September.
Enemund, 28. September.
Engelbert, 7. November.
Engelmar, 14. Januar.
Enneko, 1. Juni.
Ennoch, 3. Januar.
Ennodius, Bischof, 17. Juli.
Enselmina, 3. November.
Eparchius, 1. Juli.
Ephraim, 8. October.
Erasmus, 2. Juni.
Erdburga, 12. Dezember.
Erdmann, 7. November.
Erembert, Abt von Fontenelle, 11. September.
Erhard, 8. Januar.
Ernest, 12. Januar.
Ermelinde, 29. Oktober.
Ernestine, 31. Juli.
Erwin, 25. April.
Esther, 24. Mai.
Eudoxia, 1. März.
Eugenia, 25. Dezember.
Eugenius v. Karthago, 13. November.
Eulalia, 10. Dezember.
Eulogius von Toledo, 11. März.
Euphemia, Aebtissin, 17. Juni.
Euprosina, 11. Februar.
Eusebia, 16. März.
Eusebius, Bischof, 16. Dezember.
Eustachia, 28. September.
Eustachius, 20. September.
Eva, 24. Dezember.
Ewortius, 7. September.
Ewald, 3. Oktober.
Ezechiel, 10. April.

F.

Fabian, 20. Januar.
Fabrician, 21. August.
Fana, Bischof, 28. Oktober.
Faudila, Märtyrin, 13. Juni.

Fausta oder Faustina, 20. September.
Faustinus, 15. Feb.
Felician, 9. Juni.
Felicitas, mit Söhnen, 10. Juli.
Felicula, 13. Juli.
Felix von Cantalicio, 21. Juli.
Ferdinand, 30. Mai.
Ferreolus, 18. September.
Fidelius, 28. April.
Fides, Jungf. u. M. 1. August.
Finbar, 25. Septemb.
Finian von Irland, 10. Sept.
Fintau, 25. Novemb.
Firmian, 14. Januar.
Firmin, Bischof, 11. Oktober.
Flamin, 20. Jänner.
Flavia, 11. Mai.
Flavian, Märt., 18. Feb.
Flora, Märt., 24. Nov.
Florbert, 18. Jänner.
Florentia, 3. April.
Florentin, 27. September.
Florian, 4. Mai.
Florus, 3. November.
Foillan, 31. October.
Folcnin, 14. December.
Fortunat, 1. Juni u. 24. Octob.
Fradulph, 22. April.
Franz v. Borgia, 10. October.
Franz v. Sales, 29. Januar.
Franz v. Assisi oder Seraphicus, 4. October.
Franz Xaveri, 3. December.
Franziska, Witwe, 9. März.
Francula, 22. September.
Fridian, 18. März.
Fridmann, 10. October.
Fridolin, 7. März.
Friderika, 6. October.
Friedrich, 6. März.
Frodobertus, 8. Januar.
Fronto, 25. October.
Fructuosus, 21. Jänner.
Frumentius, 27. October.
Fulbertus, 10. April.
Fulco, 10. October.
Fulgentius, 1. Januar.
Fulrad, 16. Juni.
Fürchtegott, 15. April.
Fuscianus, 11. December.

G.

Gabinus, 19. Februar.
Gabriel, Erzengel, 24. März.
Gabriele, 10. Februar.
Galbin, 18. April.
Galla, Witwe, 5. October.
Gallus, Bischof, 1. Juli.
Gaubertus, 2. Mai.
Gauthier, 11. Mai.
Gebhard, 27 August.
Gelasius, 20. November.
Geminian, 16. September.
Gendolph, 13. November.
Genebald, 5. September.
Genesius, Bischof, 3. Juni.
Genofeva, 3. Januar.
Georg, 24. April.
Gerard, Bischof v. Csanad, Märtyrer, 24. September.
Geremar, 24. September.
Gereon, 10. October.
German aus Trier, Märtyrer, 21. Februar.
Germanicus, 19. Januar.
Gertrud, 17. März.
Gervasius, 18. Juni.
Gilbert, 3. October.
Gildart, Bischof, 8. Juni.
Gisela, 7. Mai.
Godeberta, Jungfrau, 11. April.
Godo, 24. Juli.
Goldin, 3. Jänner.
Gondolph, 26. Juli.
Gordian, 10. Mai.
Gorgania, 9. Dezember.
Gosbert, 2. Febr.
Gottdank, 22. März.
Gottfried, Bischof, 8. Nov.
Gotthard, 5. Mai.
Gotthelf, 22. Juni.
Gottlieb, Einsiedler, 7. Juni.
Gottlob, 10. Juli.
Gottschalk, 12. Januar.
Gregor d. Gr., Papst, 12. März.
Geubila, Jungfrau, 8. Januar.
Guibert, 23. Mai.
Guido v. Brabant, 12. Septemb.
Guidobaldine, 27. September.
Gumbear, 11. October.
Gumbert, Bischof, 11. März.
Gundechar, 2. August.
Gunifort, 22. August.
Guntard, 26. November.
Günther, 9. October.
Gunthierus, 3. Juli.
Guntram, 28. März.
Gustav, 3. August.

H.

Hadelin, 3. Februar.
Hannibal, 2. August.
Hanno, 4. December.
Harduin v. Mons, 20. August.
Hartmann, 20. Juli.
Hartwig, 21. August.
Hathumar, 9. August.
Hebert, 10. December.
Hedda, Bisch. in Engl., 7. Juli.
Hedwig, 17. October.
Heimerad, 28. Juni.
Heinrich, Kaiser, 12. Juli.
Helena, Mutter Constantins des Großen, 18. August.
Heliodor, 8. Juli.
Henriette, 16. März.
Heraclius, 11. März.
Heribert, 16. März.
Hermann, Einsiedler, 28. Dec.
Hermelandus, Abt, 26. März.
Hermine, 24. December.
Hilaria, 12. August.
Hilariau, 21. October.
Hilda, 18. November.
Hildebert, 18. Februar.
Hildegard, 17. September.
Hildegundis, 6. Februar.
Hildemann, 8. December.
Hiob, 9. Mai.
Hippolytus von Rom, 2. Dec.
Hitbert, 14. März.
Homobonus, 13. November.
Honorina, 27. Februar.
Hormidas, 8. August.
Hospitius, 21. Mai.
Hubert, 3. November.
Hugo, Bischof, 1. April.
Humbert, 25. März.
Humiliana, 14. März.
Hunebert, 12. November.
Hunegundis, 25. August.
Hunno, 30. November.
Hyacinth, Prediger, 16. August.
Hyginus, 11. Januar.

J.

Jacob der Größere, 25. Juli.
Jacob der Kleinere, 1. Mai.
Jacob, Patriarch, 4. October.
Jacobäa, 24. Januar.
Januar, 19. September.
Ida, Witwe, 4. September.
Jeremias, 26. Juni.
Ignaz Loyola, 31. Juli.
Ignaz, Bisch. u. Märt., 1. Febr.
Ildephons, 24. März.
Ingenuin, 20. December.
Innocenz, 28. Juli.
Joachim, 20. März.
Jodocus, 17. Mai.
Johann der Täufer, 24. Juni.
Johann von Gott, 8. März.
Johann von Nepom., 16. Mai.
Johann, Apostel und Evangelist, 27. December.
Johanna, 24. Mai.
Jonas, 12. November.
Jonathan, 29. December.
Jordan, 13. Februar.
Josaphat, 27. November.
Joseph, Nährv. Christi, 19. März.
Josua, 23. Februar.
Irenäus, von Sirm., 25. März.
Jene, 5. April.
Irmgardis, 4. September.
Irmina, 24. December.
Isaak, 20. December.
Isabella, Königin, 4. Januar.
Isaias, 6. Juli.
Ischyrion, 22. December.
Isfried, 15. Juni.
Isidor, Erzbischof, 4. April.
Israel, 26. März.
Itha, 3. November.
Jucundus, 14. November.
Judas, 28. October.
Judith, 10. December.
Julia, 22. Mai.
Juliana, 16. Februar.
Julius, 27. Mai.
Justina u. Cyprian, 26. Sept.
Justinus, Kirchenleh., 13. April.
Justus, 6. August.
Juvenalis, 3. Mai.
Juventius, 25. Januar.
Ivetta, 20. Februar.
Ivo, 19. Mai.

K.

Die unter K nicht vorkommenden siehe bei C.

Katharina, 25. November.
Kennoka, Jungfrau, 13. März.
Kentigern, 13. Januar.
Keran, 9. September.
Kilian, 8. Juli.
Kunigunde, 3. März.
Kuno, 29. Mai.
Kyneswida, 6. März.

L.

Ladislaus, König, 27. Juni.
Lambert, 17. September.
Landelin, 21. September.
Landerich, Bischof, 10. Juni.
Landoald, 10. März.
Lanfrancus, 23. Juni.
Largus, 8. August.
Lätus, 5. November.
Laura, 17. Juni.
Laurentius, 10. August.
Lazarus, 17. December.
Lea, Witwe, 22. März.
Leander, Bischof, 27. Februar.
Lebrecht, 20. Februar.
Leo, Bischof v. Bayonne, 1. März.
Leokadia, 9. December.
Leodegar, 2. October.
Leonard oder Leonhard, Bischof von Limoges, 6. November.
Leontine, 18. Juni.
Leopold, 15. November.
Leutfried, 21. Juni.
Liberatus, 17. August.
Libertus, 14. Juli.
Liborius, 23. Juli.
Licinius, Bischof, 13. Februar.
Lidorius, 13. September.
Lidwina, 15. April.
Liebmund, 27. November.
Liguori, 2. August.
Linus, 13. September.
Livinus, 14. November.
Longinus, 15. März.
Lorenz, 10. August.
Lothar, 21. April.
Louise, 7. April.
Lucanus, 30. October.
Lukas, 18. October.
Lucia, 16. December.
Lucian, Apost. v. Beauv., 8. Jan.
Lucius, König, 3. December.
Lucretia, 7. Juni.
Ludmilla, 16. September.
Ludolph, 27. Mai.
Ludomir, 3. October.
Ludwig, König, 25. August.
Ludwin, Erzbischof, 29. Sept.
Luise, 9. Juni.
Luitgarde, 16. Juni.
Lullus, 17. October.
Lupicinus, Abt, 21. Mai.
Lupus von Troyes, 29. Juli.
Lydia, 3. August.
Lykarion, 8. Juni.

M.

Macallius, 25. April.
Macarius v. Alexandr., 2. Jan.
Macedonius, Einsiedler in Syrien, 24. Januar.
Magdalena, Büßerin, 22. Juli.
Maglorius, 24. October.
Magnus, 19. August.
Malchus, 28. März.
Mamertus, 11. Mai.
Mansuetus, Bischof v. Mailand 3. September.
Marcella, Witwe, 31. Jänner.
Marcellin, 10. April.
Markus, Evangelist, 25. April.
Margaretha, Jungfrau u. Märtyrin, 20. Juli.
Margarita v. Cortona, 28. Febr.
Maria Vermählung, 23. Jan.
Maria Lichtmeß, 2. Februar.
Maria Verkündig., 25. März.
Maria Cleophas, 9. April.
Maria Magdalena, 22. Juli.
Maria Himmelfahrt, 15. Aug.
Maria Geburt, 8. September.
Maria Opferung, 21. Novemb.
Maria Empfängniß, 8. Dec.
Marquard, Abt, 27. Februar.
Martha, 29. Juli.
Martin, Bischof, 11. November.
Maternus, 13. September.
Mathias, Apostel, 24. Februar.
Mathilde, 14. März.
Matthäus, Ev., 21. September.
Mauritius, 22. September.
Maurus, 15. Jänner.
Maximilian, Bischof, 12. Octob.
Maximus v. Turin, 25. Januar.
Mechthilde, 31. Mai.
Medardus, 8. Juni.
Meginhard, 26. September.
Melania, 7. Januar.
Melchior, 6. Januar.
Melitta, 1. April.
Menelaus, 22. Juli.
Mercuria, 12. December.
Methodius, 9. März.
Michael, Erzengel, 29. Septemb.
Milburga, 23. Februar.
Modestus, Bischof, 5. Februar.
Monica, 4. Mai.
Moriz, 13. September.
Moses, Prophet, 4. September.
Myron, 17. August.

N.

Nabor, 12. Juli.
Napoleon, 15. August.
Narcissus, Bischof v. Jerusalem, 29. October.
Natalia, 1. December.
Nathan, 24. October.
Nathanael, 5. September.
Nazarius zu Rom, 12. Juli.
Nemesius, 19. December.
Nennius, Abt, 17. Januar.
Neophitus, 20. Januar.
Nepotian, 16. Juli.
Nestor, 26. Februar.
Nicephorus, 25. Februar.
Nicanor, 10. Januar.
Nikodemus, 15. September.
Nikolaus, Bischof, 6. Decemb.
Nidgar, 9. October.
Nikon, 26. November.
Noah, 28. November.
Nomadia, 14. Januar.
Nonno, 4. August.
Norbert, 6. Juni.
Nothburga, 14. September.
Nympha, 10. November.

O.

Octavian, 22. März.
Odilo, 1. Januar.
Odo, Erzbischof, 4. Juli.
Odulph, 13. Juli.
Olga, 21. Juli.
Olympia, 26. März.
Oecumus, 16. Februar.

Opportuna, 22. April.
Optatianus, 14. Juli.
Oskar, 1. Dezember.
Ositha, 7. Oktober.
Osmana, 9. September.
Osmund, 4. Dezember.
Oswald, 28. Februar
Oswin, 20. August.
Othmar, 16. November.
Ottilia, 13. Dezember.
Otto, Einsiedler, 18. November.
Ottokar, 4. November.

P.

Pachomius, 14. Mai.
Pacian, 9. Mai.
Padumus, 15. November.
Palia, 9. März.
Palladius, 6. Juli.
Palmaicus, 5. Oktober.
Pambo, 6. September.
Pamphilius, 1. Juni.
Pantaleon, 17. Juli.
Papias, 22. Februar.
Papylus, 14. April.
Pardulph, 6. Oktober.
Parmana, 23. Januar.
Pastor, Abt, 27. August.
Paternus, Bischof, 15. April.
Patroclus, Klausner, 19. Nov.
Paula, Witwe, 26. Januar.
Pauline, 22. März.
Paulus, Apostel, 29. Juni.
Pega, 8. Januar.
Pelagia, Büßerin, 8. Oktober.
Pelagius, 28. August.
Peregrin, 27. April.
Peregrina, 5. Oktober.
Perpetua, 7. und 15. März.
Petronella, 31. Mai.
Petrus, Apostel, 29. Juni.
Phara, 7. Dezember.
Philemon, Bischof, 22. Novemb.
Philibert, 20. August.
Philipp, Apostel, 1. Mai.
Philippine, 21. August.
Phöba, 3. September.
Phocar, Märtyrer, 14. Juli.
Phocas, 5. März.
Piatus, 1. Oktober.
Pienia, 11. Oktober.
Placidus, 5. Oktober.
Plutarch, 28. Juni.
Policarp, 26. Januar.
Primitiva, 24. Februar.
Primus von Rom, 9. Juni.
Prisca, 18. Januar.
Privatus, 21. August.
Prokopius, Abt, 1. April.
Prosper, 22. Juni.
Ptolomäus von Rom, 19. Oktob.

Q.

Quadratus, 26. Mai.
Queranus, 9. September.
Quinibert, 18. Mai.
Quinidus, 15. Februar.
Quinta, 8. Februar.
Quintianus, 14. Februar.
Quintinus, 30. Oktober.
Quirin, Bischof, 4. Juni.
Quirin, 30. März.

R.

Rabanus, 3. Februar.
Rachel, 11. Juli.
Radbert, 26. April.
Radbod, 29. November.
Radegunde, 16. Juli.
Raimund, 7. Januar.
Rainer, 17. Juni.
Randoald, 21. Februar.
Raphael, 24. Oktober.
Rathart, 3. August.
Raffo, 17. Mai.
Rebekka, 9. März.
Regina, 7. September.
Reginbald, 13. Oktober.
Reichard, König, 7. Februar.
Reinhard, 23. Februar.
Reineldis, 16. Juli.
Reinhold, 12. Januar.
Rembert, 4. Februar.
Remigius, 1. Oktober.
Renatus, Patron von Angers, 12. November.
Restitutes, 29. Mai.
Richard, König, 7. Februar.
Richildis, 22. August.
Ritza, 30. August.
Robert, 7. Juni.
Rochus, 16. August.
Rogatus, 17. August.
Roger, 15. September.
Roland, 9. August.
Roman, 23. Oktober.
Romana, 23. Februar.
Romuald, 7. Februar.
Romula, 23. Juli.
Rosa von Lima, 30. August.
Rosalia, 4. September.
Rosamunda, 2. April.
Rosimilla, 2. April.
Rosina, 13. März.
Rudolph, 17. April.
Rufina, 10. Juli.
Rufus, 28. November.
Rumold, 1. Juli.
Rupert, 27. März.
Rusticus, 9. Oktober.
Ruth, 16. Juli.
Rutilius, 2. August.

S.

Sabbas, 5. Dezember.
Sabina, 29. August.
Sabinian, 29. Januar.
Sabinus, 30. Dezember.
Sacerdos, Bischof, 14. Sept.
Sadalaberga, 22. September.
Sadoth, Bischof, 20. Februar.
Salome, 24. Oktober.
Salomon, 8. Februar.
Salvator von Horta, 18. März.
Samson, 27. Januar.
Samuel, 26. August.
Sanctus, 2. Juni.
Sandrart, 25. August.
Sara, 16. Mai.
Saturnin, Bischof, 29. Nov.
Saturnus, 15. März.
Scholastika, 10. Febr.
Sebald, 19. August.
Sebastian, 20. Januar.
Secundina, 10. Juli.
Segolena, 24. Juli.
Sennen, 20. Juli.
Senator, Bischof von Mailand, 28. Mai.
Seraphin, 5. Dezember.
Seraphin, 3. September.
Serapione, 30. Oktober.
Serena, 28. Juni.
Sergius, 7. Oktober.
Servatius, 13. März.
Seth, 2. März.
Severa, 20. Juli.
Severiau, 8. November.
Severin, 26. November.
Severus, 18. Februar.
Sexburgis, 6. Juli.
Sidonia, 23. Juli.
Siegbert, 7. Dezember
Siegfried, 15. Februar.
Sigmund, 2. Mai.
Silvan, 6. Februar.
Simeon, Bischof und Märtyrer zu Seleucia, 17. April.
Simon, Apostel, 27. Oktober.
Simplician, 15. Oktober.
Sindulph, 20. Oktober.
Sisenand, 16. Juli.
Sixtus, 6. August.
Sola, 3. Dezember.
Solongia, 10. Mai.
Sopatra, 9. November.
Sophia, 15. Mai.
Sophronius, 11. März.
Sosthenes, 28. November.
Soter, 22. April.
Speratus 17. Juli.
Spes, Jungfrau und Märtyrin, 1. August.
Spiridion, 14 Dezember.
Stanislaus Kostka, 13. Nov.
Stephan, König v. Ungarn, 20. August.
Stephan, Erzmärtyrer, 26. Dezember.
Stylian, 26. November.
Suidbert, 1. März.
Sulpicius, Bischof, 17. Januar.
Susanna, die Keusche, 11. August.
Swithun, 2. Juli.
Sybilla, 29. April.
Syenara, 31. Juli.
Sylverius, 20. Juli.
Sylvester, Papst, 31. Dezember.
Symbert, 28. Oktober.
Symmachus, 21. Februar.
Symphorian, 22. August.
Symphorosa, 18. Juli.
Syndardus, 17. September.
Synesius, 12. Dezember.
Syrus, 9. Dezember.

T.

Tanco, 16. Februar.
Taso, 11. Dezember.
Taurinus, 11. August.
Telemachus, 1. Januar.
Telesphorus, 5. Januar.
Tertulla, 30. April.
Tertullian, 27. April.
Tetla, Aebtissin, 22. Dezember.
Thaddäus, 28. Oktober.
Tharachus, 11. Oktober.
Tharba, 22. April.
Thea, 16. Dezember.
Theard, 10. Dezember.
Thecla, Aebtissin, 15. Oktober.
Theobald, 1. Juli.
Theoda, 19. Januar.
Theodolinde, 22. Januar.
Theodor v. Vienne, 29. Okt.
Theodora, Märtyrin, 28. April.
Theodoret, 23. Oktober.
Theodosa, 2. April.
Theodotus, 13. Juli.
Theofried, 19. Oktober.
Theonas, Einsiedler, 4. April.
Theonilla 23. August.
Theophilus, 3. November.
Theopistus, 29. September.
Theresia, 15. Oktober.
Thielfried, 19. Oktober.
Thiemo, 26. Dezember.
Tilbert, 7. September.
Thimotheus, Bischof, 24. Jan.
Thomas, Apostel, 21. Dezemb.
Tiberius, 14. April.
Tillo, Priester, 7. Januar.
Tobias, 13. Juni.
Toleta, 5. März.
Traugott, 31. März.
Trojan, 30. November.
Trudo, 23. November.
Tryphon, 10. November.
Tryphonia, 18. Oktober.
Turianus, 13. Juli.
Tuto, 2. Mai.
Tyranion, 21. Februar.

U.

Ubald, 16. Mai.
Udalrikus, Bened., 10. Juli.
Uguccio, 3. Mai.
Ulmar, 20. Juli.
Ulphilaikus, 21. Oktober.
Ulpian, 3. April.
Ulrika, 6. August.
Urban, Papst, 25. Mai.
Ursinus, 29. Dezember.
Ursula, 21. Oktober.
Ursus, 30. Dezember.
Urswar, 19. April.
Utho, 3. Oktober.

V.

Valcarius, 3. April.
Valentin, Bischof, 7. Januar.
Valentina, 25. Juli.
Valeria, 9. Dezember.
Valerius, 29. Januar.
Vando, 17. Januar.
Varadas, 22. Februar.
Vastrada, 21. Juli.
Veit, 15. Juni.
Venantius, 18. Mai.
Venerandus, 25. Mai.
Veranus von Cavaillon, 11. November.
Verda, 21. Februar.
Verena, 1. September.
Verion, 9. August.
Viktor, 14. Dezember.
Victoria, 23. Dezember.
Victricius, 7. August.
Videnius, 9. November.
Vigilius, Bischof von Trient, 26. Juni
Vigor, 1. November.
Vinzenz von Paula, 19. Juli.
Virgilius, 13. Februar.
Vitalian, Papst, 27. Januar.
Vitalis, 20. Oktober.
Vitus, 17. Juni.
Volkmar, 15. Juli.
Vollbrecht, 27. Februar.
Vulmar, 20. Juli.
Vulfin, 8. Januar.

W.

Walarich, Abt, 1. April.
Walbert, 5. Mai.
Walburga, 25. Februar.
Walfridus, Abt, 15. Februar.
Walstan, 30. Mai.
Walter, 8. April.
Waltrudis, 11. April.
Wando, 17. April.
Wandregisil, 22. Juli.
Wendelin, 20. Oktober.
Wenefrida, 3. November.
Wenzeslaus, 28. September.
Wereburga, 3. Februar.
Werenfried, 14. August.
Werner, 19. April.
Wigbert, 13. August.
Wilfried, 12. Oktober.
Wilhelm, Abt, 9. April.
Wilhelmine, 25. Oktober.
Willibald, 7. Juli.
Willibrord, 7. November.
Willigis, 23. Februar.
Winebald, 6. April.
Withburga, 8. Juli.
Wladimir, 24. Juli.
Wolfgang, 31. Oktober.
Wolfram, 20. März.
Wulfhad, 24. Juli.
Wulfhilde, 9. Dezember.
Wunibald, 18. Dezember.

X.

Xantippe, 23. September.
Xavera, 3. Dezember.
Xenophon, 27. Januar.

Y.

Ysopa, 16. März.

Z.

Zacharias, Prophet, 6. Sept.
Zachäus, 23. August.
Zaide, 17. März.
Zaire, 21. Oktober.
Zamire, 14. Dezember.
Zenno, 22. Dezember.
Zenobia, 29. Oktober.
Zenobius, 29. Oktober.
Zilla, 22. November.
Zwentibold, 14. August.

Alphabetisch geordnetes

Verzeichniß der besonderen Festtage im Jahre 1864,

nebst Angabe des Datums. *)

Allerheiligen, 1. November.
Allerseelen, 2. November.
Aschermittwoch, 10. Februar (Griech.) 4. März J. (16. März G).
Charfreitag, (Prot.) 25. März.
Charsamstag, 26. März.
Christfest, 25. Dezember.
Christi Himmelfahrt, 5. Mai (Griech.) 28. Mai J. (9. Juni G).
Confirmationsfest, (Christi Himm.) Prot. 5. Mai.
Erscheinung Christi, (Prot.) 6. Jänner (Griech.) 6. Jänner J. (18. Jänner G.)
Frohnleichnam, 26. Mai.
Geburt Christi, (Griech.) 25. Dezember J. (6. Jänner G).
Gründonnerstag, 24. März.
Heil. drei Könige, 6. Jänner.
Maria Empfängniß, 8. Dezember (Griech.) 9. Dezember J. (21. Dezember G).
Maria Geburt, 8. September (Griech.) 8. September J. (20. September G).
Maria Himmelfahrt, 15. August (Griech.) 15. August J. (27. August G).
Maria Lichtmeß, 2. Februar.
Maria Reinigung (Prot.) 2. Februar.
Maria Verkündigung, 4. April (Griech.) 25. März J. (6. April G).
Mutter Gottes, (griech.) 26. Dezember J. (7. Jänner G).
Neujahrsfest, 1. Jänner (Griech. 13. Jänner G).
Ostersonntag, 27. März (Griech.) 19. April J. (1. Mai G).
Ostermontag, 28. März (Griech.) 20. April J. (2. Mai G).
Palmsonntag, 20. März (Griech.) 12. April J. (24. April G).
Peter und Paul, 29. Juni (Griech.) 29. Juni J. (11. Juli G).
Pfingstsonntag, 15. Mai (Griech.) 7. Juni J. (19. Juni G).
Pfingstmontag, 16. Mai (Griech.) 8. Juni J. (20. Juni G).
Reformationsfest, (Prot.) 31. Oktober.
Stephan Märt., 26. Dezember (Griech.) 27. Dezember J. (8. Jänner G).
Verklärung Christi, (Griech.) 6. August J. (18. August G.)
Wasserweihe, (Griech.) 13. Mai J. (25. Mai G).
Weihnachtsfest, (Prot.) 25. Dezember.

Landesfarben des österreichischen Kaiserthumes.

Kaiserthum Oesterreich schwarz gelb. — Böhmen, Polen, Tirol, Croatien, Cattaro, Feldkirch haben weiß roth. — Lothring'sche Farben, dann Städte Wien und Brixen roth weiß. — Ruthenen, Steiermark weiß grün. — Mähren gold roth blau. — Ungarn roth weiß grün. — Slavonien blau weiß grün. — Serbische Woiwodschaft weiß roth blau. — Dalmatien blau gold. — Siebenbürgen blau roth gold. — Schlesien gold schwarz. — Kärnthen gold roth weiß. — Krain weiß blau. — Lombardie blau weiß. — Venedig, Illyrien blau gold. — Galizien blau roth gold. — Lodomerien blau weiß roth. — Salzburg gold roth weiß. — Oesterreich unter der Enns, Friaul blau gold. — Oesterreich ob der Enns roth gold weiß. — Trient und Bregenz weiß schwarz. — Ragusa weiß blau. — Triest gold roth weiß schwarz. — Istrien blau roth gold. — Windische Mark weiß schwarz roth.

Flaggen.

Standarte: gelb mit dem kais. Adler. — **Kriegsschiffe und Kauffahrer:** roth weiß roth nach der Länge gestreift, mit dem gekrönten österr. Haus-Wappen. — **Lootsen-Signal:** roth weiß roth mit gelber Einfassung, in der Mitte das gekrönte österr. Haus-Wappen. (Weißer Querbalken im rothen Felde.)

Ragusa: St. Benediktus auf weißem Felde. — **Mantua:** Weiblicher Januskopf auf blauem Grunde mit rother Einfassung. — **Venedig:** St. Markuslöwe auf blauem Querstreifen in rothem Felde stehend. — **Slavonien:** gelb roth nach der Länge gestreift. — **Ungarn:** roth weiß grün nach der Länge gestreift, mit dem gekrönten ungarischen Wappen in der Mitte. (Nach der Länge gestreift, d. h. von der Flaggenstange gegen das flatternde Ende der Flagge.)

---

*) J. = Julianische Zeitrechnung. — G. = Gregorianische Zeitrechnung.

Alphabetisches Namensverzeichniß

der am Leben befindlichen Mitglieder des A. H. Kaiserhauses, nebst Angabe der Wohnsitze und der nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen.

Namen	Nächste verwandtschaftliche Beziehungen	Bezeichnung der betreffenden Gruppen und Unterabtheilungen in der nachfolgenden geneal. Uebersicht	Wohnsitz
Adelgunde	Gemalin des Herzogs Franz V. von Modena.	VII D 2	Wien
Albrecht E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 2	Wien (Weilburg)
Augusta	Gemalin des Prinzen Luitpold von Baiern, Tochter des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 2	München
Carl E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 d	Brünn (Selowitz)
Carl Ferdinand E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 3	Brünn (Selowitz)
Carl Ludwig E. H.	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 2	Wien
Carl Salvator E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 8	Dresden u. Lindau
Carolina Augusta Kais. v. Ö.	Gemalin weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	V	Prag
Charlotte E. H.	Gemalin des E. H. Ferdinand Max.	II 1	Triest (Miramare)
Elisabeth Kaiserin v. Österr.	Gemalin Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	I	Wien
Elisabeth E. H.	Tochter des † E. H. Josef. Witwe des † E. H. Victor d'Este. Gemalin des E. H. Carl Ferdinand.	VI H 6 VII D 3 VI D 3	Brünn (Selowitz)
Ernest E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 4	Laibach
Ferdinand I. Kaiser v. Österr.	Oheim Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	IV 2	Prag
Ferdinand IV. G. H. v. Toskana	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 5	Dresden u. Lindau
Ferdinand E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 e	Brünn (Selowitz)
Ferdinand Max E. H.	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 1	Triest (Miramare)
Franz V. Herzog v. Modena	Neffe 2. Linie weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I., Sohn des † Herzogs Franz IV. von Modena.	VII D 2	Wien
Franz Carl E. H.	Vater Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	III	Wien
Franz Josef I. Kaiser v. Öst.	Sohn des E. H. Franz Carl und der E. H. Sofie.	I	Wien
Friedrich E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 b	Brünn (Selowitz)
Gisela E. H.	Tochter Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	2	Wien
Heinrich E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 7	Laibach
Hildegarde E. H.	Gemalin des E. H. Albrecht.	VI D 2	Wien (Weilburg)
Johann Nepomuk E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 13	Dresden u. Lindau
Josef E. H.	Sohn des † E. H. Josef.	VI H 7	Laibach
Leopold E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 3	Wien
Leopold II. G. H. v. Toskana	Sohn des † Großherzogs Ferdinand, Bruders weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	VI B c	Dresden u. Lindau
Ludwig E. H.	Großoheim Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	VI O	Wien
Ludwig E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 12	Dresden u. Lindau
Ludwig Victor E. H.	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 4	Wien
Marie E. H.	Tochter des † E. H. Josef, Gemalin des Kronprinzen Leopold von Belgien.	VI H 8	Brüssel
Maria Anna Kaiserin v. Öst.	Gemalin Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I.	IV 2	Prag
Maria Anna	Witwe des † G. H. Ferdinand von Toskana, Bruders weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	VI B	Dresden u. Lindau
Maria Annunziata E. H.	Gemalin des E. H. Carl Ludwig.	II 2	Wien
Maria Antonia	Gemalin des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c	Dresden u. Lindau
Maria Antonia E. H.	Tochter des G. H. Ferdinand IV. von Toskana.	VI B c 5	Dresden u. Lindau
Maria Beatrix E. H.	Tochter des † Herzogs Franz IV. von Modena, Gemalin des Infanten Don Juan Carlos de Bourbon.	VII D 4	Wien
Maria Carolina E. H.	Tochter des † E. H. Carl, Gemalin des E. H. Rainer.	VI D 6, VI N 6	Wien
Maria Christina E. H.	Tochter des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 c	Brünn (Selowitz)
Maria Clementine	Witwe des Prinzen Leopold beider Sicilien, Schwester des E. H. Franz Carl.	IV 6	derzeit in Rom
Maria Isabella	Tochter des G. H. Leopold II. von Toskana, Gemalin des Prinzen beider Sicilien, Grafen Franz Trapani.	VI B c 4	derzeit in Rom
Maria Louise	Tochter des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 11	Dresden u. Lindau
Maria Theresia	Tochter des † E. H. Carl, Witwe des † Königs Ferdinand II. beider Sicilien.	VI D 1	derzeit in Rom
Maria Theresia	Nichte 2. Linie weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I. Tochter des † Herzogs Franz IV. von Modena. Gemalin des Grafen Heinrich von Chambord.	VII D 1	Frohsdorf bei Wien
Maria Theresia E. H.	Tochter des E. H. Albrecht.	VI D 2 a	Wien (Weilburg)
Maria Theresia E. H.	Tochter des † E. H. Victor d'Este und der E. H. Elisabeth.	VII D 3	Brünn (Selowitz)
Mathilde E. H.	Tochter des E. H. Albrecht.	VI D 2 c	Wien (Weilburg)
Rainer E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 6	Wien
Rudolf k. Kronprinz v. Österr.	Sohn Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	I 3	Wien
Sigismund E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 5	Wien
Sofie E. H.	Mutter Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	III	Wien
Stefan E. H.	Sohn des † E. H. Josef.	VI H 3	
Wilhelm E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 7	Wien

Genealogie des österreichischen Kaiserhauses.

(Vollständig berichtiget bis zum Tage des Druckes, 1. November 1863.

I. Kaiser von Oesterreich.

Franz Joseph der Erste (Carl), Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich 2c. 2c.; geb. zu Schönbrunn 18. August 1830; trat nach der Thronentsagung Seines Oheims, Kaisers Ferdinand I., und nach der Thronfolge-Verzichtleistung Seines Vaters, Erzherzogs Franz Carl, den 2. Dec. 1848 die Regierung der österreichischen Monarchie an.

Gemahlin.

Elisabeth (Amalie Eugenie), Tochter des Herzogs Maximilian in Baiern, oberste Schutzfrau und Ober-Directorin des adeligen freiweltlichen Damenstiftes Maria-Schul zu Brünn, oberste Schutzfrau des adeligen Damenstiftes zu Innsbruck, Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. zu Possenhofen 24. Dec. 1837, vermählt zu Wien 24. April 1854.

Kinder Sr. k. k. Apostolischen Majestät.

1. † Sophie (Friederike Dorothea Maria Josepha), kais. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich 2c. 2c.; geb. in Wien 5. März 1855, gest. 29. Mai 1857.
2. **Gisela** (Louise Maria), kais. Prinzessin u. Erzherzogin von Oesterreich 2c. 2c., geb. 12. Juli 1856 zu Laxenburg.
3. **Rudolph** (Franz Carl Joseph), des Kaiserthumes Oesterreich Kronprinz und Thronfolger, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen 2c. 2c., Erzherzog von Oesterreich, Ritter des goldenen Vließes, Obersten-Inhaber des Infanterie-Regiments Nr 19; geb. zu Laxenburg am 21. August 1858.

II. Geschwister Sr. Majestät des Kaisers.

Kaiserliche Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königliche Prinzen von Ungarn und Böhmen 2c. 2c.

1. **Ferdinand** (Maximilian Joseph), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens, Ritter des russ. kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Cl., Großkreuz des kais. französ. Ordens der Ehrenlegion, Ritter des kaiserl. brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, des kön. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Cl., Großkreuz des kön. baier. St. Hubertus-, des kön. sächs. Haus-Ordens der Rautenkrone, des kön. hannover. St. Georgs-, des königl. niederländischen Löwen-, des königl. sicil. St. Ferdinand- und Verdienst-, des königl. portug. Thurm- und Schwert-, des königl. belgischen Leopold-, des königl. griechischen Erlöser, Ritter des großh. badischen Haus-Ordens der Treue, Großkreuz des päpstl. Pius-, des großh. hessischen Ludwig-, des großherzogl. toscanischen St. Joseph-Ordens, des herzogl. braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien und des lombardischen Institutes der Wissenschaften und Künste, Vice-Admiral (Feldmarschall-Lieut.), und Obercommandant der k. k. Kriegsmarine, Inhaber des Uhlanen-Regiments Nr. 8; dann Chef des königl. preußischen dritten Dragoner-Regiments; geb. 6. Juli 1832.

   Gemahlin.

   Charlotte Marie, Amalie, Tochter Sr. Maj. Leopold des Königs der Belgier; Sternkreuz- und des spanischen Maria Louisen-Ordens-Dame, geb. am 7. Juni 1840, vermählt zu Brüssel am 27. Juli 1857.
2. **Carl** (Ludwig Joseph Maria), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des päpstlichen Pius-Ordens, des russ. kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des kön. baier. St. Hubertus-Ordens, des königl. sächs. Haus-Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königl. belg. Leopold-, des sicilianischen St. Ferdinand-, des großh. hess. Ludwig-, des tosc. Josefs- und des herz. braunschw. Ordens Heinrich d. Löwen, Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Uhlanen-Regiments Nr. 7, dann Chef des kais. russischen Huß.-Regiments Nr. 4 und Inhaber des k. preuß. Uhlanen-Regiments Nr. 8, geb. 30. Juli 1833.

   Erste Gemahlin.

   † Margaretha (Carolina Fried. Cäcilia Augusta Amalia Josephina Elisabetha), Tochter Sr. Maj. des Königs Johann von Sachsen; Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. am 24. März 1840, vermählt zu Dresden am 4. November 1856, gest. 15. September 1858.

   Zweite Gemahlin.

   Maria Annunziata, Tochter weiland Sr. Majestät des Königs beider Sicilien Ferdinand II., geboren 24. März 1843, vermählt durch Procuration zu Rom am 16. und zu Venedig am 21. October 1862.
3. † Maria Anna (Carolina Pia); geb. 27. October 1835, gest. 5. Februar 1840.
4. **Ludwig** (Joseph Anton Victor), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 65, geb. 15. Mai 1842.

III. Eltern Sr. Majestät des Kaisers.

Franz Carl (Joseph), kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen 2c. 2c., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens, Ritter des russisch-kais. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preußischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des französischen Ordens vom heil. Geiste, des königl. baierischen St. Hubertus-, des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone und des königl. würtemb. Ordens der Krone, Großkreuz des kaiserl. brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des königl. hannoverischen Guelphen- und St. Georg-Ordens, Ritter des königl. schwedischen Seraphinen-, des großherzogl. badenschen Ordens der Treue, Großkreuz des großherzoglich badenschen Ordens vom Zähringer-Löwen, des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, des königl. griech. Erlöser-, des herzogl. sächsisch Ernestinischen Haus-Ordens und des herzogl. constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 52 und Chef des dritten kaiserl. russisch. Grenadier-Regiments von Samogit; geb. 7. December 1802; verzichtete auf die Thronfolge nach der Thronentsagung Seines Bruders, Kaisers Ferdinand I., zu Gunsten Seines erstgebornen Sohnes, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., den 2. December 1848.

Gemahlin.

Sophie (Friederika Dorothea), Tochter weil. Sr. Maj. des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), Sternkreuz-Ordens-Dame ꝛc.; geb. 27. Jänner 1805. vermählt zu Wien 4. November 1824.

IV. Vaters Geschwister.

a) Halb-Schwester:

Ludovica (Elisabetha Francisca), königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 17. Februar 1790, gest. 26. Juni 1791.

b) Vollbürtige Geschwister:

kaiserliche Prinzen und Prinzessinen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

1. † Maria Ludovica (Leopoldina Francisca Theresia Josepha Lucia), Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc.; Sternkreuz-Ordens-Dame und Großmeisterin des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; geb. 12. December 1791, vermählt durch Procuration zu Wien 11. März, und vollzogen zu Paris 2. April 1810 mit dem damaligen Kaiser Napoleon, Witwe seit 5. Mai 1821; gest. zu Parma 17. December 1847.
2. **Ferdinand der Erste** (Carl Leopold Joseph Franz Marcellin), Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Inhaber des Kürassier-Regiments Nr. 4; geboren in Wien 19. April 1793, gekrönt als König von Ungarn zu Preßburg 28. Sept. 1830; trat nach dem Ableben Seines Vaters, Kaisers Franz I., am 2. März 1835 die Regierung der österreichischen Monarchie an; ließ Sich 14. Juni 1835 zu Wien huldigen; wurde gekrönt als König von Böhmen 7. September 1836 zu Prag, und als König der Lombardie und Venedigs 6. September 1838 zu Mailand; entsagte dem österr. Kaiserthrone zu Gunsten Seines Neffen, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., am 2. December 1848, nach vorhergegangener Thronfolge-Verzichtleistung Seines Bruders, des Erzherzogs Franz Carl.

   Gemahlin.

   Maria Anna Carolina (Pia), Tochter weil. Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame ꝛc. ꝛc.; geb. 19. September 1803, vermählt durch Procuration zu Turin 12. Februar, und vollzogen zu Wien 27. Februar 1831; gekrönt als Königin von Böhmen 12. September 1836 zu Prag.
3. † Carolina (Leopoldina Francisca); geb. 8. Juni 1794, gest. 16. März 1795.
4. † Carolina (Ludovica Leopoldina); geb. 4. December 1795, gest. 30. Juni 1799.
5. † Leopoldina (Carolina Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 22. Jänner 1797, vermählt durch Procuration zu Wien 15. Mai (vollzogen zu Rio de Janeiro 6. November 1817) mit Don Pedro I. (Alcantara Anton Joseph), Herzog von Braganza (geb. 12. October 1798; abdicirte als Kaiser von Brasilien 7. April 1831, gest. 24. September 1834), gest. 11. December 1826.
6. **Maria Clementina** (Francisca Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 1. März 1798, vermählt zu Schönbrunn 28. Juli 1816 mit Leopold (Johann Joseph), königl. Prinzen von beiden Sicilien, Prinzen von Salerno, geb. 2. Juli 1790, Witwe seit 10. März 1851.
7. † Joseph (Franz Leopold) Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 63; geb. 9. April 1799, gest. 29. Juni 1807.
8. † Carolina (Ferdinanda Theresia Josepha Demetria), Sternkreuz-Ordens-Dame: geb. 8. April 1801, vermählt durch Procuration zu Wien 26. September, und vollzogen zu Dresden 7. Oct. 1819 mit Friedrich August Albert, König von Sachsen (geb. 18. Mai 1797, gest. 9. August 1854), gest. 22. Mai 1832.
9. † Maria Anna (Francisca Theresia Josepha Medarda), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 8. Juni 1804. gest. 28. Dez. 1858.
10. † Johann Nepomuk (Carl Franz Joseph Felix); geb. 29. August 1805, gest. 19. Februar 1809.
11. † Amalia (Theresia Francisca Josepha Cölestina); geb. 6. und gest. 9. April 1807.

V. Großältern Sr. Majestät des Kaisers.

† Franz der Erste (Joseph Carl); geboren zu Florenz den 12. Februar 1768, trat nach dem Ableben Seines Vaters, Kaisers Leopold II. am 1. März 1792 die Regierung der österreichischen Monarchie an und ließ Sich 28. April 1792 in Wien huldigen; wurde in eben demselben Jahre am 6. Juni zu Ofen als König von Ungarn (14. Juli zu Frankfurt am Main als römischer Kaiser) und am 9. August zu Prag als König von Böhmen gekrönt; erklärte Sich am 11. August 1804 zum Kaiser von Oesterreich, und legte am 6. August 1806 die deutsche Kaiserwürde nieder; gest. 2. März 1835.

Erste Gemahlin.

† Elisabetha (Wilhelmine Ludovica), Tochter des Herzogs Friedrich Eugen v. Würtemberg, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. zu Treptow 21. April 1767, vermählt 6. Jänner 1788, und gest. 18. Februar 1790.

Zweite Gemahlin.

Großmutter Sr. gegenwärtig reg. k. k. Apostol. Majestät.

† Maria Theresia (Carolina Josepha), Tochter weil. Sr. Maj. Ferdinands I., Königs beider Sicilien, geb. zu Neapel 6. Juni 1772, vermählt durch Procuration zu Neapel 15. August, und vollzogen zu Wien 19. Sept. 1790, gest. 13. April 1807.

Dritte Gemahlin.

† Maria Ludovica (Beatrix Antonia Josepha Johanna), Tochter weil. Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand von Este (vormaligen Gouverneurs und General-Capitäns der österreichischen Lombardie), geb. 14. December 1787, vermählt zu Wien 6. Jänner 1808, gest. 7. April 1816.

Vierte Gemahlin.

Carolina Augusta, Tochter weil. Sr. Majestät des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), höchste Schutzfrau des Sternkreuz-Ordens; geb. 8. Februar 1792; vermählt durch Procuration zu München 29. October (vollzogen zu Wien 10. November 1816); Witwe seit 2. März 1835.

VI. Großvaters Geschwister,

kaiserliche Prinzen und Prinzessinen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

A. † Maria Theresia (Josepha Carolina Johanna) Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. 14. Jänner 1767, vermählt durch Procuration zu Florenz 8. September (vollzogen zu Dresden 18. October 1787) mit Anton (Clemens Theodor), königl. Prinzen, nachmaligem Könige von Sachsen (geb. 27. Dez. 1755, gest. 6. Juni 1836); gest. 7. November 1827.

B. † Ferdinand (Joseph Johann Baptist) Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungar. St. Stephan-Ordens,

Ritter des österreichisch-kaiserl. Ordens der eisernen Krone erster Classe, dann Großmeister des toscan. St. Joseph- und des St. Stephan-Ordens; k. k. Feldmarschall und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 7; geboren 6. Mai 1769, gest. 18. Juni 1824.

Erste Gemahlin.

† Ludovica (Amalia Theresia), Tochter weil. Sr. Majestät Ferdinand I., Königs beider Sicilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 27. Juli 1773; vermählt durch Procuration zu Neapel 15. August (vollzogen zu Wien 19. September) 1790, gest. 19. September 1802.

Zweite Gemahlin.

Maria Anna (Ferdinanda Amalia), zweite Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 27. April 1796; vermählt zu Florenz 6. Mai 1821; Witwe seit 18. Juni 1824.

Kinder.

a) † Carolina (Ferdinanda Theresia); geb. 2. Aug. 1793, gest. 5. Jänner 1812.

b) † Franz (Leopold Ludwig); geb. 15. December 1794, gest. 18. Mai 1800.

c) **Leopold II.** (Johann Joseph Franz Ferdinand Carl), Großherzog von Toscana ɪc. ɪc.; Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens, Großmeister des toscanischen St. Stephan- und des St. Joseph-Ordens; k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 71, geb. 3. October 1797, abdicirte am 21. Juli 1859 zu Gunsten seines Sohnes des Erbgroßherzogs Ferdinand Salvator.

Erste Gemahlin.

† Maria Anna (Carolina), dritte Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 15. November 1799; vermählt durch Procuration zu Dresden 28. October (vollzogen zu Florenz 16. November 1817); gest. 24. März 1832.

Zweite Gemahlin.

Maria Antonia, königl. Prinzessin beider Sicilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 19. December 1814, vermählt zu Neapel 7. Juni 1833.

Kinder erster Ehe.

1. † Carolina Augusta (Elisabetha Vincentia Johanna Josepha); geb. 19. November 1822, gest. 5. October 1841.
2. **Augusta** (Ferdinanda Luisa Maria Johanna Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 1. April 1825, vermählt zu Florenz 15. April 1844 mit Luitpold, königl. Prinzen von Baiern (geb. 12. März 1821).
3. † Maria (Maximiliana Thekla Johanna Josepha); geb. 9. Jänner 1827, gest. 18. Mai 1834.

Kinder zweiter Ehe.

4. **Maria Isabella**, Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. 21. Mai 1834, vermählt zu Florenz 10. April 1850 mit Don Francesco di Paolo (Ludwig Emanuel), Grafen von Trapani, königl. Prinzen beider Sicilien (geb. 13. August 1827).
5. **Ferdinand IV.** (Salvator Maria Joseph Johann Bapt. Franz Ludwig Gonzaga Raphael Rainer Januarius), Großherzog von Toskana in Folge Abdication seines Vaters des Großherzogs Leopold II. seit 21. Juli 1859; Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 66; geb. 10. Juni 1835.

Gemahlin.

† Anna Maria, Tochter Sr. Majestät des Königs Johann von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. am 4. Jänner 1836, verm. zu Dresden am 24. Nov. 1856, gest. 10. Febr. 1859.

Kind.

Maria Antonia, geb. zu Florenz 10. Jänner 1858.

6. † Maria Theresia; geb. 29. Juni 1836, gest. 5. August 1838.
7. † Maria Christina; geb. 5. Februar 1838, gest. 1. September 1849.
8. **Carl** (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Philipp Jacob Januarius Ludwig Gonzaga Rainer) Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 77; geb. 30. April 1839.
9. † Maria Anna; geb. 9. Juni 1840, gest. 13. Aug. 1841.
10. † Rainer, geb. 1. Mai 1842, gest. 14. Aug. 1844.
11. **Maria Luisa** (Annunciata Anna Johanna Josepha Antonia Philomena Apollonia Tommasa); geb. 31. October 1845.
12. **Ludwig** (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Dominik Rainer Ferdinand Carl Zenobius Antoninus); geb. 4. August 1847.
13. **Johann Nepomuk** (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Ferdinand Balthasar Ludwig Gonzaga Peter Alexander Zenobius Antonius); geb. 25. November 1852.

d) † Maria Ludovika (Johanna Josepha Carolina), Sternkreuz-Ordens-Dame und Aebtissin des Fräuleinstiftes zur heil. Anna; geb. 30. August 1798, gest. 15. Juni 1857.

e) † Maria Theresia (Franciska Josepha Johanna Benedicta), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 21. März 1801; vermählt zu Florenz 30. Sept. 1817 mit Sr. Majestät dem vormaligen Könige von Sardinien, Carl Albert Emanuel (geb. 2. Oct. 1798). Witwe seit 28. Juli 1849, gest. 12. Jän. 1855.

C. † Maria Anna, geb. 21. April 1770, gest. 1. October 1809.

D. † Carl (Ludwig Johann Joseph Laurenz), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des milit. Maria-Theresien-Ordens in Brillanten etc. etc., Gouv. u. General-Capitän des Königreiches Böhmen, k. k. Feldmarschall, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 3 und des Uhlanen-Reg. Nr. 3; geb. 5. Sept. 1771, gest. 30. April 1847.

Gemahlin.

† Henriette (Alexandrina Friederika Wilhelmina), Tochter des souveränen Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg; geb. 30. Oktober 1797, vermählt zu Weilburg 17. Sept. 1815, gest. 29. Dezember 1829.

Kinder.

1. **Maria Theresia** (Isabella), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 31. Juli 1816, vermählt zu Trient 9. Jänner 1837 mit Sr. Majestät Ferdinand II., Könige beider Sicilien (geb. 12. Jänner 1810). Witwe seit 22. Mai 1859.
2. **Albrecht** (Friedrich Rudolf), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan- und Commandeur des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Militär-Verdienstkreuzes, Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I., u. des St. Georg-Ordens III. Cl., des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Cl. u. des Militär-Verdienst-Ordens, des königl. baierischen St. Hubertus- u. des militär. Max Joseph-, des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone, dann des königl. hannoverisch. Haus- und Ritt.-Ordens v. heil. Georg

Großkreuz des königl. sicilianisch. St. Ferdin.= u. Verdienst=Ordens, des königl. hannoverischen Guelphen=Ordens, des königl. belgischen Leopold=Ordens, des königl. griech. Erlöser=Ordens, des großherzogl. toscan. St. Joseph=, des großherzogl. badischen Ordens der Treue, des großh. hess. Ludwig=Ordens, des großh. sachsen=weimarischen Ordens vom weißen Falken; des herzogl.=braunschweig. Ordens Heinrich des Löwen, des herzogl. nassauisch. Haus=ordens vom goldenen Löwen, dann Commandeur des königl. niederländischen Militär=Wilhelm=Ordens; k. k. Feldmarschall, Inhaber des Inf.=Regiments Nr. 44 u. des königl. preußischen Inf.=Reg. Nr. 3, Chef des kaiserl. russisch=lithauschen Uhlanen=Reg. Nr. 5; geb. 3. August 1817.

Gemahlin.

Hildegarde (Louise Charlotte Therese Friederike), dritte Tochter Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz= und königl. baierische Theresien=Ordens=Dame; geb. 10. Juni 1825, vermählt zu München 1. Mai 1844.

Kinder.

a) **Maria Theresia** (Anna); geb. 15. Juli 1845.
b) † Carl (Albert Ludwig); geb. 3. Jänner 1857, gest. zu Prag 19. Juli 1848.
c) **Mathilde** (Maria Adelgunde Alexandra); geb. 25. Jänner 1849.

3. **Carl Ferdinand**, Ritter des goldenen Vließes, des russisch=kaiserl. St. Andreas= und des St. Alexander=Newsky=, des weißen Adler= und des St. Annen=Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler=Ordens I. Classe und des königl. bair. St. Hubertus=Ordens, Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand= und Verdienst=, des königl. hannover. Haus=Ordens v. heil. Georg, des großherzogl. toskanischen St. Joseph= und des großherzogl. hessischen Ludwig=Ordens, des großh. oldenburg. Haus= und Verdienst=Ordens des Herzogs Peter, und des herzogl. braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen, des herzogl. nassauischen Haus=Ordens vom goldenen Löwen, General der Cavallerie ad honores, Commandant des 4. Armee=Corps und commandirender General in Mähren und Schlesien, Inh. des Inf.=Reg. Nr. 51 u. Chef des kaiserl. russisch. Uhlanen=Reg. von Bjelgorod Nr. 11; geb. 29. Juli 1818.

Gemahlin.

Elisabeth (Francisca Maria), Tochter weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Joseph Palatin, Sternkreuz=Ordens=Dame; geb. 17. Jänner 1831, seit 15. December 1849 Witwe Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Carl Victor d'Este; vermählt zu Wien 18. April 1854.

Kinder.

a) † Franz Joseph, geb. zu Ofen am 5., gest. 13. März 1855.
b) **Friedrich** (Maria Albrecht Wilhelm Carl), geb. zu Seelowitz am 4. Juni 1856.
c **Maria** (Christina Desideria Henriette Felicitas Rainera), geb. zu Seelowitz am 21. Juli 1858.
d) **Karl** (Stephan, Eugen, Victor, Felix, Maria), geb. zu Seelowitz 5. September 1860.
e) **Ferdinand** (Eugen, Maria Pius) geb. zu Seelowitz am 21. Mai 1863.

4. † Friedrich (Ferdinand Leopold), Ritter des goldenen Vließes und des militärischen Maria=Theresien=Ordens, Profeß=Ritter und Bailly=Großkreuz des souveränen Ordens des h. Johann von Jerusalem, Ritter des russisch=kaiserl. St. Andreas= und des St. Alexander=Newsky=, des weißen Adler=, des St. Annen=Ordens I., und des St. Georg=Ordens IV. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler=Ordens I. Classe und des Militär=Verdienst=Ordens, des königl. baier. St. Hubertus=Ordens, Großkreuz des königl. großbritannischen Bath=, des königl. sicilianischen St. Ferdinand= und Verdienst=, des königl. portugies. Thurm= und Schwert=, des königl. niederländischen Löwen=, und des großherzogl. hessischen Ludwig=, dann des päpstl. St. Gregor=Ordens in Brillanten; k. k. Vice=Admiral (Feldmarschall=Lieutenant), Marine=Ober=Commandant und Inh. des Inf.=Reg. Nr. 16; geb. den 14. Mai 1821, gest. zu Venedig 5. October 1847.

5. † Rudolph Franz; geb. 25. September und gest. 11. October 1822.

6. **Maria Carolina** (Ludovica Christina), Sternkreuz=Ordens=Dame und königl. baierische Elisabeth=Ordens=Dame; geb. 10. September 1825, vermählt zu Wien den 21. Februar 1852 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Rainer Ferdinand, viertem Sohne weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer Joseph (geb. 11. Jänner 1827).

7. **Wilhelm** (Franz Carl), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, Militär=Verdienstkreuz, Ritter des russisch=kais. St. Annen=Ordens I. Classe, Gouverneur der Bundesfestung Mainz und Feldartillerie=Direktor bei der Armee im lombard.=venetianischen Königreiche, k. k. Feldmarschall=Lieutenant, Inhaber des Inf.=Reg. Nr. 4 und des Art.=Reg. Nr. 6; geb. 21. April 1827.

E. † Leopold (Johann Joseph Eusebius), Ritter des goldenen Vließes, Palatin, königl. Statthalter und General=Capitän des Königreiches Ungarn, Inhaber des Huß.=Reg. Nr. 2; geb. 14. August 1772, gest. 12. Juli 1795.

F. † Albrecht (Johann Joseph), geb. 19. December 1773, gest. 22. Juli 1774.

G. † Maximilian (Johann Joseph); geb. 23. Decemb. 1774, gest. 9. März 1778.

H. † Joseph (Anton Johann), Ritter des goldenen Vließes 2c. 2c., k. k. Feldmarschall, Inhaber des Huß.=Reg. Nr. 2 und des Palatinal=Hußaren=Reg. Nr. 12 2c. 2c.; geb. 9. März 1776, gest. 13. Jän. 1847.

Erste Gemahlin.

† Alexandrina Pawlowna, Tochter Sr. Maj. des Kaisers Paul (Petrowitsch) von Rußland; geb. 9. August 1783; verlobt 3. März, und vermählt auf dem Schlosse zu Gatschina bei Petersburg 30. October 1799; gest. 16. März 1801.

Zweite Gemahlin.

† Hermine, Tochter des Herzogs Victor Carl Friedrich von Anhalt=Bernburg=Schaumburg; geb. 2. December 1797, vermählt zu Schaumburg 30. August 1815; gest. 14. September 1817.

Dritte Gemahlin.

† Maria Dorothea (Wilhelmina Carolina), Tochter des Herzogs Ludwig Friedrich Alexander von Württemberg; geb. 1. November 1797, vermählt zu Kirchheim unter Tek 24. August 1819; Witwe seit 13. Jänner 1847; gest. zu Ofen 30. März 1855.

Kind der ersten Ehe.

1. † Alexandra Pawlowna; geb. u. gest. 8. März 1801.

Kinder der zweiten Ehe (Zwillinge).

2. † Hermina geb. 14. Sept. 1817, gest. zu Wien 13. Februar 1842.
3. **Stephan** (Franz Victor), Ritter des gold. Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan= und des kais. österr. Leopold=Ordens, Ritter des k. preuß. schwar=

zen und rothen Adler-Ordens I. Classe, des kön. hannover. Haus- und Ritter-Ordens v. heil. Georg, Großkreuz des königl. hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des königl. würtemberg. Ordens der Krone, Großkreuz des kurfürstl. hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des großherzogl. toscanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des großherzogl. badischen Ordens der Treue, Großkreuz des großherzogl. badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, des großherzogl. sachsen-weimar'schen weißen Falken-, des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, des großherzogl. oldenburgischen Haus-Ordens, Großkreuz des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, des herzogl. sächsisch-ernestinischen Haus-Ordens, des herzogl. braunschweig. Ordens Heinrich des Löwen, und des herzoglich anhalt'schen Haus-Ordens Albrecht des Bären; k. k. Feldmarschall-Lieutenant u. Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 58, geb. 14. September 1817.

Kinder der dritten Ehe.

4. † Elisabeth (Carolina Henriette), geb. 31. Juli und gest. 23. August 1820.
5. † Alexander (Leopold Ferdinand); geb. 6. Juni 1825 und gest. 12. November 1837.
6. **Elisabeth** (Francisca Maria), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 17. Jänner 1831; vermählt zum 1. Male zu Schönbrunn 4. October 1847 mit Sr. k. Hoheit dem Erzherzoge Ferdinand (Carl Victor) von Este; Witwe seit 15. December 1849; zum 2. Mal vermählt zu Wien 18. April 1854 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzoge Carl Ferdinand, zweitem Sohne weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig.
7. **Joseph** (Carl Ludwig), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, und des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, dann Großkreuz des königl. hannoverischen St. Georgs-, des königl. belgischen Leopold-, des sachsen-weimar'schen Ordens vom weißen Falken und großh. oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des herzogl. sächsisch-Ernestinischen Haus-Ordens und des herzogl. nassauischen Ordens vom goldenen Löwen, k. k. General-Major und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 37; geb. 2. März 1833.
8. **Maria** (Henriette Anna); geb. 23. August 1836, vermählt durch Procuration zu Schönbrunn 10., und vollzogen zu Brüssel 22. August 1853 mit dem Kronprinzen von Belgien Leopold Ludwig Philipp, Herzog von Brabant (geb. 9. April 1835).

I. † Maria Clementina (Josepha Johanna Fidelia); geb. 24. April 1777; vermählt durch Procuration zu Wien 19. September 1790, und vollzogen zu Foggia 25. Juni 1797 mit Franz (Januar Joseph), damals kön. Prinzen, nachmaligem Könige beider Sicilien (geb. 19. August 1777, gest. 8. November 1830); gest. 15. November 1801.

K. † Anton (Victor Joseph Johann Raimund), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 4, geb. 31. August 1779, gest. 2. April 1835.

L. † Maria Amalia; geb. 15. October 1780, gest. 25. December 1798.

M. † Johann Baptist (Joseph Fabian Sebastian), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militär. Maria-Theresien- und des österr.-kaiserl. Leopold-Ordens etc. etc., Feldmarschall und Inhaber des Drag.-Reg. Nr. 1, Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im russisch-kaiserl. Geniecorps, und Inhaber des königl. preuß. 16. Lin.-Inf.-Reg.; Stifter und Protector des ständischen Joanneums zu Gratz, geb. 20. Jän. 1782, gest. den 11. Mai 1859.

N. † Rainer (Joseph Johann Michael Franz Hieronymus), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 11; geb 30. September 1783, gest. zu Botzen 16. Jänner 1853.

Gemahlin.

† Maria Elisabetha (Franciska), Prinzessin von Savoyen-Carignan, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 13. April 1800, und vermählt zu Prag 28. Mai 1820; Witwe seit 16. Jänner 1853; gest. zu Botzen am 25. Dezember 1856.

Kinder.

1. † Maria (Carolina Augusta Elisabetha Margaretha Dorothea), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 6. Februar 1821, gest. zu Wien 23. Jänner 1846.
2. † Adelheid (Francisca Maria Rainera Elisabetha Clothilde), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 3. Juni 1822; vermählt zu Stupinigi bei Turin 12. April 1842 mit Victor Emanuel I., Herzog von Savoyen und Erbprinzen, dermaligem Könige von Sardinien (geb. 14. März 1820); gest. zu Turin 20. Jän 1855.
3. **Leopold** (Ludwig Maria Franz Julius Eustachius Gerhard), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kais. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. sardin. Ordens der Annunciade, des königl. baier. St. Hubertus-, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, Großkreuz des kön. hannoverischen Guelphen-, des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, des großherzogl. hessischen Ludwig, des herzogl. parma'schen St. Ludwig- und des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, General-Genie-Inspector, Inhaber des Infant.-Regim. Nr. 53 und Chef des kaiserl. russisch. Dragoner-Regiments Nr. 9, dann des kön. preuß. Inf.-Reg. Nr. 6; geb. 6. Juni 1823.
4. **Ernest** (Carl Felix Maria Rainer Gottfried Cyriak), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, Militär-Verdienstkreuz, Ritter des kais. russ. St. Andreas- u. des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- u. des St. Annen-Ordens I. Cl., des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, dann des königl. sard. Ordens der Annunciade, Großkreuz des herzgl. parma'schen St. Ludwig- und des päpstl. St. Gregor-Ordens; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Commandant des 3. Armee-Corps und Inhaber des Infant.-Reg. Nr. 48; geb. 8. August 1824.
5. **Sigismund** (Leopold Maria Rainer Ambros. Valentin), Ritter des goldenen Vließes u. des russisch.-kaiserl. St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler-, und des St. Annen-Ordens I. Classe; k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 45; geb. 7. Jänner 1826.
6. **Rainer** (Ferdinand Maria Johann Evang. Franz Hygin), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preußischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, dann Großkreuz des königl. sizilian. St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des großh. hessischen Ludwig und des großh. toskanischen Josef-Ordens, Minister-Präsident und Curator der Akademie der Wissenschaften, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 59; geb. 11. Jänner 1817

Gemahlin.

Maria (Carolina Ludovica Christina), zweite Tochter weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig, Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. 10. September 1825, vermählt zu Wien den 21. Februar 1852.

7. **Heinrich** (Anton Maria Rainer Carl Gregor), Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, k. k. General-Major und Brigadier beim 3 Armeecorps und Inhaber des Inf.-Reg. Nr 62; geb. 9. Mai 1828.

8. † Maximilian Carl (Maria Rainer Joseph Marcellus); geboren 16. Jänner 1830, gestorb. 16. März 1839.

O. **Ludwig** (Joseph Anton), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-, u. Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, und des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des großh. hessischen Ludwig-Ordens; k. k. Feldzeugmeister, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 8 und des Feld-Artillerie-Regim. Nr. 2; geb. 13. Dec. 1784.

P. † Rudolf (Johann Joseph Rainer), Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Cardinal-Priester der heil. römischen Kirche titulo S. Petri in monte aureo, Fürst-Erzbischof von Olmütz und Graf der königl. böhm. Capelle &c. &c.; geb. 8. Jänner 1788, gest. 23. Juli 1831.

VII. Kinder des Ur-Großvaters-Bruders,

weiland des Herrn Erzherzogs Ferdinand (Carl Anton Joseph Johann Stanislaus), königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich &c., k. k. Feldmarschalls, gewes. Gouverneurs und General-Capitäns der österr. Lombardie, geb. 1. Juni 1754, gest. 24. December 1806, und der Frau Erzherzogin Maria Beatrix von Este, Herzogin zu Massa und Carrara, geb. 7. April 1750, vermählt 15. October 1771, gest. 14. November 1829;

königl. Prinzen und Prinzessinen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich-Este &c. &c.

A. † Maria Theresia (Johanna Josepha), geb. 1. November 1773, gest. 29. März 1832; vermählt durch Procuration zu Mailand 29. Juni 1788 und vollzogen zu Novara 21. April 1789 mit Victor (Emanuel Cajetan), Könige von Sardinien, geb. 24. Juli 1759, gest. 10. Jänner 1824.

B. † Josepha (Ferdinanda Johanna Ambrosia); geb. 13. Mai 1775, gest. 20. August 1777.

C. † Maria Leopoldina (Anna Josepha Johanna), geb. 10. December 1776, vermählt zu Innsbruck 14. Februar 1795 mit Carl Theodor, Kurfürsten von Pfalz-Baiern; Witwe seit 16. Februar 1799; gest. 24. Juni 1848.

D. † Franz IV. (Joseph Carl Ambrosius Stanislaus), Herzog von Modena, Massa und Carrara, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Kür[illegible]er-Reg. Nr. 2; geb. 6. October 1779, gest. 21. Jänner 1846.

Gemahlin.

† Maria Beatrix (Victoria Josepha), älteste Tochter weil. Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 6. December 1792, vermählt zu Cagliari 20. Juni 1812, gest. 15. September 1840.

Kinder.

1. **Maria Theresia** (Beatrix), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 14. Juli 1817; vermählt durch Procuration zu Modena 7. November, und vollzogen zu Bruck an der Mur 16. November 1846 mit Heinrich Graf von Chambord (geb. 29. Sept. 1820).

2. **Franz** V. (Ferdinand Geminian), Herzog von Modena, Massa, Carrara und Guastalla, Ritter des goldenen Vließes und des königl. baier. St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. niederländischen Löwen-Ordens, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 32; geb. 1. Juni 1819.

Gemahlin.

Adelgunde (Augusta Charlotte Carolina Elisabetha Amalia Sophia Maria Louise), Tochter Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz- und kön. baierische Theresien-Ordens-Dame; geb. 19. März 1823, vermählt zu München 30. März 1842.

Kind.

† Anna Beatrix (Theresia Maria), geb. 19. October 1848, gest. 8. Juli 1849.

3. † Ferdinand (Carl Victor), Ritter des goldenen Vließes &c. &c., k. k. General-Major und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 26; geb. 19. Juli 1821, gest. zu Brünn 15. Decemb. 1849.

Gemahlin.

Elisabeth (Francisca Maria), Tochter weil. Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Joseph Palatin, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 17. Jänner 1831, vermählt zu Schönbrunn 4. October 1847; Witwe seit 15. December 1849; zum zweiten Male vermählt zu Wien 18. April 1854 mit Sr. kaiserl. königl. Hoheit dem Erzherzoge Carl Ferdinand, zweitem Sohne weil. Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Carl (geb. 29. Juli 1818).

Kind.

Maria Theresia (Henriette Dorothea), geb. 2. Juli 1849.

4. **Maria Beatrix** (Anna Francisca), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 13. Februar 1824, vermählt zu Modena 6. Februar 1847 mit dem Infanten Don Juan Carlos Maria Isidor de Bourbon (geb. 15. Mai 1822).

E. † Ferdinand (Carl Joseph), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Feldmarschall, Inhaber des Huß.-Reg. Nr. 3, und eines russisch-kaiserl. Huß.-Reg.; geb. 25. April 1781, gest. zu Ebenzweyer 6. Nov. 1850.

F. † Maximilian (Joseph Johann Ambros Carl), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. Feld-Zeugmeister, geb. 14 Juli 1782, gest. 1. Juni 1863.

G. † Maria Antonia, geb. 21. October 1784, gest. 8. April 1786.

H. † Carl (Ambrosius Joseph Johann Bapt.), Großkreuz und Prälat des St. Stephan-Ordens, Primas des Königreiches Ungarn und Erzbischof von Gran &c.; geb. 2. November 1785, gest. 2. September 1809.

I. † Maria Ludovica (Beatrix Antonia Josepha Johanna), geb. 14. September 1787, gest. 7. April 1816; dritte Gemahlin weil. Sr. Majestät des Kaisers Franz I. von Oesterreich &c. &c.

Genealogie der europäischen Regenten,

wie derjenigen europäischer Abkunft.

(Vollständig berichtiget bis zum Tage des Druckes, vom 1. November 1863.)

Anhalt-Bernburg.

(Residenz Ballenstädt. Religion evangelisch.)

Herzog: Alex. Karl, geb. 2. März 1805; regiert seit 24. März 1834; verm. 30. Okt. 1834 mit Friederike, Prinzessin von Holst.-Glücksburg, geboren 9. Okt. 1811; seit dem 10. Oktober 1855 Mitregentin.

Schwester: Wilhelmine Luise, geb. 30. Okt. 1799; verm. 21. Nov. 1817 mit Friedrich, Prinz von Preußen.

Anhalt-Dessau.

(Residenz Dessau. Religion evangelisch.)

Herzog: Leopold, geb. 1. Okt. 1794; reg. seit 9. Aug. 1817; Witwer seit 1. Jan. 1850 von Friederike, Prinzessin von Preußen.

Kinder: 1) Agnes, geb. 24. Juni 1824, s. S.-Altenburg. 2) Friedrich, geb. 29. April 1831; verm. 22. April 1854 mit Antoinette, Prinzessin Tochter 1. Ehe des verst. Herzog von S.-Altenburg, geb. 17. April 1838. Kinder: Leopold Friedrich Franz Ernst, geb. 18. Juli 1855, Leopold Friedrich Eduard Karl Alexander, geb. 19. Aug. 1856. Elisabeth, geb. 7. Sept. 1857. Eduard Georg, geb. 18. April 1861. 3) Marie, geb. 14. Sept. 1837 s. Preußen.

Geschw.: 1) Georg, geb. 21. Febr. 1796; verm. (2) mit Therese von Erdmannsdorf, geb. 1807, gest. 1848. Dessen Tochter 1. Ehe: Luise, geb. 22. Juni 1826. 2) Friedrich, geb. 23. Sept. 1799; vermählt 11. Sept. 1832 mit Marie, Prinzessin von Hessen-Kassel, geb. 9. Mai 1814. Deren Kinder: Adelheid, geb. 25. Dez. 1833; s. Nassau. Bathildis, geb. 29. Dez. 1837, verm. 30. Mai 1862 mit Wilhelm Prinzen von Schaumburg-Lippe. Hilda, geb. 13. Dezemb. 1839. 3) Wilhelm, geb. 29. Mai 1807; verm. mit Emilie Freifrau v. Stolzenberg, geb. 30. Januar 1812.

Baden.

(Residenz Karlsruhe. Religion lutherisch.)

Großherzog: Friedr. Wilhelm Ludwig, geb. 9. Sept. 1826, übernahm als Prinz-Regent die Regierung am 24. April 1852, mit dem großherzogl. Titel am 5. Sept. 1856; verm. am 20. Sept. 1856 mit Luise, Prinzessin-Tochter des Prinzen von Preußen, geb. 3. Dez. 1838.

Kinder: 1) Erbgroßherzog Fried. Wilhelm, geb. 9. Juli 1857. 2) Sophie, geb. 7. August 1862.

Geschwister: 1) Alexandrine, geb. 6. Dez. 1820, s. Sachsen-Koburg-Gotha. 2) Wilhelm, geb. 18. Dez. 1829, verm. 11 Februar 1863 mit Maria Prinzessin v. Leuchtenberg. 3) Karl, geb. 9. März 1832. 4) Marie, geb. 20. Nov. 1834, verm. 11. Sept. 1858 mit Ernst Fürst Leiningen. 5) Cäcilie, geboren 20. Sept. 1839; vermählt 28. August 1857 mit Michael, Großfürst von Rußland.

Mutter: Sophie Wilhelmine, Tochter König Gustavs IV. von Schweden, geb. 21. Mai 1801, Witwe des Großherzogs Leopold seit 24. April 1852.

Vatersgeschw. des Großherzogs: 1) Wilhelm, geboren 8. April 1792; verm. 16. Okt. 1830 mit Elisabeth von Würtemberg, geb. 27. Februar 1802, gest. 11. Oktober 1859. Deren Kinder: Sophie, geb. 7. August 1834, verm. 9. Novemb. 1858 mit Pr. Waldemar zur Lippe. Elisabeth, geb. 18. Dez. 1835. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm. 24. Sept. 1862 m. Carl Ludw. v. Hohenlohe Langenburg. 2) Amalie, geb. 26. Jan. 1795, s. 22. Okt. 1854 Witwe von Karl Egon, Fürsten von Fürstenberg. 3) Maximilian, geboren 8. Dez. 1796.

Witwe des am 8. Dez. 1848 gest. Großherzogs Karl Ludwig Friedrich: Stephanie, Adoptivtochter Kaiser Napoleons I., geb. am 28. August 1789, verm. am 8. April 1806, gest. 29. Jän. 1860. Töchter: 1) Josephine, geb. am 21. Okt. 1813, verm. am 21. Oktober 1834 mit Karl Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, geb. am 7. Sept. 1811. 2) Marie, geb. am 11. Okt. 1817, verm. am 23. Febr. 1843 mit William, Herzog von Hamilton.

Baiern.

(Residenz München. Religion katholisch.)

König: Maximilian II., geb. 28. Nov. 1811; regiert seit 21. März 1848, verm. 5. Oktober 1842 mit Marie, Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen, geboren 15. Oktober 1825.

Kinder: Ludwig Otto Friedrich Wilhelm, Kronpr., geb. 25. August 1845. Otto Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar, geboren 27. April 1848.

Geschw.: 1) Otto, König von Griechenland, s. Griechenland. 2) Luitpold, geboren 12. März 1821, vermählt 15. April 1844 mit Auguste, Prinzessin von Toskana, geb. 1. April 1825. Deren Kinder: Ludwig, geb. 7. Jan. 1845. Leopold, geb. 9. Februar 1846. Therese Charlotte Mariane Auguste, geb. 12. Nov. 1850. Arnulf, geboren 6. Juli 1852. 3) Adelgunde, geb. 19. März 1823, s. Modena. 4) Hildegarde, geb. 10. Juni 1825, vermählt 1. Mai 1844 mit Albrecht, Erzherzog von Oesterreich, geb. 3. August 1817. Deren Kinder: Theresia, geboren 15. Juli 1845. Mathilde, geb. 25. Jan. 1849. 5) Alexandra, geb. 26. August 1826. 6) Adalbert, geb. 19. Juli 1828, verm. am 25. Aug. 1850 mit Amalie, Infantin von Spanien, Schwester des Königs, geb. 12. Okt. 1834. Kinder: 1) Ludwig Ferdinand, geb. 22. Oktober 1859. 2) Alphons geb. 24. Jänner 1862.

Vater: Ludwig I., geb. 25. Aug. 1786; Regierungsantritt 1825, Regierungsentsagung 1848; Witwer seit 26. Oktober 1854 von Therese von S.-Altenburg.

Vatersgeschw.: 1) Karoline, verwitwete Kaiserin von Oesterreich, geb. 8. Februar 1792. 2) Karl, geb. 7. Juli 1795. 3) Elisabeth, geb. 13. Nov. 1801, s. Preußen. 4) Amalie, geb. 13. Nov. 1801, s. Sachsen. 5) Sophie, geb. 27. Jan. 1805, s. Oesterreich. 6) Marie, geb. 27. Jan. 1805, s. Sachsen. 7) Ludovika, geb. 30. August 1808, s. Nebenlinie.

Die herzogliche Nebenlinie: Maximilian Joseph, Herz. in Baiern, geb. 4. Dezember 1808, verm. 9 September 1828 mit Ludovika, Prinzessin von Baiern. Deren Kinder: Ludwig, geb. 21. Juni 1831, morganatisch vermählt mit Henriette Freifrau v. Wallersee. Helene, geb. 4. April 1834, verm. am 24. August 1858 mit Marmilian Erbprinz von Thurn und Taxis. Deren Kinder Louise, geb. 2. Juni 1859. Elisabeth, geb. 28. Mai 1860. Elisabeth, geb. 24. Dezemb. 1837, vermält 24. April 1854 mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich. Karl Theodor, geb. 9. August 1839. Marie, geb. 4. Oktober 1841, verm. 8. Jan. 1859 mit Franz II., König v. Sicilien. Mathilde, geb. 30. Sept. 1843, vermält im Juni 1861 mit Ludwig Grafen v. Trani, geb. 1. August 1838. Charlotte, geb. 22. Febr. 1847. Maximilian, geb. 7. Dez. 1849.

Belgien.

(Residenz Brüssel. Religion lutherisch.)

König: Leopold I., geb. 16. Dezember 1790, reg. seit 21. Juli 1831; Witwer seit 6. November 1817; wieder vermählt 9. August 1832 mit Luise von Frankreich, geb. 3. April 1812; Witwe seit 11. Oktober 1850.

Kinder 2. Ehe: 1) Kronprinz Leopold, Herzog von Brabant, geb. 9. April 1835, verm. 22. August 1853 mit Marie, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 23. August 1836. Kinder: Luise Marie, geb. 18. Februar 1858. Leopold, geb. 12 Juni 1859. 2) Philipp Graf von Flandern, geb. 24. März 1837. 3) Charlotte, geb. 7. Juni 1840, verm. 27. Juli 1857 mit Erzherzog Maximilian von Oesterreich.

Brasilien.
(Residenz Rio-Janeiro. Religion katholisch.)

Kaiser: Don Pedro II. de Alcantara, geboren 2. Dez. 1825; regiert seit 23. Juli 1840; verm. 4. Sept. 1843 mit Therese von Sizilien, geb. 14. März 1822.

Töchter: 1. Isabel, geb. 29. Juli 1846. 2) Leopoldine, geb. 13. Juli 1847.

Schwestern: 1) Januaria, geb. 11. März 1822, verm. 28. April 1844 mit Ludwig von Bourbon. 2) Franziska, geb. 2. August 1824, vermählt 1. Mai 1843 mit Franz Prinz von Orleans

Stiefmutter: Kaiserin Amalia, geb. 31. Juli 1812. Witwe seit 24. Sept. 1834 vom Kaiser Don Pedro I.

Braunschweig.
(Residenz Braunschweig. Religion lutherisch.)

Herzog: Wilhelm, geb. 25. April 1806; Regierungsantritt 25. April 1831.

Bruder: Karl, geb. 30. Okt. 1804.

Dänemark.
(Residenz Kopenhagen. Religion lutherisch.)

König: Frederik VII., geb. 6. Oktober 1808; regiert seit 20. Januar 1848; vermählt, zum dritten Male am 7. August 1850, morg. mit Luise, Lehensgräfin Danner, geb. 21. April 1815.

Vaters Geschw.: Charlotte, geb. 30. Okt. 1789, verm. 10. November 1810 mit Wilhelm, Landgraf von Hessen.

Stiefmutter: Königin Karoline, geb. 28. Juni 1796, Witwe seit 20. Januar 1848 von König Christian VIII.

Töchter des verstorbenen Königs Frederik VI.: 1) Karoline, geboren 28. Oktober 1793, verm. 28 Okt. 1829 mit dem Erbprinzen von Dänemark. 2) Wilhelmine, geb. 18. Januar 1808, zum 2. Male verm. 19. Mai 1838 mit Karl, Herzog von Holstein-Glücksburg.

Zufolge Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853.

Christian, Prinz zu Dänemark, geboren 8. April 1818, vermählt 26. Mai 1842 mit Luise von Hessen-Kassel, geb. 7. Sept. 1817. Kinder: Christian, geb. 3. Juni 1843; Alexandra, geb. 1. Dez. 1844; Wilhelm, geb. 24. Dez. 1845, laut des zu London von den Schutzmächten unterzeichneten Protokolles zum König von Griechenland erwählt; Maria, geboren 26. Nov. 1847; Thyra, geb. 29. September 1853; Waldemar, geb. 27. Okt. 1858.

(Die Nebenlinien siehe bei Holstein.)

Frankreich.
(Residenz Paris. Religion katholisch.)

Kaiser: Napoleon III. (Karl Ludwig), geb. 20. April 1808, Sohn Ludwig Napoleons, ehemaligen Königs von Holland und der Königin Hortense Eugenie; regiert seit 2. Dez. 1852, verm. 29. Januar 1853 mit Eugenie von Guzmann, Gräfin von Teba, geb. 5. Mai 1826.

Sohn: Napoleon Eugen, kaiserlicher Prinz, geboren 16. März 1856.

Onkel: † Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784, vom 1. Dezember 1807 bis 26. Oktober 1813 König von Westphalen, Marschall von Frankreich, Witwer seit 28. November 1835 von Friederike von Würtemberg, gest. 25. Juni 1860. Kinder: 1) Mathilde, geb. 27. Mai 1820, verm. 1841 mit dem Fürsten Anatole Demidoff von San Donato. 2) Josef Napoleon, geb. 9. September 1822, verm. 30. Jän. 1859 mit Clotilde Prinzessin v. Sardinien, geb. 2. März 1843. Deren Sohn: Napoleon, Victor, Jerome, geb. 18. Juli 1862.

Griechenland.
(Residenz Athen.)

König: Otto I., k. Prinz von Baiern, geboren 1. Juni 1815, regiert seit 1. Juni 1835; verm. 22. Nov. 1836 mit Amalia von Oldenburg, geb. 21. Dez. 1818.

Großbritannien.
(Residenz London. Religion anglikanisch.)

Königin: Viktoria I., geb. 24. Mai 1819, regiert seit 20. Juni 1837, verm. 10. Febr. 1840, Witwe seit 14. Dez. 1861 von Albert, Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha, geb. 26. Aug. 1819.

Kinder: Viktoria, Kronprinzessin, geb. 21. Nov. 1840, verm. 25. Jan. 1858 mit Prinzen Friedrich von Preußen. Deren Kinder: Friedrich, geboren 27. Jänner 1859. Charlotte, geb. 24. Juli 1860. 2) Albert Eduard, geb. 9. Nov. 1841, Prinz von Wales, verm. 10. März 1863 mit Alexandra Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1. Dez. 1844. 3) Alice, geb. 25. April 1843, verm. im Juli 1862 mit dem Prinzen Ludwig von Hessen. 4) Alfred, geb. 6. August 1844. 5) Helena, geb. 25. Mai 1846. 6) Luisa, geb. 18. März 1848. 7) Arthur, geboren 1. Mai 1850. 8) Leopold, geb. 7. April 1853. 9) Beatrice Maria Viktoria, geb. 14. April 1857.

Tante: Auguste, geb. 25. Juli 1797. Deren Kinder: 1) Georg, geb. 26. Mai 1819. 2) Auguste, geb. 19. Juli 1822; verm. 28. Juni 1843 mit Prinz Friedrich von Mecklenburg-Strelitz. 3) Marie, geb. 27. Nov. 1833.

Hannover.
(Residenz Hannover. Religion lutherisch.)

König: Georg V., geb. 27. Mai 1819; regiert seit 18. November 1851; verm. 18. Februar 1843 mit Marie von Sachsen-Altenburg, geb. 14. April 1818.

Kinder: Ernst August, geb. 21. September 1845. Friederike, geb. 9. Jan. 1848. Mary, geb. 3. Dezember 1849.

(Vatersgeschwister bei Großbritannien.)

Hessen-Darmstadt.
(Residenz Darmstadt. Religion lutherisch.)

Großherzog: Ludwig III., geb. 9. Juni 1806; regiert seit 16. Juni 1848; Witwer seit 25. Mai 1862 von Mathilde, Prinzessin von Baiern, geb. 30. August 1813.

Geschw.: 1) Karl, geb. 23. April 1809; vermählt 22. Oktober 1836 mit Elisabeth, Prinzessin von Preußen, geb. 18. Juni 1815. Deren Kinder: Ludwig, geboren 12. September 1837, verm. im Juli 1862 mit Alice, Prinzessin von Großbritannien. Deren Kind: Viktoria geb. 5. April 1863. Heinrich, gebor. 28. Nov. 1838. Maria Anna, geb. 25. Mai 1843. Wilhelm, geb. 16. Nov. 1845. 2) Alexander, geb. 15. Juli 1823; verm. 16. Okt. 1851 mit Julie, Gräfin Battenberg, geb. 1825. 3) Marie, geb. 8. Aug. 1824, s. Rußland. Oheim: Friedrich, geb. 14. Mai 1788.

Hessen-Homburg.
(Residenz Homburg. Religion reformirt.)

Landgraf: Ferdinand, geb. 26. April 1783; regiert seit 8. September 1848.

Schwester: Auguste, verwitwete Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 28. Nov. 1776.

Töchter des Landgrafen Gustav (geb. 17. Febr. 1781, gest. 8. Sept. 1848): Karoline, geb. 19. März 1819, s. Reuß-Greiz. Elisabeth, geboren 30. September 1823.

Hessen-Kassel.
(Residenz Kassel. Religion reformirt.)

Kurfürst: Friedrich Wilhelm I., geb. 20. August 1802; regiert seit 20. November 1847; morg. verm. mit Gertrude, Fürstin von Hanau, geb. 18. Mai 1806.

Schwester: Marie, geb. 1804, s. Sachsen-Meiningen.

Hessen-Philippsthal.
(Residenz Philippsthal. Religion reformirt.)

Prinz: Karl, geb. 22. Mai 1803; reg. seit 25. Dez. 1849; verm. 9. Oktober 1845 mit Marie, Prinzessin von Würtemberg, geb. 25. März 1818. Söhne derselben: Ernst, geb. 20. Dezember 1846. Karl Alexander, geb. 3. Februar 1853.

Stiefmutter: Caroline, verwitwete und geborne Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 10. Febr. 1793.

Hessen-Philippsthal-Barchfeld.
(Residenz Augustenau. Religion reformirt.)

Prinz: Alexis Wilhelm Ernst, geb. 13. Sept. 1829; regiert seit 17. Juli 1854; geschieden seit 6. März 1861 von Luise Prinzessin von Preußen, geb. 1. März 1829.

Geschw.: Bertha, Tochter 1. Ehe des Vaters, geboren 20. Oktober 1818; verm. 27. Juni 1839 mit Ludwig, Erbprinz von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Stein-

furt, geb. 1812. Wilhelm, aus der 2. Ehe des Vaters, geb. 3. Oktober 1831, verm. 19. März 1857 mit Maria von Hanau, geb. 22. Aug. 1839, Tochter des Kurfürsten. Deren Söhne: Friedrich, geb. 2 Nov. 1858. Karl, geb. 18. Mai 1861.

Mutter: Sophie, Prinzessin von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt, geb. 16. Januar 1794, seit 17. Juli 1854 Witwe des Landgrafen Carl August.

Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Herzog: Christian, geb. 19. Juli 1798, regiert seit 14. Juni 1814; verm. 18. Sept. 1820 mit Luise, Gräfin von Daneskiold, geb. 22. Sept. 1796.

Kinder: 1) Louise Auguste, geb. 28. August 1824. 2) Amalie, geb. 15. Januar 1826. 3) Erbprinz Friedrich, geb. 6. Juli 1829, verm. 11. Sept. 1856 mit Adelheid, Fürstin Hohenlohe-Langenburg. Deren Töchter: Auguste geb. 22. Oct. 1858; Caroline, geb. 25. Jän. 1860. 4) Christian, geb. 22. Jan. 1831. 5) Henriette, geb. 2. Aug. 1833.

Geschw.: 1) Karoline, geb. 28. Juni 1796; Witwe seit 20. Jänner 1848 des Königs Christian VIII. von Dänemark. 2) Friedrich, geb. 23. August 1800, Witwer seit 10. Sept. 1858 von Henriette Gräfin von Daneskiold geb. 9. Mai 1806. Kinder: a) Friedrich, geb. 16. Nov. 1830. b) Luise, geb. 29. Juli 1836.

Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Herzog: Karl, geb. 30. September 1813; regiert seit 17. Februar 1831, verm. 19. Mai 1838 mit Prinzessin Wilhelmine von Dänemark, geboren 18. Januar 1808.

Geschwister: 1) Marie, geb. 23. Oktober 1810; verm. 3. Oktober 1846 mit Peter Alfred, Grafen von Hohenthal. 2) Friederike, geboren 9. Oktober 1811, s. Anhalt-Bernburg. 3) Friedrich, geb. 23. Oktober 1814; verm. 16. Oktober 1841 mit Fürstin Adelheid zu Schaumburg-Lippe, geb. 9. März 1821. Kinder: a) Auguste, geboren 27. Februar 1844. b) Friedrich, geb. 12 Oktober 1855. c) Luise, geb. 6. Jan. 1858. 4) Wilhelm, geb. 10. April 1816. 5) Christian, geb. 8. April 1818. 6) Luise, geb. 18. Nov. 1820. 7) Julius, geb. 14. Okt. 1824. 8) Johann, geb. 5. Dez. 1825.

Mutter: Luise, geboren 28. Sept. 1789, Witwe des Herzogs Friedrich Wilhelm seit 17. Februar 1831.

Holstein-Gottorp.

Kinder des Königs von Schweden, Gustav IV. (geboren 1. Nov 1778, gest. 7. Februar 1837): 1) Gustav, Prinz von Wasa, geb. 9. Nov. 1799, vermählt 9. Novemb. 1830 mit Prinzessin Luise von Baden. Tochter: Karoline, geb. 5. Aug. 1833, vermählt 18. Juni 1853 mit Albert, Kronpr. v. Sachsen. 2) Sophie, geb. 21. Mai 1801, Witwe des Großherzogs v. Baden seit 24. April 1852.

Sardinien.

(Residenz Turin. Religion katholisch.)

König: Viktor Emanuel II., geboren 14. März 1820, regiert seit 23. März 1849, vermählt 12. April 1842 mit Adelheid, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 3. Juni 1822, Witwer seit 20. Januar 1855.

Kinder: 1) Clotilde, geb. 2. März 1843, verm. 30. Jänner 1859 mit Prinz Josef Napoleon. 2) Kronprinz Humbert, geboren 14. März 1844. 3) Amadeus, geboren 30. Mai 1845. 4) Otto, geboren 11. Juli 1846, 5) Maria Pia, geb. 16. Okt. 1847, verm. 6. Oktb. 1862 mit Don Louis Philipp, König von Portugal.

Schwägerin: Elisabeth, Prinzessin von Sachsen, geb. 4. Februar 1830, Witwe von des Königs Bruder, Ferdinand, Herzog von Genua. Deren Kinder: 1) Margaretha, geboren 20. Nov. 1851. 2) Thomas Albert Viktor, geb. 6. Febr. 1854.

Töchter des verst. Königs Viktor Emanuel: 1) Therese, . Parma. 2) Anna, s. Oesterreich, Zwillinge, geboren 19. Sept. 1803.

Lichtenstein.

(Residenz Wien. Religion katholisch.)

Fürst: Johann, geboren 5. Oktober 1840; regiert seit 12. November 1858.

Geschw.: Marie, geb. 20. September 1834, verm. 29. Okt. 1860 mit Ferdinand Grafen Trautmannsdorf; Karoline, geb. 27. Febr. 1863, verm. 3. Juni 1855 mit Alexander Fürst Schönburg-Hartenstein. Sophie, geb. 11. Juli 1837, verm. 4. Mai 1863 mit Karl Fürsten v. Löwenstein-Werthheim. Aloisia, geb. 13. August 1838. Ida, geb. 17. Sept. 1839, verm. 4. Juni 1857 mit Adolf Josef, Erbpr. v. Schwarzenberg. Henriette, geb. 6. Juni 1843. Anna, geb. 27. Februar 1846. Therese, geb. 28. Juli 1850. Franz de Paula, geb. 28. August 1853.

Mutter: Franziska, geb. Gräfin Kinsky, geb. 8. August 1813; Witwe seit 12. November 1858.

Vatersgeschw.: 1) Sophie, Witwe von Graf Esterhazy von Galantha, geb. 5. Sept. 1798. 2) Marie, geb. 11. Jan. 1800. 3) Franz de Paula, geb. 25. Feb. 1802; verm. 1841 mit Julie Gräfin Potocka, geb. 5. Dec. 1818. Deren Kinder: Alfred, geb. 1842. Alois, geb. 1846. Heinrich, geb. 1852. 4) Karl, geb. 1803, seit 1841 Witwer von Rosalie Gräfin Grünne. Dessen Kinder: Rudolf, geboren 1833, verm. 28. Mai 1859 mit Clara Gräfin Sermage, geb. 19. Sept. 1836, deren Tochter Clara, geb. 27. Jän. 1861. Philipp, geboren 1837. 5) Henriette, geb. 1806, verm. mit Josef Graf Huniady. 6) Friedrich, geb. 1807, morgan. vermählt 1848 mit Sophie Löwe, geboren 1815. 7) Eduard, geboren 1809, verm. 1839 mit Honoria, Gräfin Choloniewska, geb. 1813. Deren Sohn: Alois, geb. 1840. 8) August, geb. 1810. 9) Ida, geb. 1811, verm. 1832 mit Karl, Fürsten von Paar, geb. 1806.

Lippe-Detmold.

(Residenz Detmold. Religion reformirt.)

Fürst: Leopold Paul Friedrich Emil, geb. 1. Sept. 1821, reg. seit 1. Januar 1851, verm. am 17. April 1852 mit Elisabeth, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. am 1. Okt. 1833.

Geschw.: 1) Luise, geb. 9. Nov. 1822. 2) Waldemar geb. 18. April 1824, verm. 9. Nov. 1858 mit Sophie, Prinzessin von Baden, geb. 18. Dez. 1835. 3) Friederike, geb. 1. Dez. 1825. 4) Hermann, geb. 4. Juli 1829. 5) Alexander, geboren 16. Januar 1831. 6) Pauline, geb. 2. Oktober 1834.

Mutter: Emilie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 23. April 1800.

Mecklenburg-Schwerin.

(Residenz Schwerin. Religion lutherisch.)

Großherzog: Friedrich Franz, geb. 28. Febr. 1823, regiert seit 7. März 1842; Witwer von Auguste, Prinzessin von Reuß-Schleiz, geb. 26. Mai 1822.

Kinder: Friedrich Franz, geb. 19. März 1851. Paul Friedrich, geb. 19. Sept. 1852. Marie, geb. 14. Mai 1854. Prinz Johann, geb. 8. Dez. 1857.

Geschw. des Großherzogs: 1) Luise, geboren 17. Mai 1824; verm. 1. Oktober 1849 mit Hugo Fürst Windischgrätz, gest. 10. März 1859. Deren Kinder: Alexandrine, geb. 29. Aug. 1850. Olga, geb. 17. März 1853. Hugo, geb. 17. Nov. 1854. Marie, geb. 11. Dez. 1856. 2) Wilhelm, geboren 5. März 1827.

Mutter: Alexandrine, Prinzessin von Preußen, geb. 23. Febr. 1803.

Vatersschwester: Marie, s. Sachsen-Altenburg.

Mecklenburg-Strelitz.

(Residenz Strelitz. Religion lutherisch.)

Großherzog: Friedrich Wilhelm, geb. 17. Okt. 1819, regiert seit 6. Sept. 1860, verm. 28. Juni 1843 mit Au-

guste, Prinzessin von Großbritannien, geb. 19. Juli 1822. Deren Sohn: Friedrich, geb. 22. Juli 1848. Geschwister Karoline, geb. 10. Jan. 1821, geschiedene Gemahlin des Königs von Dänemark. 2) Georg, geb. 11. Januar 1824; verm. 16. Febr. 1851 mit Katharina Michaelowna, Großfürstin von Rußland, geb. 28. Aug. 1827. Kinder: Helene, geb. 16. Januar 1857. Georg, geb. 6. Juli 1859.

Mutter des Großherzogs: Marie, Prinzessin v. Hessen-Kassel, geb. 21. Jan. 1796; Witwe seit 6. Sept. 1860.

Modena.

(Residenz Wien. Religion katholisch.)

Herzog: Franz V., Erzherzog von Oesterreich, k. k. FML. und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 32, geb. 1. Juni 1819, regiert seit 21. Jan. 1846, verm. 30. März 1842 mit Adelgunde, Prinzessin von Baiern, geb. 19. März 1823.

Siehe österreichische Genealogie, Seite 39.

Monaco.

Fürst: Karl III., geb. 8. Dez. 1818, regiert s. 20. Juni 1856; verm. 28. Sept. 1856 mit Antoinette, Gräfin von Merode, geb. 28. September 1828. Sohn: Albrecht, Herzog von Valentinois, geb. 13. Nov. 1858. Schwester: Florestine, geb. 22. Oktober 1833, verm. 15. Febr. 1863 mit Wilhelm, Grafen von Würtemberg. Mutter: Karoline, geb. 18. Juli 1793, Witwe seit 20. Juni 1856.

Nassau.

(Residenz Biberich und Weilburg. Religion lutherisch.)

Herzog: Adolph, geb. 24. Juli 1817. Regiert seit 20. Aug. 1839; verm. (2.) 23. April 1851 mit Adelheid, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 25. Dezemb. 1833. Kinder: 1) Wilhelm Alexander, geb. 22. April 1822, 2) Franz, geb. 20. Jänner 1859. Geschw. d. Herzogs: 1) Therese, geb. 17. April 1815; verm. 1837 mit Peter, Herzog von Oldenburg. 2) Marie, geb. 29. Jan. 1825; verm. 20. Juni 1842 mit Karl, Fürst zu Wied. Stiefgeschwister des Herzogs: 1) Helene, geb. 12. Aug. 1831, s. Waldeck. 2) Nikolaus, geb. 20. Aug. 1832. 3) Sophie, geb. 9. Juli 1836, s. Schweden.

Niederlande.

(Residenz Haag. Religion reformirt.)

König: Wilhelm III., geb. 19. Febr. 1817; regiert seit 17. März 1849, verm. 18. Juni 1839 mit Sophie, Prinzessin von Würtemberg, geb. 17. Juni 1818.

Söhne: 1) Kronprinz Wilhelm, geb. 4. September 1840. 2) Alexander, geb. 25. Aug. 1851.

Geschwister: 1) Heinrich, geb. 13. Juni 1820, verm. 19. Mai 1843 mit Amalie, Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach, geb. 20. Mai 1830. 2) Sophie, geb. 8. April 1824, verm. 8. Oktober 1842 mit dem regier. Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Mutter: Anna, Großfürstin von Rußland, geb. 18. Jan. 1795; Witwe seit 17. März 1849.

Vatersgeschwister: 1) Friedrich, geb. 28. Febr. 1797, verm. 21. Mai 1825 mit Louise, Prinzessin von Preußen, geb. 1. Febr. 1808. Töchter: Louise, geb. 5. Aug. 1828, verm. 19. Juni 1850 mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden; Marie, geb. 5. Juli 1841. 2) Marianne, geb. 9. Mai 1810, s. Preußen.

Oesterreich.

Siehe vorne.

Oldenburg.

(Residenz Oldenburg. Religion lutherisch.)

Großherzog: Peter, geb. 8. Juli 1827; reg. seit 27. Febr. 1853; verm. 10. Febr. 1852 mit Elisabeth, Prinzessin v. Sachsen-Altenburg, geb. 26. März 1826. Deren Kinder Friedrich August, geb. 16. November 1852. Georg Ludwig, geb. 27. Juni 1855.

Stiefgeschw. d. Großh.: 1) Amalie, geb. 21. Dezemb. 1818, s. Griechenland. 2) Friederike, geb. 8. Juni 1820, verm. 17. August 1855 mit Maximilian Freiherrn von Washington. 3) Elmar, geb. 23. Jan. 1844.

Parma.

(Resid. Schloß Wartegg in Canton St. Gallen. Relig. kath.)

Herzog: Robert I., geb. 9. Juli 1848, succ. seinem Vater Ferdinand Karl III. am 27. März 1854 unter mütterlicher Vormundschaft.

Mutter: Louise, geb. 21. Sept. 1819, Witwe seit 27. März 1854 und Regentin-Vormünderin.

Geschwister: 1) Margaretha, geb. 1. Jan. 1847. 2) Alix, geboren 27. Dezemb. 1849. 3) Heinrich Karl Ludwig, geb. 12. Feb. 1851.

Portugal.

(Residenz Lissabon. Religion katholisch.)

König: Don Louis Philipp, geb. 31. Okt. 1838, Regierungsantritt 11. Nov. 1861, nach dem Tode seines Bruders Don Pedro V., vermählt 6. Okt. 1862 mit Maria Pia, Prinzessin von Sardinien, geb. 16. Okt. 1847.

Vater: Ferdinand, Prinz von Sachsen-Coburg-Gotha, geb. 29. Okt. 1816, Witwer seit 25. Novemb. 1853 von der Königin Donna Maria II. da Gloria.

Geschwister: 1) Maria Anna, geb. 21. Juli 1843, verm. mit Prinz Georg von Sachsen, geb. 8. Aug. 1832. 2) Antonia, geb. 17. Febr. 1845. 3) Augusta, geboren 4. November 1847.

Preußen.

(Residenz Berlin. Religion lutherisch.)

König: Wilhelm I., geb. 22. März 1797; regiert seit 2. Jan. 1861; verm. 11. Juni 1829 mit Auguste, Prinzessin v. Sachsen-Weimar, geb. 30. Sept. 1811. Kinder: a) Friedrich Wilhelm, geb. 18. Okt. 1831, verm. 25. Jan. 1858 mit Viktoria, königl. Prinzessin von Großbritannien, geb. 21. Nov. 1840. Deren Kinder: Friedrich Wilhelm, geb. 27. Jan. 1859. Charlotte, geb. 24. Juli 1860. Albert Wilhelm, geb. 14. Aug. 1862. b) Louise Marie, geb. 3. Dez. 1838, s. Baden. Geschwister: 1) Karl, geb. 29. Juni 1801, verm. 26. Mai 1827 mit Marie, Prinzessin von Sachsen-Weimar, geb. 3. Febr. 1808. Deren Kinder: a) Friedrich Karl Nikolaus, geb. 20. März 1828, verm. 29. Nov. 1854 mit Maria Anna, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 1837. Deren Töchter: Marie, geb. 14. Sept. 1855. Elisabeth Anna, geb. 8. Febr. 1857. Louise, geb. 25. Juli 1860. b) Louise, geb. 1. März 1829, s. Hessen-Philippsthal-Barchfeld. c) Anna, geb. 17. März 1836, verm. 26. Mai 1853 mit Friedrich, Prinz von Hessen Kassel, siehe Dänemark. 2) Alexandrine, geb. 23. Febr. 1803, siehe Mecklenburg-Schwerin. 3) Louise, geb. 1. Febr. 1808, siehe Niederlande. 4) Albrecht, geb. 4. Okt. 1809, geschieden von Marianne, Prinzessin der Niederlande, geb. 1810. Deren Kinder: Albrecht, geboren 8. Mai 1837. Alexandrine, geb. 1. Februar 1842.

Witwe König Friedrich Wilhelm IV.: Elisabeth, Prinzessin von Baiern, geb. 13. Nov. 1809.

Hohenzollern-Hechingen.

Fürst: Friedrich Wilhelm Konstantin, geb. 16. Febr. 1801, entsagt der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen am 7. Dez. 1849, verm. (2.) morg. 13. Nov. 1850 mit Elisabeth, Gräfin von Rothenburg, geb. 13. Juli 1832. Kinder 2. Ehe: Elisabeth, geb. 13. Februar 1853. Friedrich, geb. 19. Februar 1856.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Fürst: Karl Anton, geb. 7. September 1811, entsagt der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen am 7. Dezemb. 1849, verm. 21. Okt. 1834 mit Josephine, Prinzessin v. Baden, geb. 21. Okt. 1813.

Kinder: Leopold, geb. 22. Sept. 1835. Anton, geb. 7. Okt. 1841, verm. 12. Sept. 1861 mit Antonia, Prinzessin von Portugal, geb. 17. Febr. 1845. Friedrich, geb. 25. Juni 1843. Marie, geb. 17. Nov. 1845.

Schwestern: Karoline, geb. 1810, vermählt (2.) mit Johann Stäger v. Waldburg. Friederike, geboren 1820, verm. mit Joachim Napoleon Marquis Pepoli.

Reuß, ältere Linie.

(Residenz Greiz. Religion lutherisch.)

Fürst Heinrich XXII., geb. 28. März 1846, regiert s. 18. Nov. 1859 unter mütterlicher Vormundschaft.

Mutter: Caroline, Landesregentin, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg, geb. 19. März 1819, Witwe seit 8. Nov. 1859 von Heinrich XX.

Geschwister: Hermine, geb. 25. Dez. 1840. Marie Therese, geb. 19. März 1855.

Schwägerin des Fürsten: Gasparine, Prinzessin von Rohan-Rochefort, geb. 27. Sept. 1800, seit 31. Oktober 1836 Witwe des Fürsten Heinrich XIX. Deren Töchter: 1) Louise, geb. 3. Dez. 1822, Witwe des Herzogs Eduard von S.-Altenburg, wieder vermählt 27. Dez. 1857 mit Heinrich IV., Prinz von Reuß-Schleitz-Köstritz, geb. 26. April 1821. Deren Kinder 1. Ehe: Albert, geb. 1843. Marie, geb. 1845. Kinder der 1861 verstorbenen Prinzessin Elisabeth und des Fürsten Fürstenberg: Amalia, geb. 25. Mai 1848, Karl, geb. 25. August 1852.

Reuß, jüngere Linie.

(Residenz Schleitz. Religion lutherisch.)

Fürst: Heinrich XVII., geb. 20. Okt. 1789, reg. seit 19. Juni 1854, verm. 18. April 1820 mit Adelheid, Prinzessin v. Reuß-Ebersdorf, geb. 28. Mai 1800.

Kinder: Anna, geb. 16. Dez. 1822, verm. 1843 mit Adolf, Pr. v. Benth.-Tecklenb., geb. 1804. Heinrich XIV., Erbprinz, geb. 28. Mai 1832, verm. 6. Feb. 1858 mit Pauline Louise v. Würtemberg, geb. 13. Okt. 1835. Kinder: Heinrich XXVII., geb. 10. Okt. 1858. Elisabeth, geb. 27. Oct. 1859. Schwester: Philippine, geb. 9. Sept. 1781.

Rußland.

(Residenz Petersburg. Religion griechisch.)

Kaiser: Alexander II., geb. 29. April 1818, reg. seit 2. März 1855, verm. 28. April 1841 mit Maria, Pr. v. Hessen, geb. 8. Aug. 1824.

Kinder: Cäsarowitsch Nikolaus, Großfürst u. Thronfolger, geb. 20. Sept. 1843. 2) Alexander, geb. 10. März 1845. 3) Wladimir, geb. 22. April 1847. 4) Alexis, geb. 14. Jan. 1850. 5) Maria, geb. 17. Okt. 1853. 6) Sergius, geb. 11. Mai 1857. 7) Paul, geb. 3. Oct. 1860.

Geschwister: 1) Maria, geb. 18. August 1819, Witwe seit 1. November 1852 von Maximilian, Herzog von Leuchtenberg, wieder verm. 11. Febr. 1863 m. Wilhelm, Prinzen v. Baden. 2) Olga, geb. 11. Sept. 1822, verm. 1. Juli 1846 mit Karl, Kronprinzen von Würtemberg. 3) Konstantin, geb. 21. Sept. 1827, vermählt 11. Sept. 1848 mit Alexandra, Prinzessin von Sachsen-Altenburg, geb. 8. Juli 1830. Deren Kinder: Nikolaus, geb. 14. Febr. 1850. Olga, geb. 3. Sept. 1851. Vera, geb. 16. Febr. 1854. Konstantin, geb. 22. August 1858. Dimitri Konstantinowitsch, geb. 13. Juni 1860. Wiatscheslaw geb. 13. Juli 1862. 3) Nikolaus, geb. 8. Aug. 1831, verm. 6. Febr. 1850 mit Alexandra, Prinzessin von Oldenburg. Deren Sohn: Nikolaus, geb. 18. Nov. 1856. 5) Michael, geb. 25. Oktober 1832, verm. 28. August 1857 mit Olga (Cäcilie) Prinzessin v. Baden, geb. 20. Sept. 1830. Deren Kinder: Nikolaus, geb. 26. April 1859. Anastasia, geb. 28. Juli 1860. Michael, geb. 16. Oktober 1861.

Vatersgeschwister: 1) Anna, geboren 18. Januar 1795, Witwe seit 17. März 1849 vom König Wilhelm II. der Niederlande. 2) Michael (gestorben 9. September 1849), dessen Witwe Helene (Charlotte), Prinzessin von Würtemberg, geboren 9. Januar 1807. Deren Tochter: Katharina, geb. 25. August 1827, verm. 16. Februar 1851 mit Georg, Herzog von Mecklenburg-Strelitz.

Sachsen. (Königliches Haus.)

(Residenz Dresden. Religion katholisch.)

König: Johann Nepomuk, geb. 12. Dez. 1801; reg. seit 9. August 1854; verm. 21. Nov. 1822 mit Amalie, Prinzessin von Baiern, geb. 13. Nov. 1801.

Kinder: Albert, Kronprinz, geb. 23. April 1828; verm. 18. Juni 1853 mit Karoline, Prinzessin von Wasa, geboren 5. August 1833. Elisabeth, geboren 4. Februar 1830, s. Sardinien. Georg, geb. 8. Aug. 1832, verm. 1859 mit Maria Anna, Prinzessin von Portugal, geb. 21. Juli 1843. Deren Kind: Mathilde, geb. 19. März 1863. Sidonie, geb. 16. Aug. 1834. Sophie, geb. 15. März 1845.

Geschw.: Amalie, geb. 10. August 1894. Marie, verw. Großherzogin von Toskana, geb. 27. April 1796.

Witwe des verstorbenen Königs: Marie, Prinzessin v. Baiern, geb. 27. Jan. 1805.

Sachsen-Altenburg.

(Residenz Altenburg. Religion lutherisch.)

Herzog: Ernst, geb. 16. September 1826; regiert seit 3. Aug. 1853; vermält 28. April 1853 mit Agnes, Prinzessin v. Anhalt-Dessau, geb. 24. Juni 1824.

Tochter: Marie, geb. 2. August 1854.

Bruder: Moriz, geb. 24. Okt. 1829.

Mutter: Marie, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 31. März 1803, Witwe seit 3. August 1853.

Vatersgeschw.: 1) Josef, gew. reg. Herzog, geboren 27. August 1789, Witwer s. 28. Nov. 1848. Dessen Töchter: Marie, geb. 1818, s. Hannover. Therese, geb. 9. Okt. 1823. Elisabeth, geb. 26. März 1826, s. Oldenburg. Alexandra, geb. 1830, s. Rußland. 2) Friedrich, geb. 24. Okt. 1801.

Kinder 1. Ehe des Herzogs Eduard: Therese, geboren 21. Dez. 1836. Antoinette, geb. 1838, s. Anhalt-Dessau.

Sachsen-Koburg-Gotha.

(Residenz Koburg. Religion lutherisch.)

Herzog: Ernst II., geboren 21. Juni 1818; regiert seit 29. Januar 1844; vermält 3. Mai 1842 mit Alexandrine, Prinzessin v. Baden, geb. 6. Dez. 1820.

Sachsen-Meiningen.

(Residenz Meiningen. Religion lutherisch.)

Herzog: Bernhard, geb. 17. Dez. 1800; regiert seit 11. Dez. 1821, verm. 23. März 1825 mit Marie, Prinzessin von Hessen-Kassel, geb. 6. September 1804.

Kinder: 1) Georg, Erbprinz, geb. 2. April 1826; vermält (2.) am 23. Oktober 1858 mit Prinzessin Feodore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 7. Juli 1839. Dessen Kinder erster Ehe: Bernhard, geb. 1. April 1851. Zweiter Ehe: Ernst, geb. 27. Sept. 1859. 2) Auguste, geboren 6. August 1843.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Residenz Weimar. Religion lutherisch.)

Großherzog: Alexander, geb. 24. Juni 1818; reg. seit 8. Juli 1853; verm. 8. Okt. 1842 mit Sophie, Prinzessin der Niederlande, geb. am 8. April 1824.

Kinder: Karl August, geb. 31. Juli 1844. Marie, geb. 20. Januar 1849. Elisabeth, geb. 28. Febr. 1854.

Geschw.: Marie, geb. 1808, s. Preußen. Auguste, geb. 1811, s. Preußen.

Kinder des Herzogs Bernhard (geb. 1792, gest. 31. Juli 1862): 1) Eduard, geb. 11. Oktob. 1823, verm. 27. Nov. 1851 mit Lady Augusta, Gräfin Dornburg. 2) Hermann, geboren 4. August 1825; vermält 17. Juni 1851 mit Auguste, Prinzessin von Würtemberg. Deren Kinder: Pauline Ida, geb. 25. Juli 1852. Wilhelm Karl, geb. 31. Dezember 1853. Bernhard, geb. 10. Oktober 1855. Alexander, geb. 22. Juni 1857. Ernst, geb. 9. August 1859. 3) Gustav, geb. 28. Juni 1827. 4) Anna, geb. 9. Sept. 1828. 5) Amalie, geb. 1830, s. Niederlande.

Schaumburg-Lippe.

(Residenz Bückeburg. Religion reformirt.)

Fürst: Adolf, geb. 1. August 1817, reg. seit 21. November 1860, verm. 25. Oktober 1844 mit Hermine

Prinzessin von Waldeck, geb. 29. September 1827. Kinder: Hermine, geb. 5. Oktober 1845. Georg, geb. 10. Okt. 1846. Hermann, geb. 19. Mai 1848. Ida, geb. 28. Juli 1852. Otto Heinrich, geb. 13. Sept. 1854. Adolf, geb. 20. Juli 1859. Geschwister: Mathilde, geboren 11. Sept. 1818, verm. 1843 mit Eugen, Prinz von Würtemberg, geb. 1820. Deren Kinder: Wilhelm, geb. 11. Juli 1844. Eugen, geb. 20. August 1846. Pauline, geb. 11. April 1854. 2) Adelheid, geb. 9. März 1821 geschiedene Gemahlin des Prinzen Friedrich zu Holstein-Glücksburg. Deren Kinder: Auguste, geb. 27. Febr. 1844, Friedrich geb. 12. Oct. 1855, Louise, geb. 6. Jänner 1858, Marie, geb. 31. August 1859. 3) Ida, geboren 26. Mai 1824. 4) Wilhelm, geb. 12. Dez. 1834, verm. 30. Mai 1862 m. Bathildis, Prinzessin v. Anhalt-Dessau, geb. 29. Dez. 1837. 5) Elisabeth, geb. 5. März 1841. Mutter d. Fürsten: Ida, Prinzessin v. Waldeck, Witwe des Fürsten Georg, geb. 26. September 1796.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Residenz Rudolstadt. Religion lutherisch.)

Fürst: Günther Friedrich, geb. 6. Nov. 1793; regiert seit 28. April 1807; morg. vermählt am 24. September 1861 mit Marie, Baronin v. Brockenburg.

Bruders-Kinder: Helene, geb. 2. Juni 1860. Günther, geb. 3. Juni 1860. Albert, geb. 30. April 1798, verm. mit Auguste, Prinzessin von Solms-Braunfels, geboren 26. Juli 1804. Deren Kinder: Elisabeth, geb. 1833, s. Lippe-Detmold. Georg, geb. 23. November 1838.

Schwarzburg-Sondershausen.

(Residenz Sondershausen. Religion lutherisch.)

Fürst: Günther, geboren 24. Sept. 1801; regiert seit 3. Sept. 1835, vermählt (2.) 1835 mit Mathilde, Prinzessin von Hohenlohe-Oehringen, geboren 3. Juli 1814; geschieden 5. Mai 1852.

Kinder 1. Ehe: Elisabeth, geb. 22. März 1829. Günther, geb. 7. August 1830. Leopold, geb. 2. Juli 1832. 2. Ehe: Marie, geboren 14. Juni 1837. Hugo, geboren 13. April 1839.

Schwester: Emilie, geb. 1800, s. Lippe-Detmold.

Schweden und Norwegen.

(Residenz Stockholm. Religion lutherisch.)

König: Karl XV., geb. 3. Mai 1826, regiert seit 8. Juli 1859, verm. 19. Juni 1850 mit Luise, Prinzessin von Oranien, geb. 5. August 1828.

Tochter: Luise, geb. 31. Oktober 1851.

Geschwister: 1) Oskar, geb. 21. Januar 1829, verm. 6. Juni 1857 mit Sophie, Prinzessin v. Nassau, geb. 9. Juli 1836. Deren Kinder: Oskar Gustav, geboren 16. Juni 1858. Oskar Carl August, geb. 15. Nov. 1859. Oskar, geb. 27. Febr. 1861. 2) Charlotte, geb. 24. April 1830. 3) August, geboren 24. August 1831.

Sizilien.

(Residenz Neapel. Religion katholisch.)

König: Franz II., geboren 16. Januar 1836, regiert seit 22. Mai 1859, verm. 8. Jänner 1859 mit Marie, Prinzessin von Baiern, geboren 4. Okt. 1841.

Stiefmutter: Therese, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 31. Juli 1816, Witwe von König Ferdinand II. seit 22. Mai 1859.

Geschwister: 1) Ludwig, Graf v. Trani, geboren 1. August 1838, verm. 5. Juni 1861 mit Mathilde, Herzogin in Baiern, geb. 30. Sept. 1843. 2) Alfons, geb. 28. März 1841. 3) Annunziata, geb. 24. März 1843, verm. 21. Oct. 1862 m. Erzherz. Carl Ludw. v. Oesterreich. 4) Immaculata, geboren 14. April 1844, verm. mit Erzh. Carl von Toscana. 5) Gaetan, geb. 12. Januar 1846. 6) Maria delle Gracie, geb. 2. August 1849. 7) Pasquale Maria, geb. 15. Sept. 1852. 8) Luigia, geb. 21. Januar 1855. 9) Gennaro, geb. 28. Febr. 1857.

Stiefschwester aus des Großvaters 1. Ehe: Karoline, geb. 5. Nov. 1798, verwitw. Herzogin von Berry.

Geschwister aus des Großvaters 2. Ehe: 1) Christine, geb. 27. April 1806, s. Spanien. 2) Antonie, geb. 19. Dez. 1814, s. Toskana. 3) Therese, geboren 14. Mai 1822, s. Brasilien. 4) Ludwig, geboren 19. Juli 1824, verm. 28. April 1844 mit Januaria, Prinzessin von Brasilien, geboren 11. März 1822. Deren Kinder: Ludwig, geboren 18. Juli 1845. Philipp, geboren 12. August 1847. 5) Franz de Paula, geb. 13. August 1827, verm. 10. April 1850 mit Isabella, Prinzessin von Toskana, geboren 21. Mai 1834. Deren Kinder: Marie, geboren 16. März 1851. Leopold, geboren 24. September 1853. Maria Karoline, geboren 21. Februar 1856. Prinz Ferdinand, geboren 25. Mai 1857. Maria, geb. 21. September 1858.

Spanien.

(Residenz Madrid. Religion katholisch.)

Königin: Isabella II., geboren 10. Oktober 1830; regiert seit 2. Oktober 1833, vermählt 10. Oktober 1846 mit Franz, Infanten von Spanien, geb. 13. Mai 1822.

Kinder: 1) Maria Isabella, geb. 20. Dez. 1851. 2) Alphons Fr. Ferd., geb. 28. Nov. 1857. 3) Maria Isab. geb. 4. Juni 1861. 4) Maria della Paz, geb. 23. Juni 1862.

Schwester: Luisa, geboren 30. Januar 1832, verm. 10. Oktober 1846 mit Anton, Herzog von Montpensier.

Mutter: Christine, geboren 27. April 1806, Witwe seit 29. Sept. 1833, zum 2. Male verm. am 13. Okt. 1844 mit Don Fernando Munoz, Herzog von Rianzares.

Vatersbrüder: 1) Karl, gestorben 10. März 1855. Dessen Witwe 2. Ehe: Therese, Prinzessin von Portugal. Dessen Söhne 1. Ehe: a) Johann Karl, geb. 15. Mai 1822, vermählt 6. Februar 1847 mit Maria, Erzherzogin von Oesterreich, geboren 13. Februar 1824. Deren Söhne: Karl, geboren 30. März 1848; Alphons, geb. 12. Sept. 1849. 2) Franz, geb. 10. März 1794, Witwer seit 29. Januar 1844 von Luise, Prinzessin von Sicilien. Kinder: a) Isabella, geb. 18. Mai 1821, vermählt 26. Juni 1841 mit Ignaz Grafen Gurowsky; b) Franz, geboren 13. Mai 1822, vermählt 10. Oktober 1846 mit der Königin Isabella II. von Spanien; c) Heinrich, geboren 17. April 1823, vermählt 6. Mai 1847 mit Helena de Castellvi y Shelly, Fernandez de Cordova. Deren Söhne: Heinrich, geb. 3. Oktober 1848. Franz, geboren 29. März 1852. Albert, geb. 22. Febr. 1854; Maria, geb. 28. Sept. 1858; d) Luise, geboren 11. Juni 1824, vermählt 10. Februar 1847 mit Don José Osorio de Moscosoy Carbajal; e) Josephet, geboren 25. Mai 1827, vermählt 28. Juni 1848 mit Don José Güell y Renté; f) Maria Christina, geb. 5. Juni 1833, vermählt mit Infant Sebastian; g) Amalie, geb. 12. Okt. 1834, vermählt 25. August 1856 mit Prinz Adalbert von Baiern.

Witwe des Infanten Peter: Therese, Prinzessin von Portugal, geboren 29. April 1793, wieder vermählt 10. März 1855 mit dem Infanten Don Carlos.

Sohn des Infanten Peter: Sebastian, geb. 4. Nov. 1811, vermählt 26. Mai 1832 mit Amalie, Prinzessin von Sicilien, geboren 25. Februar 1818. Witwer seit 6. November 1857, wieder verm. 18. Nov. 1860 mit Infantin Maria Christine. Deren Sohn: Ferdinand, geb. im April 1863.

Toskana.

(Residenz Florenz. Religion katholisch.)

Großherzog: Ferdinand IV., geboren 10. Juni 1835, zur großherzoglichen Würde gelangt 21. Juli 1859; Witwer seit 10. Februar 1859 von Anna Maria, Prinzessin von Sachsen.

Tochter: Antonia, geb. zu Florenz 10. Jänner 1858

Die Geschwister siehe österreichische Genealogie, Seite 35.

Türkei.

(Residenz Konstantinopel. Religion mohamedanisch.)

Großsultan: Abdul-Aziz-Khan, geb. 9. Februar 1830. reg. seit 25. Juni 1861.

Kinder: 1) Yussuf Izzedin-Effendi, geb. 11. Okt. 1857. 2) Salihe Sultane, geb. 10. August 1862.

Schwester des Sultans: Adilé-Sultane, geb. 23. Mai 1829, verm. 12. Juni 1845 mit Mehemed-Ali-Pascha.

Kinder des verstorbenen Sultans Abdul-Medhid-Khan: 1) Sultan-Mehemed-Murad-Effendi, geboren 21. Sept. 1840. 2) Fatimé-Sultane, geb. 1. November 1840, verm. 24. März 1859 mit Mehemed-Noury-Pascha 3) Refigé-Sultane, geb. 6. Feb. 1842, verm. 21. Juli 1857 mit Ethem-Pascha. 4) Abdul-Hamid-Effendi, geb. 22. Sept. 1842. 5) Djémilé-Sultane, geb. 18. Aug. 1843, verm. mit Mahmud-Gelal-Eddin-Pascha. 6) Mehemed-Reschah-Effendi, geb. 3. Nov. 1844. 7) Münire-Sultane geb. 9. Dezember 1844 zum zweiten Male verm. mit Ibrahim Pascha. 8) Ahwed-Kémaleddin-Effendi, geb. 3. Dez. 1847. 9) Béhigé-Sultane, geb. 16. Juli 1848, verm. 1859 mit Husin-Pascha. 10) Mehemed-Buhran-Uddin-Effendi, geb. 23. Mai 1849. 11) Senihé-Sultane, geb. 21. Nov. 1851. 12) Nur-Eddin-Effendi, geb. 14. April 1851. 13) Fehimé-Sultane, geb. 26. Jan. 1855. 14) Chéhimé-Sultane, geb. 13. März 1855. 15) Suleiman-Effendi, geb. im Jänner 1861.

Waldeck.

(Residenz Arolsen. Religion lutherisch.)

Fürst: Georg Viktor, geb. 14. Jan. 1831, reg. seit 15. Mai 1845, zur Selbstregierung gelangt am 17. Aug. 1852, verm. 26. September 1853 mit Helene, Prinz. v. Nassau, geb. 12. Aug. 1831.

Kinder: Sophie Nikoline, geb. 27. Juli 1854. Pauline Emma, geb. 19. Okt. 1855. Marie, geb. 23. Mai 1857. Adelheid Emma, geb. 2. Aug. 1858. Helene, geb. 17. Februar 1861.

Geschwister: Auguste, geb. 21. Juli 1824; vermählt 15. Juni 1848 mit Alfred Grafen Stollberg. Hermine, geboren 29. September 1827, s. Schaumburg-Lippe. Wolrad, geboren 24. Jan. 1833.

Würtemberg.

(Residenz Stuttgart. Religion lutherisch.)

König: Wilhelm I., geb. 27. Sept. 1781, reg. seit 30. Okt. 1816, verm. (2.) 15. April 1820 mit Pauline, Prinz. v. Würtemberg, geb. 4. Sept. 1800.

Kinder 1. Ehe: Marie, geb. 30. Okt. 1816, verm. 1840 mit Alfred, Grafen v. Neipperg, geb. 1807. Sophie, geb. 17. Juni 1818, s. Niederlande. — 2. Ehe: Katharine, geb. 24. August 1821, verm. 20. Nov. 1845 mit Friedrich, Prinz von Würtemberg, geb. 21. Februar 1808. Karl, Kronprinz, geb. 6. März 1823, verm. 13. Juli 1846 mit Olga, Großfürstin v. Rußland, geb. 11. September 1822. Auguste, geb. 4. Okt. 1826, s. Sachsen-Weimar.

Bruderskinder des Königs: 1) Charlotte, jetzt Helene, geb. 9. Januar 1807, s. Rußland. 2) Friedrich, geb. 21. Februar 1808, vermählt 20. November 1845 mit Prinzessin Katharina, des reg. Königs Tochter, geb. 24. August 1821. Deren Sohn: Wilhelm, geb. 25. Februar 1848. 3) August, geb. 24. Jan. 1813.

Die Regenten in Europa (nach dem Lebensalter geordnet).

	Namen der Regenten	Geburtstag und Jahr	Alter*) Jahre	Monate	Tage
1	Wilhelm I., König von Würtemberg	27. September 1781	82	3	4
2	Ferdinand, Landgraf von Hessen-Homburg	26. April 1783	80	8	5
3	Heinrich LXVII., Fürst von Reuß-Schleitz	20. October 1789	74	2	12
4	Leopold I., König der Belgier	16. December 1790	73	—	16
5	Pius IX., Papst	13. Mai 1792	71	7	19
6	Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	6. November 1793	70	1	25
7	Leopold Friedrich, Herzog von Anhalt-Dessau	1. October 1794	69	3	—
8	Wilhelm I., König von Preußen	22. März 1797	66	9	10
9	Bernhard Erich, Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	17. December 1800	63	—	15
10	Günther Friedrich, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	24. September 1801	62	3	7
11	Johann Nepomuk, König von Sachsen	12. December 1801	62	—	20
12	Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen-Cassel	20. August 1802	61	4	12
13	Alexander Carl, Herzog von Anhalt-Bernburg	2. März 1805	58	9	30
14	Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel	25. April 1806	57	8	6
15	Ludwig III., Großherzog von Hessen-Darmstadt	9. Juni 1806	57	6	22
16	Napoleon III. Ludwig Carl, Kaiser der Franzosen	20. April 1808	55	8	11
17	Friedrich VII. Carl Christian, König von Dänemark	6. October 1808	55	2	26
18	Maximilian II. Joseph, König von Baiern	28. November 1811	52	1	3
19	Otto I., König von Griechenland	1. Juni 1815	48	7	—
20	Wilhelm III. Alexander, König der Niederlande	19. Februar 1817	46	10	10
21	Adolph Wilhelm, Herzog zu Nassau	24. Juli 1817	46	5	7
22	Adolph, Fürst von Schaumburg-Lippe	1. August 1817	46	5	—
23	Alexander II. Nicolajewitsch, Kaiser von Rußland	29. April 1818	45	8	2
24	Ernst II. August, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha	21. Juni 1818	45	6	10
25	Carl Alexander, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach	24. Juni 1818	45	6	7
26	Karl III. Fürst von Monaco	8. Dezbr. 1818	45	—	24
27	Victoria I., Königin von Großbritannien und Irland	24. Mai 1819	44	7	8
28	Georg V. Friedrich, König von Hannover	27. Mai 1819	44	7	5
29	Franz V. Ferdinand, Herzog von Modena	1. Juni 1819	44	7	—
30	Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz	17. Oktober 1819	44	2	15
31	Victor Emanuel II., König von Sardinien	14. März 1820	43	9	17
32	Leopold, Fürst von Lippe-Detmold	1. September 1821	42	4	—
33	Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin	28. Februar 1823	40	10	—
34	Karl XV., König von Schweden und Norwegen	3. Mai 1826	37	7	29
35	Friedrich Wilhelm, Großherzog von Baden	9. September 1826	37	3	22
36	Ernst Friedrich, Herzog von Sachsen-Altenburg	16. September 1826	37	3	15
37	Peter, Großherzog von Oldenburg	8. Juli 1827	36	5	24
38	Abdul-Aziz Khan, Großsultan	9. Februar 1830	33	10	20
39	**Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich**	**18. August 1830**	**33**	**4**	**14**
40	Isabella II., Königin von Spanien	10. October 1830	33	2	22
41	Georg Victor, Fürst zu Waldeck und Pyrmont	14. Januar 1831	32	11	18
42	Ferdinand IV., Großherzog von Toskana	10. Juni 1835	28	6	21
43	Franz II. Maria, König beider Sicilien	16. Jänner 1836	27	11	16
44	Don Louis Philipp, König von Portugal	31. Oktober 1838	25	2	1
45	Johann, Fürst von und zu Liechtenstein	5. October 1840	23	2	27
46	Heinrich XXII., Fürst von Reuß-Greitz	28. März 1846	17	9	4
47	Robert Carl, Herzog von Parma	9. Juli 1848	15	5	23

*) Gerechnet bis Ende December 1863.

Kleiner Staats-Schematismus von Oesterreich.

Minister-Rath.

Mit dem Präsidium beauftragt: Se. k. Hoheit Erzh. Rainer.

Johann Bernhard Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Minister des kais. Hauses und des Aeußern, geh. Rath und Kämmerer, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

Carl Freiherr Mecséry de Tsoór, Polizei-Minister, geh. Rath und Kämmerer.

August Graf Degenfeld-Schonburg, Kriegsminister, FZM., geh Rath und lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

Anton Ritter von Schmerling, Staatsminister, mit der Leitung der Angelegenheiten der pol. Vertretungskörper, der Geschäfte des Cultus und des Unterrichtes und der Institute für Kunst und Wissenschaft beauftragt, geh. Rath.

Josef Lasser Ritter von Zollheim, mit der Leitung der übrigen zum Staatsministerium gehörigen Geschäfte der pol. Verwaltung beauftragt, geh. Rath.

Ignaz Edl. v. Plener, Finanzminister, geh. Rath.

Franz Hein, Justizminister, geh. Rath.

Mathias Constantin Graf von Wickenburg, Minister für Handel- und Volkswirthschaft und Marine, geh. Rath und Kämmerer.

Anton Graf Forgach von Ghymes und Gács, ungarischer Hofkanzler. — Vize-Hofkanzler: Ladislaus v. Karoli-Szent-Imre.

Moriz Graf von Esterházy, Minister ohne Portfeuille wirkl. geh. Rath und Kämmerer.

Graf Nadasdy, prov. Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei, geh. Rath. — Vize-Hofkanzler: Franz Frh. von Reichenstein.

Johann Mazuranic, Präsident des prov. kroatisch-slavonischen Hofdicasteriums. — Stellvertreter: Hofrath Franz Zigrovic v. Pretoka.

Staats-Rath.

Präsident: Geh. Rath Thadäus Peithner Frhr. von Lichtenfels, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

Staatsräthe: Geh. Rath Carl Geringer Frhr. von Oedenberg; Geh. Rath und Kämmerer, Moriz Graf Almasy von Zsádány und Török-Szent-Miklos; Geh. Rath Ludwig Frhr. von Fliesser; Geh. Rath Metell Frhr. von Ozegovic de Barlabasevec und Bela; Geh. Rath Ludwig Ritter von Holzgethan; Eduard Julius Quesar; Anton Frhr. von Halbhuber von Festwill.

Reichs-Rath.

Herrenhaus.

(Besteht aus den großjährigen Prinzen des kais. Hauses, den zu erblichen Mitgliedern ernannten Häuptern der durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechtern, den Erzbischöfen und Bischöfen mit fürstlichen Rang, und aus den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.)

Präsident: Geh. Rath Carl Wilhelm Fürst zu Auersperg.

Vize-Präsident: Franz Graf von Kuefstein, Obersthof-Marschall.

Haus der Abgeordneten.

(343 Mitglieder, aus den Landtagen der einzelnen Kronländer durch unmittelbare Wahl derselben entsendet.)

Präsident: Leopold Hasner Ritter von Artha, Präsident des Unterrichtsrathes und Universitäts-Professor

Vice-Präsidenten: Franz Edler von Hopfen und Dr. Alois Supenna, k. k. Oberlandesgerichtsrath.

Unterstaats-Sekretäre und Sektions-Chefs.

I. Ministerium des k. k. Hauses und des Aeußern: Unter-Staats-Sekretär: Otto Rivallier Frhr. v. Meysenburg.

Haus-, Hof- und Staats-Archiv: Hofrath Franz Ritter von Erb, Direktor.

Orient.-Akademie: L. Rath Frhr. von Schlechta-Wschehrd, Direktor.

II. Staats-Ministerium: Sektions-Chefs: Geh. Rath und Kämmerer Rob. Altgraf zu Salm-Reifferscheid; Moriz Frhr. von Sala; Carl Edler von Lewinski.

Unter-Staats-Sekretär des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht: Erledigt.

Kais. Akademie der Wissenschaften: Geh. Rath And. Frhr. von Baumgartner, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses, Präsident; Theod. Georg von Karajan, Vice-Präsident.

Geologische Reichsanstalt: Hofrath A. W. Haidinger, Direktor.

III. Ministerium der Justiz: Sektions-Chefs: Anton Ritter von Hye-Glunek; Georg Ritter von Mittis; Dr. Theob. Rizy.

IV. Ministerium der Finanzen: Unter-Staats-Sekretär: Geh. Rath Ritter von Kalchberg; — Sektions-Chefs: Geh. Rath Frhr. v. Scheuchenstuel; Geh. Rath Frhr. v. Schlechta-Wschehrd; Carl Frhr. v. Hock, Ludw. v. Rosenfeld.

Central-Direktor der Tabak-Trafiken und Einlösungsämter: Erledigt.

Direktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei: Hofrath Alois Auer Ritter v. Welsbach.

Direktor der k. k. Staats-Telegrafen: Sektionsrath Carl Brunner v. Wattenwyl.

V. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft: Sektionschef: Jos. Frh. v. Kalchberg.

VI. Polizei-Ministerium: Sektionschef: August Ritter v. Martinez.
VII. Kriegs-Ministerium: (Siehe Milit.-Schema.)

Oberste Rechnungs-Controls-Behörde.

Präsident: Geh. Rath Franz Graf v. Mercandin.
Vize-Präsident: Geh. Rath Ant. Ritter v. Pitreich.

Statistische Central-Commission.

Präsident: Geh. Rath Karl Frh. v. Czoernig.

Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

Präsident: Jos. Freih. v. Helfert.

Politische Landesbehörden.

Oesterreich unter der Enns (Wien). Statthalterei: Geh. Rath Gustav Graf v. Chorinsky. — Vize-Präsidenten: Franz Riedl Ritter v. Riedenau; Hofrath Paul Graf Coudenhove.
Oesterreich ob der Enns (Linz). Statthalter: Kämmerer Franz Frh. v. Spiegelfeld. — Hofrath Ritter v. Schwabenau.
Salzburg (Salzburg). Landeschef: Eduard Graf Taaffe.
Steiermark (Gratz). Statthalter: Geheimer Rath und Kämmerer Michael Graf v. Strassoldo-Graffenberg; — Hofrath Peter Edler v. Schlosser.
Kärnthen (Klagenfurt). Landeschef: Franz Freiherr v. Schluga.
Krain (Laibach) Landeschef: Carl Ullepitsch Edler v. Krainfels.
Görz, Gradiska, Istrien, Triest (Triest). Statthalter: Ernst Freih. v. Kellersperg. — Hofrath Sig. Conr. Edler v. Eibesfeld.
Tirol und Vorarlberg (Innsbruck). Statthalter: Wirkl. geh. Rath Carl Fürst v. Lobkowitz; Vize-Präsident: Kämmerer Carl Graf v. Coronini-Cronberg. — Hofrath Carl Graf v. Hohenwart.
Böhmen (Prag). Statthalter: (Unbesetzt.) Vize-Präsident: Geh. Rath Rich. Graf v. Belcredi. Hofräthe: Peter Ritter v. Ziwna; Kämmerer Anton Graf v. Lazansky.
Mähren (Brünn). Statthalter: Geh. Rath Ad. Frhr. v. Poche; Hofrath: Joh. Frhr. v. Metzburg.
Schlesien (Troppau). Leiter der pol. Landesbehörde: Herm. Frhr. v. Pillersdorf.
Galizien (Lemberg). Statthalter: Geh. Rath u. FML. Alex. Graf v. Mensdorff-Pouilly, kom. General in Galizien und der Bukowina. Vize-Präsident: Carl Ritter v. Mosch. Hofräthe: Friedr. Ritter v. Bukassovich; Jak. Ritter v. Mikuli.
Bukowina (Czernowitz). Landeschef: Rud. Gf. v. Amadei
Dalmatien (Zara). Statthalter: Geh. Rath u. FML. Lazarus Freiherr v. Mamula, komm. General. — Vize-Präsident: Carl Frh. Roszner v. Roszeneck.
Lombardisch-venetianisches Königreich (Venedig). Statthalter: Geh. Rath Georg Ritter v. Toggenburg; Vize-Präsident: Geh. Rath Joh. Graf v. Marzani.
Ungarn (Ofen). Mit dem Präsidium der Statthalterei betraut: Graf Moriz Palffy v. Erdöd; Stellvertreter: Geh. Rath Stefan v. Priwitz r.
Kroatien u. Slavonien (Ungarn). Banus: Geh. Rath u. FML. Jos. Frhr. v. Sokcevic; oberster Landes-Capitän und kom. Gen., Banus-Stellvertreter: Anton Rubido v. Zogorje.
Siebenbürgen (Klausenburg). Präsident des Gubern. Geh. Rath FML. Graf Folliot de Crenneville.

Oberste Gerichtsbehörden der Kronländer.

Oberster Gerichtshof in Wien. Präsident: Geh. Rath Carl Frh. v. Krauß, lebensl. Mitgl. des Herrenhauses.

Senats-Präsidenten.

Geh. Rath Ferd. Heisler; Geh. Rath und Kämmerer Jos. Egon Landgraf v. Fürstenberg; Dr. Ignaz Szymonovicz.

Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Oesterreich unter der Enns (Wien). Unbesetzt.
Steiermark, Kärnthen, Krain (Gratz). Geh. Rath und Kämmerer Anton Graf v. Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemysl; Vize-Präsident: Rud. Edler v. Pflügl.
Görz und Gradiska, Istrien und Triest (Triest). Geh. Rath. Jos. Bakesch.
Tirol und Vorarlberg (Innsbruck). Frz. Fh. v. Ulm.
Böhmen (Prag). Geh. Rath Leop. Frh. v Hennet; Vize-Präsident: Rud. Frh. v. Audritzky.
Mähren und Schlesien (Brünn). Erledigt.
Ostgalizien und Bukowina (Lemberg). Geh. Rath Ign. Ritter v. Strohnowsky; Vize-Präsident: Jos. Mochnacky.
Westgalizien und Krakau (Krakau). Komers Ritter v. Lindenbach.
Dalmatien (Zara). Erledigt.
Lomb.-ven. Königreich (Venedig). Geh. Rath Joh. Resti-Ferrari, lebensl. Mitglied des Herrenhauses; Vize-Präsident: Dr. Friedr. Casella.
Ungarn (Pest). Präsident der Septemviraltafel: Geh. Rath und Kämmerer Graf Andrassy, Judex-Curiae. Präsident der königl. Tafel (Obergericht): Stefan Melczer v. Kellemes. Präsident des Wechsel-Appellations-Gerichtes: Ignaz v. Zsoldos.
Kroatien und Slavonien (Agram). Präsident der Banaltafel: Geh. Rath u. FML. Jos. Frh. v. Sokcevic, Banus. Vize-Banus: Joh. v. Zibaric.
Siebenbürgen I. (Maros-Vasarhely): Präsident der kön. Tafel: (Obergericht für Ungarn und Szekler). Hofrath Carl Frh. v. Apor. II. (Hermannstadt) Vorsitzender der Universität der sächs. Nation. Obergericht für die Sachsen.) Conrad Schmidt.

Finanz-Landes-Direktoren.

Wien: Ub. Ritter v. Merfort. — Gratz: Anast. Ritter v. Weidlich. — Innsbruck: Ferd. Ritter v. Mitis. — Prag: Vinz. Ritter v. Savenau. — Brünn: Wenzel Schaulawy. — Krakau: Joh. v. Rosenberg. — Lemberg: Carl Emminger. — Zara: Vinz. Depli Alberti. — Venedig: Präs. d. Fin.-Präf.: Joh. Frh. v. Spiegelfeld. — Ofen: Jos. Marcher, Ferd. Ritter v. Litzenhofer, Ferd. Schosulan u. Jos. Curter Ritter v. Breinlstein, Hofräthe. — Agram: Franz Pollak, Ministerrath. — Hermannstadt: Geh. Rath u. Kämmerer Georg Graf Beldi v. Uzon.

Kleiner Militärschematismus von Oesterreich.

Oberster Kriegsherr:

Se. Majestät Kaiser Franz Josef I.

General-Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers:

1. General-Adjutant: **Folliot de Crenneville, Franz Graf,** Feldmarschall-Lieutenant.

2. General-Adjutant: **Coudenhove, Karl Graf,** General-Major.

Landmacht.

Behörden.

Kriegs-Ministerium: Kriegsminister: Degenfeld-Schonburg, August Graf, F. Z. M. — Stellvertreter: Mertens, C. Frh., F. M. L. Teuchert, Friedrich Freiherr v.
Kriegs-Archivs-Director: Rothmund, Ad., Oberst.
Oberster Militär-Justiz-Senat. Präsident: Ignaz Dreihann Freiherr v. Sulzberg am Steinhof, F. M. L.
Generalquartiermeister-Stab. Chef: Benedek, Lud. Ritter v., F. Z. M. — Mit d. Leitung des GQSt. betraut: Nagy von Alsó-Szopor, Lad. Frh., F. M. L.
Mil.-Geograph.-Instit. Direktor: Fligely Aug. v., Gen.-Major.

General-Inspectoren.

Gen.-Artillerie-Insp.: prov. Vernier de Rougemont et Orchamp Josef Frh. v., F. M. L., geh. Rath.
Gen.-Genie-Insp.: Se. k. k. Hoheit Eh. Leopold, FML.
Gen.-Insp. der Cavallerie: Fr. Fürst Liechtenstein, G. d. K.
Gen.-Militär-Gestüts-Insp.: Fr. Ritt. v. Waljemare, FML.
Gen.-Monturs-Insp.: Mertens Franz, G.M.
Fuhrwesens-Corps-Comdt.: Castle de Molineux, Jos., G. M.
Pionnier-Corps-Commandant: Ghilain v. Hembizee.
Artillerie-Komité, Präses: Jüptner v. Jonstorff, Ant. Ritter, Oberst.
Genie-Komité. Präses: Wurmb Jul. v., G. M.
Militär-Sanitäts-Komité. Präses: Heidler v. Egeregg, Karl Ritter von, k. k. Rath und Oberstabsarzt.
Militär-Appellations-Gericht. Präses: Ludwig Freiherr von Kudriafsky, F. M. L.
Zentr.-Evidenzhaltungs-Kommission für Zivil-Staats-Bedienstungen. Vorst.: Weigelsperg, Fr. Freih. v., GM.

Geistliches Ehegericht der k. k. Heere. Präses: Der jeweilige Feld-Consistorial-Direktor.

Landes-General-, dann Armee- und Armeekorps-, Kommandanten.

Für **Oesterreich, Salzburg, Steiermark (2. Armeekorps)** zu Wien: Thun-Hohenstein, Carl Graf **F. M. L.**
Für **Böhmen (1. Armeekorps)** zu Prag: **Clam-Gallas,** Ed. Gf., G. d. K.
Für **Mähren u. Schlesien (4. Armeekorps)** zu Brünn: Se. k. k. Hoheit Eh. Karl Ferdinand, G. d. K.
Für **Galizien u. Bukowina** zu Lemberg: Mensdorff-Pouilly, Alex. Gf., FML.
Für **d. lombard.-venet. Königreich, Kärnthen, Krain, Tirol u. Küstenland** zu Verona: Benedek, Ludwig Ritter v., F. Z. M.
Für **Ungarn** zu Ofen: Coronini-Cronberg, Joh. Gf., FZM.
Für **Croatien u. Slavonien** zu Agram: **Banus J. Sokcevic,** Freih. v., F. M. L.
Für **d. Banat und die serbische Wojwodschaft** zu Temesvar: Liechtenstein, Friedrich Fürst, G. d. K.
Für **Dalmatien** zu Zara: Mamula, Lazarus Freiherr v., F. M. L.
Für **Siebenbürgen** zu Hermannstadt: Montenuovo, Wilhelm Graf, F. M. L. — **Komdt. des 3. Armeekorps in Laibach:** Se. k. k. Hoheit Eh. Ernst, F. M. L. — **5. Armeekorps zu Verona:** Phil. Gf. Stadion, FML. — **7. Armeekorps zu Treviso:** Schmerling, Jos. Ritt. v., F.M.L. — **8. Armeekorps zu Vicenza:** ad interim: Bigot de Saint-Quentin, Carl Graf, F. M. L.
K. K. Festungs-Gouv. zu Mainz. Gouv.: Se. k. k. H. Eh. Wilhelm, FML.

Feldmarschälle:

1. Se. k. k. Hoheit Erzh. **Albrecht,** Inh. des Inf.-Reg. Nr. 44.
2. **Wratislav von Mittrovitz-Nettolitzky,** Eugen Graf, zweiter Inh. des Kürassier-Reg. Nr. 1, Kapitän der ersten Arcieren-Leibgarde.
3. **Heß Heinrich,** Freih. von, Inh. des Inf. Reg. Nr. 49, Kapitän der Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache.

Orden.

Maria Theresien-Orden. Gestiftet am 18. Juni 1757. Die Säkularfeier wurde am 18. Juni 1857 abgehalten.
Elisabeth-Theresien-Militär-Stiftung. Errichtet 1750, erneuert 1771.
Militär-Verdienstkreuz. Gestiftet 1849 von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I.
Oesterreichische Tapferkeits-Medaillen (goldene, silberne I. und II. Classe).

Garden.

Oberst: **Liechtenstein,** Carl Fürst, G. d. K.

I. **Erste Arcieren-Leibgarde.** Seit 1763. G.-Hptm.: Wratislaw v. Mittrowitz-Nettolitzky, Eug. Graf, F. M. — **Uniform:** Silberne Pickelhaube, weißer Roßhaarbusch, Rock ponceauroth, Aufschläge und Kragen schwarz, gelbe Knöpfe, weiße enge Hosen, hohe Reiterstiefel.
II. **Trabanten-Leibgarde.** Seit 1768. G.-Hptm.: Heß, Heinrich Freih. v., F. M. — Uniform wie die Arcieren-Leibgarde. Deutsche Schwerter.
III. **Leibgarde-Gendarmerie.** Seit 1849. General-Kap.: Grünne, Carl Graf v., F. M. L. — **Uniform:** Pickelhaube, schwarzer Roßhaarbusch, R. dunkelgrün, A. scharlachroth, vergoldete Achselschnüre, Schuppen-Epauletts, gelbe Kn., weiße hirschlederne enge Hosen, hohe Reiterstiefel mit Anschnallsporen.
IV. **Hofburgwache.** Hptm.: Heß, Heinrich Freiherr von, F. M. — **Uniform:** Pickelhaube, schwarzer Roßhaarbusch, **R. und P. dunkelgrün,** A. und Kr. scharlachroth, gelbe Kn.
V. **Königlich-ungarische Kronwache** zu Ofen. Errichtet 1861. **Kommandant:** Huszár, Carl Freiherr v., **Hauptmann.** — **Uniform:** Weiße Röcke, Aufschläge und Kragen grapproth, blaue Beinkleider, gelbe Knöpfe.

Infanterie.

Linien-Infanterie-Regimenter.

Weiße Waffenröcke, lichtblaue Beinkleider.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungsbezirk	Haupt-Ergänzungsbezirks- und Rechnungs-Kanzlei-Station	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
1	1716	**Kaiser Franz Joseph I.**	Teimer Ign., F.M.L.	Schlesien	Troppau	dunkelr. w. Nr. 18.	gelb
2	1741	**Alexander I.**, Kaiser von Rußland *), Schirnding, Ferdinand Frh., F. M. L.	—	Siebenbürgen	Fogaras	kaiserg. w. Nr. 31.	gelb
3	1715	**Carl Ludwig, E. H.**, F. M. *). Fiedler, Joseph Edler von, F. M. L.	—	Mähren	Kremsier	himmelbl. w. Nr. 4.	weiß
4	1696	**Hoch- u. Deutschmeister, Wilhelm E. H.**, F. M. L.	—	Nied.-Oesterreich	Wien u. Korneuburg	himmelbl. w. Nr. 3.	gelb
5	1762	**Liechtenstein**, Eduard Fürst, F. M. L.	—	Ungarn	Szathmár	rosenr. w. Nr. 6.	gelb
6	1762	**Coronini-Cronberg**, Joh. Gr., F. Z. M.	—	Banat	Neusatz	rosenr. w. Nr. 5.	weiß
7	1691	**Maroicic di Madonna del Monte** Jos. Freih. v., F. M. L.	—	Kärnthen	Klagenfurt	dunkelbr. w. Nr. 12.	weiß
8	1647	**Ludwig Jos., E. H.**, F. Z. M.	Gerstner Joseph Freih. F. M. L.	Mähren	Brünn	grasgr. w. Nr. 28.	gelb
9	1725	**Hartmann-Klarstein**, Prok. Gr., F. Z. M.	—	Ost-Galizien	Stry	apfelgrün w. Nr. 54.	gelb
10	1715	**Mazzuchelli**, Alois Graf, F. Z. M.	—	Ost-Galizien	Przemysl	papageigr. w. Nr. 26.	weiß
11	1630	**Kronprinz Albert von Sachsen**	Lichnowsky, Wilhelm Carl Graf, F. Z. M.	Böhmen	Pisek	dunkelbl. w. Nr. 24.	gelb
12	1702	**Wilhelm, E. H.**, F. M. L.	Rath, Heinrich Freih., F. M. L.	Ungarn	Comorn	dunkelbr. w. Nr. 7.	gelb
13	1814	**Bamberg**, Freih. v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Padua	rosenr. w. Nr. 38.	gelb
14	1733	**Hessen, Ludwig III.** Großherzog v.	Vogel, Ant., F. M. L.	Ober-Oesterreich	Linz	schwarz w. Nr. 58.	gelb
15	1701	**Nassau**, Adolf, Herzog zu	Csorich, Anton Freih., F. Z. M.	Ost-Galizien	Tarnopol	grappr. w. Nr. 44.	gelb
16	1703	**Wernhardt**, Steph., Freih. v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Treviso	schwefelg. w. Nr. 41.	gelb
17	1675	**Bamberg** Josef Freiherr v. F. M. L.	—	Krain	Laibach	rothbr. w. Nr. 55.	weiß
18	1682	**Constantin**, Großfürst von Rußland	Pergler von Perglas, Carl Freih., G. d. K.	Böhmen	Königgrätz	dunkelr. w. Nr. 1.	weiß
19	1733	**Kronprinz E. H. Rudolph**, Oberst	Handel, Heinr. Freih. v., F. M. L.	Ungarn	Raab	himmelbl. w. Nr. 32.	weiß
20	1682	**Kronprinz Friedr. W. v. Preußen**	Machio, Florian Edler v., F. M. L.	West-Galizien	Neu-Sandec	krebsr. w. Nr. 35.	weiß
21	1733	**Reischach**, Sigm. Freih. v., F. M. L.	—	Böhmen	Czaslau	meergr. w. Nr. 25.	gelb
22	1708	**Wimpffen**, Franz Graf, F. Z. M.	—	Küstenland	Triest	kaisergelb w. Nr. 27.	weiß
23	1814	**Airoldi**, Paul Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Zombor	kirschroth w. N. 43.	weiß
24	1632	**Parma**, Carl Ludwig, Herzog von	Trattnern v. Petrocza, Carl, F. M. L.	Ost-Galizien	Kolomea	dunkelbl. w. Nr. 11.	weiß
25	1672	**Mamula**, Laz. Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Losonz	meergr. w. Nr. 21.	weiß
26	1717	**Michael**, Großfürst von Rußland	Susan, Joh. Freih. v., F. M. L.	im Venetianischen	Udine	papageigr. w. Nr. 10.	gelb
27	1682	**Leopold I., König der Belgier**	Schiller v. Herdern, Adf. Freih., F. M. L.	Steiermark	Gratz	kaisergelb w. Nr. 22.	gelb
28	1698	**Benedek**, Ludwig Ritter v., F. Z. M.	—	Böhmen	Prag	grasgr. w. Nr. 8.	weiß
29	1704	**Thun-Hohenstein**, Carl Graf, F. M. L.	—	Banat	Groß-Kikinda	lichtblau w. Nr. 72.	weiß
30	1725	**Martin v. Nosedo** Jos. Freiherr v., F. M. L.	—	Ost-Galizien	Lemberg	hechtgrau wie Nr. 49.	gelb
31	1741	**Friedrich**, Großherzog v. Mecklenburg-Strelitz	Lilia v. Westenegg Carl, F. M. L.	Siebenbürgen	Orlat	kaiserg. wie Nr. 2.	weiß
32	1741	**Franz Ferdinand** d'Este, **E. H.**, Herzog von **Modena**, F. M. L.	Kempen von Fichtenstamm, Joh. Freih., F. Z. M.	Ungarn	Ofen	lichtblau w. Nr. 19.	gelb
33	1741	**Gyulai** von Máros-Németh und Nádaska, Franz Graf, F. Z. M.	—	Ungarn	Alt-Arad	dunkelbl. w. Nr. 51.	weiß
34	1734	**König Wilhelm von Preußen**	Thurn-Valle-Sassina, Georg Gr., F. Z. M.	Ungarn	Kaschau	grapproth	weiß
35	1682	**Khevenhüller-Metsch**, Frz. Gr., F. Z. M.	—	Böhmen	Pilsen	krebsroth w. Nr. 20.	gelb
36	1675	**Degenfeld-Schonburg**, Aug. Gr., F. Z. M.	—	Böhmen	Jungbunzlau	bleichr. w. Nr. 57.	weiß
37	1741	**Joseph, E. H.**, G. M.	Mertens, Carl Freih. von, F. M. L.	Ungarn	Großwardein	scharlachr. w. Nr. 39.	gelb
38	1814	**Haugwitz**, Eugen Graf, F. M. L.	—	im Venetianischen	Monselice	rosenr. w. Nr. 13.	weiß
39	1756	**Dom Miguel**	Schulzig, Franz Freih. v., F. M. L.	Ungarn	Debreczin	scharlachr. w. Nr. 37.	weiß
40	1734	**Roßbach**, Heinrich Freih. v., F. Z. M.	—	West-Galizien	Rzeszow	lichtbl. w. Nr. 75.	gelb
41	1701	**Kellner** v. Köllenstein, Fr. Freih. F. M. L.	—	Bukowina	Czernowitz	schwefelg. w. Nr. 16.	weiß
42	1683	**Georg V., König von Hannover**	Dreihann v. Sulzberg am Steinhof, Ignaz Freih., F. M. L.	Böhmen	Theresienstadt	orangeg. w. Nr. 59.	weiß
43	1814	**Alemann**, Wilhelm Freih. v. F. M. L.	—	Banat	Werschetz	kirschr. w. Nr. 23.	gelb
44	1744	**Albrecht, E. H.**, F. M.	Braida, Moriz Graf, F. M. L.	Ungarn	Kaposvar	grappr. w. Nr. 34.	gelb
45	1816	**Sigismund, E. H.**, F. M. L.	Lang Adolf, Freih. v. F. M. L.	im Venetianischen	Verona	scharlachroth	gelb
46	1851	**Bernhard**, Herz. v. Sachsen-Meining.	Schlitter v. Niederegg Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Szegedin	papageigr. w. Nr. 50.	gelb
47	1682	**Kinsky**, Anton Graf, F. Z. M.	—	Steiermark	Marburg	stahlgr. w. Nr. 56.	weiß
48	1798	**Ernst Carl, E. H.**, F. M. L.	Wengersky v. Ungerschütz, Ed. Gr., F. M. L.	Ungarn	Groß-Kanischa	stahlgr. w. Nr. 60.	gelb
49	1715	**Heß** Heinrich Freih. v., F. M.	—	Nied.-Oesterreich	St. Pölten	hechtgrau wie Nr. 30.	weiß
50	1851	**Friedrich Wilhelm**, Großh. v. Baden	Stillfried-Rateniez, Aug. Freih. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Carlsburg	papageigr. w. Nr. 46.	weiß

*) Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Haupt-Ergänzungsbezirks- und Rechnungs-Kanzlei-Station	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
51	1702	Carl Ferdinand, E. H., G. d. K.	Berger v. d. Pleisse Joh. Freih., F. Z. M.	Siebenbürgen	Klausenburg	dunkelbl. w. Nr. 33.	gelb
52	1741	Franz Carl, E. H., F. M. L.	Herzinger, Anton Freih. v., F. M. L.	Ungarn	Fünfkirchen	dunkelr. w. Nr. 53.	gelb
53	1756	Leopold Ludwig, E. H., F. M. L.	Cordon, Franz Freih., F. M. L.	Croatien	Agram	dunkelr. w. Nr. 52.	weiß
54	1661	Grueber, Wilhelm Freih. v., F.M.L	—	Mähren	Olmütz	apfelgr. w. Nr. 9.	weiß
55	1799	Bianchi, Friedrich Freih., F. M. L.	—	Ost-Galizien	Brzezan	rothbr. w. Nr. 17.	gelb
56	1684	Gorizutti, Franz Freih. v., F. M. L.	—	West-Galizien	Wadowice	stahlgr. w. Nr. 47.	gelb
57	1689	Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.	Simbschen, Ferdinand Freih. v., F. M. L.	West-Galizien	Tarnow	bleichr. w. Nr. 36.	gelb
58	1763	Stephan, E. H., F. M. L.	Henikstein, Alfred, Freih. F.M.L.	Ost-Galizien	Stanislau	schwarz w. Nr. 14.	weiß
59	1682	Rainer Ferdinand, E. H., F. M. L.	Teuchert Friedrich, F. M. L.	Ober-Oesterreich und Salzburg	Salzburg	orangeg. w. Nr. 42.	gelb
60	1798	Wasa, Gustav Prinz v., F. M. L.	—	Ungarn	Erlau	stahlgr. w. Nr. 48.	weiß
61	1798	Nikolaus Cesarewitsch, Großf. u. Thronf. von Rußland	Zobel v. Giebelstadt, Th. Frh. v., F. M. L.	Banat	Arad	grasgr. w. Nr. 62.	gelb
62	1798	Heiurich, E. H., G. M.	Melczer v. Kellemes, Andor, F. M. L.	Siebenbürgen	Máros-Vasarhély	grasgr. w. Nr. 61.	weiß
63	1860	Wilhelm III., König d. Niederlande	Lederer, Mor. Frh. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Bistritz	orangeg. w. Nr. 64.	weiß
64	1860	Karl Alexander, Großh. v. Sachsen-Weimar-Eisenach	Berger, Jos. Edl. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Deva	orangeg. w. Nr. 63.	gelb
65	1860	Ludwig Viktor, E. H., Oberst	Kudriaffsky, Lud. Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Munkacs	blaßroth w. Nr. 66.	gelb
66	1860	Ferdinand IV., Großh. v. Toskana	Sztankovics, Ludwig Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Unghvar	blaßroth w. Nr. 65.	weiß
67	1860	Schmerling, Jos. Ritt. v., F. M. L.	—	Ungarn	Eperies	krebsroth w. Nr. 71.	weiß
68	1860	Steininger, Karl Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Szolnok	rothbraun w. Nr. 78.	gelb
69	1860	Jellacic de Buzim, Gecrz Gf., FML.	—	Ungarn	Stuhlweißenburg	hechtgrau w. Nr. 76.	weiß
70	1860	Nagy v. Alsó-Szopor, Ladisl. Frh. F. M. L.	—	Ungarn	Neusohl	meergrün w. Nr, 25.	gelb
71	1860	Leopold II. Großh. v. Toskana, G. d. K.	Boyneburg-Lengsfeld, Mor. Frh. v., G. d. K.	Ungarn	Trentschin	krebsroth w. Nr. 67.	gelb
72	1860	Naming von Riedkirchen, Wilhelm Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Preßburg	lichtblau w. Nr. 29.	gelb
73	1860	Mensdorff-Pouilly, Alexand. Graf, F. M. L.	—	Böhmen	Eger	kirschroth w. Nr. 77.	gelb
74	1860	Nobili, Johann Gf., F. Z. M.	—	Böhmen	Jicin	grapproth w. Nr. 15.	weiß
75	1860	Folliot de Crenneville, Franz Graf, F. M. L.	—	Böhmen	Neuhaus	lichtblau w. Nr. 40.	weiß
76	1860	Paumgartten, Franz Freiherr von, F. M. L.	—	Ungarn	Oedenburg	hechtgrau w. Nr. 69.	gelb
77	1860	Karl Salvator, E. H., Oberst	Kussevich v. Szamobor, Emil, F. M. L.	Ost-Galizien	Sanok	kirschroth w. Nr. 73.	weiß
78	1860	Sokcevic, Jos. Freih. v., F. M. L.	—	Croatien u. Slavonien	Essegg	rothbraun w. Nr. 68.	weiß
79	1860	Franck, Karl Ritter v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Pordenone	meergrün w. Nr. 21.	weiß
80	1860	Wilhelm, Prinz zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, G. M.	—	im Venetianischen	Vicenza	scharlachr. w. Nr. 45.	weiß

National-Grenz-Infanterie-Regimenter und Titler Grenz-Infanterie-Bataillon.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name	Militär-Grenz-Bezirk	Stabs-Station	Farbe der Röcke	Farbe der Beinkleider	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
1	1746	Kaiser Franz Josef I.	Carlstädter	Gospich	braun	lichtblau	kaisergelb	gelb
2	1746	Ottocaner	"	Otocac			"	weiß
3	1746	Oguliner	"	Ogulin			orangegelb	gelb
4	1746	Sluiner	"	Carlstadt			"	weiß
5	1746	Warasdiner-Creuzer	Warasdiner	Bellovar			krebsroth	gelb
6	1746	Warasdiner-St. Georger	"	"			"	weiß
7	1750	Brooder	Slavonien	Vinkovce			bleichroth	weiß
8	1750	Gradiscaner	"	Neu-Gradisca			"	gelb
9	1750	Peterwardeiner	"	Mitrowitz			lichthechtgr. w. Nr. 13	gelb
10	1745	1. Banal-Jellačić de Bužim, J.G.*)	Banal	Glina			karmoisinroth	gelb
11	1746	2. Banal-Sokcevic, Josef Freiherr, F. M. L.	"	Petrinia			"	weiß
12	1767	Deutsch-Banater	Banat	Pancsova			himmelbl. w. Nr. 14	weiß
13	1767	Roman-Banater	"	Caransebes			lichthchtgr. w. Nr. 9	weiß
14	1845	Serbisch-Banater	"	Weißkirchen			himmelbl. w. Nr. 12	gelb
—	1764	Titler Grenz-Inf.-Bataillon	Slavonien	Titel	lichtbl.		scharlachroth	weiß

*) D s Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten.

Jäger.

Tiroler Jäger-Regiment. 1816 errichtet. 1. Inhaber: Kaiser Franz Joseph I. — 2. Inhaber: Castiglione, Johann Graf, G. M. — Ergänzungs-Bezirks-Station: Innsbruck. R. u. P. hechtgrau, A. u. Kr. grasgrün, gelbe Knöpfe.

Feld-Jäger-Bataillone. Nr. 1 bis 9, errichtet 1808; Nr. 10, 11 u. 12, errichtet 1813, Nr. 13 bis 22, 24 u. 25, errichtet 1849, Nr. 23 erricht. 1848, Nr. 26 bis 32 erricht. 1859. Uniformröcke und Pantalons hechtgrau, Aufschläge und Krägen grasgrün, gelbe Knöpfe.

Sanitäts-Truppen. Inspector. Portentschlag-Ledermayer F. Edl. v., Major. Die Compagnien sind bei den Armee orps eingetheilt. Waffenr. u. Pantalons dunkelgrün, grappr. passepoil.; gelbe Kn.

Cavallerie.

Schwere Reiterei.

Kürassier-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungsbezirk	Farbe der Röcke	Farbe der Pantalons	Farbe der Aufschläge und Paroli	Farbe der Knöpfe
1	1768	**Kaiser Franz Joseph I.**	Wratislaw, Eugen Graf, F.M.	Böhmen	weiß	lichtblau	dunkelr. w. Nr. 3.	weiß
2	1672	**Maximilian Joseph II., König v. Baiern**	Sunstenau von Schützenthal, Heinrich Freih., F. M. L.	Böhmen			schwarz w. Nr. 6.	weiß
3	1768	**Johann, König von Sachsen.**	Nagy de Somlio, Johann, F. M. L.	Nieder- und Ober-Oesterreich			dunkelr. w. Nr. 1.	gelb
4	1672	**Kaiser Ferdinand I.**	Lobkowitz, Joseph Fürst, G. d. K.	detto			grasgrün	weiß
5	1721	**Nikolaus I., Kaiser von Rußland** *)	Schaaffgotsche, Franz Graf, G. d. K.	Steiermark			lichtblau	weiß
6	1701	**Alexander Prinz von Hessen,** F. M. L.	—	Mähren und Schlesien			schwarz w. Nr. 2.	gelb
7	1655	**Wilhelm,** Herzog von **Braunschweig**	Blomberg F. Frhr. v., F.M.L.	Böhmen			dunkelblau	weiß
8	1618	**Prinz Carl** von Preußen	Sternberg, Leop. Graf, F.M.L.	Böhmen			scharlachroth	gelb
9	1682	**Stadion zu Thanhausen u. Warthausen,** Philipp Graf, F. M. L.	—	Galizien			grasgrün	gelb
10	1701	**Ludwig, König von Baiern**	Schwarzenberg, Edmund Fürst, G. d. K.	Nieder- u. Ober-Oesterreich			dunkelblau	gelb
11	1683	**Kaiser Franz Joseph I.**	Cavriani, Carl Graf, F. M. L.	Galizien			scharlachroth	weiß
12	1798	**Horvath-Toldy,** Joh. Gf., F. M. L.	—	Mähren			lichtblau	gelb

Leichte Reiterei.

Dragoner-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungsbezirk	Farbe der Röcke	Farbe der Pantalons	Farbe der Aufschläge und Paroli	Farbe der Knöpfe
1	1683	**Savoyen,** Eugen Prinz von, F. M. *)	—	Böhmen	weiß	lichtblau	scharlachroth	weiß
2	1725	Fürstenberg, Friedrich Landgraf, G. d. C. **Windisch-Grätz,** Alfred Fürst, F. M.*) Coudenhove, Carl Graf, G. M.	—	Böhmen			dunkelroth	gelb

Hußaren-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungsbezirk	Farbe der Czako oder Kutsma	Farbe der Attila und Beinkleider	wie Nr.	Knöpfe
1	1756	**Kaiser Franz Joseph I.**	Ottinger, Franz Frh. v., F.M.L.	Ungarn	grasgr.	dunkelblau	11	gelb
2	1743	**Nikolaus,** Großfürst von Rußland	Legeditsch, Jg. Rit. v., G. d. C.	Siebenbürgen	weiß	lichtblau	12	gelb
3	1702	**Carl,** Prinz von **Baiern**	Folliot de Crenneville, Ludwig Graf, F. M. L.	Ungarn	weiß	dunkelblau	9	gelb
4	1734	**Czeh v. Sz. Katolna,** Vikt., F.M.L.	—	Woiwodina	scharlr.	lichtblau	6	weiß
5	1798	**Radetzky** von Radetz, Jos. Graf, F. M.*) Montenuovo, Wilh. Graf v., F. M. L.	—	Ungarn	scharlr.	dunkelblau	8	weiß
6	1734	**Württemberg,** Wilh. I. König von	Bersina v. Siegenthal, Eduard Freiherr, F. M. L.	Ungarn	scharlr.	lichtblau	4	gelb
7	1798	**Simbschen,** Carl Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	grasgr.	lichtblau	10	weiß
8	1696	**Friedrich Wilhelm I.,** Kurfürst von Hessen-Cassel	Lichtenberg-Schneeberg, Nikol. Graf, G. d. C.	Ungarn	scharlr.	dunkelblau	5	gelb
9	1688	**Liechtenstein,** Franz Fürst, G. d. K.	—	Ungarn	weiß	dunkelblau	3	weiß
10	1741	**Preußen,** Friedr. Wilh. III., **König v.***)	Lederer, Carl Freih. v., F.M.L.	Ungarn	grasgr.	lichtblau	7	gelb
11	1762	**Württemberg,** Alexand. Prinz zu, G. d. C.	—	Woiwodina	grasgr.	dunkelblau	1	weiß
12	1800	**Haller** v. Hallerkeö, Franz Graf, G. d. C.	—	Ungarn	weiß	lichtblau	2	weiß
13	1859	**Liechtenstein** Friedr. Fürst, G. d. C.	—	Ungarn	Kutsma mit Adlerfedern	dunkelblau	—	Oliven weiß
14	1859	**Palffy ab Erdöd** Moriz Graf, F. M. L.	—	Ungarn		lichtblau grapproth	—	Oliven gelb

Uhlanen-Regimenter.

Uhlanka und Beinkleider dunkelgrün, Aufschläge und Krägen scharlachroth.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungsbezirk	Farbe der Czapka	Knöpfe	Epaulett
1	1791	**Civalart,** Carl Graf, G. d. K.	—	Galizien	kaiserg. w. Nr. 6.	gelb	Gold
2	1790	**Schwarzenberg,** Carl Fürst, F.M.*) v. Waljemare, Franz Ritter, v., F. M. L.	—	"	dunkelgrün wie Nr. 7	gelb	
3	1801	**Carl Ludwig,** E. H., F. M.*) Minutillo, Vinz. Freih. v., F.M.L.	—	"	scharlachroth wie Nr. 8	gelb	
4	1813	**Kaiser Franz Joseph I.**	Paar, Alfred Graf, F. M. L.		weiß wie Nr. 9	gelb	
5	1848	**Wallmoden-Gimborn,** Carl Graf, G. d. K.	—	Croat. u. Slav.	lichtbl. w. Nr. 10	gelb	
6	1688	**Kaiser Franz Joseph I.**	Beigl v. Kriegslohn, B., FML.	Venedig	kaiserg. w. Nr. 1	weiß	
7	1758	**Carl Ludwig,** E. H., G. M.	Spannocchi, P. L. Grf., G. d. K.	Böhmen	dunkelgrün wie Nr. 2	weiß	
8	1718	**Ferdinand Maximilian,** E. H., G. d. K.	Bigot de S.-Quentin Gf., FML.	Galizien	scharlachroth wie Nr. 3	weiß	
9	1640	**Liechtenstein,** Carl Fürst, G. d. K.	—	Venedig	weiß wie Nr. 4	weiß	
10	1798	**Clam-Gallas,** Eduard Graf, G. d. K.	—	Galizien	lichtbl. w. Nr. 5	weiß	
11	1814	**Alexander II., Kaiser von Rußland**	Schönberger, Adph., F. M. L.	Venedig	carmoisinr. wie Nr. 12	weiß	
12	1854	**Ferdinand II.,** König beid. **Sicilien**	Lederer, Aug. Frh. v., F. M. L.	Croat. u. Slav.	carmoisinr. wie Nr. 11	gelb	
13	1859	**Ludwig** Graf v. Trani, Prinz beider Sicilien.	Nostitz-Rineck Herm. Gf. F.M.L.	Galizien	grapprothe Tatarka	gelb	—

*) Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten.

Artillerie.

Feld-Artillerie-, Küsten-Artillerie- und Raketeur-Regiment.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Benennung	Gegenwärtiger Inhaber	Zweiter Inhaber	Farbe der Röcke	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Pantalons	Farbe der Knöpfe gelb mit
1	1854	Feld-Artillerie-Regiment	Kaiser Franz Joseph I.	De Brucq, Johann, G. M.	schwarzbraun	hochroth	lichtblau m. breiten hochrothen Streifen	Artillerie-Emblemen
2	1854	" " "	Ludwig, E. H., F. Z. M.	Fabisch Josef G.M.				
3	1854	" " "	Pichler, Alois, G. M.	—				
4	1854	" " "	Hauslab, Franz Ritter v., F. Z. M.	—				
5	1854	" " "	Stwrtnik, Aug. Freih. v., F. M. L.	—				
6	1854	" " "	Wilhelm, E. H., F. M. L.	—				
7	1854	" " "	Prinz Luitpold von Baiern	Mayer v. Sonnenberg, Joh., G. M.				
8	1854	" " "	Wilsdorf Franz, G. M.	—				
9	1854	" " "	Pittinger, Johann Ritter v., G. M.	—				
10	1854	" " "	Erledigt.	—				
11	1854	" " "	Fitz, Vinzenz Ritter v., F. M. L.	—				
12	1854	" " "	Vernier de Rougemont et Orchamp, Johann Freih., F. M. L.	—				
—	1854	Küsten-Artillerie-Regiment	Stein, Carl Freih. v., G. M.	—				
—	1854	Raketeur-Regiment	Schmidt, August v., G. M.	—				

Technische Artillerie mit den Zeugs-Artillerie-Commanden zu: Wien, Graz, Carlstadt, Prag, Olmütz, Lemberg, Ofen, Carlsburg, Temesvar, Stein, Triest, Zara, Venedig, Verona, Mantua, Ragusa und Innsbruck; dann einem Feuergewehr-, einem Geschütz-Zeugs-Artillerie-Commando zu Wien, und einem Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando nächst Wr.-Neustadt, dann einer Schießwollfabrik zu Hirtenberg. Schwarzbraune Waffenröcke, hochrothe Krägen u. Aufschläge, lichtblaue Beinkleider, gelbe Knöpfe.

Pionnier-Bataillone. Corps-Station: Klosterneuburg. Stabs-Station des Bataillons 1. Klosterneuburg, 2. Linz, 3. Verona, 4. Pettau, 5. Klosterneuburg und 6. Preßburg.
Waffenröcke und Pantalon lichthechtgrau, Aufschläge und Krägen grasgrün, weiße Knöpfe.

Genie-Regimenter. Nr. 1. Inhab.: Kaiser Franz Josef. Errichtet 1860 mit der Stabs-Station zu Krems; Nr. 2 Inh.: Erzh. Leopold, FML. Stabs-Station zu Verona. Uniform: R. und P. lichtblau; A. und Kr. kirschroth; gelbe Knöpfe.

Mil.-Fuhrwesens-Corps. Corps-Commandant: Castle de Molineux, G. M. Uniform: Schwarzbraune Waffenröcke, Aufsch., Krägen und Pant. lichtblau, weiße Knöpfe.

Sicherheits-Truppen. Gendarmerie. Gen.-Inspector: Steininger Carl, Freih., F. M. L. 10 Regimenter. 1. Wien, 2. Prag, 3. Venedig, 4. Lemberg, 5. Kaschau, 6. Pest, 7. Preßburg, 8. Oedenburg, 9. Klausenburg 10. Triest. Uniform: Röcke dunkelgrün, Pantalon russischgrau, Aufschläge krapproth, gelbe Knöpfe.

Mil.-Polizei-Wach-Corps. Oberst: Beigl v. Kriegslohn Joh. Uniform: dunkelgrüne Waffenröcke mit rosenrothen Paroli und Passepoil, russischgraue rosenroth paspoilirte Pantalon, gelbe Knöpfe.

Armee-Anstalten.

Disciplinar-Compagnien. Errichtet 1851. — Zu: Mantua, Carlsburg und Theresienstadt. Uniform: graue Waffenröcke und Beinkleider, weiße Knöpfe.

Militär-Hengsten-Depots zu: Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drahowyze, Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Szeszi-Szent-György und Warasdin.

Mil.-Gestüts-Branche. Uniform: Waffenröcke schwarzbraun, Beinkl. lichtblau, Aufschl. und Krägen grapproth, gelbe Knöpfe.
Militär-Gestüte zu: Mezöhegyes, Babolna, Kis-Ber, Piber und Radautz.

Invalidenhäuser zu: Wien mit dem Filiale in Neulerchenfeld, Prag und Tyrnau, mit dem Filiale zu Skalitz. Uniform: Hechtgraue Waffenröcke, lichtblaue Beinkleider, grapprothe Paroli, weiße Knöpfe.

Armee-Stab.

General-Quartiermeister-Stab. Chef des Corps: Benedek Ludw. Ritter v., F. Z. M. Mit der Leitung des Gen.-Quart.-Stabes betraut. Nagy v. Also-Szozor, Lad. Freih. v., F. M. L. Uniform: R. dunkelgrün, P. russischgrau, A. u. Kr. schwarz; gelbe Kn.; grüne Federbüsche.

Militärisch-geographisches Institut. Direktor: Fligely Aug. v.

Mil.-Kanzlei-Branche. Oberstlieutenant Hardoncourt Joh. Freih. v., Protokolls-Direktor beim Kriegsministerium. Uniform: R. schwarz; A. u. Kr. scharlachroth, P. lichtblau, mit roseurothen Passepoil, gelbe Knöpfe.

Platz-, Stadt- und Festungs-Commanden in den größeren Plätzen, Städten, dann Festungen. Uniform der Offiziere: R. weiß; A. u. Kr. scharlachroth. Pant. lichtblau, gelbe Kn.

Transport-Sammelhäuser-Commandanten; Militär-Inspektions-Offiziere in Bade-Orten; Garnisons-Spitals-Commandanten. Uniform: R. weiß; Aufschl. u. Kr. scharlachroth, Pant. lichtblau, gelbe Kn.

Monturs-Oekonomie-Branche. Gen.-Inspektor: Franz Mertens, G. M. Commissionen zu: Stockerau, Prag, Brünn, Alt-Ofen, Graz, Venedig, Jaroslau u. Carlsburg. Uniform: R. lichthechtgrau, P. russischgrau, A., Kr. und Pass. grapproth, weiße Kn.

Gebäude-Inspektions-Offiziere. Uniform: R. weiß; A. u. Kr. scharlachroth, P. lichtblau, gelbe Kn.

Auditoriat. Gen.-Auditor: Komers v. Lindenbach; Jarolym Joh.; Dratschmiedt Edler v. Friedr.; Linhart Franz Ritter v., und Petrowich Franz.

Milit.-Justiz-Beamte bestehen noch beim obersten Mil.-Justiz-Senate, dem Appellationsgerichte, Landes-Mil.-Gerichten u. Mil.-Grenz-Communitäts-Magistraten.

Kriegs-Commissariat. Gen.-Kriegs-Commissäre: Gaich Fr. Ritter v.; Storch Ign.; Ecker-Krauß Joh. Edl. v. u. Streffleur Val.

Feld-Aerzte. Gen.-Stabs-Arzt: Dreyer von der Iller Joh. Ritter, zugleich auch Inspektor der med. chir. Josefs-Akademie u. des Thierarznei-Institutel. Uniform: R. lichtblau; A. u. Kr. v. schwarzen Sammt; P. russischgrau, Pass. scharlachroth, gelbe Kn.

Mil.-Thier-Aerzte. Uniform: R. schwarz; A., Kr. u. Pass. grapproth, P. russischgrau, gelbe Kn.

Militär-Beamte. Kriegskassa-Beamte. Direktoren: Prezbisch Ign. und Pernitsch Carl. Mil.-Verpflegs-Beamte, Mil.-Rechnungs-Beamte, Registraturs-Beamte, Kriegskanzlei-Beamte, Mil.-Bau- und Material-Verwaltungs-Beamte, Mil.-Medicamenten-Beamte, Technische Beamte der Artillerie und des mil.-geograph. Institutes. Wirthschafts- u. Forst-Beamte der Mil.-Gestüte.
Mil.-Grenz-Agent. Grohmann Alois, Stadt 967.
Mil.-Agenten. Berechtigte. Mikocki Leon, Stadt 611, Mayr Heinr., Stadt 737, Kny Franz, Wieden 72, Grohmann Alois, Stadt 967 und Augmüller Heinr., Stadt 882.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Benennung	Stationen	Farbe der Röcke	Farbe der Pantalons	Farbe der Aufschläge und Krägen oder Paroli	Knöpfe
4 Milit.-Unter-Erziehungshäuser	Fischau, Prerau, Bruck an der Leitha und Weißkirchen	mohrengrau	lichtblau	grapproth	gelb
5 Milit.-Ob.-Erziehungshäuser	Kuttenberg, Straß, Kaschau, Güns, Kamenitz	"	"	"	gelb
2 Infanterie-Schul-Compagnien	Olmütz, Hainburg	weiß	"	dunkelroth	gelb
3 Artillerie-Schul-Compagnien	Prag, Krakau u. Olmütz	schwarzbraun	"	hochroth	gelb
Genie-Schul-Compagnie	St. Pölten	lichtblau	"	kirschroth	gelb
Pionnier-Schul-Compagnien	Tulln	lichthechtgrau	lichthechtgrau	grasgrün	weiß
4 Cadeten-Institute	Hainburg, Eisenstadt, Fiume u. Marb.	mohrengrau	lichtblau	hochroth	gelb
Militär-Akademie	Wr. Neustadt	"	"	"	gelb
Artillerie- "	Weißkirchen	"	"	"	gelb
Genie- "	Znaim	"	"	"	gelb
Kriegs-Schule	Wien	nach den verschiedenen Truppen-Gattungen			
Militär-Lehrer-Institut	Wr. Neustadt				
Milit.-Centr.-Equitat.-Institut	Wien	nach den verschiedenen Cavallerie-Regimentern			
Med.-chirurg. Josephs-Akademie	"	lichtblau	russisch-grau	schwarz	gelb
Thier-Arzenei-Institut	"	schwarz	"	grapproth	gelb
Mil. administrative Anstalt	"	dunkelbraun	lichtblau	scharlachroth	gelb

Höherer Artillerie-Cours. — Militär-administrative Lehranstalt. In Wien für die Aspiranten des Adjutanten-Corps und des Kriegs-Commissariats. — **Officiers-Töchter-Bildungs-Institut** zu Hernals. — **Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institute** zu Wien (Erdberg) und Szathmar. — **Aerarische Bildungs-Anstalten** in der Militär-Grenze: Volksschulen, deutsche Unter- und Oberrealschulen, Unterrealschulen, Gymnasien und Gemeindeschulen.

Seemacht.

Marine-Minister: Burger, Friedrich Freih. v., geheimer Rath.
Minister-Stellvertreter für die Kriegsmarine: Lewartow v. Lewartowsky, Carl Freih., Contre-Admiral.
" " " Handelsmarine: Cattanei v. Momo, Phil. Freih., Ministerialrath.
Marine-Commandant: Se. k. k. Hoheit E. H. Maximilian, Vice-Admiral rc. **Stellvertreter des Marine-Commandanten:** Contre-Admiral: Wissiak Alfons, Ritter v.
Central-Kanzlei: Vorstand: Schwäger v. Hohenbruck, Eduard Freih. v., Fregatten-Capitän.
Marine-Truppen-Inspektorat zu Triest. Insp.: Lieyski Apolinar Ritter v., G. M.
Hafen-Admiral zu Pola: Morelli Had., L. Sch. Cap.; zu Venedig: Braisach Wilh., L.-Sch.-Cap.; zu Triest: Pokorny Al., L.Sch.C.
Vize-Admirale (F. M. L.): Se. kais. Hoh. Erzh. Maximilian und Dahlerup Hans, Freih. v.
Contre-Admirale (G. M.) Lewartow v. Lewartowsky, Carl Freih. v.; Pöltl Jos. Rit. v.; Lieyski Ap. Ritter v., Wissiak Alph.; Wüllerstorf und Urbaire, Freih. v. Uniform: R. u. P., A. u. Kr. n. Passepoil dunkelblau, gelbe Kn., goldene Epaulettes.
Matrosen-Corps. R., A. u. Kr., P. u. Passep. dunkelblau, gelbe Kn. — **Marine-Zeugs-Corps.** R., A., Kr. u. P. dunkelblau, Passep. hochroth, gelbe Kn., goldene Epaulettes. — **Marine-Infanterie.** R., A. und Kr., dann P. dunkelblau, Passepoil hochroth, gelbe Kn., goldene Epaulettes.
Marine-Beamte. Technische Beamte für Schiffbau, Land- und Wasserbau und Maschinenwesen. Uniform: R. P. dunkelblau, A. rothbraun; gelbe Kn.
Verwaltungs-Beamte und Hydrographische Anstalt.

Kriegs-Schiffe und Fahrzeuge der k. k. Kriegs-Marine:

I. Seeschiffe.

1. **Propeller-Schiffe. Linienschiff:** Kaiser.
   Fregatten: Schwarzenberg, Novara, Radetzky, Adria, Donau.
   Panzer-Fregatten: Kaiser Max, Juan de Austria, Eugen Prinz, Drache, Salamander.
   Propeller-Corvetten: Dandolo und Friedrich (E. H.).
   Kanonen-Boote II. Classe: Dalmat, Hum, Velebich, Recka, Seehund, Streiter und Wall.
   " " III. " Grille, Gemse, Sansego.
   Schooner: Kerka, Narenta, Möve.
2. **Rad-Dampfer:** Elisabeth (Kaiserin), Greif, St. Lucia, And. Hofer, Curtatone, Vulkan, Taurus, Fiume, Triest, Achillis. Hentzi. Greif, Fiume, Triest. **Dampf-Yacht:** Phantasie.
3. **Segel-Schiffe. Fregatten:** Bellona, Venus. — **Corvetten:** Karolina, Diana, Minerva.
   Briggs: Husar, Montecuccoli, Pilades und Pola.
   Transport-Schooner: Bravo, Cameleon, Fido und Dromedar.
   Goeletten: Artemisia, Arethusa, und Saida.

II. Binnengewässer-Schiffe.

1. **Propeller-Schiffe. Kanonenbote** am Garda-See: Raufbold, Speiteufel, Uskoke, Scharfschütze, Wespe, Wildfang.
   Lagunnen-Kanonenboote: Ausluger, Pelikan, Deutschmeister.
   Donau-Kanonenboot Nr. II.
2. **Rad-Dampfer.** Lagunen-Kanonenboote Nr. I. bis VI., Donaukanonenboot Nr. I., Lagunnen-Dampfer: Thurn und Taxis, Al noch, Messagiere, Gorzkowski. Am Garda-See: Heß und Franz Josef. Auf der Donau: Schlick, Adler u. Erzh. Albrecht.
3. **Positions-Geschütze:** Schwimmende Batterie: Feuerspeier. **Prahmen:** Vesuvio, Mongibello, Ponton Nr. I. u. II. **Obusiera:** Saetta. **Kanoniera:** Galatea. **Penichen** 9 Stück. Dänische Kanonen-Schaluppen 6 Stck. Kanonen-Jollen 13 Stück.

Uebersicht der Kriegsfahrzeuge.

Gattung	Benanntlich	Anzahl der Schiffe	Anzahl der Kanonen	Pferdekräfte
Seeschiffe	Dampfschiffe	38	575	10450
"	Segelschiffe	16	225	—
Binnenschiffe	Dampfschiffe	26	72	1531
"	Segelschiffe	35	115	—
	Zusammen	115	987	11981

Kleiner Kirchenschematismus von Oesterreich.

I. Katholische Kirche.

Regierender Papst.

Der jetzt regierende Papst ist Seine Heiligkeit Pius IX. (Johann Maria aus dem gräflichen Hause Mastai-Ferretti) geboren zu Sinigaglia (im Kirchenstaate) am 13. Mai 1792, Erzbischof von Spoleto am 21. Mai 1827, auf das Bisthum Imola übersetzt am 17. Dezember 1832, in petto behalten von Gregor XVI. am 23. Dezember 1839, zum Cardinal proclamirt im Consistorium am 14. Dezember 1840, zum Papste gewählt am 16. Juni 1846 und gekrönt am 21. desselben Monats. (In der Reihe der Päpste seit dem heil. Apostel Petrus der 258. Papst.)

Erzbischöfe und Bischöfe der österreichischen Monarchie.

Adria-Rovigo, Sitz des Bisthums in Adria. — Camillo Conte Benzon, Bischof, geb. in Romanore 9. Oct. 1791.

Agram, Erzbisthum. — Kardinal Georg Haulik v. Varallya, Erzbisch. u. Geh. Rath, geb. 1787.

Belluno-Feltre, Bisthum. — Giovanni Renier, Bischof.

Bosnien u. Sirmien, siehe Diacovar.

Brixen, Bisthum. — Vincenz Gasser, geb. zu Inzingen in Tirol den 30. Oct. 1809. Fürstbischof seit 15. Dec. 1856.

Brünn, Bisthum. — Anton Ernest Graf von Schaaffgotsche, Bischof, geb. in Brünn 17. Februar 1804.

Budweis, Bisthum. — Johann Valerian Jirsjk, Bischof, geb. in Katzow 19. Juni 1798.

Cattaro, Bisthum. — Marcus Calogera, Bischof seit 19. Juni 1856, geb. den 7. December 1819.

Ceneda, Bisthum. — Manfred Johann Bapt. Bellati, Bischof, geb. in Feltre 11. Sept. 1790.

Chioggia, Bisthum. — Jacob Foretti, Bischof, geboren in Padua 18. Juli 1783.

Colocza u. Bács, Erzbisthum. — Josef Kunszt, Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Zubrohlaw 17. Juni 1790.

Concordia, Sitz des Bisthums ist in Portogruaro. — Erledigt.

Csanad, röm.-kath. Bisthum. — A. Bonnaz, Bischof. (Sitz desselben in Temesvár.)

Diakovar, Bisthum für die vereinigten Diöcesen Bosnien und Sirmien. — Josef Stroßmayer, Bischof, geb. in Essegg 4. Februar 1815.

Eperies, Bisthum. — Jos. v. Gaganetz, Bischof, geb. in Galizien 10. April 1793.

Erlau, Bisthum. — Adalbert Bartakovics v. Kis-Appony, Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Felsi-Elefanth 9. April 1792.

Fogarasch (Julia Alba), griechisch-kathol. Erzbisthum. — Alexander Sterka Sulutz von Kerpennes, Erzbischof und Geh. Rath, geb. in Abrudbanya, Siebenbürgen, 5. Febr. 1794, Sitz des Erzbischofs in Blasendorf.

Fünfkirchen, Bisthum. — Georg Girk, Bischof, geboren in Baja im Jahre 1793.

Görz, Erzbisthum. — Andr. Gollmayr, Fürst-Erzbischof, geb. in Radmansdorf 28. Nov. 1797.

Gran, Erzbisth. — Kardinal Joh. Scitovszky v. Nagy-Kér, Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Bela 1. Nov. 1785 (Primas v. Ungarn).

Großwardein, röm.-kath. Bisthum. — Franz von Szaniszló, Bischof, geb. in Sabaria 2. Aug. 1792.

Großwardein, gr.-kath. Bisthum. — Basil. Erdely, Bischof, geb. in Makó 1. Aug. 1794.

Gurk, Bisthum. — Dr. Valentin Wierry, Fürst-Bischof. Sitz desselben in Klagenfurt.

Hermannstadt, siehe Siebenbürgen.

Kaschau, Bisthum. — Ignaz Fabry, Bischof, geb. in Sator-Allya-Ujhely 24. Juli 1792.

Königgrätz, Bisthum. — Carl Hanl, Bischof, geb. in Leitmeritz 4. Sept. 1782.

Krakau, kath. Bisthum. — Erledigt.

Kreuz, griech.-kath. Bisthum. — Gabriel Smiciklas, Bischof.

Laibach, Bisthum. — Bartholomäus Widmer, Fürst-Bischof.

Lavant, Bisthum. — Dr. Joh. Stepischnegg, geb. den 22. Juli 1815, Fürstbischof, Sitz St. Andrä in Kärnthen.

Leitmeritz, Bisthum. — August Hille, Bischof u. Geh. Rath, geboren in Sconau 2. Dec. 1786.

Lemberg, griech.-kath. Erzbisthum. — Dr. Joh. Litwinowitz.

Lemberg, Hallicz u. Kaminiec, röm.-kath. Erzbisthum. — Fr. Wierzchleyski, geb. in Vizna 1. Dec. 1803. Sitz, Lemberg.

Lemberg, arm.-kath. Erzbisthum. — Georg Szymonowicz, Erzbischof.

Leoben, Bisthum, Administrator desselben der Fürstb. v. Seckau.

Lessina, Bisthum. — Philipp Bordini, Bischof, geboren in Scardona 3. Aug. 1775.

Linz, Bisthum. — Franz Josef Rudigier, Bischof, geb. in Parthenen 6. April 1811.

Lugos, gr.-kath. Bisthum. — Alex. Dobra, Bischof, geb. in Septer (Fogarasch) 15. Februar 1794.

Mantua, Bisthum. — Johann Corti, Bischof, geb. in Pomerio im Jahre 1797.

Munkacs, gr.-kath. Bisthum. — Basil. Popovics, Bischof, geb. in Komjath im Jahre 1797. Sitz des. in Unghvár.

Neusohl, Bisthum. — Stephan Moyses, Bischof, geb. in Veszele 25. Oct. 1797.

Neutra, Bisthum. — (Erledigt.)

Olmütz, Erzbisthum. — Friedr. Landgraf von Fürstenberg, Fürst-Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Wien 8. Oct. 1813.

Padua, Bisthum. — Friedrich Marchese von Manfredini, Bischof seit 1857.

Parenzo-Pola, Bisthum. — Georg Dobrila, Bischof seit 21. December 1857. Sitz desselben in Parenzo.

Pölten (St.), Bisthum. — Ignaz Feigerle, Bischof, geb. in Biscupstwo 7. April 1795.

Prag, Erzbisthum. — Kardinal Fürst Friedr. Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof, geb. in Wien 6. April 1809.

Przemysl, röm.-kath. Bisthum. — (Erledigt.)

Przemysl, griech.-kath. Bisthum. — Polansky Thom., Bischof.

Raab, Bisthum. — Johann Simon, geb. in Ungarn 1813. Bischof seit 1857.

Ragusa, Bisthum. — Vincenz Zubranich, geb. 28. Jän. 1802.

Rosenau, Bisthum. — Josef Kollarcsik, Bischof, geb. in Zebsalva 18. Aug. 1796.

Salzburg, Erzbisthum. — Max. von Tarnoczy, Fürst-Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Schwaz 24. Oct. 1806.
Sebenico, röm.-kath. Bisthum. — Johann Zaffern.
Seckau, Bisthum. — Ottokar Graf Attems, Fürst-Bischof, Sitz desselben in Gratz.
Siebenbürgen, röm.-kath. Bisthum (episc. Transylvan). — Ludwig Haynold, Bischof, geb. 3. October 1816. Sitz desselben zu Karlsburg.
Spalato-Macarska, Bisthum. — Luigi Pini, Bischof, geb. in Sebenico, 10. Sept. 1785. Sitz desselben zu Spalato.
Steinamanger, Bisthum. — Franz Szenczy, Bischof.
Stuhlweißenburg, Bisthum. — Emerich Farkas, Bischof.
Szamos-Ujvar, gr.-kath. Bisthum. — Joh. v. Alexy, Bischof.
Szathmar, Bisthum. — Michael Haas, Bischof seit 1858.
Tarnow, Bisthum. — Josef Pukalsky, Bischof, geb. in Teschen 17. März 1798.
Treviso, Bisthum. — Dr. Federico, Nobile Zinelli, Bischof.
Trient, Bisthum. — Benedetto Riccabona, Fürst-Bischof, geb. in Cavalese 23. Mai 1807.
Triest u. Capo d'Istria, Bisthum. — Bartolomeo Legat, Bischof, geb. in Naclas 16. Aug. 1807. Sitz des Bischofes in Triest.
Udine, Erzbisthum. — Andr. Casasola, geboren den 26. August 1806.
Veglia, Bisthum. — Joh. Jos. Vitezich, Bischof, geb. in Verbenico 27. August 1806.
Venedig, Patr.-Erzb. — Se. Em. Card. Jos. Trevisanato, Erzbischof u. Geh. Rath, geb. in Venedig 15. Febr. 1801.
Verona, Bisthum. — Marchese Luigi Canossa, Bischof.
Veszprim, Bisthum. — Joh. Ranolder, Bischof, geb. in Fünfkirchen 16. Mai 1806.
Vicenza, Bisthum. — (Erledigt.)
Waizen, Bisthum. — Augustin von Roskovany, Bischof.
Wien, Erzbisthum. — Kardinal Josef Othmar v. Rauscher, Fürst-Erzbischof, geb. in Wien 6. Oct. 1797. — Feldbischof Michael Leonhard.
Zara, Erzbisthum. — Alex. Peter Mauzas, Erzbischof, geb. in Spalato 19. Sept. 1813.
Zengg-Modrus, Bisthum. — Heinrich Osegovich von Barlabassevecz, geb. zu Vinaterz 30. Sept. 1775. Sitz in Zengg.
Zips, Bisthum. — Ladislaus Zaboisky, Bischof, geboren in Eperies 31. Mai 1793.

II. Evangelische Kirche.*)

A. Deutsch-slavische Länder.

K. K. evang. Oberkirchenrath.

Präses:

Js. A. Zimmermann, k. k. Hofrath, Regalist im siebenbürgischen Landtage rc.

Räthe Aug. Conf.:

Sm. Bell, weltlicher Rath und Kanzlei-Direktor im O.-K.-R., Sektionsrath im k. k. Staatsministerium.

A. Gunesch, geistlicher Rath im O.-K.-R., Superintendent der Wiener Sptz. A. C. und Pfarrer der evang. K.-Gem. A. C. in Wien.

Räthe Helv. Conf.:

Dr. Jk. v. Jenny, weltlicher Rath, Kanzlei-Direktor und event. Präses-Stellvertreter im O.-K.-R., Hofrath beim k. k. obersten Gerichtshofe.

Dr. Gf. Franz, Ritter des k. preußischen R. A.-O. 3. Cl., Abgeordneter im nieder-österr. Landtage, Obmann des Hauptvereines der G.-A.-St. in den deutsch-slavischen Ländern des Kaiserthums Oesterreich, geistlicher Rath im O.-K.-R., Spt. der Wiener Sptz. H. C., Pfarrer der evang. K.-Gem. H. C. in Wien.

Superintendenzen.

I. Für die evang. K.-Gem. Aug. Conf.

1. Wiener Sptz. mit 5 Senioraten (1—5) für 28 K.-Gem. (1—28).
   Spt. A. Gunesch. (w. o.)
2. Oberösterreichische Sptz. mit 2 Senioraten (6 u. 7) für 13 K.-Gem. (29—41).
   Spt. Er. Mt. Sääf, Pfarrer der evang. K.-Gem. in Scharten.
   Spt.-Stellvertreter: T. Ag. Klebek, P. in Wels.
   Spt.-Curator: Zechmeister aus Linz.
3. Prager Sptz. mit 2 Senioraten (8 u. 9) für 21 K.-Gem. (42—62).
   Spt. Jk. Venesch, P. der böhm. evang. K.-Gem. zu Prag.
4. Brünner Sptz. mit 3 Senioraten (10—12) für 29 K.-Gem. (63—91).
   Spt. J. G. Lumnitzer, P. in Brünn.
   Spt.-Stellvertr.: J. Szepessy, Sen. u. P. in Zauchtel.

II. Für die evang. K.-Gem. A. C. und H. C.

Die Lemberger Sptz. A. und H. C. mit 3 Senioraten A. C. (13—15) für 22 K.-Gem. (92—113) und 1 Seniorat H. C. (1) für 3 K.-Gem. (1—3).

Spt. Ad. T. Haase Ritter des k. k. F. J.-O., Mitglied des Herrenhauses im Reichsrathe, P. in Lemberg.

*) Da die in ihrer verfassungsmäßigen Entwicklung auf Grundlage des A. H. Patentes vom 8. April 1861 begriffene evangel. Kirche der deutsch-slav. Kronländer gewiß auch das Interesse der P. T. Beamtenwelt fesseln dürfte, so haben wir diesen Theil des Kirchenschematismus im heurigen Jahrgange mit möglichster Ausführlichkeit behandelt; in den nächsten Jahrgängen werden wir auch bezüglich der andern Kirchen — soweit uns Raum und Materiale zu Gebote stehen werden, detaillirtere Daten bringen.

Taufnamen. A. = Andreas, Adb. = Adalbert, Ab. = Albert, Ad. = Adolf, Af. = Alfred, Ag. = Agathon, Al. = Alexander, Am. = Adam, At. = Anton, Aug. = August, B. = Benjamin, Bd. = Benedikt, Bh. = Bernhard, C. = Carl, Cf. = Christof, Ch. = Christian, Cn. = Cornelius, Cp. = Caspar, Cr. = Conrad, D. = Daniel, E. = Ernst, Ed. = Eduard, Eh. = Erhard, Em. = Emil, El. = Emanuel, Er. = Erich, F. = Friedrich, Fb. = Fabian, Fd. = Ferdinand, Fm. = Frument, Fz. = Franz, G. = Georg, Gb. = Gottlieb, Gd. = Gotthold, Gf. = Gottfried, Gl. = Gottlob, Gs. = Gerson, Gv. = Gustav, H. = Heinrich, Hm. = Hermann, J. = Johann, Jg. = Ignaz, Jch. = Joachim, Jk. = Jakob, Jl. = Immanuel, Js. = Josef, Js. = Justus, Jul. = Julius, L. = Ludwig, Ld. = Leonhard, Lk. = Lukas, Lp. = Leopold, Lz. = Lorenz, M. Michael, Mr. = Marian, Mf. = Moses, Ms. = Mathias, Mt. = Martin, Mz. = Moriz, O. = Otto, Or. = Oskar, P. = Peter, Pc. = Procop, Ph. = Philipp, Pl. = Paul, R. = Rudolf, Rb. = Robert, S. = Simon, Sm. = Samuel, St. = Stefan, T. = Theodor, Tb. = Tobias, Tg. = Traugott, Th. = Theophil, Tm. = Thomas, V. = Vincenz, Vl. = Valentin, W. = Wenzel, Wg. = Wolfgang, Wh. = Wilhelm.)

III. Für die evang. K.-Gem. Helv. Conf.

1. Ingrowitzer Spt. mit 2 Senioraten (2 und 3) für 19 K.-Gem. (4—22).
Spt. —
Spt.-Stellvertreter: J. Benes, P. in Nußlau.
Spt.-Curator. —

2. Prager Spt. mit 3 Senioraten (4—6) für 40 K.-Gem. (23—62).
Spt. —
Prov. Spt.-Stellvertreter: Js. Kubeš, P. in Kšel.
Spt.-Curator. —

3. Wiener Spt. mit 5 K.-Gem. (63—67).
Spt. Gf. Franz. (w. o.)
Spt.-Stellvertreter: Dr. C. Eh. Buschbeck, P. in Triest.
Spt.-Curator: Sm. v. Diószeghi in Wien.

Seniorate.

I. Für die evg. K.-Gem. Aug. Conf.

1. Nied.-österr. Seniorat für 5 K.-Gem. (1—5).
Sen.: Gv. Porubszky, P. in Wien 2c.
Consen. —
Sen.-Curator. —

2. Triester Seniorat für 4 K.-Gem. (10—13).
Sen.: H. Medicus, P. in Triest.
Consen. —
Sen.-Curator. —

3. Kärnthner Sen. jens. der Drau für 6 K.-Gem. (14—19)
Sen.: J. Wg. Steinel, P. in St. Ruprecht.
Consen.: J. Gb. Schmidt, P. in Gnesau.
Sen.-Curator: Leonh. Hyrenbach aus Villach.

4. Kärnthner Sen. diess. d. Drau und im Gmündthale für 9 K.-Gem. (20—28).
Sen.: Th. Raschke, P. in Trebesing.
Consen.: C. L. F. Bauer, P. in Treßdorf.
Sen.-Curator: C. Bruckmann aus Seebach, P. in Trebesing.

5. Steiermärk'sches Seniorat für 4 K.-Gem. (6—9).
Sen.: E. Mücke, P. in Schladming.
Consen.: H. Kotschy, P. in Wald.
S.-Curator: At. Rettenbacher aus Schladming.

6. Ob.-österr Oberländer Seniorat für 6 K.-Gem. (29—34).
Sen.: J. C. L. Overbeck, P. in Attersee.
Consen.: Tg Gv. Trautenberger in Rutzenmoos.
S.-Curator: J. Gnaus in Gosau.

7. Ob.-österr. Unterländer Seniorat für 7 K.-Gem. (35—41).
Sen.: Fd. C. Kühne, P. in Efferding.
Consen.: T. Ag Klebek, P. in Wels.
S.-Curator: Js. Mayrzedt aus Thening.

8. Westliches Seniorat in Böhmen für 11 K.-Gem. (42—52).
Sen.: Js. Kowatz, P. in Haber.
Consen.: C. J. F. Th. Lumnitzer, P. in Teplitz.
S.-Curator: Jul. Brunotte aus Prag.

9. Oestliches Sen. in Böhmen für 10 K.-Gem (53—62).
Sen.: D. Th. Molnar, P. in Kreutzberg.
Consen.: W. Mareče, P. in Trnawka.
S.-Curator: J. Rous aus Lipkowic.

10. Brünner Seniorat in Böhmen für 4 K.-Gem. (63—66).
Sen.: Al. Hanč, P. in Gr.-Lhota.
Consen. —
S.-Curator. —

11. Zauchteler Seniorat in Mähren für 9 K.-Gem. (67—75).
Sen.: J. Szepessy, P. in Zauchtel.
Consen.: Tm. Kalenda, P. in Hoštialkow.
S.-Curator: Ad. Pilečka aus Hoštialkow.

12. Schlesisches Seniorat für 16 K.-Gem. (76—91).
Sen.: C. Sm. Schneider, P. in Bielitz, Mitgl. des Abgeordnetenhauses im Reichsrathe 2c.
Consen.: A. Zlik, P. in Teschen, Landtags-Abgeordneter.
S.-Curator: Dr. A. Cinciala aus Teschen.

13. Westliches Seniorat in Galizien für 7 K.-Gem. (92—98).
Sen.: Jk. Hönel, P. in Biala.
Consen.: Aug. Otremba, P. in Krakau.
S.-Curator: R. Seeliger aus Bielitz.

14. Mittleres Seniorat in Galizien für 9 K.-Gem. (99—107).
Sen.: Jk. Kirner, P. in Brigidau.
Consen.: F. Wh. Brichze, P. in Dornfeld.
S.-Curator: W. v. Hudetz, Grundherr zu Brodki.

15. Oestliches Seniorat in Galizien für 6 K.-Gem. (108—113).
Sen.: J. Jenkner, P. in Czernowitz.
Consen.: F. Wh. Jakisch, P. in Ugartsthal.
S.-Curator: Wh. v. Alth aus Czernowitz.

II. Für die evg. K.-Gem. Helv. Conf.

1. Das Galizische Seniorat H. C. für 3 K.-Gem. (1—3).
Sen.: Ms. Biró, P. in Andrásfalva.
Consen. —
S.-Curator. —

2. Oestliches Seniorat in Mähren für 7 K.-Gem. (4—10).
Sen.: J. Woschkrda, P. in Lipthal.
Consen.: C. Opoczensky, P. in Wsetin.
S.-Curator: Dr. Ad. Bliž aus Wsetin.

3. Westliches Seniorat in Mähren für 12 K.-Gem. (11—22).
Sen.: Js. Totuschek, P. in Klobouk.
Consen.: J. Chlumský, P. in Niemecky.
S.-Curator: W. Martinowský aus Ingrowitz.

4. Chrudimer Seniorat in Böhmen für 15 K.-Gem. (23—37).
Sen.: At. Košut, P. in Krauna.
Consen.: G. Čížek, P. in Slaupnic.
S.-Curator: W. Bávra aus Prosečׁ.

5. Podiebrader Seniorat in Böhmen für 12 K.-Gem. (38—49).
Sen.: J. Janata, P. in Chleb.
Consen.: Hm. v. Tardy, P. in Hořátev.
S.-Curator: W. Louda aus O. Bučic.

6. Prager Seniorat in Böhmen für 13 K.-Gem. (40—62).
Sen.: Js. Kubeš, P. in Kšel.
Consen.: J. Šolín, P. in Vysoká.
S.-Curator: J. Urbánek aus B. Brood, P. in Kšel.

Pfarr-Gemeinden.

I. Der Evangelischen Aug. Conf.

a. in Nied.-Oesterr.

1. **Wien**, mit P. 1. Gv. Porubszky, 2. A. Gunesch, 3. G. Kanka, 4. C. Fischer. — 2. **Wr.-Neustadt**, mit P. Dr. Jul. Ab. Kolatschek. — 3. **Naßwald**, mit P. L. Fz. Schwarz. — 4. **Mitterbach**, mit P. C. Lichtenstettiner. —

b. in Steiermark.

5. **Gratz**, mit P. 1. Dr. Rb. Leidenfrost, 2. C. Aug. Mebus. — 6. **Schladming**, mit P. Ed. Mücke, Senior. — 7. **Ramsau**, mit P. Vh. Czerwenka. — 8. **Gröbming**, mit P. Js. Pultar. — 9. **Wald**, mit P. H. J. Gf. Kotschy. — 10. **Marburg**. —

c. im Küstenlande:

11. **Triest**, mit P. H. Medicus. — 12. **Görz**. —

d. in Venetien:

13. **Venedig**, mit P. T. Wittchen.

e. in Kärnthen:

14. **St. Ruprecht**, mit P. J. Wg. Steinel. — 15. **Feld**, mit P. J. L. Tschurl und Vic. (oder V.) Ch. Af. Wieser. — 16. **Fresach**, mit P. A. Batheld. — 17. **Arriach**, mit P. Js. Winkler. — 18. **Gnesau**, mit P. J. Gb. Schmidt. — 19. **Feldkirchen**, mit P. Am. Wassertheurer, und Filiale **Klagenfurt** mit Vic. C. Aug. Wb. Rolf. — 20. **Trebesing**, mit P. Ch. Raschke, Senior. — 21. **Bleiberg**, mit P. Wh. Hm. T. Martius. — 22. **Dornbach**, mit P. C. Wack. — 23. **Eisentratten**, mit P. Cf. Tillian. — 24. **Teffernitz**, mit P. H. Haupter. — 25. **Treßdorf**, mit P. C. L. F. Bauer. — 26. **Watschig**, mit P. C. H. Rupilius. — 27. **Weißbriach**, mit P. Ch. Wieser. — 28. **Zlan**, mit P. J. Schatzmaier.

f. in Oberösterreich:

29. **Attersee**, mit P. J. C. L. Overbek, Senior. — 30. **Salzburg**, mit P. H. Aumüller. — 31 **Rutzenmoos**, mit P. Tg. Gv. Trautenberger und Vic. (oder V.) C. Neidhardt. — 32. **Gosau**, mit P. Ad. Wh. Wehrenfennig. — 33. **Hallstadt**, mit P. Cr. L. von Sattler. — 34. **Goisern**, mit P. C. Mz. Cr. Wehrenfennig. — 35. **Efferding**, mit P. Fd. C. Kühne, Senior. — 36. **Linz**, mit P. F. Wh. Urbauer. — 37. **Thening**, mit P. J. Ms. Wh. Rupp. — 38. **Scharten**, mit P. Cr. Mt. Sääf, Spt., und Vic. (oder V.) Aug. Hm. Vh. Kotschy. — 39. **Wels**, mit P. T. Ag. Klebek. — 40. **Wallern**, mit P. Jk. C. Koch. — 41. **Neukemmaten**, mit P. J. Cp. Oertel.

g. in Böhmen:

42. **Haber**, mit P. Js. Kowarz, Senior. — 43. **Prag**, (deutsche Gem.) mit P. 1. G. Wh. Tg. Martius, 2. Js. Ruzicka. — 44. **Görkau**, mit P. Aug. H. Kauder. — 45. **Teplitz**, mit P. C. J. F. Ch. Lumnitzer. — 46. **Carlsbad**. — 47. **Eger**, mit P. Am. Ithamar Mr. Koch. — 48. **Fleißen**, mit P. J. Tb. Unger. — 49. **Rumburg**, mit P. Ch. Cf. Brünnich. — 50. **Deutsch-Gablonz**, mit P. Mz. Lp. Petri. — 51. **Reichenberg**, mit P. Gv. Vh. Walter. — 52. **Hermannseifen**, mit P. J. Kupka. — 53. **Kreutzberg**, mit P. D. Th. Molnár, Senior. — 54. **Prag** (böhm. Gem.), mit P. Jk. Beneš, Spt. — 55. **Rybnik**. — 36. **Opatovic**, mit P. Pc. Hm. Kristufek (Sup. em). — 57. **Humpolec**, mit P. Fz. Lojka. — 58. **Kowanec**, mit P. Pl. Straka. — 59. **Černilov**, mit P. J. F. Kuĕera. — 60. **Frnávka**, mit P. W. Mareček. — 61. **Lipkovic**, mit P. W. Beneš. — 62. **Križlic**, mit P. M. Ms. J. Molnár, und in F. G. Spalóv Vic. (oder V.) Mt. T. Kutlik.

h. in Mähren:

63. **Groß-Lhota b. Pačic**, mit P. Al. Hanč, Senior. — 64. **Groß-Wrbka**, mit P. G. Mittak. — 65. **Ob. Dubenky**, mit P. P. Nowak. — 66. **Brünn**, mit P. 1. J. G. Lumnitzer, Spt., 2. Gv. Gb. Trautenberger, V. Fd. Aug. Ed. Schur. — 67. **Zauchtel**, mit P. J. Szepeßy, Senior und Sup.-Stellvertreter. — 68. **Hotzendorf**, mit P. J. Pilečka. — 69. **Przno**, mit P. J. Pellar, Bes. des G. V.-K. — 70. **Ratibor**, mit P. J. Lany. — 71. **Hoštialkov**, mit P. Tm. Kalenda. — 72. **Rottalovic**, mit P. D. Sloboda. — 73. **Jasenna**, mit P. Gv. Wintler. — 74. **Wsetin**, mit P. Sm. Jurenka und Vic. J. Czeschek. — 75. **Christdorf**, mit P. A. Klima.

i. in Schlesien:

76. **Hillersdorf**, mit P. C. T. Delorme und Vic. Aug. J. Pilečka. — 77. **Teschen**, mit P. 1. A. Žlik, Landtags-Abgeordneter, 2. Gv. H. Klapsia, 3. Vic. Arnold Žlik. — 78. **Bludowitz**, mit P. Vh. Folwartschny. — 79 **Orlau**, mit P. Af. Gv. Klapsia. — 80. **Drahomischel**, mit P. A. Drost. — 81. **Skotschau**. — 82. **Ustron**, mit P. G. Janik. — 83. **Golleschau**, mit P. Pl. Terlitza. — 84. **Weichsel**, mit P. Gv. Kupferschmid. — 85. **Nawsi**, mit P. J. Winkler. — 86. **Bystritz**, mit P. Dr. O. Kotschy. — 87. **Ellgoth**, mit P. G. Heczko. — 88. **Ernsdorf**, mit P. Hr. Kotschy. — 89. **Kurzwald**. — 90. **Bielitz**, mit P. 1. C. Sm. Schneider, Senior rc., s. o. 2. T. C. Haase, V. J. Keller. — 91. **Altbielitz**, mit P. J. F. Glorin.

k. in Galizien:

92. **Biala**, mit P. Jk. Hönel, Senior. — 93. **Krakau**, mit P. Aug. Otremba. — 94. **Stadlo**, mit P. C. Schroll. — 95. **Neu-Gawlow**, mit P. C. Gumpert. — 96. **Neu-Sandec**, mit P. C. H. Hübner. — 97. **Reichsheim**. — 98. **Ranischau**, mit P. Tb. Lindner. — 99. **Pigidau**, mit P. Jk. Kirner, Senior. — 100. **Lemberg**, mit P. Ad. T. Haase, Spt. rc. s. o., Diakonus: Gb. Harnwolf. — 101. **Dornfeld**, mit P. F. Wh. Brichze. — 102. **Gelsendorf**, mit P. C. Gv. Zipser. — 103. **Bandrow**, mit P. Cr. C. Horny. — 104. **Hartfeld**, mit P. J. A. Bolek. — 105. **Reichau**, mit P. Js. Nagy. — 106. **Jaroslau**. — 107. **Josefow**, mit P. Mz. Liedemann. — 108. **Ugartsthal**, mit P. F. Wh. Jakisch. — 109. **Zaleszczyk**. —

l. in der Bukowina:

110. **Radautz**, mit P. J. Ed. Kerk. — 111. **Illischestje**, mit P. Tg. Fz. Sm. Gorgas. — 112. **Jakobeny**. — 113. **Czernowitz**, mit P. J. Gb Jenkner, Senior.

II. Der Evangelischen Helv. Conf.

a. in der Bukowina:

1. **Andrásfalva**, mit P. Nf. Biró, Senior.

b. in Galizien.

2. **Josefsberg**, mit P. F. Honek. — 3. **Königsberg**, mit P. Fz. Schiller.

c. in Mähren:

4. **Lipthal**, mit P. J. Woschkrda, Senior. — 5. **Wsetin**, mit P. C. Opocensky. — 6. **Zadweritz**, mit P. B. Opoczensky. — 7. **Jawornik**, mit P. C. Molnár. — 8. **Raustka**, mit P. Pl Jelinek. — 9. **Prußinowitz**, mit P. Gb. Jl. Gerscha. — 1. **Wall-Gr.-Lhota**. — 11. **Klobouk b. Auspitz**, mit P. Js. Totuschek sen., Senior, Vic. C.

Schwanda. — 12. **Wannowitz.** — 13. **Prosetin**, mit P. Gv. Gartschik. — 14. **Rowečin**, mit P. L. Fleischer. — 15. **Mislitz**, mit P. Js. Schwanda. — 16. **Weželi**, mit P. Js. Totuschek jun. — 17. **Neustadtl**, mit P. Js. Maresch. — 18. **Wilimowitz.** — 19. **Nußlau**, mit P. J. Benesch, Sp.-Stellvertreter. — 20. **Niemecky**, mit P. J. Chlumsky. — 21. **Ingrowitz**, mit P. Ms. Krdal. — 22. **Gr.-Lhota bei Dačic**, mit P. St. Gartschik.

d. in Böhmen:

23. **Kronna**, mit P. At. Košut, Senior. — 24. **Rothwasser**, mit P. V. Juren. — 25. **Swratauch.** — 26. **Bazan**, mit P. Js. Esterák sen. — 27. **Močowic**, mit P. Pl. Nešpor. — 28. **Prosečo**, mit P. At. Kadlec. — 29. **Teleci**, mit P. W. Karafiat. — 30. **Borová**, mit P. J. Skalák. — 31. **Hradist.** — 32. **Losic**, mit P. J. Repa. — 33. **Libenic**, mit P. J. Šantrůček. — 34. **Bučina.** — 35. **Dwakačowic**, mit Js. M. Esterák jun. — 36. **Sloupnic**, mit P. G. Čížek. — 37. **Chotzen.** — 38. **Chleb**, mit P. J. Janata, Senior. — 39. **Bošin**, mit P. Sm. von Tardy. — 40. **Hořátev**, mit P. C. Aug. Hm. von Tardy. — 41. **Libic**, mit P. J. Jelen. — 42. **Krakovan**, mit P. J. Košuth. — 43. **Dukovka**, mit P. Js. Dobiáš. — 44. **Chwaletic**, mit P. Jul. Fleischer. — 45. **Zemtěš**, mit P. W. Louda. — 46. **Černilov**, mit P. Js. Szalatnay. — 47. **Kloster**, mit P. J. Veselí. — 48. **Liebstadtl**, mit P. D. Nešpor. — 49. **Velenic**, mit P. B. Košut. — 50. **Kšel**, mit P. Js. Kubeš, Senior und Sp.-Stellvertreter. — 51. **Lysa**, mit P. Js. Prochaska. — 52. **Vysoká**, mit P. J. Solín. — 53. **Nebudzel**, mit P. Ed. Molnár. — 54. **Wtelno**, mit P. C. Nagy. — 55. **Prag.** — 56. **Krabšic**, mit P. W. Šubert. — 57. **Lečic**, mit P. J. Kaspar. — 58. **Velím**, mit P. Js. El. Szalatnay. — 59. **Moraveč**, mit P. J. Szalatnay. — 60. **Opatov.** — 61. **Soběhrad**, mit P. Jg. Juren. — 62. **Libiš**, mit P. F. Fleischer.

e. in Nied.-Oesterreich:

63. **Wien**, mit P. 1. Gf. Franz, O.-K.-R. 2c. s. o., 2. Dr. Gn. Aug. Wilkens.

f. in Krain:

64. **Laibach**, mit P. L. T. Elze.

g. im Küstenlande:

65. **Triest** (ref. Gem.), mit P. Dr. C. Eh. Buschbeck, Sp.-Stellvertreter. — 66. **Triest** (anglik. Gem.), mit P. Sm. Tucker.

h. in Vorarlberg:

67. **Bregenz**, mit P. Ed. Pl. F. Kohler.

B. In Ungarn und Siebenbürgen.

Die evangelische Kirche in Ungarn hat 4 Superintendenzen, 36 Seniorate und 552 Pfarrgemeinden mit 820,000 Seelen A. C., dann 4 Superintendenzen, 38 Seniorate und 1427 Pfarrgemeinden mit 1,512.000 Seelen H. C.

Die evangelische Kirche in Siebenbürgen bildet eine Superintendenz mit 9 Bezirken und 279 Pfarrgemeinden mit 197.000 Seelen A. C., und eine Superintendenz mit 18 Bezirken und 559 Pfarrgemeinden mit 300.000 Seelen H. C.

In beiden Ländern ist die evangelische Kirche noch nicht auf Grund des A. H. Patentes vom 8. April 1861 organisirt.

III. Griechisch nicht unirte Kirche.

Erzbisthum Carlowitz.

(Durch Ableben des Patriarchen Rajacsics erledigt.)

Bisthümer.

Arad, Prokop Ivacskovics, Bischof.
Bacska, Plato Athanaczkovits, Bischof. (Sitz zu Temesvár.)
Carlstadt, Peter Joannovics, Bischof. (Sitz in Plasky.)
Czernowitz, Eugen Hackmann, Bischof.
Ofen, Arsenius Stojkovics, Bischof. (Sitz in St. André.)
Pakraz, Stefan Kragujevics, Bischof.
Siebenbürgen, Andreas Freiherr v. Schaguna, Bischof. (Sitz in Hermannstadt.)
Temesvár, Samuel Maschierevicz, Bischof.
Werschetz, Emilian Kengyelacz, Bischof.
Zara, (für Dalmatien und Istrien, seit dem Jahre 1841 von Sebenico hierher übertragen), Stefan Knezevics, Bischof.

Ziehungen sämmtlicher öst. Lotterie-Effekten im Jahre 1864.

Am 2. Jänner: Serien des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854, Staatsanlehenslose vom Jahre 1852, Como-Rentenscheine, Credit- und Stadt Triester-Lose v. J. 1860.
Am 15. Jänner: Salm-Reifferscheid-Lose.
Am 1. Februar: Serien des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und St. Genois-Lose.
Am 1. März: Nummern des Staatsanlehens vom Jahre 1839.
Am 15. März: Palffy-Lose.
Am 30. März: Clary-Lose.
Am 1. April: Nummern des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854 und Credit-Lose.
Am 15. April: Krakauer-Oberschlesische Eisenbahn-Obligationen.
Am 30. April: Grundentlastungs-Obligationen.
Am 1. Mai: Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und Keglevich-Lose.
Am 1. Juni: Stadt Triester-Lose vom Jahre 1855.
Am 15. Juni: Stadt Ofner- und Paul Esterhazy-Lose.
Am 1. Juli: Serien des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854, Staatsanlehenslose vom Jahre 1852 Credit- und Donau-Dampfschiffahrts-Lose.
Am 15. Juli: Waldstein- und Salm-Reifferscheid-Lose.
Am 30. Juli: Clary-Lose.
Am 1. August: Serien des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und St. Genois-Lose.
Am 15. Sept.: Palffy-Lose.
Am 1. Oktob.: Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1854 und Credit-Lose.
Am 31. Oktob.: Grundentlastungs-Obligationen.
Am 2. Novemb.: Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860.
Am 1. Dezemb.: Windischgrätz-Lose.
Am 15. Dezemb.: Paul Esterhazy-Lose.

Einkommensteuer-Tabelle für Coupons von Staatsschuldverschreibungen und Staats - Lotterie - Losen.

Bei Einlösung der Coupons von Staatsschuldverschreibungen — dieselben mögen auf Banknoten älterer oder neuerer Währung, oder auf klingende Silbermünze lauten — wird seit 1. Jänner 1863 die Einkommensteuer mit 7 Perzent (statt wie früher mit 5 Perzent) in Abzug gebracht.

Die k. k. Staatsschulden-Casse zahlt daher seit 1. Jänner 1863 den Coupon einer

5% Nat. Oblg. à	20 fl. CM. mit	— fl. 48 kr. ÖW.		In Silber.
„ „ „ „	50 „ „	1 „ 22 „ „		
„ „ „ „	100 „ „	2 „ 44 „ „		
„ „ „ „	500 „ „	12 „ 20 „ „		
„ „ „ „	1000 „ „	24 „ 41 „ „		
„ Convert. „ „	100 „ ÖW. „	2 „ 32 „ „		
„ „ „ „	500 „ „ „	11 „ 62 „ „		
„ „ „ „	1000 „ „ „	23 „ 25 „ „		

5% Metallq.-Obgl. à	100 fl. CM. mit	2 fl. 44 kr. ÖW.
„ „ „ „	500 „ „ „	12 „ 20 „ „
„ „ „ „	1000 „ „ „	24 „ 41 „ „
den ganzjährigen Coupon eines 4% 1854er Loses mit		9 „ 76 „ „
den halbjährigen Coupon eines 5% 1860er Loses à	500 fl. mit	11 „ 62 „ „
5% „ „	„ 100 „ „	2 „ 32 „ „

Gewinnst-Steuer bei den Lotterien

mit Einschluß der Lotto-Anlehen und anderer Ausspielungen.

Gegenstand der Steuer sind die Lose, die Gebühr von denselben wird theils vor ihrer Ausgabe, theils nach der Ziehung erhoben, und zwar:

I. **Vor der Ausgabe** nur von Losen der Privat-Lotterien von der im Lose oder Spielplane angegebenen Einlage, von der Gesammtzahl der Lose berechnet, nach der auf Seite 101 angeführten Gebühren-Skala II.

II. **Nach der Ziehung** von Losen der Staats- und Privat-Lotterien, auf welche ein Gewinn entfallen ist, wenn derselbe nicht in Effekten besteht und

1. die **Spieleinlage nicht übersteigt**, vom Gewinne nach der auf Seite 101 angeführten Gebühren-Skala II.
2. **Wenn der Gewinn die Spieleinlage übersteigt**
   a) **Beim Zahlen-Lotto** vom Gewinne nach der auf Seite 101 angeführten Gebühren-Skala III.
   b) **Bei anderen Lotterie-Unternehmungen** vom Gewinne fünf Percent.

Von Lotto-Anlehens-Gewinnsten

ist die Gebühr von dem Theilbetrage, welcher der Einlage nach dem Spielplane gleichkommt, nach der auf Seite 101 angegebenen Gebühren-Skala II und von dem Theilbetrage, welcher diese Einlage überschreitet, mit 5 Perzent zu entrichten.

Unter **Gewinn** ist derjenige Betrag zu verstehen, welcher dem gezogenen Lose nach dem Spielplane zugefallen ist.

Unter **Spieleinlage** wird jene Leistung, gegen welche die Theilnahme am Spiele gewährt wurde, verstanden, ohne Unterschied ob zufolge des Spielplanes die Zurückerstattung im Gewinnste stattfindet oder nicht.

Allgemeines Handelsgesetz,

giltig vom 1. Juli 1863.

Mittelst Gesetz vom 17. Dezember 1862 haben Se. Majestät mit Bestimmung beider Häuser Nachstehendes anzuordnen geruht:

In Anerkennung der Vorzüge, welche das im Auftrage der deutschen Bundesversammlung durch eine Kommission unter Mitwirkung von Abgeordneten der österreichischen Regierung entworfene Handels-Gesetzbuch auszeichnen; in Erwägung, daß dasselbe bereits in den angrenzenden deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhielt und zu erwarten ist, daß ihm solche auch in den übrigen zu Theil werde; in Anbetracht der wesentlichen Förderung des Handels mit anderen Ländern durch Gemeinsamkeit der diesfälligen Gesetzgebung, zugleich aber auch in Bedachtnahme der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, wird das erwähnte Handels-Gesetzbuch in seinen ersten vier in der Anlage enthaltenen Büchern und mit Ausschluß des fünften, vom Seerecht handelnden Buches, unter nachfolgenden Bestimmungen in den durch das „Allgemeine Handelsgesetz" bezeichneten Königreichen und Ländern als Gesetz eingeführt und hat mit 1. Juli 1863 in Kraft zu treten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Von dem oben bezeichneten Tage an treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände des Handels-Gesetzbuches beziehen, außer Kraft, in soferne nicht die Fortdauer ihrer Wirksamkeit in diesem Einführungsgesetze bestimmt, oder in dem Handels-Gesetzbuche auf die Landesgesetze hingewiesen ist.

§. 2. Insbesondere treten außer Kraft die älteren Merkantil-, Falliten- und Wechselordnungen, soferne einzelne Bestimmungen derselben noch in Geltung sind; das erste Buch des im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und Südtirol geltenden Codice di commercio; die in der Stadt Krakau und ihrem Gebiete noch in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen des französischen Handels-Gesetzbuches; die durch die Ministerialverordnungen vom 12. August 1853, Nr. 166, 20. April 1854, Nr. 100, 13. April 1857, Nr. 79, 16. September 1857, Nr. 168, und 28. April 1860, Nr. 109 des Reichs-Gesetzblattes, kundgemachten Bestimmungen über die Führung der Handelsprotokolle; endlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Mai 1860, Nr. 123 des Reichs-Gesetzblattes, betreffend die Firmaprotokollirungen, die Handlungs- und Gewerbebücher, die Prokura und die handelsgerichtliche Kompetenz.

Doch wird hiedurch an den Bestimmungen der §§. 10 bis 14 der zuletzt erwähnten Verordnung über die auf die Protocollirung sich beziehenden Gebühren nichts geändert.

§. 3. Die Gesetze über die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf unbeweglichen Gütern werden durch die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches nicht berührt.

Die Gesetze über Zinstaxen und Wucher werden durch das Handels-Gesetzbuch nur in soweit berührt, als dasselbe besondere Bestimmungen enthält, welche einzelne Anordnungen jener Gesetze abändern.

§. 4. Die auf Staatsverträgen beruhende Freiheit des Handelsbetriebes türkischer Unterthanen erleidet durch das Handels-Gesetzbuch keine Aenderung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes auch auf dieselben Anwendung.

§. 5. So oft das Handels-Gesetzbuch auf die Landesgesetze oder auf die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze hinweist, sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, die in allen Königreichen und Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, oder in einzelnen derselben Geltung haben.

Wo das Handels-Gesetzbuch der deutschen Wechselordnung erwähnt, ist darunter die in Oesterreich verkündete allgemeine Wechselordnung zu verstehen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von Kaufleuten.

§. 6. Die Bestimmungen des Artikel 7 des Handels-Gesetzbuches, daß eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein könne, kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß auf Ansuchen der Ehefrau die mangelnde Einwilligung des Ehemannes durch den Ausspruch des Richters ersetzt werden kann, wenn aus der ämtlich zu pflegenden Verhandlung sich ergibt, daß durch den Handelsbetrieb der Ehefrau die Rechte des Ehemannes einer Gefährdung nicht ausgesetzt werden.

§. 7. Die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften haben, mit Ausschluß der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens . . . 50 fl. ö. W.
in der Umgebung von zwei Meilen um Wien
wenigstens . . . . 30 „ „ „
in Orten mit einer Bevölkerung über 50,000
Seelen wenigstens . . . . 40 „ „ „
in Orten mit einer Bevölkerung über 10,000
bis 50,000 Seelen wenigstens . . . 30 „ „ „
in Orten mit oder unter 10,000 Seelen
wenigstens . . . . 20 „ „ „
zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären.

§. 8. In wieferne Unternehmungen des Staates in das Handelsregister einzutragen und daher den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura zu unterziehen seien, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege überlassen.

§. 9. Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Aenderungen in dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches keinen Einfluß.

2. Von dem Handelsregister und von den Ehepakten mit Beziehung auf Kaufleute und Handelsgesellschaften.

§. 10. Alle im Handels-Gesetzbuche vorgeschriebenen, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden An-

meldungen müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben, oder in gerichtlich oder notarial beglaubigter Form eingereicht werden.

Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§. 11. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister mittelst Anzeige in den öffentlichen Blättern ist, soferne das Handels-Gesetzbuch nicht ein Anderes bestimmt, durch die einmalige Einschaltung der Anzeige als vollzogen anzusehen.

Die Wahl der zum Behufe dieser Bekanntmachung im voraus zu bestimmenden öffentlichen Blätter steht dem Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte zu.

Die Verlautbarung dieser Wahl geschieht durch das Handelsgericht.

§. 12. Die von dem Handelsgerichte wegen Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften, oder wegen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 des Handels-Gesetzbuches) zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen, welche mit 10 bis 300 fl. auszumessen sind.

Im Falle der Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften hat der Verfällung in die Geldstrafe eine Aufforderung vorherzugehen, denselben binnen einer bestimmten Frist Folge zu leisten.

Eine Umänderung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht Statt.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen.

§. 13. Die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Konkursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbekammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 des Handelsgesetzbuches) Kenntniß erlangen, haben davon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten.

§. 14. Die Eröffnung des Konkurses, dann die Einleitung und Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft oder einer Person, welche an der letzteren als persönlich haftender Gesellschafter, oder bei der Kommanditgesellschaft als Kommanditist betheiliget ist, hat das Handelsgericht von Amtswegen im Handelsregister anzumerken, diese Anmerkung jedoch nicht besonders kundzumachen.

Wenn das Handelsregister, in welchem die Anmerkung zu geschehen hat, nicht bei dem Gerichte geführt wird, von welchem das Edikt über die Eröffnung des Konkurses, oder über die Einleitung des Vergleichsverfahrens ausgefertigt worden ist, so ist von diesem dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Anmerkung die unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 15. In Ansehung derjenigen Amtshandlungen, welche im Sinne der §§. 10, 11 und 12 dieses Einführungsgesetzes zum Wirkungskreise des Handelsgerichtes gehören, sind auch in höherer Instanz nur die Gerichtsbehörden zuständig.

Dieselben haben nach dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen.

§. 16. Die der Ehefrau eines Kaufmannes, dessen Firma in dem Handelsregister eingetragen ist, durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte sind — um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein — gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein.

Diese Rechte sind den gedachten Gläubigern gegenüber erst von dem Tage wirksam, an welchem die Eintragung der Ehepakte in das Handelsregister bei demjenigen Handelsgerichte stattgefunden hat, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung ihren Sitz hat.

Die Wirksamkeit dieser Eintragung gegen dritte Personen tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben von dieser Eintragung Kenntniß erlangt haben oder nicht.

Im Falle eines Konkurses stehen die erwähnten Rechte der Ehefrau den schon vor dem Tage der Eintragung begründeten Forderungen der Handelsgläubiger des Ehemannes in Ansehung des gesammten Vermögens desselben nach.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes finden auch auf jede Änderung der Ehepakte Anwendung, dieselbe mag einverständlich oder auf Grund eines richterlichen Ausspruches erfolgt sein.

Was hier vorgeschrieben ist, gilt auch bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter einer in das Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaft.

§. 17. Ueber den Inhalt, sowie über Aenderung der Ehepakte, muß eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde, oder ein rechtskräftiges Erkenntniß beigebracht sein. Die bezüglichen Urkunden sind in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgerichte aufzubewahren.

In das Handelsregister ist nur das Datum der Ehepakte oder der Aenderungen, der Name, Vorname, Stand, Wohnort der Ehegatten und der Tag der Eintragung anzumerken.

Auf diese Angaben hat sich auch der Inhalt der Veröffentlichung zu beschränken.

Die Ehefrau ist berechtigt, die Eintragung der Ehepakte zu verlangen und zu diesem Zwecke, soferne dieselben noch nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt wären, den Mann hiezu zu verhalten.

§. 18. Jedermann ist berechtigt, Einsicht in die Urkunden des Handelsregisters zu nehmen, und Abschriften hievon, sowie ämtliche Zeugnisse aus denselben zu begehren.

3. Von den Handelsbüchern.

§. 19. Die im Artikel 34 des Handelgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des §. 7 dieses Einführungsgesetzes eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, daß sich die Beweiskraft bloß auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderungen erstreckt.

§. 20. Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des §. 7 dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Artikels 32 des Handelsgesetzbuches und in solcher Weise geführt sind, daß der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraphe bestimmte Beweiskraft auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten gegen Jedermann zu.

§. 21. Die Vormerkung (Pränotation) einer Forderung in den öffentlichen Büchern in Bezug auf unbewegliche Güter kann auf Grundlage von Auszügen aus den Handelsbüchern auch in jenen Fällen, in welchen die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist, nur während des nach §. 19 zu berechnenden Zeitraumes von Einem Jahre und sechs Monaten erwirkt werden.

§. 22. Die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Alle übrigen Vorschriften, welche die Führung der Bücher der Kaufleute betreffen, treten, soweit sie sich auf deren civilrechtliche Beweiskraft beziehen, außer Kraft.

Dies gilt insbesondere von den §§. 119 und 120 der allgemeinen, 188 und 189 der galizischen, 187 und 188 der tirolischen und 178 und 179 der italienischen Gerichtsordnung, sowie von den zu denselben erflossenen ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

4. Von den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen.

§. 23. Durch die den Handlungsreisenden im Artikel 49 des Handelsgesetzbuches in Betreff des Inkasso ertheilten Befugnisse tritt die im §. 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, Nr. 220 des Reichs-Gesetz-Blattes, in dieser Beziehung enthaltene Beschränkung außer Kraft.

§. 24. Das dem Prinzipale nach den Artikeln 56 und 59 des Handelsgesetzbuches zustehende Recht, zu verlangen, daß Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen die von ihnen für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen gelten lassen müssen, oder Ersatz des Schadens zu fordern, erlischt nach Ablauf von drei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Prinzipal von dem Abschlusse des Geschäftes Kenntniß erhalten hat.

§. 25. Die in den Gewerbegesetzen über das gewerbliche Hilfspersonale enthaltenen Vorschriften bleiben, in soferne sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen, und die Artikel 59 bis 65 des Handelsgesetzbuches nicht etwas Anderes verfügen, neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft.

5. Von den Handelsmäklern und von den Börsegesetzen.

§. 26. Unter Handelsmäklern werden sowohl die Waarensensale, als auch die Börsensensale, nicht aber die Börseagenten verstanden.

§. 27. Die Bestimmungen der zweiten alinea des Artikel 72 des Handelsgesetzbuches kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Eintragungen in das Tagebuch der Handelsmäkler in einer Sprache, welche bei dem Gerichte des Ortes zulässig ist, zu geschehen haben.

§. 28. Durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsmäkler und über die Handelsgeschäfte treten insbesonders außer Kraft:

1. Die Bestimmungen der lit. e) des §. 112 der allgemeinen Gerichtsordnung, der lit. e) des §. 180 der galizischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5 des §. 179 der tirolischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5 des §. 170 der italienischen Gerichtsordnung, über den Beweis durch die Sensalenbücher, sowie die Bestimmungen der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen;

2. die Bestimmungen der Gesetze über die Wiener Geldbörse vom 11 Juli 1854, Nr. 200 des Reichs-Gesetz-Blattes, und über die Waarenbörse und Waarensensale vom 26. Februar 1860, Nr. 58 des Reichs-Gesetz-Blattes, soweit sie Gegenstände betreffen, welche durch das Handelsgesetzbuch geregelt sind.

Die in diesen Gesetzen über die Zuständigkeit und über das schiedsrichterliche Amt der Börsekammer enthaltenen Anordnungen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Unberührt bleiben ferner die auf die Handelsmäkler sich beziehenden Vorschriften, welche den, der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates (Artikel 84 des Handelsgesetzbuches) eingeräumten Vorbehalt zur Vornahme von Abänderungen oder Ergänzungen nicht überschreiten.

§. 29. Diejenige Behörde, welche zur Anstellung der Handelsmäkler am Orte berufen ist, kann denselben dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

6. Von den Handelsgesellschaften.

Insbesondere:

A. Mit Rücksicht auf den Konkurs der Gläubiger.

§. 30. Wenn über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Konkurs eröffnet wird, so ist auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters die Eröffnung des Konkurses von Amtswegen einzuleiten.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines solchen Gesellschafters hat dagegen die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Folge.

§. 31. Um die Befriedigung des Ausfalles im Konkurse der Gesellschaft aus dem Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters zu erlangen, steht dem Gläubiger der Gesellschaft bevor, bei dem Konkurse über dieses Vermögen seine ganze Forderung an die Handelsgesellschaft anzumelden.

Die Privatgläubiger des in Konkurs verfallenen Gesellschafters können im Gesellschaftskonkurse als Gläubiger nicht auftreten.

B. Mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Vereine.

§. 32. In Ansehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, Nr. 253 des Reichs-Gesetz-Blattes, außer Kraft.

§. 33. Soferne die Aktien oder Aktienantheile bei Kommanditgesellschaften auf Aktien auf einen Betrag in österr. Währung gestellt werden, müssen dieselben auf einen Betrag von mindestens 300 fl. gestellt sein.

§. 34. Die Behörde, an welche die im Artikel 240 des Handelgesetzbuches erwähnte Anzeige zu geschehen hat, sowie die Behörde, welche nach Artikel 242 berufen ist, die Auflösung der Gesellschaft zu verordnen, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt.

§. 35. Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne:

1. daß die im Artikel 222 des Handelsgesetzbuches bestimmte Höhe der Einzahlung von 40 Percent des Nominalbetrages der Aktien bis auf 25 Percent dieses Betrages herabgesetzt, oder

2. daß die in dem Artikel 239 des Handelsgesetzbuches bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf 12 Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.

C. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens.

§. 36. In Ansehung der im Artikel 149 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Verjährung sind unter bevormundeten und juristischen Personen Pflegebefohlene im Sinne des vierten Hauptstückes des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und Körperschaften im Sinne des §. 1472 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

§. 37. Unter dem im Artikel 119 des Handelsgesetzbuches vorkommenden Ausdruck „Arrest“ ist das in den Proceßvorschriften enthaltene Verbot auf bewegliche Sachen des Schuldners zu verstehen.

7. Von Handelsgeschäften.

A. In Ansehung der Handelsgerichtsbarkeit.

§. 38. Der Handelsgerichtbarkeit werden zugewiesen:

1. Streitigkeiten, welche aus den im Artikel 271 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Handelsgeschäften entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist.

2. Streitigkeiten, welche aus den übrigen, in den Artikel 272 und 273 des Handelsgesetzbuches erwähnten Handelsgeschäften hervorgehen, wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel, ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist.

§. 39. Die Handelsgerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile durch die nachbenannten Handelssachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus Handelsgeschäften entstehen:

1. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Kontrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zwischen den Beeinträchtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme und Bestätigung ähnlicher Verrichtungen im Handelsverkehre bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.

2. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten, nicht blos Gesindedienste verrichtenden Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Prinzipals verantwortlich gemacht haben (Artikel 55 und 59 des Handelsgesetzbuches).

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zu einander, der Vorsteher und Liquidatoren der Gesellschaft zu einander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, oder an einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10 des Handelsgesetzbuches) zu einander, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses.

§. 40. Durch die vorhergehenden §§. 38 und 39 werden die Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse nach den Gewerbegesetzen, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dessen Bediensteten, oder den zum Verschleiße von Gegenständen des Staatsmonopols, oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen, nicht berührt.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 57 und 61 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichs-Gesetzblattes, soweit diese Paragraphe diejenigen Streitsachen bezeichnen, durch welche die Handelsgerichtsbarkeit begründet wird, treten mit Ausnahme der Bestimmung über Wechselstreitigkeiten außer Kraft und werden durch die Bestimmungen der vorstehenden §§. 38 bis 40 ersetzt.

Ebenso treten für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 38—40 an die Stelle derjenigen Bestimmungen des Codice di commercio, welche in den für diese Königreiche ergangenen Civil-Jurisdiktionsnormen vom 20. November 1852, Nr. 259 des Reichs-Gesetzblattes, und vom selben Tage, Nr. 261 des Reichs-Gesetzblattes, in dem §. 56 und beziehungsweise in dem §. 55 als ergänzende Norm berufen sind.

§. 42. Die Handelsgerichtsbarkeit im Konkurse wird nur durch den Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder über das Vermögen eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister erscheint, begründet.

Demgemäß erleiden die erwähnten Jurisdiktionsnormen vom 20. November 1862, Nr. 251, 259 und 261 des Reichs-Gesetzblattes, in Ansehung der in dem §. 75 und beziehungsweise in dem §. 71 und in dem §. 69 enthaltenen Bestimmung die entsprechende Abänderung.

§. 43. Im Uebrigen werden die Vorschriften der Civil-Jurisdiktionsnormen, namentlich auch, in soferne sie die Gerichte bezeichnen, welche zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit überhaupt oder in einzelnen Fällen zuständig sind, durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt.

B. In Ansehung der kaufmännischen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.

§. 44. Das Recht aus dem kaufmännischen Faustpfande, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers am Kommissions-, Speditions- und Frachtgute, wovon die Artikel 309—311, 313—315, 374 und 375, 382 und 409—412 des Handelsgesetzbuches handeln, können im Falle des Konkurses in jener Weise und mit derselben Wirkung wie außerhalb desselben gegen den Schuldner geltend gemacht werden.

Es ist jedoch auch die Vertretung der Konkursmasse von denjenigen Schritten in Kenntniß zu setzen, von welchen nach dem Handelsgesetzbuche der Schuldner zu benachrichtigen ist.

§. 45. Der im Falle des vorhergehenden Paragraphes sich etwa ergebende Ueberschuß des Erlöses ist an die Konkursmasse abzuführen; der Anspruch wegen eines etwaigen Ausfalles dagegen ist bei der Konkursmasse geltend zu machen und findet auch hierüber die Bestimmung des §. 31 ihre Anwendung.

§. 46. Das dem Frachtführer auch nach der Ablieferung des Gutes nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuches zustehende Pfandrecht kann im Falle des Konkurses in derselben Weise und mit der nämlichen Wirkung geltend gemacht werden, wie dies außer dem Falle eines Konkurses hätte geschehen können. Die im §. 44 enthaltene Vorschrift wegen Verständigung der Vertretung der Konkursmasse ist auch hier zu beobachten.

§. 47. Für den nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden öffentlichen Verkauf hat das bewilligende Gericht einen einzigen Termin festzusetzen und in der für exekutive Versteigerungen üblichen Weise kundzumachen. Eine Schätzung hat der Kommissär vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Börsepreis oder Marktpreis haben, noch auch in Privatschuldurkunden bestehen, und wenn zugleich beide Theile darüber einig sind, daß die Schätzung stattfinde, oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt.

C. In Ansehung der Ernennung von Sachverständigen.

§. 48. In soferne bei Gericht Sachverständige bereits ständig bestellt sind, ist ein vorgängiger Antrag der Parteien auf die Ernennung besonderer Sachverständiger auch in den Fällen der Artikel 348, 365 und 407 des Handelsgesetzbuches nicht erforderlich.

Uebergangsbestimmungen.

§. 49. Zum Zwecke der in dem Handelsgesetzbuche und in diesem Einführungsgesetze erwähnten Eintragungen in das Handelsregister sind auch dort, wo bisher ein ähnliches Register unter der Benennung als Handels- oder Merkantilprotokoll, oder unter einer andern Benennung

geführt wird, neue Register anzulegen, und darf von dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches an eine Eintragung in das ältere Register, außer zu dem Zwecke der Löschung oder Aufhebung einer früheren Eintragung, nicht mehr geschehen.

§. 50. Kaufleute, Handelsgesellschaften und öffentliche Banken, soweit sie ihnen gleichgehalten sind (Artikel 5 des Handelsgesetzbuches) sind, wenn sie ihre schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestandene Unternehmung fortbetreiben wollen und in soferne bei denselben die Voraussetzung des §. 7 dieses Einführungsgesetzes eintritt, zu den in solchem vorgeschriebenen Anmeldungen zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, und werden von dieser Verpflichtung durch den Bestand ähnlicher Eintragungen in einem älteren Register nicht befreit.

§. 51. Bei der auf diese Unternehmungen sich beziehenden Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung derselben ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes vorzugehen.

Wenn jedoch eine Eintragung nach Vorschrift der früheren Gesetze in dem älteren Register eines Handelsgerichtes bereits besteht, und dieses Register nebst Urkunden und Gesuchen in Urschrift bei denselben Gerichten sich befindet, bei welchem diese Anmeldung geschieht, so ist die im §. 10 dieses Einführungsgesetzes erwähnte notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Eingaben und Belege nicht erforderlich, und genügt in solchem Falle in der Anmeldung die Berufung auf die frühere Eintragung und ihre Belege.

§. 52. Der Fortführung und Eintragung in das Handelsregister steht bei Firmen, welche schon vor Beginn der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches rechtlich bestanden haben, nicht im Wege, daß sie den Anordnungen der Artikel 16, 17, 18, 20, 21 und 251 des Handelsgesetzbuches nicht entsprechen. Auch finden auf Handelsfrauen, deren Unternehmung schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestanden hat, die Bestimmungen des Artikels 7 und 8 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§. 53. Zur Erfüllung der im §. 50 dieses Einführungsgesetzes enthaltenen, die Anmeldung betreffenden Verpflichtung wird die Frist von drei Monaten vom Tage des Anfanges der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches an gerechnet, bestimmt, nach deren Ablauf die zur Anmeldung Verpflichteten hiezu von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind. (§. 12 dieses Einführungsgesetzes.)

§. 54. Mit der Bekanntmachung der Eintragung einer Firma in das neue Handelsregister hört die Wirksamkeit aller auf diese Firma sich beziehenden Eintragungen im älteren Handelsregister auf.

Außer diesem Falle tritt die nämliche Folge für alle Eintragungen im älteren Handelsregister mit Ablauf der im vorhergehenden Paragraphe zur Anmeldung vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist ein.

Die bis dahin durch die Eintragungen im älteren Handelsregister begründeten Rechtswirkungen, insbesondere die aus der Protokollirung der Ehepakte für die Ehegattin eines Kaufmannes oder eines öffentlichen Handelsgesellschafters den Handelsgläubigern gegenüber bereits erwachsenen Rechte bleiben unberührt.

§. 55. Vor Beginn der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestellte Prokuraführer einer Firma sind nach Ablauf der im §. 53 erwähnten dreimonatlichen Frist, im Falle aber, daß die Firma vor Ablauf dieser Frist in das neue Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist, schon mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung nicht mehr berechtigt, die Firma per procura zu zeichnen, oder sonst als Prokuristen aufzutreten. Dieselben gelten fortan als Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches und sind als solche zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen ermächtiget, zu welchen sie in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmacht nach den früheren Gesetzen befugt waren.

§. 56. Die aus der Zeit der Wirksamkeit der früheren Gesetze herrührenden Beschränkungen der Befugnisse persönlich haftender Gesellschafter oder Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien behalten Dritten gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit durch die im §. 53 dieses Einführungsgesetzes erwähnte dreimonatliche Frist, oder im Falle die auf solche Gesellschafter sich beziehenden Eintragungen in das neue Handelsregister früher erfolgten, bis zur Bekanntmachung derselben.

Späterhin kommt derartigen Beschränkungen die bezeichnete rechtliche Wirkung nur dann zu, wenn sie selbst während der oben bestimmten dreimonatlichen Frist, und im Falle der gedachten früheren Eintragung gleichzeitig mit dieser zur Eintragung in das neue Handelsregister angemeldet und bekannt gemacht worden sind.

In diesem Falle ist die Wirkung der Eintragung Dritten gegenüber nach den Grundsätzen der Artikel 46 und 115 des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 57. Ist der Vorstand einer bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestandenen Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so verlieren die Beschränkungen mit Ablauf der im §. 53 erwähnten dreimonatlichen Frist und im Falle die auf die Aktiengesellschaft bezügliche Eintragung in das neue Handelsregister früher erfolgte, schon mit der Bekanntmachung dieser Eintragung, gleichfalls dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb dieser Frist, oder im Falle der obgedachten früheren Eintragung gleichzeitig mit dieser, das von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abweichende Vertretungsverhältniß zur Eintragung in das neue Handelsregister angemeldet und bekannt gemacht worden ist.

Auch in diesem Falle erlischt jedoch die rechtliche Wirkung dieser Beschränkung gegen Dritte mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches.

§. 58. Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe 56 und 57 in Ansehung der Vertretungsverhältnisse gegenüber Dritten, sich nach den früheren Gesetzen errichtete Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn sie nicht allen Erfordernissen entsprechen, welche das Handelsgesetzbuch in Ansehung ihrer Errichtung aufstellt, zur Eintragung in das neue Handelsregister geeignet.

Soweit Abänderungen der Statuten solcher Gesellschaften lediglich zu dem Zwecke vorgenommen werden, um dieselben mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Uebereinstimmung zu bringen, bedarf es einer staatlichen Genehmigung dieser Abänderungen nicht.

§. 59. Eingaben, welche innerhalb des Termines von drei Monaten und beziehungsweise von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches behufs der Eintragung in das Handelsregister, den Anordnungen dieser Übergangsbestimmungen gemäß, angebracht werden, sind, in soferne sie bloß solche Eintragungen zum Gegenstande haben, welche nach den früheren Gesetzen schon als vollzogen zu gelten hatten, gebührenfrei zu behandeln.

§. 60. Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind der Justiz- und Handelsminister beauftragt.

Allgemeines Handelsgesetz,

giltig mit 1. Juli 1863

für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien und die reichsunmittelbare Stadt Triest nebst ihrem Gebiete.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen kommen, in soweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche, und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2. An den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermanglung eines besonderen Handelsgerichtes das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmannes.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmannes, welche ihrem Ehemanne nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Mißbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10. Die Bestimmungen, welches dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebietes keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebietes Anmeldung finden sollen.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmannes oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, soferne nicht in diesem Gesetzbuch in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein

anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wieferne die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von den Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmanne gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem andern Orte oder in einer andern Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt, oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur in soferne entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem Letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, soferne nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen Diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchem seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht füglich in je-

dem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und in wieferne die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheile des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter in soweit offen zu legen, als dieß zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Art. 42. Die Prokura ermächtiget zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtiget zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtiget, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei der Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipale persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44), oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipale in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es Letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtiget, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazine oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtiget, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazine oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtiget die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der Letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne einer Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen andern nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäftes seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermanglung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtiget, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipale zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipale und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben wer-

den. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;

2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;

3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtsmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;

6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtiget anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1. sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte;

2. sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;

3. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4. sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;

5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist;

6. sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäklerei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift, zuzustellen und jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben

in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers, liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur in soweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, soferne nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erlediget ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtiget die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm, zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermanglung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83. Ist unter den Parteien nicht darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauches von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;

2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;

4. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen andern Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86, Ziffer 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86 bis 88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnittes berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbar oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zwecke der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechtes, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadenersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäftes Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtiget.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtiget, ungeachtet des Widerspruches der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5, bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtiget und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zwecke derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller

geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheiles am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheiles am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheile der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermanglung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen ertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung ist gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtiget, alle Arten von Geschäften und Rechtsverhandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtiget und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86, Ziffer 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), soferne hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter giltig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtiget ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf

dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zuverlässig, wenn und in soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseineinanderſetzung überwiesen. ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalles ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2. durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4. durch gegenseitige Übereinkunft;
5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, soferne nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6. durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, soferne hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruches dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1. wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird;
2. wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3. wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4. wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5. wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtiget, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Übrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, soferne die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur in soferne entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderungen ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur in soferne Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtiget, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hienach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nach-

weis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheiles am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheiles des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, soferne diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in soferne entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Änderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, soferne nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Übereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft, oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, soferne nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft, oder das Ausscheiden, oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, soferne er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnortes der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151, Ziffer 1—4, bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich Haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Artikeln 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen andern Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter untereinander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtiget noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen, und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Artikel 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über

die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einladung durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163. Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen, und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur in soweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und in soweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtiget und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktientheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch die Wahl derselben bestellt werden müsse;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;

8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;

2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175, Ziffer 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176, Ziffer 1 bis 5, bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtiget, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres, eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, soferne nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheiles am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündiget ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

In soweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufes nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilliget werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer andern als der vorstehenden Weise bewilliget, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtiget, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtiget und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und in soweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung; sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen wird.

Art. 199. Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123, Ziffer 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendiget wird.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, soferne nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201, 202).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1. Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien entfallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals des Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, soferne der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnittes zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die im Art. 210, Absatz 2 und 3, bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die

Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, soferne dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur Dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziffer 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziffer 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Perzent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Perzent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Perzent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziffer 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtiget und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen des Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines andern Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur in soferne entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsverhandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheiles am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtsverhandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dieß gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;

3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);

4. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziffer 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer andern Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der andern Gesellschaft geführt.

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.
Schlußbestimmung.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, u bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen in soweit dieselben:

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),

2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),

3. zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer andern Aktiengesellschaft (Art. 247),

4. zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248) die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5. die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziffer 3) zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1. die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Perzent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünf und zwanzig Perzent dieses Betrages herabgesetzt, und

2. die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.
Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.
Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiliget.

Zur Giltigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtiget, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, soferne nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtiget und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheiles am Verluste übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheiles am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechtes, die in dem Zeitpunkte der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraume ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraume dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkte der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und in wie weit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

2. durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;

4. durch gegenseitige Übereinkunft;

5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;

6. durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruches dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Geld berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Ein-

lagen verzinset, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtiget und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtiget und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2. die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Übernehmer zu diesem Zwecke anschafft;

3. die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden:

1. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht;

2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3. die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, soferne nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, in soweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, soferne sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Giltigkeit eines Handelsgeschäftes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buches in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, soferne nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen des Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Andern gegenüber in einem Geschäfte, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, soferne sich nicht aus der Übereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil begibt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden.

Art. 283. Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtiget, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, soferne er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtiget ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtiget, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmanne oder Nichtkaufmanne Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung und Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem andern Kaufmanne in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtiget.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, soferne nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höherer Zinsen zu bedingen, ist nur in soferne zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthumes oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheines oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtiget, die Zahlung zu empfangen, soferne nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmanne in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, soferne nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf Denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäftes seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäfte hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Giltigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über. Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuche bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301 bis 304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Ver-

pflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an Gegenständen zum Nachtheile des redlichen Pfandnehmens oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. Bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für das Faustpfand erfordert wird;

2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papieres.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theiles derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufes hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte, in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorgehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgiltig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, soferne er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, soferne die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläu-

bigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners. —

Art. 316. Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Giltigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur in soweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäftes muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmanne, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäftes muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem andern Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, soferne nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem andern Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraumes auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so bringt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfallstag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäftes und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtiget, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, in soferne nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe der Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kaufe.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkaufe, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermanglung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zwecke der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder nach dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324, Absatz 1, zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung, oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem andern Ort befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, soferne nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäftes bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem andern Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transporte der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transporte betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vortrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, soferne dies nach dem bürgerlichen Rechte der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, soferne sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermanglung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erforderinissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem andern Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Männer als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf, auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, in soweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem andern Orte übersendete Waare beanständet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtiget, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstände.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht, oder in dessen Ermanglung der Richter des Ortes.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hiedurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Soferne nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittlung abzuziehen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermanglung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355 Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem andern Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch Derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechtes des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtiget, den Verzug des andern Kontrahen-

ten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359. Wenn in Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem andern Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäfte.

Art. 360. Kommissionär ist Derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtiget und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte.

Art. 361. Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm Dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäfte zu fordern hat.

Art. 362. Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, soferne er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufes von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, soferne sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Gutes bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Gutes veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen andern Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Gutes ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Gutes nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäfte, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Credit gibt, thut dieß auf eigene Gefahr.

In soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermanglung einer andern Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dieß nicht genehmiget, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkaufe gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis, und wenn derselbe geringer ist als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dieß von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalles unmittelbar und persönlich in soweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dieß gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten be-

stimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, soferne er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtiget, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse der Kommittenten.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkaufe oder zum Verkaufe von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist Derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure, und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zwecke der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen, und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, soferne er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmanne befriediget ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormannes von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermanglung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäftes die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittlung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäfte überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist Derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll.
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, soferne nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, soferne demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermanglung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Gutes zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerthe zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Gutes zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Conventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transportes das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbriefe ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder wegen Auslieferung desselben an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge

zu leisten, als er nicht Letzterem, nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dieß bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Orte der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtiget, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Gutes kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Orte der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtiget, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtiget, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Gutes zu belangen, soferne nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Gutes nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Gutes entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht, oder in dessen Ermanglung der Richter des Ortes.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten ververordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichtes wegen Niederlegung und wegen Verkauf des Gutes wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408. Durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insoferne der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Gutes oder eines Theiles desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, soferne nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrechte des Kommissionärs und vor dem Pfandrechte des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffes gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Gutes verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

1. Die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen Desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheines auszuhändigen.

Art. 415 Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes; die nicht in demselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, soferne nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Gutes an einen andern als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheines für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfange des Gutes legitimirt ist Derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladescheine abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur in so weit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnittes zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benützung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäftes für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, in soferne:

1. die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benützungsweise der Bahn zum Transporte sich eignen,
2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transportes genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die in Art 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

1. In Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportat verbundenen Gefahr entstanden ist,

2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5. in Ansehung lebender Thiere:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transporte dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist,

6. in Ansehung begleiteter Güter:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweise des Gegentheiles vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäckes kann bedungen werden:

1. daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transporte aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;

2. daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transporte aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht länger als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1. daß nach Art. 396 der Schadenberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbriefe, im Ladescheine oder im Gepäckscheine als Werth des Gutes angegebenen Betrag, und in Ermanglung einer solchen Angabe nen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbriefe, im Ladescheine oder im Gepäckscheine als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag, und in Ermanglung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Gutes und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Absatz 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer gewissen Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinanderschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffes der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transporte übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Orte der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dieß bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Das Stempelgesetz.

Kurzgefaßter Auszug aus den auf die eigentlichen Stempelgebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1850 (die betreffenden §§. sind, um das allfällige Nachschlagen zu erleichtern, unter der Bezeichnung d. G. citirt), der geänderten Tarifsbestimmungen (d. g. T. B.) vom 13. Dezember 1862 und der Vorerinnerung zu letzteren (d. V.), sowie der sonstigen auf das Stempelwesen bezüglichen Verordnungen, nebst den Stempelgebührenscalen und einem vollständigen nach den Tarifposten (T. P.) des Gesetzes vom Jahre 1850, und jenen der geänderten Tarifsbestimmungen (P.) alphabetisch zusammengestellten Stämpel-Gebührentarife.

1. Anmeldung stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte.

Alle jene Rechtsgeschäfte, bei denen die Gebühr nicht schon bei Errichtung der Urkunde mit Stempelmarken berichtiget werden kann, müssen bei Strafe der Entrichtung der Gebühr im zweifachen bis zehnfachen Betrage (§§. 79, 80, 85 d. G. u. 13 d. g. T.) dem dazu bestimmten Amte (k. k. Tax-Gebührenbemessungs-Steueramte) angezeigt werden, und zwar jene, welche im Inlande geschlossen wurden, binnen 8 Tagen, die im Auslande geschlossenen binnen 30 Tagen nach Uebertragung in's Inland (§. 44, d. G. 1. 2.); Wechsel, im Auslande ausgestellte, binnen 14 Tagen, P. 113, 3. Wenn von der Urkunde früher ein Gebrauch gemacht wird, muß die Anzeige auch früher erstattet werden.

Der Abschlußtag des Rechtsgeschäftes, und wenn die letzten Tage der achttägigen Frist Feiertage waren, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Die Anzeige bei Rechtsgeschäften, bei denen eine Urkunde errichtet wurde, geschieht zweckmäßig auf folgende Art:

Von der Urkunde ist dem Gebührenbemessungsamte eine vidimirte, ungestempelte Abschrift zu überreichen, wobei es angezeigt erscheint, die Originale auch beizubringen, damit zur Deckung der Partei die geschehene Anzeige an demselben angemerkt wird. Bei Urkunden, durch welche die Uebertragung einer unbeweglichen Sache stattfindet, gilt das gerichtliche Einschreiten um die Besitzverschreibung für die gedachte Anzeige, nur muß es in der gesetzlichen Frist, unter Beibringung einer zweiten Abschrift der Urkunde geschehen.

Anstatt dieser zweiten Abschrift kann aber die Partei auch eine 1 fl. Marke dem Gesuche beilegen. Im Unterlassungsfalle ist eine Strafe von 2 fl. zu entrichten.

Bei Urkunden, welche der einfachen Stempelgebühr über 20 fl. unterliegen, kann der ganze Stempelbetrag an der Urkunde gesetzmäßig verwendet werden. (§. 6 B. d. g. T.) Stempelbeträge sammt Zuschlag unter 25 fl. müssen bei dreifacher Strafe stets mittelst Marken entrichtet werden.

2. Einhebung der Gebühren.

Die Gebühren werden:

a) entweder mittelst des Stempels (§. 3 d. G.) und zwar:
   aa) in einem festen oder
   bb) in einem wandelbaren Betrage (§. 4 d. G.), oder
b) unmittelbar eingehoben.

3. Stempelpflicht zweier und mehrerer Exemplare.

Wenn von einer Urkunde mehrere Exemplare errichtet werden, bei denen allfällige Punktationen die ersten Exemplare bilden, so unterliegt jedes demselben Stempel, wenn der Tarif keine Ausnahme macht; nur bei Urkunden, welche der Scalagebühr unterliegen, ist, mit Ausnahme der Wechsel, gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare (§. 37 und 40 d. G.) den vollen Stempel, die übrigen aber jenen für einfache ämtliche Abschriften (P. 2 a) mit 50 kr. haben dürfen, nur müssen die Gesammt-Exemplare binnen 8 Tagen dem Gebührenamte vorgelegt werden.

4. Markenanheftung.

Bei Urkunden muß die Marke überschrieben werden, daher am einfachsten, wenn die erste Zeile, nie aber die Ueberschrift oder Unterschrift (außer bei Wechseln) über das grüne (untere) Feld geht. Man kann sie aber auch mit mehr Zeilen überschreiben, ohne ein Stempelgebrechen zu begehen. Eine Ausnahme tritt bei Frachtbriefen und Duplikaten derselben (auch jenen der k. k. Postanstalt) ein, indem bei diesen die Marke mit dem Monat und der letzten Ziffer der Jahreszahl überschrieben werden darf.

Es ist nicht gestattet, bei einer fertigen Urkunde die Schrift mit einer Marke zu überkleben und darüber zu schreiben, eine solche Marke wird als nicht vorhanden betrachtet.

Bei Wechsel-Blanquetten muß eine solche Stelle gewählt werden, daß die Marke überschrieben werden kann.

Es ist aber auch gestattet, sie vor dem Gebrauche (vor der Ausfüllung) überstempeln zu lassen.

Bei Wechseln muß die Marke von beiden Theilen überschrieben, oder vor der Ausfüllung und Unterschreibung überstempelt werden. Es erscheint nicht gerathen, den Betrag über die Marke zu schreiben, weil sich solche ablösen kann. (Die gestempelten Wechselblanquetten sind seit 1. Mai 1863 um den Stempelbetrag zu verkaufen.)

Bei Eingaben und Beilagen ist eine Ueberschreibung nicht nöthig, sie werden bei ihrer Ueberreichung von Amtswegen überstempelt. Das Uebersiegeln oder Ueberstempeln der Marken mit Privatsiegeln oder Stampiglien ist gesetzwidrig und zieht 3—10fache Stempelstrafe nach sich.

5 Papierformat.

Das Papierformat darf, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbebücher, pr. Bogen 252□" nicht überschreiten, sonst muß der Stempel bis 50 kr. im doppelten Betrage, im weiteren Falle aber immer um 50 kr. mehr als die normale Gebühr entrichtet werden. (§. 2 d. V. d. g. T.)

6. Einschreibbücher.

Einschreibbücher können in Hinsicht der Stempelpflicht in einer vierfachen Eigenschaft erscheinen:

A) Als Rechtsurkunden,
B) als Handels- und Gewerbebücher,
C) als Rechnungen und
D) als eigene Aufschreibungen.

Werden in einem Buche erfüllte Verpflichtungen, eingegangene Verbindlichkeiten oder wechselseitige Verpflichtungen zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten eingetragen, so richtet sich die Stempelgebühr nach

der Gattung und nach der Anzahl der darin aufgenommenen Urkunden. (P. 101 d. g. T.)

Die Aufzeichnung derlei Daten zur eigenen Uebersicht ist stempelfrei.

Handels- und Gewerbebücher, vide Tarif.

Bei Einschreibbücheln der Handel- und Gewerbetreibenden, welche als stempelpflichtig nach der Post: „Rechnungen" der Stempelgebühr von 5 kr. oder 10 kr. pr. Bogen unterliegen, wenn sie auch die Saldirung enthalten, je nachdem der Bogen nicht mehr als 252, oder mehr □" enthält (§. 2 d. V. d. g. T.), kann die ganze Gebühr auf der ersten Seite des Büchels mittelst Anklebung und vorschriftsmäßiger Ueberschreibung der Stempelmarken berichtiget werden.

Bücheln, welche eine gewerbliche Unternehmung dem Arbeiter mit dem übergibt, daß seine Arbeiten von ihr darin eingetragen und bestätiget werden, unterliegen der Gebühr von 5 kr. oder 10 kr. pr. Bogen; bestätiget der Arbeiter darin den Lohn, so unterliegen sie für jeden einzelnen Fall der Scala II; führt aber der Arbeiter ein solches Büchel zur eigenen Uebersicht, so ist es stempelfrei. (ad T. P. 83 B. 3.) Der Grundsatz, daß Aufschreibungen zum eigenen Gebrauche stempelfrei sind, gilt auch für Nichtgewerbetreibende, nur tritt hier noch der weitere Umstand ein, daß auch Auszüge aus ihren Büchern, als: Conti, Noten, Ausweise, wenn sie auch dritten Personen zugestellt werden, stempelfrei sind, erhalten sie aber die Saldirung, fordern sie die Scala II. (T. P. 83 B. 3.)

Bücheln, welche ein Gewerbetreibender Jemanden über abgenommene Waaren übergibt, unterliegen dem Stempel von 5 kr. pr. Bogen, wenn sie auch die Saldirung enthalten.

Der Absendung nicht bestellter Waaren zugelegte Rechnungen u. s. w. sind stempelfrei. Bestätigte Botenbücheln über zugestellte Sendungen sind stempelfrei.

7. Entrichtung der Gebühren mittelst Stempel.

Seit 1. Jänner 1863 sind mehrere Gebühren (§. 6 C. d. g. T.) mittelst des Stempels zu entrichten, welche früher unmittelbar entrichtet wurden, und zwar:

a) von Schenkungen und Erbschaften beweglicher Sachen unter Lebenden, wenn darüber eine Urkunde errichtet wurde und die Gebühr ohne Zuschlag 20 fl., mit Zuschlag 25 fl nicht übersteigt.

(Die Urkunde erhält einen 50 kr.-Stempel für jeden Bogen, dann ist vom Rechtsgeschäfte von der reinen Schenkung, d. i. über Abzug der Passiva und Gegenleistungen, die Perzentual-Gebühr mittelst Marken derart zu entrichten, daß selbe an der Urkunde angebracht und vorschriftmäßig überschrieben werden.)

Betreffs der Erbschaften beweglicher Sachen ist zu bemerken, daß die Gebühr bei Erbschaften zwischen Ehegatten mit 1% nur dann zu bemessen ist, wenn sie zur Zeit des Todes nicht getrennt waren, und daß jene Personen, welche zum Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen dann 1% zu berichtigen haben, wenn die ererbte Jahres-Rente 50 fl., oder das Capital (Erbschaft) 500 fl. nicht übersteigt; dann daß Verlassenschaften gebührenfrei sind, wenn der Gesammt-Activstand ohne Abzug der Passiva 50 fl. nicht übersteigt und auf die im Tarif bei „Schenkungen" sub I angeführten Personen übergeht.

Die Gebühren bis 20 fl. ohne Zuschlag hat der Abhandlungsrichter zu bemessen, und die Stempelmarken sind binnen 8 Tagen am Nachlaßausweise oder Abhandlungs-Protokolle zu befestigen, zu überschreiben und zu überstempeln.

b) bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher, wenn die Gebühr ohne Zuschlag 4 fl., mit Zuschlag 5 fl. nicht übersteigt.

(Die Marken sind dem Gesuche beizulegen, und sind vom Einreichungs-Protokolle auf der allenfalls zu diesem Zwecke beigebrachten, ungestempelten Rubrik zu bestätigen. (§. 6 C. 2 ad b d. g. T. B.).

c) von wechselgerichtlichen Zahlungs-Aufträgen ist die feste Gebühr ohne Zuschlag bis einschließig 4 fl., mit Zuschlag bis 5 fl. (P. 103 Anmerkung 1. d. g. T.) bei der Ueberreichung der Klage für beide Theile mittelst Anschluß von Stempelmarken zu entrichten. (Siehe b Schlußsatz wegen Bestätigung der Marken.)

(Zufolge des Punktes C §. 6 d. g. T. vom 13. December 1862, können auch größere Beträge, als die in den Punkten a—c berührten, mittelst Stempelmarken berichtiget werden, wodurch den Parteien der Vortheil zugeht, daß ihnen dadurch oft Wege und Auslagen erspart werden, weil mit 31 Tagen nach Zustellung des Zahlungs-Auftrages die 5% Verzugszinsen zu laufen anfangen und die Gebühr in die executive Einbringung übergeht).

8. Wechsel.

Werden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach 6, rücksichtlich 12 Monaten vom Ausstellungstage gerechnet weiter begeben, so ist der Stempel auf Scala II. zu ergänzen. (Anm. 1 zu P. 113.)

Werden Wechsel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes pränotirt oder intabulirt, so tritt bei Ueberreichung des Gesuches die Verpflichtung ein, die Scala I auf Scala II zu ergänzen, und die Marke wird vom Einreichungs-Protokolle des Gerichtes überstempelt. (Anm. 5 ad P. 113.)

Im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel, müssen binnen 14 Tagen (P. 113, Anm. 3), nach Uebertragung in's Inland zur Ueberstempelung, mit Nachweisung des Zeitpunktes ihrer Uebertragung, dem Gebührenamte vorgewiesen werden, wenn die etwaige Marke nicht schon von beiden Theilen überschrieben ist. Im Uebrigen siehe Tarif.

9. Dienstleistungen P. 40.

a) Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und Dienstesstellen, zu deren Besorgung dauernde oder wiederkehrende Geschäfte anderer Art, als jene, welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gesellen u. s. w. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Vertragsurkunde von einem oder von beiden Theilen gefertigt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche der Diensteverleihungstaxe unterliegen, oder, weil die Stelle provisorisch ist, nach dem Betrage aller Jahresbezüge, mit Beobachtung des §. 16 d. G., unterliegt der Scala III.

1. Anmerkung.

Dienstesverträge, bei denen die Entlassung von der Verletzung der Dienstesvorschrift abhängt, sind jenen auf Lebensdauer gleich zu halten.

2. Anmerkung.

Die Gebühr kann, wenn sie 20 fl. übersteigt, in 12 gleichen Raten entrichtet werden.

3. Anmerkung.

Wenn ein Bediensteter von seinem Dienstgeber oder seinem Nachfolger eine andere Bedienstung erhält, so können in Hinsicht der Gebühr zwei Fälle eintreten:

aa) entweder ist die Bezahlung gleich den früheren, oder sie ist

bb) höher. Für den ersten Fall fordert die Urkunde einen 50 kr.-Stempel, für den zweiten nach der Er-

höhung als neue Urkunde, nur muß die erste Zahlung nachgewiesen werden.

b) Verträge, wenn der Arbeiter auch den Stoff liefert, unterliegen der Scala III.

c) Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen, wenn sich die eingegangenen Verpflichtungen nur darauf beschränken, dem Lehrling eine Unterweisung und Unterkunft u. s. w. blos gegen dessen Dienste zu ertheilen, pr. Bogen 50 kr.

Sind andere Verbindlichkeiten darin aufgenommen, so richtet sich der Stempel nach den einzelnen Gattungen derselben.

d) Alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen fallen unter die Scala II.

Anmerkung. Der Werth ist nach §. 16 d. G. zu bestimmen.

10. Rechnungen.

Rechnungen, welche von Demjenigen, welcher seinen Dienstverhältnissen gemäß sie zu legen hat, dem Berechtigten gelegt werden, sind stempelfrei: a) so lange über dieselben kein Rechtsstreit zwischen Berechtigten und Verpflichteten, oder b) so lange in denselben keine Rechtsurkunde zwischen diesen, z. B. ein Dienstvertrag, eine Quittung über den bezogenen Gehalt u. s. w. vorkommt; sonst unterliegen sie im Falle a) einem Stempel von 50 kr. pr. Bogen, im Falle b) nach der Gattung der Urkunde, und als Beilage einem Stempel von 15 kr. (T. P. 83, A.)

11. Empfangsbestätigungen.

Stempelfrei sind: Empfangsbestätigungen,

a) über Vadien, Dienst- und andere Cautionen, wenn sie nicht als Darleihen gegeben wurden, in welchem Falle sie Scala II. fordern, dann über jene Cautionen, welche zur Sicherstellung von Strafen hinterlegt worden sind (T. P. 48 d);

b) über solche Interessen der Staatsschuldverschreibungen, welche mit Coupons versehen waren, wenn diese aus Gründen eingezogen wurden;

c) über rückbezahlte Nichtschuld (T. P. 48 e);

d) Empfangs- und Aufnahmsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt, über die Aufnahme von Personen zum Transporte, wenn sie auch den Empfang des Frachtlohnes bestätigen, mit Ausnahme jener der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtgesellschaften (P. 47 e);

e) Empfangsbestätigungen über die von einem Frächter überbrachte Sendung (P. 48 b), wenn sie auch in Bücheln ertheilt werden;

f) über die Zurückstellung von zu viel bezahlten Abgaben z. B. Steuern, %-Gebühren, Gemeindesteuern (P. 48 c); gegen Einziehung der Quittung, oder doch Anmerkung an derselben.

(NB. Bei mittelst Marken bezahlten Urtheilsgebühren erfolgt die Rückvergütung ohne Anweisung der Finanzbehörde blos gegen Einziehung der gerichtlichen Intimation.)

g) Quittungen über Almosen, Armenpfründen, über Sammlungsgelder bei eingetretenen Unglücksfällen;

h) Quittungen über Meßgelder (T. P. 48 o);

i) Quittungen über Beträge unter 2 fl. (T. P. 48 n);

k) Quittungen resp. Empfangsbestätigungen über die aus den Depositen- und aus anderen Aemtern, von den hinterlegten Obligationen behobenen Coupons.

12. Wiederkehrende Leistungen.

1. Bei mehreren Leistungen richtet sich die Stempelgebühr	nach der Summe der einzelnen Geldwerthe §. 15 a) d. G.
2. Bei Haupt- und Nebenleistungen	nach der Summe aller Leistungen §. 15 a) d. G.
3. Bei jährlich, aber nicht 10 Mal wiederkehrenden Leistungen	nach der Summe aller Jahresleistungen §. 16 a) d. G.
4. Bei jährlich durch 10 oder mehrere Jahre wiederkehrenden Leistungen	nach dem 10fachen Werthe der Jahresleistung §. 16 b) d. G.
5. Bei einer jährlich wiederkehrenden, auf die Lebensdauer einer Person bestimmten Leistung	nach der 10fachen Jahresleistung §. 16 c) d. G.
6. Ist eine solche Leistung für zwei oder mehrere Personen bestimmt	nach der 15fachen Jahresleistung §. 16 c) d. G.

(Bei Ausgedingen, um den Werth des abgetretenen Gutes zu bestimmen, ist die Leistung 20fach zu nehmen.)

7. Ist die Leistung auf ewige Zeit oder auf die Dauer einer Körperschaft oder Anstalt bestimmt	nach der 20fachen Jahresleistung §. 16 d) d. G.
8. Leistungen auf unbestimmte Zeit	nach dem 3fachen Werthe der Leistung §. 16 e) d. G.
9. Ist der Werth der Leistung nicht, wohl aber deren höchstes Ausmaß bestimmt	nach dem höchsten Ausmaße §. 17 d. G.
10. Ist zwischen zwei Rechten eine Wahl frei	nach dem größeren Werthe.
11. Leistungen mit schätzbaren und unschätzbaren Gegenständen	nach demjenigen Gegenstande, wobei eine größere Gebühr entfällt, jedoch nie kleiner als 50 kr., weil dies der Urkunden-Stempel über nicht schätzbare Gegenstände ist, §. 18 d. G. P. 101 B.

Anmerkung:

Bestandverträge, bei denen die Bedingung eingeschaltet ist, daß der Vertrag, wenn er nicht rechtzeitig aufgekündet wird, noch ein weiteres Jahr und immer so fort gilt, sind in Hinsicht dieser Bedingung noch nach Punkt 8 dieses Paragraphes zu behandeln.

Sind aber nicht in Jahres- sondern in anderen Raten wiederkehrende Leistungen bestimmt, so sind solche den aufgestellten Grundsätzen anzupassen.

13. Eingaben.

Die Eingabe mehrerer Personen kann nur dann unter dem einfachen Stempel erfolgen, wenn die Personen dadurch denselben Zweck verfolgen, z. B. Erbserklärungen. (1. Anm. ad §. 33 d. G.)

Eine erledigt rückerhaltene Eingabe kann unter demselben Stempel nicht wieder überreicht, sie kann nur als Beilage ohne Nachstempelung benützt werden. (2. Anm. ad §. 33 d. G.)

Befreite Eingaben.

a) Gesuche um Almosen, Verleihung von Armenpfründen und um Aufnahme in Armen-Institute.

b) Gesuche um Befreiung von Schulgeld oder Erhalt von Stipendien unter Beilegung von Armuthszeugnissen.

c) Gesuche um Gebührenbefreiung unter Beibringung von Armuthszeugnissen in Rechtsstreiten.

d) Gesuche der von Amtswegen bestellten Vertreter um Gebührenbefreiung u. s. w.

e) Eingaben über Rechnungen in öffentlichen Angelegenheiten.

f) Eingaben um Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde gemachten Aufwandes zur Verhütung eines Schadens.

g) h) Eingaben zum Vortheil, oder um den Staat oder die Gemeinde vor Schaden zu bewahren, wenn selbst der Anzeiger im Genusse des Objektes steht.

i) Anzeigen in Polizei-Angelegenheiten, Feldbeschädigungen, Forstübertretungen u. s. w.
k) Petitionen an den Landesfürsten, Reichsrath u. s. w., welche das Interesse ganzer Kategorien, Gemeinden u. s. w. bezwecken.
l) Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, Polizeiübertretungen, Preßvergehen, Gefälls-Uebertretungen, mit Ausschluß der außerordentlichen Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen. P. 43 a) h).
m) Beschwerden über das Benehmen von Amtspersonen, über den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, über pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Kuratoren u. s. w., über die ungeeignete Pflege von Findlingen.
n) Aeußerungen dieser Personen gegen die Anzeigen in m).
o) Eingaben wegen Auflösung des Ehebandes, aus einem im §. 94 des a. b. G. B. angegebenen Hindernisse.
p) Erläuterungen der Amtspersonen, wozu auch die Gesuche um Nachsicht der Retardarstrafen gehören.
q) Eingaben zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigung, Rückvergütung oder Zufristung von Steuern und Abgaben.

Anmerkung. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidung solcher Eingaben:
1. wenn die Gebühr 50 fl. nicht übersteigt, 15 kr. pr. Bogen,
2. wenn sie 50 fl. übersteigt, vom Bogen 36 kr.

r) Anzeigen über die steuerfreie Branntwein-Erzeugung und die von den Gemeinde-Vorständen in dieser Richtung auszustellenden Bestätigungen über die Angaben der Parteien. Eingaben um gefällsämtliche Erlaubnißscheine, über die Ablieferung des gebauten Tabaks.
s) In der gesetzlichen Frist angebrachte Reclamationen in Hinsicht der Wählerlisten, wie auch die Recurse.
u) Eingaben, welche an die Verwaltungsbehörden und Aemter der Posten, oder der Staats-Eisenbahnen, oder Telegrafen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effecten und Waaren, deren Zusendung, Zustellung, Instradirung, oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden.
x) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, wenn der Activstand ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.
z) Eingaben in Grundentlastungs- und in Servituts-Angelegenheiten, wenn diese Eingaben auch das Grundbuch betreffen.

14. Militär-Heirats-Cautionen.

In Hinsicht dieser Cautionen können 2 Fälle eintreten:
1. Entweder leistet die Braut selbst die Caution, oder
2. leistet sich eine dritte Person, welch' letzteres entweder: A. ohne Entgelt, oder B. gegen Entgelt geschieht, in welchem Falle ad A. wieder 3 Fälle eintreten können, und zwar: a) daß der Bräutigam die Caution leistet, b) daß sie Jemand leistet, der gesetzlich dazu verpflichtet ist, oder c) daß der Cautionsleister hiezu nicht verpflichtet ist.

Ad. 1. Die Urkunde erhält einen 50 kr.-Stempel, und eine allfällige Intabulation ist gebührenfrei.

Ad. 2 A. a) b) c). Die Urkunde erhält einen 50 kr.-Stempel, dann ist ad a) und b) die 1%, ad c) die 1, 4 oder 8%, und für die allfällige Intabulation die ½% Gebühr entweder aus dem ganzen Capitale oder aus den 10jährigen Interessen zu bemessen, je nachdem das ganze Capital oder nur die Interessen gewidmet wurden.

Anmerkung. Stirbt der Ehegatte und die Witwe geht eine weitere Ehe mit einem Offizier ein, so ist das ganze Rechtsgeschäft als eine neue Widmung zu behandeln.

Ad B. Wird die Caution gegen Entgelt geleistet, so fällt sie unter die Gebührenbehandlung für Vermögens-Uebertragungen eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes.

15. Verzugs-Zinsen

bei den unmittelbaren Gebühren und bei dem Gebühren-Aequivalente.

Der hohe k. k. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 6. April 1856, Z. 11,866, welcher die Verzugszinsen anordnet, sagt wörtlich: Wird die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten, so sind von dem, auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tage angefangen 5% Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr nebst derselben zu entrichten.

Fernere Bestimmungen:
a) Von Gebühren, welche Depositenämter aus den in ihrer Verwahrung befindlichen Verlassenschaftsmassen an Finanzkassen abzuführen haben, können die Verzugszinsen dann nicht gefordert werden, wenn die Partei, an welche der Zahlungsauftrag ursprünglich zugestellt wurde, zur Erfüllung desselben aus den in der gerichtlichen Verwahrung befindlichen Zahlungsmitteln der Masse, innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist (binnen 30 Tagen) die erforderlichen Schritte gemacht hat.

Wird diese Zahlungsfrist von der Partei überschritten, so sind die Verzugszinsen bis zum Tage zu rechnen, an welchem das Einschreiten bei Gericht um die Flüssigmachung der depositirten Zahlungsmittel erfolgt ist.
b) Werden die Gebühren nicht unmittelbar vom Depositenamte an die Finanzkasse abgeführt, sondern von dem Gerichte der Partei die Zahlungsmittel erfolgt, und wird von letzterer die Zahlung nicht binnen 8 Tagen geleistet, so sind die Verzugszinsen vom achten Tage nach der Erfolglassung des Depositums bis einschließig des Zahlungstages zu rechnen.
c) Muß wegen Einbringung der Gebühr zur Execution geschritten werden, so sind die Verzugszinsen bis einschließig jenen Tag zu rechnen, an welchem die Zahlung an den Gerichtsbestellten geleistet, und im Falle einer Pfändung und Veräußerung der gepfändeten Sachen, der Kaufschilling, aus dem die Gebühr zu bestreiten ist, zu Gerichtshanden erlegt wurde.
d) Ist eine Gebühr aus einer Concursmasse zu fordern, so sind nur jene Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, die bis zum Ausbruche des Concurses schon gebühren.

Wurde jedoch der Concurs durch Einverständniß der Gläubiger wieder aufgehoben, so ist so vorzugehen, als ob kein Concurs eröffnet worden wäre.

16. Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher.

a) wo für das Rechtsgeschäft die 3½% (§. 6 d. L.) oder die 1½% nebst der 1, 4 oder 8% Gebühr (s. 26, 2 NB. d. L.) bezahlt wurde, ist die Eintragung gebührenfrei.
b) von den vor der Wirksamkeit des Gesetzes geschlossenen Rechtsgeschäften, wenn der Zeitpunkt des Abschlusses nachgewiesen wird 1½%. (§. 6 d. L.)
c) für andere Rechte, wenn sie schätzbar und der Werth über 100 fl. steht, aus dem Werthe ½%.

Gebührenfrei ist die Eintragung:
a) wenn der Werth nicht über 100 fl. steht, oder unschätzbar ist,
b) die Löschungen sind gebührenfrei.

Stempel-Gebühren-Skalen, giltig seit 1. Jänner 1863.

Scala I. Für Wechsel, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuldurkunden über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapieren oder Waaren, jedoch nur auf drei Monate dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	75 fl.	—	7
75 „	150 „	—	13
150 „	225 „	—	19
225 „	375 „	—	32
375 „	750 „	—	63
750 „	1.125 „	—	94
1.125 „	1.500 „	1	25
1.500 „	3.000 „	2	50
3.000 „	4.500 „	3	75
4.500 „	6.000 „	5	—
6.000 „	7.500 „	6	25
7.500 „	9.000 „	7	50
9.000 „	12.000 „	10	—
12.000 „	15.000 „	12	50
15.000 „	18.000 „	15	—
18.000 „	21.000 „	17	50
21.000 „	24.000 „	20	—
24.000 „	27.000 „	22	50
27.000 „	30.000 „	25	—

Ueber 30.000 fl. ist von je 1500 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II. Für Quittungen und Rechtsgeschäfte, bei welchen die Stempel-Gebühr nach der Scala zu entrichten ist, und welche als nicht unter Scala I oder III gehörend, bezeichnet sind.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	20 fl.	—	7
20 „	40 „	—	13
40 „	60 „	—	19
60 „	100 „	—	32
100 „	200 „	—	63
200 „	300 „	—	94
300 „	400 „	1	25
400 „	800 „	2	50
800 „	1.200 „	3	75
1.200 „	1.600 „	5	—
1.600 „	2.000 „	6	25
2.000 „	2.400 „	7	50
2.400 „	3.200 „	10	—
3.200 „	4.000 „	12	50
4.000 „	4.800 „	15	—
4.800 „	5.600 „	17	50
5.600 „	6.400 „	20	—
6.400 „	7.200 „	22	50
7.200 „	8.000 „	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III. Für Darlehensverträge bei Schuldscheinen auf Ueberbringer lautend, Dienstleistungsverträgen, Actien- und Commanditgesellschaften über 10 Jahre, Vermögenseinlagen der Commanditisten, Lottogewinnsten, Hoffnungskäufen, Leibrentenverträgen bei Ueberlassung beweglicher Sachen, u. Kauf-, Tausch- u. Lieferungsverträgen beweglicher Sachen.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	von 10 fl.	—	7
10 „	20 „	—	13
20 „	30 „	—	19
30 „	50 „	—	32
50 „	100 „	—	63
100 „	150 „	—	94
150 „	200 „	1	25
200 „	400 „	2	50
400 „	600 „	3	75
600 „	800 „	5	—
800 „	1.000 „	6	25
1.000 „	1.200 „	7	50
1.200 „	1.600 „	10	—
1.600 „	2.000 „	12	50
2.000 „	2.400 „	15	—
2.400 „	2.800 „	17	50
2.800 „	3.200 „	20	—
3.200 „	3.600 „	22	50
3.600 „	4.000 „	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Alphabetisch geordneter Stempel-Gebühren-Tarif, giltig seit 1. Jänner 1863.

Gegenstand	Stempelgeb. pr. Bogen fl.	kr.
Abfahrtsgelder als öffentliche Abgaben.	—	—
— Recurse dagegen 15 kr. bis zum Betrage von 50 fl., darüber	—	36
Abfuhrbögen zum Privatgebrauche . .	—	—
von Handels- und Gewerbtreibenden über Gegenstände des Handels oder Gewerbes, saldirt oder nicht saldirt	—	5
— als Gegenstand des Rechtsstreites . .	—	50
— als Beilagen	—	15
Abhandlungen, Verlassenschafts-. Das Gesuch oder Protokoll hierum	—	36
— über einen Gesammtnachlaß, der ohne Schuldenabzug nicht 25 fl. ö. W. übersteigt	—	—
— — — Protokolle, von Amtswegen	—	—
— Verträge über Theilung des Nachlasses	—	50
— — über die Giltigkeit des Testamentes	—	50
Ablösungs-Verträge, siehe Cessionen, Kaufverträge.		
— — über Urbariallasten und Giebigkeiten	—	—
Abschiede, von Privaten ausgestellt . .	—	50
— für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner .	—	15
Abschreibungen, siehe Löschungen.		
Abschriften, ämtliche, einfache, vom Gerichte	—	36
Abschriften, ämtliche nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von einer anderen Behörde ausgestellt	—	50
— ämtliche vidimirte	1	—
— von der Partei besorgt und ämtlich oder vom Notar vidimirt	—	50
— von demjenigen, gegen den die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirt, erfordern denselben Stempel, wie das Original.		
— einfache von der Partei besorgt . .	—	—
— — und als Beilagen gebraucht . .	—	15
— von Privatpersonen vidimirt, so wie Zeugnisse von Privatpersonen.		
aus inländischen Katastral-Vermessungs-		
— Protokollen zum Privatgebrauche, oder zur Feststellung des Nachlasses oder der Zufristung einer Steuer	—	—
Letztere ämtlich, oder unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgt	—	50
— ämtliche, selbst ohne Verlangen der Partei	1	—
— — — mehrere Urkunden auf einem Bogen müssen den Gesammtstempel für alle einzelnen Urkunden haben.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Abschriften, der Rubrik	—	15
Absentirungsgesuche	—	36
Absolutorien über Studien	—	50
— über Rechnungen von Privaten	—	50
Absonderungs-Urkunden oder Protokolle, wenn keine Uebertragung des Vermögens erfolgt	—	50
Abstehungs-Erklärungen in Streitsachen	—	36
Abtheilungs-Urkunden ohne Vermögensübertragung	—	50
Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuch hierum	—	36
— Verträge, siehe Cessionen.		
Acceptationen bei Wechseln	—	—
— in andern Fällen	—	50
Accreditive siehe Anweisungen.		
— unentgeltliche, s. Schenkungen.		
— als Vollmacht ohne Zusicherung des Lohnes	—	50
— als Vollmacht mit Zusicherung des Lohnes, siehe Dienstleistungen.		
Acten-Rotulus in Streitsachen	—	36
— — in Streitsachen unter 50 fl. Oest. W.	—	15
Actien und Actien-Coupons. Die Gebühr ist von der Unternehmung vorhinein zu entrichten. S. Darlehens- u. Gesellschaftsvert.		
— Verträge über einen Gegenstand, der nicht schätzbar oder von keinem Vortheil für die Gesellschaft ist, erster Bogen 2 fl., jeder weitere	—	50
in allen andern Fällen wie Gesellschafts-Verträge.		
Activ- und Passivstandsverzeichniß bei Güterabtretungen	—	50
Adels-Bestätigung, amtliche Ausfertigung	1	—
— Diplom, Duplicat oder Erneuerung .	1	—
— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebertragung, der 1. Bogen 5 fl., jeder weitere	—	50
Adjutum, Gesuch darum	1	—
Adoption, Gesuch um Annahme an Kindesstatt 36 kr., die Urkunde	—	50
Advitalitäts-Verträge	—	50
— Der Fruchtgenuß unterliegt einer Abgabe von $1^1/_4$ Perc.		
Advocatur-Bewilligungs-Decrete u. Gesuche um Zulassung	1	—
Aerztliche Zeugnisse	—	50
Agentie-Aufnahmsbewilligung, als abgesondertes Decret	1	—
— Gesuch um eine Privat-Agentie, siehe bei Eingaben.		
Agnoscirungen (Rechnungs-) außergerichtl.	—	50
Alimentations-Gesuche	—	50
— Verträge, über den Unterhalt, nach Scala III.		
— — als Schenkung bei Gatten und Descendenten, auch unehelichen, $1^1/_4$ Perc.		
— — bei anderen Verwandten bis einschl. Geschwisterkinder 5 Perc.		
— — in allen andern Fällen 10 Percent.		
Almosen (Gesuche und Quittungen) . . .	—	—
Altersnachsicht, Gesuch um	—	36
Anbot zur Abschließung eines Vertrages .	—	50
Angelobungs-Certificate und Decrete für Vormünder, Curatoren und Sequester	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Ankündigungen, jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Flächenmaß 180 Wien. Quadratzoll nicht übersteigt	—	1
— übersteigt er dieses Flächenmaß pr. Stück	—	2
— für die erste Einschaltung und jede Wiederholung in einer Zeitschrift	—	30
Anleihungsverträge, nach Scala II.		
Anmeldungen im Concursverfahren, Syndicatsbeschwerden u. gerichtl. Anmeldungen	—	36
Anmeldung der Appellation, Revision gegen die unter den Urtheilen aufgeführten Erkenntnisse:		
a) wenn die Gebühr nicht mehr als 5 fl. beträgt, ebenso viel als vom Erkenntnisse 1. Inst. von beiden Theilen zu entrichten ist;		
b) übersteigt die Gebühr des gerichtl. Erkenntnisses erster Instanz 5 fl., vom ersten Bogen 10 fl. jeder weitere . . .	—	50
Anmeldung eines freien Gewerbes oder Ansuchen um Gewerbs-Concessionen, und Privat-Agentien, siehe Eingaben.		
Anordnungen, letztwillige, (Testamente, Codicille) bei Vermögensübertragung und der Verlassenschaft ohne Schuldenabzug über 25 fl. ein jeder Bogen	1	—
(Nach dem Todesfalle ist außerdem die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten).		
— ohne Vermögensübertragung mit einem Gesammtnachlaß ohne Schuldenabzug unter 25 fl. stempelfrei.		
(Diese Bestimmungen gelten auch für die vor dem 1. Jän. 1863 errichteten Testamente und Codicille, wenn der Erblasser bis Ende Dezember 1862 noch nicht gestorben war.)		
Anschreibung, Gesuch an die Gewähr, der erste Bogen 1 fl. 50 kr., jeder weitere .	—	50
Anstalten, Eingaben in privatrechtlicher Beziehung	—	50
— Eingaben an Gemeinde-Anstalten .		
Anstellungsgesuche	1	—
— Decrete nach dem Werthe der gesammten Jahresbezüge Scala III.	—	—
Anweisungen, von oder auf Kaufleute, wenn die Leistung nicht im Gelde besteht, wie Wechsel, und nicht von dem in derselben ausgedrückten Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt	—	50
— alle andern nicht amtlichen Anweisungen nach dem Betrage.		
Anzeigen siehe Ankündigungen.		
Appellations-Anmeldungen siehe Anmeldungen.		
— Beschwerden, abgesondert von der Anmeldung eingebracht	—	36
Arme, in ihren Angelegenheiten	—	—
Armuthszeugnisse	—	—
Aufbewahrungsverträge bei bedungenen Lohn nach Scala II.		
— außerdem	—	50
Aufenthalts-Consense, Karten . . .	—	—
— Zeugnisse zur Erlangung einer Reise-Urkunde stempelfrei, sonst	—	50
Aufforderung in besonderen Urkunden .	—	50
Aufforderungsklagen bei einem Betrage über 50 fl. pr. Bg. 36 kr., unter 50 fl.	—	50

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Aufgebots-Nachsichten, das Gesuch	—	36
— Scheine für jedes Brautpaar	—	50
Aufkündigung gerichtliche 36 kr., außergerichtliche	—	50
Aufnahmsscheine	—	50
— bei schätzbarer Verbindlichkeit Scala II.		
Augenscheins-Protokolle, in Streits. üb. 50 fl. Werth 36 kr., unter 50 fl. W.	—	15
Ausgeding-Vertrag, die Urkunde	—	50
Aushilfs-Gesuche	—	50
Auslieferungsscheine (Lieferscheine, Warrants) pr. Stück	1	—
– Cession auf denselben, jede Abtretung	—	5
Auswanderungsgesuche	—	50
— Pässe, bei jeder Ausfertigung	1	—
Ausweise, der Handelsleute, s. Rechnungen		
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern, mit Ausnahme der ämtlichen Erledigung	1	—
— aus ausländischen Büchern	—	50
— aus ämtlich aufbewahrten Privat- oder Amtsschriften	—	50
Bau-, Befund- und Vollendungs-Certificate, auch Protokolle	—	50
Bau-Befund-Protokolle, wo der Baugegenstand nicht 50 fl. Werth hat	—	15
— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert, Scala III.		
-- außerdem Scala II.		
Befähigungs-Decrete und Urkunden	1	—
Befugniß (Gesuch), um Tanzmusik. Vorstellungen, Concerte, Sehenswürdigkeiten, gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 1 fl., jeder weitere	—	50
Befund der Kunstverständ. als Beweismittel	—	50
Begnadigungsgesuch im Allgemeinen	—	50
— wegen Gefällsübertretungen	1	—
— wegen Verbrechen od. Polizei-Uebertretung	—	—
Beglaubigung siehe Legalisirung		
— als Vollmacht ohne Entgelt	—	50
Begünstigungen, Gesuche hierum	—	50
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen pr. Bogen	—	15
— als solche sind stempelfrei:		
1. Bücher, Broschüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuskripte, wenn sie nicht Beweisschriften sind;		
2. alle in- und ausländischen Creditspapiere, Coupons, Talons und die geldvertretenden Papiere.		
3. Die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.		
4. Armuthszeugnisse.		
5. Die auf Urkunden beigesetzten ämtlichen Ausfertigungen oder die ämtliche Bestätigung über eine vollzogene Amtshandlung, und		
6. Jene Urkunden, die zwar stempelpflichtig sind, denen jedoch die Vormerkung der Stempelgebühr zugestanden, oder deren nachträgliche Entrichtung oder vorherige unmittelbare Erlegung bewilligt wurde.		
Beilaß-Inventarien	—	50

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Bekenntnisse, Vermögens-, als Beilagen	—	15
Belohnungsgesuche	—	50
Bemängelungen als Streitsachen	—	50
— als Beilagen	—	15
Beneficien-Verleihungen, Gesuche	1	—
Bergbuchextract pr. Bogen	1	—
Berufungen gegen Entscheidungen in Gebührenbemessungen oder Vorschreibungen bei Beträgen über 50 fl. pr. Bogen 36 kr., bis 50 fl. pr. Bogen	—	15
Beschwerden, im Allg. (jedoch nicht Recurse)	—	36
Bestallungs-Verträge, Verlängerungen und Erneuerungen nach Scala III.		
Besoldungsquittungen, Scala II.		
Bestandverträge, nach Scala II.		
— die Einverleibung des Vertrages unterliegt außerdem noch einer Percentualgebühr.		
Bestätigungen landesfürstlicher dann öffentlicher Behörden und Aemter	1	—
— von vorgelegten richtig erkannten Rechnungen, von persönlichen Eigenschaften oder thatsächlichen Umstände als Zeugnisse	—	50
— der Eintragung in öffentliche Bücher	1	—
Bevollmächtigungs-Clausel auf Quittungen zur Erhebung der Zahlung	—	50
— Verträge zur Führung eines Geschäftes, wenn ein Lohn bedungen, nach Scala III.		
— wenn kein Lohn bedungen	—	50
Bezugsbewilligungsgesuch für Waaren	1	—
Bilanzen, bilancirte Conti	—	50
Bittgesuche, s. Eingaben.		
Bodenzins-Verträge, nach Scala II.		
Bodmerei-Verträge nach Scala II.		
— Cessionen auf Bodmerei-Verträge pr. St.	—	5
Börsefensalen-Bücher	—	5
— Schlußzettel per Stück	—	25
Briefe als Beilagen	—	15
— welche nicht als Rechtsurkunden oder Zeugnisse gelten	—	—
— von Handels- und Gewerbsleuten über Geschäftsgegenstände, auch Rechtsgeschäfte enthaltend, ohne gerichtlichen Gebrauch	—	—
Briefcopierbuch stempelfrei.		
Bücher (Druckwerke), als Gegenstände des Buchhandels, selbst als Beilagen	—	—
Bürgerrechtsverleihung. Gesuch hierum.	2	—
Bürgschaftsurkunden bei unschätzbarer Verbindlichkeit	—	50
— — bei schätzbarer Verbindlichkeit n. Scala II.		
Cabotage-Licenzen, Gesuche	1	—
Cautions-Bestellungs- oder Widmungs-Urkunden, nach Scala II.		
— Rückempfangs-Bestätigungen	—	50
Certificate, als Zeugniß, um damit die Bewillg. der competent. Behörde nachzusuchen	1	—
Cessionen, unentgeltlich, für die Urkunde	—	50
— bei nicht getrennten Eheleuten und Kindern 1 1/4 Percent.		
— bei anderen Verwandten, bis einschließig Geschwisterkinder, 5 Perz.		
— in allen anderen Fällen 10 Prz.		
— entgeltliche, über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte nach dem Werthe des Entgeltes, bei bewgl. Sachen, Skala III.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Cessionen, bei unbewegl. Sachen die Urkunde und für das Rechtsgeschäft nebstdem noch eine Percentualgebühr v. Werthe derselbe	—	50
— auf Wechselbriefen (Giri).	—	—
— auf Staatsschuldverschreibungen	—	—
— bezüglich anderer Schuldsford. nach dem Werthe des Entgeltes Scal. II.		
— auf den Anweisungen der Kaufleute, den Ladscheinen, Auslieferungsscheinen, Polizzen für jeden Giro, dann die Giri und Cessionen auf Anweisungen der Nationalbank und den Cheques per Stück . . .	—	5
Cheques, pr. St. 10 kr. jede Girir. auf dens.	—	5
Citations-Edicte, Gesuch hierum	1	—
Classifikations-Urtheile, Auszüge aus denselben als ämtliche Abschrift . . .	1	—
Codicille, siehe Testamente.		
Collaudirungs-Protokolle . . .	—	50
Concurs-Vorrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung	2	30
— Liquidation für Urtheilsschöpfung . .	1	25
— Classificationsurtheile vom Activvermögen der Masse 5/8 Perc.		
— Auszüge aus denselben	1	—
Concurs-Massa-Vertreter stempelfrei.		
Connosamente der Seeschiffer per Stück .	1	—
— Cessionen auf denselben für jede Abtretung	—	5
Convocations-Edicte, Gesuch hierum .	1	—
Conti der Handels- und Gewerbetreibenden	—	5
— saldirt, statt Quittung bei öffentlichen Cassen oder vor Gericht nach Scala II. *)		
— bilancirte	—	50
Copulations-Scheine	—	50
Curatel-Decrete und Rechnungen . .	—	—
— — als Beilagen	—	15
— — als Gegenstand eines Rechtsstreites.	—	50
Darleihens-Vertr., u. z. die dar. erricht. Urkunden und Schuldsch., Schuldbriefe:		
1. über Vorschüsse auf Staats- u. and. Werthpap., od. Waaren auf drei Monate, auch die Prolong. nach dem Betrage Sc. I.		
2. von anderen Personen und auf längere Zeit ertheilt nach Scala II.		
3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten nach Scala II.		
Darlehens-Prolong., wo bereits eine best. Verfallsz. festg. war, als neue Verträge.		
— — durch einen Zusatz auf der ursprünglichen Urkunde, oder durch eigene Schrift die Frist, der Ort oder die Höhe des Zinses geändert nach dem Werthe	—	50
Datums-Certificirung	1	—
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines andern Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.		
— Empfangscheine über erfolgte Depositen.	—	50
— Gesuche um Annahme	—	36
— Extracte	1	—
Deservit-Quittungen, nach Scala II.		
Devolutions-Protokolle	—	36
Dienstabschiede bei Privaten . . .	—	50

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Dienstabschiede für Dienstboten, Gesellen rc.	—	15
Dienstboten-Zeugnisse u. Reiseurkunden	—	15
Diplome	1	—
— von Privaten ausgestellte	—	50
— üb. Gesellschaftsrecht., w. Gesellschaftsvertr.		
Disciplinar-Angelegenheiten, Eingaben, Recurse	—	50
Dispensgesuche	—	36
Duplicate gerichtlicher Eingaben in und außer Streitverfahren	—	36
— anderer Eingaben	—	50
— ämtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolleten und Steuerscheinen	1	—
— der Urtheile	1	—
Duplicen in Rechtsstreiten	—	36
— bei einem Gegenstande unter 50 fl. Oe. W.	—	15
Edicte, Gesuch hierum	1	—
Ehebewilligungen, von Privaten . .	—	50
Ehe-Dispensen, Gesuch hierum . . .	—	36
— Eingaben und Protokolle in der Verhandl. wegen Scheid., Trennung, Ungiltigkeitserkl.	—	36
— — auf Auflösung der Ehe wegen solcher Hindernisse, welche schon nach dem bürgerlichen Gesetze von Amtswegen eine Untersuchung nach sich ziehen, stempelfrei.		
Ehepacte, nach Scala II.		
— Eingaben um Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmanns durch die Ehepakte einger. 1. Bog. 5 fl., jed. weitere	—	50
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, erster Bogen 5 fl., jeder weitere	—	50
Eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse, als Beilagen	—	15
Eigenschafts-Tabellen oder Ausweise nicht beglaubigte, als Beilagen	—	15
— mit vorläufiger ämtlicher Beglaubigung.	1	—
Einantwortungsgesuche	—	36
Einberufungs-Edicte, Gesuch hierum.	1	—
Einbürgerungs-Erklärungen . . .	—	—
— in Bezug auf das Gemeindebürgerrecht	1	—
— Gesuch um Staats- o. Gemdebürgerrecht	2	—
Einfuhrspässe, Gesuche hierum	1	—
Eingaben von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertreten den Amtspersonen überreicht werden: a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen	—	36
— 2. alle andern: . . . . woferne die einen (1.) und die andern (2.) in den nachfolgenden Absätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind.	—	50
b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, u. um Befugn. zu Privatagent:		

*) Als Gegenstand eines Rechtsstreites 50 kr., als Beilagen eines Rechtsstreites 15 kr.

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom ersten Bogen	6	—
in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als: b) 50.000 Seelen vom ersten Bogen	4	—
c) 10.000 bis 50.000 Seelen vom 1. Bogen	3	—
d) 5.000 bis 10.000 Seelen „ „ „	2	—
e) in allen übrigen Orten „ „ „	1	50
in allen diesen Fällen ein jeder weitere Bogen	—	50
2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in andern als den im Absatze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt erster Bogen 1 fl., jeder weitere	—	50
c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden. Verleihung von Orden, um Bewilligung ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom ersten Bogen . .	5	—
2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien begriffen sind, erster Bogen	3	—
3. um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband vom ersten Bogen	2	—
d) um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert 1. Bogen	1	—
e) um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, erster Bogen	1	—
f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, erster Bogen	1	—
g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile aufgezählten Erkenntnisse, und zwar:		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, ebenso viel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist.		
bb) in allen anderen Fällen erster Bogen .	10	—
Recurse gegen die unter Urtheilen aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den ersten Bogen.		
h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untern Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlichen Abgaben gerichtet sind und die außerordentlichen Gnadengesuche in Strafsachen wegen Gefällsübertretung, 1. Bog.	1	—
i) die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten bis 50 fl. Werth mit Ausschluß der Appellations und Revisions-Anmeldungen, dann Recurse	—	15
k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame (Hypotheken-, Notifiken-Bücher, Verfachprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, 1. Bog.	1	50
l) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages oder Firma-Aenderung, vom ersten Bogen	10	—
Eingaben um Eintrag. einer, in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, erster Bogen	10	—
um Eintragung der Procura, für jeden Berechtigten	5	—
um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, vom ersten Bogen .	5	—
m) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallenden Gebühren zu zahlen.		
n) Eingaben in zwei oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Pare den für Eingaben a) — und wenn für die Haupteingabe ein niederer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.		
Einlagsbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 kr. wie der erste Bogen — bei dem Stempel über 50 kr., dann beim Werth oder Betragsstempel ist für den ersten Bogen der höhere Stempel zu nehmen, und die übrigen	—	50

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Einreden im Streitverfahren	—	36
— b. einem Streitgegenstand unt. 50 fl. ö. W.	—	15
Empfangsbestätigungen (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Scala II.		
Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt	—	—
— über eine zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache .	—	50
— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt .	—	50
Andere stempelpflichtige Empfangsbestätigungen als Rechtsurkunden . . .	—	50
Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frachters oder einer Transportanstalt (mit Ausnahme der Post) über die Uebernahme von Waaren zum Transporte, ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird od. nicht, u. zw.: die Conossamente der Seeschiffer, Ladscheine der Frächter und die Auslieferungsscheine der zur Aufbewahrung von Waaren ermächtigten Anstalten pr. Stück	1	—
— alle anderen pr. Stück	—	5
Emphiteutische Verträge nach Scala II.		
Entlassungsgesuche	—	50
Entsagungen, entgeltliche, nicht schätzbare	—	50
Erbpachtsverträge nach Scala II. Als Werth ist der 20fache Betrag der jährl. bedungenen Leistungen anzunehmen		
Erbsabtheilungen	—	50
Erbschaftskäufe, wie Kaufverträge.		
Erbserklärungen	—	36
Erbsverzichtleistungen	—	36
— unter 50 fl. öst. W. Werth der Erbschaft	—	15
Erbverträge	1	—
Erfolglassungsgesuche	—	36
Erklärungen, die Erklärung selbst . .	—	50
— unter 50 fl.	—	15
Erlagsanbringen, als Eingabe	—	36
Erläuterungen im Rechtsstreite . . .	—	50
— als Beilage	—	15
Erlaubnißscheine, wenn es sich um eine angegebene Befugniß handelt . . .	1	—
— zur Trauung in einer andern Pfarre .	—	50
— v. Privatpersonen nach Beschaffenheit der Umstände, wie Consense od. Vollmachten.	—	—
Erstreckungs-Gesuche	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	15
Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbszurücklegungen oder Verzichte, behufs der Abschreibung der Steuer	—	—
Erwerbsteuerschein-Duplicate . . .	1	—
— Gesuche um Erfolgung von Duplicaten	—	50
Erziehungsbeiträge. Gesuch hierum .	—	50
— Quittungen darüber nach Scala II.		
Escomptnoten für den Privatgebrauch	—	5
Executions-Gesuche	—	36
— bei einer execut. Summe unter 50 fl. ö. W.	—	15
Extabulations-Gesuche	1	50
Extracte, aus im Auslande geführten Büchern	—	50
— aus inländischen über den unbeweglichen Besitz geführten Büchern	1	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Fahrkarten (Personen) b. 50 kr. pr. St.	—	1
— bei höheren Fahrpreis für je 50 kr., 1 kr. jedoch nie mehr als	—	15
Fassionen z. Bemessung von direct. o. indir. Staats- u. Gemd.-Abgaben, stempelfrei.		
Feilbietungs-Gesuche	1	—
Fideicommisse Errichtungs-Urkunden, wenn sie letztwillige Anordnungen sind .	1	—
— Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. ders.	1	—
Firma-Protokollirung, siehe Eingaben.		
Frachtbriefe pr. Stück	—	5
Frachtkarten, Conossamente der Seeschiffer, Ladscheine, Lagerscheine, Warrants, pr. Stück	1	—
— alle anderen, sowie jede Uebertr. auf dens.	—	5
Fristgesuche zur Terminverlängerung . .	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl.	—	15
Geburtsscheine	—	50
Gehaltsquittungen, nach Scala II.		
Gemeinden, Eingaben an dieselben	—	50
Genehmigungen von Rechtsgeschäften, in besondern Urkunden mit Bezug auf andere schon ausgefertigten ertheilt . .	—	50
Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbaren Sache besteht, vereinigen, vom 1. Bogen	2	—
— zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter selbst nicht zum Gegenstande hat, vom ersten Bogen	5	—
— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. z.		
a) von Actiengesellschaften für 10 J. von der Vermögenseinlage nach Skala III.		
b) von Commanditgesellsch. auf Akt. über 10 J. v. der Vermögenseinl. der Commanditist. nach Skala III., von den übrigen Gesellsch. nach Skala II.		
c) von allen andern Gesellsch. von der Einlage nach Skal. II., jedoch nie weniger als 5 fl.		
Gesuche, s. Eingaben.		
Geständnisse einer Schuld	—	50
Gewährbriefe	1	—
Gewerbsanmeldung siehe Eingaben.		
Gewerbsbücher siehe Handelsbücher.		
Glücksverträge, die Wette, Bodmereivertrag, gesellsch. Versorgungsanstalten, Versicherungsverträge nach Scala II.		
— Subventionsverträge nach Scala III., bei beweglichen Sachen		
— — bei unbeweglichen, die Urkunde . .	—	50
Gnadengaben, Gesuche	—	50
Gnadengesuche	—	50
— außerordentliche bei Gefällsübertretungen	1	—
Grenzbeschreibungen	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl.	—	15
Großjährigkeitserklärung, Gesuch .	—	36
Grundbuch-Extracte aus dem Inlande	1	—
— — aus dem Auslande	—	50
Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel .	—	50
Güterverzeichnisse bei Güter-Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverträgen . .	—	50

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen Nkr.
Handels- und Gewerbsbücher, die Haupt-, Conto-, Courant-, Saldo-, Contobücher mit dem höchsten Flächen-Ausmaße von 726 □"	—	25
— über 726 □"	—	50
Handels- und Gewerbsbücher.		
— alle andern gebunden oder geheftet oder auf einzelnen Bogen oder Blättern für den bis 380□" großen Bogen	—	5
— über 380, aber nicht mehr als 726 Quadrat-Zoll Größe	—	10
— über 726 Quadrat-Zoll Größe	—	15
das Briefcopirbuch ist stempelfrei.		
Handels-Conti, Noten, Ausweise, mit Ausschluß der bilanzirten Conti ohne ämtlichen Gebrauch	—	5
Haussätze, deren Ausfertigung	1	—
— Gesuche hierum	1	50
Hausirpässe auf das Gesuch hierum	1	—
Haussteuer, Eingaben bezüglich derselben, als Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermiethet gebliebenen oder wieder gemietheten Hausbestandtheilen	—	—
Hauszinsbüchel, zum eigenen Gebrauche	—	—
Heimatscheine	—	50
— für Dienstboten, Lehrjungen, Gesellen, Taglöhner	—	15
— Gesuch um Ertheilung	—	—
Heiraths-Contracte nach Scala II.		
Hypothekar-Verschreib., nach dem Werthe Scala II. der Verbindlichkeit. Bei einer nicht schätzbaren Sache	—	50
Hypothekarische Certifikate über die erfolgte Eintragung	1	—
Immatrikulirungsscheine, als Schulzeugnisse	—	15
Incorporations-Scheine	1	—
Inrotulirungs-Protokoll	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	15
Intabulations-Gesuche	1	50
Interessen-Ausstands-Certificate als Zeugnisse	—	50
Inventarien, gerichtliche	—	36
und wenn der Werth unter 50 fl. ist	—	15
— außergerichtliche	—	50
Justificirungs-Erklärung	—	50
Kalender, pr. Stück	—	6
Karten pr. Spiel	—	15
Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III., ist sie unbeweglich und außerdem eine Percentualgebühr	—	50
Klagen	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	15
Kostenverzeichnisse, als Eingaben	—	50
— als Beilagen	—	15
Kurankäufe nach Scala III.		
Lebenszeugnisse	—	50
— für Personen, die vom Taglohn leben	—	15
Legalisirungen a) von Behörden für die Bestätigung einer Parteiunterschrift	1	—
— für die Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift	—	50
Legalisirungen b) dem Notar für die Bestätigung einer Parteiunterschrift	—	50
— die Bestätigung jeder weit. Unterschrift	—	25
Legitimationen, ämtliche	—	—
— von Privatpersonen ausgestellte	—	50
Legitimationskarten als Reiseurkunden	1	—
Lehenbriefe, nach Scala II.		
Lehrbriefe	—	50
Leihverträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche	—	50
Letztwillige Anordnungen	1	—
Licitationen, Licitationsbedingnisse	—	50
— Gesuche um Kundmachung	1	—
Liedlohnverträge, nach Scala II.		
Lieferungsverträge, wenn sich dieselben als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, nach dem Werth Scala III, in allen anderen Fällen nach Scala II.		
Liquidirungs-Erklärungen	—	50
— Klagen	—	36
Liquidations-Erkenntnisse	1	25
Löhnungs-Consignationen, Listen, Scala II.		
Löhnungsgesuche vom ersten Bogen	1	50
Lohnverträge siehe Dienstleistungen		
Lose, nach dem Betrage der Spieleinl., Scal. II.		
— auf die ein größerer Gewinn entfällt als die Spieleinlage ist, beim Zahlenlotto vom Gewinne, Scala III.		
— bei and. Lotterieunternehmungen 5 Prz.		
— zu wohlthätigen Zwecken oder bei einem Einsatze unter 2 fl.	—	—
Marktpreis-Certifikate	—	50
Marktpreislisten als Beilagen	—	15
Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle, oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtensch., f. d. einz. F.	—	50
Meisterrechts-Verleihungs-Urkunden	1	—
Miethverträge nach Scala II.		
Minderjährigkeits-Nachsicht. Gesuch	—	36
Muthungsgesuche	1	—
Nachsichtsgesuche, in so ferne sie nicht Recurse sind	—	36
Noten der Handels- und Gewerbsleute, auch wenn sie bereits saldirt wurden, ohne ämtlichen und gerichtlichen Gebrauch	—	5
Notifiken-Extrakte	1	—
Nullitätsbeschwerden	—	36
— bei Streitgegenständen unter 50 fl.	—	15
Obligationen, private, als Darleihens-Vertr. n. Scala II.		
— wenn sie auf Ueberb. lauten nach Skala III.		
Offerte	—	50
Ordens-Verleihungs- und Tragungsbewilligungsgesuche 5 fl. Diplom	1	—
Pachtverträge nach Scala II.		
Pässe, Passirschein (s. Reiseurkunden).		
Pensionsgesuche	—	50
Pensions-Versicherungs-Urkunden, nach Scala III. nach dem Werth,		
Pfandverträge, nach der Höhe der Schuld, Scala II.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Pfandscheine über ein Handpfand . . .	—	50
-- über Vorschüsse von öffentlichen Anstalten, nur auf drei Monate gegeben, sowie jede Prolongation bis drei Monate, nach dem Betrag Scala I.		
-- alle andern nach Scala II.		
Pfänder-Scheine	—	50
Pfänderverschreibungen nach Scala II.		
Ist der Gegenstand keine schätzbare Sache	—	50
Polizzen, nach der Prämie, Scala II.		
Privat-Agentien, Gesuche hierum siehe Eingaben		
Privilegien-Gesuche	3	—
-- Verleihungs-Ausfertigungen .	1	—
Procura, Ges. um Eintr. s. Eingaben		
Promessenscheine, pr. Los	—	50
Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen	1	—
-- Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen, bei Wechseln bis 200 fl.	2	—
-- über 200 fl.	3	—
Protokollirung, siehe Eingaben		
Protokolls-Abschriften 1 fl., Beilagen	—	15
Provisions-Gesuche	—	50
-- Quittungen, nach Scala II.		
Pupillar-Tabellen, von einem Vormunde überreicht	—	—
-- bei einem anderen Gebrauche	—	15
Qualifikations-Tabellen, nicht beglaubigt (als Beilage)	—	15
— ämtlich beglaubigt	1	—
Quartiergelder-Quittungen, Scala II.		
Quittungen, siehe Empfangsbestätigungen.		
Ratifikationen, in besonderen Urkunden	—	50
Reambulations-Urkunden	—	50
Recepisse, s. Empfangsbestätigungen.		
Rechnungen, s. Conti		
Rechnungs-Absolutorien von Privat-Personen	—	50
— Agnoscirungen u. Erledigungen	—	50
Rechtfertigungsklagen	—	36
Rekurs-Anmeldungen	—	36
Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenstempel ausgefertigt werden, der erste Bogen die Hälfte des Urtheilsstempels		
— in allen anderen Fällen der erste Bogen .	5	—
Reise-Urkunden für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung	—	15
-- für andere Personen, jede Ausfertigung	1	—
Reluitionsverträge nach Scala II.		
Rentenverschreibungen oder Rentenversicherungs-Verträge, in so ferne letztere keine Leibrenten-Verträge sind, nach Scala II.		
Repartitions-Ausweise in Konkursverhandlungen	—	50
Repliken, im Streitverf. 36 kr. unter 50 fl.	—	15
Restzahlungs-Quittungen nach Scala II. Wird zugleich die Gesammtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesammtbetrage zu entrichten.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Restzettel	—	50
Reverse, ist der Gegenstand schätzbar, Scala II.		
— Ist dieß nicht der Fall	—	50
Saldirungs-Bestätigungen, auf Conti, Rechnungen, Ausweise, welche mit einem 5 kr. Stempel versehen sind, frei; auf anderen nicht von Handels- und Gewerbsleuten nach Scala II.		
Satzbriefe	1	—
Satzschriften in Streitsachen erster Instanz	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl. .	—	15
— in höherer Instanz s. Eingaben.		
Schadloshaltungs-Reverse	—	50
Schätzungen 50 kr., unter 50 fl. Werth .	—	15
Scheidungsklagen der Eheleute von Tisch und Bett	—	36
Schenkungen auf den Todesfall	1	—
— unter Lebenden beweglicher Sachen:	—	50
I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zwischen Aeltern und ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen, Wahlältern und Wahlkindern, von dem Werthe $1\frac{1}{4}$ Perc.		
II. zwischen andern Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder, von dem Werthe 5 Perc.		
III. in allen andern Fällen, von dem Werthe 10 Perc.		
Bei Schenkungen unbeweglicher Sachen ist nebstdem noch eine weitere Percentualgebühr zu entrichten.		
Schiedsrichter als Kompromiß-Verträge .	—	50
Schiffabaichungs-Certificate	—	50
— Eigenthums-Certifikate	1	—
Schiffahrts-Patente	1	—
Schlußzettel der Börsensensalen pr. Stück	—	25
Schuldenanerkennungen, als Eingabe	—	50
Schuldscheine, nach Scala II.		
Schulgeldbefreiungsgesuche mit einem Armuthszeugniß belegt	—	—
Schulgelder-Quittungen, über an einen Fond oder eine Gemeinde gezahlt oder rückgezahlt	—	—
Schulzeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Schurfbewilligungsgesuche	1	—
Schurflicenzen	1	—
Seelsorge. Eingaben bezüglich derselben .	—	—
Seepässe, für jede Ausfertigung	1	—
Sequestrations-Gesuche, pr. Bogen. .	—	36
Sittenzeugnisse siehe Zeugnisse		
Spielkarten pr. Spiel	—	15
Staatsbürgerrecht. Gesuche um Verleihung desselben	2	—
Stammbäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätiget, für jeden Geburts-, Trauungs- oder Todesfall	—	50
— von Privatpersonen verfaßt als Beilagen	—	15
Stipendien-Verleihungsgesuche mit einem Armuthszeugnisse belegt		
Sustentations-Quittungen nach Scala II.	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Sustentations-Reverse, nach dem Werthe, Scala II. oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist	—	50
Tabak- und Stempel-Verschleiß-Licenzen Gesuch hierum	1	—
Tabular-Auszüge und Bestätigungen	1	—
Gesuche	1	50
— gläubiger, Consense derselben	—	50
Taggelder-Quittungen, nach Scala II.		
Tagsatzungs-Erstreckungen, Gesuch hierum	—	36
— Protokolle 36 kr., unter 50 fl. Werth	—	15
Tanzmusik-Licenzen. Gesuch hierum	1	—
Taufscheine von jedem Geburtsfall	—	50
Tauschverträge, die Vertragsurkunde bei beweglichen Sachen nach Scala III.		
— bei unbeweglichen Sachen die Urkunde	—	50
und für das Rechtsgeschäft 4 3/8 Perc.		
Testamente bei Vermögensübertragungen über 25 fl. ohne Schuldenabzug	1	—
Theilzahlungs-Quittungen, Scala II.		
Todeserklärungen	—	—
Todtenscheine, pr. Bogen und Todesfall	—	50
Tratten, siehe Wechsel		
Trauscheine, pr. Bogen und Traufall	—	50
Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden, wo das Rechtsgeschäft der Gebührenentrichtung vorschriftmäßig unterzogen wurde, außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen	—	50
Uebernahms-Urkunden ohne gerichtlichen Gebrauch	—	—
Uebersetzungen von beeideten Dolmetschern	1	—
Uebersetzungs-Gesuche	—	50
Uebersiedlungs-Certifikate zur Erlangung der Uebersiedlungs-Gebühren	—	50
Unterhalts-Reverse, nach Scala II. Ist der Werth nicht angegeben	—	50
Unterrichtsgelder. Gesuche um Befreiung davon, wenn ein Armenzeugniß beiliegt	—	—
— Quittungen, nach Scala II.		
Unterstützungen, Gesuche hierum	—	50
Urlaubspässe, pr. Bogen u. Ausfertigung	1	—
— für Taglöhner	—	15
Urtheils-Duplikate	1	—
Verbotlegungsgesuche	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	15
Verdienst-Zeugnisse	—	50
— für Taglöhner	—	15
Verehelichungs-Bewilligungen, von Privaten	—	50
Verfach-Extrakte	1	—
Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist	—	50
— wenn dadurch die Uebertragung einer unbeweglichen Sache erfolgt, die Urkunde, der Vergleich selbst, nach dem Werthe 4 3/8 Prc.	—	50
in allen andern Fällen nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, Scala II.		
Vergleichs-Intimationen	1	—
— Protokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Verkaufs-Aufträge, nach dem bedungenen Kaufgelde Scala II.		
Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen nach dem Werthe Skala III.		
— bei unbeweglichen Sachen, die Urkunde	—	50
Verkaufs-Noten der Handels- und Geschäftstreibenden pr. Stück	—	5
Verkündschein, für jedes Brautpaar	—	50
Verlassenschaftsabhandlungen, Eingaben hierüber	—	36
— bei einem Gesammtnachlaß bis 25 fl., stempelfrei.		
Vermälungsschein, für jedes Brautpaar	—	50
Vermögens-Bekenntnisse als Beilagen	—	15
Vermögenslosigkeits-Zeugnisse, wenn zugleich die Armuth bestätiget wird	—	—
Vermögensübertragung unter Lebenden, siehe Schenkungen und Kaufverträge.		
— von Todeswegen, 1. von Eltern an Kinder vom Werthe 1 1/4 Perc.; 2. an, in einem Lohne oder Dienstverhältnisse stehende Person, wenn das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. oder ein Kapital bis 500 fl. beträgt 1 1/4 Perc.; 3. an andere Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder vom Werthe 5 Perc. 4. in allen anderen Fällen vom Werthe 10 Perc.		
— Ist die Sache unbeweglich, so entfällt noch eine Gebühr von 1 7/8 Perc.		
— die Urkunden	1	—
Verpflegs-Contrakte nach Skala II.		
Versatz-Zettel, ohne Angabe des Pfandvertrages	—	50
Versprechen zur Eingehung eines Vertrages bindend	—	50
Versteigerungen, öffentliche, Gesuche und Kundmachungen derselben	1	—
Versteigerungs-Protokolle vom Erlöse nach Skala III.		
— — nicht als Rechtsurkunden geltend	—	36
— — übersteigt jedoch der Betrag nicht 50 fl.	—	15
— Bedingnisse	—	50
Vertheilungs-Ausweise, wie Theilungs-Urkunden	—	50
— nicht gefertigte als Beilagen	—	15
Verwahrungs-Verträge, nach Scala II.	—	50
— außerdem von jedem Bogen	—	15
Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen.		
Verzichtleistungen auf Rechte:		
a) entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind	—	50
außerdem nach Scala II.		
b) unentgeltliche, wie Schenkungen.		
Vidimirte Abschriften, ämtliche	1	—
— von Privatpersonen besorgte, notarialische	—	50
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten	—	50
außerdem nach dem Betrage Scala II.		
Vollmachts-Clauseln auf Quittungen und anderen Urkunden, wie Vollmachten	—	50
Vormerkungsgesuche	1	50
Vormundschaftsdecrete und Rechnungen.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Vorschuß-Quittungen, nach Scala II.		
Vorstellungen an gerichtliche Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben	—	36
— unter 50 fl. Werth des Gegenstandes . .	—	15
— an eine höhere Instanz siehe Rekurse		
— Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen	1	—
Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Pässe, Gesuche um Ertheilung derselben	1	—
Waarencessionen zur Erfolglassung der Waaren aus zollämtlichen Magazinen .	—	—
Waffenpässe Gesuche hierum	—	50
Wagzettel ohne ämtlichen Gebrauch . . .	—	—
Wahlfähigkeitsdecrete	1	—
— Gesuch hierum	—	50
Wanderbücher, von jeder Ausfertigung .	—	15
Warrants per Stück	1	—
— Cessionen auf denselben, jede Abtretung .	—	5
Wechsel, im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellt, und in 6 Monaten im Auslande ausgestellte und nach Oest. übertragene, in 12 Monaten zahlbare, nach dem Werthe Scala I.		
— alle anderen nach Scala II.		
— auf Sicht, zu deren Präsentation höchstens 6 Monate für die inländischen und 12 Monate für die ausländischen bedungen sind, nach dem Werthe Scala I.;		
— auf Sicht, von welchem die inländischen üb. 6 und die ausländischen üb. 12 Monaten nicht zur Zahlung präsentirt werden, nach Scala II. Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, wie der 1. Wechsel.		
Wechselprolongationen, wie neue Wechsel nach Scala I.		
— überschreitet die Prolongationsfrist für inländische 6 und für ausländische 12 Monate, nach Scala II.		
— im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare, stempelfrei.		
— Proteste, siehe Proteste.	—	72
— Abschriften (Copien), welche girirt werden wie das Original, Skala I.		
Weis-Artikel, als Beilagen der Klagen .	—	15
Wettverträge nach dem Wettpreise Skala II.		
Widmungs-Urkunden, nach dem Werthe des Pfandes, Scala II.		
— über Militär-Heiratscautionen, wenn die Caution aus dem Eigenthum der Gattin für den Wittwenstand geleistet wird	—	50
— wird die Caution vom Bräutigam bestellt	—	50
Würden. Gesuche um Verleihung derselben .	5	—
Zahlungs-Anweisungen, entgeltliche, siehe Anweisungen und Cheques.		
— unentgeltliche, wie Schenkungen.		
Zeichnungen als Beilagen	—	15
Zeitungen, pr. Ex. ausländische 2, inländische	—	1
Zeugenverhörsprotokolle im civilrechtlichen Verfahren	—	36

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Nkr.
Zeugenverhörsprotokolle unter 50 fl. Streitgegenstand	—	15
Zeugnisse von Aemtern und landesfürstlichen Behörden ausgefertigt	1	—
— von anderen Aemtern und Behörden, oder Privatpersonen ausgestellt	—	50
— für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse	—	15
— Schul- und Studierzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden, und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse	—	15
— Ueber Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivialschulen über Christenlehre, stempelfrei.		
Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jeden Semester oder Jahrgang . . .	—	15
— — Absolutorien	—	50
Zeugnisse, gebührenfreie:		
1. Ueber Armuth überhaupt. Diese können auch als Beilagen ungestempelt beigebracht werden	—	—
2. zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus und überhaupt in wohlthätige Anstalten	—	—
3. über Sittlichkeit und die Vermögensverhältnisse von Personen, welche sich um Findlinge bewerben, über den Gesundheitszustand von Pflegemüttern		
4. Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde	—	—
5. Zeugnisse über Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivialschulen . .	—	—
6. Aerztliche Zeugnisse über Ausbleiben aus dem Unterrichte		
7. Ueber Christenlehrbesuche . .	—	—
8. Ueber Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen	—	—
9. Ueber Religionsunterricht für Brautleute	—	—
10. Existenz-Zeugnisse zur Interessenerhebung	—	—
11. Zeugnisse auf Conti und Gegenscheine über Leistungen an den Staat und Gemeindeverwaltungen	—	—
12. Wagzettel ohne ämtlichen Gebrauch		

Eisenbahnwesen.

Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, folgende Bekanntmachungen zu erlassen:

1. Eine Fahrordnung, in welcher die Abfahrtsstunden und die gewöhnliche Ankunftszeit an den verschiedenen Stationen so genau als thunlich festzusetzen sind.

2. Einen Fahrpreistarif für Personen und Sachen.

3. Endlich die Bestimmungen über die Aufnahme der Personen und die Vorschriften über die Reiseurkunden, mit welchen sie sich zu versehen haben, über das Verhalten der Reisenden vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann über die Auf- und Uebernahme der zur Beförderung geeigneten Sachen, und über die Urkunden, mit welchen sie begleitet sein müssen, über die Haftung für dieselben, und endlich über die Erfolglassung und Uebergabe der beförderten Sachen. In den Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr ist auch die Lieferzeit für die zur Beförderung übernommenen Güter festzusetzen. Die Fahrordnung, die Fahrpreis- und Frachtentarife und die Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr sind überdieß in allen Bahnhöfen und auf allen Aufnahmsstationen zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

Aenderungen der Fahrordnung und der Tarife, sowie Aenderungen in den Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr sind 14 Tage früher, als sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Auch die durch unvorhergesehene Ereignisse etwa für eine Zeit nothwendige gänzliche oder theilweise Sperrung der Aufnahme ist öffentlich kundzumachen.

Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, alle Personen, welche die Aufnahmsbedingungen erfüllen, und alle unter den festgesetzten Bedingungen der Bahn übergebenen Sachen, soweit es die Betriebsmittel möglich machen, und nicht ganz unvorhergesehene und unabwendbare Störungen eintreten, auch zur gehörigen Zeit wirklich zu befördern.

Bloß diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- und Zugsbegleitungspersonales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden. Doch bleibt es den Unternehmern unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht stattfindet.

Unter welchen Modalitäten Sträflinge, oder in Verhaft oder Gewahrsam genommene, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen sammt dem dieselben begleitenden Aufsichtspersonale auf Eisenbahnen befördert werden müssen, wird durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt.

In jedem Bahnhofe und auf jeder Aufnahmsstation liegen in den Aufnahmslokalitäten für Passagiere gehörig paginirte, mit dem Siegel der Betriebsdirektion auf dem durch die einzelnen Blätter durchzogenen Bindfaden versehenen Beschwerdebücher auf, in welchen von den Reisenden allfällige Beschwerden, unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführers, eingetragen werden können.

Die Eisenbahnunternehmungen haben Vorsorge zu treffen, daß zur Beförderung übernommene Güter während des Transportes vor schädlichen Einflüssen gehörig verwahrt werden. Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießpulver und explodirende Stoffe sind von der Beförderung mit Personenzügen ausgeschlossen. Auch Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und andere durch Reibung leicht entzündliche Stoffe, dann Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, dürfen blos mit Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten besonderen Vorsichten und bloß ausnahmsweise mit Personenzügen befördert werden. Außerdem ist die Beförderung solcher Gegenstände nur bloß mit den Lastzügen gestattet; sie sind unter einer genauen Erklärung, abgesondert von anderen Sachen, und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung überhaupt alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

Geladene Gewehre dürfen in der Regel unter keinerlei Vorwand mitgenommen oder sonst auf der Bahn befördert werden. Die Conducteure sind befugt, die aufgegebenen oder mitgenommenen Gewehre zu untersuchen. Bei Beförderung von Militärpersonen, Gendarmen oder sonstigen Sicherheitsorganen, bei welchen die Mannschaft mit anderen Reisenden einen und denselben Wagen einnehmen muß, hat der Commandant derselben unmittelbar vor dem Einsteigen in Gegenwart eines Betriebsbeamten durch Einstoßen des Ladstockes in den Lauf die Ueberzeugung zu geben, daß die Gewehre ungeladen sind Bei größeren Militärtransporten aber, für welche eigene Trains oder doch ganz abgesonderte Waggons bestellt werden, ist auf eine Untersuchung, ob die Gewehre sich im geladenen oder ungeladenen Zustande befinden, von Seite der Betriebsorgane nicht zu dringen, und es muß lediglich der Anordnung der betreffenden Militärbehörde anheimgestellt bleiben, in welchem Zustande sich die Gewehre solcher Transporte während der Fahrt auf der Eisenbahn befinden sollen.

Die Dienstinstructionen, mit denen die zur Besorgung des Bahnbetriebes anzustellenden Beamten und Diener versehen sein müssen, haben in jedem Bahnhofe und auf jeder Aufnahmsstation zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen.

Die Angestellten einer Bahnunternehmung, welche mit dem Publikum verkehren, haben demselben stets mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen. Sowohl Jene, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, als auch die zum Verkehre mit dem Publikum Bestimmten, haben den Dienst jederzeit in der Diensteskleidung oder mit einem besonderen Abzeichen versehen, zu verrichten.

Wenn durch Elementarereignisse oder sonstige außerordentliche Vorkommnisse die Regelmäßigkeit des Verkehres gestört oder der Verkehr gänzlich unterbrochen wird, haben die Betriebsdirectionen dafür zu sorgen, daß mit der zulässigsten Beschleunigung die gehörigen Mittel ergriffen und die entsprechenden Anstalten getroffen werden, welche geeignet sind, die Ursache der Störung oder Unterbrechung zu beseitigen und die möglichste Abkürzung der Störung oder Unterbrechung zu erzielen.

Sind bei derlei Vorkommenheiten die Umstände von der Art, daß die Beförderung der Post und der Reisenden streckenweise auf der Bahn nicht ausführbar ist, so haben die

Betriebsdirectionen nach Thunlichkeit für die anderweitige Beförderung der Post und der Reisenden Sorge zu tragen.

Die Betriebsunternehmungen haften für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen:

1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den über diese Haftung bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnungen;
2. in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz.

Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichen Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- und Zugspersonale in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben.

Jeder Reisende, der auf der Bahn befördert werden will, hat die rücksichtlich der Reiseurkunde erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen.

Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thüre und Betretung der Plattform zu enthalten.

Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonale der Bahn selbst gehören, oder die mit einer besonderen Erlaubniß hierzu nicht versehen sind, dürfen die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben &c. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Localitäten. Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß gestattet, jedoch ohne auf derselben zu verweilen, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale stattgefunden hat. Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Triebvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen; den dießfälligen Warnungen des Aufsichtspersonales ist genaue Folge zu leisten.

In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten oder die Einfriedungen überschreiten, und nicht bei der Vorüberfahrt der Züge scheu werden.

Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjekten, Einfriedungen, Verschließschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen &c. ist verboten, ebenso ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörs zu legen, oder Signale nachzuahmen. Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung der Fahrbetriebsmittel untersagt.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn und ihres Zugehörs, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthum näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden. Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen. Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt.

Die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonale in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben. Behufs der Ausübung dieses den Bahnbeamten und Dienern übertragenen polizeilichen Wirkungskreises, sowie zum Behufe der gewissenhaften Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt werden diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Lokalverhältnissen die Aufsicht über die Bahn und die hierzu gehörigen Anstalten, sowie über das die Bahn benützende Publikum zusteht, auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden. Die auf solche Weise beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten.

Reise-Kalender.

Eisenbahn-Tarife.

Wien-Gratz-Laibach-Triest-Venedig.

Für die Vergnügungsfahrten bis nach Vöslau siehe den nachfolgenden ermäßigten Tarif.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	kr.	II. Cl. fl.	kr.	III. Cl. fl.	kr.
Meidling	—	41	—	31	—	21
Hetzendorf	—	41	—	31	—	21
Atzgersdorf	—	41	—	31	—	21
Liesing	—	61	—	46	—	31
Brunn	—	81	—	61	—	41
Mödling	—	81	—	61	—	41
Gumpoldskirchen	1	22	—	91	—	61
Baden	1	42	1	8	—	71
Vöslau	1	62	1	22	—	81
Leobersdorf	1	82	1	37	—	91
Felixdorf	2	23	1	68	1	12
Neustadt	2	63	1	98	1	32
St. Egyden	3	3	2	29	1	52
Neunkirchen	3	44	2	59	1	72
Ternitz	3	64	2	73	1	82
Pottschach	3	84	2	89	1	92
Gloggnitz	4	4	3	3	2	2
Payerbach	4	65	3	49	2	33
Klamm	5	26	3	94	2	63
Breitenstein	5	66	4	25	2	83
Semmering	6	6	4	55	3	3
Spital	6	67	5	1	3	34
Mürzzuschlag	7	7	5	31	3	54
Langenwang	7	48	5	61	3	74
Krieglach	7	67	5	76	3	84
Mitterndorf	7	87	5	92	3	94
Kindberg	8	27	6	22	4	15
Marein	8	66	6	42	4	35
Kapfenberg	9	6	6	83	4	55
Bruck	9	26	6	97	4	65
Perneg	9	85	7	43	4	95
Mixnitz	10	5	7	58	5	5
Frohnleiten	10	64	8	3	5	36
Peggau	11	4	8	32	5	56
Stübing	11	24	8	47	5	66
Gradwein	11	44	8	62	5	76
Judendorf	11	63	8	76	5	86
Gratz	12	3	9	6	6	6
Puntigann	12	23	9	21	6	17
Kalsdorf	12	62	9	51	6	37
Wildon	13	22	9	95	6	67
Lebring	13	42	10	11	6	77
Leibnitz	13	81	10	40	6	97
Ehrenhausen	14	21	10	70	7	18
Spielfeld	14	41	10	84	7	28
Pößnitzhofen	15	—	11	29	7	58
Marburg	15	40	11	59	7	77
Kranichsfeld	15	99	12	3	8	7
Pragerhof	16	39	12	33	8	27
Pöltschach	17	18	12	92	8	66
Ponigl	17	97	13	52	9	6
St. Georgen	18	37	13	81	9	26
Store	18	76	14	11	9	46
Cilli	18	96	14	26	9	56
Markt Tüffer	19	55	14	70	9	85
Römerbad	19	95	15	—	10	5
Steinbrück	20	35	15	30	10	25
Hrastnigg	20	74	15	59	10	45
Trifail	20	94	15	75	10	55
Sagor	21	14	15	89	10	64
Sava	21	53	16	19	10	84
Litrai	21	93	16	49	11	4
Kreßnitz	22	33	16	78	11	24
Laase	22	72	17	8	11	44
Salloch	23	12	17	38	11	63
Laibach	23	51	17	67	11	83
Franzdorf	24	70	18	56	12	43
Loitsch	25	49	19	31	12	92
Rakek	26	9	19	61	13	12
Adelsberg	26	88	20	20	13	52
Prestranek	27	28	20	50	13	71
St. Peter	27	47	20	64	13	81
Ober-Lesece	28	7	21	9	14	11
Divaca	28	86	21	69	14	51
Sessana	29	26	21	99	14	70
Prosecco	29	85	22	43	15	—
Nabresina	30	25	22	72	15	20
Grignano	30	64	23	2	15	40
Triest	31	24	23	47	15	69
Görz	32	5	24	7	16	10
Udine	33	57	25	29	16	91
Treviso	38	53	28	93	19	34
Venedig	39	62	29	36	19	91

Wien-Baden-Vöslau.

Ermäßigte Preise. — Für die Postzüge gelten jedoch die höheren, in nebigem Tarif festgesetzten Preise.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	kr.	II. Cl. fl.	kr.	III. Cl. fl.	kr.
Meidling	—	37	—	28	—	19
Hetzendorf	—	37	—	28	—	19
Atzgersdorf	—	37	—	28	—	19
Liesing	—	56	—	42	—	28
Brunn	—	74	—	56	—	37
Mödling	—	74	—	56	—	37
Guntramsdorf	—	92	—	70	—	46
Gumpoldskirchen	1	11	—	83	—	56
Pfaffstädten	1	29	—	97	—	65
Baden	1	29	—	97	—	65
Vöslau	1	47	1	11	—	74
Kottingbrunn	1	82	1	37	—	91
Leobersdorf	1	82	1	37	—	91
Solenau	2	2	1	52	1	1
Felixdorf	2	23	1	67	1	12
Theresienfeld	2	23	1	67	1	12
Neustadt	2	63	1	97	1	32
St. Egyden	3	3	2	28	1	52
Neunkirchen	3	44	2	58	1	72
Ternitz	3	64	2	73	1	82
Pottschach	3	84	2	88	1	92
Gloggnitz	4	4	3	3	2	2
Payerbach	4	64	3	49	2	33

Tour- und Retourfahrten

auf der Südbahn zu ermäßigten Preisen, Preise für die Hin- und Rückfahrt.

Von Wien ab nach						
Hetzendorf	—	70	—	50	—	34
Atzgersdorf	—	70	—	50	—	34
Liesing	1	10	—	80	—	50
Brunn	1	40	1	10	—	70
Mödling	1	40	1	10	—	70
Laxenburg	1	80	1	30	—	90
Gumpoldskirchen	2	—	1	50	1	—
Baden	2	20	1	70	1	10
Vöslau	2	40	1	80	1	20
Payerbach	6	30	4	70	4	20

Wien-Laxenburg.

I. Cl. 92 kr., II. Cl. 70 kr., III. Cl. 46 kr.

Marburg-Klagenfurt.

Von Marburg nach						
Feistritz	—	41	—	31	—	21
Mar. Rast	—	81	—	61	—	41
St. Lorenzen	1	42	1	8	—	71
Fresen	2	2	1	52	1	1
Wuchern-Mahrenb.	2	43	1	82	1	22
Saldenhofen	2	83	2	13	1	42
Unter-Drauburg	3	44	2	59	1	72
Prevali	4	4	3	3	2	2
Bleiburg	4	85	3	64	2	43
Kühnsdorf	5	46	4	11	2	73
Grafenstein	6	27	4	71	3	14
Klagenfurt	6	87	5	15	3	44

Venedig-Udine-Görz-Nabresina.

Von Venedig nach						
Mestre	—	37	—	28	—	19
Treviso	1	47	1	11	—	74
Udine	6	43	4	82	3	22
Görz	8	52	6	8	4	28
Nabresina	9	42	6	77	4	74

Wien-Neustadt-Oedenburg.

Von Wien nach						
Neustadt	2	63	1	97	1	32
Neudörfl	3	3	2	28	1	52
Sauerbrunn	3	24	2	43	1	62
Wiesen-Sigleß	3	44	2	58	1	72
Mattersdorf	3	64	2	73	1	82
Marz-Rohrbach	3	64	2	73	1	82
Schadendorf	4	4	3	3	2	2
Agendorf	4	25	3	19	2	13
Oedenburg	4	45	3	34	2	23

Nabresina-Verona-Peschiera.

V. Nabresina n.	I. Cl. fl.	kr.	II. Cl. fl.	kr.	III. Cl. fl.	kr.
Monfalcone	—	74	—	56	—	37
Sagrado	1	29	—	97	—	65
Rubbia	1	47	1	11	—	74
Görz	1	84	1	38	—	92
Cormons	2	58	1	93	1	25
S. Giov. Manz.	2	76	2	8	1	38
Buttrio	3	13	2	35	1	57
Udine	3	49	2	63	1	75
Pastan Schiav.	4	4	3	3	2	2
Codroipo	4	59	3	45	2	30
Casarsa	5	15	3	86	2	58
Pordenone	5	88	4	41	2	94
Sacile	6	43	4	83	3	22
Pianzano	6	98	5	24	3	49
Conegliano	7	35	5	51	3	68
Piave	7	71	5	79	3	86
Spresiano	7	89	5	93	3	95
Lancenigo	8	25	6	21	4	14
Treviso	8	43	6	34	4	23
Preganziol	8	79	6	82	4	41
Magliano	9	15	6	89	4	59
Mestre	9	51	7	17	4	78
Marano	10	5	7	58	5	5
Dolo	10	23	7	71	5	15
Ponte di Brenta	10	59	7	98	5	33
Padua	10	95	8	25	5	51
Pojana	11	67	8	79	5	88
Vicenza	12	39	9	33	6	25
Tavernelle	12	75	9	60	6	43
Montebello	13	11	9	87	6	61
Lonigo	13	47	10	14	6	80
San Bonifacio	13	65	10	28	6	89
Caldiero	14	19	10	68	7	17
S. Martino	14	37	10	82	7	26
Verona P.V.	14	55	10	95	7	35
Verona P.N.	15	91	11	22	7	53
Sommacampagna	15	27	11	49	7	71
Castel-nuovo	15	63	11	76	7	89
Peschiera	15	99	12	3	8	7

Venedig-Verona-Mailand.

Von Venedig nach						
Mestre	—	37	—	28	—	19
Padua	1	67	1	14	—	87
Vicenza	3	1	2	26	1	58
Verona	5	30	3	97	2	77
Peschiera	6	33	4	65	3	31
Mailand Lire Cent	17	35	12	60	9	—

Wien-Steinbrück-Agram-Sisseck.

Von Wien nach						
Steinbrück	20	35	15	30	10	25
Lichtenwald	21	93	15	89	10	64
Reichenburg	21	33	16	49	11	4
Videm-Gurkfeld	22	72	16	78	11	24
Rann	22	71	17	8	11	44
Zapresic	23	31	17	83	11	93
Agram	24	10	18	27	12	23
Gr. Gorica	25	9	18	86	12	62
Lekenik	26	15	19	61	13	12
Sisseck	27	8	20	35	13	61

Triest-Agram-Sisseck.

Von Triest nach						
Agram	15	—	11	29	7	58
Sisseck	17	77	13	37	8	96

Peschiera-Mailand-Pavia-Genua.

Von Peschiera n.	Lr.	Ct.	Lr.	Ct.	Lr.	Ct.
Brescia	5	10	3	70	2	65
Bergamo	11	5	8	5	5	75
Mailand	17	35	12	60	9	—
Pavia	21	75	15	80	11	30
Alessandria	28	95	20	85	14	95
Genua	37	35	26	75	19	15

Mailand-Turin-Susa.

V. Mailand nach						
Turin	16	35	12	20	6	25
Susa	22	20	16	30	11	20

Wien-Linz-Salzburg.
Gewöhnliche Züge.

Von Wien nach	I.		II.		III.	
	Classe					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Penzing	—	41	—	31	—	21
Hütteldorf	—	41	—	31	—	21
Weidlingau	—	62	—	46	—	31
Purkersdorf	—	82	—	62	—	41
Preßbaum	1	23	—	92	—	62
Rekawinkl	1	43	1	8	—	72
Neulengbach	2	25	1	69	1	13
Kirchstetten	2	45	1	84	1	23
Böheimkirchen	2	66	1	99	1	33
Pottenbrunn	3	6	2	30	1	53
St. Pölten	**3**	**27**	**2**	**45**	**1**	**64**
Prinzersdorf	3	88	2	91	1	94
Loosdorf	4	29	3	22	2	15
Mölk	**4**	**70**	**3**	**52**	**2**	**35**
Pöchlarn	**5**	**10**	**3**	**83**	**2**	**55**
Krummnußb.	5	30	3	98	2	66
Kemmelbach	5	91	4	44	2	98
Blindenmarkt	6	32	4	75	3	17
Amstetten	**6**	**73**	**5**	**5**	**3**	**37**
Aschbach	7	34	5	50	3	68
St. Peter	7	94	5	96	3	98
Haag	8	14	6	11	4	8
St. Valentin	8	94	6	73	4	49
Enns	**9**	**34**	**7**	**3**	**4**	**70**
Asten	9	54	7	19	4	80
Kleinmünchen	9	94	7	49	5	—
Linz	**10**	**14**	**7**	**64**	**5**	**10**
Hörsching	10	74	8	9	5	40
Marchtrenk	11	14	8	39	5	60
Wels	11	54	8	69	5	81
Gunskirchen	11	94	8	99	6	1
Lambach	**12**	**14**	**9**	**14**	**6**	**11**
Breitenschützing	12	54	9	44	6	32
Schwanenstadt	12	74	9	58	6	42
Attnang	13	14	9	89	6	62
Vöcklabruck	13	34	10	4	6	73
Timelkam	13	54	10	19	6	83
Redl	13	94	10	49	7	3
Vöcklamarkt	14	14	10	64	7	13
Frankenmarkt	**14**	**34**	**10**	**79**	**7**	**24**
Straßwalchen	15	14	11	39	7	64
Köstendorf	15	33	11	54	7	74
Seekirchen	15	94	11	99	8	4
Salzburg	**16**	**73**	**12**	**59**	**8**	**44**

Tour- und Retour-Karten zwischen
Wien-Neulengbach.

Von Wien nach						
Hütteldorf	—	72	—	54	—	36
Weidlingau	1	8	—	80	—	54
Purkersdorf	1	32	1	—	—	66
Preßbaum	1	72	1	30	—	86
Rekawinkel	1	88	1	40	—	94
Neulengbach	3	—	2	26	1	50

Wien-Salzburg.

Von Wien nach						
Neulengbach	2	70	2	2	—	—
St. Pölten	3	92	2	94	—	—
Melk	5	63	4	23	—	—
Pöchlarn	6	11	4	59	—	—
Kemmelbach	7	9	5	32	—	—
Amstetten	8	6	6	5	—	—
Aschbach	8	78	6	60	—	—
St. Peter	9	50	7	16	—	—
Enns	11	18	8	42	—	—
Linz	12	14	9	14	—	—
Wels	13	82	10	40	—	—
Lambach	14	54	10	94	—	—
Schwanenstadt	15	25	11	48	—	—
Vöcklabruck	15	97	12	2	—	—
Redl	16	69	12	56	—	—
Frankenmarkt	17	17	12	92	—	—
Straßwalchen	18	13	13	64	—	—
Salzburg	**20**	**5**	**15**	**8**	—	—
Grieskirchen	15	2	11	30	—	—
Riedau	16	45	12	38	—	—
Scheerding	18	13	13	64	—	—
Passau	**18**	**85**	**14**	**18**	—	—

Wien-Passau.

Von Wien nach						
Grieskirchen	12	54	9	44	6	32
Ridau-Ried	13	73	10	34	6	92
Scheerding	15	14	11	39	7	64
Passau	**15**	**93**	**11**	**99**	**8**	**4**

Salzburg-München-Stuttgart-Straßburg.

Von Salzburg nach	I.		II.		III.	
	Südd. Währnng.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
München	6	36	4	24	2	57
Augsburg	9	6	6	2	4	3
Ulm	12	33	8	21	5	36
Stuttgart	16	18	10	45	7	12
Carlsruhe	21	21	13	57	9	30
Baden-Baden	22	45	14	54	10	6
Straßburg	25	1	16	30	11	12

Von Straßburg nach Paris:
I. Cl: 56 Fr. 20 Cts. ; II. Cl. 15 Fr. 30 Cts. III. Cl. 30 Fr. 90 Cts.

Passau-Nürnberg-Hof, dann München-Augsburg-Lindau.

Von Passau ab nach	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
	Südd. Währung					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Regensburg	5	9	3	27	2	15
Nürnberg	11	2	7	9	4	42
Bamberg	13	26	8	45	5	46
Hof	18	41	12	15	8	7
München	**8**	**24**	**5**	**36**	**3**	**36**
Augsburg	10	54	7	15	4	42
Lindau	**18**	**24**	**12**	**27**	**8**	**12**

Regensburg-Cöln.

Von Regensburg nach						
Nürnberg	11	2	7	9	4	42
Frankfurt a. M.	22	50	15	—	9	57
Cöln	**26**	**5**	**17**	**3**	**11**	**15**
	Thaler und Sgr.					
	4	—	3	—	2	—

Cöln-Paris.

Von Cöln nach	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
Aachen . . Th. S.	2	15	1	25	1	8
Brüssel . . " "	3	29	2	25	1	29
Paris . Fr. Cts.	**10**	**50**	**8**	—	**5**	**29**

Brüssel-Ostende:
I. Cl. 10 Fr. 5 Cts.; II. Cl. 8 Fr. — Cts.; III. Cl. 5 Fr. 30 Cts.

Wien-Lambach-Gmunden-Ischl.

Von Lambach nach	Fahrpreise in Oe. W.					
	I.		II.		III.	
	Classe					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Traunfall	12	94	9	74	6	52
Laakirchen	13	14	9	89	6	62
Gmunden	13	74	10	34	6	93
Ischl	14	69	11	63	8	2

Linz-Budweis.

Von Linz nach						
Oberndorf	—	70	—	46	—	—
Weitersdorf	1	11	—	74	—	—
Lest	1	52	1	1	—	—
Kerschbaum	2	35	1	57	—	—
Angern	3	18	2	12	—	—
Holkau	3	86	2	58	—	—
Budweis	4	96	**3**	**13**	—	—

Salzburg-Rosenheim-Kufstein.
Preise von Salzburg nach den nachstehenden Stationen in Reichswährung.

Von Salzburg nach						
Teichendorf	—	45	—	30	—	21
Traunstein	1	30	1	—	—	42
Rosenheim	**3**	**36**	**2**	**24**	**1**	**36**
Braunenburg	5	9	2	45	1	51
Oberaudorf	4	39	3	6	2	6
Kiefersfelder	4	48	3	12	2	9
Kufstein	**4**	**57**	**3**	**18**	**2**	**12**

Kufstein-Innsbruck.

Von Kufstein nach	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
	österr. Währung					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Wörgl	—	81	—	61	—	41
Kundl	1	22	—	91	—	61
Brixlegg	1	62	1	22	—	81
Jenbach	2	2	1	52	1	1
Schwatz	2	43	1	82	1	22
Fritzen	3	24	2	43	1	62
Hall	3	44	2	59	1	72
Innsbruck	**4**	**4**	**3**	**3**	**2**	**2**

Wien-Raab-Stuhlweißenburg-Ofen.

Von Wien nach						
Simmering	—	41	—	31	—	21
Schwechat	—	41	—	31	—	21
Kledering	—	41	—	31	—	21
Lanzendorf	—	61	—	46	—	31
Pellendorf	—	61	—	46	—	31
Himberg	—	81	—	61	—	41
Guttenhof, Velm	1	1	—	77	—	51
Gramat-Neusiedl	1	22	—	91	—	61
Götzendorf	1	62	1	22	—	81
Trauttmannsdorf	1	82	1	37	—	91
Wilfleinsdorf	2	23	1	68	1	12
Bruck a. d. L.	**2**	**43**	**1**	**82**	**1**	**22**
Parndorf	2	83	2	13	1	42
Zurndorf	3	44	2	59	1	72
Straß-Somm.	4	4	3	3	2	2
Wieselburg	4	65	3	49	2	33
Miklos	5	46	4	11	2	73
Raab	**6**	**47**	**4**	**85**	**3**	**24**
St. János	7	28	5	46	3	64
Acs	7	87	5	92	3	94
Neu-Szöny	**8**	**47**	**6**	**37**	**4**	**25**
Nagy-Igmánd	9	46	7	12	4	75
Kis-Bér	10	25	7	73	5	16
Moor	11	24	8	47	5	65
Bodaik	11	83	8	92	5	95
Moha	12	23	9	21	6	16
Stuhlweißenb.	**12**	**82**	**9**	**65**	**6**	**46**
Dinies	13	22	9	95	6	66
Nyék	14	1	10	55	7	6
Martonvásár	14	41	10	84	7	27
Tarnok	15	—	11	29	7	57
Tétény	15	40	11	59	7	77
Promoutor	15	99	12	3	8	7
Ofen	**16**	**39**	**12**	**33**	**8**	**27**

Pragerhof-Kanizsa-Stuhlweißenburg-Ofen.

V. Pragerhof nach						
Pettau	**1**	**1**	—	**76**	—	**51**
Moschganzen	1	42	1	7	—	71
Friedau	2	23	1	67	1	12
Polstrau	2	83	2	13	1	42
Csakathurn	3	24	2	43	1	62
Kraljevec	4	25	3	19	2	13
Kottori	4	85	3	64	2	43
Kanizsa	**5**	**85**	**4**	**40**	**2**	**93**
Komárváros	6	87	5	16	3	44
Keßthely	8	7	6	6	4	4
Boglár	9	65	7	28	4	85
Szantod	10	84	8	17	5	46
Sio Fok	11	44	8	61	5	76
Lépsény	12	43	9	36	6	27
Csikvár	13	42	10	10	6	77
Stuhlweißenbg.	**14**	**1**	**10**	**54**	**7**	**7**
Dinyes	14	41	10	84	7	28
Nyék	15	20	11	44	7	67
Mártonvásár	15	59	11	73	7	87
Tarnok	16	19	12	18	8	17
Tétény	16	58	12	47	8	73
Promontor	17	18	12	92	8	66
Ofen	**17**	**57**	**13**	**22**	**8**	**86**

Gratz-Köflach.

Von Gratz nach						
Premstätten	—	46	—	31	—	—
Lieboch	—	62	—	41	—	—
Söding	—	92	—	62	—	—
Krems	1	23	—	82	—	—
Voitsberg	1	38	—	92	—	—
Oberndorf	1	53	1	2	—	—
Köflach	**1**	**69**	**1**	**13**	—	—

Wien-Pest-Szegedin-Temesvar-Bazias.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Marchegg	2	39	1	80	1	20
Neudorf	2	60	1	95	1	30
Preßburg	**3**	**40**	**2**	**57**	**1**	**71**
Weinern	4	1	3	2	2	1
Lanschütz	4	41	3	32	2	21
Wartberg	4	82	3	62	2	42
Diószegh	5	63	4	23	2	81
Galantha	6	3	4	53	3	2
Sellye	6	64	4	99	3	33
Tornócz	6	84	5	14	3	42
Tardosked	7	44	5	60	3	73
Tót-Megyer	7	65	5	74	3	83
Neuhäusel	**8**	**19**	**6**	**20**	**4**	**13**
Szt. Miklós	8	86	6	65	4	44
Köbölkut	9	97	7	41	4	91
Gran-Nána	**10**	**61**	**8**	**—**	**5**	**34**
Szobb	11	45	8	63	5	75
Groß-Máros	12	4	9	8	6	5
Verőcze	12	44	9	38	6	25
Waitzen	**12**	**79**	**9**	**63**	**6**	**45**
Dunakesz	13	83	10	42	6	96
Palota	14	22	10	72	7	16
Pest	**14**	**57**	**10**	**97**	**7**	**36**
Steinbruch	14	96	11	27	7	56
Vecsés	15	75	11	86	7	95
Üllő	16	14	12	15	8	15
Monor	16	55	12	46	8	35
Pilis	17	13	12	89	8	65
Alberti-Irsa	17	53	13	20	8	85
Czegled	**18**	**52**	**13**	**93**	**9**	**34**
Nagy-Körös	19	30	14	53	9	74
Kecskemét	**20**	**9**	**15**	**12**	**10**	**13**
Puszta-Páka	20	89	15	70	10	53
Félegyháza	**21**	**50**	**16**	**15**	**10**	**83**
Szent-Pétery	22	28	16	76	11	22
Kis-Telek	23	6	17	35	11	62
Szatymáz	23	87	17	95	11	99
Szegedin	**24**	**45**	**18**	**38**	**12**	**31**
Szőregh	24	85	18	68	12	51
Oroszlámos	25	64	19	29	12	89
Mokrin	26	85	20	18	13	49
Gr. Kikinda	27	43	20	62	13	71
Hatzfeld	28	42	21	36	14	28
Gyertyámos	29	21	21	95	14	68
Szakalháza	29	99	27	54	15	8
Temesvar	**30**	**39**	**22**	**85**	**15**	**27**
Saagh	31	18	23	43	15	67
Zsebely	31	58	23	73	15	86
Detta	32	67	24	62	16	47
Moravicza	**33**	**36**	25	6	16	76
Versecz	34	35	25	81	17	27
Jassenova	**35**	**34**	**26**	**55**	**17**	**75**
Weißkirchen	[illegible]	93	26	99	18	5
Bazias	**36**	**55**	**27**	**45**	**18**	**35**

Mohacs-Fünfkirchen.

Von Mohacs nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Tottös	—	68	—	51	—	34
Bilany	1	19	—	[illegible]	—	60
Ata	1	91	1	43	—	95
Uszög	2	67	2	—	1	34
Fünfkirchen	—	—	—	—	—	—

Wien-Stockerau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Jedlersee	—	46	—	35	—	24
Enzersdorf	—	56	—	43	—	28
Korneuburg	—	74	—	56	—	37
Stockerau	**1**	**11**	—	83	—	**56**

Lemberg-Myslowitz.

Von Lemberg nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Szczakowa	69	15	57	20	10	42
Myslowitz	**23**	**15**	**89**	**65**	**10**	**69**

Wien-Oderberg-Krakau.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Wagram	—	92	—	70	—	46
Gänserndorf	1	47	1	11	—	74
Angern	1	84	1	36	—	92
Dürnkrut	2	58	1	93	1	29
Hohenau	3	31	2	48	1	66
Lundenburg	**4**	**4**	**3**	**3**	**1**	**97**
Neudorf	4	59	3	45	2	30
Göding	5	15	3	86	2	58
Bisenz-Pisek	6	25	4	69	3	13
Hradisch	6	98	5	24	3	49
Napagedl	7	71	5	79	3	66
Hullein	8	43	6	34	4	23
Prerau	**9**	**15**	**6**	**89**	**4**	**90**
Leipnik	9	87	7	44	4	96
Weißkirchen	10	41	7	89	5	28
Pohl	10	95	8	25	5	51
Zauchtl	11	49	8	66	5	79
Stauding	12	3	9	6	6	9
Schönbrunn	12	93	9	74	6	52
Ostrau	13	11	9	87	6	61
Hruschau	13	47	10	14	6	80
Oderberg	**13**	**65**	**10**	**28**	**6**	**89**
Petrowitz	14	37	10	82	7	26
Seibersdorf	14	73	11	9	7	44
Pruchna	14	91	11	22	7	53
Chiby	15	27	11	49	7	71
Dziedit	15	99	12	3	8	7
Jawiszowice	16	35	12	30	8	25
Oświecim	**17**	**7**	**12**	**84**	**8**	**61**
Chelmek	17	43	13	11	8	79
Chrzanow	18	15	13	65	9	15
Trzebinia	**18**	**33**	**13**	**79**	**9**	**24**
Krzeszowice	18	87	14	19	9	51
Zabierzow	19	59	14	73	9	87
Krakau	**20**	**13**	**15**	**14**	**10**	**14**

Krakau-Bochnia-Przemysl-Lemberg.

Von Krakau nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bierzanow	—	61	—	46	—	31
Podleze	1	1	—	76	—	52
Klay	1	62	1	22	—	81
Bochnia	**2**	**2**	**1**	**52**	**1**	**1**
Slotwinia	2	83	2	13	1	42
Bogumilowice	3	84	2	88	1	92
Tarnow	**4**	**25**	**3**	**19**	**2**	**13**
Czarna	5	46	4	10	2	73
Dembica	**6**	**6**	**4**	**55**	**3**	**3**
Ropczyce	6	87	5	16	3	44
Sedziszow	7	28	5	49	3	64
Trzciana	7	67	5	76	3	84
Rzeszow	**8**	**47**	**6**	**37**	**4**	**25**
Lancut	9	26	6	98	4	65
Przeworsk	**10**	**25**	**7**	**72**	**5**	**16**
Jaroslaw	11	4	8	32	5	56
Radymno	11	83	8	91	5	96
Zurawica	12	62	9	59	6	37
Przemysl	**13**	**2**	**9**	**80**	**6**	**57**
Medika	13	81	10	40	6	97
Mosziska	14	60	10	99	7	38
Sad. Wisznia	15	20	11	44	7	67
Gródek	16	58	12	47	8	37
Kamienobrod	16	78	12	62	8	47
Mszana	17	38	13	7	8	76
Lemberg	**18**	**17**	**13**	**67**	**9**	**16**

Wien-Prerau-Olmütz-, dann Olmütz-Trübau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Prerau	9	15	6	89	4	59
Brodek	9	69	7	30	4	87
Olmütz	**10**	**23**	**7**	**91**	**5**	**61**
Von Olmütz nach						
Stefanau	—	41	—	31	—	21
Littau	1	1	—	77	—	51
Müglitz	1	62	1	22	—	81
Lukawetz	1	82	1	37	—	91
Hohenstadt	2	23	1	68	1	12
Budigsdorf	3	3	2	28	1	52
Landskron	3	24	2	43	1	62
Rudolsdorf	3	64	2	73	1	82
Triebitz	4	4	3	3	2	2
M. Trübau	**4**	**45**	**3**	**24**	**2**	**23**

Szegled-Debreczin-Miskolcz-Kaschau.

Von Szegled nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Abony	—	81	—	61	—	41
Szolnok	1	62	1	22	—	81
Török St. Miklos	2	63	1	97	1	32
Fegyvernek	3	24	2	43	1	62
Kis-uj-szállás	4	4	3	3	2	2
Karczag	4	85	3	64	2	43
Püspök-Ladany	**5**	**66**	**4**	**25**	**2**	**83**
Kaba	6	54	4	70	3	14
Szoboszlo	7	7	5	31	3	54
Debreczin	**8**	**7**	**6**	**6**	**4**	**4**
Hadház	9	5	6	82	4	55
Ujfehérto	9	85	7	43	4	95
Nyiregyháza	10	64	8	2	5	36
Kiralytelek	11	44	8	61	5	76
Tokay	**12**	**23**	**9**	**21**	**6**	**17**
Szerencs	13	22	9	95	6	67
Tisza-Lucz	14	21	10	69	7	18
Miskolcz	**15**	**20**	**11**	**44**	**7**	**67**
Szikszó	16	19	12	18	8	17
Forró-Encs	17	18	12	92	8	66
Hidas-Némethi	18	37	13	81	9	26
Csány	19	16	14	41	9	65
Kaschau	**19**	**75**	**14**	**85**	**9**	**95**

Püspöck-Ladany-Großwardein.

Von Püspök-Ladany nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Sáp	1	1	—	76	—	52
Berettó-Ujfalu	1	82	1	37	—	91
Mezö-Keresztes	2	63	1	92	1	32
Großwardein	**3**	**64**	**2**	**73**	**1**	**82**

Czegled-Arad.

Von Czegled nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Abony	—	81	—	61	—	41
Szolnok	1	62	1	22	—	81
Pußta-Poo	2	81	2	13	1	42
Mezö-Tur	3	64	2	73	1	82
Gyoma	4	66	3	49	2	32
Mezö-Bereny	5	67	4	25	2	83
Chaba	6	47	4	85	3	24
Ketegyhaza	7	48	5	60	3	74
Kurtics	8	66	6	52	4	73
Arad	9	65	7	28	4	85

Preßburg-Tyrnau-Szered.

V. Preßburg nach:	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bahnhof	—	11	—	10	—	—
Ratzdorf	—	46	—	39	—	24
Waynor	—	65	—	55	—	33
St. Georgen	—	74	—	62	—	36
Grünau	—	92	—	77	—	46
Böjing	1	2	—	85	—	51
Schenkwitz	**1**	**38**	**1**	**16**	—	**70**
Bábony	1	75	1	46	—	88
Cziffer	1	93	1	62	—	97
Tyrnau	**2**	**45**	**2**	**4**	**1**	**23**
Kereßtur	2	76	2	30	1	38
Szered	**3**	**13**	**2**	**61**	**1**	**57**

Brünn-Rossitz (Segen Gottes).

Von Brünn nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Ober-Gerspitz	—	36	—	22	—	15
Tetschitz	—	90	—	55	—	55
Rossitz (Seg. Gott.)	**1**	**8**	—	**65**	—	43

Kralup-Kladno.

Von Kralup nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Wotwowic	—	36	—	22	—	15
Zakolan	—	55	—	34	—	22
Brandeisl	—	90	—	55	—	36
Buschtehrad	1	8	—	65	—	43
Kladno	**1**	**26**	—	**76**	—	**50**

Aussig-Teplitz.

Von Aussig nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Türnitz	—	37	—	28	—	19
Schönfeld	—	46	—	35	—	24
Karbitz	—	56	—	42	—	28
Mariaschein	—	83	—	63	—	42
Teplitz	**1**	**11**	—	**83**	—	**56**

Wien - Brünn - Prag - Bodenbach - Dresden-Leipzig-Berlin-Hamburg.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Süßenbrunn	—	56	—	42	—	28
Wagram	—	92	—	70	—	46
Gänserndorf	1	47	1	11	—	74
Angern	1	84	1	36	—	92
Dürnkrut	2	58	1	93	1	29
Drösing	2	94	2	21	1	47
Hohenau	3	31	2	48	1	66
Lundenburg	**4**	**4**	**3**	**3**	**1**	**97**
Kostel	4	59	3	45	2	30
Saitz	4	78	3	59	2	39
Branowitz	5	88	4	51	2	94
Rohrbach	6	25	4	69	3	13
Raigern	6	61	4	96	3	31
Mödritz	6	98	5	24	3	49
O. Gerspitz	7	17	5	38	3	59
Brünn	**7**	**35**	**5**	**51**	**3**	**68**
Adamsthal	8	16	6	21	4	9
Blansko	8	57	6	42	4	29
Raitz	8	97	6	73	4	49
Skalitz	9	33	7	3	4	69
Lettowitz	9	78	7	33	4	90
Brisau	10	18	7	64	5	10
Greifendorf	10	79	8	10	5	40
Zwittau	11	11	8	38	5	59
Abtsdorf	11	39	8	54	5	79
B. Trübau	**12**	**10**	**9**	**11**	**6**	**10**
Wildenschwert	12	50	9	41	6	30
Brandeis	13	21	9	91	6	61
Chotzen	13	29	10	1	6	71
Hohenmauth	13	69	10	30	6	91
Uhersko	14	22	10	67	7	12
Moravan	14	63	10	97	7	32
Pardubitz	**15**	**27**	**11**	**49**	**7**	**71**
Przelautsch	16	21	12	18	8	13
Kladrub	16	61	12	48	8	33
Elbe-Teinitz	17	20	12	94	8	63
Kolin	17	45	13	13	8	80
Podiebrad	18	39	13	83	9	24
Böh. Brood	19	18	14	43	9	64
Auwal	19	98	14	87	9	95
Biechowitz	20	17	15	16	10	15
Prag	**21**	**81**	**15**	**65**	**10**	**48**
Bubenc	21	16	15	91	10	64
Rostock	21	56	16	21	10	86
Lisic	21	95	16	51	11	6
Kralup	**22**	**20**	**16**	**69**	**11**	**18**
Weltrus	22	55	16	95	11	35
Jensovic	22	94	17	24	11	55
Unt. Berkowic	23	54	17	69	11	85
Wegstädtl	24	13	18	13	12	15
Raudnitz	24	53	18	43	12	34
Theresienstadt	24	97	18	77	12	56
Lobositz	25	37	19	7	12	76
Zalesl	26	11	19	62	13	14
Aussig	**26**	**36**	**19**	**91**	**13**	**25**
Neisterschitz	26	90	20	21	13	53
Bodenbach	**27**	**55**	**20**	**70**	**13**	**86**

Krakau-Wieliczka.

Von Krakau nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bierzanow	—	61	—	46	—	31
Wieliczka	—	81	—	61	—	48

Wien-Schönbrunn-Troppau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Schönbrunn	12	93	9	74	6	50
Diehlau	13	29	10	1	6	71
Freiheitau	13	65	10	28	6	89
Troppau	14	37	10	82	7	26

Wien-Myslowitz.

(Anschluß an die Breslauer Bahn.)

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Trzebinia	18	33	13	78	9	24
Ciezkowice	18	87	14	19	9	51
Szczakowa	19	5	14	28	9	60
Myslowitz	**19**	**59**	**14**	**73**	**9**	**87**

Eilzug-Preise von Wien nach Pest-Bazias.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Floridsdorf	—	44	—	33	—	—
Gänserndorf	1	77	1	33	—	—
Marchegg	4	86	2	15	—	—
Preßburg	3	87	2	91	—	—
Wartberg	5	29	3	96	—	—
Diószegh	6	9	4	57	—	—
Tornócz	7	31	5	48	—	—
Neuhäusl	8	69	6	54	—	—
Gran	11	7	8	34	—	—
Waitzen	13	25	9	97	—	—
Pest	15	3	11	31	—	—
Monor	17	7	12	85	—	—
Czegled	18	99	14	28	—	—
Kecskemet	20	63	15	52	—	—
Félegyhaza	22	2	16	56	—	—
Szegedin	24	93	16	74	—	—
Oroszlámos	26	18	18	68	—	—
G. Kikinda	27	96	19	1	—	—
Hatzfeld	28	95	21	76	—	—
Temesvar	30	87	23	19	—	—
Detta	33	30	25	3	—	—
Werschetz	34	83	26	16	—	—
Jassenova	35	88	26	95	—	—
Weißkirchen	36	47	27	40	—	—
Bazias	37	1	27	79	—	—
Oravica	38	—	28	54	—	—

Wien-Granica.

(Anschluß an die Warschauer Bahn.)

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Szczakowa	18	5	14	28	9	60
Granica	19	43	14	42	9	69

Wien-Bielitz.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Dziedits	15	99	12	3	8	7
Bielitz	16	53	12	44	8	34

Oswiecim-Bielitz.

V. Oswiecim nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Dziedits	1	11	—	83	—	56
Bielitz	1	66	1	25	—	83

Prag-Pilsen-Furth.

M.	V. Prag nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
½	Kuchelbad	—	41	—	31	—	21
1½	Radotin	—	61	—	46	—	31
2½	Dobrichowitz	1	1	—	76	—	51
3	Rewnitz	1	22	—	91	—	61
4	Karlstein	1	62	1	22	—	81
5	**Beraun**	**2**	**2**	**1**	**52**	**1**	**1**
6½	Zditz	2	63	1	98	1	32
7½	Horowitz	3	3	2	29	1	52
9½	Zbirow	3	81	2	89	1	92
10½	Holoubkau	4	25	3	19	2	13
11½	Rokitzan	4	65	3	49	2	33
13	Chrast	5	26	3	94	2	63
14½	**Pilsen**	**5**	**86**	**4**	**40**	**2**	**93**
16½	Nürschau	6	67	5	—	3	34
18	Staab	7	28	5	46	3	64
20	Stankau	8	8	6	7	4	4
21	Blisowa	8	47	6	37	4	25
22½	Taus	9	6	6	82	4	55
25½	**Furth**	**10**	**25**	**7**	**72**	**5**	**16**

Josefstadt-Schwadowitz.

V. Josefst. nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Skalitz	—	56	—	42	—	28
Nachod	—	92	—	70	—	47
Kosteletz	1	47	1	11	—	74
Schwadowitz	1	84	1	38	—	92

Oravicza-Jassenova.

V. Oravitza nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Rakasdia	—	61	—	46	—	31
Jam	1	62	1	22	—	81
Jassenova	**2**	**23**	**1**	**68**	**1**	**12**

Pardubitz-Reichenberg-Zittau.

Von Pardubitz nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Opatowitz	—	74	—	56	—	7
Königgrätz	**1**	**11**	**—**	**83**	**—**	**36**
Predmieritz	1	29	—	97	—	55
Smiritz	1	66	1	25	—	63
Josephstadt	**2**	**2**	**1**	**52**	**1**	**1**
Kukus	2	39	1	80	1	20
Königinhof	2	76	2	8	1	38
Tremesna	3	13	2	35	1	57
Mastig (Arnau)	3	49	2	63	1	75
Falgend. (Hohene.)	**4**	**4**	**3**	**3**	**2**	**2**
Paka	4	41	3	31	2	21
Liebstadtl	4	78	3	59	2	39
Semil	5	15	3	86	2	58
Eisenbrod	5	51	4	14	2	76
Kleinskal	5	88	4	41	2	94
Turnau	**6**	**25**	**4**	**69**	**3**	**13**
Sichrow	6	61	4	96	3	31
Liebenau	6	98	5	24	3	49
Reichenau	7	35	5	51	3	78
Langenbruck	7	53	5	66	3	77
Reichenberg	**8**	**7**	**6**	**6**	**4**	**4**
Machendorf	8	21	6	16	4	11
Kratzau	8	45	6	34	4	23
Grottau	8	95	6	70	4	47
Zittau	**9**	**25**	**6**	**94**	**4**	**63**

Wieliczka-Niepolomice.

V. Wieliczka nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bierzanow	—	41	—	31	—	21
Podleze	—	81	—	61	—	41
Niepolomice	**1**	**22**	**—**	**91**	**—**	**16**

Verona-Roveredo-Trient-Botzen.

V. Verona nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Parona	—	37	—	28	—	19
Pescantina	—	74	—	56	—	37
Domegliara	—	92	—	70	—	46
Ceraino	1	11	—	73	—	56
Peri	1	47	1	42	—	71
Avio	2	1	1	93	1	9
Ala	2	58	1	98	1	24
Mori	2	63	1	53	1	32
Roveredo	**3**	**38**	**2**	**63**	**1**	**70**
Calliano	3	51	2	8	1	76
Mattarello	3	99	3	30	1	99
Trient	**4**	**39**	**3**	**60**	**2**	**20**
Lavis	4	80	3	5	2	40
St. Michele	5	40	4	36	2	71
Salurn	5	81	4	66	2	90
Neumarkt	6	21	4	96	3	11
Auer	6	61	4	27	3	31
Branzoll	7	2	5	42	3	51
Botzen	7	22	5	87	3	62

Eilzugpreise von Wien nach Brünn-Prag-Dresden-Leipzig-Paris-Ostende-London.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Gänserndorf	1	77	1	33	—	—
Dürnkrut	3	9	2	32	—	—
Lundenburg	4	85	3	65	—	—
Branowitz	7	5	5	29	—	—
Brünn	8	79	6	61	—	—
Skalitz	10	77	8	12	—	—
Böhm. Trübau	13	54	10	19	—	—
Chotzen	14	73	11	9	—	—
Pardubitz	16	71	12	57	—	—
Kolin	18	89	14	21	—	—
Prag	22	25	16	73	—	—
Kralup	23	64	17	77	—	—
Theresienstadt	26	41	19	85	—	—
Aussig	27	80	20	89	—	—
Bodenbach	28	99	21	77	—	—
Dresden	31	97	24	10	—	—
Leipzig	37	73	28	42	—	—
Berlin	42	17	31	24	—	—
	Thl.	Sg.	Th.	Sg.	Th.	Sg.
Paris	58	9½	45	23¼	—	—
Ostende	52	27	40	11	—	—
London via Calais	65	14	52	58	—	—
London via Ostende	63	23	51	7½	—	—

Personen-Fahrpreise von Wien ab nach den bedeutenderen Städten des Auslandes.

(Von den nach den Namen der Städte angeführten Buchstaben bedeutet: C Courierzug; P Postzug und S Schnellzug.)

Von Wien nach	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Aachen pr. Passau C	58.14	42.15	—.—
p. Bodenb. ö. W. fl.	28.99	21.78	—.—
Thl. Sgr. S	23. 1	15.24	11.18
ö. W. fl. P	27.55	20.70	13.85
Thl. Sgr.	23. 1	15.24	11.18
Arau ö. W. S. S	33.85	24.46	—.—
pr. Romansh. Fc. C	14.25	10.—	7.15
Alessandria ö. W. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. Ct. P	28.95	20.83	14.95
Amberg ö. ſt W. C	26.19	19.23	—.—
pr. Passau P	21.97	19.15	11. 9
Amsterdam ö. W. C	51.52	37.28	—.—
pr. Passau-Cöln T S	3.15	2.10½	1.23
Gld. Cnt.	6.20	4.65	3.10
Ancona öst. W. S. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. Ct.	64.50	49.75	36.65
Antwerpen ö W S. C	66.12	51.13	—.—
pr. Bodenbach S	75.38	56.58	—.—
Aschaffenburg S	40.76	29.38	—.—
p. Passau ö. W. S. P	34.32	24.81	17.31
Augsburg C	28.19	20.63	—.—
ö. W. S. S	14.94	11.21	7.47
sdd. W. P	9. 6	6. 3	4. 3
Bad.-Bad. pr. Oos C			
öst. W. S.	43.10	31.17	—.—
Bamberg p. Passau C	32. 4	23.31	—.—
P	26.92	19.64	13.64
p. Salzbg. ö. W. S.	35.57	25.55	—.—
Basel pr. Ramons-			
horn öst. W. S. C	50.89	36.86	—.—
Berlin p. Bodenb. S			
öst. W. S.	28.99	21.78	—.—
Thl. Sgr.	6.26	4.28	3.21½
öst. W P	27.55	20.70	13.85
Th. Sgr.	6.26	4.28	3.21½
Bern ö. W. S. C	44.92	32.91	—.—
Bologna öst. W. S	46. 9	34.60	23.12
in Mailand 9 St.			
Aufenth. Lr. Ct. P	42. 5	31.75	23.15
Bonn pr. Mainz C			
öst. W. S.	53.39	38.65	—.—
Braunschw. ö. W. S	27.58	20.70	13.85
p. Bodenb. Th. S. P	10.11	7.11	4.24
Bremen in Hannov.			
6 St. Aufenth.			
öst. W P	27.55	20.70	13.85
Thl. Sgr.	15. 1	10.26½	7. 4
Breslau p. Oderb. P	13.65	10.28	6.90
öst. W. S.	5.—	3.23	2.15
Bruchsal ö. W. S. C	40.47	29.22	—.—
Brüssel pr. Cöln C			
öst. W. S.	65.64	50.65	—.—
Carlsruhe pr. Salz-			
burg öst. W. S. C	41.10	29.73	—.—
Cassel ö. W. S. C	29. 2	21. 1	—.—
pr. Passau sdd. W.	1.30	1. 4	—.39
pr. Bamb. Th. S. P	4.23	2.10	1.15
öst. W. S.	56.24	40.65	—.—
Chur ö. W. S. C	42. 8	30.63	—.—
Coblenz pr. Bruch-			
sal ö. W. C	50.89	36.78	—.—
pr. Passau C	41.90	29.74	—.—
pr. Bodenb.	—.—	—.—	—.—
ö. W. S. P	36. 8	25.71	17.93
Thl. Sgr.	2.17	1.27½	1. 5½
Cöln p. Passa ö. W. C	54.39	39.40	—.—
Como ö. W. S	46. 9	34.60	23.12
p. Mailand L. Ct. P	22.80	16.60	11.85
Danzig öst. W. P	13.65	10.28	6.90
pr. Breslau Th. Sg.	13. 2	9.25	6.16½
Darmstadt C			
(Passau) ö. W. S	43. 9	30.94	—.—
(Salzburg) „ C	45.13	29.56	—.—
Dresden öst. W. S	28.99	32.60	—.—
Thl. Ng.	1.12	1. 3	—.—
öst. W. P	27.55	20.70	13.85
Thl. Ngr.	1.12	1. 3	—.25
Eisenach öst. W. S	28.99	21.78	—.—
Thl. Ngr.	10.13	6.24	—.—
öst. W. P	27.55	20.70	13.85
Thl. Ngr.	10.13	6.24	4.29
Ems öst. W. S. C	39.67	28.45	—.—
südd. W.	6.33	3.51	2.30
ö. W. S. P	34.20	24.60	17.16
südd. W.	6.33	3.51	2.30

Von Wien nach	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Ferrara öst. W. S	46. 9	34.60	23.12
Lir. Cent.	47.25	35.90	26.30
Flensburg öst. W. P	27.55	20.70	13.85
Thl. Sgr.	14.11	10.18	7.25½
Rch. Sch.	12.12	8.24	5. 4
Frankfurt a. M. C	42.69	30.75	—.—
p. Passau ö. W. S. P	35.95	25.97	18.17
pr. Bruchsal C	46.46	33.50	—.—
Frankf. a. O. ö. W. P	13.65	10.28	6.90
pr. Breslau Th. Sg.	7.10	5.16½	3.20
Freiburg pr. Bern C			
öst. W. S.	47.85	34.63	—.—
Friedrichshafen C			
öst. W. S.	37.27	27.14	—.—
Fürth öst. Währ. P	14.94	11.21	7.47
pr. Salzb. sdd. W.	16.12	10.48	7.15
Passau ö. W. S.	33.21	23.96	—.—
„ „ „	23.53	17.24	11.88
Gent pr. Cöln C			
öst. W. S.	51.52	37.28	—.—
Thl. Sgr.	3.27	2.25	1.29
Frc. Cent.	13.—	9.90	6.55
Genua öst. W. S. S	46. 9	34.60	23.12
Lire Cent.	37.35	26.74	19.15
Giessen pr. Frankf. C	42.69	30.75	—.—
öst. W. S.	3. 5	2. 3	1.17
„ „ „ P	35.95	25.97	18.17
„ „ „ „	3. 5	2. 3	1.17
Glarus pr. Zürich C			
öst. W. S	40.76	29.38	—.—
Görlitz pr. Pardu-			
bitz-Reichenb. P			
öst. W. S.	23.34	17.55	11.75
Thl. Ngr.	1. 2	—.26	—.19
Halle pr. Leipzig. P	28.99	21.78	—.—
Thl. Ngr.	5.15	4. 3	2.23
öst. W. S. P	27.55	20.70	13.85
Th. Ngr. „	5.15	4. 3	2.23
Homburg ö. W. S. S	28.99	21.78	—.—
pr. Bodenbach-			
Berlin Th. Sg. P	16.26	11.28	—.—
öst. W. S.	27.55	20.70	13.85
v. Berlin Th. Sg S	16.26	11.28	—.—
Hanau öst. W. S. C	37.47	27. 8	—.—
pr. Aschaffenb. P			
südd. W.	1.23	—.58	—.39
öst. W. S. P	34.32	24.81	17.31
südd. W. „	1. 9	—.48	—.33
Hannover ö. W. S. S	28.99	21.79	—.—
Th. Sgr.	13. 1	8.20	—.—
pr. Braunschw. P			
ö. W. S.	27.55	20.70	18.85
Thl. Sgr.	13. 1	8.20	5.25
Hof öst. W. S. C	37.94	27.41	—.—
pr. Passau ö. W. P	31.92	23.14	16.11
Heidelberg ö. W. S.	40.47	29.22	—.—
pr. Bruchs. sdd. W. C	1.37	1. 4	—.40
Kehl ö. W. S. C.	44.98	32.53	—.—
Kiel öst. W. S. P	27.55	20.70	13.85
pr. Hamb. Th. S.	14.11	10.18	7.26½
Altona R. B. Th.	8.—	5.16	2.40
Kohlfurth ö. W. S	13.65	10.28	6.90
p. Breslau Th. S.	8.16	5.44	4. 8½
Kolberg öst. W. P	28.99	21.78	—.—
pr. Berlin Th. S.	16. 7	11.29	8.12½
Köslin öst. W. S	28.99	21.78	—.—
pr. Berlin Th. Sg.	15.27	11 21	8. 7½
Königsberg ö. W. S	28.99	21.78	—.—
pr. Berlin Th. Sg. P	18.29	14.13	—.—
Landshut ö. W. S. C	26.34	19. 5	—.—
sdd. W.	8.38	5.45	—.—
pr. Passau ö. W P	19.57	14.48	9.89
Leipzig ö. W. S. S	28.99	21.78	—.—
pr. Dresden Th N.	4.18	3.19	2.12
Liegnitz ö. W. P	27.55	20.70	13.85
pr. Breslau Th S	4.18	3.15	2.12
Lindau ö. W. S. P	33.90	24.25	—.—
Lodi öst. W. S. S	46. 9	34 60	23.12
pr. Mailand L. Ct.	21.35	15.55	11.16
London öst. W. S. C	86. 1	71.29	—.—
pr. Paris-Boulog-			
ne-Falkestone F C. C	28.45	21.35	15.65
Pf. Sh.	1.—	—.18	—.13
pr. Ostende ö. W. S.	86.12	71.14	—.—

Von Wien nach	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Lübeck öst. W. P	27.55	20.70	13.85
pr. Berlin Th. S.	15. 6	11.16	7. 1½
Th. Sch.	1.13	—.46	—.34
Luzern ö. W. S. C	42.62	31. 4	—.—
Lyon öst. W. P	46. 1	34.60	23.12
pr. Mail.-Tur. L. C.	33.70	24.80	17.25
Frc. Cent.	47.90	41.—	23.12
Mailand öst. W. P	46. 9	34.60	—.—
Lire Cts.	17.35	12.60	—.—
Mainz p. Passau C	45.13	32.29	—.—
pr. Salzburg	38. 5	27.30	19.15
ö. W. S. P	43.33	38.82	27.—
Marseille öst. W.	47.45	35.63	23.80
v. Genua z. See L. C.	37.35	26.75	19.15
Frc. Cut.	68.—	41.—	—.—
München ö. W. S. C	22.37	16.38	—.—
öst. Whg.	16.73	12.59	8.44
südd. W.	6.38	4.24	2.57
Nürnberg ö. W. fl. C	26.24	19. 5	—.—
p. Passau ö. W. S. P	22.59	16.68	11.47
p. Salzbg. ö. W. P	16.73	12.59	8.44
sdd. W.	16.—	10.39	7. 9
Ostende ö. W. Slb. C	62.—	—.—	—.—
pr. Cöln-Brüssel			
Frl. Cent.	13.20	10.—	—.—
Paris ö. W. Slb. C	73.76	—.—	—.—
pr. Passau-Cöln C			
ö. W. Slb.	75.49	60.75	—.—
Parma ö. W. Slb. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. C. C	32.25	23.95	17.25
Pavia öst. Währ. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. C. P	22.15	15.80	11.30
Piacenza ö. W. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. C. P	26.25	18.80	13.40
Rastatt ö. W. S. C	36.90	26.40	—.—
pr. Bruchsal sd. W P	1.51	1.15	—.48
Regensburg ö. W. C	22.99	16.97	—.—
pr. Passau ö W. P	19 25	14.24	9.74
Riesa öst. W. C	27.55	20.70	13.85
p. Dresden Th. N. P	2.22	2. 3	1.15
Schaffhausen ö. W. C			
pr. Winterthur	38.87	28.28	—.—
Schweinfurt ö. W. C	34.56	25. 7	—.—
pr. Salzbg. sd. W.	2.39	1.44	1. 9
Solothurn ö. W. C	33.85	24.46	—.—
p. Friedrichsh. F. C.			
P	19. 5	14.8	10. 5
Herzogenbuchsee			
Stettin ö. W. S	28.99	21.78	—.—
pr. Berlin	10.76	7.28	5.21½
Straßburg ö. W. S. C	42.64	30.56	—.—
öst. W. S	16.81	12.64	8.48
sdd. W.	25. 1	16.30	11.12
Straubing ö. W. S. C	20.83	15.50	—.—
p. Passau ö. W. S. P	17.43	12.98	8.82
Stuttgart ö. W. S. C	33.26	23.92	—.—
St. Gallen ö. W. S. C	35.53	25.75	—.—
St. Peters- ö. W. S	28.99	21.78	—.—
burg Thl. Sgr.	23.11	17.25	—.—
pr. Berlin Rb. Kp.	25.20	18.90	10.15
öst. W.	27.55	20.70	13.85
Thl. Sgr.	21. 2	16. 1½	10.21
Rb. Kp.	25.20	18.90	10.15
Susa öst. W. S	46. 9	34.60	23.12
Lire Cent. P	39.55	28.90	20.20
Thun ö. W. S. C			
pr. Bern ö. W. S. C	46.39	33.81	—.—
Turin ö. Währ. S	46. 9	34.60	23.12
pr. Mailand L. C. P	33.70	24.80	17.25
Ulm ö. W. S C	28.97	20.96	—.—
österr. W. S	16.73	12.59	8.44
sdd. W.	12.33	8.21	5.36
Verviers ö. W. S. C	15.69	40.15	—.—
pr. Aachen Thl. S.	1.12	1.—	—.21
Winterthur ö. W. C	37.54	21.31	—.—
p. Romanshorn P	28.99	21.78	—.—
Würzburg ö. W. S. C	36.55	26.45	14.53
p. Passau „ P	30.75	22.31	—.—
p. Salzb. „ S	40. 7	28.69	—.—
Zürich „ C	38.77	28.21	—.—

Eilfahrt- und Mallepost-Verbindungen.

M.	Von	nach	fl.	kr.
8 1/2	Alba	—Füred	4	76
7 1/2	Agram	—Karlstadt	4	20
12	„	—Czakaturn	6	72
37 6/8	„	—Essegg	21	14
25 1/2	„	—Fiume	14	28
29 1/2	„	—Gospic	16	52
13 3/4	„	—St. Georgen	7	70
14 1/2	Baja	—Szegedin	8	12
8 2/8	Bochnia	—Neusandez	3	80
4 1/4	Bodenbach	—B.-Leipa	2	38
6	„	—Rumburg	2	74
20 6/8	Botzen	—Landek	11	62
3 3/4	„	—Meran	1	69
34 6/8	Brixen	—Klagenfurt	15	65
22 1/2	Bruck	—Klagenfurt	12	60
	„	—Aussee	11	34
	„	—Ischl	13	30
	„	—Salzburg	17	36
23 3/4	Brünn—Iglau	—Beneschau	10	9
10	„	—Olmütz	3	52
18 3/4	Budweis	—Taus	10	50
4 1/4	„	—Weitra	1	49
	Bukarest	—Kronstadt	10	50
	„	—Giurgewo I. Pl.	6	—
		II. Pl.	4	40
12 3/4	Karlsbad	—Hof	7	14
6	„	—Marienbad	3	36
6 1/2	„	—Schwarzenberg	4	41
16 1/4	„	—Taus	9	10
22	Carlstadt	—Gospic	12	32
18	„	—Fiume	10	8
20	Conegliano	—Niederndorf	8	40
6 1/2	Czernowitz	—Jassy	2	88
53 1/4	„	—Bistritz—Klausenburg	29	82
5	„	—Nowosielka	2	30
4	Czimelice	—Strakonitz	2	24
2	Eger	—Mitterteich	1	82
3	Enns	—Steyr	1	5
3 1/4	Falkenau	—Graslitz	1	14
1 1/2	Feldkirch	—Haag	—	70
7 3/4	Freiwaldau	—Hohenstadt	3	87
1 1/2	Feldkirch	—Oberried	—	70
9	Fiume	—Zengg	5	4
7	Franzensbad	—Plauen	2	80
3	Friedland	—Zittau	1	5
8 1/2	Fünfkirchen	—Kapuvár	4	76
11 1/2	Göpfritz	—Budweis	4	45
		retour	4	60
18 3/4	Gran—Nána	—Neusohl	10	50
3	Grodek	—Rudki	1	20
18	Gr.-Kanizsa	—Fünfkirchen	10	8
13	Gr.-Kikinda	—Peterwardein	7	28
7 1/2	„	—Gr.-Becskerek	4	20
36	Hermannstadt	—Arad	20	16
30 1/4	„	—Bistritz	16	94
32 6/4	„	Gr. St. Sz. Miklos	18	34
22	„	—Klausenburg	12	32
18 1/2	„	—Kronstadt	10	36
4 3/4	Hohenstadt	—Grulich	1	52
6 1/4	„	—Mittewald	2	10
2	Hohenstadt	—Schönberg		70
28 3/8	Innsbruck	—Bregenz	16	10
17	„	—Brixen-Botzen	9	52
14 1/2	„	—Füssen	6	53
7 1/4	Jungbunzlau	—Kolin	4	6

M.	Von	nach	fl.	kr.
	Ischl	—Gmunden	1	—
	„	—Lambach	2	40
12 1/4	Kaschau	—Leutschau	5	64
8 1/2	„	—Rosenau	4	76
38	„	—Szigeth	17	48
31 1/4	„	—Eperies-Tarnow	16	33
33 1/8	„	—Przemysl	15	44
34 3/4	Klagenfurt	—Brixen	15	64
22 1/2	„	—Udine	12	60
19 3/4	Klattau	—Pilsen—Eger	11	6
20 1/2	„	—Marienbad—Franzensbad	11	48
6	Königgrätz	—Jicin	2	10
19	Klausenburg	—Großwardein	10	64
14 1/2	„	—M. Vasarhely	8	12
14 3/4	„	—Mühlenbach	8	26
10 3/4	Kollin	—Turnau	6	2
42 1/2	„	—Znaim	12	4
3	Koperzynle	—Hussiatyn	1	38
16	Krems	—Budweis	5	60
11 1/2	Krakau	—Oswicin	4	60
24 3/4	Kronst.-Gyergyo-St.-Miklos		13	36
9 1/4	„	Kezdi-Vasarhely	5	18
18	Laibach	—Karlstadt	10	8
11	„	—Klagenfurt	6	16
10	„	—Neustadtl	5	60
14 1/4	„	—Villach	7	98
5 3/4	B. Leipa-U.	—Berkowitsch	1	84
6 3/4	„	—Liebenau	2	37
11	Lemberg	—Belzek	5	6
13 6/8	„	—Brody	6	32
18 3/4	„	—Monasterzyska	8	74
19 6/8	„	—Rzeszow	9	9
10 1/2	„	—Sambor	4	80
44 2/8	„	—Stanisl.-Szernow.	20	36
38 4/8	„	—Tarnopol-Czernow.	17	54
4	„	—Zolkiew	11	84
13 1/4	Linz	—Budweis	7	42
7 1/2	Lobositz	—Saaz	4	20
4 3/8	Luchatschowitz-Ung.	—Hradisch	1	77
	„	—Ung.—Brod (in Beiwagen) 1 Pers.	1	80
		2 Pers.	1	—
		jede 3. Pers.	—	80
		„ 4. Pers.	—	70
16 1/2	Marburg	—Klagenfurt	9	24
17	Meran	—Landek	7	67
20	Munkacs	—Stry	9	20
1 6/8	Nachod	—Lewin	—	45
8 1/2	Neuhaus	—Göpfritz	3	32
4	Neusandez	—Seuttchau	6	22
20	Neusandez	—Sanak	9	43
15 1/2	Niederndorf	—Belluno (über Venas)	5	85
7 1/2		bis Venas	3	15
11 1/2	Nyiregyhaza	—Bereghszasz	5	44
22 3/4	„	—Nagybanya	12	74
13 6/8	Nyiregyhaza	—Szatmar	7	70
12	Padua	—Ferrara	5	46
11	„	—St. Magdalena	5	1
18 1/2	„	—Trient	10	8
32 1/2	Pest	—Esseg	18	48
27	„	—Fünfkirchen	15	11
17 1/2	„	—Füred	9	80
35 1/4	„	—Kaschau	19	74

M.	Von	nach	fl.	kr.
33	Pest	Kaschau (p. Losonz)	15	18
22 2/4	„	—Mélijkút	12	60
24 3/4	„	—Miskolcz	13	72
20	„	—Neusohl	11	20
24 1/4	„	—Rosenau	11	16
11	Pilsen	—Carlsbad	6	16
14 1/2	„	—Eger	7	98
15	„	—Franzensbad	8	40
3	Pöltschach	—Rohitsch	1	68
19 1/2	Prag	—Budweis	10	92
30 1/2	Prag	—Hof	17	8
17 3/4	„	—Karlsbad	9	94
27 1/4	„	—Marienbad-Franzensbad	15	26
14	„	—Pisek	7	84
14 1/4	„	—Reichenberg	7	98
13 2/8	Przemysl	—Dukla	6	10
13	„	—Sanok	7	28
16 4/8	„	—Stry	7	60
8	Reichenberg-B.	—Kamnitz	3	4
3	„	—Friedland	1	5
18 1/4	Rumburg	—Jicin (Gitschin)	10	22
2	„	—Löbau	—	50
3	„	—Zittau	—	75
15	Salzburg	—Bad Gastein	9	—
7	„	—Ischl	3	20
29 6/8	„	—Villach	16	66
12 1/2	„	—Wörgl	7	84
3 2/5	Schlukenau	—Bautzen	—	85
2	Schönberg	—Wiesenberg	—	70
2 1/2	Schorgast	—Eger	1	6
7 1/4	St. Peter (Südbahn)	Fiume	4	40
4 1/2	„	(Westb.) Steier. Hall	2	52
4	St. Pölten	—Krems	1	—
32 1/4	Sissek	—Essegg	18	6
36	Stockerau	—Klattau	16	25
8 1/2	„	—Znaim	3	23
12 1/4	„	—Waidhofen a. d. Thaya	4	66
11 3/4	Tarnow	—Dukla (über Jaslo)	5	41
15 1/4	„	—Sanok	7	42
14 1/2	Taus	—Eger	9	98
15	„	—Marienbad—Franzensbd.	8	40
8	Theresiopel	—Zombor	4	48
25	Temesvar	—Alt-Orsowa	14	—
7	„	—Alt-Arad	3	92
36 3/4	„	—Hermannstadt	20	58
8 6/8	„	—Semlin	4	90
13 1/4	Teplitz	—Karlsbad	7	42
6	Tokaj	—Ujhely	2	76
3 3/4	Trautenau	—Landshut	1	14
10	Triest	—Fiume (direkte)	5	60
12	„	—Pisino	6	58
12	Troppau	— reiwaldau	4	19
5	„	—Olbersdorf	1	60
10 3/4	„	—Zukmantel	3	72
10 3/4	Turnau	—Kollin	6	2
2 1/2	„	—Münchengrätz	7	97
8	Ung. Hradisch	—Trentschin	3	68
1 3/4	Warnsdorf	—Kreibitz	—	62
21 3/4	Wien	—Budweis	9	7
19	Wien	—Waidhofen an der Thaya — Neuhaus, von Stockerau bis Neuhaus	7	22

Eisenbahn-Personen-Tarife der ausländischen Bahnen.

(In der Rubrik „Stationen" bedeutet P Personenzug und S Schnellzug; T. S. Thaler Silbergroschen; F. C. Francs Centimes; L. C. Lire Centesime; R. S. Reichsthaler Schilling; G. C. Gulden Centimes; S. W. süddeutsche Währung; R. Realen; R. K. Rubel Kopeken T. N. Thaler Neugroschen; S. Schilling; B. S. Bankthaler-Schilling; Pfd. S. Pfund Schilling.)

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
Aachen nach			
Cöln T. S. . . P	2.15	1.25	1. 8
„ . . . S	2.20	—.—	—.—
Brüssel F. C. . . P	10.50	8.—	5.25
T. S.	1.12	1.—	—.21
F. C. S	16.—	—.—	—.—
Lüttich F. C. . . P	1.50	1.—	—.80
T. T.	1.12	1.—	—.21
F. C. S	6.—	4.50	—.—
Ostende F. C. . P	18.45	13.90	9.27
T. S.	1.12	1.—	—.21
F. C. S.	27.10	—.—	—.—

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
Aachen nach			
Paris F. C. . . P	46. 5	35.—	—.—
T. S.	1.12	1.—	—.21
Verviers F. C. . P	1.12	1.—	—.21
Aarau nach			
Basel F. C. . . . P	5.45	3.85	2.75
Bern „ „ p. Biel „	8.45	6.95	4.25
Romanshorn F. C. P	—.—	9.81	7.—
Schaffhausen „ „ „	—.—	7.85	5.60
Winterthur „ „ „	—.—	5.60	4.—
Zürich p. Turgi dto.	5.30	3.70	2.65

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
Alessandria nach			
Acqui L. C. . . P	3.75	2.65	1.90
Arona „ „ . . . „	11.25	7.90	5.65
Piacenza L. C. . „	10.70	7.50	5.35
Altona nach			
Kiel R. S. . „	8.—	5.16	2.40
Rendsbg „ „ . „	8.36	5.40	3.12
Amsterdam nach			
Emmerich G. C. . P	6.20	4.65	3.10

Stationen	Fahrpreise I.	II.	III.
	Classe		
Amsterd. nach			
Haag G. C. . P	3.10	2.50	1.50
Rotterdam " " . "	4.20	3.40	2.10
Utrecht " " . "	6.90	5.45	3.45
Ancona nach			
Bologna pr. Sinigaglia L. C. . P	22.45	18.—	13.50
Piacenza " " . "	47.15	37.15	27.65
Rimini " " . "	10.35	8.30	6.25
Antwerp. nach			
Mecheln F. C. . P	—.70	—.65	—.40
Gent " " . "	4.50	3.—	2.—
Rotterdam F.C. "	9.90	7.90	4.95
Aschaffenbrg. nach			
Darmstadt S.W. P	1.54	1. 9	—.48
Frankf. a/M. " "	1.54	1.18	—.54
Hanau " "	4.36	3. 3	2. 3
Mainz " "	3.36	2. 9	1.24
Würzburg " "	3.27	2.15	1.30
Augsburg nach			
Hof S. W. P	14.33	9.42	6.30
" " S	17.28	11.39	—.—
Kempten " " P	4. 9	2.45	1.51
" " S	4.58	3.18	—.—
Lindau " " P	7.18	5.12	3.30
" " S	8.46	6.14	—.—
Nürnberg " " P	6.54	4.36	3. 6
" " S	8.15	5.30	—.—
Ulm " " P	3.27	2.18	1.33
" " S	4. 8	2.45	—.—
Bamberg nach			
Bayreuth S. W. P	3.54	2.33	1.45
" " S	4.37	3. 4	—.—
Hof S. W. P	5.15	3.30	2.21
" " S	6.18	4.12	—.—
Schweinf. S. W. P	2. 9	1.27	—.51
" " S	2.35	1.42	—.—
Würzburg S. W. P	3.33	2.42	1.48
" " "	4.16	3.14	—.—
Barzelona nach			
Gerona R. . . . P	40	32	22
Saragossa R. . . "	146	100½	80
Basel nach			
Freiburg pr. Bern L. C. P	14.16	10.25	7.35
Mannheim S.W. P	11. 9	7.36	4.51
pr. Bruchsal " S	12.27	8.30	—.—
Mühlhausen F.C. P	3.55	2.70	1.55
Straßburg " " P	14.90	11.85	8.70
Zürich pr. Aarau F. C. P	10.57	7.55	5.40
p. Waldshut fl. k.	5.33	1.45	1.12
F. C.	2.25	3.70	2.65
Berlin nach			
Aachen T. S. . P	18.13½	13. 5	9. 1
" " . S	21.29½	14.21½	11. 4
Amsterdam T. S. P	16.28½	11.28½	8. 6½
G. C.	6.20	4.65	3.10
Augsburg T. S. S	12.27	9.20	—.—
fl. kr.	6.30	15.38	—.—
Braunschw. T. S. P	22.25	4.26	3. 6
T. S. S	8.15	5.20	4. 7½
Bremen T. S. . P	11.15	8.18½	5.16
" " . S	13.9.½	9.10	6.27½
Breslau T. S. . P	9.15	7. 5	4.22½
" " . S	10. 9	7.27½	—.—
Bromberg T. S. P	9.19	7. 6½	8.24½
" " S	11. 7	8. 1	—.—
Brüssel " " P	19.25½	14. 5	9.22
pr. Cöln F. C.	10.50	8.—	5.25
T. S. S	23. 9	—.—	—.—
F. C.	13.20	—.—	—.—
Cassel T. S. . P	13.20	9. 2	6.24
pr. Halle " " . S	13.29	9. 7	—.—
Cöln T. S. . P	17. 6	12. 4	8.12
b. Deutz " " . S	21.22½	14 15	10.27
Danzig " " . P	13.25	10.11½	6.27½
" " . S	16. 4	11.16	—.—
Dresden " " . P	5.14	3.25	1.26½
Düsseldorf T. S. P	14.16	11.14	7.27
" " S	20. 6	13.14	10. 3
Eisenach " " P	5.25	3. 9	2.17
" " S	12.10	7.19	—.—
Elberfeld " " P	15. 3	11.25½	8. 4
" " S	20.29	13.25	—.—
Frankf. a/M. " P	17.27	12. 3	9.20
Frankf. a. M. p. Wolfenbüt. " S	20.21	13.20	9.20
Frankf. a/O. " P	2. 5	1.18½	1.2½
T. S. S	2.16	1.24	—.—
Gotha " " P	11. 6	6.27	—.—
Halle " " P	5. 9	3.24	2.17½
" " S	5.28	3.10	—.—
Hamburg T. S. P	7.15	5.21	4. 5
" " S	10.—	7.—	—.—
Hannover " " P	8.15	6. 5	4. 1
" " S	10.17½	7.21½	5.10
Königsbg. " " P	17.10	13.—½	8.20½
" " S	20. 7	14.13	—.—
Krakau " " P	20.28½	13.15	—.—
Leipzig " " P	5.16	3.24	2.23
" " S	6.13	3.29	3.—
London " " S	23.27	20.18	—.—
p. Ostende F. C.	19.15	12.75	—.—
Sch.	—.20	—.14	—.—
Lübeck T. S. P	6. 7	4.22	2.23½
u. Sch.	1.13	—.46	—.34
Magdeburg T.S. P	4.—	3.—	2.—
" " S	5.—	3.10	2.15
München T. S. P	9. 7	6.22	4.29
fl. kr.	17. 3	11.21	7.36
T. S. S	12.27	9.20	7.—
fl. kr.	20.30	12.39	8.30
Ostende T. S P	29.27	20.18	—.—
Paris p. Cöln " P	21. 3	14.29	10.11
F. C.	30.40	29.45	29.55
T. S. S	21.22½	14.15	10.27
F. C.	57.15	42.55	42.55
Posen T. S. P	6.15½	5.16½	2.16½
Potsdam " " P	—.21	—.16	—.10½
" " S	—.27	—.17½	—.14
Rorschach T. S. S	12.67	9.20	—.—
p. Lindau fl. kr.	32.52	21.52	—.—
Rostok T. S. P	8. 9	5.36	4.46
Rotterdam T. S. P	16 28½	11.28½	8.9½
pr. Utrecht fl. C.	7.—	5.25	3.50
T. S. S	60.22½	12.25½	10.10½
fl. C.	7.—	5.25	3.50
Spandau T. S. P	—. 9	—.6½	—.3½
" " S	—.12	—. 8	—.—
Stargard " " P	5. 1	3.23	2.16
Stettin " " P	4.—	3.—	2.—
Wittenberg " " P	3. 9	2.15	1.25½
" " S	4.13	3. 3	—.—
Warschau " " P	16.24	12. 8	—.—
R. K.	8.73	6.24	—.—
Wolfenbüttel T.S. P	6.15	4.20	3.2½
tel . . . " " S	8. 5	5.12½	4.2½
Bern nach			
Herzognbuchs. F.C. P	4.15	2.90	2.10
Thun . . " " "	3.15	2.29	1.60
Besancon nach			
Dijon . . . F. C. P	10.30	7.75	5.65
Bologna nach			
Lagoscuro . L. C. P	5.75	4.40	3.45
Vergato . . L. C. P	4.30	3.45	2.60
Bordeau nach			
Bayonne . F. C. P	29.20	16.65	12.20
Cette . . . " " "	5 .30	40.—	29.30
Tours . . " " "	39.30	29.50	20.95
Toulouse . " " "	28.80	21.60	15.85
Breslau nach			
Cosel . . T. S. P	3.13	2.17	1.21
" " S	3.29	2.25	—.—
Dresden . " " P	6.18	5. 2	3.19½
" " S	6.29	5.13	—.—
Frankf. a/O. " P	7.10	5.16½	3.20
" " S	7.20	6.3½	—.—
Freiburg " " P	1.15	1.—	—.22
Krakau . . " " P	7.11½	5.14½	3.17
" " S	7.25	5.27	—.—
Leipzig . . " " P	9.18	7.20	5.1½
" " S	9.29	8. 1	—.—
Mislowitz . " " P	5.12	4. 2	2.21
" " S	6.29	4.15	—.—
Oderberg . " " P	5.—	3.23	2.15
" " S	5.24	4. 4	—.—
Posen . . " " P	4.12	3. 9	2. 6
Stettin . . " " P	10. 1	7.16	5. 1
Warschau " " S	5.11	4.10	—.—
p. Kattowitz R. K.	8.73	6.24	—.—
Bruchsal nach			
Friedrichs- S.W.	11. 6	7.15	4.54
hafen . . fl. kr. P	13.20	8.54	—.—
Brüssel nach			
Antwerpen F. C. P	3.50	2.70	1.75
p. Mecheln " S	4.50	3.50	—.—
Arlon . . F. C. P	15.60	11.70	7.80
Gent p. Alost " "	4.70	3.50	2.30
Lille . . . F. C. P	11.90	8.70	5.80
Namur . . F. C. P	7.—	5.20	3.45
pr. Charleroi			
Rotterdam F. C. P	13.40	10.50	6.70
Ostende . . " " "	10 50	8.—	5.30
" " S	13.20	10.—	—.—
Chur nach			
Zürich p. Weesen	13.70	8.80	6.—
Rapp hin u. zurück . . . F. C. P	21.80	13.60	9.60
Carlsruh. nach			
Baden (Baden) p. Oos . . S.W. P	1.24	—.57	—.36
Basel . . " " "	8. 9	5.33	3. 3
" " S	10.36	7. 4	—.—
Frankf. a/M. " " P	5.45	3.51	2.30
Heidelberg " " S	2.12	1.30	—.57
Pforzheim " " P	1.18	—.54	—.33
" " S	2.48	—.—	—.—
Straßburg " " P	3.43	2.36	1.42
p. Kehl, Appenweier			
Stuttgart S. W. P	3.57	2.36	1.45
Chemnitz nach			
Risa . . . T. N. P	1.15	1.15	—.27
Zwickau . " " "	2.18	2.12	1.17
Christiania nach			
Eidiswold . . S. P	132	90	40
Coblenz nach			
Bonn . . . T.S. P	1.20	1.7½	—.27
Cöln . . . " " "	2.10	1.22½	1. 5
Mainz . . " " "	1.20	1.7½	—.25
pr. Bingen fl. kr.	1.27	1.24	1. 6
Cöln (Deutz)			
Amsterdam T. S. P	3.35	2.10½	1.23
G. C.	6.20	4.65	3.10
T. S. S	4.15	3. ½	—.—
G. C.	6.30	4.65	—.—
Brüssel . . T. S. P	3.27	2.25	1.29
G. C.	10.50	8 —	5.25
T. S. S	4.—	—.—	—.—
G. C.	13.20	—.—	—.—
Düsseldorf T. S. P	1. 1	—.20½	—.15½
" " S	1.16	1. 1	—.23
Emden . . " " P	6. 5	4. 5	3.—
pr. Münster " " S	3.23	2.25	1.27
Hannover T. S. P	8.22½	6.—	4.12½
" " S	10.27½	7.7½	5.15
Lüttich . . T. S. P	3.27	2.25	1.29
F. C.	2.—	1.50	—.—
Mainz . . T. S. P	4.—	3.—	2.—
fl. kr.	1.27	—.54	—.36
Rotterdam T. S. P	3.35	2.10½	1.23
pr. Utrecht . G. C.	6.40	4.80	3.20
T. S. S	4.15	3. ½	—.—
G. C.	6.40	4.80	3.20
Verviers . T. S. P	3.27	2.25	1.29
" " S	4.—	—.—	—.—
Danzig nach			
Dirschau T. S. P	—.25	—.19	—.12
" " S	—.25	—.19	—.—
Königsbg. " " P	5. 5	3.27	2. 5
" " S	5.16	4. 7	—.—
Dresden nach			
Görlitz . . T. S. P	2.10	1.26	1.12
Halle . . . " " P	3.27	2.26	1 28
Hamburg . " " P	13.27	11. 4½	6.26½
Leipzig . . T. N. P	3.—	2. 8	1.15
" " S	—.—	—.—	—.—
Magdeburg T. S. P	6. 6	5. 2	2.25
pr. Halle " " S	—.—	—.—	—.—
Tharant . T. N. P	—.12	—. 9	—. 6
Wittenbg. T. S. P	9.21	7.9½	4.17½
Düsseld. nach			
Aachen . . T. S. P	2. 9	1.22	1. 5
Elberfeld " " P	—.22½	—.17	—.11½
" " S	—.24½	—.19½	—.13½
Empoli nach			
Siena . . L. C. P	6.50	4.80	3.60

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II.	III.
Empoly nach			
Ficulle p. Salarco u. Chiusi L. C. P	17.50	12.80	9.50
Ems nach			
Nassau . . fl. kr. P	—.21	—.12	—. 9
Wiesbaden fl. kr. P	4.42	2.32	1.48
Epernay nach			
Rheims . . F. C. P	3.45	2.60	1.90
Flensburg nach			
Rendsburg B.S. P	3.24	2.32	1.40
Florenz nach			
Ficulle pr. Salarco L. C. P	18.80	15.—	11.10
Livorno pr. Empoli L. C. P	9.35	7.70	6. 5
Lucca . . . „ „	7.70	6.20	4.95
Montevarchi „ „	5.—	4.—	3.—
Pisa p. Rifredi L.C.P	9.80	7.85	6.40
pr. S. Domino L. C. P	7.60	6.20	4.85
Pistoja . . . „ P	3.—	2.65	1.90
Siena . . . „ P	9.80	7.—	5.20
Frankf. a. M. nach			
Augsburg S. W. P	18.42	12.27	8.21
„ S	22.27	14.53	9. 2
Basel . . . fl.kr. P	13.54	9.24	6. 3
„ „ S	16.39	11.18	—.—
Bern, wie nach Basel, dazu F. C.	11.10	7.80	5.60
Bremen . T. S. P	12.½	8.17½	5.21½
Carlsruhe S.W. P	5.45	3.51	2.57
Cassel . . S. W. P	9.27	6.18	3.56
S	11. 2	7.25	—.—
Darmstadt S.W. P	1. 6	—.42	—.30
Hannover T. S. P	9.½	6.10	4.6½
Heidelberg S.W. „	3.33	2.21	1.33
Homburg a/d. Höhe S.W. P	1.—	—.36	—.21
Straßburg „ „ „	6.27	6.24	4.12
Mainz „ „ „	1.48	1. 9	—.42
Mannheim „ „ „	3.30	2.21	1.33
„ S	4.12	2.48	—.—
Nürnberg „ P pr. Bamberg	11.48	7.51	5.15
Paris . . S.W. P	9.27	6.24	4.12
F. C.	56.20	42.15	30.90
Passau . . S.W. P	22.30	14.57	10.—
Regensburg „ „	17.21	11.30	7.45
Wiesbaden „ „	2.15	1.24	—.51
Würzburg pr. Aschaffenburg S. W. P	5.21	3.33	2.24
Genf nach			
Biel . . . F. C. P	16.25	13.50	8.55
Lausanne pr. Morges, Bussigni F.C.P	4.90	3.45	2.40
Lyon p. Culoz „ „	18.95	14.20	10.40
Marseille . . . „ „	58.45	43.85	32.20
Sitten (Sion) pr. Bex . . F.C. P	17.10	11.70	8.50
Vevey . . . „ „	8.53	5.22	2.50
Gent nach			
Lille . . . F. C. P	6.50	4.90	3.35
Genua nach			
Busala pr. Ponte decimo . . L.C. P	2.55	1.80	1.30
Voltri . . . „ „	1.65	1.20	—.85
Göttingen nach			
Cassel . . T. S. P	1.17½	1. 5	—.23½
Haag nach			
Rotterdam G. C. P	1.10	—.90	—.60
Halle nach			
Eisennach . T. S. P	5.25	3. 9	2.17
Hamburg (Altona) nach			
Flensburg . R.S. P	588	408	244
Glückstadt „ „	176	116	68
Kiel . . . „ „	384	256	136
Lübeck . . R. S. P	4. 2	3. 1	2. 4
T. S.	5. 3	2. 6	1.12
Rendsburg R. S. P	42	280	156
Rostock . . M.S. P	6. 3	4.11	3. 7
T. S.	3. 8	2.12	1.28

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II.	III.
Hannover nach			
Braunschw. T. S. P	1.20	1. 9	—.25
„ „ S	2.2½	1.12½	1.2½
Bremen . „ „ P	3.—	2.7½	1.15
Cassel . . „ „	4.15	3.11	2.7½
Düsseldorf „ „	7.21½	5.9½	3.26½
„ „ S	9.18½	6.11½	4.23
Emden . . „ „ P	8.19	6.14	4. 9
Göttingen „ „	3.27½	2. 6	1.14
Harburg (Hamburg) T. S. P	4.—	3.—	2.—
Magdeburg „ „	4.15	3. 5	2. 1
„ „	5.17½	5.17½	2.25
Heidelberg nach			
Basel . . . fl. kr. P	11. 9	7.36	4.51
pr. Rastatt „ „ S	13.24	9. 9	—.—
Freiburg . „ „ P	7.48	6. 6	3.57
Mannheim . „ „	—.48	—.33	—.21
„ „ S	—.57	—.39	—.—
Königsberg nach			
Danzig . T. S. P	5. 5	3.26	2.18
„ S	5.15	4. 7	—.—
Dirschau . „ P	4.10	3. 7	2. 5
„ S	4.20	3.18	—.—
Eydtkuhnen „ P	4. 2	3. 2	2. 1
„ S	4.13	3.12	—.—
Gumbinen „ P	3. 2	2.10	1.16
„ S	3.11	2.17	—.—
Kowno . . T.S. P	4. 2	3. 2	2. 1
R. K.	2.43	1.82	1. 1
T. S. S	4.13	3.12	—.—
R. K.	2.43	1.82	—.—
St. Petersbg. T.S.	4. 2	3. 2	2. 1
R. K. P	25.20	18.90	10.50
T. S. S	4.13	3.12	—.—
R. K.	25.20	18.90	—.—
Kopenhagen nach			
Korsör . . R.S. P	4.24	3.32	2.40
Lausanne nach			
Biel (Bienne) F.C.P	11.35	10. 5	6.15
Neufchatel (Neuenburg . . F. C. P	7.55	6.35	4. 5
Sitteu (Sion) pr. Bex u. St. Maurice . . . F. C. P	12.20	8.25	6.10
Leipzig nach			
Augsburg . T. N. P	3.21	2.28	2. 6
pr. Hof . S. W.	14.33	9.42	6.30
Bamberg . T. N. P	3.21	2.28	2. 6
S. W.	5.15	3.30	2.21
Cassel . . T. N. P	9. 8	5.18	4.6½
S. W.	10.23	6.18	—.—
Cöln (Deutz) T.N.P	15.13½	10.17½	7.26½
Erfurt . . T. N. P	3.25	2. 5	1.20
„ S	4.14	2.20	—.—
Eisenach . „ „ P	5.25	3. 9	2.17
„ S	8.22	4. 1	—.—
Gotha . . „ „ P	4.25	2.22	2. 3
„ S	5.18	3.10	—.—
Hof . . . „ P	3.21	2.28	2. 6
Lindau . . „ P	3. 6	2. 4	1.10
S. W.	22.21	14.54	10.—
Magdeburg T. N. P	3. 6	2. 4	1.10
pr. Halle „ „ S	4.—	2.20	1.26
München . T. N. P	3.21	2.28	2. 6
S. W.	17. 3	11.21	7.36
Nürnberg . T. N. P	3.21	2.28	2. 6
S. W.	7.39	5. 6	3.21
Paris . . T. N. P	17.10½	13.12½	9.25½
pr. Cöln F. C.	30.30	29.50	—.—
Reichenberg T.N. P	5.25	4.16	3. 6
(pr. Dresden ö. W.	1.33	1.—	—.67
Weimar . T. N. P	3. 2	1.22	1.10
„ S	3. 8	2. 4	—.—
Zwickau . J. N. P	1.23	1.17	1. 5
Livorno nach			
Empoli . . L. C. P	7.15	5.30	4.10
Florenz . . „ „	9.35	7.70	6. 5
Pisa . . . „ „	2.—	1.50	1.10
London nach			
Birmingham . . S. D. P	20.—	15.—	9. 5
Brighton . „ „ P	10. 6	8.—	5.—

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II.	III.
London nach			
Bristol . . „ „ P	20.10	15. 8	9.10
Dorchester „ „ P pr. Southampton	30.10	21. 4	11. 8
Dover . . S. D. P	20.—	14. 8	9. 2
Edinburg p. Preston Carlisle S. D. P	73. 6	53.—	33.—
Exeter . . S. D. P	38. 4	27. 8	16.1½
Hull . . . „ „	11.10	10.—	5.7½
Leeds . „ „	33.—	24.—	16.—
Liverpool . „ „	35.—	26.—	18. 9
Manchester „ „	33.—	24.—	15. 8
Norwich „ „	23. 9	19. —	14. 3
Plymouth „ „	49.10	35. 6	20. 6
Portsmouth „ „	16.—	11.—	6. 2
Southampton „	17. 6	12.—	6.6½
Yarmouth „ „	27. 9	22. 3	13. 9
York . . „ „	35. 9	26. 6	15.10½
Luxemb. nach			
Brüssel . . F. C. P	18.40	13.90	9.30
Trier . . „ „	1.16	1. 4	—.24
Thionville „ „	3.90	2.92	2.50
Luzern nach			
Aarau p. Olten F. C. P	7.20	5.10	3.65
Basel . . „ „	11.25	7.95	5.70
Bern p. Olt. „ „	5.80	4.10	2.95
Lyon nach			
Avignon p. Valence F. C. P	25.75	19.35	14.15
Dijon . . „ „	22. 5	16.55	12.15
Genf p. Macon F. C. P	19.15	14.35	10.55
Macon . . „ „	7·95	5.95	4.40
Marseille „ „	39.30	29.50	21.60
Magdeburg nach			
Cöln . . . T. S. P	13. 6	9. 4	6.12
pr. Deutz „ „ S	16.22½	11. 5	—.—
Düsseldorf „ „ P	12. 6	8.14	5.27
„ „ S	15. 6	10. 4	—.—
Mailand nach			
Alessandria pr. Pavia . L. C. P	11.60	8.25	5.95
Ancona . . „ „	47.15	37.15	27.65
Arona pr. Magenta-Novara L.C. P	10.—	7.20	5.50
Bologna . . .	24.70	19.15	14.15
Como pr. Monza-Camerlata L. C. P	5.45	3.—	2.85
Cremona pr. Treviglio . . L. C. P	11.90	8.65	6.15
Galerate pr. Legnano . . L. C. P	4.85	3.55	2.55
Genua . . „ „	20.—	14.15	10.15
Lodi . . „ „	4.—	2.95	2.10
Magenta . „ „	3.40	2.50	1.80
Modena . „ „	20.60	15.90	11.70
Parma . „ „	14.90	11.35	8.25
Pavia . . „ „ (pr. Reggio)	4.40	3.20	2.30
Piazenza . L. C. P	8.50	6.20	4.40
Rimini . „ „	36.95	28.95	21.50
Susa . . „ „	22.30	16.35	11.20
Turin . . „ „	16.35	12.30	8.25
Mainz nach			
Aschaffenburg fl.k. P	3.36	2 9	1.24
Bingen . . fl. kr. P	1.27	—.54	—.36
Cöln . . T. S. P	4.—	3.—	2.—
Darmstadt fl. kr. P	1.42	1.—	—.39
Speyer . . „ „	3.75	2.24	1.33
„ S	4.45	2.51	—.—
Worms „ P	2.—	1.12	—.48
Marseille nach			
Avignon . F. C. P	13.45	11.10	7.40
Toulon . „ „	7.50	5.65	4.15
Mastricht nach			
Aachen . . F. C. P	3.60	2.70	1.80
„ S	3.60	2.70	
Lüttich . F. C. P	2.40	1.80	1.20
Moskau nach			
St. Petersburg R. K. P	19.—	13.—	10.—
Wladimir „ „	5.31	3.98	2.21
München nach			
Ansbach . S. W. P	14.45	9.48	6.33
„ „ S	17.29	11.37	—.—

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
München nach			
Aschaffen- S.W. P	19.30	13.—	8.—
burg . . „ „ S	22.24	15.36	—.—
Augsburg „ „ P	2.30	1.19	1. 6
„ „ S	3.—	1.59	—.—
Bayreuth „ „ P	15.39	10.24	7.—
„ „ S	18.47	12.29	—.—
Bamberg „ „ P	11.58	7.51	5.15
„ „ S	14.10	9.26	—.—
Carlsruhe „ „ P	11.30	7.30	5. 3
pr. Bruchs. „ S	13.48	9.—	—.—
Darmstadt „ „ P	21.24	14. 9	8.48
„ „ S	25.41	16.59	—.—
Frankfurt a/M. . . „ P	21.22	14. 6	8.27
„ S	25.38	16.56	—.—
Friedrichs- „ P	10.12	6.48	4.36
hafen . „ S	11.24	7.36	—.—
Heidelberg „ P	14. 9	9.15	6.12
„ S	16.59	11.16	—.—
Hof . . . „ P	17. 3	11.21	7.36
„ S	20.28	13.36	—.—
Landshut „ P	2.57	1.57	1.18
„ S	3.33	2.21	—.—
Lindau . „ P	10.18	6.51	4.36
„ S	12.22	8.13	—.—
Mainz . . „ P	23. 6	15. 9	9.24
„ S	27.44	18.11	—.—
Mannheim „ „ P	14.57	9.48	6.33
„ S	17.57	11.45	—.—
Nürnberg „ „ P	11.36	7.45	5. 9
p. Donauw. „ S	13.15	9.19	—.—
Paris . . „ P	18.25	14. 6	9.41
F. C.	56.20	42.50	30.90
„ S	22.66	16.55	—.—
F. C.	56.20	42.50	—.—
Passau . . S.W. P	8.24	5.36	3.45
„ S	10. 5	6.44	—.—
Regensburg „ „ P	6. 3	4. 3	2.42
„ „ S	7.16	4.52	—.—
Salzburg „ „ P	6.36	4.24	2.58
„ „ S	7.54	5.17	—.—
Starnberg „ „ P	1. 3	—.42	—.27
Straßburg „ „	18.25	14. 6	9.41
„ S	22.66	16.55	—.—
Stuttgart „ „ P	8.24	5.30	3.42
„ S	10. 5	6.86	—.—
Ulm . . . „ P	5.57	3.57	2.39
„ . . . „ S	7. 9	4.45	—.—
Würzburg „ „ P	16. 1	10.33	6. 3
„ „ S	19.14	12.40	—.—
Neapel nach			
Capua . . L. C. P	2.95	2.25	1.—
Castellamare L.C. P	2.15	1.50	—.80
Isolerta „ „	15. 5	12. 5	9. 5
Presenzano „ „	11.—	8.90	6.30
Rom . . . „ „	32.—	25.60	17.25
Vietri . . „ „	3.55	3.10	1.70
Nürnberg nach			
Amberg . S. W. P	2.42	1.48	1.12
„ S	3.15	2.10	—.—
Bamberg „ „ P	2.24	1.36	1. 5
Furth . . „ „	6.33	4.24	2.54
p. Schwandorf „ S	7.52	5.37	—.—
Fürth . . „ P	—.12	—. 9	—. 6
Hof . . „ „	7.39	5. 6	3.24
„ S	9.11	6. 7	—.—
Landshut „ P	8.39	5.45	3.51
Passau . „ „	11. 2	7. 9	4.42
„ S	13. 4	8.35	—.—
Orleans nach			
Tours . . F. C. P	13.55	10.15	7.45
Paris nach			
Amiens . F. C. P	14.65	11.—	8. 5
Aras „ „	21.50	16.15	11.85
Argenteul „ „	—.75	—.50	—.—
Arles „ „	86.50	65.85	47.55
Avignon „ „	83.10	62.15	45.70
Bajonne „ „	87.70	65.80	48.25
Basel „ „	72.—	54.—	39.60
Besancon „ „	45.90	34.20	25. 5
Boulogne „ „	28.45	21.35	15.65
Bordeaux „ „	65.75	49.15	36. 5

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
Paris nach			
Brüssel . . „ „ „	37.55	28.20	19.45
pr. Amiens			
Brüssel . . „ „ „	32.55	24.40	17.60
pr. Hautmont			
Calais „ „	36.60	27.45	20.15
Chalons s.M F.C. P	19.40	14.55	10.65
Carlsruhe F. C. „	67.80	50.60	—.—
p. Baden-Baden			
retour . . F. C.	56.20	42.15	30.90
und . . . fl. kr.	3.43	2.26	1.42
Cette . . F. C. P	97.30	73.—	53.50
Cöln, pr. Erquel,			
Verviers F. C. P	57.15	42.55	—.—
Compiègne „ „	9.40	7. 5	5.15
Corbeil „ „	3.25	2.25	1.70
Dieppe „ „	22.50	16.90	12.40
Dijon „ „	35.30	26.45	19.40
Frankf. a/M. „ „	80.85	60.20	—.—
retour pr. Namur,	56.20	42.15	30.90
Coblenz . fl. kr.	9.27	6.24	4.12
Genf . . F. C. P	70.10	52.60	38.35
Havre „ „	25.55	19.15	14. 5
Homburg „ „	83.60	61.20	—.—
London „ „	36.60	27.45	20.15
(Calais) P. Sch.	1. 8	1.—	—.15
Lyon . . F. C. P	56.80	42.60	31.25
Mailand „ „	121.5	95.80	73.45
Marseille „ „	96.65	82.50	53.15
Mühlhaus „ „	68.45	51.30	37.65
Nantes „ „	47.80	35.85	36.30
Nancy „ „	39.55	29.65	21.75
Orleans „ „	13.55	10.15	7.45
Poitiers „ „	37.20	27.90	20.45
Rheims „ „	17.90	13.40	9.85
Rennes „ „	38.75	29.70	22.15
Rouen „ „	15.25	11.40	8.40
St. Denis „ „	—.80	—.60	—.40
St. Germain „ „	1.50	1.25	—.—
Straßburg „ „	56.20	42.15	30.90
Troyes „ „	18.70	14. 5	10.30
Toulouse „ „	94.55	70.75	51.90
Tours „ „	26.20	19.95	14.40
Versailles „ „	1.50	1.25	—.—
Varennes „ „	1.—	—.75	—.50
Petersburg nach			
Berlin . . R.K. P	25.20	18.90	10.50
T. S.	21.12	16.11½	10.21½
Dünaburg R. K. P	14.91	11.18	6.21
Kowno „ „	22.77	17. 8	9.49
Paulowsk „ „	—.85	—.65	—.50
Peterhof „ „	—.85	—.65	—.50
Riga „ „	21. 3	15.77	8.76
Warschau „ „	31.49	23.62	13.13
Piacenza nach	16.20	12.95	9.75
Bologna . L. C. P	3.40	2.45	1.75
Lodi „ „			
Regensburg nach			
Amberg . S. W. P	2.51	1.54	1.15
Landshut „ „	3. 6	2. 9	1.21
Nürnberg „ „	5.33	3.42	2.30
Rendsburg nach			
Flensburg R.S. P	3.24	2.32	1.40
Rom nach			
Ceprano . L. C. P	16.40	13.10	7.95
Cittavechia Sc. P	1.83	1.17	—.88
Frascati . L. C. P	2.15	1.35	—.95
Romanshorn nach			
Winterthur F.C. P	6.—	4.20	3.—
Zürich „ „	8.85	6.15	4.40
Rorschach nach			
Chur . . . F.C. P	9.80	6.85	4.90
St. Gallen „ „	1.80	1.25	—.90
Zürich „ „	7.90	5.55	3.95

Stationen	Fahrpreise I. Classe	II. Classe	III. Classe
Rotterdam nach			
Utrecht . . G.C. P	2.70	2. 5	1.35
Saarbrück nach			
Mainz . . T.S. P	—.19	—.13	1. 8
fl. kr.	8. 3	5.52	3.11
Trier . . T. S. P	2.15	1.22	—. 5
St. Gallen nach			
Winterthur F.C. P	6.20	4.30	3.10
Zürich „ „	8.85	6.15	4.45
Schaffhausen nach			
Winterthur F. C. P	3.25	2.25	1.60
Straßburg nach			
Appenweier F. C. P	—.58	—.42	—.30
Mühlhausen „ „	11.45	8.65	5.80
Stuttgart nach			
Bruchsal . fl. kr. P	3. 6	2.—	1.21
	3.44	2.24	—.—
Friedrichs- „ „ „	8.—	5.15	3.33
hafen „ „ S	9.16	6.10	—.—
Paris . . fl. kr. P	7.35	5. 9	3.24
F. C.	56.20	42.15	30.90
fl. kr. S	9. 6	6.11	—.—
F.C.	56.20	42.15	—.—
Ulm . . . fl. kr. P	3.45	2.24	1.36
„ „ S	4.30	3.29	—.—
Turin nach			
Alessandria L. C. P	10. 5	7. 5	5. 5
Ancona „ „	57.85	44.65	33.—
Biella „ „	4.—	3.—	2.—
Bologna „ „	35.40	26.65	19.50
Cuneo „ „	9.60	6.70	4.80
Genua „ „	18.30	12.80	9.15
Ivrea „ „	6.30	4.75	3.23
Lyon „ „	52.70	44.60	36.60
Mailand „ „	16.35	12.20	8.25
Paris „ „	104.70	83.60	65.20
Parma „ „	17.10	12.65	8.70
Piacenza „ „	10.70	7.50	5.35
Pinerolo „ „	3.35	2.55	1.70
Rimini „ „	47.65	36.45	26.85
Susa „ „	5.85	4.10	2.95
Valenca „ „	13.10	9.70	0.75
Ulm nach			
Friede- . S.W. P	4.15	2.51	1.57
richshafen „ „ S	5. 6	3.25	—.—
Waldshut nach			
Basel . . . S.W.P	2.33	1.45	1.12
„ „ S	3. 4	2. 4	—.—
Zürich „ „ P	5.25	3.70	2.65
Warschau nach			
Garnica . . R.K. P	7.41	5.56	3.71
„ S	8.64	6.18	—.—
Kattowitz „ „ P	7.71	5.81	3.86
„ S	8.98	5.51	—.—
Bromberg „ „ P	7.54	5.67	3.80
Weimar nach			
Berlin . . T. S. P	8. 4	5.6½	3.28
„ S	9.11	5.21	—.—
Cassel „ „ P	6. 6	3.26	2.25½
„ S	6.29	4.15	—.—
Dresden „ „ P	6. 2	4.—	2.25
„ S	7. 1	4.17	—.—
Halle „ „ P	3. 2	1.22	1.11
„ S	3. 8	1.28	—.—
Wiesbad. nach			
Wetzlar pr.			
Ems Nassau fl. kr. P	8.48	5. 3	3.21

Dampfschiffahrts-Tarife.

Gebühren-Tarif der priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

stromabwärts I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	Zwischen Wien und	stromauf. I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.
12	—	8	—	Passau	9	—	6	—
11	60	7	75	Oberazell	8	70	5	80
11	20	7	45	Engelhartszell	8	40	5	60
10	70	7	15	Wesenufer	8	5	5	40
10	20	6	80	Obermichl	7	65	5	10
9	40	6	30	Aschbach	7	5	4	70
8	—	5	35	**Linz**	6	—	4	—
7	35	4	95	Mauthhausen	5	55	3	70
6	60	4	40	Walsee	4	95	3	30
6	—	4	—	Grein	4	50	3	—
5	20	3	50	Ybbs	3	90	2	60
4	75	3	10	Marbach	3	60	2	40
4	60	3	—	Pöchlarn	3	45	2	30
4	30	2	90	Mölk	3	25	2	20
3	70	2	45	Spitz	2	80	1	90
3	—	2	—	Stein	2	30	1	55
2	40	1	55	Traismauer	1	80	1	25
1	70	1	15	Zwentendorf	1	30	—	95
1	30	—	90	Tuln	1	—	—	70
—	65	—	45	Greifenstein	—	65	—	45
—	45	—	30	Korneuburg	--	45	—	30
2	20	1	45	Hainburg	1	85	1	25
2	35	1	60	Theben	1	95	1	35
2	55	1	70	**Preßburg**	2	—	1	40
4	20	2	80	Körtvélyes	2	90	1	95
5	40	3	60	Gönyö	4	10	2	70
5	90	3	95	Raab	4	30	2	90
6	30	4	20	Comorn N. Szöny	4	70	3	15
6	70	4	50	Almas	5	—	3	35
6	90	4	60	Mócs	5	—	3	35
7	20	4	89	Pißke	5	10	3	40
7	55	5	5	Gran	5	10	3	40
8	40	5	60	Waitzen	5	45	3	65
9	—	6	—	**Pest**	5	95	4	—
9	82	6	55	Ercsény	6	55	4	40
10	13	6	80	Adony	6	95	4	65
10	54	7	5	Szalk	7	35	4	90
10	84	7	25	Földvár	7	75	5	20
11	86	7	95	Pacs	8	45	5	65
12	17	8	15	Kalocsa	8	85	5	90
12	88	8	60	Tolna	9	35	6	25

stromabwärts I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	Zwischen Wien und	stromaufw. I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.
13	90	9	30	Baja	10	25	6	85
14	70	9	80	Batta	10	60	7	10
14	95	10	—	**Mohacs**	11	5	7	40
16	—	10	70	Bezdan	11	95	8	—
17	—	11	35	Apathin	12	75	8	50
18	50	12	35	Essegg	14	25	9	50
18	30	12	20	Gombos	14	5	9	40
18	50	12	35	**Dálya**	13	95	9	30
19	5	12	70	**Bukovár**	14	45	9	65
20	30	13	55	Illok	15	45	10	40
20	70	13	80	Palanka	15	85	10	60
21	40	14	30	Cserevitz	16	45	11	—
21	60	14	40	Futtak	16	65	11	10
21	70	14	50	Neusatz	16	75	11	20
22	10	14	75	Carlowitz	16	95	11	30
23	50	15	70	Tittel	18	25	12	29
24	20	16	15	**Semlin**	18	90	12	65
25	20	16	85	Pancsova	19	65	13	10
26	40	17	65	Kubin	20	85	13	90
28	—	18	70	Bastasch	22	70	15	20
32	—	21	35	Drenkova	25	55	17	5
33	30	22	20	**Orsova**	28	—	18	70
35	40	23	64	Turn-Severin	30	10	20	14
37	60	25	10	Radujevatz	32	30	21	60
38	30	25	80	Widdin, Calafat	33	30	22	30
40	30	27	15	Lom-Palanka	35	—	23	65
42	45	28	55	Piquet	37	15	25	5
45	45	30	65	Turn-Mogurello	40	15	27	15
47	15	31	70	Sistov	41	85	28	20
49	45	33	30	**Rustz., Giurg.**	44	15	29	80
51	5	34	45	Oltenitza	45	65	30	95
53	55	36	15	Silistria	48	25	32	65
56	15	38	5	Czernavoda	50	50	34	55
57	65	39	5	Hirsova	52	35	35	55
60	—	40	65	Braila	54	70	37	15
60	75	41	15	**Galacz**	55	45	37	65
62	85	42	35	Reni	57	85	38	75
66	5	44	35	Tultscha, Ismail	60	75	40	85
92	40	65	20	**Odessa**	86	—	84	70
111	90	79	45	Constantinopel	107	25	80	20

Preisermäßigung bei Lösung von Fahrkarten für die Hin- und Rückreise.

	I. Platz.	II. Platz.
Linz — Passau	5 fl. — kr.	3 fl. 30 kr.
Wien — Passau	13 „ — „	8 „ 50 „
Wien — Linz	9 „ — „	6 „ — „
Wien — Pest	12 „ 24 „	8 „ 16 „
Wien — Comorn	9 „ 18 „	6 „ 12 „
Wien — Neusatz	32 „ 30 „	22 „ 30 „
Wien — Preßburg	3 „ 60 „	2 „ 46 „
Wien — Semlin	36 „ 30 „	25 „ 35 „
Preßburg — Pest	9 „ — „	6 „ 34 „
Raab — Pest	7 „ 66 „	5 „ 52 „
Comorn — Pest	6 „ 12 „	4 „ 8 „
Gran — Waitzen	1 „ 84 „	1 „ 24 „
Gran — Pest	2 „ 86 „	2 „ 4 „
Pest — Ercseny	1 „ 24 „	— „ 82 „
Pest — Adony	1 „ 14 „	1 „ 14 „
Pest — Szalk	2 fl. 26 kr.	1 „ 54 „
Pest — Földvar	3 „ 18 „	2 fl. 16 kr.
Pest — Paks	4 „ 60 „	3 „ 18 „
Pest — Kalocsa	4 „ 90 „	3 „ 48 „
Pest — Tolna	6 „ 12 „	4 „ 8 „
Pest — Baja	7 „ 66 „	5 „ 10 „
Pest — Batta	8 „ — „	5 „ 40 „
Pest — Mohacs	8 „ 68 „	5 „ 92 „
Pest — Bezdan	10 „ 62 „	7 „ 26 „
Pest — Apathin	12 „ 20 „	8 „ 16 „
Pest — Essegg	15 „ 10 „	10 „ 32 „
Pest — Wukovar	16 „ — „	10 „ 82 „
Pest — Neusatz	20 „ 30 „	14 „ 28 „
Pest — Semlin	24 „ 30 „	17 „ 30 „

Wien — Constantinopel.

Eilfahrten, Preise sammt Verköstigung.

Von Wien nach	Plätze I. fl.	kr.	II. fl.	kr.	Cabine fl.
Pest	13	32	9	99	15
Semlin	30	30	22	98	42
Bastasch	33	30	24	98	50
Orsova	43	30	31	98	62
Rustzuk-Giurgewo	78	30	54	98	101
Braila	103	30	71	98	130
Galaz	105	30	72	98	132
Odessa	137	30	96	98	172
Constantinopel pr. Czernawoda	130	—	90	65	—
Constantinopel pr. Galatz	156	80	111	23	—

Dampfschiffahrt des österr. Lloyd.

zw. Triest u. Venedig, dann Triest, Constantinopel u. d. Donauhäfen.

Von Triest nach	I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	III. Platz fl.	kr
Linie nach Venedig.						
Venedig Eilfahrt	7	—	5	—	3	—
Hin- und Rückreise binnen 1 Monat	10	—	8	—	5	—
Geschieht die Einschreibung am Bord des Schiffes, so ist obiger Gebühr 35 kr. Schreibgebühr zuzuschlagen.						
Linie nach Constantinopel (Eilfahrt).						
Corfu	59	25	41	25	27	—
Syra	96	50	70	75	39	—
Constantinopel	136	—	99	—	48	—
Linie nach den Donauhäfen.						
Burgos	143	75	109	25	50	—
Varna	146	—	111	—	51	—
Sulina	162	25	121	50	56	—
Tultscha	170	—	128	—	59	—
Galatz	173	25	130	50	60	—
Ibraila	174	25	121	50	60	50

Telegrafenwesen.

Bestimmungen über die Annahme und die Beförderungsgebühren der telegrafischen Depeschen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegrafen steht Jedermann zu.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegrafirung kann nur bei den Telegrafenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Telegrafische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegrafen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegrafenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegrafen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegrafenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegrafenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung unausführbar ist.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegrafen zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller, als durch den Eisenbahn-Betriebstelegrafen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restante“ oder „poste restante“ ist zulässig.

Erfordernisse der Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegrafen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Schreibt der Aufgeber die Depesche im Telegrafen-Bureau nieder, so hat er sich des hiefür bestimmten, daselbst aufliegenden Depeschen-Formulars zu bedienen. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schluß die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer und italienischer Sprache gestattet ist, sind besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsen-Kourse, Waaren-Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Depeschen, welche den vorstehend angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafette in Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch die Post oder Boten können, nach der Wahl des Aufgebers, entweder in Voraus bezahlt oder vom Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so muß der Aufgeber ein entsprechendes Depositum erlegen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen keine Rückmeldung über die verweigerte Bezahlung des Botenlohnes stattfindet.

Die Telegrafen-Gebühren innerhalb des Vereinsgebietes werden durch die Wortzahl und die direkte Entfernung bestimmt.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren bildet der Satz von 40 Nkr. für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 60 Nkr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 80 kr. u. s. f. kosten.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Regeln für die Zählung der Worte.

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegrafirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und nicht mehr als 7 Silben enthalten.

Sind einzelne Theile getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Procent (%), ferner jedes apostrofirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Ansatz kommen. Dasselbe gilt auch von dem in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen.

4. Zum Worttexte der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrofe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen (Klammern) und die Zeichen für den neuen Absatz (alinea), werden nicht mitgerechnet, dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegrafen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

5. Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Die Zahlen von mehr Ziffern sind zu fünf Ziffern, und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der bebetreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

6. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und andere Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch Drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch Drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

7. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegrafenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

8. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegrafenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theueren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu behandeln und tarifiren, als Adreßstationen angegeben sind. Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse zugefügt.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so werden der Wortzahl des Textes und der Unterschrift die Worte aller Adressen beigezählt. Für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist 30 Nkr. zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung werden von der letzten Vereinsstation jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post innerhalb Europa 40 Nkr., für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt, nach außereuropäische Länder 1 fl.; diese Gebühr ist auch für Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung: „poste restante" enthalten;

b) für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 1 fl. 20 Nkr.;

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebstelegrafen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Entfernung 40 kr., für 20 Worte mit einem Zuschlage von 20 kr., für jede 10 Worte mehr

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten, die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile 1 fl. 20 Nkr. betragen.

Die Telegrafenstation, bei welcher die Depesche den Telegrafen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegrafischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

Findet die Bezahlung des Portos oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den vollen Betrag zu entrichten. Die Weigerung der Zahlung von Weiterbeförderungsgebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Gebühren für zurückverlangte oder unterdrückte Depeschen.

Findet die Rückgabe einer Depesche auf Verlangen des Aufgebers statt, weil ihre Beförderung ohne erheblichen Aufenthalt nicht möglich war, so wird die volle Gebühr zurückbezahlt.

Erfolgt die Rückgabe, weil die Beförderung innerhalb der vom Aufgeber bestimmten Zeit nicht stattfinden konnte, oder weil der Aufgeber die Beförderung überhaupt nicht mehr wünscht, so erhält derselbe die Beförderungsgebühr nach einem Abzug von 30 Nkr. zurück. Ist die Abtelegraphirung angefangen, jedoch nicht beendigt, so bekommt der Aufgeber nichts zurück. Wird die Unterdrückung der bereits vollständig abtelegraphirten Depesche versucht, so ist die bereits erlegte Gebühr nochmals zu zahlen.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Hinterlegung von Gebühren für Rückantworten.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt),

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als acht Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 30 Nkr. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Aufenthaltsänderung des Adressaten.

Wenn der Adressat einer Depesche seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn anlangenden Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegrafirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegrafenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bei verhinderter Abtelegrafirung wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

I. Telegrafen-Gebühren-Tarif

für einfache Depeschen von 20 Worten nach den Hauptstationen des deutsch-österr. Telegrafen-Vereines.

Für je 10 Worte mehr über 20 Worte ist die Hälfte der nachstehend angeführten Taxen zuzurechnen. — Rückantworten können vorausbezahlt werden.

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Aachen	160	160	160	160	120	160	160
Agram	80	120	120	80	120	80	80
Amsterdam	160	160	160	160	120	160	160
Arad	120	120	120	80	120	120	120
Aschaffenburg	120	120	160	160	120	120	120
Augsburg	120	120	160	120	80	120	120
Aussig	80	80	120	120	40	120	120
Baden bei Wien	40	80	120	160	80	80	120
Bamberg	120	120	160	120	80	120	120
Berchtesgaden	80	80	160	120	80	80	80
Berlin	120	120	160	120	80	160	160
Bingen	120	120	160	160	120	120	120
Bodenbach	80	80	120	120	80	120	120
Bonn	120	120	160	160	120	160	120
Botzen	120	120	160	120	120	80	80
Brandenburg	120	120	160	120	80	160	160
Braunschweig	120	120	160	160	120	160	160
Bregenz	120	120	160	120	120	120	80
Bremen	160	120	160	160	120	160	160
Breslau	80	80	120	120	80	120	120
Brixen	120	120	160	120	120	80	80
Brody	120	120	80	120	120	160	160
Bromberg	120	120	120	120	120	160	160
Bruchsal	120	120	160	160	120	120	120
Bruck a. d. Mur	80	80	120	80	80	80	80
Brünn	80	—	120	80	80	120	120
Budweis	80	80	120	120	80	120	120
Carlsbad	80	80	160	120	80	120	120
Carlsburg	120	120	120	120	160	160	160
Carlsruhe	120	120	160	160	120	120	120
Carlstadt	80	120	160	120	120	80	80
Cassel	120	120	160	160	120	120	120
Cattaro	120	160	160	120	160	120	120
Chemnitz (Sachs.)	120	80	160	120	80	120	120
Cilly	80	80	160	80	120	80	80
Coblenz	120	120	160	160	120	120	120
Coburg	120	120	160	120	80	120	120
Cöln	120	120	160	160	120	160	120
Cöthen	120	120	160	120	80	120	120
Constanz	120	120	160	160	120	120	120
Curhafen	160	120	160	160	120	160	160
Czegled	80	80	120	40	120	120	120
Czernowitz	120	120	80	120	160	160	160
Danzig	120	120	120	160	120	160	160
Darmstadt	120	120	160	160	120	120	120
Debreczin	120	120	80	80	120	120	160
Dessau	120	120	160	120	80	120	120
Donaueschingen	120	120	160	160	120	120	120
Donauwörth	120	120	160	120	80	120	120
Dresden	120	80	120	120	80	120	120
Düsseldorf	160	120	160	160	120	160	160
Duisburg	160	120	160	160	120	160	160
Eger	120	80	160	120	80	120	120
Eisenach	120	120	160	120	80	120	120
Elberfeld	160	120	160	160	120	160	120
Elster	120	80	160	120	80	120	160
Ems	120	120	160	160	120	120	120
Eperies	120	120	80	80	120	120	160
Erfurt	120	120	160	120	80	120	120
Erlangen	120	120	160	80	120	120	120
Essegg	120	120	120	80	120	120	120
Feldkirch	120	120	160	120	120	120	80
Fiume	120	120	160	120	120	40	80
Frankfurt a. M.	120	120	160	160	120	120	120
" a. d. O.	120	120	120	120	80	120	160
Franzensbad	120	80	160	120	80	120	120
Freiberg	120	80	160	120	80	120	120
Freiwaldau	80	80	120	80	80	120	120
Friedrichshafen	120	120	160	120	120	120	80
Fünfkirchen	80	120	120	80	120	120	120
Gastein	80	120	160	120	80	80	80
Gera	120	120	160	120	80	120	120
Gleichenberg	80	80	120	80	120	80	80
Glogau	120	80	120	120	80	120	120
Görz	80	120	160	120	120	40	80
Göttingen	120	120	160	160	120	120	120
Gotha	120	120	160	120	80	120	120
Gmunden	80	80	160	120	80	80	80

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Graz	80	80	120	80	80	80	80
Großwardein	120	120	120	80	120	120	160
Haag	160	160	160	160	120	160	160
Halberstadt	120	120	160	160	80	120	120
Halle	120	120	160	120	80	120	120
Hamburg	120	120	160	160	120	160	160
Hamm	120	120	160	160	120	160	160
Hannover	120	120	160	160	120	160	160
Harburg	120	120	160	160	120	160	160
Heidelberg	120	120	160	160	120	120	120
Heilbronn	120	120	160	160	120	120	120
Hermannstadt	120	120	120	120	160	160	160
Hof	120	120	160	120	80	120	120
Iglau	80	40	120	80	80	120	120
Innsbruck	120	120	160	120	120	80	80
Ischl	80	80	160	120	120	80	80
Jena	120	120	160	120	80	120	120
Jägerndorf	80	80	120	80	80	120	120
Josefstadt	80	80	120	120	80	120	120
Judenburg	80	80	160	80	80	80	80
Kaschau	120	120	80	120	120	120	160
Ketschkemet	80	120	120	80	120	120	120
Kehl	120	120	160	160	120	120	120
Kissingen	120	120	160	120	80	120	120
Klagenfurt	80	80	160	120	120	80	80
Klausenburg	120	120	80	120	160	160	160
Königsberg	160	120	120	160	120	160	160
Kolin	80	80	120	120	40	120	120
Komorn	80	80	120	40	120	120	120
Krems	40	80	120	80	80	80	120
Krakau	80	80	80	80	120	120	160
Kronstadt	160	160	120	160	160	160	160
Kufstein	80	120	160	120	80	80	80
Laibach	80	120	160	120	120	40	80
Leipzig	120	120	160	120	80	120	120
Lemberg	120	120	—	120	120	160	160
Leoben	80	80	120	80	80	80	80
Liegnitz	80	80	120	120	80	120	120
Lindau	120	120	160	120	120	120	80
Linz	80	80	120	120	80	80	120
Lübeck	120	120	160	160	120	160	160
Lüneburg	120	120	160	160	120	160	160
Lundenburg	40	40	120	80	80	120	120
Luxemburg	160	160	160	160	120	120	120
Magdeburg	120	120	160	120	80	120	80
Maastricht	160	160	160	160	120	160	160
Mainz	20	120	160	160	120	120	120
Mannheim	120	120	160	160	120	120	120
Mantua	120	120	160	120	120	80	80
Marburg österr.	80	80	120	80	120	80	80
Mariazell	80	80	120	80	80	80	120
Marienbad	80	80	160	120	80	120	120
Marienwerder	120	120	120	120	120	160	160
Meiningen	120	120	160	120	80	120	120
Memel	160	160	120	160	160	160	160
München	120	120	120	120	80	80	80
Münster	160	120	160	160	120	160	160
Neuhäusel	80	80	120	80	120	120	120
Neusatz	120	120	120	80	120	120	120
Nürnberg	120	120	160	120	80	120	120
Nymwegen	160	160	160	160	120	160	160
Oderberg	80	80	120	80	80	120	120
Oedenburg	40	80	120	80	80	80	120
Ofen	80	80	120	120	120	120	120
Offenbach	120	120	160	160	120	120	120
Olmütz	80	40	120	80	80	120	120
Orsova	120	120	120	120	160	120	160
Padua	120	120	160	120	120	80	40
Pardubitz	80	80	120	120	80	120	120
Pasewalk	120	120	160	160	120	160	160
Passau	80	80	160	160	80	80	120
Pest	80	80	120	—	120	120	120
Pettau	80	80	120	80	120	80	80
Pillnitz	120	80	120	120	80	120	120
Pilsen	80	80	160	120	80	120	120
Pirano	120	120	160	120	120	40	80
Pisino	120	120	160	120	120	40	80

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Pola	120	120	160	120	120	80	80
Posen	120	120	120	120	80	160	160
Potsdam	120	120	160	120	80	120	160
Prag	80	80	120	120	—	120	120
Prerau	80	40	120	80	80	120	120
Preßburg	40	80	120	80	80	120	120
Proßnitz	80	40	120	80	80	120	120
Przemysl	120	120	80	120	120	160	160
Raab	80	80	120	80	120	120	120
Ragusa	120	120	160	120	160	120	120
Regensburg	80	80	160	120	80	120	120
Reichenberg	80	80	120	120	80	120	120
Riesa	120	80	160	120	80	120	120
Rohitsch	80	80	120	80	120	80	120
Rostock	120	120	160	160	120	160	160
Rotterdam	160	160	160	160	120	160	160
Roveredo	120	120	160	120	120	80	80
Rovigo	120	120	160	160	120	80	40
Rzeszow	120	120	80	120	160	160	160
Saarbrück	120	120	160	160	120	120	120
Saaz	80	80	160	120	40	120	120
Salzburg	80	80	160	120	80	80	80
St. Pölten	40	80	120	80	80	80	120
Schönberg	80	80	120	80	80	120	120
Schweidnitz	80	80	120	120	80	120	120
Schweinfurt	120	120	160	120	80	120	120
Schwerin	120	120	160	160	120	160	160
Sebenico	120	120	160	120	120	80	80
Semlin	120	120	120	80	120	120	120
Spalato	120	120	160	120	120	80	120
Speier	120	120	160	160	120	120	120
Stettin	120	120	160	120	120	160	160
Steyr	80	80	120	120	80	80	80
Stockerau	40	80	120	80	80	120	120
Stralsund	120	120	160	160	120	160	160
Stuttgart	120	120	160	160	120	120	120
Swinemünde	120	120	160	160	120	160	160
Szegedin	120	120	120	80	120	120	120
Szolnok	80	120	120	80	120	120	120
Tabor	80	120	120	120	40	120	120
Tarnopol	120	120	80	120	160	160	160
Tarnow	120	80	80	120	120	120	160
Temesvar	120	120	120	80	120	120	120
Teplitz	80	80	120	120	40	120	120
Thorn	120	120	120	120	120	160	160
Tilsit	160	120	120	160	120	120	120
Trient	120	120	160	120	120	80	80
Trier	120	120	160	160	120	120	120
Triest	120	120	160	120	120	—	80
Troppau	80	80	120	80	80	120	120
Udine	80	120	160	120	120	40	80
Ulm	120	120	120	120	120	120	120
Utrecht	160	160	160	160	120	160	160
Venedig	120	120	160	120	120	80	—
Verona	120	120	160	120	120	80	80
Villach	80	120	160	120	120	80	80
Vicenza	120	120	160	120	120	80	40
Waitzen	80	80	120	40	120	120	120
Warasdin	80	80	120	80	120	80	80
Weimar	120	120	160	120	80	120	120
Wels	80	80	160	120	80	80	80
Wien	—	80	120	80	80	120	120
Wr.-Neustadt	40	80	120	80	80	80	120
Wiesbaden	120	120	160	160	120	120	120
Wieselburg	40	80	120	80	80	120	120
Wildbad	120	120	160	160	120	120	120
Wismar	120	120	160	160	120	160	160
Witterberg	120	120	160	120	80	120	120
Wittenberge	120	120	160	160	120	160	160
Wolgast	120	120	160	160	120	160	160
Worms	120	120	160	160	120	120	120
Würzburg	120	120	160	120	80	120	120
Zara	120	120	160	120	160	80	80
Zittau	80	80	120	120	80	120	120
Znaim	40	140	120	80	80	120	120
Zwickau sächs.	120	20	160	120	80	120	120
Zwickau böhm.	80	80	120	120	80	120	120

II. Telegrafen-Gebühren-Tarif in österr. Währung für einfache Depeschen

nach den Telegrafen-Haupt-Stationen in Belgien, Corfu, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Helgoland, Italien, Malta, Moldau, Norwegen, Portugal, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis, Türkei und Walachei.

Antworten können gegen Erlag der entfallenden Gebühren vorausbezahlt werden.

Für Depeschen von 20 Worten, wobei die Adresse u. Unterschrift mitzuzählen ist. Nach:	Von den österreichischen Telegrafen-Aemtern																
	Brünn	Carlsbad	Franzensbad	Graz	Innsbruck	Ischl	Krakau	Lemberg	Linz	Marburg	Pest	Prag	Salzburg	Teplitz	Triest	Venedig	Wien
	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Belgien: Hasselt, Löwen, Lüttich, Seraing, Spaa, Verviers	4 20	3 —	3 —	4 20	3 60	3 60	4 20	4 80	3 60	4 20	4 80	3 60	3 60	3 60	4 20	3 60	4 20
Antwerpen, Brüssel, Gent, Ostende	4 80	3 60	3 60	4 80	4 20	4 20	4 80	5 40	4 20	4 80	5 40	4 20	4 20	4 20	4 80	4 20	4 80
Corfu (siehe Malta).																	
Dänemark: Altona	3 60	3 —	3 —	4 20	3 60	3 60	4 20	4 80	3 60	4 20	4 20	3 —	3 60	3 —	4 20	4 20	3 60
Flensburg, Kiel, Rendsburg	4 20	3 60	3 60	4 80	4 20	4 20	4 80	5 40	4 20	4 80	4 80	3 60	4 20	3 60	4 80	4 80	4 20
Frederiksborg, Fridericia, Helsingör, Kopenhagen, Korsör, Nyborg	4 80	4 20	4 20	5 40	4 80	4 80	5 40	6 —	4 80	5 40	5 40	4 20	4 80	4 20	5 40	5 40	4 80
Frankreich via (Schweiz): Mulhouse	4 20	3 60	3 60	3 60	2 40	3 —	4 80	5 40	3 60	3 60	4 20	3 60	3 —	3 60	3 60	3 —	3 60
Dijon, Lyon, Nancy, Straßburg	4 80	4 20	4 20	4 20	3 —	3 60	5 40	6 —	4 20	4 20	4 80	4 20	3 60	4 20	4 20	3 60	4 20
Avignon, Bourges, Cette, Marseille, Melun, Montpellier, Nimes, Nizza, Orleans, Paris, Toulon, Tours; Valenciennes	5 40	4 80	4 80	4 80	3 60	4 20	6 —	6 60	4 80	4 80	5 40	4 80	4 20	4 80	4 80	4 20	4 80
Bayonne, Bordeaux, Calais, Dieppe, Havre, Lille, Nantes, Rouen, Toulouse	6 —	5 40	5 40	5 40	4 20	4 80	6 60	7 20	5 40	5 40	6 —	5 40	4 80	5 40	5 30	4 80	5 40
Griechenland via Belgrad: Syra	10 20	10 80	10 80	9 60	10 80	10 20	10 20	10 20	10 20	9 60	9 —	10 20	10 80	10 80	10 20	10 20	9 60
Athen, Corinth	12 60	13 20	13 20	12 —	13 20	12 60	12 60	12 60	12 60	12 —	11 40	12 60	13 20	13 20	12 60	12 60	12 —
Patras, Vostizza	13 20	13 80	13 80	12 60	13 80	13 20	13 20	13 20	13 20	12 60	12 —	13 20	13 80	13 80	13 20	13 20	12 60
Großbritannien und Irland																	
via Haag nach: London	5 60	5 —	5 —	5 60	5 —	5 60	6 20	6 80	5 60	6 20	6 20	5 —	5 60	5 —	5 60	5 60	5 60
„ „ „ den übrigen Stationen	6 10	5 50	5 50	6 10	5 50	6 10	6 70	7 30	6 10	6 70	6 70	5 50	6 10	5 50	6 10	6 10	6 10
via Calais: nach London	5 55	4 95	4 95	5 55	4 35	4 95	6 15	6 75	4 95	5 55	6 15	4 95	4 95	4 95	4 55	4 95	5 55
„ „ nach den übrigen Stationen	6 5	5 45	5 45	6 5	4 85	5 45	6 65	7 25	5 45	6 5	6 65	5 45	5 45	5 45	6 5	5 45	6 5
Helgoland	4 95	4 35	4 35	5 55	4 95	4 95	5 55	5 15	4 95	5 55	5 55	4 35	4 95	4 35	5 55	5 55	4 95
Italien: Nach: Bergamo, Bologna, Brescia, Cremona, Ferrara, Lodi, Modena, Parma, Piacenza, Reggio	3 60	3 60	3 60	3 —	2 40	2 40	4 20	4 80	3 —	3 —	3 60	3 60	2 40	3 60	1 80	1 80	3 —
Allessandria, Arezzo, Carrara, Como, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mailand, Massa, Novara, Pavia, Pisa, Pistoja, Rimini, Sienna, Specia, Turin	4 20	4 20	4 20	3 60	3 —	3 —	4 80	5 40	3 60	3 60	4 20	4 20	3 —	4 20	2 40	2 40	3 60
Apellino, Capua, Caserta, Neapel	5 40	5 40	5 40	4 80	4 20	4 20	6 —	6 60	4 80	4 80	5 40	5 40	4 20	5 40	3 60	3 60	4 80
Catania, Rom, Messina, Palermo	6 —	6 —	6 —	5 40	4 80	4 80	6 60	7 20	5 40	5 40	6 —	6 —	4 80	6 —	4 20	4 20	5 40
Kirchenstaat (siehe Italien).																	
Malta und Corfu via Mantua	8 40	8 40	8 40	7 80	7 20	7 20	9 —	9 60	7 80	7 80	8 40	8 40	7 20	8 40	6 60	6 60	7 80
Modena (siehe Italien).																	
Moldau via Nemeritscheni: Botuschan, Folticseni, Michaleni, Piatra	3 60	4 80	4 80	4 20	4 80	4 20	3 60	2 40	4 20	4 20	3 60	4 20	4 20	4 20	4 20	4 80	3 60
Bakeu, Husch, Jassy, Roman, Vaslui	4 20	5 40	5 40	4 80	5 40	4 80	4 20	3 —	4 80	4 80	4 20	4 80	4 80	4 80	4 80	5 40	4 20
Berlad, Fokschan, Galacz, Tekutsch	4 80	6 —	6 —	5 40	6 —	5 40	4 80	3 60	5 40	5 40	4 80	5 40	5 40	5 40	5 40	6 —	4 80
Neapel (siehe Italien).																	
Norwegen: Christiania, Dramen	8 40	7 80	7 80	9 —	8 40	8 40	9 —	9 60	8 40	9 —	9 —	7 80	8 40	7 80	9 —	9 —	8 40
Bergen, Christiansund, Stawanger	9 60	9 —	9 —	10 20	9 60	9 60	10 20	10 80	9 60	10 20	10 20	9 —	9 60	9 —	10 20	10 20	9 60
Parma (siehe Italien).																	
Portugal via Höchst: Lissabon	9 60	9 —	9 —	9 —	7 80	8 40	10 20	10 80	9 —	9 —	9 60	9 —	8 40	9 —	9 —	8 40	9 —
Rußland via Szakowa: Warschau	3 —	3 60	3 60	3 80	4 20	3 60	1 80	3 60	3 60	3 60	3 —	3 —	3 60	3 60	4 20	4 20	5 —
Helsingfors, Kiew, Rewal, Odessa	5 40	6 —	6 —	6 —	6 60	6 —	4 20	6 —	6 —	6 —	5 40	5 40	6 —	6 —	6 60	6 60	5 40
Nikolajew, Petersburg, Moskau	6 —	6 60	6 60	6 60	7 20	6 60	4 80	6 60	6 60	6 60	6 —	6 —	6 60	6 60	7 20	7 20	6 —
Serbien: Belgrad, Semendria	3 60	4 20	4 20	3 —	4 20	3 60	3 60	3 50	3 60	3 —	2 40	3 60	4 20	4 20	3 60	3 60	3 —
Jagodina, Kragujevacz, Alerinacz	4 20	4 80	4 80	3 60	4 80	4 20	4 20	4 20	4 20	3 60	3 —	4 20	4 80	4 80	4 20	4 20	3 60
Schweden: Calmar, Gothenburg	7 20	6 60	6 60	7 80	7 20	7 20	7 80	8 40	7 20	7 80	7 80	6 60	7 20	6 60	7 80	7 80	7 20
Carlstad, Stockholm, Upsala	7 80	7 20	7 20	8 40	7 80	7 80	8 40	9 —	7 80	8 40	8 40	7 20	7 80	7 20	8 40	8 40	7 80
Schweiz via Höchst: Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Winterthur, Zug, Zürich	3 60	3 —	3 —	3 —	1 80	2 40	4 20	4 80	3 —	3 —	3 60	3 —	2 40	3 —	3 —	2 40	3 —
Genf, Interlaken, Lausanne, Vevey	4 20	3 60	3 60	3 60	2 40	3 —	4 80	5 40	3 60	3 60	4 20	3 60	3 —	3 60	3 60	3 —	3 60
Spanien via Höchst: Barcelona, Burgos, Saragossa, Taragona	7 20	6 60	6 60	6 60	5 40	6 —	7 80	8 40	6 60	6 60	7 20	6 60	6 —	6 60	6 60	6 —	6 60
Madrid, Mayorga, Segovia, Toledo, Valencia, Valladolid	7 80	7 20	7 20	7 20	6 —	6 60	8 40	9 —	7 20	7 20	7 80	7 20	6 60	7 20	7 20	6 60	7 20
Toskana (siehe Italien).																	
Türkei via Ober-Tömös: Rustschuk, Schumla Varna, Widdin	5 40	6 —	6 —	5 40	6 —	5 40	4 80	4 20	5 40	5 40	4 80	5 40	5 40	6 —	5 40	6 —	5 40
Adrianopel, Nissa, Philipopel, Sofia	6 —	6 60	6 60	6 —	6 60	6 —	5 40	4 80	6 —	6 —	5 40	6 —	6 —	6 60	6 —	6 60	6 —
Constantinopel, Dardanellen, Gallipolli, Rodosto, Salonich, Sulina	6 60	7 20	7 20	6 60	7 20	6 60	6 —	5 40	6 60	6 60	6 —	6 60	6 60	7 20	6 60	7 20	7 20
Chios	9 —	9 60	9 60	9 —	9 60	9 —	8 40	7 80	9 —	9 —	8 40	9 —	9 —	9 60	9 —	9 60	9 —
Smyrna	10 60	11 20	11 20	10 60	11 20	10 60	10 —	9 40	10 60	10 60	10 —	10 60	10 60	11 20	10 60	11 20	10 60
Walachei via Tömös: Plojeschti	4 20	4 80	4 80	4 20	4 80	4 20	3 60	3 —	4 20	4 20	3 60	4 20	4 20	4 80	4 20	4 80	4 20
Bukarest, Buseo, Giurgewo, Ibraila	4 80	5 40	5 40	4 80	5 40	4 80	4 20	3 60	4 80	4 80	3 20	4 80	4 80	5 40	4 80	5 40	4 80

Postwesen.

Briefpost.

Das Central-Briefaufgabeamt im Postgebäude, **Stadt**, **Postg. Nr. 10** u. die Filialämter in der **Wollzeile 6**, auf der **Wieden**, **Hauptst. 47**, **Josefstadt**, **Josefstädterstr. 18** und am **Neubau**, **Schottenhofg. 3** sind zur Aufgabe der Briefe, sowie zum Ankaufe der Marken und gestempelten Brief-Couverts täglich von 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends dem Publikum geöffnet.

Nebst den vorangeführten Filialämtern bestehen noch Post-Expeditionen in den verschiedenen Vorstädten, wo Marken und Couverts verkauft und frankirte und recommandirte Briefe von 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends angenommen werden.

Die neuen Brief-Zeitungsmarken und Briefcouverts zeigen statt des Brustbildes Sr. Majestät des Kaisers den k. k. Reichsadler und sind zu **2** kr. von gelber, **3** kr. von grüner, zu **5** kr. von rosenrother, zu **10** kr. von blauer, zu **15** kr. von hellblauer und zu **25** kr. von violetter Farbe.

Die neuen gestempelten Brief-Couverts haben alle nur eine Größe und werden zu 2, 3, 5, 10, 15 und 25 Nkr. bei allen Markenverschleißern verkauft, wobei nur der Werthbetrag derselben zu entrichten ist.

Verdorbene Brief-Couverts, welche vor der Aufgabe des Briefes durch Versehen oder Zufall unbrauchbar geworden sind, werden bei allen Postämtern und Expeditionen, sowie auch bei den Briefmarkenverschleißern umgetauscht.

Die Portotaxe für einen einfachen d. i. einen 1 Loth schweren Brief beträgt: im Bezirke des Aufgabepostamtes selbst **3** kr.; bei einer Entfernung bis einschließlich 10 Meilen **5** Nkr.; bis einschließlich 20 Meilen **10** Nkr. und über 20 Meilen **15** Nkr.

Für Briefe über ein bis einschließlich zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. das Porto für einen einfachen Brief eingehoben.

Der Bestimmungsort des Briefes muß zur Vermeidung irriger Instradirung, sowie von Verspätungen genau und deutlich auf der Adresse geschrieben sein.

Kreuzbandsendungen, u. z. Journale, Zeitungen, Broschüren, gedruckte oder lithographirte Preiskourants, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis- und Lotterielisten, Börsezetteln, Ankündigungen, Anzeigen, Correcturbögen, Cirkularien, Offerte und Avisi der Handelsleute, unterliegen für jedes Loth ohne Unterschied der Entfernung, der Taxe v. 2 kr., welche dadurch entrichtet wird, daß auf der Adresse der Sendung die dem Gewichtsverhältnisse entsprechende Anzahl Marken aufgeklebt wird. Kreuzbandsendungen dürfen jedoch außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift keine schriftliche Mittheilung oder Ziffer enthalten, widrigenfalls selbe der Gefällsstrafe unterliegen, welche auch bei Drucksachen angewendet wird, die unter einer gemeinschaftlichen Schleife an mehrere Empfänger versendet werden.

Die k. k. Briefpost übernimmt Schriften und Drucksachen nur bis zu einem Gewichte von 5 Pfund.

Waarenproben und Muster im Gewichte von 2 Loth, wenn deren Inhalt sichtbar ist, zahlen die Taxe für einen einfachen Brief. Solchen Sendungen kann auch ein Brief gebührenfrei beigeschlossen werden. Die Postanstalt befördert jedoch Waarenmuster nur bis zum Gewichte von 16 Loth. Waarenmuster mit Flüssigkeiten werden gar nicht angenommen.

Jede für einen Postvereinsstaat oder ein Kronland bestimmte Briefpostsendung soll entweder in einem entsprechend gestempelten Couverte aufgegeben werden, oder mit der entfallenden Briefmarke versehen sein. Unzulänglich oder gar nicht mit Marken oder Couverts versehene Briefe zahlen nebst dem richtigen Porto noch pr. Lth. 5 kr. Zutaxe.

Für Briefe, Waarenproben, Muster, Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Druck, Lithographien, Cirkularien, Preis-Courante ꝛc. nach fremden europäischen oder nicht europäischen überseeischen Staaten, Ländern, Inseln, Häfen u. Orten, welche dem Frankaturzwange unterliegen und nicht zu den Postvereinsstaaten gehören, muß der ganze entfallende Porto bei der Aufgabe bezahlt werden.

Sind derlei Sendungen mit dem gehörigen Betrag markirt, so gilt dies ausnahmsweise als Baarbezahlung — bei unrichtiger Markirung haben die Marken keine Giltigkeit, mit Ausnahme der unrichtig markirten Briefe nach Italien, England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, bei welchen der fehlende Betrag an Briefmarken ohne einer Zutaxe dem Empfänger zugerechnet wird.

Auf Briefen u. Zeitungen ꝛc., die auf verschiedenen Wegen versendet werden können, muß besonders bei überseeischer Korrespondenz der Weg genau bezeichnet sein, auf dem die Sendung befördert werden soll.

Recommandirte Briefe müssen vollständig adressirt und vorschriftsmäßig gesiegelt sein, d. i. bei Kreuzcouverten muß ein Siegel alle vier Spitzen des Umschlages hinlänglich umfassen, und bei Flügelcouverten oder sonstigem Verschluß muß auf der innern wie der äußeren Seite des Umschlages wenigstens ein Siegel gut abgedrückt angebracht sein, so daß der Inhalt ohne Verletzung des Briefes oder Siegels weder gelesen noch herausgenommen werden kann. Auf der Siegelseite muß auch der Name und Wohnort des Aufgebers bemerkt sein.

Recommandirte Briefe nach Orten im eigenen Bestellungsbezirke erfordern auf der Siegelseite eine Marke von 5 kr., nach den österr. Kronländern eine Marke von 10 kr., und müssen entweder in einem entsprechenden Stempelcouvert aufgegeben, oder auf der Adreßseite mit der entfallenden Briefmarke versehen sein.

Für ein Retourrecepisse ist bei Briefen außer dem eigenen Bestellungsbezirke noch außerdem eine 10 kr. Marke und im eigenen Bestellungsbezirke eine Marke von 5 kr. dem Postbediensteten zu übergeben oder zu zahlen.

Recommandirte Briefe nach den Postvereinsstaaten können auch unmarkirt aufgegeben werden.

Die Briefmarken können auch mit der Adresse überschrieben, dürfen jedoch nicht mit einer Stampiglie überdruckt werden.

Nachfrage-Schreiben (Quästionen) unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief. Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden: a) wenn die recommandirt aufgegebene Sendung dem Adressaten zu einer Zeit noch nicht zugekommen war, zu welcher sie bei regelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt sein könnte, oder b) wenn das bezahlte Retour-Recepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

An Zustellungsgebühr ist, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, mit Ausnahme der Briefe aus England **1** kr. pr. St. zu entrichten.

Die Fachgebühr für die Aufbewahrung der Sendungen in einem besonderen Fache ist ohne Rücksicht auf die Stückzahl monatlich mit **1** fl. 5 Nkr. zu bezahlen.

Expreßbriefe im innern Verkehre.

Die Zustellung der Expreßbriefe erfolgt sogleich nach dem Eintreffen der Post mittelst eigenem Diener oder Boten an den Adressaten. Die Briefe müssen auf der Adresse die Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen und den Bestimmungsort, Vor- und Zunamen des Empfängers und die Wohnung des Letzteren" genau enthalten, gehörig markirt und recommandirt sein. Auf der Rückseite hat der Aufgeber seinen Namen, Stand u. Wohnort deutlich u. genau anzusetzen. Für die Expreßbriefbestellungen sind am Tage 15 kr., bei Nacht 30 kr. zu entrichten. Für die Bestellung außerhalb des Postortes ist der entfallende Botenlohn und überdies noch 15 Nkr. zu bezahlen. Die Gebühren können bei der Aufgabe oder vom Adressaten bezahlt werden. Der Aufgeber haftet jedenfalls für die entfallenden Gebühren und hat nach Umständen Nachzahlung zu leisten, dagegen wird ihm auch die bei der Aufgabe entrichtete Uebergebühr zurück erstattet. Die Forderungen der Postkassen oder der Partei müssen jedoch binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an, geltend gemacht werden.

Fahrpost.

Das k. k. Fahrpost-Aufgabeamt, Stadt, Postgasse 10, ist zur Annahme für Geld- und Werthsendungen, für Packete und Frachten, von Früh 8 bis Abends 7 Uhr offen. Alle bis 4 Uhr Nachmittags aufgegebenen Sendungen werden am nämlichen Tage, die von 4 bis 7 aufgegebenen am nächstfolgenden weiter befördert.

Die Zustellungsgebühr beträgt für Wien 5 Nkr., für alle übrigen Orte 3 Nkr., und bei Sendungen, die avisirt werden, ist die Avisogebühr von 2 Nkr. zu bezahlen.

Bei Papiergeldsendungen in Briefen oder kleinen Packeten müssen die darin befindlichen Geldsorten auf der Adreßseite specificirt angegeben sein. Solche Sendungen können offen oder verschlossen aufgegeben werden. Bei verschlossenen Sendungen muß das Couvert sowohl von Innen als von Außen mit 2 gleichen Siegeln versehen sein. — Kreuz-Couverte müssen mit 4 gleichen Siegeln versehen und die zusammenlaufenden Spitzen für das Amtssiegel freigelassen werden.

Auf jedem Frachtstücke muß die Adresse haltbar befestigt sein und außerdem ein Frachtbrief beigegeben werden, welcher eine 5 kr. Stämpelmarke erfordert, die von der aufgebenden Partei überschrieben sein muß.

Silbergeld bis 10 fl. u. Gold bis 100 fl. kann entweder offen oder verschlossen, Sendungen von Werthpapieren jedoch müssen verschlossen zur Aufgabe gebracht werden.

Mit Ausnahme von Geld und Geld vorstellenden Papieren müssen alle Fahrpostsendungen nach Triest, Venedig, Brody und nach dem Auslande verzollt werden; daher diesen Frachtsendungen außer dem Frachtbrief noch eine zweite Adresse mit genauer Angabe des Inhaltes beigegeben werden muß. Die Sendungen werden vor der Aufgabe (in Wien) der Zollamtshandlung unterzogen.

Dem Francozwang unterliegen: a) Sendungen ohne Werth oder deren Werth nicht mindestens den fünffachen inländischen Porto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 16 fl. beträgt; b) flüssige, leicht zerbrechliche und dem Verderben unterliegende Sendungen; c) Privat-Obligationen, Lotterielose, Geldanweisungen und Wechsel; d) Sendungen von Privaten oder portopflichtigen Aemtern an portofreie Personen oder Behörden.

Ganz ausgeschlossen von dem Fahrpost-Transporte sind: 1. lebende Thiere, 2. alle durch Reibung Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, sowie solche, die andern Sendungen verderblich werden können, insbesondere Schießpulver und Mineralsäuren 2c. 2c.

Jeder Fahrpostsendung kann ein einfacher Brief gebührenfrei beigegeben werden, ist der Brief schwerer als ein Loth, so kommt die gewöhnliche Brieftaxe in Anwendung.

Die einlangenden Geldbriefe und kleineren Packete bis 3 Pfd. werden durch den Briefträger zugestellt. Größere und solche Sendungen, welche der Zollamtshandlung unterliegen, werden zur Abholung avisirt. Für die zugestellte Sendung ist nebst dem Porto 5 Nkr. Zustellungsgebühr, für die avisirte Sendung 2 Nkr. Avisogebühr zu entrichten. Zur Abholung der Sendungen ist das Wiener Fahr-Postamt von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends geöffnet. Ausländische Sendungen, welche einer Zollamtshandlung unterliegen, können nur von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmgs. ausgefolgt werden.

Grundbestimmungen.

Als Grundtaxe sind 15 Nkr. für jede Fahrpost-Sendung ohne Unterschied des Inhaltes, des Werthes, des Gewichtes und der Entfernung zu entrichten. Nur das Reisegepäcke ist davon frei.

Die Portogebühr nach Werth und Gewicht ist aus dem auf Seite 14 befindlichen Tarife zu ersehen.

Sendungen von Obligationen, Banknoten, Sparkassebücheln, Wechseln, Coupons, Kasse-Anweisungen, Einlösungsscheinen und andern Geld vorstellenden Papieren unterliegen nur der Porto-Entrichtung nach dem Werthe.

Für Sendungen von Papiergeld, dessen Gesammtwerth 50 Gulden nicht übersteigt, ist die Hälfte des Portos für 100 Gulden nebst 15 Nkr. Grundtaxe zu entrichten.

Baarsendungen in Gold und Silber haben bis einschließlich 50 Gulden nur die Hälfte, über 50 Gulden aber das volle Werth- und Gewichtsporto und 15 Nkr. Grundporto zu bezahlen.

Fahrpost-Sendungen ohne angegebenen Werth oder unter 50 Gulden sind bloß nach dem Gewichte, mit und über 50 Gulden nach dem Werthe und Gewichte zu taxiren.

Schriften ohne Werth bis einschließlich 6 Loth gehören zur Briefpost.

Schriften und Quittungen mit angegebenem Werthe bis 6 Loth einschließlich zahlen nebst dem Grundporto die nach dem Gewichte entfallende Brieftaxe so lange, bis die Fahrposttaxe nicht höher entfällt.

Für die Zurücksendung von unbestellbaren Fahrpost-Stücken, mit Ausnahme jener von Schriften und Mustern ohne Werth, welche keinem Retourporto unterliegen, ist die Hälfte der Portogebühren, mit Hinweglassung allfälliger Bruchtheile, zu entrichten.

Ein Retour-Recepisse kostet 10 Nkr.

Nachfrage-(Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten beruht, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefportos ausgefertigt und abgesendet.

Nach Neapel dürfen Sendungen von baarem Gelde (Gold, Silber) nur im Wachsleinw. verwahrt aufgegeben werden. Papiergeld und Werthpapiere werden nach Sicilien gar nicht befördert.

Zollpflichtigen Fahrpostsendungen nach den Vereinsstaaten oder dem Auslande sind nebst den Begleitscheinen auch Zolldeklarationen beizugeben.

Einführung der Postnachnahme im inneren österr. Verkehre.

Seit 1. Juni 1860 können bei den k. k. Postämtern Sendungen mit Nachnahmen, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von den Adressaten einzuheben und denselben sodann im Wege des Aufgabepostamtes an die Versender auszahlen zu lassen.

1. Bei den Postämtern des lomb.-venet. Verwaltungsgebietes werden solche Sendungen nur nach Orten dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes, mit Ausschluß des lomb.-venet. Verwaltungsgebietes, aufgenommen.

2. Sendungen mit Nachnahme müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden, dieselben können übrigens in Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen. Die Nachnahme darf jedoch bei einer Sendung 100 fl. ö. W. nicht überschreiten. Der Betrag muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Werthdeclaration mit den Worten „Nachnahme . . . fl. . . kr. ö. W." und zwar mit Zahlen und Buchstaben angesetzt werden. Der Betrag wird in das Aufgabs-Recepisse eingestellt. Für die Sendung wird nebst dem Porto noch eine Provision von 50 fl. ab für je 2 fl., oder jeden Theilbetrag unter 2 fl. mit einem Neukreuzer ohne Unterschied der Entfernung berechnet. Die Provision kann frankirt oder mit Porto angewiesen werden.

Sendungen mit Nachnahme sind binnen 14 Tagen nach dem Einlangen vom Adressaten unter Berichtigung der darauf haftenden Nachnahme oder sonstigen Gebühren zu beziehen, widrigenfalls die Sendung an den Aufgeber zurückgeschickt oder als unbestellbar behandelt wird. Ueber den Bezug der Sendung wird dem Aufgabspostamte die Rückmeldung gemacht, und erst wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabepostamt den Nachnahmsbetrag nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des Aufgabsrecepisses leisten. Der Betrag wird an der Rückseite des Recepisses angemerkt u. ist von der Partei der richtige Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahmescheine) zu bestätigen.

Die Nachnahmen können nur binnen 6 Wochen vom Aufgabstag an behoben werden. Nach Ablauf dieser Frist muß man sich wegen Vergütung der Nachnahme an die betreffende Postdirektion wenden.

Postnachnahme-Sendungen, die mit poste restante bezeichnet sind und in 14 Tagen nicht erhoben wurden, werden an den Aufgabsort zurückgesendet.

Geldversendungen durch die k. k. Post-Anstalt mittelst Anweisungen und Annahme versiegelter Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

1. Mittelst Anweisungen können Beträge bis 1000 fl. ö. W. und für Wien bis 5000 fl. aufgegeben werden, und zwar: a) von u. nach folgenden Postämtern: Agram, Arad, Baden, Belgrad, Bochnia, Botzen, Bregenz, Brixen, Brody, Brünn, Bruck an der Mur, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Essegg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Grätz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Ischl, Innsbruck, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kollin, Krakau, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Wiener-Neustadt, Olmütz, Oedenburg, Ofen, Orsowa, Pest, Peterwardein, Prag, Preßburg, Przemysl, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Schärding, Salzburg, Semlin, Szegedin, Stanislau, St. Pölten, Stuhlweißenburg, Spalato, Tarnow, Tarnopol, Temesvar, Töplitz, Trient, Triest, Troppau, Tyrnau, Villach, Warasdin, Wien und Zara. b) Im Venetianischen dürfen bloß Beträge bis 100 fl. ö. W. von einer Partei an einen Adressaten aufgegeben werden, u. z. von u. nach Mantua, Padua, Pola, Rovigo, Treviso, Udine, Verona u. Vicenza.

2. Für eine jede einzelne Geldanweisung ist nebst der entfallenden Grundtaxe von 15 Nkr. der Werthporto und die Hälfte des Gewichtsporto, welcher für eine Silbergeldsendung in dem anzuweisenden Betrage entfallen würde, mit Abzug der entsprechenden Franco-Taxe für einen einfachen Brief zu entrichten.

Hierbei hat jedoch die Ermäßigung des Gewichtsporto auf die Hälfte bei Beträgen bis 50 fl. keine Anwendung zu finden.

3. Die Auszahlung der baar eingelegten Beträge erfolgt nach vorausgegangenem Aviso an den Vorzeiger der Anweisung, sobald dieselbe innerhalb der gesetzlich bestimmten Anmeldungsfrist von drei Monaten präsentirt wird. Nach Ueberschreitung dieses Termines wird der Anweisbetrag nur über specielle Weisung der vorgesetzten Postdirection verabfolgt. Der Vorzeiger der Anweisung muß auf der Rückseite derselben den richtigen Empfang bescheinigen.

4. Die Postanstalt übernimmt für die baar eingezahlten Beträge die Haftung, gleichwie für Geldsendungen nach gezähltem Inhalte.

5. Geldsendungen jeder Gattung, welche in Briefen und Packeten verschlossen zur Post gebracht werden, müssen: a) nach Vorschrift wohl verwahrt, und b) Papiergeldsendungen in Briefen und kleinen Pakketen, innerhalb sowohl als äußerlich, mindestens mit zwei Siegeln verschlossen sein; Kreuzcouverte aber müssen vier Siegel enthalten, jedoch die zusammenlaufenden Spitzen für das postämtliche Siegel freilassen, c) die Geld-Specification und das Summiren der specificirten Beträge auf der Adresse muß noch ferner stattfinden.

6. **Der Aufgeber** einer verschlossenen Geldsendung erhält ein Aufgabs-Recepisse mit dem Beisatze zur Geldsumme „nach Angabe." Den gleichen Beisatz erhält die Adresse.

7. Die Postanstalt haftet bezüglich solcher Sendungen nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äußern Zustande mit unverletzten Siegeln, und mit vollem Gewichte ohne Einstehung für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes. Werden bei der Zustellung die Siegel oder die äußere Verwahrung verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabs-Postamte die Nachwägung der Sendung, sowie die Eröffnung und die Ueberzählung des Inhaltes begehren. Zeigt sich ein Abgang, so tritt von Seite der k. k. österreichischen Postanstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung des abgängigen Betrages in dem Falle ein, als der Abgang sich im Bereiche derselben ergeben hat. Die unbeanständete Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht.

Für den Verlust der ganzen Sendung wird der Ersatz nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem vollen angegebenen Werthbetrage geleistet.

8. Jenen Versendern, welche es vorziehen, den Geldinhalt bei der Aufgabe nachzählen zu lassen, bleibt dies unbenommen.

Hievon sind ausgenommen die Sendungen der öffentlichen Behörden und Aemter, welche ohne Unterschied nach Vorschrift verwahrt und versiegelt zur Post gebracht werden müssen.

9. Bei Obligationen und anderem verzinslichen Papiergelde darf, wenn dasselbe offen zur Post gebracht werden will, nur die Summe, auf welche es lautet, ohne Rücksicht der darauf haftenden Interessen, auf der Adresse angesetzt werden.

10. Vermischte Geldsendungen, dann Sendungen mit Werthpapieren aller Gattungen, welche nicht als Geld circuliren, sind ohne Ausnahme verschlossen zur Post zu bringen.

11. Allen verschlossen zur Post gebrachten Sendungen mit Geld oder Werthpapieren wird das postämtliche Siegel beigedrückt.

12. Die Postbediensteten haben der Eröffnung und Nachzählung des Inhaltes der bloß nach Angabe des Werthes zur Post aufgenommenen Sendungen bei der Abgabe nicht beizuwohnen, den Fall ausgenommen, daß bei der Zustellung Verletzungen an der äußern Verwahrung oder an den Siegeln wahrgenommen würden.

Fahrpost-Tarif in österreichischer Währung.

Werthbetrag in Gulden	Gewicht Pfd.	Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie: bis 5		über 5—10		10—15		15—20		20—25		25—30		30—35		35—40		40—45		45—50		50—60		60—70		70—80		80—90		90-100	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100	1	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30
200	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	—	60
300	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	—	60	—	66	—	72	—	78	—	84	—	90
400	4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	—	64	—	72	—	80	—	88	—	96	1	4	1	12	1	20
500	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50
600	6	—	12	—	24	—	36	—	48	—	60	—	72	—	84	—	96	1	8	1	20	1	32	1	44	1	56	1	68	1	80
700	7	—	14	—	28	—	42	—	56	—	70	—	84	—	98	1	12	1	26	1	40	1	54	1	68	1	82	1	96	2	10
800	8	—	16	—	32	—	48	—	64	—	80	—	96	1	12	1	28	1	44	1	60	1	76	1	92	2	8	2	24	2	40
900	9	—	18	—	36	—	54	—	72	—	90	1	8	1	26	1	44	1	62	1	80	1	98	2	16	2	34	2	52	2	70
1000	10	—	20	—	40	—	60	—	80	1	—	1	20	1	40	1	60	1	80	2	—	2	20	2	40	2	60	2	80	3	—
1100	11	—	22	—	44	—	66	—	88	1	10	1	32	1	54	1	76	1	98	2	20	2	42	2	64	2	86	3	8	3	30
1200	12	—	24	—	48	—	72	—	96	1	20	1	44	1	68	1	92	2	16	2	40	2	64	2	88	3	12	3	36	3	60
1300	13	—	26	—	52	—	78	1	4	1	30	1	56	1	82	2	8	2	34	2	60	2	86	3	12	3	38	3	64	3	90
1400	14	—	28	—	56	—	84	1	12	1	40	1	68	1	96	2	24	2	52	2	80	3	8	3	36	3	64	3	92	4	20
1500	15	—	30	—	60	—	90	1	20	1	50	1	80	2	10	2	40	2	70	3	—	3	30	3	60	3	90	4	20	4	50
1600	16	—	32	—	64	—	96	1	28	1	60	1	92	2	24	2	56	2	88	3	20	3	52	3	84	4	16	4	48	4	80
1700	17	—	34	—	68	1	2	1	36	1	70	2	4	2	38	2	72	3	6	3	40	3	74	4	8	4	42	4	76	5	10
1800	18	—	36	—	72	1	8	1	44	1	80	2	16	2	52	2	88	3	24	3	60	3	96	4	32	4	68	5	4	5	40
1900	19	—	38	—	76	1	14	1	52	1	90	2	28	2	66	3	4	3	42	3	80	4	18	4	56	4	94	5	32	5	70
2000	20	—	40	—	80	1	20	1	60	2	—	2	40	2	80	3	20	3	60	4	—	4	40	4	80	5	20	5	60	6	—
2100	21	—	42	—	84	1	26	1	68	2	10	2	52	2	94	3	36	3	78	4	20	4	62	5	4	5	46	5	88	6	30
2200	22	—	44	—	88	1	32	1	76	2	20	2	64	3	8	3	52	3	96	4	40	4	84	5	28	5	72	6	16	6	60
2300	23	—	46	—	92	1	38	1	84	2	30	2	76	3	22	3	68	4	14	4	60	5	6	5	52	5	98	6	44	6	90
2400	24	—	48	—	96	1	44	1	92	2	40	2	88	3	36	3	84	4	32	4	80	5	28	5	76	6	24	6	72	7	20
2500	25	—	50	1	—	1	50	2	—	2	50	3	—	3	50	4	—	4	50	5	—	5	50	6	—	6	[illegible]	7	—	7	50

Briefporto-Tarif

nach den Postvereins-, ausländischen und aussereuropäischen Staaten, Orten und überseeischen Ländern, Colonien und Besitzungen.

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekom.-Gebühr
	Nkr.	
Aden üb. Triest Alexandrien3*)	30	—
Adrianopel	35	10
Afghanistan, dahin sind d. Briefe		
an ein Handlungshaus in		
Alexandrien oder Bombay		
zu empfehlen.		
Afrika, siehe die einz. Städte		
Alexandrien	30	10
Algerien, über Paris2*)	25	21
Alt-Calabar, üb. Engl.4*)	47	—
Amerika, s. Vereinigte Staaten		
Anatolien, Briefe dahin sind		
an ein Handlungshaus in		
Trapezunt zu empfehlen		
Ancona, über Triest pr. Lloyd	21	10
Anhaltische Herzogthümer	15	10
Antillen, engl. u. Bremen1*)	44	—
— nicht engl.1*)	98	—
Antivari, über Triest u. See	25	10
Antigua über Frankreich	48	—
— über England	72	—
Arabien, siehe Aden		
Argentinische Republik über		
England4*)	72	—
— über Frankreich1*)	48	—
Ascension, Insel ü. Engl.4*)		
Asien, siehe d. Städte der asiati-		
schen Türkei		
Augsburg	15	10
Australien, über England4*)	47	—
Azoren-Inseln, üb. England5*)	38	—
Badagry, über England5*)	47	—
Baden, Großherzogthum	15	10
Bahama-Inseln ü. England	72	—
— ü. Frankreich	48	—
Baiern	15	10
Baken	25	10
Balice, über England	60	—
Bamberg	15	10
Barbados über England	72	—
— über Frankreich	48	—
Basel	20	10
Beirut,	35	10
Belgien, frankirt	15	10
— unfrankirt	20	—
Belgrad	15	10
Beludschistan, Briefe dahin		
sind an ein Handlungshaus		
in Alexandrien oder Bom-		
bay zu empfehlen.		
Bengalen3*)	30	—
Berlad	25	10
Berlin	15	10
Bermudas-Ins. ü. Frankreich	48	—
— — ü. England	72	—
Bessarabien	30	10

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekom.-Gebühr
	Nkr.	
Birkenfeld, Fürstenthum	15	10
Bogota über Preußen1*)	94	—
— über Bremen1*)	62	—
Bolivia, über England4*)	122	—
— über Preußen1*)	128	—
— über Bremen1*)	98	—
Bombay, über Triest	30	—
Bonaventura, üb. Preußen1*)	94	—
Boney, über England4*)	47	—
Bosnien7*)	15	10
Botuschani	20	10
Brasilien, über England4*)	72	—
— über Frankreich	55	—
Braunschweig, Herzogthum	15	10
Bremen	15	10
Breslau	15	10
Buenos-Ayres, ü. England4*)	72	—
Bukarest	25	10
Bulgarien7*)	15	10
Burgas	35	10
Buzeo	25	10
Caiffa, über Triest	35	10
Cairo	41	30
Calcutta, über Triest1*)	30	—
Californien, über England4*)	80	—
— ü. Cöln. New-York	65	—
— über Bremen1*)	33	—
Camerons, über England4*)	47	—
Canada, über England	47	—
— ü. Cöln. New-York	77	—
— über Frankreich	48	45
— über Bremen1*)	44	—
Canarische Inseln, über Eng-		
land	47	—
Candia, über Triest	35	10
Canea	35	10
Capland, über England7*)	72	—
Capverdische Inseln, üb. Eng-		
land5*)	38	—
Cariaco, über Frankreich	48	—
— über England	72	—
Cartagena, ü. Cöln. New-York	128	—
— über Bremen1*)	98	—
Cavalla	35	10
Cayenne, über England4*)	72	—
Cefalonia, über Triest	30	—
Cerigo, über Triest, Corfu	30	10
Ceylon, ü. Triest, Alexandrien3*)	30	—
Chagres, ü. Cöln. New-York	77	—
— über Bremen1*)	33	—
Chili, über England4*)	122	—
— über Cöln. New-York	128	—
— über Frankreich1*)	66	63
— über Bremen1*)	98	—
China, ü. England4*) (Hang-		
kong franko u. unfr.	72	—

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekom.-Gebühr
	Nkr.	
Chio	35	10
Cöln	15	10
Columbia Brit., ü. Engl.4*)	80	—
Constantinopel	35	10
Corfu, über Triest und See	30	10
Costa-Rica, über England4*)	72	—
Cuba, über England4*)	72	—
— über Cöln. New-York	77	—
— über Bremen1*)	44	—
Czernawoda	35	10
Dänemark, theils 20, theils	25	10
Dardanellen	35	10
Dominica, über Frankreich	48	—
— über England	72	—
Dresden	15	10
Durazzo	25	10
Ecuador, über England4*)	80	—
— ü. Cöln. New-York1*)	128	—
— über Bremen1*)	98	—
Egypten, n. Cairo, Damamur,		
Kafer-Zajat, Tanta		
— Birkel el Sab-Benha	41	31
-- Zagazik, Zifta, Mihal-		
la, Samanud	46	31
— Mansura, Damiata	51	31
— n. Suez, Porto-Said	62	31
Eisenach, Sachsen-Weimar-	15	10
England, über Preußen frank.	25	10
— über Preußen unfrank.	35	10
Eutin und Schwartau	20	10
Falklands-Insel, ü. England	47	—
Fernando-Po-Ins., ü. Engl.4*)	47	—
Filipopoli	30	10
Fokschan	25	10
Foltitscheni	25	10
Frankfurt	15	10
Frankreich, frankirt	25	21
— unfrankirt	32	—
Galacz	30	10
Gallipoli	35	10
Gibraltar, über England, frank.	47	—
— — unf.	57	35
Goldküste, über England	47	—
Gorre-Ins., über Frankreich	48	—
Granada, über Frankreich	48	—
— über England	72	—
Griechenland	35	10
Großbritannien, s. Engl.		
GrüneVorg., s. Capverdische Js.		
(Guadeloupe u. Guatemala s.		
unter Q.)		
Guinea, über England4*)	47	—
— über Frankreich	48	—
Guyana, Brit. über England	72	—
Gyurgevo	30	10
Haiti-Inseln, üb. England4*)	72	—

1*) Die Briefe dahin müssen frankirt sein. 2*) Rekommandirte Briefe müssen mit drei Siegeln versehen sein. 3*) Frankozwang bis Alexandrien. 4*) Frankozwang bis zum Ausschiffungshafen. 5*) Frankirungsfreiheit bis zum Ausschiffungshafen. 6*) Die Adresse muß mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, und nachdem durch den amerikanischen Bürgerkrieg die Postverbindung daselbst unterbrochen ist, so sind dahin bestimmte Briefe an einen Korrespondenten des nördlichen Theiles von Amerika zu adressiren. 7*) Frankozwang bis zur Grenze.

Namen der Länder und Städte	Porto Nkr.	Rekom.-Gebühr Nkr.
Halle	15	10
Hamburg	15	10
Hannover, Königreich	15	10
Havanna, über Cöln	87	—
— über Bremen[1]*)	44	—
Heidelberg	15	10
Helgoland, im Winter	15	10
— während d. Badzeit	23	10
Hercogowina	15	10
Hessen-Cassel-Darmstadt	15	10
Hessen-Homburg	15	10
Hinter-Indien, über Triest[1]*)	—	—
— über England	72	—
Hohenzollen-Hechingen-Sigm.	15	10
Holland[2]*)	20	10
— zur Grenze nähere Orte	15	10
Holstein	20	10
— zur Grenze nähere Orte	15	10
Honduras, über England	72	—
— ü. Cöln, New-York	128	—
— über Frankreich	48	—
Honkong, über Triest[3]*)	30	—
— über England	72	—
Jaffa, über Triest	35	10
Jamaika, über Frankreich	48	45
— über England	72	—
Janina	40	10
Jassy	25	10
Ibraila	30	10
Jerusalem	45	10
Indien, siehe Vorder-, Hinter-, Ost- u. West-Indien, China		
Ineboli	35	10
Jonische Inseln, über Triest	30	10
Irland, siehe England		
Isle de France, üb. England	47	—
Italien, nach den nicht österr. Theilen d. Lomb., Sardinien, Modena, Parma, Toskana u. Romagna, nach den der öster. Grenze näher gelegenen Orten	21	10
nach den weiter geleg. Orten	26	10
Itaca	30	10
Kirchenstaat, über Venetien	15	—
— franco pr. Ankona	25	10
Kirchenstaat, üb. die Schweiz[5])	35	—
Köln	15	10
Komorische Insel (Mayotte) über Frankreich	48	—
Küstendsche	35	10
Lagos, über England	47	—
Larnaca	35	10
Latakia	35	10
Lauenburg, siehe Holstein.		
Lavante, siehe Constantinopel, Smyrna, Beirut.		
Leipzig	15	10
Liberia, über England	15	—
Lichtenstein, Fürstenthum	15	10
Lippe-Detmold-Schaumburg-Bückeburg, Fürstenthum	15	10

Namen der Länder und Städte	Porto Nkr.	Rekom.-Gebühr Nkr.
Lombardie, siehe Sardinien.		
Lübeck	15	10
Luxenburg, Herzogthum	15	10
Madagaskar, ü. Alexand.[1]*)	82	—
Madeira, über England[5]*)	38	—
Magdeburg	15	10
Malta, über England[4]*)	47	—
— über Paris[2]*)	38	35
Martinique, üb. England[4]*)	72	—
— über Frankreich	48	45
Mauricius, ü. England	47	—
Mecklenburg, Schwerin, Strelitz	15	10
Mersina	35	—
Metelino	35	—
Mexico, über England[4]*)	72	—
— über Preußen[1]*)	75	—
— über Bremen[1]*)	44	—
Moldau, siehe die einzelnen Städte.		
Montserat, über England	72	—
— über Frankreich	48	—
Mosquitoküste, ü. England[4]*)	72	—
München	15	10
Nassau, Herzogthum	15	10
Natal, über England[4]*)	72	—
Neu-Braunschweig, üb. Engl.	48	45
— — ü. Preußen[1]*)	65	—
— — ü. Engl. via Halifax	47	—
— — ü. Engl. via Ver. Staaten	55	—
Neufoundland, ü. England	47	—
— ü. Frankreich	48	45
— ü. Preußen	65	—
Neu-Granada, ü. Engl., Panama[4]*)	80	—
— — ü. Frankr.[1]*)	66	63
Neu-Schottland, ü. Preußen	65	—
— — ü. England	47	—
— — ü. Frankr.	48	45
Nevis, über England	72	—
— über Frankreich	48	—
Niederlande, siehe Holland		
Nikaragua, über England[4]*)	47	—
— üb. Cöln, New-York[1]*)	128	—
— über Bremen[1])	98	—
Norwegen, über Schweden	53	10
— über Dänemark	48	10
— ü. Dänemark i. Sommer	45	10
Odessa	30	45
Oldenburg, Großherzogthum	15	10
Oregan, über England[4]*)	80	—
— über Preußen[1]*)	65	—
Ost-Indien, portugisische Besitzungen, ü. Preuß.[1]*)	47	—
— portugisische Besitzungen, über England[4]*)	47	—
— sonstige Besitzungen, über England[4]*)	72	—
— über Triest[1]*)	82	—
Panama, über Preußen[1]*)	77	—
Paraguay, über England[4]*)	72	—

Namen der Länder und Städte	Porto Nkr.	Rekom.-Gebühr Nkr.
Paris, unfrankirt 32 kr., frankirt	25	21
Persien, nur franco bis Trapezunt	35	—
Peru, über England[4]*)	122	—
Peru, üb. Cöln, New-York[2]*)	113	—
— über Bremen[1]*)	44	—
Petersburg	30	45
Philipopoli, siehe Filipopel		
Piatra	25	10
Piräus	35	10
Pitetschi	25	10
Plojeschti	20	10
Polen, russisch	30	45
Porto-Rico, üb. England[4]*)	72	—
Portugal, über England	38	—
Preußen	15	10
Prevesa	30	10
Prinz Eduards-Insel, über Frankreich	48	45
— — über Preußen	65	—
— — ü. Engl. Halifax	47	—
Quadeloupe, über Frankreich	48	45
— üb. England[4]*)	72	—
Quatemala, über England[4]*)	72	—
Regensburg	15	10
Retimo	35	10
Reunion, über Frankreich	48	—
Reuß-Greiz-Schleiz-Lobenstein	15	10
Rodi	35	10
Rhodus, siehe Beirut		
Rom und Umgebung	23	—
— und Frankr.[2]*)	38	35
Roman	25	10
Rumelien, s. Constantinopel, Serres, Salonich, Filipopoli		
Rustschuk	30	10
Rußland	30	45
Sachsen, Sachsen-Weimar, Eisenach, Coburg-Gotha, Meiningen, Hildburgshausen, Altenburg	15	10
Salonich	35	10
Samsum	35	10
Sandwichs-Ins., ü. Frank.[1]*)	55	—
— — ü. Preuß.[1]*)	65	—
— — ü. England ver. Staat.[4]*)	80	—
Schleswig	25	10
Schottland, siehe England		
Schwartau, siehe Dänemark		
Schwarzburg, Sondershausen, Rudolstadt	15	10
Schweden, im Sommer 38, im Winter	40	10
Schweiz	25	10
— nach den zur Grenze näheren Orten	20	10
Scio	35	—
Sechelles über Frankreich	48	—
Senegal über Frankreich	48	—
Senegambien, ü. England[4]*)	47	—

1*) Die Briefe dahin müssen frankirt sein. 2*) Rekommandirte Briefe müssen mit 3 Siegeln versehen sein. 3*) Frankozwang bis Alexandrien. 4*) Frankozwang bis zum Ausschiffungshafen. 5*) Frankirungsfreiheit bis zum Ausschiffungshafen.

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekm.-Gebühr
	Nkr.	
Serbien (Frankozwang mit Ausnahme von Belgrad) .	15	10
Seres	35	10
Siera-Leona-Insel, üb. England	47	10
Sinope	35	10
Sira, siehe Griechenland		
Smyrna	35	10
Sofia	30	10
Spanien, über England[1]*) .	47	—
St. Crois, über England .	72	—
„ Eustach, über England[4]*)	72	—
St. Helena, über Frankreich	48	—
„ — über England .	72	—
„ St. Kitts, über England	72	—
„ — über Frankr.	48	—
„ Lucie, über Frankreich .	48	—
„ — über England . .	72	—
„ Martin, über Engl.[4]*) .	72	—
„ Mauritius, über Frankr.	48	—
„ Pierre, über Frankreich .	48	45
„ Thomas, über England	72	—
„ Viecent, über Frankreich	48	—
„ — über England .	47	—
Straßburg, unfr. 32 kr., frk.	25	21
Stuttgart	15	10
Suez, über Frankreich . .	38	—
Sulina	35	10

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekm.-Gebühr
	Nkr.	
Syrien, siehe Beirut		
Tabago, über Frankreich . .	48	—
— über England . .	47	—
Tartarei, Briefe müssen dahin nach Tiflis in Rußland empfohlen sein.		
Tekutsch	25	10
Tenedos	35	10
Teneriffa, siehe Canarische Inseln		
Tortola, über Frankreich . .	48	—
— über England . .	48	—
Trapezunt	35	10
Trinidad, über England . .	47	—
— Frankreich . .	48	—
Tripolis (in Syrien) . .	35	10
Türkei, siehe Albanien, Bulgerien, Moldau, Rumelien, Serbien, Egypten, Syrien, Walachei, Tunis, Tripolis.		
Tultscha	35	10
Tunis, ü. Sardinien[1]*) . .	44	38
Turks-Insel, über Frankreich	48	—
Ueberseeische Länder, nicht besonders angeführte (ausg. Portugal und Azoren) über England[4]*)	47	—

Namen der Länder und Städte	Porto	Rekm.-Gebühr
	Nkr.	
Uruguay, Republik, ü. England[4])	72	—
— über Bordeaux . .	48	—
Valona	25	10
Valparaiso, siehe Chili		
Vancauverte-Ins., ü. Engl.[4]*)	80	—
Varna	35	10
Venezuela, über England . .	80	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika[6]*)		
— über England mit brit. Postschiffen[4]*) . . .	59	—
— über Bremen[1]*) . .	33	—
— über Preußen . . .	65	—
— über Frankreich . . .	55	—
Volo	30	10
Vorder-Indien, englische Besitzungen, über England[4]*)	47	—
Vorgebirg der guten Hoffnung, siehe Capland		
Walachei[7]*)	15	10
— siehe Buzeo, Pitetschi, Plojeschti, Bukarest.		
Warschau	30	45
Westindien, s. d. einz. Colonien		
Würtemberg	15	10
Zante, über Triest, Corfu .	30	10

1*) Die Briefe dahin müssen frankirt sein. 2*) Rekommandirte Briefe müssen mit drei Siegeln versehen sein. 3*) Frankozwang bis Alexandrien. 4*) Frankozwang bis zum Ausschiffungshafen. 5*) Frankirungsfreiheit bis zum Ausschiffungshafen. 6*) Die Adresse dahin muß mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, und nachdem durch den amerikanischen Bürgerkrieg die Postverbindung daselbst unterbrochen ist, so sind dahin bestimmte Briefe an einen Korrespondenten des nördlichen Theiles v. Amerika zu adressiren. 7*) Frankozwang bis zur Grenze.

Ueber Beamten-Vereine.

Es ist gewiß eine interessante und erfreuliche Erscheinung des konstitutionellen Lebens in Oesterreich, daß der Drang nach Vereinsbildung in immer weiter greifenden Kreisen sich entwickelt, und daß in unserem Kaiserstaate, dessen gewaltigster Staatsmann noch vor kaum 2 Decennien den eben damals entstandenen gewiß harmlosen Wiener Männergesangsverein als eine „aus Deutschland hierher übertragene Pest“ bezeichnet hatte, seit den letzten Jahren kein Monat, ja fast keine Woche vergeht, wo nicht irgend ein neuer Verein mit mehr oder weniger ersprießlichen Tendenzen in's Leben träte.

„Mitglied mehrerer in- und ausländischer Vereine“ zu sein, — ehemals zumeist nur ein Privilegium, ein pikantes Nebentitelchen der Gelehrten und Künstler, ist heut zu Tage auch dem schlichten Privatmanne nicht nur ein Leichtes, sondern innerhalb bestimmter Grenzen sogar ein entschiedenes Bedürfniß. Um wie viel mehr muß aber dieses Bedürfniß bei dem Beamtenstande zur Geltung kommen, wo Intelligenz und gemeinsame Interessen, diese wesentlichsten Faktoren einer ersprießlichen Vereinsbildung, zugleich auch wesentliche Faktoren des Beamtenlebens selbst, — in und außer dem Dienste — sind!?

Die Theilnahme der Beamten an Vereinen und namentlich die Bildung solcher unter ihnen selbst — sind jüngsten Datums, wenn man nicht etwa den in dieser Gesellschaftsklasse aufblühenden Associationsgeist in die Zeit der frommen Bruderschaftsvereine — etwa des Wiener Severinus-Vereines, an welchem sich auch Beamte betheiliget haben, zurückdatiren will. Noch vor wenigen Jahren nahm der Beamte — namentlich der im Staatsdienst stehende — eine so exclusive Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ein, daß dadurch jede innigere sociale Verbindung mit derselben, ja selbst schon die Adoptirung homogener Institutionen ausgeschlossen war. Diese Schranke ist nun gefallen, der Beamte, ehedem ausschließlich Diener des Staates, ist nun verfassungsmäßig zum freien Staatsbürger geworden, seine Sonderstellung behebt sich in Folge dessen von selbst, und immer inniger verschmelzen sich seine Anschauungen, seine Interessen und seine Bedürfnisse mit jenen der Gesellschaft.

Was nun das Vereinswesen anbelangt, so nimmt dasselbe zweifelsohne das Interesse der Gesellschaft und sohin auch die Beamtenwelt in erster Linie in Anspruch, weil es auch den Bedürfnissen derselben in erster Linie abzuhelfen geeignet ist. Möge es sich um nutzbringende Verwerthung von Ersparnissen, oder um die Sicherung eines Nothpfennings für harte Zeiten, für Krankheits- und Sterbefälle, um die Beschaffung billiger Lebensmittel oder um die Vertretung geistiger Interessen handeln, immerhin wird es dem Einzelnen sehr schwer oder platterdings unmöglich sein, in den angedeuteten Richtungen seinen Bedürfnissen ohne große Opfer Rechnung zu tragen, während

dieß vereinten Kräften in compakter Organisation ein Leichtes ist.

Den besten Beweis für den hohen praktischen Werth der Associationen, besonders der sogenannten Wirthschafts-Genossenschaften, liefert die rapide Fortentwickelung des Vereinswesens in Deutschland, wo sich unter der Leitung Schulze-Delizsch's bis heute nicht weniger als 900 solcher Wirthschaftsvereine mit einer Mitgliederzahl von 140,000 gebildet haben, deren Kapitalumsatz im Jahre 1862 die Höhe von 45,000,000 fl. erreichte.

Alle diese Vereine haben sich wieder unter sich organisirt. Sie halten (meist nach Staaten) ihre Unterverbände und unter Schulze's Leitung eine Anwaltschaft und einen gemeinsamen Vereinstag.

Was ist natürlicher, als daß eine so große Anzahl gleichartiger Vereine sich zu einer Vereinsunion gebildet hat.

Außer den Wirthschaftsgenossenschaften und wissenschaftlichen Vereinen, von welch' letzteren wir hier absehen, sind es vorzugsweise Krankenvereine, Begräbnißvereine und gesellige Vereine, welche sich allerorts Bahn gebrochen haben.

Die Wirthschaftsgenossenschaften können füglich in ein Sistem von 6 Abtheilungen gebracht werden:

1. Loosvereine (Gewinnsvereine, Glücksvereine).
2. Bürgschafts-, Vorschuß- und Kreditvereine.
3. Rohstoff- und Magazinvereine.
4. Associationen zur Production und zum Verkauf der gefertigten Waaren für gemeinschaftliche Rechnung.
5. Consumvereine — zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ganzen — und Ablaß in kleineren Partien zum en gros-Preise (zuzüglich der unvermeidlichen Regiekosten).
6. Lebensversicherungsvereine.

Unsere Aufgabe soll es weniger sein, die verschiedenen Gattungen von Vereinen aufzuzählen, welche sich zunächst unter den Beamten Oesterreichs gebildet haben, als vielmehr das Princip derselben, die Genesis ihrer Entwickelung, und insbesondere den Werth und die Nützlichkeit ihrer Institutionen in allgemeinen Umrissen darzustellen.

Losvereine — d. s. Vereine zum gemeinschaftlichen Ankauf von Losen, beruhen auf dem Prinzip der nach Verhältniß der Einlagen festgesetzten Liquidirung des Gewinnes allfällig gezogener Lose unter die betreffenden Mitglieder.

Trotz der Wahrscheinlichkeitsberechnung lehrt die Erfahrung, daß nur von einer kleineren Anzahl von Mitgliedern lohnende Gewinnstantheile auf jedes einzelne entfallen, daß daher Losvereine einen eigentlichen praktischen Werth nur insoferne haben, als sie sich vorzugsweise mit zinsentragenden Lotterie-Effekten befassen und somit den Charakter von Sparvereinen annehmen.

Vorschuß- und Creditvereine unter gemeinschaftlicher Haftung der Mitglieder — sind zugleich Sparvereine. Sie basiren auf dem Principe, daß die Leistung gewisser Einlagen zur Entnehmung von Vorschüssen in bestimmter Höhe berechtigt. Während der Vorschußnehmer einerseits den entlehnten Betrag, welcher ganz oder ratenweise zurückzuzahlen ist, nach einem festgesetzten Prozentfuße verzinsen muß, nimmt er andererseits für die von ihm geleisteten Kapitalseinlagen wieder Zinsen, resp. Dividenden ein, und ist daher so zu sagen Schuldner und Gläubiger in einer Person.

Ein solcher Vorschuß- und Sparverein besteht beispielsweise unter den Südbahnbeamten, und nimmt trotz seiner noch geringen Mitgliederzahl (150) einen gedeihlichen Aufschwung.

Seit Februar 1863 gegründet, hat derselbe gegenwärtig über sechsthalbtausend Gulden monatlichen Umsatz. Die auf den Gulden berechnete Dividende stellt sich über 2 kr. pr. mese oder über 24% jährlich.

Consumvereine.

Unseres Wissens bestehen solche unter den Beamten in Wien, Linz und Graz. Der Wiener Consumverein wurde im Jahre 1862 gegründet und zählt gegenwärtig nahezu 1200 Mitglieder und Theilnehmer, wovon nicht alle und viele wieder nicht durch die ganze Jahreszeit consumiren. Derselbe verschleißt an seine Mitglieder in seinen beiden Magazinen die meisten Consumartikel, außer Fleisch und Gemüse.

Nach den revidirten Statuten können diesem Vereine nunmehr Beamte von Bank-, Versicherungs- und sonst vom Staate priv. Gesellschaften, Offiziere, Seelsorger, Aerzte, Advokaten und Notare, dann Privatbeamte (Concipienten, Schreiber, Buchhalter, Cassiere 2c.), endlich die Witwen aller Vorbezeichneten, mit einem Anrecht an das Vereinsvermögen, oder als Theilnehmer, d. i. bloß als Consumenten beitreten.

Die Mitglieder zahlen nebst einem Eintrittsgeld von 5 fl. für je 240 fl. jährlichen Consum als Minimum ein für alle Mal 4 fl., und die Theilnehmer von dem gleichen und zugleich höchsten Consum ein für alle Mal 4 fl., für 120 fl. jährlichen Consum als Minimum 2 fl.

Diener der Aemter und öffentlichen Anstalten können dem Vereine nur als Theilnehmer beitreten und zahlen die Hälfte der Consumgebühr der übrigen Theilnehmer. Der durchschnittliche Waarenumsatz beträgt gegenwärtig monatlich 15000—20000 fl.

Bei oberflächlicher Beurtheilung muß es auffallend erscheinen, daß unter den oben genannten Consumvereinen gerade der Wiener Consumverein die meisten Schwierigkeiten zu bewältigen hat, während er doch rücksichtlich der direkten Verbindung mit den ersten Bezugsquellen, sowie der möglicherweise zu gewinnenden Mitgliederzahl, die günstigsten Chancen für sich hat. Diese eigenthümliche Erscheinung hat ihren Grund darin, daß die meisten in Wien angestellten Beamten durch ihr bescheidenes Einkommen gezwungen sind, in den billigeren Quartieren der entlegenen Vorstädte — zum großen Theil sogar außerhalb den Linien Wiens zu wohnen. Nachdem nun der Consumverein den größten Theil seiner Mitglieder gerade aus der minder besoldeten Beamtenklasse gewonnen hat, so zieht der erwähnte Umstand eine Decentralisation der Mitglieder nach sich, ein Uebelstand, der in Provinzialstädten nie in dem Grade fühlbar werden kann wie in der Residenz. Die unabweisbaren Consequenzen dieser Decentralisation sind geringe Theilnahme der von den Vereinsmagazinen entfernt wohnenden Mitglieder am Consum, und in Folge dessen schwächerer Absatz bei constant bleibenden Regie-Auslagen. Aber auch viele der in der Nähe der Magazine wohnenden Mitglieder des Wiener Consumvereines wenden demselben nicht ihre volle Theilnahme zu, sondern nehmen theils in Anhoffnung zukünftiger größerer Vortheile eine abwartende Stellung ein, theils finden sie es nicht der Mühe werth, wegen so geringfügigen Waarenbezügen den allerdings etwas complicirten Apparat von Bestell- und Bezugsscheinen 2c. in Bewegung zu setzen, oder den Umweg in's Vereinsmagazin zu machen, theils lassen sie sich endlich durch die scheinbar billigeren Preise concurirender Handelsleute ohne nähere Beurtheilung der Waaren-Qualität anlocken, oder durch ihnen zu Ohren kommende Klagen einzelner Mitglieder über vom Verein bezogene Waare abschrecken. So kommt es denn, daß der Wiener Consumverein im gegenwärtigen Augenblicke trotz der redlichsten Bemühungen seiner Verwaltungsausschüsse, trotz der zweckmäßigen Revision seiner Statuten und manchen nützlichen neuen Einführungen im Betrieb und der Verwaltung, nicht jenen gedeihlichen Aufschwung nimmt, welcher wirkliche und namhafte Vortheile für seine Mit-

glieder mit sich bringen würde. Nichtsdestoweniger hoffen wir aber zuversichtlich, daß sich das Schicksal dieses Vereines mit der Zeit günstiger gestalten werde, wenn nur seine Mitglieder ihn mit warmen Interesse und echten Vereinsgeist zu unterstützen und zu erhalten gewillt sind. Die Genesis des Wiener Consumvereines hat in mancher Beziehung so viel Gleichartiges mit jener des in England zu Rochdale — Grafschaft Lancaster — zur Zeit der großen Noth im Jahre 1843 von halbverhungerten Webern gegründeten Consumvereines „Cooperation" — daß wir uns nicht entschlagen können, über den letzteren hier einige Mittheilungen folgen zu lassen, welche den Mitgliedern des Wiener Vereines zur Aufmunterung und Beherzigung dienen mögen.

Die „Cooperation" schwankte lange Zeit zwischen Sein und Nichtsein, bis sie endlich durch beharrliche Ausdauer einen Aufschwung nahm, der seinesgleichen sucht. Dieser Verein setzt gegenwärtig über 300,000 Pfd. Sterling jährlich um und gewinnt dabei nahe 20,000 Pfund Sterling.

Ferd. Schrader, Herausgeber eines Beitrages zur Lehre der Volkswirthschaft, erzählt über die „Cooperation" Folgendes:

„Ein Fundamentalsatz war: Kein Credit, so wenig beim Verkauf als beim Einkauf. So wurden die Mitglieder von dem strapbook, dem Contobuche des Krämers frei. Aber das forderte Selbstverläugnung; auch waren die Artikel im Anfange nicht immer so gut wie in den gewöhnlichen Läden, weil man die besten Bezugsquellen noch nicht kannte, ein andermal auch ein wenig theurer, weil man die Kunst des Verfälschens, „Verlängerns" nicht kannte oder kennen wollte. Manche Hausfrau wurde ungetreu, und eifrige Mitglieder schlugen Conventionalstrafen, Ausschließung von den Dividenden und ähnliche Zwangsmaßregeln vor.

Aber auch die Krämer wurden unruhig und fingen hin und wieder an, die Gesellschaft zu überbieten, um sie todt zu machen. Viele Fabriksherren sahen mit Mißtrauen auf diese „sociale Bewegung". Viele Arbeiter erinnerten sich mit Scheu der Verfolgungen, welche die Leiter früherer Unternehmungen zu erdulden gehabt. Endlich fehlte es innerhalb der Gesellschaft nicht an Männern der absoluten Kritik oder des absoluten Quengelns. Die Standhaftigkeit der ersten Unterzeichner half über alle diese Gefahren hinweg, und nach 2 oder 3 Jahren half die Sache sich selbst. Die Frauen kehrten zu einem Institute zurück, das Dividenden gab, die Krämer wurden müde, mit Verlust zu verkaufen, oder wurden dabei ertappt, den Verlust, den sie an einem Artikel machten, an anderen wieder einzubringen; die Fabriksherren fanden heraus, daß die Cooperators die zuverlässigsten Arbeiter sind, und damit verschwand allmälig die Furcht vor den Verfolgungen; die inneren Kritiker steckten seufzend und uneigentlich den Profit in die Tasche, der nach ihrer Ansicht eigentlich unmöglich war, und am längsten hielten die äußeren Kritiker in Zweifeln, zuletzt sogar in Feindschaft aus, die kein anderes Interesse hatten, als daß ihre Prophezeiung in Erfüllung gehen sollte.

Einen großen Zuwachs an Mitgliedern erhielt der Verein im Jahre 1849, als die Sparkasse in Rochdale trotz der Regierungscontrole zusammenbrach; von den 100,034 Pf. Sterling Einlagen hatte ein Beamter 71717 Pf. Sterl. nutzbar angelegt — bei sich selbst. — Die Mitgliederzahl betrug Ende 1848 140, 1849 390 und 1850 600. Das folgende Jahr brachte eine Krisis. Der Verein hatte einer von andern Werkbündnern — so können wir das großartige Wort wohl übersetzen — errichteten Kornmühle einige hundert Pfund vorgeschossen, die in Mehl abgetragen werden sollten, und hatte dabei die Erfahrung zu machen, daß das Creditgeben ebenso seine Unannehmlichkeiten hat, wie das von ihnen so ängstlich vermiedene Creditnehmen. Die Mühle gerieth in Schwierigkeiten; es drohte Sequestration, Concurs. Die Pionniere wollten ihr Geld und ihren Namen „Bahnbrecher" nicht sitzen lassen, brachten die Mühle an sich, wozu es beträchtlicher Vorschüsse der Mitglieder bedurfte, wickelten die Schulden ab und machten das Geschäft rentabel. In dieser Krisis und ihrer Ueberwindung zeigt sich am deutlichsten, wie sehr der beispiellose Erfolg des Vereines von der Thatkraft und Umsicht seiner Verwaltung abhing. Auf der andern Seite sind aber in einem so großen Vereine tüchtige Verwaltungskräfte nicht so selten, als das Geschick sie herauszufinden, und der gute Sinn ihnen zu folgen.

Außer der Mühle, die ganz getrennt gehalten wird, umfaßt das Geschäft jetzt sieben Zweige: Colonialwaaren, Schnittwaaren, Schlächterei, Schuhmacherei, Pantoffelmacherei, Schneiderei, En gros-Geschäft (um Mitglieder und andere Vereine mit großen Quantitäten zu versehen). Dazu kommt seit 1855 eine Weberei, die 96 Stühle beschäftigt. Auch hat man so wenig eine Mäßigkeitshalle vergessen, als ein Zeitungszimmer und eine Bibliothek, an die sich, wie anderwärts in England, Abend- und Sonntagsklassen ansetzen, eine kleine Universität von Lesenden und Lernenden."

Als mit dem besten Erfolge gekrönt sind ferner die Consumvereine von Zürich und Kiel zu bezeichnen, wovon der erstere eine ähnliche Krisis durchmachen mußte, wie der zuvor geschilderte in England.

Vereine für Krankenpflege und Begräbnisse.

Die erste Gattung Vereine liegt so eigentlich noch recht in ihrer Kindheit.

Nicht blos in Oesterreich, auch anderswo sieht es nicht damit viel besser aus.

Die ihnen zu Grunde zu liegenden statistischen Daten sind noch zu mangelhaft; — die Spitalskrankenstatistik ist aus mehrfachen Gründen als Basis für solche Vereine vollends unbrauchbar.

Etwas anderes ist es, wenn ein Krankenversicherungsverein theilweise oder ganz auf Wohlthätigkeitsprincipien beruht, wie z. B. der Studenten-Krankenverein und derjenige der Wiener Handelscommis. Die Wohlthätigkeit mit ihren segensreichen Folgen ist eben nicht darauf angewiesen, sich in das enge Netz statistischer Tabellen einschränken zu lassen.

Begräbnißvereine, insoferne sie für sich bestehen, bilden eigentlich eine Versicherung auf den Todesfall — und lassen sich entweder auf das Princip der Wahrscheinlichkeitsrechnung oder auf den Grundsatz basiren, daß sämmtliche Mitglieder sich verpflichten, beim Todesfall eines jeden die pauschalisirten Kosten für die Leichenbestattung durch voraus festgesetzte Beisteuer von Fall zu Fall zu bestreiten.

Solche Vereine bestehen z. B. unter den Beamten der k. k. Tabak- und Stempelhofbuchhaltung, sowie bei der k. k. pr. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft; letzterer, auf das Princip der Lebensversicherung basirt, besitzt Statuten, deren sinnreiche Einfachheit volle Anerkennung verdient.

Derselbe zählt gegenwärtig über 600 Mitglieder.

Außer diesen hat sich auch kürzlich ein Kranken- und Leichen-Verein für in Wien angestellte k. k. Beamte gebildet — der nahezu 150 Mitglieder zählt *).

Gesellige Vereine.

Dieselben haben den Zweck der geistigen Anregung und Erholung in belehrender und unterhaltender Weise durch Vorträge, Lektüre, Musik u. s. w.

*) Obmann L. Arming, Beamter des k. k. Mil.-Centr.-Rechn.-Departements in Wien. (Anm. d. Red.)

Wir erwähnen hier den geselligen Eisenbahn-Verein und den Merkur.

Der gesellige Eisenbahn-Verein wurde von den Südbahnbeamten gegründet — und hat sich von hier auf die Beamten aller übrigen Eisenbahngesellschaften ausgedehnt.

Der Merkur, welcher Mitglieder von Industrie- und Handelsbeamten vereiniget, zählt gegenwärtig über 300 Mitglieder und hält einen Vereinssaal, der zugleich als Restauration dient; — er veranstaltet gesellige Abende ganz in dem vorbezeichneten Sinne.

Zu den Pflichten der Mitglieder desselben gehört die Entrichtung eines vierteljährigen Beitrages von 4 fl. 50 kr., sowie die Befolgung der Statuten und der Hausordnung.

Die ganze Einrichtung macht der thatkräftigen Umsicht der Vereinsleitung **) alle Ehre.

Alle diese Vereine sind zwar rein localer Natur, aber jedenfalls geeignet, den Vereinssinn für einen großen und allgemeinen Verein vorzubereiten.

Es hat uns befremdet, warum Schulze-Delitzsch in das Sistem der socialen Selbsthilfe bis jetzt noch nicht die Lebensversicherung einbezogen hat.

Unzweifelhaft aber nimmt die Lebensversicherung in allen ihren mannigfaltigen Formen einen Standpunkt ein, der alle Aufmerksamkeit verdient.

Wenn schon die von den Vorschuß- und Credit-Vereinen gewährleisteten Vortheile dem Vermögenslosen ein beruhigendes Gefühl der Sicherheit vor vorübergehenden Calamitäten verschafft, welches seine Thatkraft stählt, sein Selbstbewußtsein erhöht, so muß das Bewußtsein, für die Tage des Alters und des Siechthums vor drückender Noth gesichert zu sein, und noch mehr das Bewußtsein der gesicherten Zukunft der Familie im Falle des Ablebens noch eine weitaus wohlthätigere und beruhigendere Wirkung auf ihn ausüben, da es sich hier um dauernde Vortheile handelt.

Dieß gilt namentlich für den vermögenslosen Beamten, der sich eines respectwürdigen Standes bewußt fühlt, und daher nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Familienglieder eine standesgemäße Existenz zu sichern bestrebt sein muß.

Die Perspective auf eine gesicherte Zukunft erfüllt Jedermann mit Liebe zur Arbeit, sie macht unverdrossen und ausdauernd im Berufe; die sittliche Wirkung dieses Gefühles der Sicherheit auf Amt und Haus kann nie und nirgends ausbleiben.

Der Verfasser hat es deßhalb versucht, einen allg. österr. Beamtenverein zu projektiren und im Vereine mit seinen Gründungsgenossen in's Leben zu rufen, der nicht nur die Tendenz und den Wirkungskreis aller bisher bestehenden Localvereine, sondern auch die Lebensversicherung in sein Programm aufnehmen soll.

Die Hauptzweige dieser allgemeinen Beamten-Association, an denen sich jedes Mitglied nach Belieben betheiligen kann, sollen sein:

1. Abtheilung für Lebensversicherungen, und zwar für **Ledige, Verehelichte, Frauen und Kinder.**

2. Abtheilung für Versicherung in Krankheitsfällen, sowohl hinsichtlich der Mitglieder selbst, als auch ihrer Angehörigen und Dienstleute, denen der Verein Wochenbeiträge oder die Bestreitung der Spitalkosten gewährt.

Diese Abtheilung soll jedoch auf möglichst wissenschaftlicher Basis organisirt werden, damit seine Existenz nicht durch unverhältnißmäßige Leistungen gefährdet werde Endlich

3. Abtheilung für Vorschüsse und Ersparnisse, angelegt nach dem Schulze-Delitzsch'schen Principe, und zugleich bestimmt, die disponiblen Vereinsgelder nach einem eigenen Sisteme wieder bei den Mitgliedern anzulegen.

Eine weitere Entwicklung ist dem Vereine vorbehalten durch die Obliegenheit der Vermittlung von Dienstesposten, sowohl für Neuanstellungen als auch für Diensttausch, und durch Vertretung aller geistigen und materiellen Interessen der Beamten.

Die Produktiv-Association z. B. könnte durch Aufmunterung und Unterstützung der intellektuellen Kräfte auf eine eigenthümliche Weise dadurch zur Geltung gebracht werden, daß irgend eine erprobte Erfindung durch eine von mehreren oder sämmtlichen Mitgliedern gebildete Unternehmung fabriksmäßig unter patentmäßigem Schutze gegen jede unberufene Concurrenz ausgeführt würde, wobei dem Erfinder eine angemessene Entlohnung und Anerkennung zugesichert werden könnte. Dadurch würde zwei Rücksichten zugleich gedient — der Gesellschaft und dem Talente.

Die in den Provinzen zu errichtenden Localcomités haben autonome Befugnisse und erleichtern die Schwierigkeit der Einkassirung der Beiträge.

Eine eigene Zeitschrift soll alle Interessen und Angelegenheiten des Vereines (namentlich zur Vermeidung jeder Geheimthuerei) besprechen.

Der Verein beruht auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit, wie dieses anderwärts mit entschiedenem Erfolge zur Geltung gelangt ist, und zählt gegenwärtig über 4000 Mitgründer aus dem Stande der k. k. und Privatbeamten der verschiedensten Branchen. Mehrere bestehende Localvereine haben bereits den Wunsch ausgedrückt, sich demselben anzuschließen.

Selbstverständlich involvirt die Beitrittserklärung vor der allgemeinen Generalversammlung und Abfassung der definitiven Statuten keine andere Verpflichtung als die, durch freundliches Interesse an der Entwicklung des Vereines und Verbreitung der Tendenzen desselben in engeren und weiteren Kreisen zum möglichsten Aufschwunge desselben schon von vorne herein beizutragen.

Die Entwicklung dieses projektirten Vereines dürfte — nach dem allgemeinen Anklange und der Würdigung seiner humanen Tendenzen zu schließen — rasch und großartig, und der Verein sonach berufen sein, in seiner Art das erste und segensreichste Institut des österreichischen Kaiserstaates zu werden!

Engelbert Keßler.

**) Obmann Leonhard, Bankbeamter in Wien. (Anm. d. Red.)

Populäre Aufsätze über Telegrafie.

I.

Wer vor einem halben Jahrhundert prophezeit hätte, daß man bald keine Entfernung mehr kennen wird, die uns nöthigt, den Flug des Gedankens an langsame Postkarren zu fesseln, würde mit einem ungläubigeren Lächeln bemitleidet worden sein, als die Propheten der Dampfschiffe. — Kaum ein Menschenalter später hören wir klagen, daß die Nachrichten von den äußersten Punkten des Festlandes erst mehrere Stunden nach ihrer Aufgabe an den Ort ihrer Bestimmung gelangen; die Benützung des Telegrafen, dessen Erfindung mit Recht der Stolz unseres Jahrhunderts ist, wird immer allgemeiner; und wie sich immer mehr Seitenkanäle von den Hauptadern des Verkehrs abzweigen, ebenso mehren sich längs Straßen und Bahnen, dem Bedürfniß entsprechend, die unscheinbaren Telegrafendrähte, Boten der Völker und der Familien.

Und wer jemals sie für seinen Dienst in Anspruch nahm, frägt unwillkührlich: Was und wo ist die gewaltige Kraft, die auf hunderte von Meilen selbstständig wirken kann, nicht gesehen und nicht gehört, bei Tag und Nacht arbeitet, worin besteht die Einrichtung, welche ein neues Leben in den Verkehr der Völker zu bringen bestimmt scheint?

Die Beantwortung dieser Frage für den Laien, der Interesse an der Sache hat, ist der Zweck der folgenden Zeilen, welche das elementare Wesen des gegenwärtig am meisten verbreiteten Telegrafen andeuten sollen. — Wir beabsichtigen, in den folgenden Jahrgängen des Bureaukalenders diese Besprechungen fortzusetzen und nach und nach tiefer in die Sache einzugehen.

Electricität und electrisches Gleichgewicht.

Die größten Naturforscher sind unter einander noch immer nicht einig, was eigentlich die Electricität ist.

Alle aufgestellten Grundsätze sind Annahmen, welche man aus den Erscheinungen der Electricität ableiten will, und welche immer von einem Theile behauptet und vom anderen bestritten werden.

Die im Nachfolgenden enthaltene Erklärung hat jedenfalls den Vorzug, leicht faßlich zu sein, und soll hier auch nur insoweit ausgedehnt werden, als es zum Verständniß der Telegrafie nothwendig ist.

Sowohl an der Oberfläche als im Innern eines jeden Körpers in der Natur ist ein Stoff vorhanden, eine Flüssigkeit, welche so fein (gasartig) ist, daß man sie, sowie die Luft, nicht sehen, sondern nur aus ihren Wirkungen wahrnehmen kann.

Dieser Stoff, Electricität genannt, ist mit jedem Körper in einer gewissen Menge verbunden, und äußert durch nichts sein Dasein, so lange diese gewisse Menge (der natürliche electrische Zustand, das electrische Gleichgewicht) nicht durch irgend eine Veranlassung gestört, d. h. so lange nicht dem Körper Electricität zugegeben oder weggenommen wird.

Tritt aber eine solche Veränderung ein, so hat der Körper sofort das Bestreben, in seinen natürlichen Zustand zurückzukehren, also den erhaltenen Zuwachs von Electricität an einen anderen Körper abzugeben, oder die ihm entzogene Menge von einem anderen Körper zu ersetzen. Dieser Ausgleich findet statt, sobald zwei solche Körper in Verbindung kommen und so oft das Gleichgewicht ihres electrischen Zustandes gestört ist.

Die Erde ist am besten dazu geeignet, den Ausgleich herzustellen, d. h. Electricität aufzunehmen oder zu ersetzen, weil sie so groß ist, daß kleine Aenderungen ihres electrischen Zustandes gar nicht bemerkbar sind und sich auch fortwährend an der großen Oberfläche ausgleichen. — Es wird daher jeder Körper sofort seinen Ueberschuß an Electricität abgeben oder seinen Mangel an derselben ersetzen, sobald er mit der Erde in Verbindung kommt.

Wenn ein Körper durch irgend eine Veranlassung mehr Electricität erhält, als ihm im natürlichen Zustande gebührt, so sagt man, der Körper sei mit Electricität „geladen."

Leiter und Isolatoren.

Die Electricität kommt nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit anderen Körpern vor, und hat die Eigenschaft, an der Oberfläche gewisser Körper sehr leicht und schnell fortzufließen (sie legt einen Weg von 60,000 Meilen in einer Secunde zurück), dagegen wieder auf andere Körper sehr schwer überzugehen. — Man nennt die Ersteren „electrische Leiter", die Letzteren „Isolatoren".

Gut electrische Leiter sind vorzüglich Metalle, auch feuchte Luft und Wasser leiten Electricität ab. — Isolatoren sind vorzüglich: Glas, Harz, Porzellan, Elfenbein. — Alle Körper in der Natur sind mehr oder weniger schlechte oder gute Leiter. Will man also die Electricität festhalten, so umgibt man den geladenen Körper mit Glas (oder anderen Isolatoren); will man dagegen die Electricität irgendwo hinleiten, so bringt man den geladenen Körper mit Metallen (Kupferdraht) in Verbindung, an welchen die Electricität bis an den Ort hingeleitet wird, wo man sie haben will.

Es genügt die Berührung zweier verschieden electrischer Körper, um das electrische Gleichgewicht dieser Körper zu stören (Contact-Electricität). Der Ueberschuß an Electricität, den der eine dieser zwei Körper erhält, und der

Mangel der Electricität, den der andere durch die Berührung erleidet, ist jedoch so klein, daß er nur auf feine Instrumente eine Wirkung äußern kann.

Größer wird die Differenz, wenn zwei verschiedenartige Körper gerieben werden (Reibungselectricität).

Die größte Quantität Electricität wird aber entwickelt (übergeht nämlich auf einen zweiten Körper) und rascher geht die Entwicklung vor sich, wenn man ein Metall mit einer Säure in Berührung bringt (Galvanische Electricität). Bei dieser Entwicklung wird nämlich die durch die Berührung der zwei Körper in Bewegung kommende Electricität noch durch die chemische Wirkung der Säure auf das Metall modifizirt, und tritt als eine leicht wahrnehmbare, heftig wirkende und zu mechanischen Zwecken verwendbare Kraft auf.

Diese Electricität ist es, die man bei der Telegrafie anwendet.

Entwicklung der galvanischen Electricität. — Galvanische Batterien.

Wenn man in ein mit Schwefelsäure gefülltes Glas eine Zinkplatte taucht, so erhält in Folge der Berührung und chemischen Wirkung dieser Körper sogleich die Schwefelsäure mehr (+) Electricität und das Zink weniger (—) als im natürlichen Zustande. Es trachtet nun die Säure ihren Ueberschuß an einen dritten Körper abzugeben, das Zink seinen Mangel von einem dritten Körper zu ersetzen. Wenn man nun in die Schwefelsäure einen Streifen Eisen- oder Kupferblech taucht, so übergeht die überschüssige Electricität der Säure auf dieses Blech, verbindet man dann dieses Blech durch einen guten Leiter, z. B. Metall (Kupfer- oder Eisendraht) mit dem Zinke, so geht die überschüssige Electricität sogleich wieder zum Zink, um dessen Verlust zu ersetzen.

Nun wäre wieder der natürliche Zustand dieser 2 Körper hergestellt; da aber die Berührung des Zinkes und der Säure fortdauert, so wird an den Berührungsstellen fortwährend Electricität dem Zink (Zinkpol) entzogen, der Schwefelsäure zugeführt, und gelangt über das Kupfer (Kupferpol) und den Draht wieder außerhalb der Säure zum Zinke zurück. Es entsteht also auf diese Weise eine Strömung (electrischer Strom), sobald die Verbindung des Zinkes mit dem Kupfer durch den Verbindungsdraht hergestellt (die Kette geschlossen) ist.

Nach dem über die Ausgleichung der Electricität an der Erdoberfläche früher Gesagten ist es auch klar, daß die electrische Strömung ebenfalls stattfindet, wenn man beide Pole statt mit einem Draht mit der Erde verbindet, weil das Kupfer doch immer seine überschüssige Electricität an die Erde abgeben und das Zink seinen Mangel von der Erde ersetzen, daher auch der Proceß in Folge der Einwirkung der Schwefelsäure sich fortsetzen kann. Man kann sich dieß so vorstellen, als wenn die Erde einen Theil der Kette bilden und die Electricität an derselben zurückfließen würde.

Eine so zusammengestellte Kette nennt man ein Element.

Damit mehr und ein kräftigerer Strom entwickelt werde, stellt man mehrere Elemente zusammen, indem man immer das Kupfer des einen mit dem Zink des anderen Elementes verbindet, so daß das Zink des ersten (Zinkpol) und das Kupfer des letzten Elementes (Kupferpol) frei bleibt und durch ihre Verbindung die Kette geschlossen wird. (Siehe Fig. 4.)

Diese so verbundene Anzahl (4, 6, 8, 12) Elemente nennt man eine Batterie. Durch Verbindung mehrerer Batterien (indem man den Kupferpol der ersten mit dem Zinkpol der nächsten Batterie u. s. f. verbindet) kann man den electrischen Strom beliebig weiter verstärken.

Die Construction der galvanischen Batterien ist verschieden. Man bemüht sich immer, auf die möglichst billige Weise einen andauernden, gleichförmigen, starken Strom zu erzeugen.

Die Construction des bei unserer Telegrafie wohl am Allgemeinsten angewendeten sogenannten Daniell'schen Elementes ist in der nebenstehenden Figur 1 zu sehen.

In einem Glase mit gesättigter Kupfervitriollösung a steht der Kupferpol b, welcher die günstigste Form eines hohlen Cylinders hat; innerhalb dieses Cylinders steht ein schwach gebranntes, nicht glasirtes Thongefäß (Thonzelle genannt) c, mit sehr verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Säure, 40 Theile Wasser) gefüllt, in welcher ein hohler, möglichst starker Zinkcylinder d steht.

Die Zusammenstellung einer beliebigen Anzahl solcher Elemente zu einer Batterie geschieht ganz in der früher angedeuteten Weise.

Die Thonzelle und das Kupfervitriol sind aus Gründen vorhanden, welche wir hier nicht näher besprechen wollen, die Hauptbestandtheile bleiben jedoch Zink und Kupfer, sowie die die Electricitätsentwicklung befördernde Säure.

Eigenschaft des galvanischen Stromes und Anwendung desselben zur Telegrafie.

Der galvanische Strom, d. h. die in der geschlossenen Kette vom Zink durch die Schwefelsäure zum Kupfer und von diesem mittelst des Leiters, d. i. den Verbindungsdraht oder die Erde zurück zum Zink strömende Electricität hat nun unter anderen, hier nicht zu berührenden Eigenschaften auch jene, einen weichen Eisenstab, um welchen er in einer Spirale herumgeführt wird, temporär magnetisch zu machen, d. h. zu bewirken, daß dieser Eisenstab, so lange der electrische Strom durch die Spirale geht, anderes Eisen anzieht. Diese Anziehungskraft des Eisenstabes (Kern genannt) ist um so stärker, je größer der Kern ist, in je mehr Drahtwindungen der electrische Strom ihn umfließt, und je kräftiger dieser Strom an und für sich ist.

Die Anziehung hört auf, sobald die Strömung der Electricität aufhört.

Die Erscheinung bleibt dieselbe, wenn man dem Kern auch die in nebenstehender Figur angezeigte zweitheilige Form gibt.

Fig. 3.

Diese Eigenschaft des galvanischen Stromes ist es nun, welche das Hauptmittel zur Erreichung der Zwecke der Telegrafie bietet.

Es ist klar, daß sich die Eigenschaften des electrischen Stromes überhaupt gleich bleiben, wie groß und welcher Art auch der außerhalb der Batterie befindliche Theil der Kette ist, wenn die Kette nur geschlossen und die Leitung gut isolirt ist, damit nicht die Electricität vor der Zeit auf die Erde übergehen kann.

Hält man an dieser Anschauung fest und vergegenwärtigt man sich Alles, was wir über die Entwickelung und Anwendung der Electricität im Vorhergehenden gesagt haben, so können wir ohne weiteres an die Erklärung des Telegrafenbetriebes schreiten.

Die mannigfachen Einrichtungen, welche aus Rücksichten für eine leichtere und zweckmäßigere Manipulation für Sicherheit und Vorsicht beim Telegrafenbetriebe in Anwendung sind, müssen für spätere Besprechungen vorbehalten werden. Es genüge die einfachste Erklärung des Mechanismus, um das Princip, das ihm zu Grunde liegt, kennen zu lernen.

Jede eingerichtete Telegrafenlinie ist nichts anderes, als eine galvanische Kette, in welche die verschiedenen Stationen und deren einzelne Apparate eingereiht (eingeschaltet) sind, welche daher an dem einen Pol einer Batterie beginnt, von einer Station zur anderen geht, und von der letzten Station zu dem anderen Pole der ursprünglichen Batterie durch die Erde zurückführt. Die Verbindung der Stationen unter sich ist durch einen (Kupfer- oder Eisen-) Draht gebildet, welcher über Isolatoren von Glas oder Porzellan von Station zu Station gezogen, und an einem Ende mit dem einen Pol der Batterie, am anderen Ende mit der Erde in Verbindung ist; der andere Pol der Batterie ist ebenfalls mit der Erde in Verbindung, so daß die Kette durch den Kupferdraht (Luftleitung) die metallischen Theile der Apparate in den Stationen, soweit selbe in unmittelbarer Berührung (Contact) unter einander stehen, und die Erde (Erdleitung) hergestellt ist.

Einrichtung einer Telegrafenstation.

Die einfachste Telegrafenstation besteht aus einem Apparat, um Zeichen zu empfangen, einer Vorrichtung, um Zeichen zu geben, und der Batterie, um Electricität zu erzeugen.

Der jetzt fast allgemein angewendete Apparat zum Empfangen der Zeichen ist nach Morsé's Sistem construirt und wird Schreib-Apparat genannt.

Der Draht, auf welchem der electrische Strom circulirt, ist hier um einen zweitheiligen Eisenkern fg gewunden (Electro-Magnet); sobald also die Kette geschlossen ist und der Strom circulirt, wird dieser Kern magnetisch und zieht ein ober ihm schwebendes Eisenstück (den Anker) h an. Dieser Anker ist an einem Hebel i befestigt, welcher um die Axe k drehbar ist und an seinem anderen Ende einen Metallstift l trägt; wenn nun der Anker h vom Electromagnet fg angezogen wird, so hebt er den Stift l in die Höhe und preßt ihn an eine Rolle m an, über welche ein Papierstreifen n läuft, welcher auf eine Rolle o aufgewunden ist. Die Bewegung dieses Papierstreifens wird mittelst Reibung zwischen den zwei Walzen m und ml, die durch ein Uhrwerk in Bewegung gesetzt werden, bewerkstelligt. Das Uhrwerk kann mittelst einer einfachen Vorrichtung beliebig in Bewegung

Fig. 4.

gesetzt oder arretirt werden. Die Rolle m ist in der Mitte mit einem kreisrunden Einschnitte versehen, in welchen der Schreibstift l, sobald er an die Rolle gedrückt wird, eingreift; hierdurch werden in dem dazwischenlaufenden Papierstreifen Vertiefungen hervorgebracht, welche, wenn das Anpressen des Stiftes l an die Rolle m nur einen Moment dauert, in

Form eines Punktes, bei etwas längerer Dauer in Form eines Striches erscheinen.

Der Anker h wird aber vom Electromagnet fg nur so lange angezogen, als der electrische Strom in der Kette circulirt, also so lange die Kette geschlossen ist; wird die Kette unterbrochen, hört der Strom also auf, so zieht die Feder p den Stift wieder herunter.

Man kann also auf dem Papierstreifen des Schreibapparates einer anderen Station Striche und Punkte hervorbringen, je nachdem man mittelst des Apparates zum Zeichengeben, den wir sogleich besprechen werden, den Strom nur einen Augenblick, lang, oder etwas länger durch die Kette circuliren läßt.

Dieser Apparat zum Zeichen geben, Taster genannt, ist so eingerichtet, daß im Zustande der Ruhe ein von einer fremden Station kommender Strom durch dessen Vermittlung unsere Station und unseren Schreibapparat passiren, d. h. daß eine fremde Station auf unserem Schreibapparate Zeichen geben kann.

Wenn wir dagegen in eine andere Station einen Strom senden und dort Zeichen geben (telegrafiren) wollen, so drücken wir unseren Taster nieder, dadurch schalten wir in die Kette unsere Batterie ein und setzen mittelst des aus der letzteren entsendeten Stromes die Schreibapparate der anderen Stationen in Bewegung.

Der Gang des electrischen Stromes, welcher durch Anwendung des Tasters aus der Batterie einer telegrafirenden Station entsendet wird, ist folgender:

Von dem Zinkpol der Batterie (z —) geht die Electricität zum Kupferpol (k +), von diesem durch unmittelbare metallische Verbindung zur Klemme (Schraube zur Befestigung des Verbindungsdrahtes) s des Tasters, welche mit dem Metallpunkt v in Verbindung steht. Da nun der Taster niedergedrückt ist, so ist v durch das Metall des Tasters mit u, und da dieser Punkt auch mit r in Verbindung steht, auch mit diesem verbunden, und es geht die Electricität über r zur Erde E. In der Erde ist die Verbindung mit der nächsten Endstation hergestellt, welche genau so eingerichtet ist wie unsere Station; es geht also dort die Electricität aus der Erde über r nach u des Tasters; dieser Taster ist aber in Ruhe, daher dessen rückwärtiger Arm durch die untere Feder x in der Höhe gehalten; u und v sind nicht in Verbindung, wohl aber u und r durch das Metall, woraus der Taster besteht; die Electricität geht also über r, u, t und q zum Schreibapparat, hier durch f und g in die Luftleitung, und durch diese sowie durch die Apparate allfälliger Mittelstationen zum Zinkpol der ersten Station zurück.

Da die Electricität den Electromagnet f und g der Station II. magnetisch macht, so entstehen hier am Schreibapparat Zeichen, und zwar Striche und Punkte, je nachdem wir den Taster längere oder kürzere Zeit niedergedrückt halten.

In ganz gleicher Weise, wie diese Endstation, wird auch gleichzeitig der Apparat einer allenfalls eingeschalteten Mittelstation III. in Bewegung gesetzt, nur geht die Electricität hier nicht in die Erde, sondern nach beiden Seiten mittelst der Luftleitung bis in die Endstationen.

Wir sehen also, wie es zu machen ist, um auf dem Apparate einer fremden Station Striche und Punkte zu machen.

Aus diesen Strichen und Punkten nun ist das Alfabet zusammengesetzt; es bedeutet:

Alphabet.

a	· —	f	· · — ·	k	— · —	p	· — — ·	ü	· · — —
ä	· — · —	g	— — ·	l	· — · ·	q	— — · —	v	· · · —
b	— · · ·	h	· · · ·	m	— —	r	· — ·	w	· — —
c	— · — ·	ch	— — — —	n	— ·	s	· · ·	x	— · · —
d	— · ·	i	· ·	o	— — —	t	—	y	— · — —
e	·	j	· — — —	ö	— — — ·	u	· · —	z	— — · ·
								é	· · — · ·

Zahlen.

1	· — — — —
2	· · — — —
3	· · · — —
4	· · · · —
5	· · · · ·
6	— · · · ·
7	— — · · ·
8	— — — · ·
9	— — — — ·
0	— — — — —

Interpunctionen.

Punkt	· · · · · ·	Apostroph	· — — — — ·
Strichpunkt	— · — · — ·	Bruchstrich	— — — — — —
Beistrich	· — · — · —	Anführungszeich.	· — · · — ·
Doppelpunkt	— — — · · ·	Unterstreichungsz.	· · — — · —
Klammer	— · — — · —	a linea	· — · — · ·
Fragezeichen	· · — — · ·	Pluszeichen	· — — · · — · ·
Ausrufungszeich.	— — · · — —	Minuszeichen	— — · · — ·
Bindestrich	— · · · · —	Multiplikationsz.	— — · · —

Phrasen.

Aufruf	— · — · — · —	Dringend	— · ·
Circular	· · · — · · · · · ·	Sehr dringend	— · · — · ·
Schluß	· — · — · · ·	Amts-Depesche	· — ·
Verstanden	· · · — ·	Staats-Depesche	· · ·
Nicht verstanden (Unterbrechung, Irrungszeichen)	· · · · · · · · ·	Privat-Depesche	· — — ·
Warten	· — · · ·	Betriebs-Depesche	— · · ·

(Ein Strich gleich 3 Punkten; der Zwischenraum der einzelnen Zeichen eines Buchstabens gleich 1 Punkt; der Raum zwischen je 2 Buchstaben gleich 3 Punkte; der Raum zwischen je 2 Worten gleich 6 Punkte.)

Aus den einzelnen Buchstaben setzt der Telegrafist die Worte zusammen.

Wir verfolgen nun die Abgabe einer Depesche.

Der Telegrafist in der Station I. ruft auf · — · — · — · — · — · — · — · —

Die Telegrafisten aller anderen Stationen hören das Geklapper des Schreibhebels und lösen ihr Uhrwerk aus, der Papierstreifen rollt und empfängt Zeichen.

Nachdem der Telegrafist I. eine Zeitlang den Aufruf gegeben hat und glaubt, die anderen Stationen hinreichend aufmerksam gemacht zu haben, ruft er jene Station, welche er sprechen will, indem er einige Anfangsbuchstaben ihres Namens gibt.

Wir bleiben statt den Namen bei den Nummern unserer Stationen, und es ruft also Station I. die Station II.

· — · — · — · — · — · — · — · — · — · — · —

· · — — — · · · — — — — —

(Aufruf)

(Station) II. v(on) (Station) I.

Die Station II. hat es gehört und gibt als Zeichen, daß der Telegrafist anwesend ist, ihr eigenes Zeichen zurück:

· · — — —

(II.)

(Die übrigen, nicht aufgerufenen Stationen wissen nun ebenfalls, daß die Depesche nicht ihnen gilt, und arretiren daher ihre Uhrwerke wieder.)

Der Telegrafist in I. bestätigt hierauf den Empfang des richtigen Stationszeichens durch das Zeichen: · · · — · v e(rstanden)

Nun gibt er seine Depesche ab, nachdem er noch die Zeit der Aufgabe, die Nummer der Depesche und die Wortzahl zu amtlichen Zwecken vorausgegeben hat.

· — — · — · · · · · · — ·

· — · · · · · — · — — · — ·

· · · — · — · · · · — · — · —

· — · · — · · · — · — · — · —

— · · · · · — — — · — · — ·

· — · · · · · — · · — · · · —

· — · · — · · · — — · · — · · · · —

· — · · · · — — · · · — · — · — · — —

· · — · · — · · — · · · — · — — —

· — · · · — · · — — · — · · · — — · · — · — · — — · — — · — —

— · · · — · · · · — · · · — · — · —

— — · · — · · · · · — — · · — — · · —

— — · · · — — · · — · · · · · · — ·

· — — · · — — — — — — · — ·

— · — · — · · — · · · — · · — ·

· · · · · · · — · — · · — · — — —

— · — · — · · — · — · · — · · ·

— · · · · — — · · · · —

Der Telegrafist in der Station II. hat die Depesche verstanden und gibt zur Controlle dem Telegrafisten in I. alle eigenen Namen und Ziffern (sog. Phrasen) zurück; er telegrafirt also:

· · — — · · — · — — · · · · — · —

· · — — · · · · · — · — — · · · —

· — · · · — · — · · · · — · · ·

· — — — — · · — — · · · — · ·

· · — · — · · · · · · —

— · — · · · — — — — · · · · ·

· — · — · · · · — — —

· — · — · — · — · — — · — · · — · ·

— · — · · · — · · ·

· — · — · · — · — ·

Da hiernach die Depesche richtig aufgenommen worden ist, gibt der Telegrafist in I. das Verstandenzeichen als Abschluß der Correspondenz

· · · — ·

Eine Existenz auf Raten.

Humoreske.

„Eins von Null kann ich nicht, muß ich mir Eines borgen!“ Diese klassische und dem Wesen nach gewiß unwiderlegbare Frase wurde uns schon zur Zeit der Schuljahre mit dem gehörigen Nachdrucke eingetrichtert, wenn wir, vom Herrn Lehrer an die schwarze Tafel berufen, daselbst in einer glänzend kombinirten Subtraction vor der versammelten Klasse unser Licht leuchten ließen, und sich im Minuendus gegen die stärkeren Forderungen des Subtrahendus ein Defficit erwies. Aber wie wenig Werth legten wir damals auf den tiefen Sinn dieses Ausspruches, den wir halb gedankenlos mit schülerhaft mechanischer Zungenfertigkeit herplapperten und zur praktischen Anwendung brachten, so oft es gerade die „Opportunität“, oder vielmehr die „unerbittliche Logik der Thatsachen“ erheischte. — Es handelte sich damals eben nur um die idealischen Gulden und Kreuzer eines aus der Fantasie des Herrn Lehrers hervorgegangenen Rechnungsexempels — und dann war die Subtraction auch in der Regel schon so weise eingerichtet, daß zum Schlusse der Minuendus, so hart ihm auch der Manichäer Subtrahendus zusetzen mochte, doch immer siegreich die Oberhand gewann, und sich ein mehr oder minder respektabler Rest herausstellte.

Ganz anders ist es aber im praktischen Leben, wenn sich die Konsequenzen des Grund- und Lehrsatzes: „Eins von Null kann ich nicht, muß ich mir Eines borgen“, geltend machen. Hier muß nicht, wie bei der Subtraction, die „Differenz“ erst gefunden werden, hier besteht sie leider schon in der schönsten Glorie unumstößlicher Wahrheit; hier bleibt nicht, wie bei der Subtraction, ein „Rest“ übrig, sondern die letzten Reste sind eben schon aufgezehrt, sonst käme es gar nicht zum „Borgen“. Im praktischen und besonders im Leben des Beamten ist ferner der Minuendus (welcher hier verschiedene Benennungen hat, z. B. Monatsgehalt, Vorschuß, Aushilfe, Remuneration — letztere kommt jedoch seltener vor —) leider in den meisten Fällen kleiner als der Subtrahendus (Schneider-, Schuster-, Bäcker-, Fleischer-, Krämerkonto u. s. w.), daher nach den Regeln der Arithmetik eine Subtraction eigentlich gar nicht möglich ist; trotzdem wird aber so viel abgezogen, daß natürlich zum Schlusse immer weniger als nichts übrig bleibt. Dieses Verhältniß nennt man in der Rechnenkunst „negative Größe“, im Staatsleben „Defficit“, im Privatleben „Schulden“; von letzteren hat schon Schiller — wenn auch mit Umschreibung — behauptet, daß sie „der Uebel größtes“ seien.

Da aber nach den Dienstvorschriften der Beamte keine Schulden haben soll und darf, so mußte die Vorsehung, die ja selbst die Lilien auf dem Felde und die Sperlinge in der Luft ohne Gehaltsabzug bekleidet und ernährt, für ein Auskunftsmittel besorgt sein, welches dieser so zahlreich vertretenen Classe von Staatsbürgern die Möglichkeit bietet, nach St. Pauli Vorschrift für die „Nothdurft des Leibes“ zu sorgen, ohne den lykurgischen Bestimmungen des Paragraf so und so viel obenbesagter Dienstvorschriften als Opfer zu fallen. Dieses Auskunftsmittel besteht in dem Sisteme der Ratenzahlungen, welches in den vom Glücke und Gehaltsschema minder begünstigten Beamtenklassen eine fast universelle Ausbreitung und Anwendung gefunden hat. Die Theorie, auf welcher dieses Sistem beruht, ist ohne Zweifel eine ganz richtige; während die Auslagen, je nach den Anforderungen der Jahreszeit, den inneren Verhältnissen des Garderobekastens, den Konsequenzen unvorhergesehener Ereignisse, Krankheitsfälle, Familienstandesveränderungen u. s. w. mannigfach variiren, bleiben sich die monatlichen Einnahmen, mit geringen und äußerst selten eintretenden Ausnahmen immer gleich, und es kann daher eine Ausgleichung nur durch regelmäßige Vertheilung der außerordentlichen Ausgaben auf das nach Abschlag der regelmäßigen Ausgaben übrigbleibende Plus der regelmäßigen Einnahmen erzielt werden. Diese Theorie hinkt aber gewaltig, sobald dieses Plus zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nicht mehr hinreicht, und das hiernach resultirende Minus dem obigen Sistem gemäß wieder als eine außerordentliche Ausgabe betrachtet und auf Raten vertheilt werden muß. Es entwickelt sich in dieser Weise eine geometrische Progression, deren Endresultat uns ein gewisses Grauen einflößt, weil wir dabei unwillkürlich an die über den Erfinder des Schachspieles kursirende Sage erinnert werden, welcher über Aufforderung seines Souveräns, sich eine Belohnung für seine Erfindung auszubitten, das Verlangen stellte, der Schach solle ihm für das erste von den 64 Feldern des Schachbrettes ein Waizenkorn, für das zweite zwei, für das dritte vier, und sofort für jedes weitere Feld immer das Doppelte von der auf das vorhergehende Feld entfallenden Anzahl von Waizenkörnern schenken; eine Forderung, die scheinbar unbedeutend, in der That aber nicht mit den Vorräthen aller Kornkammern der Erde zu befriedigen ist.

Wenn wir auch einerseits gerne zugeben, daß die Schulden eines Subalternbeamten in der Regel doch etwas leichter getilgt werden könnten als die obige Forderung, und daß hierzu nicht die Schätze eines Schachs von Persien, sondern kaum die Monatsdiäten eines Reichsraths-Abgeordneten erforderlich wären, so läßt sich doch andererseits nicht läugnen, daß die oben angedeutete Progression derselben Entwicklung fähig wäre, wie jene der Waizenkörner, wenn nicht die Geduld der Ratengläubiger eine weit geringere progressive Entwicklungsfähigkeit hätte, und hierdurch ein heilsames Gegengewicht hergestellt würde.

Die Subtraction im Leben des Ratenmenschen, bei welcher der Rest gewöhnlich eine gänzlich „unbekannte Größe“, günstigsten Falles aber $= \frac{1}{\infty}$, d. h. unendlich klein ist, wiederholt sich monatlich einmal, und zwar am Gehaltstage. Diesen Tag, dem tausend Herzen vier Wochen lang sehnsüchtig entgegenschlagen, den der Chef mit behäbiger Zuversicht, der Subalterne mit stummer Resignation herannahen sieht, begrüßt der Ratenmensch mit Bangen und Zagen. Die treue Gattin und sorgliche Hausfrau hat ihm schon am Tage vorher die „Schuldbücher der Natur“, oder vielmehr der naturgemäßen Bedürfnisse seiner Familie, nämlich das „Fleischbüchel“, das „Greißlerbüchel“, das „Büchel des Kaufmannes“ u. s. w. „zusammengerechnet“ und „zur Liquidation und Zahlung in Vorlage gebracht.“ Die Summen, welche ihm aus diesen „Bücheln“ entgegengrinsen und an denen sich trotz aller Superrevisionen leider nichts „bemängeln“ und „erläutern“ läßt, erscheinen ihm allein schon im Vergleiche zu jenen, welche voraussichtlich der Gagebogen ausweisen wird, ungeheuer groß. — Wie viel wird er von seinem spärlichen Gehalt nach Leistung dieser unaufschieblichen Zahlungen noch erübrigen, und wird dieß hinreichen, um die übrigen fälligen „Raten“ zu begleichen!? Diese Frage, deren Auflösung er zwar schon durch unterschiedliche Rechnungsproben auf seiner Schreibunterlage in der Kanzlei versucht, jedoch aus Furcht vor der definitiven Darlegung seiner in nur zu sicherer Aussicht stehenden Insolvenz niemals zu vollenden gewagt hat, schwebt ihm fortwährend vor Augen; sie übt bei Tage einen peinlichen Eindruck

auf seine Gemüthsstimmung und legt sich zur Nachtzeit als drückender Alp auf seine Brust;

„Er träumet von Manichäern
Aus fernem Morgenland"

u. s. w. Während für seine ratenfreien Kollegen, namentlich für die „jungen Herren", der Gehaltstag ein Tag des Freudenrausches ist, ist er für ihn ein Tag quälenden Katzenjammers, nota bene — ohne vorhergegangenen Freudenrausch; — während man von jenen zu unterschiedlichen Malen die ungeduldige Frage hören kann: „Bekommen wir denn heute unser Geld?" ist diesem die Antwort auf besagte Frage ganz gleichgiltig, da das Geld, welches er zu bekommen hat, doch nicht das seinige ist, und er in demselben Augenblicke, wo ihm der monatliche „Ehrensold", nach Abschlag der Taxen, Abzüge u. s. w. zugezählt wird, auch schon mit Schiller ausrufen kann:

„An dem Grabe
Seiner Habe
Steht der Mensch."

Der Gehaltstag selbst geht eigentlich noch verhältnißmäßig ruhig vorüber, denn außer den oben erwähnten Viktualienlieferanten, welche wegen der „künftigen Kundschaft" in keinem Falle unbefriedigt bleiben dürfen, gehen an diesem Tage nur die allerzähesten Ratengläubiger, z.B. ein bärbeißiger Schuster, welcher aus guten Gründen befürchtet, daß seine nicht allzu solide Arbeit früher den Weg alles — Leders geht, ehe er noch den Lohn dafür hereingebracht hat; oder ein bereits wiederholt vertrösteter Bekleidungskünstler auf Recognoscirung aus; diese postiren sich in der Nähe der Kanzlei, um ihr Opfer zu erwarten, und ihm, sobald es arglos herannaht — natürlich rein zufällig — zu begegnen. Der Schneider wie der Schuster sind gefingerte Leute und wissen recht gut, daß der Ehrliche nicht den Muth hat, mit Geld in der Tasche seinen Gläubigern leere Ausflüchte zu machen; sie haben daher den richtigen Moment abgepaßt, wo sie mit Sicherheit auf die Solvenz ihres „schuldigen Mannes" rechnen können; hinter der süß lächelnden, fast devoten Miene dieser Bösewichter lauert das Auge des Tiegers, der sich seiner Beute sicher weiß, und ihr „Ergebenst guten Morgen zu wünschen" ist nur eine stümperhafte Uebersetzung des berüchtigten „la bourse ou la vie!" — entlaufener Eleven von Toulon oder Marseille. Was bleibt dem armen Ratenmenschen übrig, als sich diesen arglistigen Buschkleppern, obwohl vielleicht gerade sie mit ihrer Forderung auf dem früher erwähnten Unterlagsbogen nicht figurirten, sondern als „für dießmal verschieblich" erst in das Budget des nächsten Monats aufgenommen werden sollten, auf Gnade und Ungnade zu ergeben und ihnen die beaux restes seiner Barschaft gutwillig zu opfern. — Dieses verzweifelte „va banque" gewährt unserem Unglücklichen allerdings den augenblicklichen Vortheil, ein weiteres Zehntel seines Winterrockes und ein weiteres Fünftel seiner Fußbekleidung, welch' letzteres übrigens mittlerweile wahrscheinlich schon wieder durch Abnützung consumirt ist, in sein rechtmäßiges Eigenthum gebracht zu haben; es befestigt seinen Kredit bei den so eben erwähnten würdigen Geschäftsfreunden, ja es nöthigt vielleicht sogar dem Schuster einen jener tausend guten Vorsätze ab, mit denen der Weg zur Hölle gepflastert ist, — nämlich den, das nächste Mal bessere Arbeit zu liefern, oder veranlaßt den Schneider zu einem leisen Gefühle von Zerknirschung über die wissentlich und unwissentlich begangenen Kontosünden. Aber der Wahn ist kurz, die Reue lang; die so eben errungenen Vortheile haben so viele Nachtheile im Gefolge, daß ihr eigentlicher Werth schon im nächsten Momente contemplativer Betrachtung tief unter Null herabsinkt.

Der nächstfolgende Tag ist der eigentliche Schmerzensfreitag für den armen Ratenmann. Seine, auch dießmal wieder wie gewöhnlich um das gehoffte Monatgeld gebrachte Ehegespons tischt ihm in leicht verzeihlichem Grolle gegen das bittere Geschick wenigstens ein Dutzendmal die oft gehörte Frase auf: „Wird es denn gar nie anders werden?" Seine Kinder behaupten, daß ihnen der Herr Lehrer dießmal das Mitbringen des Schulgeldes besonders angelegentlich an's Herz gelegt hätte; sein dienstbarer Geist läßt ihn bei einer an den Haaren herbeigezogenen schicklichen Gelegenheit wissen, daß ihm zur Anschaffung irgend eines unentbehrlichen Kleidungsstückes noch gerade so viele Gulden abgehen, als der dießmonatliche Lohn beträgt; sein Holzlieferant schickt einen ebenso unzierlich als unorthografisch verfaßten Konto mit der tückischen Klausel „dankbarst saldirt" in's Haus; zum Ueberfluß läßt auch noch der Hausherr fragen, ob es unserem Freunde nicht etwa gefällig sei, den noch ausständigen Rest des letzten Vierteljahrzinses zu berichtigen; die treue Hüterin des Hauses erinnert sich urplötzlich auf einige in Vergessenheit gerathene „Sperrsechser;" der Diener des Leichenvereines vom heiligen X kommt den Monatsbeitrag einkassiren; der Bindermeister hat im verflossenen Monat eine Kinderwanne, der Tischler ein Nudelbrett, der Glaser vier Fensterscheiben geliefert, und alle diese würdigen Handwerksleute kommen und halten die Hände hin und wollen bezahlt sein. Unter dem vollen Eindrucke all' dieser Gehaltstagsfreuden verläßt der Ratenmann sein Haus und begibt sich grimmigen Gemüthes in seine Kanzlei.

Hier empfängt ihn schon auf dem Gange der „Manichäer aus fernem Morgenlande", der ihm in der verwichenen Nacht im Traume erschienen ist. — Der Ratenmann freut sich so sehr über diesen „erträumten" aber nicht ersehnten Besuch, daß er ihn am liebsten in die Lotterie setzen möchte, jedoch unter der Bedingung, daß er niemals herauskömmt; indeß wird der Manichäer freundlichst begrüßt, mit sanften Worten abgespeist, und unter irgend einem Vorwande „auf ein paar Tage" vertröstet. Er geht mit einem weit weniger lammsfrommen Gesichtsausdrucke als er gekommen ist, und der Verfolgte ertheilt nun dem Kanzleidiener den strengsten Auftrag, heute unter keiner Bedingung Jemanden vorzulassen. Aber der Mensch denkt und Gott lenkt. Der Kanzleidiener erklärt zwar, dem erhaltenen Auftrage gemäß, sämmtlichen Ankömmlingen, daß der, „den alle Häscher suchen," im Dienste abwesend sei; man glaubt es ihm vielleicht, vielleicht auch nicht; da man aber gleichzeitig mit einem Herrn Collegen des Verfolgten zu thun hat, so wird dieser citirt und dann wie zufällig im Verlaufe des Gespräches nach dem im Dienste Abwesenden gefragt. Auf diese Art ist das strenge Incognito unseres armen Ratenmannes bald entschleiert, und der gefällige Herr College überliefert ihn vielleicht selbst in vollständiger Arglosigkeit den Händen seiner Peiniger.

So ist das Leben des Ratenmenschen fort und fort den mannigfachsten Wechselfällen ausgesetzt; da wird ein Gläubiger befriedigt, dort ein neues „Soll" eröffnet; da werden Kapitalien aufgenommen, um dort Verzugszinsen zu zahlen; da wird um Kreuzer geknikt und dort mit schweren Opfern ein theuerer Credit verlängert; mit einem Worte, jeder Tag der Existenz muß dem „finstern waltenden Geschicke" mittelst sinnreicher Combinationen, die leider immer nur auf den Augenblick berechnet, die Situation eher verschlimmern als verbessern, abgerungen werden, so daß unser beklagenswerther Mann im strengsten Sinne eine „Existenz auf Raten" führt, und fast auf den barroken Einfall kommen könnte, daß ihm auch dereinst die Freuden des Himmels nur ratenweise — nach gleichfalls ratenweiser Abbüßung seiner Sünden im Fegefeuer — zugänglich sein werden. — Unter solchen Verhältnissen muß entweder eine Hilfe von Oben kommen, oder es treten Catastrofen ein, die nicht mehr in das Gebiet einer Humoreske gehören.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese **Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze** umfasst:

VIII. Band. **Forstgesetz, Jagdgesetz,** Vorschriften über das **Waffentragen,** Gesetz über den **Feldschutz** und **Feldfrevel**.

Beigegeben sind: Uebersicht der Behörden in Forstangelegenheiten, Vorschrift über die Forstlehranstalten, über Prüfung der Forstwirthe, über Beeidigung des Forstpersonales, dann über die Vermessung, Schätzung und Betriebseinrichtung der Reichsforste, die besonderen Vorschriften über die Verwaltung der Forste in Tirol u. Vorarlberg, über Ablösung und Regulirung der Forstservituten und Forstreservate, die Jagdpolizeilichen Vorschriften und jene für das Jagdschutzpersonale u. s. w.

Broschirt 80 kr., in englischer Leinwand geb. 1 fl. 20 kr.

IX. Band. **Gemeindegesetz** sammt Anleitung zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, Belehrung für die Ortsgemeinden, Instruction für die Wahlen des Gemeinde-Vorstandes und dann die Vorschriften über Zuständigkeit, Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern.

Broschirt 80 kr., in engl. Leinwand geb. 1 fl. 20 kr.

X. Band. Die Vorschriften über **Conscription, Recrutirung, Stellvertretung, Militärentlassung, Reserve, Einquartirung** und **Vorspann.**

Broschirt 1 fl. 20 kr., in engl. Leinwand geb. 1 fl. 60 kr.

XI. Band. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. December 1862 sammt dem Einführungsgesetz und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Im Anhange: das Gesetz über die Führung der Handelsregister.

Broschirt 60 kr., in englischer Leinwand geb. 1 fl.

☛ **Handels- und Wechselgesetz** in einem Bande vereinigt. Broschirt 90 kr., in englischer Leinwand gebunden 1 fl. 30 kr.

XII. Band. Das **Gebührengesetz** vom 9. Februar 1850 nebst dem Gebührengesetze vom 13. December 1862 und allen übrigen, zu denselben erflossenen Gesetzen und Verordnungen.

Im Anhange: Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken und vollständiger Tarif.

Broschirt 1 fl. 60 kr., in engl. Leinwand geb. 2 fl.

☛ *Preis der bisher erschienenen zwölf Bände: broschirt* **14 fl. 20 kr.,** *in engl. Leinwand geb.* **19 fl.** ☚

(Weitere Bände folgen.)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch **Correctheit** als **gute Ausstattung** und **äusserst billigen Preis** aus. Es ist nicht nur der reine Gesetzestext abgedruckt, sondern alle bis zur Drucklegung erschienenen **nachträglichen Verordnungen**, sowie die nöthigen **Erläuterungen** und **alfabetischen Register** sind beigefügt, und es übertreffen somit die Ausgaben alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Die Kenntniss der Gesetze ist für **jeden Staatsbürger** von grösster Wichtigkeit, durch obige Sammlung, die praktische Einrichtung mit Billigkeit vereinigt und die längst ein Bedürfniss war, wird die Anschaffung **Jedermann** erleichtert.

Verlag von **Friedrich Manz** in **Wien** (Kohlmarkt Nr. 7) und zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Statistische Tabelle
aller Staaten und Länder der Erde.

(Mit Zuhilfenahme der neuesten Quellen bearbeitet nach Dr. Otto Hübner's Tableau pro 1863.)

Ländernamen	Flächeninhalt in geogr. □-M.	Regierendes Staats-Oberhaupt	Einwohnerzahl	Staats- Ausgaben Thlr.	Schuld Millionen Thlr.	Papiergeld Millionen Thlr.	Banknoten-Umlauf Millionen Thlr.	Stehendes Heer (Friedensfuß)	Kriegsflotte: Zahl der Schiffe und Kanonenboote	Kanonen	Handelsflotte: Zahl der Seeschiffe	Tonnen à 2000 Pfd.	Einfuhr Millionen Thlr.	Ausfuhr Millionen Thlr.	Eisenbahnen geogr. Meilen	Haupt-Erzeugnisse des Landes, welche ausgeführt werden	Hauptstadt und wichtigste Orte (* Seehafen.)
Abyssinien oder **Habesch**, Afrikanisches Hochland	15.000	Negus: Ade Saluh.	4.500.000	Es sind hier inbegriffen die Staaten: Vigre, Amhara, Schoa, Enarea, Kaffa, Gurach, Sendjero, Kambate, Kutscha, Aggon-Meddir.									5	4	—	Salz, Getreide, Häute, Elfenbein, Kaffee, Goldstaub, Sennesblätter, Elfenbein, Hirse.	Gondar, Antalo, Adowa, Arena*, Madir*, Ankobar, Berbera*, Zeyla*, Massua*.
Aegypten (türkischer Vasallenstaat, Tribut 30 Mill. Piaster an den Sultan). (s. Nubien.)	8.380	Ismael Pascha, Vicekönig.	5.125.000	26.000.000	26	6	—	15.000	50 (einschließlich 24 Transportschiffe)	1.760	1.400	21.000	17	28	45	Reis, Weizen, Zucker, Baumwolle, Salmiak, Flachs, Wachs, Leinsaat, Hülsenfrüchte, Gummi, Elfenbein.	Cairo, Alexandrien*, Suez*, Damiette*, Rosette*, Siut, Assuan.
Afghanistan und Beludschistan	11.464	Dost Mahomed Khan.	10.000.000	—	—	—	—	70.000	—	—	—	—	8	9	—	Getreide, Tabak, Indigo, Pferde, Pelze, Shawls, [Assafoetida.	Kabul, Kandahar, Herat, Kelat, Bela.
Afrika	544.000		150.000.000														
Amerika	751.000		71.000.000														
Anhalt-Dessau u. Köthen, DB Herzogth.	28½	Leopold.	124.013	1.900.000	2.4	0.7	2.0	700	—	—	—	—	s. Zollv.		Priv. 4	Landwirthschaftliche Produkte.	Dessau, Köthen, Zerbst.
Anhalt-Bernburg, DB Herzogthum	15	Alexander.	57.811	1.251.000	1.9	0.27	—	300	—	—	—	—	desgl.				Bernburg.
Anam, Kochinchina, Tongking, Kambobscha	10.300	Tu-Duc.	12.000.000	—	—	—	—	100.000	—	—	—	—	3	3	—	Arekanüsse, Betel, Reis, Elfenbein, Pfeffer, Cardamom.	Hueh, Pabaran*, Fuen*, Kascheo*, Saigon*.
Arabien, Hedjas und Sinai (unter türkischer Oberherrschaft), Yemen, Hadramaud, Oman, Hadschar und Nedsched. (Siehe Maskat.)	57.400	Verschiedene.	8.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	—	Kaffee (Kaffee-Ernte 3 Mill. Pfd.), Gummi, Pferde, Manna, Datteln, Tabak, Aloe, Drachenblut, Korallen, Edelsteine, Perlen, Weihrauch, Myrrhen.	Mekka, Medina, Jambo*, Dschidda*, Aden* (Britisch), Sanna, Beit el Fakih, Mokka*, Makulla*, El Derryel.
Argentinische Republiken	80.000	General Mitre.	1.300.000	9.500.000	38	21.8	—	6.000	16	54	79 (1 Dampfer.)	95.000	33	20	—	Häute, Pferdehaare, Talg, Hörner, Fleisch, Hölzer, Cochenille, Gold, Silber, Kupfer, Nickel, Zinn.	Parana, Santa Fé, Santa Lucia, Salta, Mendoza, Tucuman, Buenos Ayres.
Staaten: Föderativ-Provinz: Buenos Ayres, Entre Rios, Corrientes, Santa Fé, Cordova, Santiago, S. Luis, Tucuman, Salta, Catamarca, Rioja, S. Juan, Mendoza, Jujuy.																	
Asien	800.000		820.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Australien	164.000		9.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Baden, DB Großherzogthum	278¼	Friedrich.	1.369.291	10.000.000* (* einschl. Steuererhebung u. ausschl. Eisenb. u. Post)	22	1.7	—	8.000	—	—	—	—	s. Zollv.		Staats 76, Priv. 1.3	Wein, Vieh, Holzuhren, Tabake, Holz, Bijouterien.	Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Constanz, Pforzheim, Bruchsal.
Baiern, DB Königreich	1.388	Maximilian II.	4.689.837	26.000.000	135 u. 59 Eisenbahnschuld	—	—	56.000	—	—	—	—	desgl.		Staats 152, Priv. 145	Getreide, Hopfen, Salz, Spiegel, Spielwaaren, Bier, Goldschläger- und Kammmacher-Arbeiten, Wein.	München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Regensburg, Bamberg, Baireuth, Würzburg.
Belgien, Königreich	537	Leopold I.	4.731.957	40.000.000	173	—	40	74.000	2	26	111	31.736	139	113	263	Eisen, Steinkohlen, Spiegel, Glaswaaren, Spitzen, Tuche, Teppiche, Leinengarn, Baumwollenwaaren.	Brüssel, Antwerpen*, Ostende*, Mecheln, Lüttich, Brügge, Gent, Namur, Mons.
Birma, Königreich	9.000	Kom Klau.	8.000.000	35.000.000	—	—	—	40.000	300	480	—	—	—	—	—	Holz, Goldsand, Elfenbein, Erze, Seide, Indigo, Opium.	Ava, Ummerapura, Pegu, Rangun, Bassein.
Bolivia, Republik	24.015	Präs. José M. de Acha.	2.000.000	2.408.000	0.1	—	—	1.500	3	28	38	7.000	4	5	—	Büffelhörner, Wolle, Kupfer, Gold, Silber, Guano.	Chuquisaka, La Mar*, Potosi.
Brasilien, Kaiserthum	147.000	Dom Pedro II.	7.677.800	35.000.000	137	25	20	22.500	86 (incl. 21 Dampfer u. 6 Dampf-Kanonenbote.)	410	755	232.000	74	75	70	Kaffee (4½ Mill. Ctr. Ausf.), Zucker (1½ Mill. Ctr. Ausf.), Farbholz, Hörner, Häute, Rum, Ipecacuanha, Gold, Diamanten.	Rio Janeiro*, Bahia*, Pernambuco*, Porto Allegre*, Sergipe*, San Paolo.
Braunschweig, DB Herzogthum	67	Wilhelm.	282.389	1.564.500	11.8* (* incl. 7 Mill. Eisenbahnschuld.)	—	0.9	2.476	—	—	—	—	s. Zollv.		Staats 27	Wollenwaaren, Cichorien, Leder, Oel, Papier, Mumme.	Braunschweig, Wolfenbüttel.
Bremen, DB Republik	3½	Senat.	98.575	1.780.000	12.2	—	1.0	760	—	—	253 (einschl. 9 Dampfer, ferner 112 Küstenfahrer.)	165.740	77	71	—	Tabakfabrikation (circa 300.000.000 Cigarren), raffin. Zucker. (Der Hauptverkehr ist Zwischenhandel.)	Bremen*, Bremerhafen*.
Central-Amerika.																	
Guatemala, Republik	3.060	Präsident Carrera.	900.000	1.900.000	1.8	—	—	3.200	—	—	106	16.000	2.2	2.8	—		Neu-Guatemala, St. José*, St. Thomas*.
St. Salvador „	309	„ Barrios.	600.000	900.000	0.5	2.6	—	1.000	—	—	64	4.000	1.9	3.5	—		Conjutepeque Acajutla*, Union*.
Honduras, „	4.000	V.-Pr. Castellanos.	360.000	1.500.000	1.8	—	—	600	—	—	30	1.800	2	2	—	Gold, Silber, Blei, Cochenille, Indigo, Kaffee, Zucker,	Comayagua, Truxillo*, Omoa*.
Nicaragua, „ (mit Mosquito.)	6.000	Präsident Martinez.	350.000	568.000	6	—	—	800	—	—	80	9.000	1.2	1.2	—	Tabak, Reis, Kakao, Kautschuk, Sassaparilla, Purpur, Balsam, Farbe- und Tischlerhölzer (Mahagoni),	Leon, Granada, Realejo*.
Costa Rica, „	2.747	„ Montealegre.	126.750	900.000	—	—	—	200	—	—	40	4.000	1.5	2	—	Häute.	St. José, Cartago, Punta Arenas*.
Chili, Republik	6.635	Präsident Jose Joaquim Perez.	1.558.319	9.993.000	10.9	—	—	3.093	4	27	267	60.847	35.6	33.9	—	[Salz, Guano. Gold, Silber, Kupfer (Ausf. 11 Mill. Doll.), Eisen,	Santiago, Valparaiso*, Valdivia*, Islay*.
Chinesisches Reich, Kaiserthum: China proper. Vasallenländer: Tibet, Mongolei, Korea, Tartarei, Inseln Hainan, Tormoz	228.300	Ki-tsiang.	422.000.000	300.000.000	?	—	200	80.000 Miliz 800.000	826	3.600	8.000	616.000	150	200	—	Thee, Seide, Silber, Campher, Porzellan, Zucker, Kupfer, Perlmutter, Reis, Lasursteine, Ginseng, Papier, Nankin.	Peking, Nanking, Canton*, Shangai*, Amoy*, Ningpo*, Foochoo*. — Maimatschin, Urga, Yarkand, Hlassa, Kinkitad.
				Nähere Angaben sind nicht vorhanden.													
Dänemark, Seeland, Möen, Bornholm, Fühnen, Langeland, Laaland, Falster, Jütland	696	Friedrich VII., auch Herzog von Schleswig, Holstein u. Lauenburg. († 16. Nov. 1863. Thronfolger Christian IX.)	1.600.000	4.719.000 (12.5 Mill. gemeinschaftliche, incl. Holstein.)	75	—	15	24.000	97 (einschl. 57 Kanonenb., außerdem 13 Transptsch. u. 16 ält. Kanonenschalupp. z. Trspt.)	1.144	2.763	180.690	29	14	53	[Pferde, Butter. Thran, Häute, Talg, Oelkuchen, Getreide, Rindvieh,	Kopenhagen*, Helsingör*, Aarhuus*, Odense, Aalborg*, Thisted*, Wiborg.
Schleswig, Herzogthum	167		409.907	1.050.000	—	—	—	—			1.539	78.787	7.5	3.6	—		Schleswig, Flensburg*, Alpenrade*.
Die Faer-Öer 24; Island 1867 □ M.	1.891		73.000	400.000	—	—	—	—			—	—	1	1	—	Wolle, Eiderdunen.	Thorshavn, Reikiavik*, Husavig*.
Grönland	186		9.892	100.000	—	—	—	—			—	—	0.2	0.3	—	Thran, Wallfischbarten, Seehundsfelle, Kryolith.	Julianenhaab, Neuherrnhut, Lichtenfels.
St. Croix, St. Thomas, St. Jean (in Westindien)	5⁶/₈		37.047	400.400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zucker (200.000 Ctr.), Tabak, Kaffee, Reis.	St. Thomas*, Charl. Amalia, Christianst.*
Deutscher Bund, alle mit DB bezeichneten Staaten	11.438	Bundestag.	46.000.000	800.000	—	—	—	582.600 am Kriegsfuße.	—	—	—	—	—	—	Staats 764.6, Priv. 1375.6	Getreide, Holz, Spiritus, Flachs, Wolle, Oel, Leinen-, Wollen-, Seiden-, Baumwollen-, Strumpf-, Spiel- und Kurz-Waaren, Spitzen, Spiegel, Möbel, Zink, Kohlen, Kaffeesurrogate.	Frankfurt, Sitz der Bundesregierung.
Deutscher Zollverein, Brutto Zolleinnahme 1862: 25.846.624 Thl., 1861: 24.908.163 „, 1860: 24.102.243 „	9.113	—	34.913.248	3.050.834	—	—	—	—	—	—	—	—	402	354	—		Berlin, Sitz des Centralbureaus des Zollvereins.
		Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, drei Hessen, die thüring. Staaten, Braunschweig, Nassau, Frankfurt, Anhalt, Lippe, Luxemburg, Hannover und mecklenburgische Enclaven.															
Donau-Fürstenthümer: Walachei	1.330	Alexander Johann I. (Kuza.)	2.400.000	7.544.900	34	—	—	15.120	—	—	—	—	8.5	20	—	Borsten, Hörner, Hasenfelle, Wolle, Tabak, Pferde, Getreide (1861 exportirt für 13.500.000 Thaler),	Bukarest, Braila*, Giurgewo*.
Moldau (Beide unter türkischer Oberherrschaft.)	957		1.660.000										7	7		Vieh, Honig, Wachs, Talg.	Jassy, Galacz*.
Ecuador, Republik	13.500	Präsident Moreno.	1.040.000	1.500.000	17	—	8	2.000	—	—	—	—	3.7	3	—	Tabak, Chinarinde, Schwefel, Cochenille, Mangelwurzel.	Quito, Riobamba, Esmeraldas*, Guayaquil.
Europa	208.000	—	300.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frankfurt, DB Republik	1⁴/₅	Senat.	83.380	1.260.060	5.2 u. Eisenb.Schuld 4.1	—	2.6	1.119	—	—	—	—	s. Zollv.		Staats 0.8	Hat nur Zwischenhandel.	Frankfurt a. M.
Frankreich, mit Corsica, Savoyen und Nizza, Kaiserthum	10.034	Napoleon III.	† 37.472.732	525.000.000	2591	—	190	412.000 Krieg 590.000	600 wovon 409 Dpfr.	8.596	14.608 wovon 314 Dampfschiffe.	995.124	532	547	1.300	170 Mill. Francs Eingangszoll. Wein, Wollen-, Seide- und Modewaaren, Schmuck, Bijouterie fausse, Parfümerie, Goldwaaren, Porzellan, Quincailleries, Krapp, Mehl, Weingeist.	Paris, Lyon, St. Etienne, Straßburg, Mühlhausen, Metz, Lille, Rouen, Havre*, Brest*, Bordeaux*, Toulouse, Marseille*, Beaucaire.
				Staats-Einnahmen: Directe Steuern 130 M. Thl. Indirecte „ 145 „ „ Einregistr. Stpl. 105 „ „ Domainen ... Wälder u. Fisch. 10 „ „ Zölle und Salz. 44 „ „				† Die Bevölkerung ernährt sich: von Ackerbau ... 20.300.000; „ Fabrik, „ Handwerk ... 10.470.000; „ Handel, Kunst und Wissenschaft ... 2.330.000; „ Bedienung ... 900.000; „ Verschiedenem ... 1.760.000									
Besitzungen in: Asien (Pondichery, Karikal, Yanaen, Chandernagor, Mahé, Nieder-Chochinchina)	510		2.219.878										1	1.2	—	Baumwolle, Gewürze, Zucker. [Straußenfedern, Häute.	Pondichery*, Chandernagor*, Karikal*.
Afrika (Algier, Senegal, Insel Bourbon)	11.729		3.446.500				1		—	—	—	—	28	23	—	Baumwolle, Getreide, Reis, Gummi, Perlen, Datteln,	Algier*, Bona*, Oran*, Gorée, St. Dams*.
Südamerika (Guyana)	3.281		22.590				—		—	—	—	—	1	1.8	—	Kaffee, Zucker, Pfeffer, Tabak, Kokosöl, Nelken.	Cayenne*.
Westindien (Martinique, Guadeloupe, Desiderade)	40		267.500				1		—	—	—	—	4.5	4	—	Zucker, Kaffee, Baumwolle, Rum.	Pointe-à-Pitre*, Fort Royal*, Basse Terre*.
Nord-Amerika (St. Pierre u. Miquelon)	5		2.223	—	—	—	—		—	—	—	—	0.9	1.4	—	Wallfischbarten, Thran.	St. Pierre*.
Australien (Marquesas-Insel und Neu-Caledonia)	452		99.460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wolle, Getreide.	Port Anna Maria.
Gesellschafts-Inseln (14) Königreich	200	Tamatao V.	40.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.8	1	—	Früchte, Zucker, Tabak.	Kaï Noua, Whytea, Papeiti*.
Griechenland, Königreich	896	Georgios I.	1.109.000	5.800.000	30	—	0.5	*) 10.900	32 incl. 8 Kanonenb.	154	4.070	263.075	12.6	6.3	—	Oel, Rosinen, Korinthen (110 Mill. Pfd.) Oliven, Mais, Wachs, Wein, Seide.	Athen*, Piräus*, Nauplia*, Galaxidi*, Patras, Hydra, Chalkis*, Hermopolis*.
								*) (Nationalgarde 150000 Mann.)									
Großbritannien und Irland, Königreich (mit den Nebeninseln).	5.774	Königin Victoria.	29.307.199	475.000.000	5333	—	245	145.000 Marine 76.000 Miliz 135.000 Vol. 162.000	1.013 incl. 372 Dpfr. und 190 Dampf-Kanonenbote.	14.728	28.038 wovon 2199 Dampfschiffe.	4.806.826	1447	1073	2.200	Baumwoll-, Steingut-, Leinen-, Wollen-, Metallwaaren, Salz, Kohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Glas, Bier, Austern.	London*, Liverpool*, Hull*, Plymouth*, Southampton*, Bristol*, Birmingham, Manchester, Sheffield, Edinburg, Leith*, Glasgow, Dublin*.
Britische Besitzungen:		Die Staatseinnahmen: Dir. Steuern 71 M. Thl. Indirecte „ 400 „ „ Staatsgüt. 3 „ „															
In **Europa**: Helgoland, Gibraltar, Malta und Gozzo	12		164.000	1.182.000	9.7	—	—	—	—	—	177	25.970	19.8	15.3	—	Getreide, Mehl, Holz, Leder, Pottasche, Thran, Fleisch,	Lavalette*, Gibraltar*.
Amerika: Canada	12.666		2.507.600	4.996.000	80	—	16	1.400	—	—	885	102.907	47.8	48	150	Fische.	Quebeck*, Montreal, Kingston, Toronto.
Neubraunschweig	860		216.000	1.160.000	6.9	—	0.7	—	—	—	894	141.246	9.6	6	—		St. John*, St. Andrews*.
Neuschottland und Cap Breton	983		277.100	753.000	0.9	—	0.9	—	—	—	3.145	218.139	10.8	9	—		Halifax*, Yarmouth, Sidney.
Prinz Edwards-Insel	100		80.800	273.000	0.4	—	—	—	—	—	400	34.754	1.5	1	—		Charlottetown*, Georgetown.
Neufoundland	2.206		122.600	804.850	1.2	—	—	300	—	—	1.055	71.041	8.3	8.4	—		St. John*.
Länder der Hudsons-Bai-Gesellschaft	100.000		400.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	—	Seehundsfelle, Pelze, Thran.	Fort William, Nain, Nukta.
Antigua, Barbadoes, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent (nebst 15 Nebeninseln), Tabago, Tortola und Virgin, Aaguila, Trinidad	200		428.000	1.800.000	4	—	0.5	—	—	—	298	7.449	18.3	18.6	—		St. Johns*, Bridgetown*, Roseau*, Georgetown*, Plymouth*, Charlestown*, Basse Terre, Castries*, Kingstown*, Scarborough*, Anguilla*, Puerta de Espana*.
Jamaica	278		377.400	1.501.500	4.8	—	0.5	—	—	—	83	2.544	8	8.2	—	Kaffee, Zucker, Rum, Tabak, Baumwolle, Arrow-root,	Kingston, Port Royal*, St. James.
Bakama (12 größere und 400 Felseninseln)	241		27.600	246.000	1.5	—	—	—	—	—	194	7.177	1.5	1	—	Kartoffeln, Cochenille, Indigo, Sassaparilla, Cacao,	Fort Nassau*, Pittstown*.
Bermuda (3 bewohnte Inseln)	1½		10.900	116.000	—	—	0.3	—	—	—	43	3.261	1.8	0.4	—	Piment, Ingwer, Ruku, Aloe, Häute, Leder, Cedern-,	St. Georges Harbour*.
Guyana (Demarara, Essequebo, Berbice)	4.709		127.600	2.099.000	3.8	—	—	—	—	—	66	3.398	7.6	10	—	Mahagony-, Campeche- und andere Hölzer.	Georgetown*, Berbice, Neu-Amsterdam.
Honduras	175		25.600	201.800	—	—	—	—	—	—	—	—	1.3	2.1	—	Die Rohrzucker-Ausfuhr beträgt in den engl. Colonien von Westindien 3.000.000 Centner.	Belize*, Port Stephan*.
Falkland-Inseln	213		566	36.100	—	—	—	—	—	—	—	—	0.2	0.05	—	„ Ostindien 2.800.000 „	St. Louis*.
Afrika: Cap der guten Hoffnung und Natal	6.500		424.536	5.400.000	2.4	—	1	—	—	—	57	7.438	20	14.9	—	„ Mauritius 1.000.000 „	
Sierra Leone, Gambia, Gold-Küste, Akra	19		200.000	306.000	—	—	—	—	—	—	29	1.739	2.7	3.4	—	Weizen, Wein, Hörner, Wolle, Thran, Aloe, Federn.	Kapstadt*, Port Elisabeth*, Port Natal*.
Inseln St. Helena, Fernanda del Po, Ascension und Sechellen, Sokotora, Perim	95		200.000	960.000	—	—	—	—	—	—	76	2.433	3.7	4.5	—	Elfenbein, Datteln, Palmöl, Reis, Indigo, Gold, Baumwolle, Gummi, Ebenholz, Kokosnüsse, Kaffee, Gewürze, Pisang, Bataten, Nelken, Piment.	Freetown*, St. James*, Bathurst, James Castle*, Annamabu, Jamestown*, Ascension, Mahé, Tamarida.
Mauritius	22		322.500	3.339.000	—	—	0.4	—	—	—	112	9.051	18.4	15.1	—	Zucker, Rum, Arrowroot, Baumwolle, Indigo, Maniok, Korn, Gold, Wolle, Kupfer.	Port Bourbon*, Port Louis*.
Australien: Neu-Süd-Wales	1.624	Bei den australischen Colonien sind nur die Einwohner europäischer Abkunft gerechnet.	348.500	13.600.000	25	—	4	—	—	—	481	55.749	50	33.8	—	Goldausf. v. N.-Süd-Wales. Victoria. Total-Lstrl.	Sidney*, Bathurst, Neucastle.
Victoria	4.615		540.000	17.247.000	34	—	12	—	—	—	481	57.015	100	86	—	1851 468.336 438.777 907.113	Melbourne*, Geelona*, Portland*.
Südaustralien	7.064		126.800	3.284.000	5.1	—	2	—	—	—	73	2.089	10.9	11.8	—	1857 251.456 11.081.554 11.333.000	Adelaide*, Port Lincoln*.
Vandiemensland und Neben-Inseln	1.295		89.000	2.686.000	—	—	1.2	—	—	—	240	26.518	12	9	—	1858 244.000 12.200.000 12.444.000	Hobarttown*, Launceston*.
Westaustralien	4.709		15.600	411.600	—	—	1	—	—	—	—	—	1.1	0.8	—	1859 Total 9.122.702 Lstrl. 1861: 7.500.000 Lstrl.	Perth*, Cockburn Sund*, Freemantle*.
Neuseeland und Neben-Inseln	4.827		139.000	—	—	—	—	—	—	—	154	7.003	10	3.9	—	1860 „ 8.625.244 „ 1862: 6.590.000 „	Auckland*, Wellington*, Nelson*.
Asien: Ceylon, 1160 □ Meilen, Balarein, Coco-Inseln	1.204		1.919.000	4.702.000	—	—	—	—	—	—	602	27.055	21	17	—	Zimmt u. andere Gewürze, Salz, Kaffee, Tabak, Kokosöl.	Colombo*, Trincomale*, Punto Gale*, Kandy.
Hongkong	4		94.900	482.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zwischenhandel.	Hongkong*.
Labuan und auf Borneo: Colonie Sarawak	66		13.500	56.000	—	—	—	—	—	—	—	—	0.8	0.1	—		Labuan*, Sarawak.
Länder der ehemaligen ostindischen Compagnie: 1) directe Besitzungen: Präsidentschaft Bengalen (incl. Agra, Pendschab, Oude und hinterindische Länder	21.600	Im September 1858 ging die Regierung Ostindiens von der Compagnie an die Krone Englands über.	100.568.877	298.000.000	653	—	15	194.000 (worunter 83.000 Europäer.)	128 incl. 20 Dampfer.	2.068	119	36.089	133*	86*	70	Steinkohlen. Singapore (5 □ Meil. u. 80792 Einw.) treibt bedeutenden Zwischenhandel. Einfuhr 1861 34 Mill., Ausf. 29 Mill. Thlr. „ 1860 36 „ „ 28 „ „	Kalkutta*, Dakka, Patna, Murschedabad, Kuttak*, Benares, Agra, Delhi, Lahore, Arrakan*, Mulmein*, Georgetown*, Malacca*, Lucknow, Singapore*.
Präsidentschaft Madras, Pegu u. Nagpur	10.950		23.127.855		—	—	1		—	—	10	3.074	20*	17*			Madras*, Masulipatam*, Seringapatam, Kalikut*, Mangalur*, Trankebar*, Nagpur.
„ Bombay, Scind rc.	6.501		11.937.512		—	—	3		—	—	60	28.770	106*	89*	23	Reis, Baumwolle, Seide, Indigo, Zucker, Opium, Sago, Pfeffer, Salz, Cochenille, Salpeter, Gummi, Katechu, Holz, Edelsteine, Perlen, Elfenbein, Tigerfelle, Stoffe von Schafwolle und Seide, Shawls, Teppiche, Saflor, Jute.	Bombay*, Puna, Surat*, Purbonder*, Ahmedabad, Saturah, Heydrabad, Pegu.
2) Abhängige Staaten: Haiderabad (4500 □ M.), Mysore (1270 □ M.), Staat des Guicowar (982 □ M.), Travankore (380 □ M.), Bundelkund rc. rc. und in Hinterindien: Land der Garrows	24.655	—	36.000.000	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	* Diese Zahlen betreffen nur den Handel zur See, da die Zahlen des Landhandels nicht bekannt sind.	Heyderabad, Aurungabad, Golkonda, Meisur. Bangalur, Barode*, Trawankur*, Trivandoram, Porka*, Cochin*, Tripontary, Indore, Panna, Munipure, Cospur.
3) Nominell unabhängige Staaten: Malva, Nepal, Butan, Malediven-Inseln	5.000	—	5.000.000	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Udschen, Gwalior, Tassisudor.
Hamburg, DB Republik. Amt Bergedorf mit Lübeck gemeinschaftlich 1²/₃ □ Meilen.	6½	Senat.	229.000	4.220.000	29.6	—	—	2.163	—	—	508 worunter 17 Dpfsch.	210.200	306	280		Cigarren, raff. Zucker, Hüte, musik. Instrumente, Möbel. Der Hauptverkehr ist Zwischenhandel.	Hamburg*, Cuxhafen*.
Hannover, Königreich	698	Georg V.	1.886.070	19.866.000	46.3* (* incl. 30.6 M. Eisenbahnsch.)	0.2	2	26.750	—	—	841 wovon 1 Dampfer.	103.000	s. Zollv.		Staats 109, Priv. 23.5	Leinwand, Leinengarn, Flachs, Getreide, Vieh, Tuch.	[Celle, Stade, Clausthal. Hannover, Osnabrück, Harburg*, Emden*, Leer*, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg.
Hayti, (westl. Theil der Insel St. Domingo)	556	Präsident Geffrard.	600.000	1.458.000	16	—	—	24.000	8	16	144	28.000	6.1	6.6		Kaffee, Zucker, Cacao, Blauholz, Mahagoni.	Port au prince*, Cap Hayti.
Hessen-Cassel, DB Kurfürstenthum	174	Friedrich Wilhelm I.	738.454	5.134.000	15	1.25	—	7.900	Eisenbsch. 8½ M.		—	—	s. Zollv.		Staats 19.6, Priv. 50	Getreide, Vieh, Flachs, Holz.	Cassel, Fulda, Hanau, Marburg.
„ **Darmstadt**, DB Großherzogthum.	153	Ludwig III.	856.250	4.776.000	10	0.6	1.2	10.618	Eisenbsch. 7 M.		—	—	desgl.			Getreide, Vieh, Wein, Obst, Leder, Tapeten.	Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach.
„ **Homburg**, DB Landgrafschaft	5	Ferdinand.	26.817	294.000	0.9	—	0.5	333	—	—	—	—	desgl.			Getreide, Wein.	Homburg, Meisenheim.
Holstein, DB Herzogthum	155	Unentschieden.	544.419	1.400.000	—	0.7	—	siehe Dänemark.	siehe Dänemark.		1.377 wovon 1045 Küstenf.	61.700	12	11	29, Priv. 6.3	Getreide, Vieh, Butter, Branntwein, Oelkuchen, Austern.	Kiel*, Rendsburg*, Altona*, Glückstadt*.
und **Lauenburg**, DB Herzogthum	19		50.147	siehe Dänemark.	—		—										Ratzeburg, Moeln, Lauenburg.
Japan, Kaiserthum (Nippon, Sikok, Jeso, Kiusin)	18.000	Dairi.	30.000.000	200.000.000	—	20	—	120.000	?	?	?	?	1.3	5.5		Thee, Reis, Baumwolle, Rohseide, Kupfer, Porzellan, Glas.	Dschebdo, Kio, Nangasaki*, Simoda*, Hokabadi*, Yokuhama*.
Jonische Inseln, Corfu, Paxo, Santa Maura, Tseaki, Cephalonia, Zante, Cerigo	52	An Griechenland abgetreten.	232.426	1.007.900	2	0.3	0.4	4.000	2	4	—	—	6	4.3		Wein, Korinthen, Oliven, Oel, Seide, Mandeln.	Corfu*, Zante*, Capsali*, Santa Maura*, Vathi*, Amarichi, Argostoli*.
Italien, Königreich	4.674	Victor Emanuel.	21.920.269	259.463.000	804	—	10	245.000	100 incl. 8 Kanonenbote. Hievon 82 Dampfer.	1.276	16.500	666.024	228	178	402	Oel, Orangen, Wein, Corallen, Seide, Reis, Getreide, Fische, Sardellen, Holz, Häute. Seidenproduktion 14.000.000 Pfd. Südfrüchte, Marmor, Strohgeflechte, Salzfleisch, Schwefel, (Ausfuhr 1861; 3.359.298 Ctr.), Sumach, Mandeln, Citronen, Süßholzsaft, Weingeist, Wolle, kleine Felle, Vieh, Käse.	Turin, Genua*, Vercelli, Alessandria, Cagliari*, Sassari, Mailand, Pavia, Bergamo, Brescia, Florenz, Livorno*, Pisa, Lucca, Siena, Prato, Pistoja, Porto Ferrajo, Neapel*, Brindisi*, Taranto*, Salerno*, Palermo*, Catania*, Syrakus*, Messina,* Parma, Piacenza, Modena, Massa, Carrara, Reggio, Ancona*, Bologna, Ferrara, Ravenna.
Sardinien) Piemont } 1067½ 4.080.000 Einw.																	
Lombardie 389 3.039.085 „																	
Emilia 391½ 2.117.732 „																	
Die Marken 182 902.079 „																	
Umbrien 167¾ 491.755 „																	
Toscana 401 1.826.830 „																	
Sicilien, Fld. 1600 7.146.864 „																	
„ Insel 475½ 2.315.902 „																	

Ländernamen	Flächeninhalt in geogr. □-M.	Regierendes Staats-Oberhaupt	Einwohnerzahl	Staats- Ausgaben Thlr.	Schuld Millionen Thlr.	Papiergeld Millionen Thlr.	Banknoten-Umlauf Millionen Thlr.	Stehendes Heer (Friedensfuß.)	Kriegsflotte: Zahl der Schiffe und Kanonenboote	Kriegsflotte: Kanonen	Handelsflotte: Zahl der Seeschiffe	Handelsflotte: Tonnen à 2000 Pfd.	Einfuhr Millionen Thlr.	Ausfuhr Millionen Thlr.	Eisenbahnen geogr. Meilen	Haupt-Erzeugnisse des Landes, welche ausgeführt werden	Hauptstadt und wichtigste Orte (* Seehafen.)
Kirchenstaat, (gegenwärtiger Territorialbestand)	214.4	Papst Pius IX.	690.000	?	?	?	?	3800 (u. 3120 Gendarmen.)	?	?	?	?	?	?	15	Getreide, Wolle, Oel, Wachs, Seide, Vieh.	Rom, Civitavecchia*, Viterbo, Velletri, Matri.
Liberia, Westafrikanische Republik	675	Präsident Benson.	500.000	213.000	—	—	—	Nur Miliz.	—	—	—	—	0.2	0.5	—	Palmöl, Elfenbein, Gold, Gummi, Schildpatt.	Monrovia*, Marshall, Bassa Cove, Sinow.
Lichtenstein, DB Fürstenthum	3	Franz Johann.	7.200	36.000	—	—	—	70	—	—	—	—	s. Oesterr.		—	Vieh, Getreide, Leinwand.	Baduz.
Lippe-Detmold, DB Fürstenthum	20½	Leopold.	108.513	281.000	0.3	—	—	840	—	—	—	—	s. Zollv.		—	desgl.	Detmold, Lemgo.
„ Schaumburg, DB Fürstenthum	8	Adolf Georg.	30.774	228.000	—	—	0.3	516	—	—	—	—	desgl.		—	desgl.	Bückeburg.
Lübeck, DB Republik	6	Senat.	55.400	523.600	5	—	0.4	679	—	—	55	12.710	28	20	—	desgl.	Lübeck*, Travemünde*.
Luxemburg, DB Großherzogthum	47	Wilhelm III. (König d. Niederlande.)	196.804	778.000	—	—	—	706	—	—	siehe Zollverein.				—	Hanf, Flachs, Wild, Holz, Eisen, Tuch, Leder, Käse.	Luxemburg, Diekirch, Grevenmachern.
und Limburg, DB Herzogthum	40		218.727	siehe Niederlande.				—			siehe Niederlande.				—		Mastricht, Venloo.
Madagaskar	10.500	Königin Raboda-Rasoherp-Mendjaka.	4.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gewürze, Ananas, Mais, Reis, Kokosnüsse, Häute, [Metalle, Indigo.	Tananarive, Andevurante*, Bombetok*.
Marokko und Fez, Kaiserthum	10.700	Sidi Mohamed.	8.500.000	—	—	—	—	20.000	180	400	400	18.800	5	4	—	Oel, Gummi, Wachs, Wolle, Häute, Früchte, Vieh.	Marokko, El Araisch*, Fez, Tanger*, Mo- [gador*.
Maskat, Imanat (Arabien und Afrika) und Insel Zangibar, Sokotara 2c. 2c.	8.000	Hilal Seddu.	2.500.000	10.000.000	—	—	—	20.000	187	730	2.000	140.000	20	24	—	Korn, Datteln, Pferde, Perlen, Schwefel, Gummi, Kaffee, Felle, Elfenbein, Schildkrötenschalen.	Maskat*, Quilon*, Melinda*. Zanzibar*, Schohar*, Bender Abassi*.
Mecklenburg-Schwerin, DB Großherzogthum	244	Friedrich Franz II.	551.761	3.430.000	8.3	—	1	5.380	—	—	405	148.359	13	9	Priv. 19.6	Getreide, Schlachtvieh, Pferde.	Schwerin, Rostock*, Wismar*, Güstrow.
Mecklenburg-Strelitz, DB Großherzogth.	49½	Friedrich Wilhelm.	99.060	969.000	1.8	—	—	1.197	(inclusive 9 Dampfer.)							Landwirthschaftliche Produkte.	Neu-Strelitz, Neu-Brandenburg.
Mexiko, Republik	40.000	Präsident Juarez. unter franz. Occupation.	7.850.000	19.500.000	217	—	—	26.000	9	35	280	45.000	22	26		Gold, Silber, Blei, Vanille, Sassaparille, Zucker, Jalappe, Baumwolle, Kakao, Cochenille, Hölzer.	Mexiko, Guadalaxara, S. Louis Potosi, Veracruz*, Mazatlan*, Tampico*, Akapulco*, Tonala*, Puebla.
Staaten: Mexiko, Mechoakan, Puebla, Oxahara, Xalsco, Cinaloa, Sonora, Chihuahua, Durango, Cohahuila, Nuevo Leon, S. Louis Potosi, Zatatecas, Guanaxuato, Queretaro, Chiapas, Tabasco, Yucatan, Veracruz, Tamaulipas, Guerrero, Cajaca, Tehuantepez, Colima, Tlascala.																	
Montenegro, Fürstenthum, unter türkischer Oberhoheit	73	Nikolaus I. Petrowitsch.	130.000	28.000	?	—	—	Volksbewaffg. 20.000 Mann	—	—	—	—	—	—	—	Schafe und Ziegen.	Cetinje.
Monaco, unter italienischer Hoheit		Karl III.	1.200	?	?	—	—	—	—	—	—	—	s. Italien.		—	Oel, Braunstein, Schiefer, Thonwaaren.	Monaco, Mentone*.
Nassau, DB Herzogthum	85½	Adolf.	456.567	2.843.000	16* (*incl. 11.5 Eisenbsch.)	—	1.2	5.500	—	—	—	—	s. Zollv.		Staats 25.6 Priv. 6.8	Eisen, Wein, Mineralwasser.	Wiesbaden, Biebrich Dillenburg, Limburg, Rüdesheim, Weilburg.
Neugranada, gegenw. V.-St. v. Columbia (mit Panama, Bolivar, Magdalena, Santander, Antioquia, Boyaca, Cundinamerca, Tolima Cauca und Bogota, welche besondere Staaten bilden.)	21.560	Thomas de Mosquera.	2.223.837	2.848.656	59	—	—	19.385	—	—	100	16.000	4.5	9.6	30	Tabak, Gold, Kaffee, Farbholz, Zucker, Kautschuk.	Bogota, Panama*, Chagres*, S. Marta*, Aspinwalltown*, Carthagena*.
Niederlande, Königreich	594	Wilhelm III. (auch Herzog v. Limburg und Großherzog von Luxemburg.)	3.372.652	48.624.526	584	6	59	15.500 Krgsf. 56.000	154	1.766 incl. 48 Kanonenboote.	2.289	554.244	179	141	100	Vieh, Fische, Tabak, Papier, Leder, Tücher, Käse. (Der Hauptverkehr ist Zwischenhandel mit den Produkten der eigenen Colonien.) Ostindische Armee 29.000 Mann.	Haag, Amsterdam*, Rotterdam*, Grönningen, Eidam, Dortrecht*, Utrecht, Arnheim.
Niederländ. Besitzungen in Asien:																	
Java, Madura und Nachbar-Inseln	2.444	Die Größe der niederländischen Besitzungen ist höchst unbestimmt. Unter den angeführten Inseln sind viele, auf welchen die Holländer nur einzelne Distrikte wirklich besitzen.	12.718.717	Directe Steuern ...11 Mill. Thl. Indirecte „ ...18 „ „ Colonial-Ertrag ...11.5 „ „ Staatsgüter ... 0.7 „ „				In Java und Madura war die Einfuhr des Handels: 1858: fl. 36.371.384, 1859: „ 39.048.421, 1860: „ 45.900.395; Der Regierung: fl. 26.155.389, „ 17.274.546, „ 23.441.017. Die Ausfuhr: 1858: „ 52.240.403 / „ 62.201.811; 1859: „ 52.061.245 / „ 54.459.563; 1860: „ 51.976.221 / „ 52.480.258.									
Sumatra, Banka, Billitang, Bintang	8.000		1.854.179									—	46	24		Indigo, Kaffee, Zucker (2.000.000 Ctr.), Zimmt, Sago, Pfeffer, Nelken, Muskatnüsse, Mais, Reis, Cochenille, Tabak, Aloe, Wachs, Gold, Kupfer, Eisen, Zinn, Perlen, Diamanten.	Ryswyk*, Batavia*, Dscheribon*, Samarang*, Surabaya*, Palembang*, Benkulen*, Padang*, Müntock*, Jebus*, Riau*, Pontianack, Makassar* Menado, Amboina*, Ternate*, Jompandom*, Kupang*, Cupao*, Bima*, Labayona*.
Borneo, Küste und Nebeninseln	13.433		873.305														
Celebes, Küste	3.606		266.030	51.000.000													
Amboina, Ternate, Banda-Inseln, Timor, kleine Sunda-Inseln	4.000		2.450.936														
In Amerika: Surinam	2.700		53.017	870.000	—	—	—					—	1.8	1.2		Zucker, Kaffee, Baumwolle, Cacao.	Paramaribo*.
Curaçao, Saba, Eustaz und St. Martin	14		31.835	450.000	—	—	—					—	0.1	0.1		Zucker, Kaffee, Tabak, Gold.	Wilhelmstadt*, St. Eustache*.
In Afrika: Guinea-Küste	260		100.000	68.000	—	—	—	—	—	—	—	—	0.1	0.1		Gold, Elfenbein, Straußenfedern.	Elmina*.
In Australien: auf Neu-Guinea	3.210		200.000	Nominelle Besitzung.													
Nubien und Kordofan, (meist Aegypten unterworfen)	18.000	Verschiedene Sultans.	4.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Indigo, Kaffee, Kupfer, Sennes, Datteln, Getreide, Durrha, Indigo, Sklaven.	Sennaar, Dir, Neu-Dongola, Snakim*, Merawe, Berber, Kartüm, Obeid.
Oesterreich, Kaiserthum	11.751	Franz Josef I.	36.965.600	220.000.000	1600	10	311	380.000 Kriegsfuß: 587.600 Mann	140 hievon 64 Dampfer, 55 Pennichen und Kanonenboote.	1.070	537	207 628	160	210	Priv. 760	Seide, Getreide, Vieh, Wolle, Galanteriewaaren, Leinen, Tücher, Shawls, Quecksilber, Pottasche, Knoppern, Wein, Felle, Glas, Salz, Tabak, Farbholz, Blei, Zinnober, Sensen, Sicheln, Stahl. Lichtenstein ist mit Oesterreich zollvereint; Triest, Venedig und Dalmatien liegen außer dem österreichischen Zollgebiet.	Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Triest*, Prag, Reichenberg, Budweis, Olmütz, Troppau, Brünn, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo, Agram, Karlstadt, Semlin, Temesvar, Hermannstadt, Lemberg, Krakau, Brody, Ragusa, Pest, Ofen, Preßburg, Debrezin, Stuhlweißenburg, Kremnitz, Fiume*, Rovigo*, Ragusa*, Cattaro*, Zara, Venedig*, Padua, Verona, Mantua, Udine.
Nieder-Oesterreich 360.2 1.714.608 Einw.			Deutsche ... 7.900.000	Einnahmen: Directe Steuern ...110.7 Mill. fl.													
Ober-Oesterreich 218 755.250 „			Slaven ... 17.700.000	Indirecte „ ...232.3 „ „													
Salzburg 130.2 154.379 „			Italiener ... 2.500.000	Berg- und Münzwesen, Staatsgüter-Staatsmonopole u. Regalien 41 „ „													
Steiermark 408 1.095.078 „			Romanen ... 2.686.000	Einnahmen d. einzelnen Verwaltungszweige.. 8 „ „													
Kärnthen 188 346.150 „			Magyaren ... 5.000.000	Verschiedenes ... 6 „ „													
Krain 181.5 [illegible] „			Andere ... 1.179.000	Total..398 Mill. fl.													
Küstenland 145 613.056 „																	
Tirol u. Vorarlberg 532.9 925.066 „																	
Böhmen 944 4.800.818 „																	
Mähren 403.8 1.972.165 „																	
Schlesien 93.5 479.321 „																	
Galizien 1425.7 5.956.647 „																	
Bukowina 189.9 430.664 „																	
Dalmatien 232.4 432.337 „																	
Venetien 456.6 2.635.000 „																	
Ungarn 3896.3 8.744.481 „																	
Serbische Wdschft. 545 1.574.468 „																	
Croatien und Slavonien 350.1 967.136 „																	
Siebenbürgen 1102.2 2.285.572 „																	
Militärgrenze 609.5 1.054.789 „																	
Militär 423.000 „																	
Zum DB gehören die 11 erstgenannten Kronländer, mit Ausnahme von 52 Meilen des Küstenlandes und zuzüglich 44¾ Meilen von Galizien. Zusammen 3590 □ Meilen und 13 Mill. Seelen.																	
Oldenburg, DB Großherzogthum	115	Peter.	295.242	1.860.298	4.2	—	—	1.892	—	—	245 und 398 Küstenfahrer.	56.300	s. Zollv.		—	Landwirthschaftliche Produkte, Holz, Vieh.	Oldenburg, Brake*, Varel, Eutin, Birkenfeld.
Paraguay, Republik	16.577	Präsident Lopez.	1.337.000	1.300.000	—	1.6	—	15.000	—	—			1.4	2.4	—	Südfrüchte, Yerba, Maté, Reis, Zucker, Silber, Holz, Tabak, Häute.	Assuncion Conception, S. Jago de Pilan.
Persien, Königreich	26.450	Schah Nasser-ed-Din.	10.000.000	—				86.000	—	—	—	—	21	21	—	Perlen, Shawls, Teppiche, Ziegenhaare, Kameelhaare, Weihrauch, Droguen, Reis, Seide.	Teheran, Ispahan, Abuschir*, Schiras. Tauris, Kasbin, Jesd, Labayan*, Balfrusch.
Peru, Republik	24.000	Präsident San Ramon Castilla.	2.000.000	30.000.000	43	—	—	9.500	14	74	110	24.234	22	24	—	Wolle, Salpeter, Guano, Sassaparille, Silber, Kupfer.	Lima, Callao*, Cuzko, Truxillo, Iquipe*.
Portugal, Königreich	1.771	Ludwig I.	3.917.000	23.900.000	218	7	3.1	24.130	36	400	591	82.402	34	27		Wein, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Salz, Kork, Sumach.	Lissabon*, Oporto*, Setubal*, Coimbra*.
Azoren, 9 Inseln, Madeira und Porto-Santo	69¾	Ein großer Theil der angeblichen Besitzungen ist unabhängig. Manche Inseln werden sowohl von den Portugiesen als den Niederländern beansprucht.	338.733													Wein, Mais, Reis, Orangen, Orseille, Baumwolle.	Punta, Delgada, Porto Santo*, Funchal*.
In Afrika: Cap Verd-Inseln (14)	77		85.393	208.220	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—		Ziegenfelle, Salz, Mais, Orseille, Ambra, Esel.	Porto Praya*, Ribeira grande*.
Insel St. Thomas und Principe	21		12.253	70.000	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—		Goldstaub, Elfenbein, Räucherwerk, Pfeffer, Zucker.	St. Thomas*, Principe.
Angola, Benguela	9.552½		659.190	530.983	—	—	—	2.086	—	—	—	—	—	—		Baumwolle, Indigo, Gummi, Wachs.	Cacheo*, Farim, Geba, Benguela.
Mozambique und Dependenzen	13.500		300.000	239.940	—	—	—	1.069	—	—	—	—	—	—		desgl.	S. Paolo de Loanda*, Mozambique*.
In Asien: Goa, Salceto, Bardez, Damao	686		408.596	514.483	—	—	—	3.806	—	—	—	—	—	—		Zucker, Baumwolle.	Goa*, Damao*, Pangim*, Diu*.
Diu, Timur, Solor	137		850.300	34.380	—	—	—	127	—	—	—	—	—	—		Gewürze, Zinn, Kaffee.	Babao, Larantuca*.
Macao	0.56		29.587	178.616	—	—	—	440	—	—	—	—	—	—		Zwischenhandel.	Macao*.
Preußen, Königreich (DB mit Ausnahme von Preußen und Posen. 3380 □ Meilen und 14.138.804 Einwohner.)	5.104	Wilhelm I.	18.491.220	140.000.000	247* (* incl. 26.5 Mill. Eisenbahnschuld.) Ertrag der dir. Steuern..28.4, indir. „ ..35.4, Post, Salz, Lott. 22.5	15.8 Staatsgüt. 10.2, andere Einnahmen .39 Mill. Thaler.	137	212.000 Krgsf. 487.000	75 incl. 50 Kanonenboote.	343	1.043 hievon 45 Dampfer. 715 Küstenfahrer, hievon 24 Dampfer.	336.832 / 18.223	siehe Zollverein.		Staats 217 Priv. 630	Getreide, Spiritus, Holz, Vieh, Wolle, Wollen-, Leinen-, Seiden-, Kurzwaaren, Sammt, türkisch rothe Baumwollwaaren, Bernstein, Zink, Kohlen, Porzellan.	Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Königsberg*, Memel*, Elbing*, Danzig*, Stettin, Stralsund*, Posen, Bromberg, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Erfurt, Münster, Minden, Iserlohn, Cöln, Bonn, Solingen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen, Coblenz, Trier, Sigmaringen.
Provinzen 1861:																	
Ost-Preußen .706.3 □ M. 1.678.465 Ew.																	
West-Preußen 471 „ 1.188.401 „																	
Posen ....536.3 „ 1.485.550 „																	
Brandenburg .734.1 „ 2.467.759 „																	
Pommern....574.3 „ 1.389.739 „																	
Schlesien ....741.7 „ 3.390.095 „																	
Sachsen .....460 „ 1.976.417 „																	
Westphalen...368 „ 1.618.065 „																	
Rheinland ...487.1 „ 3.215.784 „																	
Hohenzollern.. 20.8 „ 64.675 „																	
Jadegebiet ... 0.25 „ 952 „																	
Truppen im Auslande .....14.720 „																	
Reuß, DB Fürstenthümer	21.8	Heinrich LXVII.	125.490	281.400	0.7	0.3	—	1.117	—	—	—	—	desgl.			Landwirthschaftliche Produkte. Wollenwaaren.	Greiz, Schleiz, Lobenstein, Gera, Zeulenroda.
Rußland, Kaiserthum in Europa	90.134½	Alexander II.	59.330.000	330.000.000	1776	688	—	568.000 Kriegsfuß: 780.000 (Comb. i. Europa 200.000 Comb. in Asien.)	310 hiev. 240 Dpfr., 360 kl. Fahrz. u. Kanonenbote, 93 Dampf-Kanon.-Schal. mit 39.000 Mann Matrosen.	3.425	1.416	172.605	152	169	180	Flachs, Talg, Hanf, Taue, Kupfer, Juchten, Segeltuch, Getreide, Pelze, Häute, Wolle, Gold, Platina.	Petersburg*, Kronstadt*, Archangel*, Reval*, Riga, Wilna, Tula, Moskau, Nischney-Nowgorod, Kasan, Astrachan*, Odessa*, Tobolsk, Kiächta, Tiflis, Kiew.
„ in Asien, (Kaukasien, Sibirien, am Amur)	273.000		4.257.000 / 4.070.000								—	—	23.4	14			
„ „ Amerika	27.500		10.000								—	—	—	—		Felle, Bibergeil, Leinsaat, Caviar.	
Russisch-Polen, Königreich	2.257		4.800.000	17.000.000	35	—	11				—	—	17	14		Getreide, Vieh, Pferde, Roßhaare, Wolle, Zink.	Warschau, Lublin, Kalisch.
Finnland, Großfürstenthum	6.870		1.680.000	3.600.000	6.3	—	7				490 wornunter 1.080 von weniger als 10 Lasten.	23.000	4	3.8		Thran, Felle, Getreide, Holz, Eisen, Pech, Theer.	Wiborg*, Abo*, Helsingfors*.
Sahara, afrikanisches Wüstenland	80.000	Verschiedene Könige.	5.000.000	—	—	—	—		—	—			—	—		Straußenfedern, Elfenbein, Goldsand.	Facher, Hauptstadt des Königreiches Darfur.
San Marino, Republik	1¼	Bonelli u. Simoncini.	8.000	9.700	—	—	—	Miliz 1.189	—	—			—	—		Landwirthschaftliche Produkte.	San Marino.
Sachsen, DB Königreich	272	Johann.	2.225.240	12.356.000	62.8	7	3	25.396	—	—	—	—	s. Zollv.		Staats 70.7 Priv. 35.2	Spitzen, Wollen-, Leinen- und Baumwollenwaaren, Porzellan, Posamentirwaaren.	Dresden, Leipzig, Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Plauen, Bautzen, Zittau, Großenhain.
„ Altenburg, DB Herzogthum	24	Ernst.	137.162	802.000	1.1	0.3	—	1.474	—	—	—	—	desgl.				Altenburg, Ronneburg, Eisenberg.
„ Coburg-Gotha, DB Herzogth.	36	Ernst II.	159.431	871.000	1	0.6	0.8	1.860	—	—	—	—	desgl.		Staats 0.5 Priv. 34.1	Feldfrüchte, Vieh, Wollenwaaren.	Gotha, Coburg, Ruhla, Waltershausen.
„ Meiningen, DB Herzogthum	45¾	Bernhard.	172.341	963.000	2.2	0.6	—	1.726	—	—	—	—	desgl.				Meiningen, Hildburghausen, Sonneburg.
„ Weimar-Eisenach, DB Großherzogthum	67	Karl Alexander.	273.252	1.625.000	4.6	0.6	2.4	3.350	—	—	—	—	desgl.			Holz- und Glaswaaren.	Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Ilmenau.
Sandwichs-Inseln, (13) Königreich	284	Kamehamea IV.	69.890	964.000	0.1	—	—	220	2	15	—	—	2.3	1.4		Kaffee, Zucker, Pfeffer, Arrowroot, Palmöl, Perlen.	Honolulu*.
Schwarzburg-Rudolstadt, DB. Fürstth.	17½	Friedrich Günther.	71.913	463.000	1	0.2	—	899	—	—	—	—	s. Zollv.			Getreide, Vieh, Butter, Glas, Porzellan.	Rudolstadt, Ilm, Frankenhausen.
„ Sondershausen, DB „	15½	Günth. Fried. Carl II.	64.895	594.000	0.9	—	0.4	744	—	—	—	—	desgl.			desgl.	Sondershausen, Greußen, Arnstadt.
Schweden, (Westindische Insel S. Barthelemy 2¾ □ Meilen.)	8.025	Karl XV.	3.917.338	10.144.760	10.2	—	16	Friedf. 36.000 Krgsf. 140.000	261	1.215 incl. 200 Kanonb.	3.200	308.684	31	33		Eisen (2.2 Mill. Ctr.), Stahl, Anker, Bauholz, Fische, Kupfer, Pech, Theer.	Stockholm*, Gothenburg*, Karlskrona*, Nyköping, Upsala, Gefla, Falun, Lund.
und Norwegen, Königreich	5.800		1.600.000	7.133.000	11.5	—	11	Friedf. 19.500 Kriegsf. 24.500	146	854 incl. 125 Kanonb.	5.278	526.082	23	16		Fische, Krebse, Felle, Holz, Kobalt, Alaun.	Christiania*, Bergen*, Drontheim*.
Schweiz, Bundesrepublik, bestehend aus den Cantonen Bern, Zürich, Aargau, Waadt, St. Gallen, Luzern, Tessin, Freiburg, Graubündten, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Solothurn, Genf, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Schwyz, Glarus, Zug, Uri, Unterwalden.	739	Bundesrath.	2.530.000	5.419.000* (* Bundes-Ausgaben. 7 Mill. Thlr. Canton-Ausg.)	0.8	—	2.5	103.000 *) (*) 60.000 Bund.-Auszug. 34.000 Reserve. Im Kriege 1. Aufgebot 150.000 Mann.)	—	—	—	—	80	106	115	Vieh, Käse, Wein, Baumwollen-, Leinen-, Stroh-, Holz- und Seidenwaaren, Uhren, Bijouterien.	Bern, Zürich, St. Gallen, Basel, Lugano, Solothurn, Chur, Aarau, Genf, La Chaux-de-fonds, Neuchatel, Luzern, Lausanne.
Serbien, Fürstenthum (türk. Vasallenstaat)	998	Michael III. Obrenow.	1.100.000	2.000.000	2.3 Piast. jährl. Tribut			6.000	—	—	—	—	3	5		Hornvieh, Schweine, Wachs, Wolle, Talg, Blutegel.	Kragujewaz, Belgrad, Orsova, Schabatz.
Siam, Königreich	12.330	Maha Mongkut.	6.000.000	21.000.000	—	—	—	40.000	13	100	306	15.000	6	4		Zucker, Pfeffer, Zimmt, Edelst., Agilaholz, Elfenb., Horn.	Bangkok*, Pakschan*, Pizaluk, Tatschin.
Spanien, mit balearischen und kanarischen Inseln, Königreich	9.215	Isabelle II.	16.560.813	134.000.000	1046	—	28	235.000	169 incl. 125 Dpfr.	1.750	7.600 (* worunter 2672 unter 20 Tonnen. Fischerbarken 16.873.)	361.401*	99	74	294	Getreide, Wolle, Blei, Wein, Südfrüchte, Safran, Quecksilber, Barilla, Kork, Oel, Silber, Mehl.	Madrid, Barcelona*, Granada, Sevilla, Valladolid, Cadix*, Alicante*, Malaga*, Palma*, Mahon*. Santa Cruz*.
Besitzungen in Amerika:		Sclaven sind:			Die Einnahmen bestehen 1862 in: directen Steuern.......523 Mill. Accise und Zölle.......503 „ Monopole 2c.......795 „ Staatsgüter 2c ..... 91 „ Kolonien.......119 „ = 2031 „												
Insel Cuba	2.309	in Cuba.....625.700	1.500.000	26.000.000					—		—	—	55	49		Zucker (6 Mill. Ctr.), Tabak, Kaffee, Honig, Kakao.	Havannah*, St. Yago*, Matanzas*.
Puerto-Rico und zwei Jungfern-Inseln	195	„ Portorico.. 52.000	382.000	3.000.000					—		—	—	10	8			St. Juan de Portorico*.
St. Domingo	810		200.000						—		—	—	1.5	1.5		Gewürze, Kaffee, Zinn, Tabak, Kokosöl, Indigo, Reis, Cigarren.	St. Domingo*, Puerto Plata*, Vega, Manilla, Cavite*, Mindoro, Sambuangan*, San Ignacio.
In Asien und Australien: Generalcapitanat der Philippinen	2.507		2.700.000	8.000.000					—		—	—	6	8			
In Afrika: Presidios und Guinea-Inseln, Tetuan und Provinz	67½		35.000		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Goldsand, Elfenbein, Zucker.	Ceuta*, Melilla*.
Sudan, im Innern von Mittelafrika	50.000	Verschiedene Sultans.	6.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Kameele, Kameelhaare, Tamarinden, Datteln, Oliven, Safran, Gold, Salz, Palmöl.	Tombuktu, Kabra, Sego, Wassanah, Kaschna, Birni, Kano, Zagoschi, Mora, Bubi.
Die Königreiche Kanem, Bornu, Haussa, Mandara, Wassanah, Logun, Bolia 2c.																	
Tripolis (türkischer Vasallenstaat)	5.900	Pascha Mustapha Nuri.	750.000	von Tripolis sind Barka und Fezzan 8000 □ Meilen abhängig.						—	110	6.000	0.9	2		Wolle, Weizen, Elephantenzähne, Goldstaub.	Tripolis*, Zafran, Bengasi*.
Tunis	3.600	Bei Sidi Sadok.	1.000.000	—	—	—	—	—	—	—	410	12.000	2.8	3.3		Datteln, Henna, Oel, Wolle, Weizen, rothe Mützen.	Tunis*, Kiruan, Tozer, Sussa*, Sfax.
Türkei, Kaiserthum	38.000	Sultan Abdul Aziz.	26.000.000	74.000.000	272	76.4	—	134.000	64	4.000	2.200	182.000				Wein, Oel, Reis, Getreide, Seide, Kameelhaare, Feigen, Rosinen, Korinthen, Galläpfel, Meerschaum, Baumwolle, Weihrauch, Purpur, Pferde, Leinsamen, Häute, Leder, Teppiche, Blutegel, Holz.	Constantinopel*, Adrianopel, Saloniki*, Philippopel, Serajevo, Travnik, Skutari, Varna*, Bosna-Serai, Salagora*, Sofia, Widdin, Schumla, Larissa, Candia*, Canea*, Nikosia, Larnaka*, Chora, Moliva*, Rhodus*, Skio.
In Europa 7000 □ Meilen, 10½ Mill. Einw., Rumelien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Thrazien u. Inseln	—		Religion: Europa, Asien; Moslems 4.6 12.0; Griechen 5.0 3; Katholiken 0.4 0.4; Andere 0.1 0.1	—	—	—	—	Im Kriege......200.000; Contingente der Vasallenstaaten...120.000	—	—	—	—	86	150		Im J. 1862 kamen 20.170 Schiffe in Constantinopel an.	
In Asien 31000 □ Meilen, 15½ Mill. Einw., Kleinasien, Syrien, Mesopotamien, Kurdistan. (Türkische Vasallenstaaten und tributpflichtige Länder 85000 □ Meil. mit 10 Mill. Einw., siehe Donaufürstenthümer, Serbien, Montenegro, Arabien, Egypten, Tripolis, Tunis)	—			—	—	—	—		—	—	—	—	110	300	25	Die Seidenproduktion im Distrikt Brussa und Umgebung: 300.000 Oken.	Aleppo, Damaskus, Beyrut*, St. Jean d'Acre*, Bagdad, Bassora*, Smyrna*, Erzerum, Brussa, Trapezunt*, Budrun*.
Turkestan, Chanate von Buchara*) (mit Khakan), Chiwa*), Kundus*) 2c.	36.000	a) Nasrulla. b) Babad. c) Murada.	6.000.000	—	—	—	—	250.000	—	—	—	—	25	25		Lasursteine, Türkisse, edle Metalle, Erdöl, Leder.	Bukhara, Samarkand, Balkh, Taschkend, Chokand, Chiwa, Mangischlack*, Chulum.
Uruguay, Republik	3.375	Präsident Berro.	240.965	4.176.500	23	—	—	1.209	—	—	37	2.828	11	9		Häute, Fleisch, Wolle, Hörner.	Montevideo*, Maldonado.
Venezuela, Republik	20.097	Präsident Paez.	1.565.000	11.000.000	26	—	—	10.000	6	60	—	—	8	10		Kaffee, Kakao, Indigo, Baumwolle, Zucker, Häute, Tabak.	Carracas, Laguayra*, Bolivar*, Porto-Cabello*.
Vereinigte Staaten von N.-Amerika (im Kampfe)																	
Unionstreue Staaten	93.000	Präsident Lincoln.	22.300.000	855.000.000	900	225	516	v. 1861: 17.000, 1863: 1000000	520 hiev. 68 Panzerb.	3.000	37.000	5.539.812	502	373	6.600	Baumwolle, Mehl, Fleisch, Fische, Baumwollenwaaren, Gold, Felle, Pottasche, Butter, Getreide, Tabak, Reis.	Washington, New-York*, Philadelphia*, Boston*, New-Orleans*, St. Louis*, St. Francisco*, Baltimore*, Galveston*, Cincinati, Charleston*, Buffalo, Albany, Chicago, Milwaukie, Louisville.
Conföderirte	36.000	Präsident Davis.	9.100.000 darunter 3.500.000 Sklaven.	?	?	?	?	Conf.: 400.000 Mann im Kriege	18	?	Baumwollenernte: 18[59]/[60] 4688000 Ball. 18[60]/[61] 3670000 „		?	?		Im J. 1860 waren 163261389 Acker Land unter Cultur. Das gesammte Vermögen wurde 1860 auf 12084 Mill. Doll. geschätzt.	
Waldeck, DB Fürstenthum	21¼	Georg V.	58.604	443.825	1.56	0.4	—	866	—	—	—	—	s. Zollv.			Landwirthschaftliche Produkte.	Arolsen, Pyrmont.
Würtemberg, DB Königreich	354½	Wilhelm I.	1.720.708	8.000.000	39.5	1.7	—	10.371	—	—	—	—	desgl.		Staats 66.3	Salz, Getreide, Wein, Obst, Vieh, Wolle, Goldwaaren.	Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Ludwigsburg, Tübingen, Heilbronn, Friedrichshafen, Eßlingen.

Tabelle

zur Vergleichung der Münzen, Maße und Gewichte aller Staaten und Länder der Erde.

Ländernamen	Silberwerth der Rechnungs- und Geld-Währung in Oesterr. Währung. 45 Gulden = 1 Pfund feines Silber.	fl. kr.	Gewicht in Zollvereinspfunden (Pfunde)	Längenmaß in Wiener Fuß	Hohlmaß: Benennung	für Flüssigkeiten in Wr. Maß. 40 = 1 Eimer	für Getreide in Wr. Maßeln. 16 = 1 Metzen
	1 Wakih à 5 2/9 Zechinen =	28.54	1 Rotolo à 12 Wakihs	1 Cobido = 1,993	1 Kuba Wein =	0.717	—
Abyssinien	16 Ell. Baumwollzeug = 30 Stück Salz =	1.50	à 10 Drachmen = 1,27	1 Pik = 2,177	1 Ardeb Getr. in Gondar =	—	1.145
Aegypten	1 Piaster à 40 Para =	—. 9	1 Kantar à 100 Rotoli tortori = 86,475	1 Pik Stambuli = 2,141	1 Ardeb in Cairo =	—	45.863
			1 Oka à 400 Drachmen = 2,47	1 Pik Endaseh = 2,018	1 " " Alexandrien =	—	72.734
Afghanistan	Wie Persien, Indien und Arabien.		Wie Persien.	1 Goeß = 3,677	Wie Persien.		
Anhalt	1 Thaler à 30 Sgr. à 12 Pf. =	1.50	Wie Preußen.	1 Köthener Elle = 2,012	1 Cöthener Scheffel =	—	14.862
Anam	1 Kwan à 10 Mas à 60 Sapeks =	1.45	Wie China.	1 Covid = 1,205	Nach Gewicht.		
	1 Krusch à 40 Diwani =	—.84	1 Bahar à 15 Frehsils à 10	1 Cobido = 1,524	1 Cuddy à 8 Rusfias =	—	1.943
Arabien	1 Mahmudi à 20 Gaß =	—.11	Mahnds = 398,6	1 Goeß = 2,003			
	1 Mokkathaler à 80 Cabir =	1.75	1 Timan Reis = 170				
Argentinische Republiken	1 Peso fuerte à 8 Reales, 1 Unze Gold = 16		1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Pfd. = 93,216	1 Vara = 2,739	1 Fanega à 12 Almuden =	—	74.921
	Pesos = 320 Pesos Papiergeld =	2.17	1 Tonelada = 20 Quintales.	1 Legua = 600 Varas.	1 Barile à 32 Frascos =	69.258	—
Baden	1 Gulden à 60 Kreuzer =	—.86	1 Ctr. à 100 Pfd. à 32 Loth = 100	1 Elle = 1,898	1 Malter à 10 Sester =	—	39.021
	52 1/2 Gulden = 1 Pfund fein Silber.				1 Ohm à 100 Maß =	106.007	—
Baiern	desgl.		1 Ctr. à 100 Pfd. à 32 Loth = 112	1 Elle = 2,626	1 Eimer à 64 Maß =	48.389	—
			1 " in Rheinb. à 100 Kilogr. = 200	1 " in Rheinb. = 3,796	1 Scheffel à 6 Metzen =	—	57.845
Belgien	1 Franc à 100 Centimes =	—.40	1 " à 100 Kilogramm = 200	1 Aune = 28,471	1 Hectolitre à 100 Litres =	—	26.014
	1 Tikal fein Silber à 8 Mas =	1.34	1 " à 100 Pfd. (Antwerpen) = 94	1 Brabanter Elle = 2,198			
Birma	1 Bat à 4 Salungs à 2 Fuangs à 100 Kauris =	1.18	1 Pehta oder Vis à 100 Keiats = 3,311	1 Teong = 1,534	Nach Gewicht.		
Bolivia	1 Peso à 8 Reales oder à 100 Cents =	2.17	Französisch metr. Sistem.	Siehe Central-Amerika.	Die bisherigen Maße.		
Brasilien	1 Milreis à 1000 Reis =	1. 2	1 Quintal à 4 Arrobas à	1 Vara = 3,479	1 Alqueiro von Rio =	—	12.345
			32 Arratels = 117,505		1 Pipe à 180 Medidas =	353.109	—
Braunschweig	1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige =	1.50	Wie Hannover.	1 Elle = 1,803	1 Wispel à 40 Himten =	—	32.408
	1 Thaler Gold à 72 Grote =	1.65	1 Ctr. à 100 Pfd. à 30 Neuloth = 100	1 Elle = 1,828	1 Stübchen à 4 Quart =	2.276	—
Bremen	1 Krone = 8 1/4 Thlr. Gold = 7 Thlr. 28 4/5 Gr. =	13.86	1 Tonne Thran od. Oel Netto = 216		1 Last à 40 Scheffel. Rogg. 4300 Pf., Weizen 4500, Gerste 3700, Hafer 2600 Pfd.		
	300 Papier- = 1 Silber-Peso.						
	1 Goldunze à 17 Pesos à 100 Cents =	2. 5	1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Pfd. = 92,027	1 Vara = 2,841	1 Fanega à Cuartillas =	—	14.255
	1 Piaster à 8 Reales =	2.16			1 Cantara à " =	11.404	—
Central-Amerika	(1 Pfund cut money d. h. unregelmäßige Metallstücke = 18 Piaster.) In Honduras 40 Kupferdollars = 1 Piaster.		Dies sind die alten kastilischen Maße und Gewichte, die ursprünglich in allen ehemals spanischen Colonien gegolten haben. Bekannt gewordene Abweichungen sind angegeben. Die Flüssigkeiten werden meist nach Gewicht oder nach den alten englischen Gallons (= 2.656 Maß) verkauft. Die Getreidemaße weichen meist von dem ursprünglichen Maße, der spanischen Fanega, sehr ab. Costa Rica wie Frankreich.				
	1 Piaster =	2.—					
Chili	20, 10 und 5 Centimstücke.		Hat das französische Maß- und Gewichts-Sistem eingeführt.				
China	1 Tael à 10 Mehß à 10 Candarihns à 10 Käsch =	3.—	1 Pikol à 100 Kettis = 133 1/3	1 Covid = 1,069	1 Sei Getreide =	—	31.849
			1 Ketti = 1 1/3	1 Covid Zollmaß = 1,132	Flüssigkeitsmaß gibt es nicht.		
				1 Li Wegemaß = 2483,312			
	1 Thlr. Reichsmünze à 6 Mark à 16 Skilling =	1.12	1 Ctr. à 100 Pfd. à 100 Quinten = 100	1 Alen = 2 Fuß = 1,983	1 Tonne à 8 Scheffel =	—	41.370
	1 Reichsthaler Species à 192 Skilling =	2.17	1 Schiffspfd. à 20 Liespfd. = 320	1 Meile = 23827,781	22 Tonnen 1 Last.		
Dänemark	In Island auch: 1 Elle Wollenst. od. 4 Fische =	—.10	1 Vatt à 8 Fierding = 320		1 seeländer Tonne =	—	16.441
			(1 Schiffslast 4000 Pfund.)		1 Anker à 39 Pott =	26.627	—
					1 Gallon (St. Croix) =	2.780	—
In den westindischen Colonien	1 Piaster à 8 Reales oder 100 Cents =	1.15					
Deutscher Bund	Münz-Einheit: das Pfund Silber = 500 Gramm à 30 Thaler, 45 österr. und 52 1/2 süddeutsche Gulden. Das Pfund Gold = 50 Kronen à 9 Thaler 6 Sgr. = fl. 16.6 süddeutsch, = fl. 13.48 österreichisch.		Gewichts-Einheit: 1 Centner = 100	1 Deutsche Meile = 23432,982			
Donaufürstenthümer	1 Lee à 40 Paras =	—.15	1 Kantar à 44 Ocka à 4 Littre = 112,945	1 [illegible] = 2,157	1 Viadra à 10 Ocka =	—	2.848
			i. d. Wallachei, i. d. Moldau = 112,506	1 Endeseh = 2,027	1 Kilo (= von Braila) =	—	113.163
Ecuador	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		
Frankfurt	1 Gulden à 60 Kreuzer =	—.86	Wie Zollverein.	1 Elle = 1,730	1 Malter à 4 Simmer =	—	29.849
					1 Ohm à 80 alte Maß =	—	37.312
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes =	—.40	1 metr. Ctr. à 100 Kilogr. à 10	1 Stab = 3,758	1 Hectolitre à 100 Litres =	—	26.014
			Hectogr. à 10 Dekagramm à 10	1 Metre = 3,163	1 Tonneau Bord.-Wein =	644.523	—
			Gramm = 200				
			1 Schiffstonne = 1000 Kilogr.				
Asiatische Colonien	1 Pagode à 3 1/2 Rupien à 8 Fanon à 8 Käsch =	3.33	1 Barre od. Kändi à 20 Tolam = 269,93	1 Coudée = 1,644	1 Gallon à 24 Pakkas =	25.344	—
Afrikanische Colonien	1 Rial Budschu à 24 Mussonen à 2 Karub =	—.75	1 Kantar attari à 100 Rotoli = 109,20	1 Arab. Pik = 1,512	1 Saah Getreide =	—	15.088
Südamerikanische, westindische, nordamerikanische und australische Colonien	Wie Frankreich.		1 " Ghredd. " Ghreddari = 122,86	1 Türkisch Pik = 0,024			
			1 " Kebir " Kebir = 163,80	Wie das Mutterland.			
			Wie Frankreich.	desgl.			
Griechenland	1 Drachme à 100 Lepta =	—.36	1 Millar à 8 1/2 Cantaro à	1 königl. Pik = 3,168	1 königl. Kilo =	—	26.014
			44 Okka = 954		1 Kilo Getreide =	—	8.626
			1 Talant à 100 Mine = 150				
	1 Pfund Sterling à 20 Shillings à 12 Pence =	10.16	1 Hundretweight od. Ctr. à 4 Quarters à 2 Stones à 14 Pfd. à 16	1 Yard à 3 Fuß = 2,891	1 Quarter à 8 Bushel =	—	75.645
	In Canada wird seit 1. Jänner 1858 gesetzlich gerechnet nach:		Unzen = 101,505	(1 Elle = 1 1/4 Yard.)	1 Imperial Gallon à 4		
				1 engl. Meile = 5020,992	Quarts à 2 Pints =	3.210	—
	1 Dollar à 100 Cents =	2.25	100 Troypfund = 74,648		1 Hogshead = 1 1/2 Tierces.		
Großbritannien und Irland nebst den außereuropaischen Besitzungen	oder		1 Ton = 20 Ctr. = 80 Quarters		3 1/2 Rundles = 63 Gallons		
	1 Pfund Cour. à 20 Shillings à 12 Pence =	8.43	= 160 Stein = 2740 Pfd.		= 252 Quarts =	202.287	—
	In Westindien wird auch nach Pfund Westind.		1 Schiffstonne = 2000 Pfd. = 814,890		1 alter Bushel =	—	9.166
	Cour. gerechnet, von denen auf den verschiedenen Inseln 135, 140, 191 3/7, 175 ꝛc. gleich 100 engl. Livres Sterling sind.				1 alter Gallon =	2.656	—
	In Mauritius wird auch gerechnet nach Dollars 1 =	2.15					
	1 Compagnie-Rupie à 16 Annas a 12 Pice =	1. 2	1 Bazar Mahnd à 40 Sihrs à 16	1 Goeß = 1 Yard = 2,891	Flüssigkeiten nach dem alten		
			Chittacks = 75,511		engl. Gallon =	2.656	—
	1 Sicca-Rupie à 16 Annas à 12 Pice =	1.—	1 Factorei Mahnd à 40 Sihrs = 67,737		oder nach Gewicht.		
	1 Stern-Pagode à 3 1/2 Rupien =	3.—	1 Madras Mahnd à 8 Vis	1 Covid (Madras) = 1,445	1 Cändi Reis in Bombay =	—	229.188
			à 5 Shirs = 22,67				
Ostindische Besitzungen Englands	1 Dollar à 100 Cents (Singapore) =	2.15	Singapore wie China.				
	In Trankebar auch Reichsthlr. a 12 Fanons =	1.26	1 Bombay Mahnd à 40 Shirs				
			à 30 Peis = 25,4	1 Goeß (Bombay) = 2,177	1 Gars in Madras à 80		
	1 Gold-Mohur à 15 Compagnie-Rupien =	14.36	1 Pöcka Mahnd à 3 1/3 Kotscha	1 Elle = 2,847	Parahs =	—	1278.876
			Mahnd à 12 Shirs = 72				
			1 Khavon Getr. à 16 Soallees = 2636,874				
			1 Candi desgl. in Bombay = 233,18				
	1 Mark Banco à 16 Schilling =	—.75	1 Ctr. à 100 Pfd. à 10 Neu-	1 Hamburger Elle = 1,312	1 Faß (60 = 1 Last) =	—	14.297
Hamburg	1 Mark Courant à 16 Schilling =	—.60	loth à 10 Quint. à 10	1 Brabanter Elle = 2,185	1 Ohm à 20 Viert. à 8 Out. =	102.409	—
			Halbgramm = 100	1 Elle = 1,847	1 Himten (46=1 Last) =	—	8.103
					1 Ohm à 160 Quartier =	95.942	—
Hannover	1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige =	1.50		1 Hann. Meile = 23441,843	1 Steuerquartier =	0.661	—
					1 Viertel à 2 Scheffel =	—	41.818
Hayti	1 Gourde (Piaster) à 100 Centimes =	2.15	1 Quintal à 100 Livres à 16 Unz. = 87,901	1 Aune = 3,758	1 Gallon à 2 Pots =	2.674	—
Hessen-Cassel	1 Thaler à 30 Groschen à 12 Pfennige =	1.50	1 Ctr. à 108 Pfd. à 32 L. = 96,84	1 Elle = 1,803	1 Malter à 4 Simmer =	—	33.298
Hessen-Darmstadt	1 Gulden à 60 Kreuzer =	—.86	1 " à 100 " " " = 100	1 Elle = 1,899	1 Ohm à 80 Maß =	113.074	—
Hessen-Homburg	desgl.		desgl.	desgl.	Wie Hamburg.		
Holstein	Wie Dänemark.		Wie Lübeck.	Wie Lübeck.	Wie Mecklenburg.		
und Lauenburg	Wie Mecklenburg.		1 Ctr. à 100 Pfund à 100	Wie Mecklenburg.	1 Sjoo à 10 Goo =	—	0.452
			Quinter = 100				
Japan	1 Gold-Kobang à 4 Silber-Itzebus =	2.80	1 Pikol à 100 Kinn à 160 Monme = 56	1 Ken = 6,007	1 Moggio Getreide =	—	43.813
Jonische Inseln	1 Dollar à 100 Cents =	2.17	1 Ctr. à 100 schwere = 133	1 Braccio = 2,189	1 Barile à 4 Jars =	—	17.724
			leichte Pfund = 95,09	1 " feine Seiden = 0,687			
Italien	1 Lira Italiana à 100 Centesimi =	—.40	Für das Königreich ist das französische metrische Sistem eingeführt.				
	Nach dem neuen Münzgesetz werden geprägt:		Bisher gebräuchliche Maße:	Bisher in Sardinien:	Bisher in Sardinien:		
	Goldstücke à 100, 50, 20, 10 und 5 Lire,		1 Cantaro à 100 Libbro = 81,153	1 Canna à 8 Palmi = 6,642	1 Starello von Cagliari =	—	12.792
	Silberstücke à 5, 2 und 1 Lire.		in Sardinien.	Bisher in Sicilien:	Sicilien:		
	Bisher gebräuchlich in Sicilien.		1 Cantaro à 100 Rottoli = 178,19	1 Canna à 10 Palmi = 8,367	1 Baril in Palermo =	24.301	—
	1 Ducato à 100 Grani à 10 Cavalli =	1.70	Festland Sicilien.	1 " à 8 Palmi	1 Baril à 60 Karaffe =	30.830	—
			1 " (Insel Sicilien) = 158,68	Palermo = 6,532	1 Salma Oel à 60 Staja =	114.179	—
				Toscana:	Toskana:		
				1 Braccio = 1,844	1 Stajo Getreide à 2 Mine =	—	6.837
				1 " von Lucca = 2,198	1 Baril = 40 Borrali =	—	11.858
				Parma:	1 " Oel =	—	8.696
				1 Braccio (Tuch) = 2,021	Parma: 1 Stajo à 2 Mine =	—	12.262
					Getreidemaß: 1 Tomolo =	—	14.449
					in Palermo 1 T. =	—	4.473
Kirchenstaat	1 Scudo romano à 10 Paoli à 10 Bajochi =	2.15	1 Centinajo à 100 Libbre = 67,185	1 Canna = 6,804	1 Biar à 32 Boccali =	41.229	—
Liberia	1 Dollar à 100 Cents =	2.14	Wie Großbritannien.	Wie Großbritannien.	Wie Großbritannien.		
Liechtenstein	1 Gulden à 60 Kreuzer =	1. 5	Wie Oesterreich.	Wie Oesterreich.			
Lippe-Detmold	1 Thaler à 30 Groschen à 12 Pfennige =	1.50	Wie Zollverein.	1 Elle = 1,847	1 Ohm à 100 Maß =	100.919	—
Lippe-Schaumburg	desgl.		desgl.	1 Elle = 1,834	1 Malter à 16 Himten =	143.957	—
Lübeck	desgl. à 12 1/2 Mark.		1 Schiffspfund à 2 1/2 Ctr.	1 Elle = 1,819	1 Last Weizen à 96 Schfl. =	—	862.850
			à 112 Pfund = 272,43				
Luxemburg	Wie Preußen oder Belgien.		Wie Zollverein.	Wie Holland.	1 Oxhoft à 30 Viertel =	—	56.777
Limburg	Wie Niederlande.		Wie Niederlande.	desgl.	1 Haferscheffel =	—	10.275
Madagaskar	1 Elle blaue Leinwand oder 2 Ellen weiße =		Unbekannt.	1 Rähf = 3,733			
	1 Piaster, der in 1/2 oder 1/4 zerschnitten wird =	2.16		1 " im Norden = 7,465			
Marocco und Fez	7 Mitskal à 10 Unzen à 27 Quartel =	1.61	1 Kindar à 100 Artal = 100,9	1 Dhra = 1,806			
Maskat und Insel Zangibar	Arabische und persische Münzen; Piaster und Maria Theresien-Thaler.		1 Mahnd à 24 Kötschas = 8,7	1 Covid = 3,049	Wie Arabien.		
Mecklenburg-Schwerin	1 Thaler à 48 Schillinge à 12 Pfennige =	1.50	1 Ctr. à 112 Pfd. = 108,514	1 Elle à 2 Fuß à 12 Zoll	1 Last à 96 Scheffel =	—	971.217
			1 Ctr. à 110 Pfd. = 102,896	= 245 franz. Linien = 2,192	1 Rostocker Scheffel = 2832 Kubikzoll Meckl. Maß.		
Mecklenburg-Strelitz	desgl.		1 Zollcentner à 100 Pfund = 94,340		1 Last à 100 preuß. Scheffel.		
Mexico	1 Piaster à 8 Reales à 4 Quartillos =	2.15	1 Quintal à 4 Arrobas à	1 Vara = 2,643	1 Baril =	53.427	—
			25 Pfund = 92,1		1 Getreide Fanega =	—	22.297
Nassau	1 Gulden à 60 Kreuzer =	—.86	Wie Hessen-Darmstadt.	Wie Hessen-Darmstadt.	1 Ohm à 80 Jungmaas =	—	41.628
Neu Granada	1 Peso à 10 Decimos à 10 Centavos =	2.—	Die früheren und noch gebräuchlichen Maße und Gewichte siehe Central-Amerika.				
			1 Quintal à 100 Libras = 200	1 Vara 2,530	Einheit der Maße ist =	—	0.260
Niederlande	1 Gulden à 20 Stüber oder 100 Cents =	—.85	1 Centner à 100 Pond = 200	1 Elle = 3,163	1 Mudde oder Sack =	—	26.014
			Alte Amsterd. Gew. 100 Pond = 98,818	1 Brabanter Elle = 2,192	30 = eine Last.		
			1 Pikol à 100 Kättis à 16 Tael = 123,042		1 Faß à 100 Kannen =	70.671	—
	1 Gulden Papier oder Kupfer =	—.74	1 großer Bahar = 3 Pikol		1 alte Amsterd. Last =	—	781.477
Niederländ. Besitzungen: Asiatische Colonien	(Japanische Währung.)		1 kleiner " = 4 1/2 "		1 alt Ohm à 8 Stückans =	—	40.380
	1 Gulden à 20 Stüber oder 100 Cents =	—.84	1 Kopang Getreide 3322	1 Cobit = 1,455	1 Kanne auf Java =	0.744	—
	1 Reichsthaler à 4 Gulden indisch =	1.63	1 Bahar (Amboina) à 50	—	In den Colonien meist die alten Maße.		
			Barotti = 271,385				
Niederländ. Besitzungen: Amerikanische Colonien	1 Gulden à 20 Stüber oder 100 Cents =	—.84	Das alte Amsterdamer-Gewicht.	—			
Niederländ. Besitzungen: Afrika, Guinea	1 Cour.-Piaster à 8 Schilling à 6 Stüber =	1.60	desgl.	—			
Niederländ. Besitzungen: Neu-Guinea	Waarentausch.		desgl.	—			
Nubien und Cordofan	10 Maß Hirse à 18 Hände voll = 1 Piaster =	2.15	Wie Aegypten.	1 Dhra = 1,904	1 Mhurry Getreide =	—	73.361
	1 Gulden österr. Währung à 100 Neukreuzer =	1.—	1 Ctr. à 100 Pfd. à 32 Loth = 112,002	1 Elle = 2,456	1 Wien. Metz. =	—	16.000
	In Venetien:		1 Tonne (Schiffslast) = 20 Ct. = 2240,048	= 1,1633 preuß. Ellen	1 Preßb. Metz. à 75 Halbe =	—	16.263
	1 Lira austriaca à 100 Centesimi =	—.35	1 Stein = 20 Pfd. 1 Saum = 275 Pfd.	1 Fuß à 12 Zoll = 1/6 Klafter.	1 Pester " à 1 1/2 Preßb. =	—	24.395
			1 Saum Steier. Stahl à 2 Lägel =	= 0,31611 Meter.	1 Preßb. " à 64 Halbe =	—	13.879
			250 Pfund.	= 1,00719 preuß. Fuß.	1 Soma à 10 Mina à 10 Pinta =	—	26.014
			1 Quintal à 100 Libbre	= 1,03718 engl. "	1 alter Moggio à 8 Staja =	—	38.042
Oesterreich			(in Ital.) = 200	1 Metro in Italien = 3,161	1 Venet. " à 4 Staji =	—	86.696
			In Venedig: 100 Libbre grosse = 95,899	1 Meile à 4000 Klafter = 24000	1 Wiener Eimer =	40.000	—
			" " " " sottile = 60,246		1 Preßb. " à 64 Halbe =	37.691	—
			" " " " Seide = 61,488		1 alte Triester Barila =	46.670	—
			In d. Militärgr. 1 Okka = 2 1/4 wien. Pfd.		1 Ven. Barila à 64 Borrali =	45.582	—
			Zollgewicht wie Zollverein.				

Ländernamen	Silberwerth der Rechnungs- und Geld-Währung in Oesterr. Währung 45 Gulden = 1 Pfund feines Silber.	fl. kr.	Gewicht in Zollvereinspfunden (Pfunde.)	Längenmaß in Wiener Fuß	Hohlmaß		
					Benennung	für Flüssigkeiten in Wr. Maß. 40 = 1 Eimer	für Getreide in Wr. Maßeln. 16 = 1 Metzen
Oldenburg	1 Reichsthaler à 30 Groschen à 12 Schwaren	= 1.50	s. Zollverein.	1 Elle = $1,^{838}$	1 Oxhoft à 156 Kannen =	$150.^{897}$	—
					1 Stauscheffel Korn =	—	$5.^{977}$
Paraguay	1 Piaster à 8 Reales à 4 Quartillos	= 2.15		Siehe Central-Amerika.			
Persien	1 Toman à 10 Sachibkiran à 20 Schachis à 100 Dinari	= 4.65	1 Tabris Mahnd à 6 Rattel = $5,^{75}$; 1 Schiras „ à 1280 Miscal = $11,^{50}$	1 Goeß Schah = $3,^{214}$; 1 „ Mokäsar = $2,^{955}$	1 Artaba Getreide = ; Flüssigkeit nach Gewicht.	—	$16.^{970}$
Peru	1 Sonne (sol) à 100 Centavos; Goldmünzen à 20, 10, 5 und 2 Sonnen.	= 2.—	Siehe Central-Amerika.				
			Das franz. metr. Maß- und Gew.-Sistem seit 1860 gesetzlich angeordnet.		Die bisherigen Maße.		
Portugal	1 Milreïs à 1000 Reïs à 6 Ceitis (1 Conto = 1000 Milreïs.)	= 2.33	1 Quintal à 4 Arrobas à 32 Arratels = $117,^{504}$	1 Vara = $3,^{479}$; 1 Covado = $2,^{087}$	1 Fanga à 4 Alqueires = ; 100 Fanges von Lissabon = $79\frac{1}{4}$ von Oporto.	—	$14.^{402}$
Portug. Besitzungen – Afrikanische Colonien	1 Milreïs auf Madeira = 1 Dollar	= 2.17	1 Bahar à 20 Frehsils = $217,^{72}$	1 Pé oder Fuß = $1,^{044}$			
	1 Makuta à 50 Reïs	= —.12	1 „ = $3\frac{1}{2}$ Ctr.	—	1 Almuda = 12 Canadas =	$11.^{831}$	—
	1 Piaster à 4 Cruzaden	= 2.15		—	1 Tonelada = 2 Pipas = 52 Almudas. 100 Almud. v. Lissabon = 66 von Porto.		
	1 Makuta ist sowohl eine Kupfermünze als eine 5 Fuß lange Negerschürze, welche auch als Münze dient.			—			
Portug. Besitzungen – Asiatische Colonien	1 Milreïs = 1000 Reïs	= 2.44	1 Kändy à 20 Mahnd = $112,^{250}$	—	1 Pipe Oel = 30 Almudas.		
Macao	1 Doll. = 100 Cts. (100 D. = 72 chin. Tahls)	= 2.15	Wie China.	—			
Preußen	1 Thaler à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige	= 1.50	1 Ctr. à 100 Pfd. à 30 Loth = 100	1 Elle = $25\frac{1}{2}$ Zoll = $2,^{110}$	1 Scheffel à 16 Metzen =	—	$14.^{297}$
	1 Friedrichsdor gesetzlicher Cours	= 3.50	Das Schiffspfund = 3 Centner.	100 Fuß à 12 Zoll = $9,^{929}$	100 Scheffel = $18,^{901}$ engl. Quarters		
			Die Schiffslast = 4000 Pfd. = $308,^{668}$	= $102,^{972}$ engl. Fuß	= $89,^{367}$ Wiener Metzen.		
			1 Stein Wolle = 20 Pfd. Preuß.	= $96,^{818}$ Paris. „	= $24,^{718}$ Baier. Scheffel.		
			1 Tonne Eisen = 10 Ctr. Pr. = 1029	= $99,^{205}$ Wien. „	60 Scheffel = eine Last: 24 Sch. = 1 Wisp.		
				1 Preuß. Meile = $23828,^{683}$ = 2000 Ruth. = $1,^{169}$ geog. M.	1 Eimer à 60 Quart =	$48.^{552}$	—
				1 Morgen à 180 Q.-Ruthen = $0,^{25532}$ Hectaren.	1 Fuder = 4 Oxhoft à $1\frac{1}{2}$ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker.		
					1 Tonne Bier = 109 Quart =	$80.^{921}$	—
Reuß	1 Thaler à 30 Sgr. à 12 Pfennige	= 1.50	1 Ctr. à 100 Pfund = 100	1 Elle (Greiz) = $1,^{870}$	1 Scheffel (Gera) =	—	$27.^{617}$
Rußland	1 Silberrubel à 100 Kopeken	= 1.61	1 Pud à 40 Pfd. à 96 Solotnik = $32,^{76}$	1 Arschin = $2,^{249}$	1 Wedro à 10 Kruschka =	$8.^{691}$	—
	1 Papierrubel	= 2.46	1 Last à 2 Tonnen = 120 Pud Eisen = 16 Tschetwert Korn.	1 Fuß = $0,^{962}$	1 Oxhoft = 40 Wedro.		
			1 Berkowetz à 10 Pud.	1 Werst à 500 Saschehe = $3374,^{711}$	1 Tschetwert à 8 Tschetwerik =	—	$54.^{605}$
Ruß. Polen	1 Gulden à 30 Groschen	= —.24	1 Ctr. à 4 Stein à 25 Pfd. = $81,^{10}$				
Finnland	1 Markä = 106 Penni	= — 40	Finnland bedient sich im gewöhnlichen Verkehre der schwedischen Maße.				
San Marino	Wie die römischen Staaten.						
Sachsen	1 Thaler à 30 Neugroschen à 10 Pf.	= 1.50		1 Elle = $1,^{790}$	1 Scheffel à 16 Metzen =	—	$27.^{352}$
Sachsen-Altenburg				1 „ = $1,^{794}$	1 Malter à 2 Scheffel =	—	$76.^{467}$
Sachsen-Coburg	Coburg wie Meiningen. Gotha wie Sachsen.			1 „ (Coburg) = $1,^{854}$	1 Viertel Getreide =	—	$11.^{357}$
Sachsen-Meiningen	1 Gulden à 60 Kreuzer	= —.86	Wie Preußen.	1 „ = $2,^{012}$	1 Ohm à 2 Eimer =	—	$17.^{026}$
Sachsen-Weimar	Wie Preußen.			1 „ = $1,^{784}$			
Sandwichs-Inseln	1 Dollar à 100 Cents	= 2.15	Wie Großbritannien.	Wie Großbritannien.	Wie Großbritannien.		
Schwarzburg-Rudolstadt	Wie Preußen in d. Unterherrsch.; in d. Oberh. nach Gulden.		Wie Sachsen.	1 Elle = $1,^{787}$	1 Eimer à 144 Nösel =	—	$15.^{652}$
Schwarzburg-Sondershausen	Wie Preußen.		1 Ctr. à 100 Schalpfund = $85,^{016}$		1 Scheffel Getreide =	—	$11.^{821}$
Schweden und Norwegen	1 Riksdaler R. Münze à 100 Oere	= —.57	1 Schiffspfd. Stavelstädt. à 400 Mark = $272,^{052}$	1 Aln = 2 Fuß = $1,^{876}$	1 Kanna (60 = 1 Faß) =	$1.^{849}$	—
	1 Thaler Banco à 48 Schill. à 4 St.	= —.86	1 Schiffspfd. Landstädter oder Pfund = $268,^{338}$	(1 Kanne = 10 Cub.-Fuß.)	1 Tonne festes Maß =	—	$42.^{899}$
	1 Speciesthaler Silber à 120 Schillinge	= 2.29					
			Norwegens Maße und Gewichte sind wie die Dänischen.				
Schweiz	1 Franc à 100 Rappen	= —.40	Wie Zollverein.	1 Elle = $1,^{898}$	1 Saum à 100 Maß =	$106.^{007}$	—
					1 Malter à 10 Viertel à 10 Immi =	—	$39.^{021}$
Serbien	Wie Türkei.		1 Oka à 4 Litra à 100 Drachm. = $2,^{810}$	1 Arschin = $2,^{239}$	Nach Gewicht.		
Siam	1 Bat à 4 Salungs à 2 Fuangs à 800 Kauris	= 1.24	1 Pikul à 50 Kättis à 20 Tehls = $120,^{95}$	1 Juta = $3,^{100}$			
			Das französische metr. Maß- und Gewichtssistem seit 1848 gesetzlich angeordnet, die bisherigen Maße:				
Spanien	1 Reale de Vellon à 34 Maravedis oder 100 Centim.	= —.11	1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Libr. = $92,^{022}$	1 Vara à 3 Fuß = $2,^{641}$	1 Fanega à 4 Quart =	—	$14.^{255}$
	1 Doblon à 10 Escudos à 10 Reales à 10 Decimes	= 10.63			1 Weincantara = (1 Pipe = 27 Cantares.)	$11.^{397}$	—
	40 und 20 Realstücke.				1 Kornfanega (Cuba) =	—	$27.^{500}$
					1 Kaban Reis =	—	$25.^{567}$
Spanische Besitzungen – Asiatische Colonien	1 Piaster à 100 Cent	= 2.17	1 Pikol à 100 Kättis à 16 Thels = $126,^{59}$		1 Gallon Wein =	$2.^{674}$	—
Spanische Besitzungen – Afrikanische Colonien	1 Dollar à 8 Reales und zu 6 Reales	= 2.17	Wie Aegypten.	Wie Aegypten.	Wie Aegypten.		
Sudan	1 Peseta etwa (sonst wird Tauschhandel getrieben).	= 1.—	1 Cantar à 40 Oke à $2\frac{2}{3}$ Rottelh. = $97,^{664}$	1 Dra à Hendaseh = $2,^{126}$	1 Ueba à 4 Temen Korn =	—	$27.^{913}$
Tripolis	1 Piaster à 40 Para	= —. 9	1 „ à 100 Rottel attari = $101,^{367}$	1 „ arabisch = $1,^{544}$	1 Kafis à 16 Ueba =	—	$129.^{032}$
Tunis	1 Piaster à 16 Caruben à 39 Burbinen	= —.28	1 Cantar à 44 Oke o. 100 Rottel = $112,^{506}$	1 Pik oder Dra à = $2,^{104}$	1 Fortin à 4 Kilo =	—	$36.^{697}$
Türkei und türk. Vasallenstaaten	1 Piaster à 40 Paras à 3 Aspern	= —. 9	4 Tscheki à 100 Drachmen = 1 Oka.	(für Seiden- und Wollenwaaren.)	Das Getreidemaß der verschiedenen Handelsplätze weicht sehr von einander ab, z. B. 1 Kilo in Galatz = $1\frac{3}{4}$ Kilo von Konstantinopel.		
	1 Medjidié Goldmünze von 100 Piastern	= 9.30	1 „ Kameelhaar = 2 Oke.	1 Endaseh = $2,^{063}$			
	1 Medjidié Silbermünze von 20 Piastern	= 1.83	1 „ Opium = $\frac{5}{8}$ Oke.	(für andere Waaren.)			
			1 Batman persischer Seide = 6 Oke.	1 Agatsch (Meile) = $17190,^{219}$			
			1 Batman à 8 Sir à 8 Tscharik = $230,^{758}$	1 Hasch = $2,^{249}$	1 Alma Oel =	—	$1.^{853}$
					Andere Flüssigkeiten nach Gewicht.		
Turkestan	1 Tilla Gold à 21 Tengas Silber à 44 Puls Kupfer	= 5.70					
Uruguay	1 Goldbublone = 10 Silberpesos	= 20.50	Wie Central-Amerika.				
	1 Silperpeso	= 2. 5					
Venezuela	1 Pesos Macoquino à 8 Reales	= 1.73	Wie Neu-Granada.				
Vereinigte Staaten	1 Dollar à 100 Cents	= 2.14	1 Hundredweight à 112 Pfd. = $101,^{606}$	1 Yard à 3 Fuß = $2,^{891}$	1 Bushel à 8 Gallon =	—	$9.^{106}$
			1 Barel Mehl = 196 „		1 Gallon à 8 Pints =	$2.^{674}$	—
			1 „ Fische = 200 „				
			1 Humpheon Maismehl = 800 Pfd.				
Waldeck	Wie Preußen.		Wie Preußen. (Steuer u. Großhandel.)	1 Elle = $1,^{847}$	Wie Preußen.		
Würtemberg	1 Gulden à 60 Kreuzer	= —.86	1 Ctr. à 100 Pfd. = 100	1 Elle = $1,^{942}$	1 Scheffel à 8 Simri =	—	$46.^{103}$
					1 E. (Helleiche) à 160 M. =	$207.^{729}$	—

Münzen, Maße und Gewichte des österreichischen Kaiserstaates.

Münzgattung	Zollgewicht Pfunde	W. Gewicht Loth	W. Gewicht Quent.	Metrisches Gewicht Grammes
Silbermünzen.				
1 Zweithalerstück (3 fl.)	0.074.074	2	0.465	37.037.037
1 Einthalerstück ($1\frac{1}{2}$ fl.)	0.037.037	1	0.232	18.518.518
1 Zweiguldenstück	0.049.383	1	1.644	24.691.358
1 Einguldenstück	0.024.691	—	2.822	12.345.679
1 Viertelguldenstück	0.010.684	—	1.221	5.341.880
1 Levantinerthaler	0.056.129	1	2.414	28.0644
Silberscheidemünzen.				
1 Stück zu 10 Neukreuzer	0.004		0.457	2
1 Stück zu 5 Neukreuzer	0.002.667		0.305	1.333.333
Kupferscheidemünzen.				
1 Stück zu 4 Neukreuzer	0.0206		2.286	10
1 Neukreuzer	0.006.667		0.762	3.333.333
1 Stück zu $\frac{5}{10}$ Neukreuzer	0.003.333		0.381	1.666.667
Goldmünzen.				
1 Krone	0.022.222		2.5396	11.111.111
1 halbe Krone	0.011.111		1.2698	5.555.555
1 einfacher Dukaten	0.006.981		0.7977	3.490.577

Landesübliche Längenmaße in Oesterreich. *)

Faust (Pferdemaß) = 4 Zoll
Meile in Ungarn (Landmaß) = 6000 Klafter
„ in Böhmen = $3634\frac{1}{2}$ „
„ in Polen = $2929\frac{1}{2}$ „
„ in Schlesien = $3409\frac{1}{2}$ „
„ in Ungarn (Straßenmaß) = $4405\frac{5}{6}$ „
Fuß (böhmischer) = $11\frac{1}{2}$ Zoll
Klafter (böhmische) zu 6 böhm. Fuß = $68\frac{1}{2}$ „
Elle „ „ 2 „ „ = $22\frac{2}{5}$ „
Fuß (polnischer) = $11\frac{1}{4}$ „
„ „ Krakau = $13\frac{1}{2}$ „
„ in Italien = 1 Fuß $3\frac{1}{12}$ Zoll
Braccio (venetianische Elle) = 2 „ $\frac{1}{6}$ „
Cavezzo (Klafter in Verona) = 6 „ $7\frac{1}{12}$ „
Elle in Innsbruck = 2 „ $6\frac{1}{3}$ „
„ in Lemberg = 1 „ $10\frac{37}{72}$ „
„ in Olmütz = 2 „ $6\frac{1}{144}$ „
„ in Prag = 1 „ 7 „
„ in Triest (für Seide) = 2 „ $\frac{55}{144}$ „
„ in „ (für Wolle) = 2 „ $1\frac{2}{3}$ „
Fuß in Innsbruck = 1 „ 3 Punkte
„ in Linz = 8 Zoll
„ in Mähren = $11\frac{1}{6}$ „
„ in Schlesien = 11 „
„ in Venedig = 1 Fuß $1\frac{1}{2}$ Punkte
Strich, Rekrutenmaß = $3\frac{1}{6}$ Linie
Lachter in Böhmen (Bergmaß) = 6 Fuß $9\frac{9}{12}$ Linien
„ in Ungarn = 6 „ $4\frac{10}{12}$ Zoll

Landesübliche Flächenmaße.

Metzen = $533\frac{1}{3}$ Quad. Klaft. ($\frac{1}{3}$ Joch)
„ in Böhmen = 800 „ „ ($\frac{1}{2}$ Joch)
Tornatura (im Venetian.) = 2779 „ „
Jauch in Tirol = 1000 oder 1200 Quad. Klftr.
Jauchert in Kärnthen = 450 Quadrat-Klafter
Joch in Ungarn = 1000 oder 1200 Quad. Klftr.
Vaneza (Feldmaß) = 34 Quadrat Klafter
Tavolo = 7 „ „
Quant = 800 „ „
Pampo (Paduaner Feldmaß) = 1541 „ „
„ in Venedig = 773 „ „
„ in Verona = $835\frac{1}{12}$ „ „
Grabe in Tirol = 300 „ „
Pfund, Weingartenmaß in Oesterreich = 80 „ „
Staarland in Tirol = 310 „ „
Tagmat in Tirol = $1241\frac{1}{12}$ „ „

*) Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind aus der großen statistischen Tabelle ersichtlich.

Verschiedene landesübliche Maße.

Stiebich (Kohlenmaß) = 2 Metzen
1 Metzen Kalkmaß = $1\frac{1}{2}$ n. ö. Metzen
1 Klafter Holz ist 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und enthält bei 36 zölligem Holz = 108 Kubikfuß
„ 30 „ „ = 90 „
„ 24 „ „ = 72 „
1 Stoß Holz = 2 Klafter
1 Pfund Kraut zu 8 Schilling à 30 Stück = 240 Stück
Schock = 60 „
Schock Leinwand = 60 n. ö. Ellen
Webe „ = 72 „
Stiege „ = 20 „
Schober Stroh = 60 Bunde
Dutzend = 12 Stücke
Riß Papier = 20 Buch
Buch Druckpapier = 25 Bogen
Buch Schreibpapier = 24 „

Getreide-Maß.

Durch Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1859 ist der niederösterreichische Metzen als alleiniges gesetzliches Hohlmaß für alle Kronländer (die Militärgrenze ausgenommen) angeordnet worden, womit auch Kohlenmaße von 4 und 8 Metzen zugelassen werden.

Niederösterreichischer Metzen = 3364 Kubik-Zoll

1 Metzen = 4 Viertel
1 „ = 8 Achtel
1 „ = 16 Maßel
1 „ = 160 Seitel
1 „ = 128 Becher
1 Becher = $1\frac{1}{4}$ Seitel

Landesübliche Getreidemaße.

1 Pester Metzen = 1 Metzen 5 Maßel oder $1._{3}$ Metzen
1 Preßburger Metzen = 14 Maßel
Staar (in Tirol) = $\frac{1}{2}$ Metzen
Strich (in Böhmen) = $1._{52}$ „
Korez (in Galizien) = 2 „
Halbe (in Ungarn) = $6\frac{3}{4}$ Becher
1 Pester Metzen = 64 Halbe
1 Preßburger Metzen = 96 „
Strich (böhmisches Landmaß) = $1\frac{3}{4}$ Metzen.

Der böhmische Strich ist nicht gleich. Man rechnet 12 n. ö. Metzen auf 7 Striche, oder 7 Metzen auf 4 Striche oder 5 Metzen auf 2 Striche.

1 Strich = 4 Viertel oder 16 böhm. Metzen
1 Viertel = 7 Maßel
Böhmischer Metzen = $17\frac{1}{2}$ Seitel
Hopfenstrich = 3 n. ö. Metzen
Garez (in Galizien) = 9 Seitel
Last „ = 58 Metzen $8\frac{1}{2}$ Maßel
Pinta (in Italien) = $2\frac{3}{5}$ Seitel
Sacco „ = 2 Metzen $1\frac{1}{2}$ Maßel
Merling (in Krain) = $\frac{1}{2}$ Metzen

Flüssigkeitsmaße.

Eimer = 40 Maß
Maß (77.$_{41}$ Kubik-Zoll) = 2 Halbe
Halbe = 2 Seitel
Faß Wein = 10 Eimer
Dreiling Wein = 30 „
Fuder = 32 „
Faß Bier = 4 „
Garnez (in Galizien) = $2\frac{3}{10}$ Maß
Boccale (Weinmaß im Venetianischen) = $2\frac{1}{4}$ Seitel
Brenta „ = 1 Eimer 12 Seitel
Eimer (Weinmaß in Krain) = $\frac{1}{9}$ „
Startin (Krain und Steiermark) = 10 „
Yhren (Tirol) = 54 Maß
Some (10. Theil des Kubikmetro) = $1._{72}$ Eimer
Biconzia (im Venetianischen) = $2._{72}$ „
Barile Oel = 107 Wiener Pfund
„ Wein oder Weingeist = $46\frac{2}{3}$ Maß
Orna = 40 „
7 Orne = 6 Barile
Gallon Rum = $2\frac{11}{16}$ Maß

Landesübliche Gewichte.

1 Pfund (in Lemberg) = 24 Loth
Kantar (in der Bukowina) = 99 Pfund
1 Kantar = 44 Occa
1 Occa = $2\frac{1}{4}$ Pfund
1 Pfund (in Prag) = $0._{918}$ Pfund
Stein = 20 Pfund
Rotolo = $1\frac{1}{2}$ W. Pfd.

EISENBAHN u. TELEGRAFEN-KARTE des Oesterreichischen Kaiserstaates

mit Angabe aller Stationen nach den besten Quellen bearbeitet

1864

IV. Vermehrte und verbesserte Auflage.

Herausgegeben von M. v. Reymond.

ERKLÄRUNG

- k.k. pr. Südbahn-Gesellschaft
- k.k. pr. oestern. Staats Eisenbahn Gesellschaft
- k.k. ausschl. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn
- k.k. pr. Theiss-Bahn
- k.k. pr. Carl Ludwig Bahn
- k.k. pr. Kaiserin Elisabeth Bahn
- k.k. pr. Süd Norddeutsche Verbindungsbahn
- k.k. pr. Böhmische-Westbahn
- k.k. pr. Aussig Teplitzer Bahn
- k.k. pr. Brünn Rossitzer Bahn
- k.k. pr. Buschtěhrader Bahn
- k.k. Prag-Lána-Pinie Bahn
- k.k. pr. Pressburg Szereder Bahn
- k.k. pr. Gratz Köflacher Bahn
- k.k. pr. Mohacs Fünfkirchner Bahn
- Prager Eisenindustrie Gesellschafts Bahnen

Bahnen im Betrieb: doppelspurige; einspurige
Für Industrie Zwecke benützte Bahnen
Im Bau begriffene Bahnen
Projektirte inländ. / ausländ. Bahnen
Mallepost / Eilfahrt Verbindungen
Dampfschiffstationen
Ausländische Bhn.: doppelspr. / einspurg.
Telegrafenstat. f. Privat Corresp.
Zu eröffnende Telegrafenlinien
Die Eisenbahn u. Telegrafenstationen s. unterstrichen

Tarif
für Beförderung der Depeschen in Oesterreich.

Zonen	Entfernung nach Meilen von	bis	Befördrgs.-Gebühr für eine Depesche von 1 bis 20 Worte Ö.W. fl. kr.	für je 10 Worte mehr Ö.W. fl. kr.
I.	—	10	— 40	— 20
II.	11	45	— 80	— 40
III.	45	100	1 20	— 60
IV.	über 100		1 60	— 80

Bemerkungen.

1. Enthält eine Depesche nicht mehr als 20 Worte, wird sie für einfach gezählt.
2. Jedes Wort, welch. aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird d. Ueberschuss wieder als ein Wort gerechnet.
3. Zahlen bis zu 5 Ziffern gelten für ein Wort.
4. Adresse u. Unterschrift zählen z. Text.
5. Die Weiterbeförderung der Depesche pr. Post als Expressbrief kostet 40 kr.
6. Die Beförderung durch Expressboten bis zu 3 Meilen 1 fl. 20 kr.
7. Diese mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegrafen für 20 Worte 40 kr. und 20 kr. mehr für jede weitern 10 Worte.
8. Die Beförderungstaxe mittelst Boten oder Estafette variirt. – Pr. Meile muss 1 fl. 20 kr. erlegt werden. Die Art der Weiterbeförderung (Post, Bote oder Estafette) muss im Texte der Depesche angegeben sein und zählt zum Texte.
9. Rückantwort kann bezahlt, muss aber in der Depesche erwähnt werden. Eine nach 8 Tagen erfolgte Antwort-Depesche wird als eine neue Depesche vom Antwortgeber bezahlt.
10. Vor der Abtelegrafirung kann die Depesche zurückgezogen werden. Der Betrag wird bis auf 30 kr. rückerstattet.
11. Die Estafettengebühren sowie die Telegrafen-Taxe müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Eisenbahnen für den allgem. Verkehr.

Wien-Triest

Stationen	Meil.
Wien	—
Meidling	¼
Hetzendorf	¾
Atzgersdorf	1
Liesing	1¼
Perchtoldsdorf	1½
Brunn	1¾
Mödling	2
Guntramsdorf	2½
Gumpoldsk.	3
Pfaffstätten	3¼
Baden	3½
Vöslau	4
Kottingbrunn	4¼
Leobersdorf	4½
Solenau	5
Felixdorf	5¼
Theresienfeld	5½
Neustadt	6¼
St. Egyden	7¼
Neunkirchen	8¼
Ternitz	9
Pottschach	9½
Gloggnitz	10¼
Payerbach	11½
Klamm	13
Breitenstein	14
Semmering	15
Spital	16½
Mürzzuschlag	17½
Langenwang	18½
Krieglach	19
Mitterndorf	19½
Kindberg	20½
Marein	21½
Kapfenberg	22½
Bruck	23
Pernegg	24½
Mixnitz	25
Frohnleiten	26½
Peggau	27½
Stübing	28
Gratwein	28½
Judendorf	29
Gratz	30
Puntingam	30½
Karlsdorf	31½
Wildon	33
Lebring	33½
Leibnitz	34½
Ehrenhausen	35½
Spielfeld	36
Pössnitz	37½
Marburg	38½
Kranichsfeld	40
Pragerhof	41
Pöltschach	43
Ponigl	45
St. Georgen	46
Store	47
Cilli	47½
Markt-Tüffer	49
Römerbad	50
Steinbrück	51
Hrastnigg	52
Trifail	52½
Sagor	53
Sava	54
Littai	55
Kressnitz	56
Laase	57
Salloch	58
Laibach	59
Franzdorf	62
Loitsch	64
Rakek	65½
Adelsberg	67½
Prestranek	68½
St. Peter	69
Ober-Lesece	70½
Divacca	72½
Sessana	73½
Prosecco	75
Nabresina	76
Grignano	77
Triest	78½

Nabresina-Venedig

Stationen	Meil.
Nabresina	—
Monfalcone	2
Sagrado	3½
Rubbia	4
Görz	5
Cormons	7
S. G. Manzano	7½
Buttrio	8½
Udine	9½
Pasian Schiav.	11
Codroipo	12½
Casarsa	14
Pordenone	16
Sacile	17½
Pianzano	19
Conegliano	20
Piave	21
Spresiano	21½
Lancenigo	22½
Treviso	23
Preganziol	24
Mogliano	25
Mestre	26
Venedig	27

Mestre-Pesch.

Stationen	Meil.
Mestre	—
Marano	1½
Dolo	2
P. di Brenta	3
Padua	4
Pojana	6
Vicenza	8
Tavornelle	9
Montebello	10
Lonigo	11
S. Bonifacio	11½
Caldiero	13
S, Martino	13½
Verona P. V.	14
Verona P. N.	15
Sommacamp.	16
Castelnuovo	17
Peschiera	18

Mantua-Botz.

Stationen	Meil.
Mantua	—
Roverbello	1
Mozzecane	2
Villafranca	2½
Dossobuono	3½
Verona P N.	4
Verona P. V	5
Parona	7
Pescantina	7½
Domegliara	8
Ceraino	9
Peri	10½
Avio	12
Ala	12½
Mori	14
Roveredo	14½
Calliano	15½
Mattarello	16½
Trient	17½
Lavis	19
St. Michele	20
Salurn	21
Neumarkt	22
Auer	23
Branzoll	23½
Botzen	25

Innsbruck-Kufstein

Stationen	Meil.
Innsbruck	—
Hall	1
Fritzens	2
Schwatz	4
Jenbach	5
Brixlegg	6
Kundl	7
Wörgl	8
Kufstein	10

Mödling-Laxenburg

Stationen	Meil.
Mödling	—
Laxenburg	2¼

W.-Neustadt-Oedenburg

Stationen	Meil.
W.-Neustadt	—
Katzelsdorf	½
Neudörfl	¾
Sauerbrunnen	1
Wiesen-Sigles	1½
Mattersdorf	2
Marz-Rohrb.	2½
Schadendorf	3
Agendorf	3½
Oedenburg	4

Pragerh.-Ofen

Stationen	Meil.
Pragerhof	—
Pettau	2½
Moschganzen	3½
Fridau	5½
Polstrau	7
Csakaturn	8
Kraljevec	10½
Kottori	12
Kanizsa	14½
Komárváros	17
Keszthely	19½
Boglár	23½
Szantód	26½
Sió Fók	28½
Lepseny	31
Csikvár	33½
Stuhlweissenb.	34½
Dinyes	36
Nyek	37½
Martonvásár	39
Tarnok	40½
Teteny	41½
Promontor	42½
Ofen	43½

Neu-Szöny-Stuhlweissbg.

Stationen	Meil.
Neu-Szöny	—
Nagy-Igmánd	2½
Kis-Ber	4½
Moór	7
Bodaik	8½
Moha	9½
Stuhlweissenb.	11

Marburg-Klagenfurt

Stationen	Meil.
Marburg	—
Feistritz	1
Maria-Rast	2
St. Lorenzen	3½
Fresen	5
Wuchern-Mahrenberg	6
Saldenhofen	7
Unt.-Drauburg	8½
Prevali	10
Bleiburg	12
Künsdorf	13½
Grafenstein	15½
Klagenfurt	17

Steinbrück-Sissek

Stationen	Meil.
Steinbrück	—
Lichtenwald	2
Reichenburg	4
Videm	5
Rann	6
Zaprečić	8½
Agram	10
Gr.-Gorica	12
Lekenik	14½
Sissek	17

Wien-N.-Szön.

Stationen	Meil.
Wien	—
Simmering	½
Schwechat	1
Lanzendorf	1½
Himberg	2
Guttenh. Velm.	2½
Gramat-Neus.	3
Götzendorf	4
Trautmannsdf.	4½
Wilfleinsdorf	5½
Bruck a. d. L.	6
Parndorf	7
Zurndorf	8½
St. Sommerein	10
Wieselburg	11½
Miklos	13½
Raab	16
St. János	18
Acs	19½
Neu-Szöny	21

Marchegg-Basiasch

Stationen	Meil.
Marchegg	—
Neudorf	1
Pressburg	2½
Weinern	4
Lanschütz	5
Wartberg	6
Diószeg	8
Galantha	9
Sellye	10½
Tarnócz	11
Tardosked	12½
Tóth-Megyer	13
Neuhäusel	14½
Perbete	16
Köbölkút	18½
Gran-Nána	20½
Szobb	22½
Gross-Maros	24
Verőcze	25
Waitzen	26
Dunakesz	28½
Palota	29½
Pest	30½
Steinbruch	31½
Vecses	33½
Üllő	34½
Monor	35½
Pilis	37
Alberti-Irsa	38
Czegled	40½
Nagy-Körös	42½
Kecskemet	44½
P. Páka	46½
Félegyháza	48
Peteri	50
Kistelek	52
Szatymaz	54
Szegedin	55½
Szöregh	56½
Oroszlamos	58½
Mokrin	61½
Gross-Kikinda	63
Hatzfeld	65½
Gyertyámos	67½
Szakalháza	69½
Temesvár	70½
Saagh	72½
Zsebely	73½
Detta	76½
Moravicza	78
Versecz	80½
Jassenova	83
Weisskirchen	84½
Basiasch	86

Jassenova-Oravicza

Stationen	Meil.
Jassenova	—
Jam	1½
Rakasdia	4
Oravitza	5½

Brünn-Bodenbach

Stationen	Meil.
Brünn	—
Adamsthal	2
Blansko	3
Raitz	4
Skalitz-Bosk.	5
Lettowitz	6
Brüsau	7
Greifendorf	8½
Zwittau	9½
Abtsdorf	10
B.-Trübau	12
Wildenschwert	13
Brandeis	14½
Chotzen	15
Zamrsk	16
Chersko	17
Morawan	18
Pardubitz	20
Přelouč	22
Kladrub	23
Elbe-Teinitz	24½
Kollin	25½
Poděbrad	27½
B.-Brod	29½
Auwal	31
Biechowitz	32
Prag	34
Bubenč	34½
Rostok	35½
Libšic	36½
Kralup	37½
Weltrus	38
Jenšowic	39
Unt.-Beřkowic	40½
Wegstädtl	42
Raudnitz	43
Theresienstadt	44½
Lobositz	45½
Zalesl	47½
Aussig	48½
Nestersic	49½
Bodenbach	51

Böhm.-Trübau Olmütz

Stationen	Meil.
B.-Trübau	—
Trebitz	1
Rudelsdorf	2
Landskron	3
Budigsdorf	3½
Hohenstadt	5½
Lukawetz	6½
Müglitz	7
Littau	8½
Stefanau	10
Olmütz	11

Wien-Stockerau

Stationen	Meil.
Wien	—
Floridsdorf	1
Jedlersee	1¼
Enzersdorf	1½
Korneuburg	2
Spillern	2½
Stockerau	3

Wien-Brünn

Stationen	Meil.
Wien	—
Floridsdorf	1
Süssenbrunn	2
Wagram	2½
Gänserndorf	4
Angern	5
Dürnkrut	7
Drösing	8
Hohenau	9
Lundenburg	11
Kostel	12
Saitz	13
Branowitz	16
Rohrbach	17
Raigern	18
Mödritsch	19
Ober-Gerspitz	19½
Brünn	20

Gänserndorf-Marchegg

Stationen	Meil.
Gänserndorf	—
Oberweiden	1
Marchegg	2½

Wien-Krakau

Stationen	Meil.
Wien	—
Floridsdorf	1
Wagram	2½
Gänserndorf	4
Angern	5
Dürnkrut	7
Hohenau	9
Lundenburg	11
Mähr. Neudorf	12½
Göding	14
Bisenz	17
Hradisch	19
Napagedl	21
Hullein	23
Prerau	25
Leipnik	27
Weisskirchen	28½
Pohl	30
Zauchtl	31½
Standing	33
Schönbrunn	35½
Ostrau	36
Hruschau	37
Oderberg	37½
Petrowitz	39½
Seibersdorf	40½
Pruchna	41
Chiby	42
Dziedzitz	44
Jawiszowice	45
Oswiecim	47
Chelmek	48
Chrzanow	50
Trzebinia	50½
Krzeszowice	52
Zabierzów	54
Krakau	55½

Schönbrunn-Troppau

Stationen	Meil.
Schönbrunn	—
Dieblau	1
Freiheitau	2
Komorau	3
Troppau	4

Prerau-Olmütz

Stationen	Meil.
Prerau	—
Brodek	1½
Olmütz	3

Dziedzitz-Bielitz

Stationen	Meil.
Dziedzitz	—
Bielitz	1½

Trzebinia-Myslowitz

Stationen	Meil.
Trzebinia	—
Cieżkowice	1½
Szczakowa	2
Myslowitz	3½

Szczakowa Granica

Stationen	Meil.
Szczakowa	—
Granica	½

Krakau-Lemberg

Stationen	Meil.
Krakau	—
Bierzanow	1
Podlesie	2½
Klay	3
Bochnia	5
Slotwina	7
Bogumilowice	9½
Tarnow	10½
Czarna	13
Dembica	14½
Ropczyce	16
Sedziszów	17½
Trzciana	19
Rzeszów	21
Lancut	23
Przeworsk	26
Jaroslaw	28
Radymno	30
Zurawica	32
Przemysl	33
Medyka	35
Mosciska	37
Sad. Wisznia	39½
Gródek	41½
Kamienobród	42½
Mszana	44
Lemberg	46

Bierzanow-Wieliczka

Stationen	Meil.
Bierzanow	—
Wieliczka	½

Podlesie-Niepolomice

Stationen	Meil.
Podlesie	—
Niepolomice	1

Czegléd-Kaschau

Stationen	Meil.
Czegled	—
Abony	2
Szolnok	4
Tör. S. Miklos	6½
Fegyvernek	8
Kis-uj-szálás	10
Karczag	12
Püs.-Ladány	14
Kaba	15½
Szoboszló	17½
Debreczin	20
Hadház	22½
Ujfeherto	24½
Nyiregyháza	26½
Királytelek	28½
Tokay	30½
Szerencs	33
Tisza-Lucz	35½
Miskolcz	38
Szikszó	40½
Forró-Encs	43
Hidas-Nemeti	46
Csány	48
Kaschau	49½

Czegléd-Arad

Stationen	Meil.
Czegled	—
Abony	2
Szolnok	3½
Puszta-Póo	6½
Mező-Túr	8½
Gyoma	11½
Mező-Berény	13½
Czaba	16
Ketegyháza	18½
Kurtics	21½
Arad	24

Püsp.-Ladány-Grosswardein

Stationen	Meil.
Püsp.-Ladán.	—
Sáp	2½
Berettyó Ujfa.	4½
Mező-Kereszte	6½
Grossward.	9

Wien-Salzburg

Stationen	Meil.
Wien	—
Penzing	½
Hütteldorf	1
Weidlingau	1½
Purkersdorf	2
Pressbaum	3
Rekawinkel	3½
Neulengbach	5½
Kirchstetten	6
Böheimkirch.	6½
Pottenbrunn	7½
St. Pölten	8
Prinzersdorf	9½
Loosdorf	10½
Melk	11½
Pöchlarn	12½
Krummnussb.	13
Kemmelbach	14½
Blindenmarkt	15½
Amstetten	16½
Aschbach	18
St. Peter	19½
Haag	20
St. Valentin	22
Enns	23
Asten	23½
Kleinmünchen	24
Linz	25
Hörsching	26½
Marchtrenk	27½
Wels	28
Gunskirchen	29
Lambach	30
Breitenschitz	31
Schwanenstadt	31½
Attnang	32½
Vöcklabruck	33
Timelkam	33½
Redl	34½
Vöcklamarkt	35
Frankenmarkt	35½
Strasswalchen	37½
Köstendorf	38
Seekirchen	39½
Salzburg	41½

Lambach-Gmunden

Stationen	Meil.
Lambach	—
Traunfall	2
Laakirchen	2½
Oberweis	3
Gmunden	4

Linz-Budweis

Stationen	Meil.
Linz	—
Oberndorf	2½
Lest	5½
Kerschbaum	8½
Angern	11½
Holkau	14
Budweis	17

Wels-Passau

Stationen	Meil.
Wels	—
Wallern	1½
Grieskirchen	2½
Neumarkt	4
Riedau-Ried	5½
Taufkirchen	7½
Schärding	9
Wernstein	9½
Passau	11

Prag-Furth

Stationen	Meil.
Prag	—
Kuchelbad	½
Radotin	1½
Dobřichowitz	2
Rewnitz	3
Karlstein	4
Beraun	5
Zditz	6½
Horowitz	7½
Zbirow	9½
Holubkau	10½
Rokitzan	11½
Chrast	13
Pilsen	14½
Nürschau	16½
Staab	18
Stankau	20
Blisowa	21
Taus	22½
Furth	25½

Chrast-Radnitz

Stationen	Meil.
Chrast	—
Radnitz	1½

Aussig-Teplitz

Stationen	Meil.
Aussig	—
Türmitz	¾
Schönfeld	1¼
Karbitz	1½
Mariaschein	2¼
Teplitz	3

Kralup-Kladno

Stationen	Meil.
Kralup	—
Wotwowic	1
Zakolan	1
Brandeisl	2
Buštěhrad	2½
Kladno	3

Pardubitz-Reichenberg

Stationen	Meil.
Pardubitz	—
Opatowitz	2
Königgrätz	3
Předměřitz	3½
Smiřitz	4½
Josefstadt	5½
Kukus	6½
Königinhof	7½
Tremesna	8½
Mastig	9½
Falgendorf	11
Paka	12
Liebstadtl	13
Semil	14
Eisenbrod	15
Kleinskal	16
Turnau	17
Sichrow	18
Liebenau	19
Reichenau	20
Langenbruck	20½
Reichenberg	22

Pressburg-Szered.

Stationen	Meil.
Pressburg	—
Ratzdorf	1
Wajnor	1½
St. Georgen	2
Grünau	2½
Bösing	2¾
Schenkwitz	3½
Bahony	4½
Cziffer	5½
Tyrnau	6½
Keresztur	7½
Szered	8½

Josefstadt-Schwadowitz

Stationen	Meil.
Josefstadt	—
Skalitz	1½
Nachod	2½
Kosteletz	4
Schwadowitz	5

Brünn-Osslawan

Stationen	Meil.
Brünn	—
Ober-Gerspitz	½
Strelitz	1
Tetschitz	2
Rossitz	2½
Segen-Gottes	3
Osslawan	4

Graz-Köflach

Stationen	Meil.
Gratz	—
Premstetten	1½
Liebach	2
Södnig	3
Krems	4
Voitsberg	4½
Oberdorf	5
Köflach	5½

Mohacs-Fünfkirchen

Stationen	Meil.
Fünfkirchen	—
Üszög / Ata	2
Villány	4
Totos	5½
Mohacs	7½

Nur für Industriezwecke benützte Bahnen.

Prag-Pinie

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Prag-Lahna-Pinie (Buschtěhrader) Pferde-E.	Prag	—
	Hliboc	½
	Hostiwitz	1½
	Rössel	2
	Wejhybka	3½
	Mrakau	4
	Srb	4½
	Katschütz	5
	Rinholec	6½
	Lahna	7
	Pinie	7½

Nürschau-Wilkischen

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Nürschauer Locomotiv- u. Pferd-E.	Nürschau	—
	Blatnic	½
	Wilkischen	1½

Nürschau-Dobraken

Bezeichn.	Stationen	Meilen
	Nürschau	—
	Dobraken	1/3

Kladno-Chotek

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Nučitzer Eisenbahn	Kladno	—
	Roth-Augezd	1¼
	Horelitz	2
	Nučitz	2¾
	Tachlowitz	3½
	Chotek	4

Karbitz-Herbitz

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Karb.-Herb. E.	Karbitz	—
	Herbitz	1

Ostrau-Michalkowitz

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Ostrau-Michalkowitzer Eisb.	Ostrau	—
	Witkowitz	½
	Michalkowitz	1½

Szczakowa-Jaworze

Bezeichn.	Stationen	Meilen
Jaworzow. E.	Szczakowa	—
	Jaworze	½

Jn Comission b. Joseph Bermann pr. Kunst u. Musikalienhändler in Wien.

Lith Anst. v. A. Grimmer Wien.

Druck von F. B. Geitler in Wien.